Reinecke

Die

Geschäftsverwaltung

bei den

Preuß. Gerichten u. Staatsanwaltschaften,

mit Ausschluß der Rheinprovinz.

Mit 13 besonderen Anhängen und 25 Formularen.

Von

J. C. Reinecke,

Geh. Kalkulator im Königl. Justiz-Ministerium.

Berlin, 1864.

Verlag von Albert Nauck & Komp.

Vorwort.

An die vielfachen Abänderungen und Ergänzungen des Büreau-Reglements vom 3. August 1841 reiht sich der allgemeine Wunsch nach einem vollständigen Sammelwerke über das Büreauwesen ꝛc. Die Ueberzeugung, daß in dieser Hinsicht wirklich ein Bedürfniß obwalte, hat den Anlaß zu dem vorliegenden Werke gegeben.

Der Inhalt der ersten Abtheilung beruht auf der Ansicht des Verfassers, daß der Betrieb der Geschäfte in den Büreaus anschaulicher wird, wenn zunächst dargestellt ist, wie die Gerichte ꝛc. eingerichtet sind und in welcher Weise die einzelnen Rechtsangelegenheiten durch den Richter kompetenz- und geschäftsmäßig behandelt werden, weil hiermit die Eintheilung der Büreaus ꝛc. in der genauesten Beziehung stehen. Während hiernächst die zweite Abtheilung über die geschäftsmäßige Behandlung der Sachen in den Büreaus der verschiedenen Gerichte und der Staatsanwaltschaften sich verbreitet, bilden die Kanzleigeschäfte den Gegenstand der dritten Abtheilung.

Die Wahl der Vereinigung aller in Betracht kommenden, bis in die neueste Zeit reichenden Bestimmungen zu einer selbstständigen Darstellung wird in der Zweckmäßigkeit einer formellen Uebereinstimmung des Werkes mit dem langjährig angewendeten ursprünglichen Reglement ihre Rechtfertigung finden. Der Praxis ist überall da Rechnung getragen, wo sie, ins-

besondere im Hinblick auf die Organisation der Gerichte, den Mangel bestimmter Vorschriften hat ersetzen müssen. Außerdem dürften die zahlreichen Anhänge mit ihrem mannigfachen Inhalte einen wesentlichen Nutzen gewähren und die der Vollständigkeit wegen mitgetheilten Formulare ihrer Zahl nach genügen.

Der Verfasser ist bemüht gewesen, ein Handbuch zu schaffen, welches den älteren Büreaubeamten eine bequeme Aushülfe bei der Ausführung ihrer Geschäfte, den jüngeren Beamten aber einen sichern Leitfaden bei ihrer Aus- und Fortbildung für den Büreaudienst gewähre.

Möge die hiermit übergebene Arbeit bei dem praktischen Gebrauche ihren angestrebten Zweck erfüllen.

Berlin, im September 1864.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Abtheilung I.

Geschäfts-Regulative für die Gerichte ꝛc.

Abschnitt I.

Abtheilung II.

Reglement für die gerichtlichen Büreaus ꝛc.

Abschnitt I.

Abschnitt II.

Abgesonderte Geschäfte.

Erklärung der Abkürzungen.

A. L. R. statt Allgemeines-Land-Recht.
A. G. O. „ Allgemeine-Gerichts-Ordnung.
J.-M.-B. „ Justiz-Ministerial-Blatt.
Ges.-S. „ Gesetz-Sammlung.
Verf. „ allgemeine Verfügung.
Jahrb. „ von Kamptz'sche Jahrbücher 2c.

Abtheilung I.

Geschäfts-Regulative für die Gerichte ꝛc.

Abschnitt I.

§. 1.

Eintheilung der Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit wird theils durch ordentliche, theils durch besondere [1]) Gerichte ausgeübt. Im Gebiete des preußischen und gemeinen Rechtes [2 u. 3]) (in den altländischen Pro-

---

[1]) Besondere Gerichte sind: Handelsgerichte (Ges. v. 3. April 1847 Ges. S. S. 182 und Handelsgesetzbuch); ausschließlich mit Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten beschäftigen sich bis jetzt nur in den ihnen zugewiesenen Bezirken — die Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg i. Pr. und Danzig; Gewerbegerichte (Verord. v. 9. Febr. 1849, Ges. S. 110 und Verfass.-Urk. Art. 91); zur Zeit bestehen in den altländischen Provinzen keine derartigen Gerichte; Fabrikengerichte (besondere Deputationen einzelner Gerichte bildend); Elbzollgerichte in Mühlberg und Wittenberge (Elbschifffahrts-Akte v. 23. Juni 1821, Ges.-S. v. 1822 S. 9 und Ges. v. 26. April 1851, Ges.-S. S. 184, Art. VI); Weserzollgerichte in Minden und Beverungen (Weserschifffahrts-Akte v. 10. Septbr. 1823, Ges.-S. v. 1824, S. 25, Art. 52 und Ges. v. 26. April 1851 Art. VI); Rheinzollgerichte in Duisburg, Ehrenbreitstein, Emmerich, Linz, Neuwied und Wesel (Uebereink. v. 31. März 1831 Ges.-S. S. 73 Art. 81, Verord. v. 30. Mai 1834, Ges.-S. S. 36, v. 30. Juni und 28. Dezbr. dess. J., Ges.-S. S. 145 und v. 1835 S. 4); Berg-Hypotheken-Kommissionen (Ges. v. 18. April 1855 Ges.-S. S. 225 und Instrukt. v. 10. Juli 1856, Just. Min.-Bl. S. 202, sowie Ges. v. 18. Juni 1860, Ges.-S. S. 425); Universitätsgerichte; Voluntärgerichte, — Schöffengerichte, Kirchspielsgerichte, Schultheißereien und Feldgerichte in einem Theile des Bezirks des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. — (Instrukt. v. 5. Juni 1852 Just.-Min.-Bl. S. 234, Verf. v. 22. Febr., 22. Novbr. und 15. Dezbr. 1853 Just.-Min.-Bl. v. 1854 S. 52, sowie v. 11. Mai 1857 Just.-Min.-Bl. S. 206); Dorfgerichte (A. L.-R. II. 7. §. 79 und Instrukt. v. 11. Mai 1854, Just.-Min.-Bl. S. 206, Verf. v. 19. August dess. J. Just.-Min.-Bl. S. 334 und v. 16. Juni 1857 Just.-Min.-Bl. S. 230); Ober-Schiedsgericht — zweite und letzte Instanz in Rennstreitigkeiten (Allerh. Ordre 5. Oktbr. 1846, Ges.-S. S. 482); General-Kommissionen. Auch das Institut der Schiedsmänner ist hieher zu rechnen.

[2]) Die Gerichtsverfassung ist im ganzen Staate eine gleichmäßige; eine Abweichung besteht nur für die Rheinprovinz und das Jadegebiet. Verord. v. 2. Januar 1849 (Ges.-S. S. 1), Bekanntm. d. Staats-Minist. v. 22. April 1851 (Ges.-S. S. 180) und Ges. v. 26. April 1851 (Ges.-S. S. 181); in den Hohenzollernschen Landen seit dem 1. Januar 1852. Ges. v. 30. April 1851 (Ges.-S. S. 188); dieselbe erstreckt sich auch auf die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg und Rees (Depart. Hamm) und auf den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil des Regierungsbezirks Coblenz (dem s. g. Ostrhein — Depart. Ehrenbreitstein). In den letztern ist die Konkurs-Ordnung v. 8. Mai 1855 ꝛc. durch das Gesetz v. 3. Februar 1864 (Ges.-S. S. 40) eingeführt.

[3]) In den Jadegebieten werden bis zur Regelung der Verwaltung und

vinzen) sind die ordentlichen Gerichte: in erster Instanz — kollegialisch eingerichtete Stadtgerichte und Kreisgerichte in Verbindung mit Kreisgerichts-Deputationen und Kreisgerichts-Kommissionen, in zweiter Instanz — die Appellationsgerichte, und in letzter (dritter) Instanz — das Ober-Tribunal [1]).

§. 2.

Kompetenz.

Der Kompetenz der ordentlichen Gerichte sind sowohl in Civil- wie in Strafsachen alle im Gerichtsbezirke befindliche, den besonderen Gerichten nicht zugewiesenen Personen und Sachen unterworfen; ausgenommen sind:

1) die Mitglieder der Königlichen Familie und der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (§. 50);
2) die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen (a. a. O.);
3) die Gesandten, Residenten und Geschäftsträger auswärtiger Mächte und deren Angehörige [2]), vermöge der ihnen zustehenden Exterritorialität;
4) die Militärpersonen des Preußischen Heeres und der Marine [3]) — Anhang I — hinsichtlich der den Militärgerichten vorbehaltenen Strafsachen [4 u. 5]);
5) die Studirenden, für welche besondere Universitätsgerichte bestehen, die über Injuriensachen, Duelle und geringere

---

Besetzung der erforderlichen Stellen durch Preuß. Beamte, die Funktionen der letzteren durch Oldenburgische Beamte resp. Behörden ausgeübt. Verord. v. 5. Novbr. 1854 (Ges.-S. S. 595) und v. 6. Oktober 1858 (Ges.-S. S. 543) Art. 1 und 2.

1) Der frühere Rheinische Revisions- und Kassationshof ist seit dem 1. Januar 1852 mit dem Ober-Tribunal zu einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie vereinigt. Allerh. Erlaß v. 17. März 1852 (Ges.-S. S. 73).

2) A. G. O. I. 2 §§. 65 folg.

3) Nur bei Vollstreckung der Exekution in das Mobiliarvermögen der in den Kasernen oder ähnlichen Militärgebäuden wohnenden Militärpersonen findet eine Mitwirkung der Militärgerichte statt. A. G. O. Anh. §. 155, Allerh. Ord. v. 4. Juni 1822 (Ges.-S. S. 209), v. 8. Novbr. 1831 (Ges.-S. S. 250) und v. 4. Januar 1833 (Ges.-S. S. 3), sowie Verf. v. 29. August 1834 (Jahrb. Bd. 44, S. 85) u. v. 17. Septbr. 1853 (J.-M.-B. S. 350)

4) Die Militärgerichtsbarkeit über die nicht beurlaubten Militärpersonen umfaßt alle Strafsachen mit Einschluß der Injuriensachen, soweit dieselben der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

In Kriegszeiten besteht insofern ein außerordentlicher Gerichtsstand, als die Militärgerichtsbarkeit sich außerdem noch auf andere Personen erstreckt.

Im Uebrigen schließt der Militärgerichtsstand jeden anderen Gerichtsstand aus. Strafgesetzbuch vom 3. April 1845 (Ges.-S. S. 296) und Ges. v. 15. April 1852 (Ges.-S. S. 116).

5) Die Gerichte haben den Requisitionen der Militärbehörden wegen Ermittelung und Feststellung der Todesart von Militärpersonen ohne einen Antrag Seitens der Staatsanwaltschaft zu genügen. Verf. v. 23. Juli 1859. (J.-M.-B. S. 258).

Vergehen der Studenten, sowie über gewisse, gegen dieselben angestellte Schuldklagen zu erkennen haben.

Dem Gegenstande nach sind noch ausgeschlossen:

6) die den Appellationsgerichten vorbehaltenen Familien-Fideikommiß-Sachen und diejenigen Familienstiftungs-Sachen, welche durch die Stiftungsurkunde ausdrücklich einem Obergericht übertragen sind [1];
7) die dem Kammergericht für den ganzen Umfang der Monarchie übertragene Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen [2].

Die Kompetenz der Kreisgerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen ist mehrfachen anderweiten Beschränkungen unterworfen (§. 19 flg. und § 24 flg.).

Außerdem ist der persönliche Gerichtsstand:

a. für die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königl. Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, sowie für alle zur Gesandschaft gehörende Personen, ingleichen für die im Auslande resp. in Hamburg stationirten Preuß. Steuer- und Postbeamten bei dem Stadtgericht in Berlin [3],
b. für den Fiskus bei dem Gericht, in dessen Bezirke diejenige Behörde ihren Sitz hat, welche befugt ist, den Rechtsstreit im Namen des Fiskus zu führen [4 u. 5].

Korporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gericht belangt werden, in dessen Bezirk der Vorstand derselben seinen Sitz hat. [6]

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit über die in den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Rastatt in Garnison stehenden Preußischen Militärpersonen und Beamten, sowie über deren Angehörige wird von dem Kreisgericht zu Wesel im Bezirke des Appellationsgerichts zu Hamm [7 u. 8] ausgeübt. Die Garnison-Auditeure in diesen Festungen sind Kommissarien des genannten Kreisgerichts hinsichtlich der civilrechtlichen Angelegenheiten der gedachten Personen mit der Kompetenz der Einzelrichter [9].

---

1) Ges. v. 5. März 1855 (Ges.-S. S. 175).

2) Ges. v. 25. April 1853 (Ges.-S. S. 162).

3) Ges. vom 26. April 1851, Art. III, u. Verord. v. 31. August 1859 (Ges.-S. S. 447). Auch rücksichtlich anderer im Auslande stationirter Beamten kann durch Königl. Verord. ein Gerichtsstand im Inlande bestimmt werden.

4) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 9. u. Ges. v. 26. April 1851. Art. II.

5) Fiskus wird vor Gericht durch Rechtsanwalte vertreten. Verf. v. 14. Febr. 1823 (Jahrb. Bd. 21. S. 283).

6) a. a. O.

7) Allerh. Ordre v. 19. Juli 1834 (Ges.-S. S. 132), Ges. v. 26. April 1851, Art. VIII und Verord. v. 1. Oktober 1860 (Ges.-S. S. 457).

8) Gleiche Bestimmungen können unter Bezeichnung der Gerichte erster Instanz für andere Truppentheile getroffen werden, welche sich dauernd im Auslande aufhalten. Ges. v. 8. Juni 1860 (Ges.-S. S. 240) §. 13.

9) Requisitionen in Civil-Justizsachen sind demgemäß an die Preuß. Gerichts-

In Betreff solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden, oder nach der Mobilmachung ihr Standquartier verlassen haben, sind die Auditeure befugt:

1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der letztwilligen Verordnungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen, welche in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben [1]), aufzunehmen und zu beglaubigen und
2) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen [2 u. 3]).

§. 4.

Verfassung der Gerichte erster Instanz.

Stadtgerichte und Kreisgerichte.

Bei jedem Stadtgerichte und Kreisgerichte bestehen zwei abgesonderte Hauptabtheilungen [4]), die erste für die Civil- und Strafsachen, die zweite für alle übrigen Angelegenheiten.

Bei der ersten Abtheilung werden speziell bearbeitet:

1) durch einzelne Gerichtsmitglieder als beständige Kommissarien — einen oder mehrere — die Sachen mögen im Mandatsverfahren, oder nach mündlicher Verhandlung zu erledigen sein:
   a. die Bagatellprozesse, einschließlich der sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen [5]) und die Injuriensachen d. h. die im Wege des Civilprozesses zu verfolgenden einfachen Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen [6]);

Kommissionen in Mainz, Luxemburg und Rastatt zu richten. Verfüg. v. 31. Oktbr. 1860 (Just.-M.-Bl. S. 410).

[1]) Militär-Strafgesetzbuch II §. 1 und §. 18 Nr. 1, 2 und 3. Siehe auch Anhang I.

[2]) Gesetz v. 8. Juni 1860, §. 1.

[3]) Die nicht in Folge einer Requisition aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderliche Ausfertigung ertheilt worden, den Preuß. Gerichten erster Instanz, in deren Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden a. a. O. §. 3.

[4]) Bei dem Stadtgerichte in Berlin bestehen drei abgesonderte Abtheilungen: für die Civilsachen, für die Vormundschaftssachen und für die Untersuchungssachen nach Maßgabe spezieller Instruktionen.

[5]) d. h. die Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand, nach Gelde geschätzt, den Werth von 50 Thlr. nicht übersteigt. Verord. v. 1. Juni 1833 (Ges.-S. S. 37) Tit. I, Deklar. v. 6. April 1839 (Ges.-S. S. 126) Art. I, Nr. 2, Allerh. Ord. v. 23. Novbr. dess. J. (Ges.-S. S. 336) und Verord. v. 21. Juli 1846 (Ges.-S. S. 293) §§. 13, 28 und 48.

[6]) Strafgesetzbuch §. 343, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. XVI, Ges. v. 11. März 1850 (Ges.-S. S. 175) §§. 6 bis 9 und Ges. v. 12. Mai 1852 (Ges.-S. S. 250).

b. die **Untersuchungen** [1]) wegen Uebertretungen [2]) und wegen einzelner Kategorien von Vergehen, soweit solche nicht unter gewissen Voraussetzungen **kollegialisch** zu behandeln sind [3]), sowie die Forstrügesachen [4]);

c. die **Voruntersuchungen** d. h. die Vornahme der einer Anklage vorausgehenden und dieselbe begründenden Beweisverhandlungen [5 u. 6]), welche bei den vor den Gerichts-Abtheilungen zu verhandelnden Sachen eines Antrages des Staatsanwaltes [7]) bedürfen, in den vor das Schwurgericht gehörenden Untersuchungen aber stets stattfinden müssen [8]).

Wo der Geschäftsumfang solches gestattet, sind die Funktionen b und c der Regel nach einem und demselben richterlichen Beamten zu übertragen [9]) und von diesem zugleich die Requisitionen der Gerichte und anderer Behörden um Vernehmung von Angeklagten und Zeugen zu erledigen.

2. Durch **kollegialische**, aus mindestens drei Mitgliedern bestehende **Deputationen**, deren Zahl bei größeren Gerichten von dem Umfange der Geschäfte abhängig bleibt, werden bearbeitet:

a. alle **summarischen Civilprozesse** einschließlich der Mandatssachen und der sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen [10]), in **Bergwerkssachen**

---

[1]) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 20, Absatz 2 u. v. 3. Januar deff. J. (Ges.-S. S. 14) §§. 27 folg., sowie §§. 161 folg.

[2]) d. h. diejenigen strafbaren Handlungen, welche im Gesetz mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, oder mit Geldbuße bis zu 50 Thlr., oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind. Einführungsgesetz Art. XIII und XX Strafgesetzbuch §§. 332 folg., Ges. v. 3. Mai 1852 (Ges.-S. S. 237), Art. 120, v. 14. Mai deff. J. (Ges.-S. S. 245) u. v. 14. April 1856 (Ges.-S. S. 208). Dahin gehören auch: die Uebertretungen der Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 1847 (Ges.-S. S. 376), der Ges. v. 22. Mai 1852 (Ges.-S. S. 250) u. v. 13. April 1856 (Ges.-S. S. 205), der Forstpolizeigesetze (Ges. v. 2. Juni 1852 Ges.-S. S. 305 §§. 44 folg.) — Forstkontraventionen — der Zollstrafgesetze u. s. w. und des §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuches.

[3]) Einführungsgesetz Art. XX, Ges. v. 14. April 1856; die bezüglichen Vergehen sind bezeichnet in den §§. 105, 116 bis 119, 146, 254 und 273 bis 275 des Strafgesetzbuches.

[4]) Die dem Gesetze v. 2. Juni 1852 unterliegenden Holzdefraudationen, vorausgesetzt, daß der Schuldige nicht im dritten oder ferneren Rückfalle (innerhalb der nächsten 2 Jahre nach einer Verurtheilung wegen gleichartigen Diebstahls) sich befindet.

[5]) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 20, v. 3. Januar deff. J. §§. 27, 38 u. 60, Strafgesetzbuch §. 1, Einführ.-Ges. Art. XIII folg. Ges. v. 3., 21. und 22. Mai 1852 (Ges.-S. S. 209, 249 u. 250).

[6]) Bei **Vergehen**, auch wenn dieselben ein kollegialisches Verfahren bedingen, ist eine Voruntersuchung weder nothwendig noch zuläßig.

[7]) Verord. v. 3. Januar 1849. §. 42.

[8]) a. a. O. §. 75.

[9]) Verf. v. 27. Oktbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 347) Nr. 2.

[10]) d. h. die Rechtsstreitigkeiten mit einem nach Gelde geschätzt die Summe von 50 Thlr. übersteigenden Objekte. Verord. v. 1. Juni 1833, Tit. 1. u. v. 21. Juli 1846.

unter eventueller Zuziehung bergmännischer Sachverständigen, welchen letzteren aber nur eine berathende Stimme zusteht;

b. die Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen;[1])

c. die mit der Führung des Handels-Registers verbundenen Geschäfte[2]);

d. die Untersuchungen[3]):

aa. wegen Verbrechen[4]),

bb. wegen Vergehen, soweit sie nicht den Einzelrichtern überwiesen sind und zwar auch dann, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt wird[5]) einschließlich der Preßvergehen[6]),

cc. alle Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That des Vergehens das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor das Schwurgericht ausgesprochen ist.[7])

Die Kommissarien für die Bagatell- und Injuriensachen haben diese Sachen, soweit solche nicht vor das Kollegium gezogen werden[8]), von ihrer ersten Einleitung an, bis zu deren Beendigung zu bearbeiten[9]), jedoch in denjenigen Fällen, in denen der Vortrag erfolgen muß, in den Sitzungen der ersten Abtheilung zur Beschlußnahme zu bringen[10]).

Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden von einem dazu bestellten Richter besorgt, dessen Name durch einen Anschlag an der Gerichtsstelle dem Publikum bekannt zu machen ist.[11])

Die übrigen Geschäfte sind zwischen den Mitgliedern der Ab-

---

[1]) Verord. v. 28 Juni 1844 (Ges.-S. S. 184). Aus dem ganzen Bezirke (einschließl. der Bezirke sämmtlicher zu dem Hauptgericht gehörenden Zweiggerichte), vom Beginn der Prozesse an.

[2]) Einführungs-Gesetz v. 24. Juni 1861 (Ges.-S. S. 449) Art. 73 u. Instrukt. v. 12. Dezbr. dess. J. (J.-M.-Bl. S. 329) § 1.

[3]) Die Strafsachen gegen die Militärpersonen des Preußischen Heeres und der Marine sind den Militärgerichten vorbehalten. Siehe Anlage I.

[4]) Ges. v. 22. Mai 1852. Siehe auch Gesetz v. 6. März 1854 (Ges.-S. S. 96).

[5]) Ges. v. 6. März 1854.

[6]) Einführungs-Ges. Art XIII u. XV, Ges. v. 12. Mai 1851 (Ges.-S. S. 273) u. v. 6. März 1854.

[7]) Ges. v. 22. Mai 1852. Art. I u. IV.

[8]) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 20 u. Gesetz v. 22. Mai 1852. Art. II.

[9]) Verf. v. 21. Mai 1861 (J.-M.-Bl. S. 109). Zum selbstständigen Erlaß von Depositial-Mandaten ist ein solcher Kommissarius nicht befugt. Depos.-Ord. Tit. II. §§. 23 u. 126.

[10]) Geschäfts-Reg. §. 10 Nr. 7 u. 9.

[11]) Instrukt. v. 12. Dezbr. 1861, §. 3, Nr. 1. Als Kommissarius mit selbstständiger Wirksamkeit in Beziehung auf die Angelegenheiten des Handelsfirmen-Registers ist dieser Richter nicht anzusehen. a. a. O. §. 4.

theilung nach geographischen Bezirken oder nach Gegenständen, und wenn mehrere Deputationen gebildet sind, nach Gattungen zu vertheilen.

§. 5.

Die besonderen und die im schriftlichen Verfahren[1]) zu behandelnden Prozesse, nämlich: Konkurse[2]), erbschaftliche Liquidationsprozesse[3]), Subhastationen[4]) und Sequestrationen, (rücksichtlich aller Grundstücke, über welche das Hypothekenbuch von dem Kreisgericht geführt wird), Administrationen[5]), Prioritäts-,[6]) Aufgebots-,[7]) Provokationssachen[8]), Todeserklärungen[9]), Wahn-, Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen[10]), vormundschaftliche Prozesse[11]), Verfahren bei Erbsonderungen und Auseinandersetzungen[12]) u. s. w. werden nicht durch Kommissarien, oder die Deputationen als solche bearbeitet, gehören vielmehr, wenn die erste Abtheilung aus mehreren Deputationen besteht, vor die vereinigte erste Abtheilung[13]), deren Sitzungen der Regel nach mit denen einer der Prozeß-Deputationen zu verbinden sind.

Es gehören vor diese Abtheilung auch alle zur Berathung und Beschlußnahme im Kollegium geeigneten Vorträge in der Exekutions-Instanz, sowie die Requisitionen und Aufträge aus dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit[14]).

Bei großen Gerichten ist für diese Sachen eine besondere, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung zu bilden[15]); ausgenommen sind die Vorträge in den Exekutionssachen, welche in diesem Falle den Deputationen für die summarischen Prozesse verbleiben.

Die in Konkurssachen zu bestellenden Kommissarien haben alle auf das Verfahren in diesen Sachen bezüglichen Angelegenheiten als Dezernenten und Deputirte zu bearbeiten; sie verfahren dabei selbstständig, soweit nicht die Konkurs-Ordnung eine Mitwirkung oder Genehmigung des Kollegiums ausdrücklich vorschreibt[16]).

---

1) Verord. v. 21. Juli 1846 §. 29 Abs. 2. Aus dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit.

2) Konkurs-Ordnung v. 8. Mai 1855. Eingeführt in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein durch das Gesetz v. 3. Februar 1864 (Ges.-S. S. 40.)

3) a. a. O.

4) Verord. v. 4. März 1834 (Ges.-S. S. 39) u. v. 6. April 1839 (Ges.-S. S. 125), sowie Konk.-Ord. §§. 383 flg.

5) A. G. O. I. 24. u. Konk.-Ord. §§. 416 bis 420.

6) Konk.-Ord. §§. 362 bis 376.

7) A. G. O. I. 51.

8) A. G. O. I. 32.

9) A. G. O. I. 37.

10) A. G. O. I. 38.

11) A. G. O. I. 39.

12) A. G. O. I. 46.

13) Zu der vereinigten Abtheilung gehören sämmtliche Mitglieder der ersten Abtheilung ohne Rücksicht auf ihre speziellen Geschäfte.

14) Verf. v. 7. Mai 1855 (J.-M.-Bl. S. 207).

15) Geschäfts-Reg. §. 15.

16) Diese Kommissarien erlassen auch die Depositat-Mandate. Einführungs-Gesetz zur Konk.-Ord. Art. II.

Die Requisitionen, welche die Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit betreffen, werden ohne Ausnahme bei der ersten Abtheilung erledigt.

§. 6.

Von der zweiten Abtheilung werden bearbeitet:

1) aus dem engern Bezirk [1]) des Kreisgerichts alle Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, mithin die Testaments-,[2]) Nachlaß-,[3]) Vormundschafts-, Kuratel-,[4]) Erbschaftsstempel-[5]) und Hypothekensachen[6]), die freiwilligen Subhastationen, in welchen ein Adjudikationsbescheid nicht abzufassen ist[7]), die Depositionsangelegenheiten, Auseinandersetzungen [8]), Ablösungen und Expropriationen, so lange in diesen Angelegenheiten nicht ein, die Kompetenz der ersten Abtheilung begründender Streit zwischen den Interessenten entsteht; die Verhandlungen über die Annahme an Kindesstatt [9]), sowie die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle der Dissidenten und Juden [10]), die auf die Eintragungen in das Schiffsregister bezüglichen Geschäfte und die Requisitionen und Aufträge in allen dergleichen Angelegenheiten;
2) aus den Bezirken der zu dem Kreisgericht gehörenden Gerichts-Deputationen und Kommissionen diejenigen Sachen gleicher Art, welche die Abtheilung als zur kollegialischen Bearbeitung geeignet, vor sich zu ziehen beschließt [11]).

Auch gehören dahin die Führung des Hypothekenbuches

---

[1]) Der engere Bezirk wird durch diejenigen Ortschaften gebildet, welche den Gerichts-Deputationen und Kommissionen nicht zugewiesen sind.

[2]) A. L.-R. I. 12. §§. 66 folg.

[3]) A. G.-O. I. 46. d. h. Nachlaßsachen, welche mit einer Vormundschaft nicht verbunden sind; der Streit über das Recht zur Theilnahme muß bei der ersten Abtheilung entschieden werden.

[4]) A. L.-R. II. 18.

[5]) Diese Sachen gehören vor dasjenige Gericht, welches zur Regulirung des Nachlasses kompetent ist. Zusammenstellung vom 26. Septbr. 1842 (J.-M.-Bl. S. 322) und Instrukt. v. 5. Septbr. 1811 (Ges.-S. S. 316) §. 31.

[6]) Hypoth.-Ord. v. 20. Dezbr. 1783 nebst Ergänzungen. Siehe wegen des Depart. Ehrenbreitstein Ges. zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens vom 2. Februar 1864 (Ges.-S. S. 34).

[7]) A. G.-O. I. 52 und Verf. v. 27. Oktbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 347).

[8]) Z. B. bei der Absonderung des Lehns oder Fideikommisses vom Allodium (A. G.-O. I. 46, §§. 26 bis 32), bei der Separation zwischen kaufmännischen Societäten (a. a. O. §§. 34 bis 40), bei der Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten (A. L.-R. II. 1. §§. 743 folg.) u. s. w.

[9]) Es bedarf weder zu diesen Verhandlungen, noch zur subhastationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (A. L.-R. II. 18 § 586 und Allerh. Ord. v. 10. Novbr. 1830, Ges.-S. S. 144) der Genehmigung der vorgesetzten Behörde; es genügt der Beschluß des kompetenten Gerichts erster Instanz (Verord. v. 2. Januar 1849 §. 14).

[10]) Verord. v. 30. März 1847 (Ges.-S. S. 125) und Gesetz v. 23. Juli dess. Jahres (Ges.-S. S. 263).

[11]) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 22 Nr 8. und Gesch.-Reg. §. 18.

über die Rittergüter und über andere größere Güter innerhalb des ganzen Gerichtsbezirks, sowie die Vormundschaften, Kuratelen und Nachlaßregulirungen, welche nach dem Tode der Besitzer solcher Güter einzuleiten sind.

Zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie von Testamenten und anderen letztwilligen Dispositionen haben die Gerichts-Direktoren je einen, und bei großen Gerichten nöthigenfalls mehrere Kommissarien ein für alle Mal, oder für einen bestimmten Zeitabschnitt zu bestellen [1 u. 2]; dieselben müssen an bestimmten Tagen der Woche, bei größeren Gerichten täglich in dem Gerichtslokale anwesend, für schleunige Fälle aber auch sonst dem Publikum leicht zugänglich sein [3]; außerdem sind die Beglaubigung der Geburten ꝛc. der Dissidenten und Juden ein für alle Mal einem aus der Zahl der Mitglieder zu ernennenden Kommissarius [4], und bei den betreffenden Gerichten die auf die Führung des Schiffsregisters bezüglichen Verhandlungen [5] einem Mitgliede zu übertragen.

Die übrigen Geschäfte sind zwischen den Mitgliedern dieser Abtheilung gleichfalls nach geographischen Bezirken zu vertheilen; gewisse Geschäftsgattungen, z. B. Hypothekensachen, können jedoch von dem Vorsitzenden einem oder mehreren Mitgliedern ausschließlich übertragen werden [6 u. 7].

Die Sitzungen der zweiten Abtheilung finden wöchentlich mindestens einmal statt [8].

§. 7.

Beide Abtheilungen vereinigen sich monatlich einmal unter dem Vorsitze des Präsidenten beziehungsweise Direktors zu einem Plenum für die Gegenstände, welche das allgemeine Interesse des ganzen Kollegiums berühren. Dahin gehören:

1) die Gesetzgebung und Justizverwaltung;

2) die Einrichtung der Salarienkasse und des Depositoriums,

---

1) Allerh. Ord. v. 24. März 1839 (Ges.-S. S. 155) und Verf. v. 13. Juli 1843 (J.-M.-Bl. S. 190).

2) Die Namen dieser Kommissarien sind durch einen Anschlag an der Gerichtsstelle dem Publikum bekannt zu machen. Gesch.-Reg. §. 19.

3) Die auf die Förderung der Hypothekengeschäfte sehr wesentlich wirkende Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen die Gerichte sich angelegen sein lassen. Instruktion vom 3. August 1853 (J.-M.-Bl. S. 281) Art. 7.

4) Instrukt. v. 10. Mai 1847 (J.-M.-Bl. S. 135) §. 7 und v. 29. Juli dess. J. (J.-M.-Bl. S. 233) §. 2.

5) Die Gerichts-Deputationen und Kommissionen sind hiervon ausgeschlossen. Handelsgesetzbuch Tit. II. §. 1.

6) Geschäfts-Regul. §. 19.

7) Wo die Verhältnisse es gestatten, empfiehlt es sich, die Bearbeitung der Nachlaß-, Vormundschafts- und Kuratelsachen mit den Hypothekensachen desselben Bezirks zu vereinigen. Instrukt. v. 3. August 1853 (J.-M.-Bl. S. 281) Art. 7.

8) Geschäfts-Regul. §. 19.

sowie die Beschlußnahme über die Erinnerungen bei den Revisionen und bei den Rechnungen beider Kassen;

3) die Ausleihung von General-Deposital-Darlehnen, wenn beide Depositorien vereinigt sind, auf Grund der schriftlichen Vota der Mitglieder, sowie die Beschlußnahme über die Aufkündigung und Einziehung solcher Darlehne;
4) die Stiftungssachen [1];
5) die Einrichtungen und der Geschäftsbetrieb bei den Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen;
6) die Differenzen zwischen den beiden Hauptabtheilungen hinsichtlich ihrer Kompetenz;
7) die Beschlüsse über die Präsentation der Auskultatoren und Referendarien zur Prüfung beziehungsweise Fortsetzung der Ausbildungsstadien bei dem Obergericht auf Grund der schriftlichen Vota der Mitglieder, sowie über die Prüfung der Subalternbeamten als Kriminal- und Civil-Protokollführer;
8) die Einführung der richterlichen Beamten, der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwalte, Referendarien und Auskultatoren;
9) andere allgemeine Angelegenheiten, welche entweder der Direktor an das Plenum verweist, oder eine der beiden Abtheilungen vor dasselbe zu bringen beschließt.

Die Plenarsitzungen werden mit den Sitzungen einer der Abtheilungen verbunden; soll das Plenum sich noch außerdem versammeln, so ist dazu eine besondere Berufung durch den Direktor zu veranlassen [2].

Die Korrespondenz zwischen beiden Abtheilungen erfolgt durch Mittheilung der von dem Vorsitzenden zu vollziehenden Originalverfügungen, oder, wo dies als angemessen erscheint, mittelst vollzogener Dekretsabschriften.

Zur Anberaumung von Lokalterminen, wo sie gesetzlich vorgeschrieben sind, ist die Genehmigung des Gerichts-Direktors, beziehungsweise Abtheilungs-Dirigenten erforderlich [3].

§. 8.

Die Stadtgerichte und einzelne Kreisgerichte in dem Bezirke

---

[1] Nach Analogie der Bestimmung im §. 17 des Geschäfts-Regul. vom 17. Septbr. 1850 Nr. 2.

[2] Geschäfts-Regul. §§. 3, 5 und 6.

[3] Geschäfts-Regul. §. 10. Diese Genehmigung ist auch erforderlich, wenn der Lokaltermin durch das Resolut eines Gerichts oder Kommissars für nothwendig erachtet, oder von dem Staatsanwalt oder von der Partei beantragt wird. In Untersuchungssachen sollen zur Ersparung von Kosten nur dann Lokaltermine abgehalten werden, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben, oder zur Aufklärung der Sache, insbesondere zur Feststellung des objektiven Thatbestandes unumgänglich nothwendig sind. Verf. v. 25. Novbr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 398). Sehr häufig wird es genügen, wenn der Untersuchungsrichter allein die Verhandlungen aufnimmt. Verf. v. 4. April 1854 (J.-M.-Bl. S. 147).

eines jeden Appellationsgerichts fungiren zugleich als Schwurgerichte [1]); bei diesen Gerichten werden von einer Deputation [2]), bestehend aus einem Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern unter Zuziehung von 12 erwählten Geschworenen [3]) (Schwurgerichtshof) [4]), die schweren Verbrechen mit Ausschluß der Staatsverbrechen aus dem, meistens durch Vereinigung der Bezirke mehrerer Kreisgerichte gebildeten Schwurgerichtsbezirke verhandelt und entschieden.

Aus erheblichen Gründen kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Seitens des Appellationsgerichts die Abhaltung des Schwurgerichts einem andern als dem allgemein dazu bestimmten Gericht übertragen werden [5]).

Darüber, ob eine vor den Schwurgerichtshof gehörige Sache einzuleiten ist, hat eine aus drei Mitgliedern bestehende Abtheilung des die Voruntersuchung führenden Gerichts [6]) als Rathskammer vorläufige Bestimmung zu treffen.

Die Schwurgerichtssachen, soweit darin vor oder nach dem Zusammentritt des Schwurgerichts zu verfügen ist, werden von dem Gericht bearbeitet, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird.

§. 9.
Richter-Personal.

Jedes der Stadtgerichte wie Stadt- und Kreisgerichte besteht aus zwei oder mehreren Direktoren, von denen der erste den Titel „Präsident" führt [7]), und aus einer dem geschäftlichen Umfange entsprechenden Zahl von etatsmäßigen Mitgliedern — Stadt- (und Kreis-) Gerichts-Räthen und Stadt- (und Kreis-) Richtern [8]), jedes Kreisgericht dagegen aus einem Direktor und der entsprechenden Zahl von Mitgliedern [9]), welche theils am

---

[1]) Die als Schwurgerichte fungirenden Kreisgerichte werden von dem Justiz-Minister besonders bestimmt.

[2]) Verord. v. 3. Januar 1849 §. 60, Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 52 und v. 11. Mai deff. J.

[3]) Verord. v. 3. Januar 1849 §§. 62 und 63. Der Staatsanwalt erhält eine Abschrift der Liste der festgestellten Geschworenen (a. a. O. u. Verf. v. 13. April 1850 (J.-M.-Bl. S. 128).

[4]) Die Kosten, welche durch die Bildung eines Schwurgerichts entstehen — Reisekosten der Richter, des Vorsitzenden und der Geschworenen — sind beim sächlichen Fond unter der Position „Insgemein" zu verrechnen. Verf. v. 9. Februar 1860 (J.-M.-Bl. S. 86).

[5]) Verord. v. 3. Januar 1849 §. 70. u. v. 3. Mai 1852 Art. 59.

[6]) Bei den meisten Kreisgerichten sind diese dieselben Mitglieder, welche die Deputation für die Verbrechen (§. 4 Nr. 2 litt. d.) bilden.

[7]) Der Vorstand dieser Gerichte heißt in der Kollektivbezeichnung „Direktorium des Stadt- und Kreisgerichts".

[8]) 3/4 Rathsstellen und 1/4 Stadt- und Kreisrichterstellen (Allerh. Erlaß v. 19. März 1850).

[9]) Einem Theile der Kreisrichter, und zwar bis zur Hälfte ihrer Gesammtzahl kann der Rathscharakter verliehen werden, welcher jedoch keine Anciennetätsrechte in Bezug auf die Rathsstellen bei den Stadt- (und Kreis-) Gerichten begründet (Allerh. Erlaß vom 19. März 1850 Nr. 3). Etatsmäßige Rathsstellen bei den Kreisgerichten giebt es nicht.

Orte des Kreisgerichts rücksichtlich der in den §§. 4 bis 8 bezeichneten Geschäfte, theils bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen fungiren.

Die allgemeinen Befugnisse und Pflichten der Präsidenten und Direktoren [1]) erstrecken sich auf beide Abtheilungen des Gerichts [2]), auf die Deposital- und Salarienkassen-Verwaltung desselben [3]), und auf die zu dem Gericht gehörigen Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen. Bei den Kreisgerichten hat der Direktor der Regel nach den Vorsitz in der ersten Abtheilung [4]), bei den nur mit fünf Mitgliedern besetzten Kreisgerichten in beiden Abtheilungen, und er kann denselben ohne diese Voraussetzung in beiden Abtheilungen und in verschiedenen Deputationen aus Gründen der Geschäfts-Ordnung übernehmen [5]).

Von dem Direktor wird die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder und die Substitution der letzteren bewirkt; er kann anordnen, daß die Mitglieder der einen Abtheilung vorübergehend als Vertreter oder zur Aushülfe in der anderen Abtheilung arbeiten [6]). Seine Obliegenheiten umfassen die Ausbildung der Auskultatoren und Referendarien [7]), die Vorschläge rücksichtlich der Gerichtstags- (richterlichen) Kommissarien, die Substitution derselben und die Auswahl der beizugebenden Bureaubeamten [8]), die obere Aufsicht und Leitung des Subalterndienstes, die Ueberweisung der Subalternen in die Bureaus, die Bestimmung über die Verwendung der Unterbeamten, die Substitution der Subaltern- und Unterbeamten in Behinderungsfällen u. s. w. [9, 10 u. 11])

---

1) A. G.-O. III. 8. §. 8 und Tit. 2 §§. 1 folg., sowie Gesetz v. 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465).

2) Geschäfts-Regul. §. 9. Bei dem Stadtgericht in Berlin erstreckt sich das Aufsichtsrecht und die Disciplinargewalt des Präsidenten auf die drei Abtheilungen mit dem gleichzeitigen Rechte zur Anstellung, Besoldung und Entlassung der Subaltern- und Unterbeamten, sowie zur Annahme von Civil-Supernumerarien.

3) Der Direktor hat die obere Aufsicht über die Kassenverwaltung und die Ausübung der darauf beruhenden Pflichten.

4) Geschäfts-Regul. §. 7.

5) Geschäfts-Regul. §. 9.

6) Geschäfts-Regul. §. 8.

7) Reglem. v. 30. Septbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 243) und vom 6. Mai 1840 (J.-M.-Bl. S. 220).

8) Geschäfts-Regul. §. 40.

9) Bür.-Reglem. §§. 3 u. 4 und Geschäfts-Regul. §. 4.

10) Zu den speziellen Obliegenheiten des Direktors gehören: die Abhaltung der vorgeschriebenen Revisionen, sowie die Kontrollirung des Geschäftsbetriebes bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen (Geschäfts-Reg. §. 54), die Ueberwachung der Mandatenbuchführung (Depos.-Ord. II. §. 42 bis 44), die Beiwohnung der Abnahme der Depositalkassen-Jahresrechnung (Verord. v. 18. Juli 1849 §. 20), die Führung der Asservaten-Annahmeliste (Asservaten-Instrukt. v. 31. März 1837, Just.-Min.-Bl. v. 1841 S. 271 §. 5), die Dekretur in Einrichtungs-, Personal- und allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten, auf Wechselsachen, Schriftsätzen im mündlichen Verfahren, auf Gesuche um Testamentsaufnahme, Siegelungsanträge, Anzeigen über zu untersuchende Todesfälle, Requisitionen wegen Behändigung von Vorladungen 2c., die Eröffnung aller unter der

Veränderungen rücksichtlich der Kassen-Kuratoren sind jedesmal dem Appellationsgericht anzuzeigen.

§. 10.

Für die zweite Abtheilung derjenigen Kreisgerichte, bei denen sich mindestens sechs Mitglieder am Orte des Gerichts befinden, wird Seitens des Justiz-Ministers aus der Zahl derselben ein zunächst für den prompten und ordentlichen Geschäftsbetrieb bei dieser Abtheilung verantwortlicher Dirigent [1 u. 2]) bestimmt, welcher den Vorsitz in der letzteren hat, jedoch nicht berechtigt ist, organische Veränderungen, die nur dem Direktor zustehen, selbstständig vorzunehmen. Es bleibt demselben aber überlassen, gewisse Geschäftsgattungen, z. B. Hypothekensachen, auch wenn die Geschäfte der Abtheilung nach geographischen Bezirken vertheilt sein sollten, einem oder einigen Mitgliedern ausschließlich zu übertragen [3]). Als zweckmäßig empfiehlt sich die Bearbeitung der Requisitionssachen der zweiten Abtheilung durch den Dirigenten derselben [4]).

§. 11.

Die Vorsitzenden der Schwurgerichte werden durch den Justiz-Minister auf Ein Jahr ernannt und von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts für die einzelnen Sitzungsperioden ausgewählt [5]). Im Uebrigen werden bei der ersten Abtheilung sowohl die Kommissarien [6]), als auch die Mitglieder der verschiedenen

---

Adresse des Gerichts oder des Depositoriums eingehenden versiegelten Sachen. Bür.-Regl. §. 11 und Geschäfts-Regul. §§. 4 und 30.

[11]) Revisionen sollen vorgenommen werden:

hinsichtlich der ganzen Salarienkassen-Verwaltung — von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal im Jahre unvermuthet und außerordentlich (Kass.-Instrukt. §§. 4, 86 und 97, sowie Geschäfts-Regul. §. 12);

bei der Depositalverwaltung (Depos.-Ord. II. §§. 423—435 und Verord. v. 18. Juli 1849 §. 21). Siehe auch Verf. v. 11. Oktbr. 1836 I. 3392 und v. 1. Juli 1842 (J.-M.-Bl. S. 234);

betreffs der Kanzlei — jährlich einmal außerordentlich (Bür.-Regl. §. 21 zu 5 und Geschäfts-Reg. §. 52);

desgl. der Liste der zur Pfandkammer abgelieferten Gegenstände — vierteljährlich (Bür.-Regl. §. 22);

desgl. des Gefangenen-Kleider-Depots — vierteljährlich oder halbjährlich auf Grund eines Abschlusses, oder jährlich auf Grund der vollständigen Rechnung (a. a. O. §. 24 Nr. 3);

desgl. der Gefangenen-Asservatenliste (a. a. O. §. 24 Nr. 4);

desgl. der Liste über die Exekutionsaufträge in Parteisachen — wöchentlich (a. a. O. §. 22 Nr. 7);

u. s. w.

[1]) Bei dem Stadtgericht in Berlin fungirt bei jeder der drei Abtheilungen, bei den übrigen Stadt- und Kreisgerichten bei der zweiten Abtheilung ein Direktor.

[2]) Geschäfts-Regul. §§. 7 und 9.

[3]) a. a. O. §. 19.

[4]) Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 208).

[5]) Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 52.

[6]) Verord. v. 1. Juni 1833 §. 67.

Deputationen von dem Direktor auf ein Jahr ernannt; es dürfen dieselben mehreren der Kommissionen und Deputationen angehören. Auch können nöthigenfalls zu den Schwurgerichts-Sitzungen nicht nur abwechselnd die Mitglieder der verschiedenen Abtheilungen des Gerichts, je nachdem sie an den Sitzungstagen disponibel sind, sondern bei kleineren Gerichten auch die Richter der auswärtigen Gerichts-Deputationen und Kommissionen, die Mitglieder anderer, zu dem Schwurgerichtsbezirke gehörenden Kreisgerichte, aber nur mit Genehmigung des Appellationsgerichts herangezogen werden.

Den gerichtlichen Kommissarius in jedem einzelnen Konkurse ernennt der Dirigent der Abtheilung oder Deputation, der Untersuchungsrichter dagegen wird auf den Vorschlag des Direktors von dem Appellationsgericht in der Regel bleibend ernannt[1]).

Die Mitglieder der zweiten Abtheilung werden von dem Appellationsgericht dauernd bestimmt, ohne daß jedoch ein Wechsel einzelner Mitglieder mit denen der ersten Abtheilung ausgeschlossen ist[2 u. 3]).

Im Uebrigen können Mitglieder der einen Abtheilung vorübergehend auch bei der anderen Abtheilung in Vertretung oder zur Aushülfe beschäftigt werden[4]); auch sind die Mitglieder der zweiten Abtheilung verbunden, in dringenden Fällen die Vertretung eines behinderten Staatsanwalts zu übernehmen[5]).

Als Ergänzungsrichter für die Deputationen resp. Abtheilungen des Kreisgerichts sind mit möglichst vorher einzuholender Genehmigung des Appellationsgerichts die zu dem Kreisgericht gehörenden Einzelrichter einzuberufen, welche in diesem Falle an den Berathungen des Kollegiums ohne Beschränkung Theil nehmen.

§. 12.

Die Reihenfolge der bei einem Gericht angestellten Richter im Kollegium wird durch das Dienstverhältniß als Direktor oder Abtheilungs-Dirigent, demnächst aber durch das Dienstalter als Richter bestimmt[6]).

Im Falle der Behinderung des Direktors ist der Abtheilungs-Dirigent der beständige Vertreter desselben; er hat als solcher alle Direktorialbefugnisse auszuüben, behält jedoch den Vorsitz in seiner

---

[1]) Geschäfts-Regul. §. 13. Einer Bestimmung des Appellationsgerichts bedarf es nur dann, wenn es sich um die Uebertragung dieser Funktion auf ein anderes Mitglied handelt.

[2]) a. a. O. §. 17. Nur wenn ein ganz neues, oder ein aus der ersten Abtheilung gewähltes Mitglied bei der zweiten Abtheilung eintreten soll, ist von dem Direktor an das Appellationsgericht zu berichten.

[3]) Bei dem Stadtgericht zu Berlin findet zwischen den Mitgliedern der einzelnen Abtheilungen von drei zu drei Jahren ein Wechsel nach näherer Bestimmung des Justiz-Ministers statt.

[4]) Geschäfts-Regul. §. 8. Als Definitivum ist eine derartige Beschäftigung nicht gestattet.

[5]) Verf. v. 14. April und 13. Novbr. 1849 (J.-M.-Bl. S. 228 und 460).

[6]) Das persönliche Rangverhältniß einzelner Mitglieder ist hierbei ohne Einfluß.

Abtheilung, während in der Abtheilung des Direktors das älteste Mitglied den Vorsitz erhält.

Der behinderte Abtheilungs-Dirigent wird entweder von dem Direktor oder von dem ältesten Mitgliede der zweiten Abtheilung vertreten.

Bei den kollegialischen Deputationen und, wenn sich mehrere Gerichts-Kommissionen an einem Orte befinden, auch bei diesen Gerichten, wird der Vorstand durch den der Anciennetät nach ältesten Richter vertreten [1]).

§. 13.

Außer den etatsmäßigen Mitgliedern werden bei den Gerichten noch die Gerichts-Assessoren theils zur dauernden Aushülfe oder zur Vertretung abwesender oder erkrankter Mitglieder gegen Diäten, theils unentgeldlich beschäftigt [2 u. 3]). Dieselben haben ein volles richterliches Stimmrecht, wenn ihnen:

1) dasselbe von dem Justiz-Minister besonders verliehen,
2) die Verwaltung einer etatsmäßigen Richterstelle, oder die Vertretung eines etatsmäßig angestellten richterlichen Beamten übertragen, oder wenn
3) ein Gerichts-Assessor einem Gericht auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit als Hülfsrichter überwiesen worden ist.

Nach dem Ermessen des Gerichts-Direktors kann den mit beschränktem Stimmrecht beschäftigten Assessoren die vorübergehende Vertretung behinderter Mitglieder, sofern es sich nur um die Substitution für einzelne richterliche Geschäfte, oder um die Vertretung eines zum vollen Votum berechtigten, zum Mitgliede einer Gerichts-Abtheilung oder Deputation dauernd bestellten Assessors handelt, selbstständig übertragen werden, vorausgesetzt, daß es die Verhältnisse nicht gestatten, damit ein anderes etatsmäßiges Mitglied, oder einen zum vollen Votum berechtigten Assessor zu beauftragen. Dahin ist auch die Theilnahme an der Sitzung einer der Deputationen für Civil- und Strafsachen zu rechnen, wenngleich in einer solchen Sitzung verschiedene Sachen zur Verhandlung und Entscheidung gelangen. In diesem Falle haben die Assessoren ein volles Stimmrecht in allen unter ihrer Zuziehung verhandelten Sachen.

Auch zu Mitgliedern der Schwurgerichte können die Assessoren selbstständig bestellt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß in

---

[1]) Verf. v. 25. Novbr. 1860 (J.-M.-Bl., S. 418.)

[2]) Nach ihrer Ernennung werden die Gerichts-Assessoren einem Gericht erster Instanz in demjenigen Departement, in welchem sie ihre Ausbildung beendet haben, zur unentgeldlichen Beschäftigung überwiesen, sofern sie nicht anderweite, aus ihren persönlichen Verhältnissen hervorgehende u. zur Berücksichtigung geeignete Anträge gestellt haben. Verordn. v. 2. Januar 1849. §. 36.

[3]) Dieselben rangiren nach ihrer Anciennetät als solche; mehrere Assessoren mit der Anciennetät von demselben Tage rangiren nach dem Datum ihrer Ernennung zum Referendarius.

jeder einzelnen Sache nur ein solcher Richter zugezogen werden darf[1]).

Die Gerichts-Assessoren, welche hiernach nicht ein volles Stimmrecht auszuüben haben, können an den Sitzungen der Gerichts-Abtheilungen, sowie an denen der Deputationen bei Verhandlungen und Entscheidungen in Civilsachen Theil nehmen; sie haben jedoch allein in denjenigen Sachen, die ihnen als Dezernenten oder Referenten zum Vortrage zugeschrieben sind, ein volles Votum, in anderen Sachen dagegen nur ein votum consultativum; bei Deputationen für Untersuchungssachen können sie als stimmfähige Mitglieder überhaupt nicht fungiren.

Bei den einzelnen Abtheilungen und Deputationen darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht niemals die Hälfte der Gesammtzahl derjenigen Richter, aus denen die Abtheilung oder Deputation gebildet ist, erreichen [2 und 3]); auch sind bei der Beschäftigung der jüdischen Assessoren die bestehenden Bestimmungen zu beachten[4]).

Im Uebrigen sind die Assessoren mit beschränktem Stimmrecht zur Vornahme aller Geschäfte, welche den Richtern zur selbstständigen Ausführung übertragen werden können, berechtigt[5 und 6]).

§. 14.

Kurzzeitige Vertretungen müssen der Regel nach durch die übrigen Mitglieder bewirkt werden; die Nothwendigkeit einer Aushülfe für die Dauer, oder für eine näher zu bezeichnende bestimmte Zeit in Folge eines Uebermaßes an Geschäften für das gewährte

---

[1]) Erkenntniß des Ober-Trib. v. 25. Septbr 1862. (J.-M.-Bl. S. 310).

[2]) Verordn. v. 2. Januar 1849 §. 36. Die Stimmen der dem Gericht nur widerruflich beigeordneten Richter dürfen in den zu fällenden Entscheidungen nicht den Ausschlag geben.

[3]) Verf. v. 26. Novbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36, S. 331), Verord. v. 2. Januar 1849 §. 36, Verf. v. 17. Oktobr. 1859 (J.-M.-Bl. S. 338) und v. 10. Oktbr. 1860 (J.-M.-Bl. S. 378).

[4]) Staats-Minist. Beschl. v. 9. Septbr. 1851 u. Verf. v. 9. Oktober dess. J. (I. 4022.)

[5]) Verf. v. 17. Oktbr. 1859. Die Gerichts-Assessoren können hiernach und zu Kommissarien für Bagatell- und Injuriensachen, sowie für Uebertretungen und Forstrügesachen, und zu Untersuchungsrichtern bestellt werden.

[6]) Einem Referendarius kann die zeitweise Funktion eines Hülfsrichters übertragen werden; Auskultatoren werden stets nur zum Zwecke ihrer Ausbildung bei den Gerichten erster Instanz beschäftigt. Gesetz v. 26. April 1851. Art. XV.

Wenn Referendarien in den letzten drei Monaten während ihrer Ausbildung bei dem Gericht erster Instanz

a) bei einer Gerichts-Kommission beschäftigt werden, so bestimmt das Appellationsgericht, an welchen Geschäften der Referendarius ganz selbstständig, und an welchen er unter Aufsicht des Gerichts-Kommissarius Theil zu nehmen habe; zu ersteren ist der Regel nach die Aufnahme von einfachen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu rechnen.

b. Wird der Referendarius dagegen bei einer Abtheilung des Hauptgerichts beschäftigt, so ist derselbe zur Aufnahme von einfachen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausnahme der

Personal[1]) ist durch eine Uebersicht der Geschäfte unter Darstellung der die Unzulänglichkeit der Arbeitskräfte bestärkenden Umstände erweislich zu machen[2]).

§. 15.

Geschäftseinrichtung.

Unbedenkliche Verfügungen werden in beiden Abtheilungen von dem Dezernenten ohne Vortrag im Kollegium erlassen, dagegen muß in allen Fällen der Vortrag erfolgen:

1) wenn der Direktor oder der Abtheilungs-Dirigent die Sache als eine vorzutragende bezeichnet hat;
2) falls der Dezernent selbst die Sache zum Vortrage geeignet hält;
3) bei allen Majorennitätserklärungen, Adoptionsverträgen und Entlassungen aus der väterlichen Gewalt;
4) bei Aufhebung der Vormundschaft über Wahn- und Blödsinnige, sowie über Verschwender;
5) wenn Grundstücke von Mündeln außerhalb der Erbtheilung veräußert oder für dieselben erworben, desgleichen wenn Darlehne für sie aufgenommen werden, oder wenn sie die Vermögensverwaltung selbst übernehmen sollen[3]);
6) bei definitiver Genehmigung von Erbtheilungen, sofern die Nachlaßmasse (d. h. die bloße Aktiv-Masse, und im Falle der Gütergemeinschaft der Betrag der gemeinschaftlichen Aktiv-Masse) nach dem Inventarium mehr als 50 Thlr. beträgt;
7) bei Ausleihung von Kapitalien aus dem Spezial-Depositorium, desgleichen bei solchen Ausleihungen aus dem General-Depositorium, wenn die beiden Depositorien getrennt sind;
8) wenn ein Interessent gegen eine erlassene und früher nicht vorgetragene Verfügung remonstrirt, d. h. eine Gegenvorstellung bei der Behörde, von welcher die Verfügung er-

---

Testamente befugt, wenn nicht individuelle Rücksichten zu engeren Grenzen nöthigen.

Der Gerichtsvorstand ist befugt, die Referendarien zu Kommissarien für Uebertretungen und Forstuntersuchungssachen zu bestellen. Geschäfts-Reg. §. 13 u. Reglem. v. 10. Dezbr. 1849 (J.-M.-Bl. S. 494). II. c. Nr. 2b. Absatz 3.

[1]) Dieses Uebermaß steht dem Normalarbeitsmaß gegenüber, welches letztere unter Berücksichtigung aller derjenigen Umstände festgestellt wird, welche auf die numerische Darstellung der Arbeitskräfte von Einfluß sind.

[2]) Ohne Genehmigung des Justiz-Ministers kann eine Aushülfe bewilligt werden, wenn zu übersehen ist, daß dieselbe beim Richterpersonal nicht über drei Monate, zu den Subalterngeschäften nicht über sechs Monate und im Unterbeamtendienst nicht länger als ein Jahr dauern werde; andernfalls ist an den Justiz-Minister unter Darlegung der Unzulänglichkeit der Arbeitskräfte und unter Beifügung eines Nachweises der bis dahin auf den allgemeinen Diätenfond angewiesenen Ausgaben zu berichten. Verf. v. 7. Mai 1827 (Jahrb. Bd. 29 S. 204), v. 13. Juni 1854 (I. 2470), v. 31. März 1858 und v. 13. März 1853 (I. 934).

[3]) A. L. R. II. 18. §. 729.

lassen ist, anbringt [1]), mit Ausschluß der Verfügungen in Kostensachen, sofern sie bloße Zahlungsaufforderungen oder Stundungen betreffen, sowie der Verfügungen in Forstdefraudations- und Polizei-Mandatssachen;

9) in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Abfassung einer Resolution anordnen, wie bei dem Interimistikum in Ehesachen und in vormundschaftlichen Prozessen [2 u. 3]).

Die vorgetragenen Sachen sind als solche in der Ueberschrift der entworfenen Verfügung zu bezeichnen [4]).

§. 16.

Soweit der Verkehr mit gleich- oder untergeordneten Behörden durch urschriftliche Verfügungen stattfinden kann, namentlich im Verkehr der Kreisgerichte mit den Gerichts-Kommissionen sind besondere Schreiben zu vermeiden; alle diese im Original abgehenden Dekrete sind nicht blos von dem Dezernenten, sondern auch von dem Vorstande der betreffenden Abtheilung zu unterschreiben [5]). Die Superrevision der Verfügungen resp. Expeditionen findet, wie bei den Erkenntnissen [6]), rücksichtlich aller Sachen statt; ausgeschlossen hiervon und von der Mitzeichnung sind überhaupt die Verfügungen und Erkenntnisse der Kommissarien für Bagatellprozesse 2c. [7]) — auch in der Exekutionsinstanz — [8]), des Untersuchungsrichters und des Kassenkurators [9]), sowie die vorläufigen Zwischenverfügungen, welche die Löschung der Sache im Journal nicht zur Folge haben. Von den Formular-Expeditionen sind diejenigen mitzuzeichnen, welche von dem Dirigenten in der Reinschrift vollzogen werden.

Bei der Superrevision ist von dem Direktor resp. Vorsitzenden darauf zu sehen, daß die Verfügungen oder Urtheile den Beschlüssen gemäß ergehen und eine deutliche präzise Fassung erhalten; materielle Erinnerungen sind durch Rücksprache, oder durch Vortrag im Kollegium zur Erledigung zu bringen [10]).

Alle Eintragungs- und Löschungsverfügungen in Hypothekensachen, bei deren Entwerfung jede unnöthige Weitläuftigkeit vermie-

---

[1]) Zum Unterschiede von Beschwerden d. h. Anträgen, welche bei der vorgesetzten Behörde gegen Verfügungen der untergebenen Behörde angebracht werden. Geschäfts-Regul. §. 49, Beschwerden über den Konkurs-Kommissarius sind bei dem Konkursgericht anzubringen und von diesem zu entscheiden. Konkurs-Ordn. § 127.

[2]) Geschäfts-Reg. §. 10.

[3]) Wegen der aus dem Bezirke der Gerichts-Kommissionen vorzutragenden Sachen siehe §. 25.

[4]) Geschäfts-Reg. §. 10.

[5]) Verf. v. 22. Februar 1837 (J.-M.-Bl. v. 1839, S. 395) Nr. 4.

[6]) Ueber die Form der Erkenntnisse in Civil- und Kriminalsachen siehe Verf. v. 12. Dezb. 1859 (J. M. Bl. S. 430.)

[7]) Nicht auch der Kommissarien zur Beglaubigung der Geburten 2c. der Juden und Dissidenten und zur Führung der Handels-Register.

[8]) Verf. v. 21. Mai 1861. (J.-M.-Bl. S. 109.)

[9]) Geschäfts-Regul. §. 12.

[10]) A. G.-O. III. 2 §§. 17 bis 19 u. Geschäfts-Regul. §. 11.

den werden muß[1]), sind im Konzept nur von dem Direktor oder Vorsitzenden mitzuzeichnen; die Vorlegung dieser Verfügungen an einen Kodezernenten als **drittes** Mitglied[2]), ist auf die Fälle zu beschränken, in welchen der Dirigent ausnahmsweise wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Sache, oder aus anderen Rücksichten die Bestellung eines Kodezernenten entweder für den einzelnen Fall, oder für gewisse Sachen überhaupt als angemessen erachtet[3 u. 4]).

§. 17.

Die **Reinschriften** der Erkenntnisse und Verfügungen werden[5]), soweit sie nicht von den Kommissarien zu vollziehen, oder nur durch den Büreauvorsteher zu beglaubigen sind (Abschn. II. § 37), von dem Direktor resp. dem Vorsitzenden der zweiten Abtheilung, oder der betreffenden Deputation vollzogen.

Die Berichte und Verfügungen in Schwurgerichtssachen[6]) ergehen von der ersten Abtheilung unter der Unterschrift der letzteren[7]).

Bei Berichten in Plenarsachen und in Angelegenheiten der einzelnen Abtheilungen und Deputationen an das Obergericht, welche der Regel nach von sämmtlichen Mitgliedern des Kollegiums zu vollziehen sind[8]), genügt die Vollziehung durch den Direktor resp. Vorsitzenden der zweiten Abtheilung oder der betreffenden Deputation.

Den Direktoren sowie den Kollegien selbst bleibt es überlassen, falls sie ihrerseits allgemein oder in einzelnen wichtigen Fällen auf die Vollziehung der Reinschriften von Berichten durch sämmtliche Mitglieder, oder etwa auf die Vollziehung durch den Dezernenten einen besondern Werth legen, demgemäß das Geeignete selbst anderweit zu bestimmen[9]).

---

[1]) Allerh. Ord. v. 9. Mai 1839 (Ges.=S. S. 134) Nr. III. u. Verf. v. 15. Septbr. 1851. (J.=M.=B. S 306.)

[2]) Hypoth.=Ord. II. §. 25.

[3]) Hypoth.=Novelle v. 24. Mai 1853. (Ges.=S. S. 521) u. Instr. v. 3. August deſſ. J. (J.=M.=B. S. 281.) Art. 7.

[4]) Die Hervorhebung der Hypothekensachen im §. 14 des Geschäfts=Regul. beruht auf der in der **Allgemeinheit** weggefallenen Anordnung der Mitzeichnung eines dritten Mitgliedes.

[5]) Es werden gezeichnet die Verfügungen:
- a) des Plenums: Königl. Stadtgericht (Kreisgericht);
- b) der resp. Abtheilungen: Königl. Stadtgericht (Kreisgericht.) Erste (zweite) Abtheilung;
- c) der einzelnen Kommissarien: Königl. Stadtgericht (Kreisgericht). Kommissarius für Bagatell= und Injuriensachen. Kommissarius für Uebertretungen. Der Kommissarius des Konkurses. Untersuchungsrichter.
- d. in Kassensachen: Königl. Stadtgericht (Kreisgericht.) Salarienkassen=Verwaltung. Verf. v. 27. Oktbr. 1851. (J.=M.=B. S. 347).

[6]) Die **Erkenntnisse** werden von der mit Zuziehung von Geschworenen fungirenden Abtheilung des Gerichts gezeichnet: Königl. Schwurgericht.

[7]) Geschäfts=Regul. § 12.

[8]) Verf. v. 8. Mai 1841. (J.=M.=Bl. S. 165).

[9]) Dies ist zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges gestattet.

Auch hinsichtlich der Berichte, Schreiben ꝛc. an die Minister anderer Ressorts und an andere Centralbehörden ist gestattet, daß solche nur von dem Gerichtsvorstande vollzogen werden[1]).

Die Namensunterschriften müssen in allen Fällen deutlich sein[2]).

§. 18.

Zu den Ausfertigungen ist ein Siegel, welches den schwarzen Adler mit der Königl. Krone, den Kleestengeln, dem Scepter und dem Reichsapfel ohne das Wappenschild enthält[3]), anzuwenden; in allen übrigen Fällen und auch von den Subalternbeamten, welche zur Ausführung von Aufträgen ein amtliches Siegel zu führen genöthigt sind[4]), ist ein Siegel in kleinerer Form[5]), mit denselben Insignien und mit der entsprechenden Unterschrift „Königl. Preuß. Kreisgericht ꝛc.", zu benutzen[6, 7 u. 8]).

§. 19.

Kreisgerichts-Deputationen.

Innerhalb der Bezirke verschiedener (Stadt- und) Kreisgerichte bestehen theils beständige, dauernd an einem Orte befindliche, theils periodische[9]), (durch den zeitweisen Zusammentritt mehrerer

---

1) Verf. v. 8. Mai 1841.

2) Verf. v. 14. Februar 1839. (J.-M.-Bl. S. 76 u. v. 1841 S. 118).

3) Abdruck Nr. 2 u. 2a der Beilage zur Verf. v. 29. Mai 1854 (J.-M.-B. S. 276).

4) Verf. v. 2. Novbr. 1839 (J.-M.-Bl. 374) §. 5.

5) Abdruck Nr. 3 wie Note 3.

6) Das größere Siegel ist inzwischen berichtigt, das mittlere vereinfacht; dieselben sollen in der abgeänderten Form geführt werden. Im Uebrigen soll es bei den Vorschriften der Verord. v. 9. Januar 1817 (Ges.-S. S. 17) verbleiben; die im Gebrauche befindlichen Dienstsiegel der Behörden sollen einstweilen unverändert beibehalten, und erst, wenn sie sich als unbrauchbar zeigen, durch neue entsprechende Siegel ersetzt werden. Allerh. Erlaß v. 11. Januar 1864 (Ges.-S. S. 1).

7) Bei den Ausfertigungen von Hypotheken-Instrumenten, Hypothekenbuch-Auszügen u. s. w. ist die Anwendung von Siegeln mit Schwarzdruck empfohlen, weil dadurch die Ablösung der Siegel am wirksamsten verhütet wird. Instrukt. v. 3. August 1853 (J.-M.-B. S. 275). Art. 14 Nr. 3 littr. d.

8) Das Dienstsiegel einer Gerichtsbehörde kann zur Beglaubigung von Lebensattesten zu Pensionsquittungen nur von dem Vorsteher, welcher auch deren Erlasse zu zeichnen und überhaupt dieselbe nach außen hin zu vertreten hat, benutzt werden. Andere Mitglieder der Gerichte können dazu dasjenige Siegel benutzen, welches ihnen als Kommissionssiegel übergeben ist.

Wenn für das Büreau einer Behörde oder für einzelne Abtheilungen desselben, wie Registratur und Kanzlei, besondere Dienstsiegel eingeführt sind, so darf der Vorsteher des Büreaus, oder der Registratur, oder der Kanzlei, oder der Subalternbeamte, welcher als Vorsteher zu fungiren hat, auch zur Beglaubigung von Lebensattesten dasjenige besondere Dienstsiegel gebrauchen, welches er in seinem amtlichen Geschäftsverkehr für das Büreau zu führen berechtigt und angewiesen ist. Staats-Minist.-Beschluß v. 31. Mai 1854 u. Verf. v. 20. Juni dess. J. I. 2593.

9) Dergleichen Deputationen werden dadurch gebildet, daß an dem Sitze von Einzelnrichtern (falls deren 3 vorhanden sind), oder mehrere an verschiedenen

Richter gebildete) kollegialische Gerichts-Deputationen[1]) als Abtheilungen der betreffenden Hauptgerichte.

Die beständigen Gerichts-Deputationen haben die volle Kompetenz der Kreisgerichte[2]) für sämmtliche Civilsachen, einschließlich der Führung des Handels-Registers[3]), sowie für Strafsachen mit Ausschluß der vor das Schwurgericht gehörenden, und zwar in Bezug auf alle im Bezirke der Deputation befindlichen Personen und Sachen — wie die Stadt- (und Kreis-) Gerichte —, mit der Befugniß[4]) zur Beschlußfassung über die Eröffnung der Untersuchung wegen Vergehen und Verbrechen[5]).

Ausgenommen sind:

1) die Ehesachen, vorbehaltlich gewisser, zu diesen Sachen in Beziehung stehenden Verfügungen[6]),
2) die Subhastationen und Sequestrationen in Betreff derjenigen Güter, über welche das Hypothekenbuch von dem Kreisgericht geführt wird. (§. 6.)

Auch kann das Hauptgericht im Falle eines ausnahmsweisen Bedürfnisses einzelne, zur Kompetenz der Gerichts-Deputation gehörende Sachen vor sich ziehen; dasselbe muß bei der Beschlußnahme über die Eröffnung einer Untersuchung geschehen, wenn der Staatsanwalt dies beantragt.

Von dem Hauptgericht sind außerdem die vorläufigen Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand in den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Untersuchungen wegen Verbrechen abzufassen, insofern nicht ein von der Deputation rechtskräftig gefälltes, die Inkompetenz derselben aussprechendes Erkenntniß, welches einen solchen Beschluß ersetzt, vorhanden ist[7]).

Auch wenn sich bei der Berathung über die vorläufige Versetzung in den Anklagestand findet, daß nicht ein zur schwurgerichtlichen Verhandlung geeignetes, sondern ein zur Kompetenz der Gerichts-Deputation gehörendes Verbrechen, oder ein Vergehen vorliegt, muß dennoch der Beschluß von dem Kreisgericht abgefaßt werden[8]).

Orten wohnende Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gewisse kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten zu verhandeln und zu entscheiden. Ges. v. 26. April 1851, Art. VII u. Verf. v. 27. Oktober 1851 (J.-M.-Bl. S. 347).

[1]) Zur Erleichterung der entfernt vom Sitze des Hauptgerichts wohnenden Gerichtseingesessenen, oder in Städten mit zahlreicher Bevölkerung. Verord. v. 2. Januar 1849, §. 21.

[2]) Etwaige Beschränkungen der Kompetenz werden in jedem einzelnen Falle bestimmt.

[3]) Instrukt. v. 12. Dezbr. 1861, §. 1.

[4]) Verf. v. 8. Oktbr. 1855 (J.-M.-Bl. S. 334).

[5]) Verord. v. 3. Januar 1849. §§. 39 bis 41 u. 47.

[6]) A. L.-R. II. 1. §§. 675, 680 u. 709, sowie Verord. v. 28. Juni 1844 (Ges.-S. S. 192) §§. 62 folg.

[7]) Gesetz v. 3. Mai. 1852. Art. IX.

[8]) Verf. v. 8. Oktbr. 1855 (J.-M.-Bl. S. 334).

§. 20.

Jede Deputation besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen das eine als Dirigent fungirt. Die Befugnisse des letzteren stehen denen des Abtheilungs-Dirigenten bei den Kreisgerichten gleich und sind rücksichtlich der Disciplin in Bezug auf die Subaltern- und Unterbeamten gesetzlich näher bestimmt[1]); in Behinderungsfällen wird derselbe durch den ältesten Richter der Deputation vertreten[2]).

Die Vertheilung und Erledigung der Geschäfte, sowie die Mitzeichnung der Verfügungen ꝛc.[3]), Vollziehung der Reinschriften und Anwendung der Dienstsiegel erfolgt wie bei den Kreisgerichten, mit der aus den Verhältnissen sich von selbst ergebenden Beschränkung[4]).

§. 21.

Die Kompetenz der periodischen Deputationen, bei denen der Vortrag zur Beschlußnahme gleichfalls als Abtheilung erfolgt, ist in dem Geschäftsregulativ, welches für jede derselben besonders entworfen und Seitens des Justiz-Ministers genehmigt wird, bestimmt; sie erstreckt sich der Regel nach ebenfalls auf alle Sachen aus dem Bezirke der betreffenden Gerichts-Kommissionen. Ausgenommen sind die den Stadt- (und Kreis-) Gerichten allgemein entzogenen Angelegenheiten, die Konkurssachen[5]) und diejenigen Sachen, welche in dem Regulativ speziell dem Hauptgericht vorbehalten werden.

Die Anklagen sind von der Staatsanwaltschaft dem Hauptgericht vorzulegen, bei welchem der Direktor in jedem einzelnen Falle zu bestimmen hat, ob der Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Kollegium des Kreisgerichts abzufassen, oder ob die Sache der Gerichts-Deputation zu überweisen ist.

Letzteres kann nur rücksichtlich solcher Deputationen geschehen, bei denen am Sitze des Gerichts, oder in der unmittelbaren Nähe desselben die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Einzelrichtern dauernd vorhanden, also die Gelegenheit gegeben ist, zu diesem Zweck eine Sitzung ohne Aufenthalt und ohne besondere Kosten, so oft es nöthig ist, stattfinden zu lassen.

Den übrigen Deputationen kann die Beschlußnahme in Haftsachen zur Abwendung des unzulässigen Aufenthaltes nur überlassen werden, wenn eine Sitzung der Deputation bevorsteht; sie ist bei denselben also auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen während der Dauer einer Sitzung der Deputation die Anklage eingeht und

---

[1]) Ges. v. 21. Juli 1852, §. 59.
[2]) Verf. v. 25. November 1860. J.-M.-Bl. S. 418.
[3]) Die Deputationen zeichnen „Königl. Kreisgerichts-Deputation."
[4]) Geschäfts-Regul. §. 35.
[5]) Instrukt. v. 6. August 1855 (J.-M.-B. S. 259).

der sofortigen Beschlußnahme über die derselben von den Beamten der Staatsanwaltschaft in diesem Falle vorzulegenden Anklage kein Hinderniß entgegensteht [1]).

§. 22.

Zu jeder dieser Deputationen gehören ebenfalls drei Richter; die Befugnisse des Vorsitzenden sind im Allgemeinen die der Abtheilungs-Dirigenten, mit den in dem Spezial-Regulativ festgesetzten Beschränkungen.

Die Geschäfte werden wie bei den beständigen Gerichts-Deputationen bearbeitet, unterliegen aber denjenigen Abweichungen, welche die Verhältnisse mit sich führen; die der Regel nach monatlich stattfindenden Sitzungen werden durch die Gerichts-Deputation nach vorher eingeholter Zustimmung des Kreisgerichts und des Staatsanwalts für jedes Jahr im Voraus festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Bearbeitung der Referate in den zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen findet in der Weise statt, daß in der Regel derjenige Kommissarius, zu dessen Bezirk die Sache gehört, das Referat anfertigt; er hat dasselbe auch in der Sitzung vorzutragen, vorausgesetzt, daß er hieran nicht verhindert ist.

Jeder der zur Deputation gehörenden Gerichts-Kommissarien hat dafür zu sorgen, daß dem Vorsitzenden die Referate mit den Akten zeitig vor der betreffenden Sitzung behufs seiner Vorbereitung zugestellt werden.

§. 23.

Die Beschlüsse werden sofort in der Sitzung entworfen, die Erkenntnisse mit den Gründen publizirt und im Konzept von den anwesenden Richtern vollzogen.

In einzelnen Ausnahmefällen kann jedoch der Vorsitzende eine, den Zeitraum von 8 Tagen nicht übersteigende Frist für die nachträgliche Anfertigung und Vorlegung des Urtels zur Unterschrift gestatten.

Jeder Beschluß ist von dem Vorsitzenden in das Beschlußbuch einzutragen [2]) und demnächst durch den Richter des betreffenden Bezirks auszufertigen [3]) und auszuführen. Demselben Gerichts-Kommissarius steht auch die Verfügung in der Exekutions-Instanz zu, und er hat in Kriminalsachen behufs der Strafvollstreckung die Annahme-Requisition beim Kreisgericht zu extrahiren [4]).

---

[1]) Verf. v. 8. Oktbr. 1855 (J.-M.-Bl. S. 334).

[2]) Für das Beschlußbuch genügen folgende Rubriken: 1. Lauf. Nr. 2. Datum. 3. Anwesende Richter. 4. Bezeichnung der Sache. 5. Beschluß.

[3]) Im Eingange der Ausfertigung ist anzugeben, in welcher Sitzung der Beschluß gefaßt worden ist und welche Richter an der Entscheidung Theil genommen haben. Verf. v. 27. Oktober 1851 (J.-M.-B. S. 348.)

[4]) Verf. v. 27. Oktbr. 1851.

§. 24.

Kreisgerichts-Kommissionen.

Außer den Gerichts-Deputationen bestehen die Gerichts-Kommissionen, bei denen die Richter als Kommissarien des Kreisgerichts fungiren. Dieselben bearbeiten in ihrem Bezirke[1]) kompetenzmäßig:

1) die Bagatellprozesse und die im Wege des Civilprozesses zu verfolgenden Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen[2]), die letzteren Prozesse jedoch mit der Einschränkung, daß dem Kreisgerichte überlassen bleibt, auf den besondern Antrag einer Partei die Verhandlung und Entscheidung einer wichtigern Injuriensache vor das Kollegium zu ziehen;
2) Kreditsachen und Prioritätsstreitigkeiten, wenn die Aktiv-Masse und das Objekt des Prioritätsstreits 50 Thlr. oder weniger beträgt;
3) Sequestrationen und Administrationen in so weit, als den Gerichts-Kommissionen die Exekutions-Verfügungen zustehen;
4) alle freiwilligen Subhastationen ohne Rücksicht auf den Werth des Grundstücks, desgleichen die nothwendigen Subhastationen von Grundstücken und Gerechtigkeiten im Werthe von 50 Thlr. oder weniger, wobei der letzte Erwerbspreis entscheidet.

Auch andere nothwendige Subhastationen von Grundstücken, über welche die Gerichts-Kommissionen das Hypothekenbuch führen, werden von ihnen eingeleitet. Wird jedoch gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben, oder entsteht sonst ein Rechtsstreit unter den Interessenten, so ist die Sache zur Abfassung des Zuschlagsbescheides, beziehungsweise zur weitern Verhandlung, an das Kreisgericht abzugeben.

Das Letztere ist befugt, die Sequestration (Nr. 3) und Subhastation derjenigen Grundstücke, über welche die Gerichs-Kommissionen das Hypothekenbuch führen, (Nr. 13) in dem Falle vor sich zu ziehen, wenn gleichzeitig ein oder mehrere Grundstücke desselben Besitzers, über welche von dem Kreisgericht das Hypothekenbuch geführt wird, sequestrirt und im Wege der freiwilligen oder nothwendigen Subhastation veräußert werden sollen, auch zugleich der Extrahent die Einleitung der Sequestration oder Subhastation in einem Verfahren beantragt[3]).

Die nach §. 4 der Verordnung vom 6. April 1839[4])

---

[1]) Verord v. 2. Januar 1849, §. 22. Der Bezirk besteht aus dem Orte, an welchem die Gerichts-Kommission sich befindet und dessen nächster Umgebung.
[2]) Strafgesetzbuch §. 343 u. Ges. v. 11. März 1850. §. 5.
[3]) Verf. v. 2. April 1860 (J.-M.-B. S. 154).
[4]) Ges.-S. S. 125.

und §. 74 Nr. 2 Tit. 52, Thl. I. der A. G. O. erforderliche Genehmigung zu dem freiwilligen Verkauf des Grundstücks ist dem Kreisgericht vorbehalten.

5) Vormundschaftliche Prozesse, Todes-Erklärungen, Aufgebotssachen, General-Moratorien-Sachen und Güterabtretungen insoweit und so lange, als es dabei nicht auf kontradiktorische Verhandlung und Entscheidung ankommt.

Blödsinnigkeits-, Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen gehören vor das Kreisgericht. Das Aufgebot geringfügiger Sachen kann zur Kostenersparniß an das Kreisgericht behufs der Verbindung mit anderen Sachen dieser Art abgegeben werden[1]).

6) In allen übrigen Civil-Prozessen diejenigen Verhandlungen, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und kontradiktorische Entscheidung vor dem Kollegium ankommt. Dahin gehört:

a. die An- und Aufnahme von Klagen.

Betrifft die Klage einen der im §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846[2]) bezeichneten schleunigen Gegenstände, so kann sich der Kläger damit unmittelbar an das Kreisgericht wenden. Wird aber die Klage bei der Gerichts-Kommission angebracht, so ist sie sofort dem Kreisgericht zur weiteren Verfügung zu übersenden.

Das Nämliche gilt von Klagen, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen.

In anderen Prozeßsachen dagegen hat die Gerichts-Kommission die Klage zu prüfen, und wenn dieselbe für begründet erachtet ist, einen Termin zur Klagebeantwortung anzuberaumen. Wird der Anspruch eingeräumt, findet das Kontumazial-Verfahren gegen den Verklagten statt, oder kommt ein Vergleich zu Stande, so faßt die Gerichts-Kommission die Agnitions-Resolution, beziehungsweise das Kontumazial-Erkenntniß ab, oder nimmt den Vergleich zum Protokolle auf. Tritt keiner dieser Fälle ein, so sendet sie nach aufgenommener Klagebeantwortung die Verhandlung dem Kreisgerichte ein, welches den Audienztermin vor sich selbst anberaumt, wenn es aber noch eine Replik und Duplik für erforderlich erachtet, die Akten zur Aufnahme derselben der Gerichts-Kommision wieder zustellen kann. Sind in dem Klagebeantwortungstermin beide Theile erschienen, und wollen sie sofort die Replik und Duplik abgeben, so ist die Gerichts-Kommission befugt und ver-

---

[1]) Von der Führung der Handels-Register sind die Gerichts-Kommissionen ausgeschlossen. Instr. v. 12. Dezbr. 1861. §. 1.

[2]) Ges.-S. S. 294.

pflichtet, sich der Aufnahme derselben zu unterziehen, auch, wenn beide Theile über die Erheblichkeit der Beweisaufnahme einig sind, die letztere zu bewirken, oder die Gründe, aus welchen eine Einigung darüber nicht zu erreichen war, im Protokolle anzuführen. Erst nachdem dies geschehen, sind die Akten dem Kreisgericht einzureichen [1]).

Klagen, welche gegen Eingesessene der Gerichts-Kommissionen bei einem Kreisgericht an- oder aufgenommen werden, sind von diesem an den kompetenten Einzelrichter zur Prüfung und Einleitung des Prozesses abzugeben, wenn nicht Gründe vorliegen, die Sache ausnahmsweise vor sich zu ziehen [2]).

b. Die vorläufige Anlegung von Arresten, sowie die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß, wenn die Hauptklage noch erst angestellt werden soll;

c. die Verfügungen auf Mandats-Klagen ohne Unterschied des Objekts, mit der alleinigen Ausnahme, daß in dem Falle des §. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833 [3]) die Mandats-Klagen bei dem Kreisgericht anzubringen sind, wenn bei demselben das Hypothekenbuch des betreffenden Guts geführt wird. Werden gegen die erlassenen Mandate rechtzeitig Einwendungen angebracht, so müssen, wenn der Streitgegenstand mehr als 50 Thlr. beträgt, die Akten sofort zur weiteren Verfügung an das Kreisgericht eingesendet werden, wogegen verspätete Einreden ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitobjekts von den Gerichts-Kommissionen mittelst einfacher Verfügung zum Separatverfahren im geeigneten Wege des Prozesses zu verweisen sind;

d. der Erlaß der Mandate in Ehesachen nach §§. 675, 680, 709 Tit. 1 Thl. II. des Allg. Landrechts;

e. die Exekution:
   - aa. aus schiedsmännischen Vergleichen,
   - bb. auf Requisitionen von Behörden, welche an sie gerichtet werden,
   - cc. aus Resolutionen, Erkenntnissen, Bescheiden und Vergleichen, welche von den Gerichts-Kommissionen erlassen, beziehungsweise vor ihnen abgeschlossen sind.

In den von dem Kreisgericht abgeurtheilten Sachen, auch in Mandats-Prozessen über einen Gegenstand von mehr als 50 Thlrn., wenn in Folge erhobener Einwendungen demnächst auf Vollstreckung des Mandats

---

1) Verord. v. 21. Juli 1846 §§. 7 u. 11.
2) Verf. vom 26. Januar 1857 (J.-M.-Bl. S. 42.
3) Ges.-S. S. 37.

von dem Kreisgericht erkannt worden ist, gehört die Exekutions-Instanz vor das letztere. Den Gerichts-Kommissionen kann jedoch in den einzelnen Sachen die Exekution aufgetragen, oder auch die Ermächtigung zur Vollstreckung der Exekution nach Maßgabe der §§. 11 bis 23 des Reglements vom 16. Januar 1847 [1]) ertheilt werden. Kommt es hierbei zur Erhebung von Interventions-Ansprüchen, so sind in dieser Beziehung die für An- und Aufnahme der Klagen überhaupt gegebenen Vorschriften maßgebend.

7) Einzelne Kategorien von Vergehen (§. 4) und die Uebertretungen, soweit solche nicht unter gewissen Voraussetzungen kollegialisch zu behandeln sind, die Forstkontraventionen und die Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten.

8) Die Erlassung aller den Civilgerichten in Strafsachen nach §. 20 der Kriminal-Ordnung obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Funktion eines Untersuchungsrichters, falls dies von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.

9) Die Aufnahme von Gesuchen der Parteien (§. 16 Tit. 1 Thl. III. der Allg. Gerichts-Ordnung), sowie die Weiterbeförderung derselben an andere Gerichtsbehörden. Es ist dazu in der Regel ein für alle Mal ein Tag in der Woche zu bestimmen, und durch Aushang an der Gerichtsstelle und in den zum Gerichtsbezirke gehörigen Gemeinden zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

10) Die Aufnahme und Ausfertigung aller Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern dieselben nicht gewissen Gerichten nach den Gesetzen ausschließlich vorbehalten sind, insbesondere aber die An- und Aufnahme der Testamente, Erbverträge und anderer letztwilliger Verordnungen.

Nach erfolgter An- oder Aufnahme sind letztwillige Verordnungen mit der dazu gehörigen Registratur oder Verhandlung sogleich an das Kreisgericht abzusenden, bei welchem dieselben in das Depositorium genommen und die Testaments-Akten angelegt werden, auch demnächst die Publikation und Ausfertigung der letztwilligen Verordnungen erfolgen muß.

11) Die Bearbeitung des Hypothekenwesens und die Führung der Hypothekenbücher über die Immobilien des Bezirks, mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche das Kreisgericht nach sich zieht (§. 6).

12) Siegelungen und Entsiegelungen.

13) Alle Nachlaß-, Kuratel- und Vormundschaftssachen, auch Erbschaftsstempeltabellensachen des Bezirks, mit Ausnahme der analog der Führung des Hypothekenbuchs von den Kreis-

---

[1]) J.-M.-Bl. S. 65.

gerichten zu bearbeitenden; das Kreisgericht hat jedoch die Befugniß, auch andere Nachlaß-, Kuratel- und Vormundschaftssachen aus dem Bezirke der Gerichts-Kommission vor sich zu ziehen, wenn es sich dazu durch die Beschaffenheit derselben oder auf Antrag der Interessenten veranlaßt findet.

14) Die Führung der Register über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Dissidenten und Juden [1]).

15) Die Erledigung aller Aufträge des Kreisgerichts oder des vorgesetzten Appellationsgerichts.

§. 25.

In den Fällen, welche bei dem Kreisgericht selbst der kollegialischen Beschlußnahme unterliegen (§. 15), hat der Gerichts-Kommissarius, wenn derselbe einer periodischen Gerichts-Deputation nicht angehört, die betreffenden Akten, unter Beifügung eines motivirten Votums, an das Kreisgericht einzusenden, bei welchem alsdann durch den Vorsitzenden der Abtheilung, oder durch ein von ihm zu ernennendes Mitglied die Sache vorgetragen, und der abgesetzte Beschluß nebst den Akten dem Gerichts-Kommissarius zur Ausführung zurückgesendet wird.

Das Votum des Gerichts-Kommissarius wird bei der Abstimmung in der Abtheilung nicht mitgezählt.

Die Einzelrichter nehmen an den Berathungen des Kollegiums nur dann Theil, wenn sie als Ergänzungsrichter, oder aus besonderen Gründen in einer speziellen Sache von dem Direktor einberufen werden.

Es ist ihnen jedoch auch sonst gestattet, über Sachen ihres Ressorts persönlich Vortrag in der Sitzung derjenigen Abtheilung des Kreisgerichts zu halten, vor welche dieselben bei dem letzteren gehören würden; sie nehmen in solchen Fällen an der Diskussion Theil, haben jedoch in diesem Falle nur ein Stimmrecht in den von ihnen vorgetragenen Sachen und erhalten keine Reise-Entschädigung.

§. 26.

Für zeitweise Verhinderungen der allein an einem Orte befindlichen Einzelrichter (nicht für Verhinderungen von längerer Dauer), so wie für Fälle gesetzlicher Verhinderung derselben [2]) hat das Appellationsgericht mit Genehmigung des Justiz-Ministers generelle Substitutionen benachbarter Richter, oder eines bestimmten Mitgliedes des Hauptgerichtes anzuordnen. Sobald ein solcher Substitut ausscheidet, ist wegen Bestellung eines andern an den Justiz-Minister zu berichten [3]).

---

[1]) Instrukt. v. 10. Mai 1847 und Verf. v. 29. Juli dess. J. (J.-M.-Bl. S. 135 u. 233.

[2]) Deklarat. v. 6. April 1839 (Ges.-S. S. 132) Art. 17.

[3]) Ferienurlaub kann einem Einzelrichter nur dann bewilligt werden, wenn zwischen ihm und seinem Vertreter ein Uebereinkommen dahin getroffen ist, daß

Die Vertretung verhinderter Subaltern- und Unterbeamten der Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen liegt den bei dem Kreisgericht fungirenden Subaltern- und Unterbeamten ob. Es werden denselben in einem solchen Falle die gesetzlich zulässigen Reisekosten gezahlt; auch erhalten sie eine angemessene Vergütigung für die Mehrkosten des Aufenthalts außerhalb ihres Wohnortes aus dem allgemeinen Diäten-Fond des Departements [1]).

§. 27.

Befinden sich mehrere Einzelrichter an einem Orte, so fungirt jeder, sofern nicht aus besonderen Gründen eine Eintheilung der Geschäfte nach Gegenständen zweckmäßiger befunden wird, in seinem für ihn abgegrenzten Bezirke selbstständig. Es sind jedoch die Generalien, welche die Gerichtseinrichtung überhaupt betreffen, ferner die Geschäfte der Inspektion über die Gerichtslokalien und die Gefängnisse, desgleichen die Aufsicht und Mitwirkung bei der Verwaltung der Sportel- und Asservatenkassen, sowie die Revision derselben einem von ihnen, in der Regel dem der Anciennetät nach ältesten, zu übertragen. In Behinderungsfällen haben dergleichen Einzelrichter sich gegenseitig zu vertreten.

§. 28.

Die Beamten der Gerichts-Deputationen und Kommissionen sind als kommittirte Beamte des betreffenden Kreisgerichts anzusehen. Die Kreisgerichte sind daher befugt, diesen Gerichten Aufträge zu ertheilen und an dieselben im Reskriptenstyle zu verfügen. In Auftragssachen steht denselben demgemäß auch das Recht zu, für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte zu sorgen, und die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen. Dagegen ist in anderen Sachen nur der Direktor des Kreisgerichts vermöge seiner Disciplinargewalt hierzu befugt.

Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind zunächst bei dem Direktor des Kreisgerichts anzubringen. Beschwerden über materielle Verfügungen gehen an das vorgesetzte Appellationsgericht, dagegen müssen bloße Remonstrationen gegen solche Verfügungen von den Einzelrichtern dem Kreisgericht zur Beschlußnahme eingesendet oder vorgetragen werden [2]).

Die Disciplinarbefugnisse der Einzelrichter gegen die Büreau- und Unterbeamten sind gesetzlich bestimmt [3]).

---

entweder der Vertreter auf die Vergütung von Diäten und Reisekosten ausdrücklich verzichtet, oder der zu beurlaubende Richter die Verpflichtung übernimmt, dafür aus eigenen Mitteln aufzukommen. Verf. v. 4. April 1861 (J.-M.-Bl. S. 72).

[1]) Für diese und ähnliche Vertretungen auf längere Zeit ist in jedem einzelnen Falle von der beauftragenden Behörde diese Entschädigung besonders zu bestimmen. Der Regel nach darf dieselbe den reglementsmäßigen Diäten nicht gleichkommen. Verf. des Finanz-Minist. v. 16. April 1850, mitgetheilt durch die Verf. v. 2. Septbr. dess. J. (J.-M.-Bl. S. 302).

[2]) Geschäfts-Regul. §. 49.

[3]) Ges. v. 21. Juli 1852 §. 59.

Die Siegel werden von den Gerichts-Kommissionen in der im §. 18 bezeichneten Art angewendet [1]).

§. 29.

Gerichtstags-Kommissionen [2]).

Wo das Bedürfniß es erfordert, ist von dem Appellationsgericht mit Genehmigung des Justiz-Ministers die Abhaltung von Gerichtstagen, ohne Beeinträchtigung der Kompetenz des die Gerichtstags-Kommissarien abordnenden Gerichts, einzurichten. Die Orte, an welchen die Gerichtstage abzuhalten sind, die dafür abzugrenzenden Bezirke und die in gewissen Zeitabschnitten wiederkehrenden Tage müssen im Voraus bestimmt werden.

Die festgesetzten Gerichtstage hat das Gericht zu Ende des Monats November für jedes nächstfolgende Jahr durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt, sowie durch Aushang am Sitze des Gerichts oder der Kreisgerichts-Deputation, beziehungsweise Kommission, und an dem Orte, wo die Gerichtstage abgehalten werden, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich das zur Abhaltung des Gerichtstags bestimmte Lokal zu bezeichnen.

§. 30.

Zu den Gerichtstagen werden in der Regel abgeordnet:

1) ein Mitglied des Kreisgerichts, welches auf den Vorschlag des Direktors für die Dauer eines Jahres vom Appellationsgericht ernannt wird [3]), und dem in Behinderungsfällen vom Direktor ein Substitut zu bestellen ist;
2) ein vom Direktor zu bestimmender, zum Civil- und Kriminal-Protokollführer, und wo dies erforderlich ist, auch zum Dolmetscher qualifizirter Subalternbeamter, als Gerichtsschreiber;
3) ein Bote für die am Gerichtstage vorkommenden Insinuationen und anderweitigen Bestellungen, sofern sich ein solcher nicht bereits an dem Orte des Gerichtstages befindet.

§. 31.

Die Gerichtstags-Kommissarien haben für die Dauer der Gerichtstage alle Gegenstände der Rechtspflege zu erledigen, welche zur Kompetenz der Einzelrichter gehören. Es treten dabei jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Prozeß-Instruktionen gehören nur dann vor die Gerichtstags-

---

[1]) Die Gerichts-Kommissionen zeichnen ihre Verfügungen „Königl. Kreisgerichts-Kommission".

[2]) Geschäfts-Regul. §§. 38 bis 48.

[3]) Diese Ernennungen müssen jährlich zeitig vor dem Beginn des neuen Geschäftsjahres bei dem Appellationsgericht in Antrag gebracht werden.

Kommission, wenn sämmtliche streitende Theile im Bezirke derselben wohnen.

2) Prozesse, in welchen sich die Parteien oder auch nur eine derselben durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, bleiben von der Verhandlung am Gerichtstage in der Regel ausgeschlossen.

3) Lizitationstermine in Subhastationssachen der zum Bezirke der Gerichtstags-Kommission gehörigen Grundstücke sind der Regel nach auf dem Gerichtstage abzuhalten; es bleibt jedoch dem Kreisgericht überlassen, sie am Sitze des Hauptgerichts anzuberaumen, wenn dies nach den obwaltenden Verhältnissen angemessen erscheint. Entsteht Streit unter den Interessenten, so bleibt jedenfalls die weitere Verhandlung dem Hauptgericht vorbehalten.

4) Die Bearbeitung der Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen gehört insoweit auf den Gerichtstag, daß die in diesen Sachen nöthigen Termine abgehalten und die Erklärungen oder Anträge der Interessenten aufgenommen werden.

5) Die am Gerichtstage erst angemeldeten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Erbesauseinandersetzungen und Veräußerungsverträge, können, wenn sie zeitraubende Verhandlungen nöthig machen und ein Andrang sonstiger Geschäfte vorhanden ist, von der sofortigen Aufnahme ausgeschlossen werden.

6) Zur Ab- und Aufnahme letztwilliger Verordnungen, desgleichen zur Aufnahme der Anmeldung von Rechtsmitteln, welche Einwohner des Gerichtstags-Bezirks in ihren Rechts-Angelegenheiten zum Protokoll geben wollen, sind die Kommissarien so befugt wie verpflichtet.

7) Sie haben ferner sowohl in streitigen, als in nicht streitigen Sachen diejenigen Verfügungen und Ausfertigungen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen und keiner kollegialischen Beschlußnahme unterliegen, sogleich während der Dauer des Gerichtstages zu erlassen und beziehungsweise zu ertheilen [1]).

Uebrigens muß jede erlassene Verfügung, wenn der Kommissarius nicht zugleich Dezernent der Sache ist, nach beendigtem Gerichtstage dem ordentlichen Dezernenten zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

8) Oeffentliche Bekanntmachungen in Rechts-Angelegenheiten der Einsassen des Gerichtstags-Bezirks, namentlich in Subhastationssachen, sind auch in dem Lokale, wo die Gerichtstage abgehalten werden, auszuhängen.

9) Zur Erleichterung der Parteien können Geldbeträge, sofern

---

[1]) Dieselben sind mit der Unterschrift „Gerichtstags-Kommission" zu vollziehen und in den Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

sie die Summe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen, aus dem Depositorium oder der Salarienkasse an den Kommissarius ausgeantwortet und von diesem auf dem Gerichtstage an die betreffenden Parteien ausgezahlt werden.

Bei Zahlungen für Rechnung der Salarienkasse sind die Quittungen der Empfänger zu den Salarienkassenbelägen zu bringen; für das Depositorium genügt die Quittung des Gerichts-Kommissarius und es sind die Quittungsverhandlungen zu den Akten zu nehmen [1]).

§. 32.

Bei den Gerichtstagen müssen der Regel nach die Kosten in sämmtlichen, während derselben zur Beendigung kommenden Sachen von den zur Zahlung verpflichteten Parteien sofort erhoben werden, nachdem solche vorher liquidirt, festgesetzt und in ein Verzeichniß gebracht sind. Kosten, welche nicht an den Gerichtstagen selbst erwachsen, hat der Gerichts-Kommissarius nicht in Empfang zu nehmen [2]).

§. 33.

Ueber die am Gerichtstage vorkommenden Geschäfte und eingehenden Vorstellungen ist ein Geschäfts-Journal zu führen, welches nachstehende Rubriken enthält:

a. laufende Nummer,
b. Bezeichnung des vorzunehmenden Geschäfts,
c. Bezeichnung der Sache, der Parteien und Akten,
d. Bemerkungen des Gerichtstags-Kommissarius über die Erledigung der Geschäfte,
e. Bemerkungen, wohin die Akten und Protokolle abgegeben sind.

Aus diesem Journale, welches mit den am letzten Gerichtstage unerledigt gebliebenen Sachen beginnt, demnächst die neu überwiesenen Geschäfte und sodann die ohne Auftrag vorgenommenen enthält, werden nach beendigtem Gerichtstage die Sachen, so weit dies noch erforderlich ist, in die betreffenden Haupt-Journale des Gerichts übertragen.

§. 34.

Der einem Kreisgericht oder einer Gerichts-Deputation angehörige Kommissarius [3]) hat gleich nach seiner Rückkehr vom Gerichtstage dem Direktor, unter Ueberreichung des Journals, eine kurze schriftliche Uebersicht über die erledigten und unerledigt ge-

---

[1]) Allerh. Ord. v. 26. Mai 1839 (J.-M.-B. S. 206).

[2]) Kassen-Instr. §. 76. An dieser Stelle ist zugleich bestimmt, daß nach der Rückkehr des Kommissarius die Akten und Schriftstücke, welche die Kostenliquidationen enthalten, mit dem vollzogenen Verzeichnisse dem Kontroleur zuzustellen, die eingegangenen Gelder aber an die Salarienkasse abzuliefern sind.

[3]) Bei alleinstehenden Gerichts-Kommissarien, welche in ihren Bezirken Gerichtstage abhalten, fällt diese Verpflichtung weg. Geschäfts-Regul. §. 48.

bliebenen Sachen einzureichen, und dabei die Zahl der abgehaltenen Termine, der Vortragsstücke und der abgefaßten Erkenntnisse anzugeben. Das Journal erhält demnächst der betreffende Subalternbeamte, welchem die Vertheilung der einzelnen Sachen in die verschiedenen Büreaus, die Uebertragung der unerledigten Sachen in das Journal für den nächsten Gerichtstag, so wie die Notirung der neuen Aufträge obliegt.

§. 35.

Der Gerichtsschreiber muß dafür sorgen, daß alle Akten, welche behufs der Bearbeitung der zum Gerichtstage verwiesenen Sachen erforderlich sind, beim Gerichtstage sich vorfinden. Er hat deshalb vor der Abreise das Journal durchzugehen, die nöthigen Akten herauszusuchen, und für deren sicheren Transport Sorge zu tragen, auch die einzelnen Aktenstücke und Protokolle in seine besondere Aufsicht zu nehmen.

Bei dem Gerichtstage selbst muß der Gerichtsschreiber dem Gerichtstags-Kommissarius nach dessen Anordnung als Protokollführer, durch Vernehmung der Supplikanten, durch Ausfüllung des Journals u. s. w. geeignete Hülfe leisten.

§. 36.

Alle Abschriften und Insinuationen in den zum Ressort der Gerichtstags-Kommission gehörigen Sachen sind durch das Kanzlei- und Boten-Personal des Kreisgerichts, beziehungsweise der Deputation oder Kommission zu besorgen. Abschriften, deren Anfertigung am Gerichtstage selbst nöthig erscheint, muß der Gerichtsschreiber sofort anfertigen. Ebenso hat der Bote die während des Gerichtstages vorkommenden Insinuationen und sonstigen Bestellungen zu besorgen.

§. 37.

Der Gerichtstags-Kommissarius ist verpflichtet, den Gerichtsschreiber und den Boten, sowie die erforderlichen Akten zum Gerichtstage mitzunehmen. Er erhält für die Hin- und Rückreise nach Maßgabe der Entfernung und der örtlichen Preise ein, mit Genehmigung des Justiz-Ministers festzusetzendes Pauschquantum [1]). Außerdem werden den zum Gerichtstage kommittirten Beamten für jeden Reise- und Arbeitstag Diäten gewährt [2]).

---

[1]) Das Pauschquantum richtet sich nach der Entfernung und der Art der Reise — auf dem Landwege oder auf der Eisenbahn —; der Regel nach wird dasselbe in Höhe der reglementsmäßigen Fuhrkostensätze des richterlichen Kommissarius bestimmt.

[2]) Gesetz v. 9. Mai 1851 §§. 2 u. 12. Wenn die Gerichtstags-Kommissarien das zur Abhaltung der Gerichtstage gemiethete Lokal zum Aufenthalt während der Nacht benutzen, soll denselben ein entsprechender Betrag, bestehend in einer Quote des jedesmaligen Miethsquantums, oder der Diäten von den letzteren in Abzug gebracht werden, nach Analogie der Allerh. Ord. v. 29. April 1826

Die Liquidation über die gesammten, auf den Fond zu sächlichen Ausgaben anzuweisenden Kosten, ist nach Beendigung des Gerichtstages in doppelten Exemplaren anzufertigen, von welchen das eine bei den Akten bleibt, und das andere mit der Zahlungs-Anweisung der Salarienkasse zuzufertigen ist.

§. 38.

Erfolgt die Abordnung der Gerichtstags-Kommission von einer Kreisgerichts-Deputation, oder von einer aus mehreren Einzelrichtern bestehenden Gerichts-Kommission, so steht dem mit der allgemeinen Aufsicht über das Geschäftswesen beauftragten Richter das Recht und die Pflicht zur Beaufsichtigung der Geschäftsverwaltung des Kommissarius zu, jedoch ist bei der Auswahl des letzteren der Kreisgerichts-Direktor zuzuziehen (§. 30 Nr. 1).

§. 39.

Außerdem bestehen, dem Bedürfniß entsprechend, Forstgerichtstage, welche theils für sich, theils in Verbindung mit Lokalgerichtstagen in der Nähe der Oberförstereien abgehalten werden, und die Erledigung der Forst-Defraudations- und Kontraventionssachen zum Gegenstande haben.

Im Allgemeinen bleiben rücksichtlich derselben die für die übrigen Gerichtstage getroffenen Bestimmungen maßgebend; die in den beendigten Sachen anzusetzenden Kosten sind nebst den erkannten Geldstrafen und Werthersatzgeldern möglichst gleich im Termine einzufordern und zu erheben. [1 u. 2]) (§. 32).

§. 40.

Spezielle Befugnisse ꝛc. der Direktoren hinsichtlich der Zweiggerichte.

Die Direktoren der Kreisgerichte sind befugt und verpflichtet, bei jeder Gerichts-Deputation und jeder Gerichts-Kommission[3]) jährlich einmal unvermuthet eine summarische Geschäfts- (Lokal-) Revision, wenn nicht besondere Umstände ihre Aussetzung motiviren, unter Beachtung der Anweisungen im §. 25 Nr. 15 und in den §§. 20 bis 23 der Darstellung des Verfahrens bei Justizvisitationen

---

(Jahrb. Bd. 27. S. 308). Siehe auch Verf. v. 7. Septbr. 1848 u. 19. Juli 1856 (Verw. Min.-Bl. S. 293 u. 193).

Die Diäten der Unterbeamten können unter Umständen auf 15 Sgr. pro Tag erhöht werden. Verf. v. 1. Mai 1853 (Just.-Min.-Bl. S. 175).

[1]) Verf. v. 27. Mai 1854 (Just.-Min.-Bl. S. 275).

[2]) Die desfallsigen Diäten und Reisekosten sind, wenn auf dem Gerichtstage Untersuchungen wegen in Staatsforsten begangener Holzdiebstähle und Forstkontraventionen verhandelt werden, beim sächlichen Fond zu verrechnen. Verf. v. 3 Juli 1862 (Just.-Min.-Bl. S. 218).

[3]) Geschäfts-Reg. §. 54 u. Verf. v. 9. Juli 1863 (I 2227).

und Geschäftsrevisionen [1]) vorzunehmen. Bei diesen Revisionen ist insbesondere darauf zu sehen, daß ein prompter Geschäftsgang stattfindet und daß zu diesem Zweck, sowie zur Verminderung der Ausgaben für Lohnschreiber, die Büreaubeamten an der Erledigung des Schreibwerks in ausgedehntem Maße Theil nehmen [2]).

Die Revision der Sportelkasse ist in der Regel auf eine Prüfung der Richtigkeit des Bestandes zu beschränken [3]), und nur in den Jahren, in denen die Revision durch den Departements-Kassen-Revisor wegfällt [4]), förmlich vorzunehmen [5]).

Hinsichtlich der Prüfung der formellen und materiellen Behandlung einzelner Rechtsangelegenheiten, welche eine nähere Revision der Akten erforderlich macht, kann der Revisor geeignetenfalls die Mitnahme der letzteren, oder deren Einsendung an das Kreisgericht anordnen und sodann von dort aus das Weitere veranlassen.

Das dem Appellationsgericht einzureichende Revisionsprotokoll muß über die der Prüfung unterworfenen Gegenstände vollständige Auskunft geben, und dem diesfälligen Bericht zugleich ein Entwurf zu der für erforderlich erachteten Verfügung beigefügt sein.

Im Uebrigen hat der Direktor von dem Zustande des Geschäftsbetriebes bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen sich in beständiger Kenntniß zu erhalten; zu diesem Zwecke müssen die Verhandlungen über die von den Gerichts-Kommissarien selbst monatlich vorzunehmenden Büreaurevisionen [6]) dem Direktor urschriftlich eingereicht, von dem letztern sachgemäß erscheinende kurze Geschäftsübersichten und Anzeigen eingefordert, die bei dem Kreisgericht eingehenden Akten der Gerichts-Kommissionen [7]) durch den Dirigenten, oder den dazu bestellten Dezernenten beziehungsweise Referenten einer Durchsicht und Prüfung unterworfen und auf Grund derselben alsbald, oder bei der Rücksendung die erforderlichen Verfügungen zu den Akten erlassen werden [8 u. 9]).

§. 41.

Salarienkassen-Verwaltung.

Jedes Stadtgericht und jedes Kreisgericht hat eine Salarienkassen-Verwaltung, nach Maßgabe des Sportel-Reglements

1) Just.-Min.-Bl. v. 1850 S. 318 bis 320.

2) Verf. v. 15. Septbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 306).

3) Instr. v. 9. Novbr. 1851, über das bei den Salarienkassen-Revisionen zu beobachtende Verfahren §. 16.

4) Verf. v. 4. Juni 1852. I. 1793.

5) Verf. v. 21. Septbr. 1857. I. 396.

6) Bür.-Regl. §. 27.

7) Geschäfts-Regul. §. 20 Nr. 6 u. §. 21.

8) Verf. v. 8. Novbr. 1852 (J.-M.-Bl. S. 382).

9) Zur Deckung der Kosten dieser Revisionsreisen werden Pauschquanta bewilligt und beim sächlichen Fond verrechnet. Verf. v. 4. Dezbr. 1854. I. 5142. Der im Falle der Nothwendigkeit bei diesen Revisionen zugezogene Subalternbeamte hat Anspruch auf die reglementsmäßigen Reisekosten.

vom 20. April 1782 [1]), der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 und der Rechnungs-Instruktion vom 1. März 1852, sowie der diese Instruktionen ergänzenden Verfügungen, welche ein Organ des Gerichts in Beziehung auf die Kassenangelegenheiten bildet; eine Unterscheidung zwischen derselben und dem Gericht findet nicht statt [2]).

Die obere Aufsicht über die Kassenverwaltung und die Sorge für die Befolgung der maßgebenden Vorschriften hat der Gerichtsvorstand; die unmittelbare Aufsicht übt der Kassenkurator aus, wozu ein im Kassen- und Rechnungswesen geübtes Mitglied des Gerichts Seitens des Vorstandes des letzteren ernannt wird. Ein Wechsel in der Person des Kassenkurators ist nur zulässig, wenn eintretende Umstände denselben nothwendig machen [3]). Der Kassenkurator ist verpflichtet, die laufenden Geschäfte täglich im Gerichtslokale abzumachen und daselbst die Namens des Kollegiums erfolgenden Unterschriften zu vollziehen [4]), auch die Korrespondenz zwischen der Salarienkasse und der Regierungs-Hauptkasse unter seiner Unterschrift zu führen [5]); er hat den Mitverschluß der entbehrlichen Salarienkassenbestände [6]) und die Ausübung anderer, ihm instruktionsmäßig obliegenden Funktionen [7]).

Das Personal der Salarienkasse besteht außer dem Kurator der Regel nach aus dem Rendanten und dem Kontroleur und Sportelrevisor, denen bei größeren Gerichten noch die etatsmäßigen Kassen-Assistenten und die diätarisch beschäftigten Gehülfen hinzutreten.

Jede Kreisgerichts-Deputation und jede Kommission hat eine Sportel-Rezeptur, welche nach Abschnitt 8 der Kassen-Instruktion

---

1) Raabes Samml. Bd. I. Abtheil. VII S. 77.

2) Kassen-Instrukt. §§. 3 u. 32. Zur mittelbaren Förderung des Eingangs der Kosten kann die Kassenverwaltung nicht nur gegen die Debenten, sondern auch gegen dritte Personen z. B. gegen Dorfgerichte Zwangsmaßregeln eintreten lassen.

3) Kassen-Instrukt. §§. 2 u. 4, sowie Allerh. Ord. v. 19. August 1823 (Ges.-S. S. 159).

4) Verf. v. 4. Novbr. 1854 (Just.-Min.-Bl. S. 402).

5) Kassen-Instrukt. §. 97.

6) Sportelkassen-Regl. v. 20. April 1782 §. 199.

7) Dahin gehören:

a. die Beaufsichtigung des Kostenansatzes, auch wenn es einer Festsetzung nicht bedarf, des Kosteneinziehungsbetriebes mit der Vollziehung der dazu erforderlichen Klagen, und dem Erlasse der An- und Ueberweisungs-Verfügungen auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1822, sowie der gesammten Buchführung (Kassen-Instrukt. §§. 2 bis 4);

b. die gewöhnlichen monatlichen Kassenrevisionen (Instrukt. v. 9. Novbr. 1851, Kassen-Instrukt. S. 158 §. 8), die zeitweisen Revisionen der Nebenkassen, der Schreibmaterialien-Verwaltung und der Büreau-Utensilien Instrukt. v. 9. Novbr. 1851 §. 11);

c. die Führung des Verzeichnisses über die durch Postscheine nachzuweisenden Ausgaben (Verf. v. 18. Febr. 1840, Just.-Min.-Bl. S. 91);

d. die jährlich wenigstens zweimalige Prüfung der Repertorien und Akten zur Kontrollirung des rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Ansatzes der Kosten (Kass.-Instrukt. §. 17).

vom 10. November 1851 verwaltet wird. Alle Sportel- und sonstigen Einnahmen fließen zur Salarienkasse des Hauptgerichts, aus welcher auch die Ausgaben zu leisten sind [1]). Die Prüfung und Festsetzung der liquidirten Kosten erfolgt bei den Gerichts-Deputationen durch ein die Stelle des Kassenkurators vertretendes Mitglied derselben, bei den Gerichts-Kommissionen durch den Gerichts-Kommissarius; der letztere, und bei den Gerichts-Deputationen der Dirigent, haben die Kassenverwaltung zu beaufsichtigen [2]).

§. 42.

Depositalverwaltung.

Jedes Stadtgericht und jedes Kreisgericht, sowie jede Gerichts-Deputation hat eine vollständig eingerichtete Depositalverwaltung, nach Maßgabe der Deposital-Ordnung vom 17. Septbr. 1783 [3]) und der dieselbe ergänzenden Vorschriften [4]); sie erstreckt sich bei den Gerichten am Sitze der Obergerichte zugleich auf die Depositalverwaltung der letzteren [5]), und bei den Kreisgerichten auch auf die der Gerichts-Kommissionen des Bezirks, soweit denselben nicht ausnahmsweise eine Depositalverwaltung gewährt ist. Letztere bleibt bei den Gerichts-Deputationen auf den Bezirk dieser Gerichte beschränkt [6]). Die gemeinschaftliche Verwaltung der Judizial-Deposita und der Pupillen-Deposita findet statt, sofern in dem Umfange der Geschäfte ein Anlaß dazu gefunden wird [7]).

Zur Depositalverwaltung gehören drei Beamte, nämlich zwei Kuratoren und der Rendant [8]); der erste Kurator muß ein Mitglied des Gerichts, der zweite Kurator aber ein etatsmäßiger Subalternbeamter sein [9]); beide werden von dem Gerichtsvorstande dauernd ernannt.

Die wesentlichen Funktionen des ersten Kurators bestehen in der sorgfältigen Ueberwachung der Geschäfte des Mandatenbuchführers [10]), und in der genauen Beaufsichtigung der richtigen Führung der an den Depositaltagen aufzunehmenden Protokolle, welche letztere jedenfalls durch ihn kollationirt und durch seine Unterschrift

---

1) Geschäfts-Regul. §. 31.

2) Kass.-Instrukt. §. 66.

3) Die Depos.-Ordnung ist eingeführt: in die Hohenzollerschen Lande durch das Ges. v. 30. April 1851 (Ges.-S. S. 158) §. 1 und in die Depart. Greifswald und Ehrenbreitstein durch das Ges. v. 28. Januar 1852 (Ges.-S. S. 44).

4) Wesentliche Vereinfachungen sind durch die Verord. v. 18. Juli 1849 (Ges.-S. S. 295) u. den Staats-Min.-Beschl. v. 21. März 1851 (Ges.-S S. 36) herbeigeführt.

5) Geschäfts-Regul. v. 17. Septbr. 1850 §. 10.

6) Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850 §§. 30 u. 36.

7) Verord. v. 18. Juli 1849 §. 1.

8) Bei den meisten Gerichten verwaltet der Salarienkassen-Rendant, bei den Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommiss. der Sportel-Rezeptor zugleich die Depositalkasse.

9) Dep.-Ord. II, §§. 1 bis 3 u. Verord. v. 18. Juli 1849 §. 2.

10) Dep.-Ord. II, §§. 42 bis 44.

beglaubigt werden müssen, sowie des ordnungsmäßigen Betriebes der Geschäfte, besonders der richtigen Ein- und Auszahlungen, der Ausstellung vollständiger Quittungen durch die Empfänger, der rechtzeitigen Nachtragung der Deposital-Operationen in das Manual des Rendanten [1]) und der ordnungsmäßigen Absendung der an den Rendanten zu diesem Zweck gezahlten Gelder ꝛc. [2]). Er hat das von dem Rendanten in dieser Beziehung zu führende Verzeichniß an jedem Depositaltage mit dem Protokoll- und Asservatenbuche, den Postscheinen und Quittungen zu vergleichen, auch darin zu vermerken, daß er dieselben eingesehen habe [3]), über die durch die Post zu versendenden Gelder selbst ein Verzeichniß zu führen und darin den durch sofortige Vorlegung des Postscheines Seitens des Rendanten erfolgten Nachweis der Absendung — auch auf dem Postscheine — zu vermerken [4]). Außerdem hat der erste Kurator zu prüfen, ob die Asservate erledigt sind [5]).

§. 43.

Diejenigen Gerichts-Kommissionen, welche kein eigenes Depositorium haben, erlassen in den bei ihnen anhängigen Sachen selbst die Einnahme- und Ausgabe-Mandate an das Depositorium des Kreisgerichts. Dieselben sind auf den nächsten Depositaltag zu richten, und mittelst Kouverts unter der Adresse des Kreisgerichts einzusenden [6]), bei welchem sie von dem Direktor präsentirt und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, nach erfolgter Eintragung in die Kontrollbücher und in die Mandatenliste realisirt werden. Sind es Annahme-Mandate, so werden von der Gerichts-Kommission die anzunehmenden Gelder, Dokumente, Pretiosen oder Effekten den Mandaten beigefügt, sofern sie sich bei ihr ausnahmsweise in Asservation befunden haben (§. 45); andernfalls sind die Offerenten bei ihrer Vernehmung zum Protokoll mündlich, oder beim Erlaß des Deposital-Mandats zur unmittelbaren Ablieferung an das Depositorium am nächsten Depositaltage aufzufordern. In den Mandaten zur Annahme von Geldern zu neuen Massen ist anzugeben, zu welchem Zinsfuße die Belegung bei der Bank nach der Allerhöchsten Order vom 11. April 1839 [7]) zulässig ist; auch muß, der Vereinigung beider Depositorien ungeachtet, ausgedrückt werden, ob die Masse eine Judizial- oder Pupillar-Masse ist. Sind es Ausgabe-Mandate, so hat die Gerichts-Kommission darin die Empfänger zu bezeichnen. Die Auszahlung

---

[1]) Verord. v. 18. Juli 1849 §. 2.
[2]) a. a. O. §. 15.
[3]) Verf. v. 1. Juli 1842 u. Verord. v. 24. Oktober 1845.
[4]) Verf. v. 18. Febr. 1840 (J.-M.-Bl. S. 92).
[5]) Die Quittungen im Asservatenbuche über die zum Depositorium gezahlten Gelder ꝛc. müssen ohne Ausnahme von den drei Depositarien ausgestellt werden. Asserv.-Instruktion §. 7, Alinea 5 u. 6 resp. §. 6.
[6]) Zur Ersparung von Papier sind mehrere solcher Mandate in einem Kouvert abzusenden.
[7]) Ges.-S. S. 161.

erfolgt an dieselben bei Beträgen von 10 Thlr. oder weniger durch die Post [1]); es ist daher in solchen Fällen gleichzeitig dem Mandate das vollzogene Uebersendungsschreiben beizufügen. Wenn die Absendung portofrei bewirkt werden muß, so ist dies auch im Mandate auszudrücken, damit auf Grund desselben gleichzeitig das Porto aus der Masse verausgabt werden kann. Soll bei größeren Beträgen die Auszahlung durch ein anderes Gericht gegen protokollarische Quittung geschehen, so ist dem Mandate das Requisitions-Schreiben an jenes Gericht beizufügen. Hat sich der Empfänger persönlich bei dem Kreisgerichts-Depositorium zur Erhebung einzufinden, so muß er dazu von der Gerichts-Kommission gleichzeitig mit dem Erlasse des Mandats vorgeladen werden. Soll endlich die Auszahlung durch die Gerichts-Kommission selbst erfolgen, so ist in dem Ausgabe-Mandate die Absendung an die Gerichts-Kommission anzugeben, und das demnächst eingehende Geld von derselben, soweit die eingegangenen Gelder der Behandlung nach der Asservaten-Instruktion überhaupt unterliegen [2]), in Asservation zu nehmen, die Quittungsverhandlung aber nur dann an das Kreisgericht einzusenden, wenn dies in einer einzelnen Sache von dem Gerichts-Direktor besonders angeordnet wird [3]). Die Nebenprotokolle über die erfolgte Erledigung solcher Mandate werden nach Vervollständigung des Kontrollbuches mittelst Kouverts der Gerichts-Kommission zugesendet. Den Protokollen über eine stattgefundene Annahme zum Depositorium ist entweder die Deposital-Quittung für das Asservatorium der Gerichts-Kommission, oder der Vermerk beizufügen, daß die Quittung an den Deponenten ausgehändigt worden sei.

Die Bestands-Anzeigen [4]), welche über jede Depositalmasse alle zwei Jahre anzufertigen sind [5]), werden am Schlusse des Kassenjahres von dem Kreisgericht der Gerichts-Kommission zugefertigt. Anzeigen über den Bestand einer Masse im Laufe des Jahres, oder einen etwa erforderlichen Deposital-Extrakt hat dieselbe durch urschriftliche, an das Kreisgerichts-Depositorium zu adressirende Verfügungen von dem Rendanten besonders einzuholen. Kommt es auf die Fortsetzung eines bereits bei den Akten befindlichen Deposital-Extrakts an, so ist das Datum und der Bestand, womit derselbe abschließt, anzugeben.

§. 44.

Asservaten-Verwaltung.

Die Asservate unterscheiden sich, je nachdem sie bei der Salarienkasse, oder bei der Depositalkasse vorkommen; erstere bestehen in den zum Unterstützungsfond für die Kinder verstorbener

---

1) Verord. v. 18. Juli 1849 §. 16.
2) Verf. v. 9. Novbr. 1854 (J.-M.-Bl. S. 410).
3) Verf. v. 29. April 1854 (J.-M.-Bl. S. 191).
4) Verord. v. 18. Juli 1849 §. 22.
5) Verf. v. 8. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 199) Nr. 8.

Justizbeamten fließenden Strafen und freiwilligen Beiträgen, Stempelstrafantheilen [1]) u. s. w., letztere in Geldern, welche zur Deposition bestimmt — einen Theil des Depositoriums bildend —, oder zur weiteren Zahlung oder Versendung eingegangen sind. Für die Behandlung der Asservate sind die Instruktionen vom 31. März 1837 [2]) maßgebend. Die Salarienkassen-Asservate befinden sich unter alleinigem Verschluß des Rendanten, wenn derselbe diese Kasse allein verwaltet; bei denjenigen Gerichten, bei denen beide Kassen nur einen Rendanten haben, sowie bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen, findet eine Trennung der Asservate nicht statt.

§. 45.

Bei den Gerichts-Kommissionen, welche kein eigenes Depositorium haben, werden nur die auf bestimmte Inhaber lautenden, nicht geldgleichen Dokumente aufbewahrt [3]), nicht aber die zum Depositorium gehörenden Gelder, Pretiosen und Effekten, der Regel nach auch nicht einstweilen asservirt. Ausgenommen sind die Fälle, in denen aus Veranlassung von Siegelungen, Inventuren und Auktionen bei diesen Gerichten Gelder, Effekten u. s. w. vorläufig aufzubewahren, oder solche jenen Gerichten von dem Kreisgericht, oder anderen Gerichten zur Ausantwortung an Eingesessene des Gerichtsbezirks übersendet sind; auch können Gelder, welche zum Depositorium gehören, in den bei den Gerichts-Kommissionen anhängigen Rechtsangelegenheiten zur Einsendung angenommen werden, wenn deren Betrag in jedem einzelnen Falle 50 Thlr. nicht übersteigt, und der Mangel einer Postverbindung mit dem Orte des Kreisgerichts nicht entgegensteht [4]).

In diesen Ausnahmefällen sind die eingegangenen Gelder ꝛc. als Asservate zu behandeln; sie müssen insbesondere in das Asservatenbuch eingetragen und in den Asservatenkasten niedergelegt werden, wenn der amtliche Verkehr im Gerichtslokale, es sei Vor- oder Nachmittags, geschlossen wird und bis dahin die Auszahlung noch nicht stattgefunden hat, oder wenn schon bei dem Eingange der Gelder feststeht, daß bis dahin die Auszahlung derselben nicht erfolgen wird [5]). Ueberhaupt sind die Vorschriften der Asservaten-Instruktion [6]) genau zu beachten [7]) und die Gelder so schleunig als

---

[1]) Kass.-Instr. §§. 77 u. 78.

[2]) J.-M.-Bl. v. 1841 S. 268 u. S. 273. Instruktionen für Gerichte, welche ein Kollegium bilden und für diejenigen, welche ein Kollegium nicht ausmachen. Zu letzteren gehören auch die mit mehr als einem Richter besetzten Gerichts-Kommissionen, gleichviel, ob sie ein Depositorium haben oder nicht.

[3]) Instrukt. v. 1. April 1849 (J.-M.-Bl. S. 23) und Verord. v. 18. Juli dess. J. §§. 4 folg.

[4]) Verf. v. 27. Oktbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 347) u. v. 31. Dezbr. 1855 (J.-M.-Bl. v. 1856 S. 3) Nr. 3.

[5]) Verf. v. 9. Novbr. 1854 (J.-M.-Bl. S. 410).

[6]) Asserv.-Instr. v. 31. März 1837 (J.-M.-Bl. v. 1841 S. 273).

[7]) Geschäfts-Regul. §. 30 Nr. 2.

möglich durch die Post abzusenden resp. den Interessenten auszuzahlen.

Die erwähnten Gerichts-Kommissionen, und wenn dies von dem Appellationsgericht im dienstlichen Interesse für angemessen erachtet wird, auch diejenigen, welche mit einer eigenen Depositalverwaltung versehen sind, haben am Schlusse eines jeden Quartals aus dem Asservatenbuche einen beglaubigten Auszug, — den Abschnitt des abgelaufenen Quartals betreffend —, dem Kreisgericht behufs der Prüfung und zur Rüge wahrgenommener Regelwidrigkeiten, sowie Wegschaffung veralteter Asservate einzusenden. Ist die Zahl der regelmäßig vorkommenden Asservate beträchtlich, so kann es den betreffenden Gerichten gestattet werden, die Asservatenbücher in Quartalheften zu führen und diese am Ende des Quartals, und nachdem die unerledigten Asservate in das Heft für das neue Quartal übertragen sind, an die Kreisgerichte zu dem gedachten Zwecke unter Beifügung eines zurückbleibenden beglaubigten Extrakts der unerledigt gebliebenen Asservate einzusenden; die Quartalhefte erhält die Gerichts-Kommission zurück [1]).

§. 46.

Gefängnißverwaltung.

Mit wenigen Ausnahmen liegt den Gerichten [2 u. 3]) die Sorge für die Unterbringung der zur Untersuchung gezogenen resp. in den Anklagestand versetzten Gefangenen, der zu einer Strafe verurtheilten Individuen und der wegen Schulden inhaftirten Personen, deren Verpflegung, Beschäftigung u. s. w. nach Maßgabe der Instruktionen vom 19. Oktober 1837 [4]) und 30. Mai 1854 [5]) ob. Die obere Aufsicht hat der Gerichtsvorstand, die unmittelbare Aufsicht der mit der Führung der Voruntersuchungen beauftragte Richter, von welchem letzteren auch die vorgeschriebenen Revisionen [6]) des Gefängnisses vorzunehmen sind.

Neben dem Gefängniß-Inspektor fungiren der Gefängniß-Oberaufseher (bei den Schwurgerichten), die Gefangenwärter und die Hülfsgefängnißbeamten.

§. 47.

Jurisdiktionsveränderungen.

Sofern organische Veränderungen hinsichtlich der Gerichtsbe-

---

[1]) Geschäfts-Reg. §. 30 Nr. 1. Verf. v. 27. Oktbr. 1851 Nr. 7 u. v. 24. Januar 1859 (J.-M.-Bl. S. 26).

[2]) Im Depart. Ehrenbreitstein stehen die Gefängnisse unter den Verwaltungsbehörden; auch in den übrigen Departements gehören die Gefängnisse an einzelnen größeren Orten zum Ressort des Ministeriums des Innern.

[3]) Die Gefangenen aus dem Jadegebiet werden in den Gefängnissen der Oldenburgischen Städte Jever, Varhave und Ovelgönne untergebracht. Verord. v. 5. Novbr. 1854 (Ges.-S. S. 595) zu 8.

[4]) J.-M.-Bl. v. 1839 S. 270.

[5]) J.-M.-Bl. S. 254.

[6]) Krim.-Ord. §. 51.

zirke, bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zutreffen[1]), für nothwendig erachtet werden, ist zunächst Seitens des Obergerichts durch Kommunikation mit der betreffenden Provinzial-Regierung festzustellen, ob und was in landespolizeilicher oder anderer administrativer Hinsicht dem in Aussicht genommenen Projekt etwa entgegensteht [2 u. 3]). Dergleichen Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Justiz-Ministers und demgemäß der besonderen Motivirung. In dieser Beziehung sind daher in den geeigneten Fällen die geographische Lage der neuen Bezirke, die in Betracht kommenden Ortschaften, die Zahl der Gerichtseingesessenen in den letzteren, die Entfernung dieser Orte von dem Sitze des Gerichts, der ungefähre Umfang der Geschäfte, der Bedarf an Beamten, sowie an Geschäfts- und Gefängnißlokalien anzugeben, gleichzeitig aber auch der muthmaßlich zu erwartende Mehraufwand an persönlichen und sächlichen Ausgaben darzulegen [4]).

Vorhandene Lokalien sind unter Angabe der Art ihrer bisherigen Benutzung zu beschreiben; im Falle miethsweiser Beschaffung der Räume müssen die eventuell abgeschlossenen Verträge, in allen Fällen aber möglichst vollständige Zeichnungen oder Handzeichnungen beigefügt werden; außerdem ist hinsichtlich der Gefängnisse unter Berücksichtigung des muthmaßlichen Umfanges ihrer künftigen Belegung die Zulänglichkeit derselben darzuthun. Sollten bauliche Einrichtungen für Rechnung der Justizverwaltung von der projektirten Veränderung unzertrennlich sein, so sind hierüber, und über die anzuschaffenden Utensilien, die vorschriftsmäßig angefertigten und kalkulatorisch geprüften Anschläge einzureichen.

§. 48.

Im Falle der Beschränkung der projektirten Maßregel, auf

---

[1]) Verord. v. 2. Januar 1849.

[2]) Verf. v. 9. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 37 S. 337) u. v. 21. März 1840 (J.-M.-Bl. S. 115).

[3]) Beständige kollegialische Deputationen bedingen, falls der beabsichtigte Zweck nicht durch periodische Deputationen erreicht werden kann (Verf. v. 29. Mai 1852 I. 2302), vorzugsweise den Nachweis eines ausreichenden Maßes von Sachen, welche eine kollegialische Behandlung erfordern.

[4]) Handelt es sich um die Errichtung eines neuen Kreisgerichts, so sind die dabei in Betracht kommenden persönlichen und sächlichen Fonds unter Berücksichtigung der Stellen des Direktors, Rendanten, Kanzlisten und ersten Gerichtsdieners als dauernd zu berücksichtigen; ein Etatsentwurf ist mit dem vollständigen Projekt einzureichen.

Hinsichtlich einer neuen beständigen Deputation sind zugleich Anträge wegen des Beamtenpersonals, insbesondere des Deputations-Dirigenten zu stellen und die zu erwartenden Mehrausgaben unter Berücksichtigung des künftigen Wegfalls resp. der Verminderung der Ausgaben an Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten in Partei- und Untersuchungssachen, Gebühren der Zeugen ꝛc. zu berechnen; auch ist ein Entwurf über die innere Einrichtung und über die Kompetenz der Deputation beizufügen, nachdem zuvor mit dem Ober-Staatsanwalt wegen Bemessung des Pauschquantums für den zur Beiwohnung der Sitzungen der Deputation in Strafsachen reisenden Staatsanwalt kommunizirt worden ist.

In ähnlicher Weise ist die Nothwendigkeit zur Errichtung einer periodischen Gerichts-Deputation und einer Gerichts-Kommission zu begründen.

die Veränderung einzelner Gerichtsbezirke durch Abnahme oder Zulegung von Ortschaften, sind einerseits das konkrete Uebermaß an Geschäften, Entfernungsungleichheiten oder Mängel, welche durch Terrainhindernisse oder klimatische Schwierigkeiten begründet werden, nachzuweisen, andererseits die Zulässigkeit der Arbeitsvermehrung bei den übrigen, in Betracht kommenden Gerichten darzulegen.

In den desfallsigen Berichten ist zugleich anzugeben, ob und bei welchen Gerichten das Beamtenpersonal zu vermindern resp. zu vermehren sein würde [1]).

§. 49.

Bei den Projekten, welche die Einrichtung von Lokalgerichtstagen betreffen, sind in den zu erstattenden Berichten die Gründe darzulegen, welche dazu den Anlaß bieten. Daneben sind die dem Gerichtstagsbezirke zuzuweisenden Ortschaften, deren Einwohnerzahl und Entfernung von dem Gerichtsorte, der muthmaßliche Umfang der regulativmäßig zu erledigenden Geschäfte unter Bezeichnung der für die Gerichtstage bestimmten Zeitabschnitte nnd der Dauer eines jeden einzelnen derselben, die Art der Beschaffung, Einrichtung, Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Lokalien, sowie Hergabe der Utensilien anzugeben; geeignetenfalls ist der Miethsvertrag beizufügen, in jedem Falle aber das dem richterlichen Kommissarius zu bewilligende Reisekostenpauschquantum [2]), und der nach der Höhe der Miethe zu bemessende verhältnißmäßige Abzug von den Diäten der Gerichtstags-Kommissarien, falls diese die gemietheten Räumlichkeiten oder einen Theil derselben zum Aufenthalte während der Nacht in der Zeit der Gerichtstage benutzen, vorzuschlagen.

Ohne die Genehmigung des Justiz-Ministers darf weder die ursprüngliche Zahl der bestimmten Gerichtstage vermehrt oder vermindert, noch die festgesetzte Dauer der Gerichtstage anderweit regulirt werden.

---

[1]) Gleichzeitig ist eine Berechnung der Mehrausgaben unter Berücksichtigung des eventuellen Wegfalls, oder der Verminderung der Kosten für bestehende Gerichtstage einzureichen.

[2]) Wenn die betheiligten Gemeinden sich zur Gestellung von Fuhren zu den Gerichtstagen verpflichten, so sind die desfallsigen Anerbietungen anzunehmen und von der ferneren Leistung bereits früher übernommener Verpflichtungen die Fortdauer der Gerichtstage abhängig zu machen.

Abschnitt II.

§. 50.

Appellationsgerichte.

Kompetenz.

Gerichte zweiter Instanz sind die Appellationsgerichte [1]). Jedes dieser Gerichte bildet für den Umfang seines Bezirks [2]):

1) die zweite oder Appellations-Instanz für alle Appellationssachen in Civilprozessen [3]) und in Strafsachen [4]);
2) die Rekurs-Instanz für alle Rekurse in Civilsachen [5]) und in Strafsachen [6]);
3) die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für alle Gerichte erster Instanz des Departements einschließlich der Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen, und zwar in nicht prozessualischen Angelegenheiten die alleinige Beschwerde-Instanz;
4) die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für die Berg-Hypotheken-Kommissionen [7]) (im Bezirke), betreffs ihrer Befugniß zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs, wie zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar:
   a. hinsichtlich der Disciplin, des Geschäftsbetriebes und der Verzögerungen gemeinschaftlich mit dem, der Berg-Hypotheken-Kommission vorgesetzten Ober-Bergamte [8]),

---

[1]) Die Gerichte zweiter Instanz sind: das Kammergericht (Allerh. Ord. v. 21. Mai 1850. Ges.-S. S. 333), das Ostpreußische Tribunal in Königsberg (Allerh. Erlaß v. 25. Oktbr. 1856. Ges.-S. S. 943), die Appellationsgerichte in Arnsberg, Breslau, Bromberg, Cöslin, Frankfurt a. d. O., Glogau, Greifswald, Halberstadt, Hamm, Insterburg, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Naumburg, Paderborn, Posen, Ratibor und Stettin, sowie der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein; der Bezirk des letztern umfaßt den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil des Regierungsbezirks Coblenz.

[2]) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 25. Der territoriale Umfang stimmt im Wesentlichen mit den Bezirken der Provinzial-Regierungen überein; einzelne Appellationsgerichte, wie Breslau, Hamm, Marienwerder und Naumburg erstrecken sich über das Gebiet mehrerer Regierungen.

[3]) Bei einem Gegenstande der Beschwerde von mehr als 50 Thlr.

[4]) Die Kompetenz tritt ein, wenn in erster Instanz von der Gerichts-Abtheilung erkannt ist, hinsichtlich der Entscheidungen der Einzelrichter nur dann, wenn sie das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, Steuern, Zölle, Post- und Wegegeld betreffen.

[5]) Bei einem Gegenstande der Beschwerde von nur 50 Thlr. oder weniger.

[6]) Wenn in erster Instanz von einem Einzelrichter erkannt ist. Siehe Note 4.

[7]) In denjenigen Landestheilen, in denen die Hypotheken-Ord. v. 20. Dezbr. 1783 gilt.

[8]) Der Wirkungskreis der Ober-Bergämter ist, wie folgt, begrenzt:
a. das Ober-Bergamt in Breslau umfaßt die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen;

b. für andere Beschwerden allein [1]);

5) das Disciplinargericht für seine Mitglieder mit Ausschluß der Präsidenten (beziehungsweise Direktors) [2]), und für sämmtliche richterliche und nicht richterliche Justizbeamte ihres Departements, nach näherer Bestimmung der Gesetze [3]).

Außerdem umfaßt die Kompetenz der Gerichte zweiter Instanz:

6) die Bearbeitung der Lehns-, Familienfideikommiß- [4]) und der Familien-Stiftungssachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungsurkunde ausdrücklich dem Obergericht übertragen ist;

7) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen rücksichtlich solcher Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll [5]);

8) die Aufsicht über das Institut der Schiedsmänner;

9) die erste und resp. zweite Instanz in streitigen und nicht streitigen Sachen für die Rechtsangelegenheiten der im Bezirke wohnenden mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen [6]);

10) die Bezeichnung des zuständigen Gerichts bei Kompetenz-Konflikten zwischen Gerichten eines und desselben Depar-

---

b. das Ober-Bergamt in Halle a. S. umfaßt die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern;

c. dem Ober-Bergamt in Dortmund sind zugewiesen:

aa. die Provinz Westphalen mit Ausnahme des Herzogthums Westphalen, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Fürstenthum Siegen, sowie die Aemter Burbach und Neukirchen,

bb. von der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg und Essen, sowie der nördlich der Düsseldorf-Schwelmer-Straße belegene Theil der Kreise Düsseldorf und Elberfeld;

d. das Ober-Bergamt zu Bonn umfaßt:

aa. die Rheinprovinz unter Ausschluß der unter littr. c. bb bezeichneten Landestheile,

bb. von der Provinz Westphalen die unter littr. c. aa. genannten, von dem Wirkungskreise des Ober-Bergamts zu Dortmund ausgeschlossenen Landestheile,

cc. die Hohenzollernschen Lande.

Die Hypotheken-Kommissionen für die Bezirke der Ober-Bergämter zu Breslau, Halle und Dortmund befinden sich am Sitze der Ober-Bergämter, die für den Bezirk des Ober-Bergamts zu Bonn dagegen in Siegen. Ges. v. 10. Juni 1861 (Ges.-S. S. 425).

[1]) Ges. v. 18. April 1855 (Ges.-S. S. 221). Statt der aufgehobenen Bergämter werden von den Berg-Hypotheken-Kommissionen das Berggegenbuch geführt und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen. Ges. v. 10. Juni 1861.

[2]) Statt des Vize-Präsidenten fungiren bei den Appellationsgerichten in Arnsberg, Cöslin und Halberstadt je ein Direktor.

[3]) Ges. v. 7. Mai 1851 (Ges.-S. S. 218) u. v. 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465).

[4]) Ges. v. 5 März 1855 (Ges.-S. S. 175).

[5]) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 25. Nr. 5.

[6]) Ges. v. 12. Novbr. 1855 (Ges.-S. S. 686).

tements in Fällen gesetzlicher Perhorrescenz, oder bei Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes und die eventuelle Bezeichnung eines andern Schwurgerichts auf den Antrag der Staatsanwaltschaft [1]);

11) alle übrigen Angelegenheiten, welche den Obergerichten, oder dem Ersten Präsidenten resp. Präsidenten derselben beigelegt sind und weder zur streitigen, noch zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, wie z. B. die förmlichen Justizvisitationen, summarische Geschäftsrevisionen, Einrichtungs-, Bau-, Kassen- und Anstellungssachen.

Vor dem mit dem Kammergericht verbundenen „Geheimen Justiz-Rathe" haben die Mitglieder der Königlichen Familie, sowie der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ihren persönlichen Gerichtsstand [2]).

Außerdem ist dem Kammergericht die Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen für den ganzen Umfang der Monarchie übertragen [3]).

§. 51.

Verfassung.

Jedes Appellationsgericht besteht aus zwei Senaten, einem Civil- und einem Kriminal-Senat, welche sich für gewisse Gegenstände unter dem Vorsitze des Präsidenten zu einem Plenum vereinigen [4]).

Beim Civil-Senat werden durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Deputation, welcher für Verhinderungsfälle ein für alle Mal ein Ergänzungsrichter beizuordnen ist, bearbeitet:

1) die Verfügungen und Entscheidungen in Civil-Appellationssachen einschließlich der Ehesachen;
2) die Verfügungen und Entscheidungen in Civil-Rekurssachen;
3) die dem Instanzenzuge folgenden Beschwerden in allen civilprozessualischen Angelegenheiten, wohin auch die Beschwerden in der Exekutions-Instanz gehören [5]);
4) die Requisitions- und Implorationssachen in diesen Angelegenheiten.

Macht der Geschäftsumfang mehrere Deputationen nothwen-

---

[1]) Ges. v. 26. April 1851 Art. V, sowie Verord. v. 3. Januar 1849 §. 70 u. Ges. v. 3. Mai 1852 §. 59.

[2]) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 11 u. Ges. v. 26. April 1851 Art. III.

[3]) Ges. v. 25. April 1853 (Ges.-S. S. 162).

[4]) Sind bei einem Appellationsgericht nur neun Mitglieder vorhanden, so muß eins davon beiden Senaten zugetheilt, in der Regel aber blos bei dem einen Senate mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt und bei dem anderen hauptsächlich nur zur Ergänzung der beschlußfähigen Zahl der Richter herangezogen werden.

Bei dem Appellationsgericht zu Greifswald und dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein findet mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Mitglieder die Theilung in Senate nicht statt. Gesch.-Reg. v. 17. Septbr. 1850 §. 2.

[5]) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 35, Ges. v. 26. April 1851 (Ges.-S. S. 181) Art. XIII. Nr. 2 u. Geschäfts-Regul. §. 20.

dig, so müssen die Rechtssachen unter dieselben von dem Präsidium, mit Genehmigung des Justiz-Ministers, nach Gattungen dergestalt vertheilt werden, daß über die Rekurssachen einer Gattung dieselbe Deputation, welcher die Entscheidung der Appellationssachen gleicher Gattung überwiesen ist, zu befinden hat [1]).

§. 52.

Sind mehrere Deputationen gebildet, so werden, was die Bearbeitung der Vorträge betrifft, nur die prozeßleitenden Verfügungen und solche Gegenstände, hinsichts deren eine Entscheidung durch Erkenntniß nothwendig werden kann, z. B. Beschwerden in Ansehung der Zulässigkeit einer Klage oder eines Rechtsmittels, durch diejenige Deputation, vor welche die Rechtssache nach ihrer Gattung gehört, alle übrigen Gegenstände aber zur Erhaltung der erforderlichen Gleichmäßigkeit des Verfahrens durch den vereinigten Civil-Senat unter dem Vorsitze des Präsidenten dieses Senats erledigt [2]). Die Sitzungen desselben finden im Anschlusse an die Sitzungen des Plenums statt [3]).

§. 53.

In Rekurssachen muß den in der öffentlichen Sitzung zu verkündenden Entscheidungen, der Bestimmung des Gesetzes gemäß, der in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter zu haltende mündliche Vortrag des Referenten vorhergehen.

Da in solchen Sachen eine bloße Benachrichtigung hinsichts des für die Verkündigung des Rekursbescheides bestimmten Sitzungstages an die Parteien zu erlassen ist, so müssen dieselben in dieser Benachrichtigung zugleich ausdrücklich belehrt werden, daß ihnen zwar freistehe, persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, daß die Entscheidung der Sache jedoch auch in ihrer Abwesenheit stattfinden werde [4]).

§. 54.

Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt hinsichts der Be-

---

1) Bei den Appellationsgerichten, welche mit Einschluß der Präsidenten und Direktoren aus weniger als 16 Mitgliedern bestehen, genügt in der Regel eine Deputation, deren Mitglieder unter der Leitung desselben Vorsitzenden nach einer bestimmten Reihenfolge bei den Sitzungen abwechseln und sich gegenseitig vertreten können. Geschäfts-Regul. §. 21. Beim Appellationsgericht in Paderborn fungiren zwei Deputationen nach Materien. Eine Vertheilung der Rekurssachen unter mehrere Abtheilungen nach Bezirken ist nicht gestattet. Verf. v. 24. Oktober 1850. Schering u. Schulze S. 151 Note 2.

2) Diejenigen Gegenstände, hinsichts deren eine Entscheidung durch Erkenntniß nothwendig werden kann, dürfen nicht in dem vereinigten Civil-Senat vorgetragen, sondern müssen durch die betreffende Deputation erledigt werden. Verf. v. 16. Novbr. 1850. Schering u. Schulze S. 152 Note 1.

3) Geschäfts-Regul. §. 22.

4) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 34, Geschäfts-Regul. §. 23, Ges. v. 26. April 1851 Art. XII. u. v. 20. März 1854 (Ges.-S. S. 115).

schwerden, der Requisitionssachen, und der Verfügungen und Entscheidungen in Rekurssachen, wie bei dem Plenum nach den Bezirken der Kreis- und Stadtgerichte des Departements. Dasselbe gilt von den Verfügungen in Appellationssachen, sofern nicht der Vorsitzende der Deputation das Dezernat in diesen Sachen ausschließlich übernimmt [1]). Dagegen werden die Referate in Appellationssachen von dem Vorsitzenden den einzelnen Mitgliedern besonders zugeschrieben [2]).

§. 55.

Zur Kompetenz des Kriminal-Senats gehören:

1) die Verfügungen und Entscheidungen auf die Appellationen:
   a. in den Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen [3]),
   b. in den Injurien-Prozeßsachen;
2) die Verfügungen und Beschlüsse in den zur Anklage gestellten Schwurgerichtssachen;
3) die Bearbeitung der Polizei-Straffachen in der Rekurs-Instanz;
4) die Beschwerde- und Aufsichtssachen, soweit sie die Strafrechtsverwaltung betreffen, oder auf Injurienprozesse sich beziehen;
5) die Begnadigungssachen, Strafaussetzungs- und Strafunterbrechungsgesuche in Untersuchungs-, Injurien- und Polizei-Straffachen, mit Ausnahme derjenigen, welche Justizbeamte des Departements betreffen und vor das Plenum gehören;
6) das Gefängniß- und Strafanstaltswesen, insoweit die Gerichte bei letzteren konkurriren, nämlich Behandlung und Verpflegung der Gefangenen, Beschäftigung derselben, die Seelsorge, das Medicinalwesen, bauliche Einrichtungen der Gefängnisse, Anschaffung der Utensilien u. s. w.
7) die Kompetenzkonflikte in Untersuchungs- und Injuriensachen [4]).

§. 56.

Die Geschäfte werden theils in dem vereinigten Senat, theils in Deputationen von 5 resp. 3 Mitgliedern erledigt.

Es werden bearbeitet:

1) in den Deputationen mit 5 Mitgliedern:
   a. die Anklagesachen, d. h. die Beschlußfassung über die Versetzung in den Anklagestand bei Verbrechen,

---

[1]) Instr. v. 24. Juli 1833 §§. 22 u. 27.
[2]) Geschäfts-Regul. §. 24.
[3]) Verord. v. 3. Januar 1849 §. 126.
[4]) Verf. v. 12. Mai 1859.

es mag die Anklage beschlossen oder zurückgewiesen werden [1]),

b. die Appellationen in Untersuchungssachen wegen Verbrechen und Vergehen [2]),

c. die Appellationen in Injuriensachen [3]);

2) in einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Deputation die Polizei-Rekurssachen [4]).

Die Mitglieder des Kriminal-Senats können zu beiden Deputationen gehören; für Fälle der Verhinderung ist ein Ergänzungsrichter ein für alle Mal zu bestimmen.

Unter mehrere Deputationen sind die Geschäfte nach Gattungen von dem Präsidium mit Genehmigung des Justiz-Ministers zu vertheilen. In der Regel soll nur eine Deputation eingerichtet werden, deren Mitglieder unter der Leitung desselben Vorsitzenden nach einer bestimmten Reihenfolge bei den Sitzungen abwechseln und sich in Verhinderungsfällen gegenseitig vertreten können [5]).

§. 57.

Vor das Plenum d. h. vor den vereinigten Kriminal-Senat, welches seine Sitzung unter dem Vorsitze dieses Senats, und zwar im Anschlusse an die Sitzungen des Plenums (§. 63) hält, gehören alle Memorialienvorträge, insoweit sie nicht prozeßleitende Verfügungen oder solche Gegenstände betreffen, hinsichtlich deren eine Entscheidung nöthig werden kann, wie z. B. in Bezug auf die Zulässigkeit einer Anklage auch bei Vergehen oder eines Rechtsmittels [6]).

Die Vorträge in diesen Sachen müssen, wenn mehrere Deputationen für Strafsachen gebildet sind, durch diejenige Deputation, vor welche die Strafsache nach ihrer Gattung gehört, bearbeitet werden [7]).

§. 58.

Das Dezernat in den Generalien des Kriminal-Senats bearbeitet in der Regel der Vize-Präsident resp. Direktor. Zu den persönlichen Obliegenheiten desselben gehört die Mitwirkung bei der Revision der in dem Bezirke des Obergerichts befindlichen Strafanstalten. Im Uebrigen werden die Geschäfte hinsichts der in den §§. 59 bis 62 bezeichneten Angelegenheiten und der Verfügungen in allen Anklage- und Appellationssachen nach den Bezir-

---

1) Verord. v. 3. Januar 1849 §. 78 u. Verf. v. 2. u. 24. Oktober dess. J. (J.-M.-Bl. S. 411 u. 443).

2) Verord. v. 3. Januar 1849 §§. 126, 132 u. 184.

3) Ges. v. 11. März 1850 (Ges.-S. S. 174).

4) Verord. v. 3. Januar 1849 §. 168.

5) Geschäfts-Regul. §. 26.

6) Auch Beschwerden wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung sind der Kognition derjenigen Deputation unterworfen, welche demnächst bei Einlegung eines Rechtsmittels in der Sache zu erkennen hat.

7) Geschäfts-Regul. §. 27.

ken der Stadt- und Kreisgerichte des Departements vertheilt; dem Vorsitzenden bleibt jedoch überlassen, gewisse Geschäftsgattungen ausschließlich bestimmten Mitgliedern, z. B. das allgemeine Dezernat in Injurien- und Polizeisachen, die Dekretur in den neu eingehenden Appellations-Injurien-Prozeßsachen bis zur Ansetzung des Audienztermines und damit verbundener Ernennung des Referenten zu übertragen, sowie einzelne Vorträge besonders zuzuschreiben, auch in wichtigen oder zweifelhaften Fällen Kodezernenten zu bestellen.

Die materiellen Vorträge in Anklagesachen und diejenigen Appellationssachen, welche durch Erkenntniß zu entscheiden sind, werden von dem Vorsitzenden bei ihrem Eingange den einzelnen Mitgliedern besonders zugeschrieben. Begnadigungs- und Strafaussetzungsgesuche, ingleichen die auf Nichtigkeitsbeschwerden ergangenen Entscheidungen des Ober-Tribunals in den vor dem Kriminal-Senat in der Appellations- resp. Rekursinstanz verhandelten Sachen sind möglichst dem früheren Referenten, die in Schwurgerichtssachen eingehenden Entscheidungen des Ober-Tribunals aber demjenigen Referenten, welcher den Anklagebeschluß abgesetzt hat, vorzulegen.

Die Berichte über die Schwurgerichts-Sitzungen, welche an das Präsidium erstattet werden, sind auch dem Vorsitzenden des Kriminal-Senats vorzulegen, jedoch erst dann, wenn das Präsidium davon Kenntniß genommen hat; sie werden durch das letztere dem Justiz-Minister überreicht [1]).

§. 59.

Hinsichtlich der Behandlung der bei dem Kriminal-Senat eingehenden Sachen besteht im Allgemeinen folgendes Verfahren:

In den Strafappellationssachen hat der von dem Präsidenten sogleich bei der Präsentation ernannte Referent resp. Korreferent zu prüfen, ob die Akten spruchreif sind und eventuell Vortrag darüber zu halten welche Vorladungen und Verfügungen zu erlassen sind, ob namentlich in Haftsachen der Angeschuldigte persönlich sistirt, oder ob ihm, wenn er darauf angetragen hat, ein Vertheidiger bestellt werden soll [2]), und ob die etwa für nöthig erachtete Beweisaufnahme [3]) vor dem Kollegium [4]) oder außerhalb durch Auftrag beziehungsweise Requisition zu veranlassen sei.

Abweichungen von der Regel müssen in der abzusetzenden Verfügung gerechtfertigt [5]), der Angeklagte und die Ober-Staats-

---

[1]) Verf. v. 3. Septbr. 1849 (J.-M.-Bl. S. 387). Nr. 1, u. Geschäfts-Reg. §. 13.

[2]) Verord. v. 3. Januar 1849 §§. 134 u. 135 u. Erkennt. des Ober-Trib. (J.-M.-Bl. v. 1850 S. 122 u. v. 1851 S. 295).

[3]) Ges. v. 3. Mai 1852 (Ges.-S. S. 232). Art. 101.

[4]) Der Regel nach geschieht dies, wenn die Zeugen nicht über 5 Meilen vom Sitze des Obergerichts entfernt wohnen.

[5]) Verord. v. 3. Januar 1849 §. 21. Es erscheint zweckmäßig, demnächst

anwaltschaft von der angeordneten Beweisaufnahme benachrichtigt und das betreffende Gericht angewiesen resp. requirirt werden, den Angeklagten und die Ober-Staatsanwaltschaft von dem anberaumten Termine der Beweisaufnahme in Kenntniß zu setzen.

§. 60.

Hinsichts der Versetzungen in den Anklagestand prüfen die ernannten Referenten zunächst die Zulässigkeit der definitiven Beschlußfassung, demnächst ist der Ober-Staatsanwalt zu der Sitzung des Anklage-Senats, in welcher eine solche Sache zum Vortrag gelangt, einzuladen[2]; den Vortrag in dieser Sitzung hält der Referent.

Dem Gericht, welches den Vorbeschluß abgefaßt hat, wird, falls dasselbe nicht das designirte Schwurgericht der Sache ist, von der definitiven Beschlußfassung Nachricht gegeben. Gleichzeitig ist der Beschluß der Ober-Staatsanwaltschaft zur Anfertigung der Anklageschrift mitzutheilen, später aber die Einsendung der letztern an den Kriminal-Senat und die schließliche Zufertigung an das betreffende Schwurgericht zu veranlassen[3].

Ist ein Resolut abzufassen, so muß dasselbe der Ober-Staatsanwaltschaft vor dem Abgange zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

§. 61.

Bei Beschwerden der Staatsanwaltschaft über Verfügungen der Gerichte erster Instanz mit Ausnahme der Beschlüsse, durch welche der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen worden[4], müssen die gerichtlichen Akten stets durch den Staatsanwalt an den Ober-Staatsanwalt eingesendet und von diesem dem Appellationsgericht mit seiner Erklärung übergeben werden[5].

Diese Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden[6]; Schriftstücke, welche die an eine präklusivische Frist gebundenen Beschwerden betreffen[7], müssen zur Wahrung der Frist

---

auch noch in den Urtelsgründen zu wiederholen, weshalb die Vernehmung der Zeugen nicht in dem Audienztermine hat erfolgen können. (J.-M.-Bl. v. 1853 S. 429 u. v. 1855 S. 391, sowie Entscheid. des Ober-Trib. Bd. 24, S. 446).

[1] Verord. v. 3. Januar 1849 §. 78.

[2] Verf. v. 21. April 1853 (J.-M.-Bl. S. 166).

[3] Dazu sind Formulare zu verwenden, von denen ein Konzept als Retentpieze und zur Kontrolle der Sache in den angegebenen Stadien zurückbehalten wird, um demnächst mit den Originalbeschlüssen zu den Akten genommen zu werden.

[4] Verord. v. 3. Januar 1849 §. 12.

[5] Dies ist darum nöthig, weil der Ober-Staatsanwalt jede Beschwerde eines Staatsanwaltes zurücknehmen kann, mithin der erstere eigentlich der Beschwerdeführer ist, und zur Prüfung der Beschwerde die gerichtlichen Akten einsehen muß.

[6] Ges. v. 3. Mai 1852 (Ges.-S. S. 212) Art. 11—14 und Beschluß des Ober-Trib. v. 19. März 1857 (J.-M.-Bl. S. 191).

[7] Verord. v. 3. Januar 1849 §. 12.

vom Staatsanwalt unmittelbar an das Appellationsgericht eingereicht werden. Jedoch muß auch der Ober-Staatsanwalt selbst über dergleichen Beschwerden sich erklärt, und die demselben vom Staatanwalt mitgetheilten gerichtlichen Akten dem Appellationsgericht übergeben haben, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann.

Die Verfügungen, welche auf Beschwerden erlassen werden, sind in allen Fällen zu expediren; die gerichtlichen Akten werden zurückgesendet:

1) unmittelbar an das betreffende Gericht erster Instanz, falls die Beschwerde durch eine Verfügung resp. durch einen Beschluß für begründet erachtet ist;
2) der Ober-Staatsanwaltschaft mit der expedirten Verfügung behufs Weiterbeförderung an das Gericht erster Instanz durch den betreffenden Staatsanwalt, wenn die Beschwerde ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, da die Ober-Staatsanwaltschaft zur Einlegung der Beschwerde befugt ist[1]).
In dem Falle unter Nr. 1 ist dem Ober-Staatsanwalt eine Abschrift der an das Gericht erster Instanz erlassenen Verfügung resp. des Beschlusses mitzutheilen. Auch in diesen Beschlüssen sind die Mitglieder, welche an der Sitzung theilgenommen haben, anzugeben. Ein Gerichtsschreiber ist nur in dem Falle zuzuziehen, daß eine wirkliche Verhandlung mit dem Ober-Staatsanwalt stattfindet; in allen Fällen muß der letztere mit seiner Erklärung entweder mündlich oder schriftlich gehört werden.

§. 62.

Begnadigungsgesuche sind in allen Fällen in der Sitzung vorzutragen. Werden detinirte Kondemnaten ganz oder theilweise begnadigt, so ist:

a. falls der Verurtheilte in einer Strafanstalt detinirt, und das Erkenntniß nicht von dem am Orte befindlichen Gericht ergangen ist, die Allerhöchste Order und die begleitende Verfügung des Justiz-Ministers urschriftlich mit der Bedingung der Rücksendung an die betreffende Strafanstalts-Direktion zu senden, um den Begnadigten ohne Verzug zu entlassen, und daß dies geschehen ist, anzuzeigen[2]). Diese Anzeige ist demnächst mit der Allerhöchsten Order, der Verfügung des Justiz-Ministers und den Untersuchungs-Akten dem Gerichte erster Instanz, bei welchem diese Schriftstücke als integrirende Theile der Untersuchungs-Akten verbleiben, zur Nachricht und weiteren Veranlassung wegen der angeordneten Polizeiaufsicht ꝛc. zuzufertigen.
b. Ist dagegen von dem Gericht am Orte der Strafanstalt erkannt, so wird die Allerhöchste Order mit den Akten

[1]) Ges. v. 3. Mai 1852. Art. 13, u. Verf. v. 7. Febr. 1851 (J.-M.-B. S. 42).
[2]) Die Erledigung derartiger Verfügungen ist durch Vorlegung der anzufertigenden Retentpiezen nach drei bis vier Tagen zu sichern.

dem Gerichte selbst mit der Auflage zugefertigt, solche der Direktion schleunigst zuzustellen und darüber Anzeige zu erstatten.

c. Bei den in den gerichtlichen Gefängnissen detinirten und begnadigten Individuen ist die Allerhöchste Order gleichfalls den betreffenden Gerichten zuzufertigen.

§. 63.

Vor das Plenum gehören:

1) solche Generalien, welche von allgemeinem Interesse für das ganze Kollegium sind, insbesondere
   a. Gegenstände der Gesetzgebung und Justizverwaltung,
   b. Justizvisitationen und Geschäftsrevisionen,
   c. Einrichtungs-, Bau-, Etats-, Kassen- und Personal-Angelegenheiten;
2) die Lehns-, Fideikommiß-, Familienstiftungs- und anderen Stiftungssachen;
3) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen;
4) die Festsetzung von Stempel- und Ordnungsstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notare[1]);
5) die Beschwerden, welche die Geschäftsverwaltung, insbesondere die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen[2]);
6) die Beschwerden in allen nicht prozessualischen Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen[3]);
7) die Kontrolle über die Domainen-Veräußerungen[4]);
8) die von den Gerichten erster Instanz einzureichenden Tabellen und Listen, jedoch mit Ausschluß der vor den Kriminal-Senat ressortirenden Gefangenlisten, so wie der Uebersichten der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten;
9) die Generalien über das Schiedsmanns-Institut;
10) die Sachen, welche die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse betreffen[5]);
11) die Verwaltung besonderer Unterstützungsfonds;
12) die Kassation und der Verkauf von Akten[6]);
13) die Verhandlung und Entscheidung der Disziplinar- und Pensionirungssachen[7]), soweit sie vor das Plenum gewiesen sind;

---

[1]) Stempelsteuergesetz v. 7. März 1822 (Ges.-S. S. 69) §. 30.
[2]) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 35.
[3]) a. a. O.
[4]) Verf. v. 14. Juli 1849. (Just.-Min.-Bl. S. 345).
[5]) Verf. v. 1. August 1849 (Just.-Min.-Bl. S. 349).
[6]) Verf. v. 24. Juni 1848 (Just.-Min.-Bl. S. 224).
[7]) Ges. v. 7. Mai 1851 (Ges.-S. S. 218) u. v. 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465).

14) Begnadigungssachen, welche Justizbeamte des Departements betreffen;
15) Differenzen zwischen den beiden Senaten oder deren Deputationen über ihre Kompetenz;
16) Beschlüsse über die Prüfung der Auskultatoren, Referendarien und Subalternbeamten;
17) die Einführung der richterlichen Beamten, der Beamten der Ober-Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwalte, Referendarien und Auskultatoren; endlich
18) andere allgemeine Angelegenheiten, welche entweder der Erste Präsident vor das Plenum verweist, oder einer der beiden Senate vor dasselbe zu bringen beschließt[1]).

Plenarsitzungen müssen wöchentlich ein Mal, und zwar in der Art stattfinden, daß sie mit der Sitzung eines der Senate in Verbindung gesetzt werden.

Soll sich das Plenum noch außerdem versammeln, so ist eine besondere Berufung durch den Präsidenten zu veranlassen[2]).

§. 64.

Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt nach den Bezirken der Kreis- und der Stadtgerichte des Departements dergestalt, daß die Mitglieder aus den ihnen überwiesenen Bezirken sämmtliche zur Kognition des Plenums gehörige Angelegenheiten, mit Ausschluß der im §. 73 bezeichneten, zu bearbeiten haben.

Dem Präsidenten bleibt jedoch überlassen, gewisse Geschäftsgattungen, z. B. Berichte über Justizvisitationen, Beschwerden in Hypotheken- oder in Vormundschaftssachen, die Schiedsmanns-Angelegenheiten und Unterstützungssachen, ausschließlich bestimmten Mitgliedern zu übertragen, sowie einzelne Vorträge besonders zuzuschreiben, auch in wichtigen oder zweifelhaften Fällen Kodezernenten zu bestellen[3]).

§. 65.

Die Einrichtung anderer als der in den §§. 51 folg. bezeichneten Abtheilungen ist nicht gestattet. Zur Vereinfachung der Geschäfte können jedoch bei großen Kollegien mit Genehmigung des Justiz-Ministers einzelne der vor das Kollegium gehörenden Angelegenheiten, soweit sie dazu geeignet erscheinen, in den Sitzungen des vereinigten Civil-Senats, oder des vereinigten Kriminal-Senats vorgetragen und erledigt werden[4]).

§. 66.

Präsidium und Mitglieder.

Den Vorstand des Appellationsgerichts bilden, wo ein Erster

---

[1]) Geschäfts-Regul. §. 17.
[2]) a. a. O. §. 18.
[3]) a. a. O. §. 19.
[4]) a. a. O. §. 29.

Präsident und ein Vize-Präsident, oder ein Präsident und ein Direktor vorhanden sind, beide gemeinschaftlich unter der Bezeichnung „Präsidium des Apellationsgerichts." Sie vertreten sich in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen gegenseitig im Vorsitze und in den Präsidial-Angelegenheiten, sofern nicht wegen dieser Vertretung bei einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verhinderung [1]) die Anordnung des Justiz-Ministers eingeholt werden muß [2]).

Dem Präsidium als solchem steht, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung des Justiz-Ministers, die Verfügung über die Eintheilung der Geschäftslokalien, die Organisation der beiden Senate, die Begrenzung des Ressorts der Deputationen, wenn deren mehrere in einem oder in beiden Senaten einzurichten sind, die Vertheilung der Räthe unter die Senate, und die Versetzung derselben aus einem Senate in den andern zu. Können sich die Vorstände hierüber nicht vereinigen, so ist an den Justiz-Minister zu berichten.

Werden von dem „Präsidium" in Personal- oder in anderen Angelegenheiten von dem Justiz-Minister Berichte erfordert, so sind solche von beiden Vorständen gemeinschaftlich zu erstatten [3]).

§. 67.

Der Bestimmung des Justiz-Ministers bleibt es vorbehalten, welchem Senate der Erste Präsident und der Vize-Präsident, beziehungsweise der Präsident und der Direktor oder Abtheilungs-Dirigent, vorstehen soll.

Der Erste Präsident resp. Präsident ist jedoch berechtigt, vorübergehend auch in dem andern Senate und in den verschiedenen Deputationen den Vorsitz zu übernehmen, wenn er dies im Interesse der Geschäftsverwaltung angemessen findet.

Müssen bei großen Kollegien außer den Vorständen noch einzelne Räthe den Vorsitz in Deputationen übernehmen, so werden diese Vorsitzenden, gleich den Abtheilungs-Dirigenten bei kleinen Kollegien, auf den Vorschlag des Präsidiums, beziehungsweise des Präsidenten, durch den Justiz-Minister ernannt. Die Bestellung derselben ist widerruflich [4]).

§. 68.

Die Befugnisse und Pflichten der Präsidenten und Direktoren sind in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung [5]) näher bestimmt.

Der Erste Präsident, beziehungsweise der Präsident, übt

---

[1]) A. G.-O. III. 2 §. 40.

[2]) Die Befugniß des Justiz-Ministers zu dieser Anordnung beruht auf §. 42. Tit. 2. Thl. III der A. G.-O.

[3]) Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten ist der Bericht nach der Ansicht des Ersten Präsidenten abzufassen, jedoch muß des abweichenden Votums des zweiten Vorstandes darin Erwähnung geschehen.

[4]) Geschäfts-Regul. §. 3.

[5]) A. G.-O. III. 2. §§. 1 flg.

ungetheilt die Disziplinargewalt über sämmtliche Beamte des Appellationsgerichts und der Gerichte im Bezirke desselben aus[1]); er hat jedoch, wenn es sich von Beamten des nicht seiner speziellen Leitung untergebenen Senats, oder von Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereiche des letztern handelt, dabei den zweiten Vorstand zu hören.

Zu den Geschäften des Ersten Präsidenten gehört insbesondere[2]):

1) die Dekretur in allen Personal- und den das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten;
2) die Präsentation der unter der Adresse des Präsidiums oder des ganzen Appellationsgerichts eingehenden Sachen und aller Ministerial-Reskripte;
3) die Beurlaubung sämmtlicher Mitglieder, einschließlich des Vize-Präsidenten oder Direktors, sowie der Subaltern- und Unterbeamten des Appellationsgerichts und der Justizbeamten des Departements, soweit dieselbe nicht dem Justiz-Minister vorbehalten oder den Gerichts-Direktoren delegirt ist;
4) die Substitution der Mitglieder seines Senats, sowohl für die Theilnahme an den Sitzungen als für die einzelnen Arbeiten, und aller Subaltern- und Unterbeamten des Appellationsgerichts in Verhinderungsfällen;
5) die Leitung der Beschäftigung der Referendarien[3]), Auskultatoren und Civil-Supernumerarien, sowie die Ueberweisung der Referendarien in die beiden Senate;
6) die Ernennung der Examinations- und Revisions-Kommissarien;
7) die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Plenums und des Senats, in welchem er den Vorsitz führt;
8) im Allgemeinen die Sorge für einen prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bei dem Appellationsgericht und bei den sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements[4]);
9) die Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten, sowohl bei dem Appellationsgericht als bei den Gerichten erster Instanz des Departements[5]), ausschließlich des Kassen-

---

[1]) A. G.-O. III. 2. §§. 6 bis 12 u. 35, Ges. v. 7. Mai 1851, v. 21. Juli 1852 u. v. 26. März 1856, Verf. v. 9. August 1853 (Just.-Min.-Bl. S. 334), Staats-Min.-Beschl. v. 30. Septbr. 1856 u. Verf. v. 13. Oktbr. dess. J. (Just.-Min.-Bl. S. 290).

[2]) Geschäfts-Regul. §. 5.

[3]) Verf. v. 6. Mai 1840 (Just.-Min.-Bl. S. 220).

[4]) Aus dieser Veranlassung sind sämmtliche bei dem Obergericht eingegangenen Berichte über die Abhaltung der außerordentlichen Sitzungen bei den Kreisgerichten rücksichtlich der überjährigen Sachen dem Ersten Präsidenten zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

[5]) Allerh. Ord. v. 31. Dezbr. 1827 (Ges.-S. v. 1828 S. 6), v. 10. Mai 1844 (Ges.-S. S. 115) u. Verf. v. 20. Juni 1844 (Just.-Min.-Bl. S. 156);

und Rechnungs-Revisors, dessen Anstellung dem Justiz-Minister vorbehalten ist[1]);

10) die Auswahl der Vorsitzenden der Schwurgerichte für die einzelnen Sitzungsperioden aus der Zahl der dazu bestimmten Richter des Departements[2]);

11) der Vorsitz im Plenum und in einer der Deputationen[3]).

Ihm steht die Beaufsichtigung des gesammten Subalternwesens[4]), sowie der Kassenverwaltung bei dem Appellationsgericht zu.

§. 69.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Ersten Präsidenten gehört es, auf ein würdiges Verfahren der Richter und Rechtsanwalte in den öffentlichen Sitzungen hinzuwirken, sich die tüchtige Ausbildung der Referendarien angelegen sein zu lassen, und dieselben zur regelmäßigen Beiwohnung der Sitzungen des Kollegiums sowie derjenigen Abtheilungen, welchen sie speziell zugewiesen sind, anzuhalten.

Sie haben ferner die Pflicht, für einen einfachen Geschäftsverkehr und für die Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei Sorge zu tragen, sowie die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Salarienkassen-Etats und der zu deren Ausführung ergangenen Anordnungen, sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Gerichten des Departements zu überwachen, auch darauf zu sehen, daß der Vorschrift gemäß jedes Gericht in der Regel alle drei Jahre einer Geschäftsrevision unterworfen wird[5])

Dem Vize-Präsidenten oder Direktor gebührt die selbstständige Leitung des ihm untergebenen Senats, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder desselben, sowie die Substitution der Mitglieder in Verhinderungsfällen, und die Sorge für einen prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb in dem Gebiete des Senats, nebst den hieraus fließenden Präsidial-Befugnissen in Bezug auf die Mitglieder und die dem Senate überwiesenen Subaltern- und Unterbeamten[6]).

§. 70.

Die vorsitzenden Räthe haben die Geschäfte in den ihnen

---

rücksichtlich des Appellationsgerichts zu Greifswald u. des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, Allerh. Erlaß v. 7. Novbr. 1859. (J.-M.-Bl. S. 422).

[1]) Allerh. Erlaß v. 17. Dezbr. 1851 (Ges.-S. v. 1852 S. 26).

[2]) Ges. v. 3. Mai 1852 (Ges.-S. S. 220), Art. 52. Es werden dazu Mitglieder des Appellationsgerichts, oder Direktoren der Gerichte erster Instanz ernannt und von diesen diejenigen wiedergewählt, welche sich bereits bewährt haben. Andere Mitglieder der Gerichte erster Instanz werden nur ausnahmsweise dazu bestimmt, wenn sie eine ganz besondere Befähigung zu dieser Funktion besitzen.

[3]) Geschäfts-Regul. §. 29.

[4]) Verf. v. 30. Septbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48, S. 243).

[5]) Geschäfts-Regul. §. 32.

[6]) a. a. O. §. 6.

überwiesenen Deputationen zu leiten, und üben die hieraus sich ergebenden Befugnisse in Bezug auf die Vertheilung und Beaufsichtigung der Arbeiten der Mitglieder dieser Deputationen, sowie der dem Geschäftsbereiche derselben angehörenden Subaltern-Beamten aus.

Sie sind für den prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bei den ihnen anvertrauten Abtheilungen zunächst verantwortlich [1]).

§. 71.

Die Reihenfolge der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anciennetät als Obergerichts-Räthe.

Ein theilweiser Wechsel der Mitglieder der beiden Senate kann bei dem Eintreten einer Veränderung in dem Personal des Kollegiums, oder aus geschäftlichen Rücksichten, oder wenn es sonst das dienstliche Interesse erfordert, stattfinden.

Bedarf es zu Vertretungen in dem einen Senate vorübergehend einer Aushülfe, welche durch die übrigen Mitglieder desselben nicht gewährt werden kann, so ist sie von dem Ersten Präsidenten der Regel nach durch Mitglieder des anderen Senats und zwar in der Art anzuordnen, daß dieselben hierbei nur zur Ergänzung der beschlußfähigen Zahl der Richter herangezogen, mit schriftlichen Arbeiten aber blos in demjenigen Senate, welchem sie angehören, beschäftigt werden. Nur wenn sich auch eine solche Anordnung unter den obwaltenden Verhältnissen nicht ausführen läßt, ist die Ueberweisung eines Hülfsrichters bei dem Justiz-Minister zu beantragen [2]).

Eine dauernde Aushülfe muß durch ein Uebermaß an Geschäften unter Einreichung eines Nachweises über die stattgefundene Vertheilung der Geschäfte dargethan werden.

§. 72.

Geschäftseinrichtung.

Unbedenkliche Verfügungen werden im Plenum und in beiden Senaten von den Dezernenten ohne Vortrag im Kollegium erlassen.

Dagegen muß der Vortrag erfolgen:

1) wenn der Präsident oder der vorsitzende Rath die Sache als eine vorzutragende bezeichnet hat;

---

[1]) Geschäfts-Regul. §. 7. Der Erste Präsident kann den Vorsitzenden mit geeigneter Anweisung versehen, wenn nach seiner Wahrnehmung ein Mitglied der Abtheilung, welcher ein Rath vorsitzt, zu wenig oder zu stark beschäftigt sein sollte; es folgt dies aus der ihm vorbehaltenen Oberaufsicht hinsichtlich der Vertheilung der Geschäfte.

[2]) Geschäfts-Regul. §. 8. Zu vorübergehenden Vertretungen, sei es zur Aushülfe oder zur Ergänzung der Arbeitskraft verhinderter Mitglieder können auch Gerichts-Assessoren herangezogen werden. Verord. v. 2. Januar 1849 §. 25.

2) wenn es sich um ein Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Justizverwaltung handelt;
3) bei dem Erlasse neuer allgemeiner Geschäftsanweisungen, sofern sie nicht lediglich zum Ressort des Präsidiums gehören;
4) bei Berichten über die Resultate der Justizvisitationen und Geschäftsrevisionen;
5) bei Streitigkeiten der Senate und Deputationen über ihre Kompetenz;
6) bei Beschwerden, wenn Verfügungen und Erlasse der Gerichte erster Instanz abgeändert werden sollen;
7) wenn auf Beschwerden über das Appellationsgericht an die vorgesetzte Instanz ein materieller Bericht zu erstatten ist;
8) bei der Entlassung von Beamten, zu welcher es eines Disciplinar-Erkenntnisses nicht bedarf;
9) wenn eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet, oder die Amtssuspension eines Beamten angeordnet werden soll;
10) wenn der Dezernent selbst die Sache zum Vortrage für geeignet hält.

Die vorgetragenen Sachen sind als solche in der Ueberschrift der entworfenen Verfügung zu bezeichnen.

§. 73.

Die Bearbeitung der Einrichtungs-, Bau-, Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Anstellungssachen aus dem ganzen Sprengel des Appellationsgerichts ist, sofern einer der Präsidenten sie nicht zum Theil selbst übernimmt [1]), einem bestimmten Mitgliede ausschließlich zu übertragen.

Dasselbe Mitglied, welchem für Behinderungsfälle ein bestimmter Substitut bestellt werden muß, ist zum Kurator der Büreaukasse des Appellationsgerichts [2]) zu ernennen und hat in dieser Eigenschaft allmonatlich die Revision dieser Kasse vorzunehmen.

Nach dem Umfange der ihm hiernach obliegenden Geschäfte ist zu beurtheilen, ob der damit beauftragte Rath außerdem als ordentliches Mitglied einer Civil- oder Kriminal-Senats-Deputation überwiesen, oder nur als Ergänzungsrichter für verhinderte Mitglieder verwendet werden kann [3]).

§. 74.

Die Justizvisitationen und Geschäftsrevisionen bei den Gerichten erster Instanz sind, soweit sie nicht von einem der Vorstände selbst übernommen, oder einem Kreisgerichts-Direktor anvertraut werden, dem für die Etats- ꝛc. Sachen bestellten und

---

1) Verf. vom 19. 1832 (Jahrb. Bd. 39, S. 182).
2) Kassen-Instrukt. v. 10. Novbr. 1851, Abschnitt 11.
3) Verf. v. 12. Febr. 1835 (Jahrb. Bd. 45, S. 243).

einem zweiten, dazu besonders geeigneten Mitgliede ausschließlich zu übertragen. Nur ausnahmsweise können auch die kommittirten Vorsitzenden der Schwurgerichte bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Funktion damit beauftragt werden [1]).

Die Revisionen der Salarien- und Depositalkassen bei den Gerichten des Departements werden durch den Kassen- und Rechnungs-Revisor bewirkt [2]); für den letztern ist die Instruktion vom 7. März 1850 maßgebend [3 u. 4]).

---

[1]) Diese Bestimmung kommt in der Praxis nicht zur Anwendung.

[2]) Diese Beamten haben den Rang der fünften Rangklasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden und werden von dem Justiz-Minister angestellt. Allerh. Erlaß v. 17. Dezbr. 1851 (Ges.-S. v. 1852 S. 26).

[3]) Schering u. Schulze S. 161. Die Instruktion ist ergänzt durch die Verf. v. 31. Januar 1852 (J.-M.-Bl. S. 58) u. die Cirk.-Verf. vom 4. Juni 1852 (I. 1793).

[4]) Als Geschäfte, welche in den Wirkungskreis des Kassen- und Rechnungs-Revisors fallen, lassen sich im Allgemeinen bezeichnen:

die Lokalrevisionen — hinsichtlich der Salarienkassen, Depositorien, Asservatorien ꝛc., verbunden mit einer Prüfung des Kosten- und Stempelansatzes, die Entwerfung der hierauf bezüglichen Revisionsbescheide und die Begutachtung der Beschwerden über den Kostenansatz bei den Gerichten;

die Durchsicht resp. Prüfung der Salarienkassen-Rechnungen, der Monatsabschlüsse und des Finalabschlusses, sowie die Begutachtung der Notatenbeantwortungen;

die Anfertigung der Zusammenstellung der Gesammt-Resultate der Salarienkassen-Verwaltung;

die Begutachtung der Notaten der Kreisgerichts-Direktoren aus Anlaß der summarischen Geschäftsrevisionen bezüglich der Kassenverwaltung und des Kostenansatzes;

die monatlichen Revisionen der Kassenverwaltung, der Kanzleizettel und des Nachweises der sächlichen Ausgaben und Kriminalkosten bei dem Appellationsgericht;

die Revision der den Regierungs-Hauptkassen vorzulegenden Nachweisungen über die Ausgaben bei der Kassenverwaltung des Appellationsgerichts;

die Anfertigung der Nachweisung über die Besoldungen der Richter, Sekretäre und Büreau-Assistenten für die Ober-Rechnungs-Kammer und die Führung der desfallsigen Anciennetätslisten, sowie die der Supernumerarien und Applikanten ꝛc.;

die Führung des Nachweises der für Rechnung des Dispositionsfonds zur Annahme von Gehülfen ꝛc., des allgemeinen Diätenfonds und des Departements-Unterstützungsfonds geleisteten Zahlungen;

die Anfertigung der Nachweisungen der Personal- und Etatsveränderungen, der Unterbeamten zum Zweck der denselben zu gewährenden Kleidergelder, und über die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen, letztere nach vorheriger Prüfung der von den Gerichten erster Instanz eingereichten Nachweisungen;

die Revision der Reise- und Umzugskosten-Liquidationen, der Bau- und sonstigen Anschläge, der Berechnungen in Fideikommiß- und Stiftungssachen, der Nachweisungen über das Schiedsmanns-Institut, der Geschäftsübersichten der Gerichte erster Instanz und des Appellationsgerichts, sowie die Anfertigung der betreffenden Haupt-Uebersicht und der General-Uebersichten über den Geschäftsumfang bei den Gerichten erster Instanz;

die Anfertigung der Berechnungen in Parteisachen, vergleichender Uebersichten in Verwaltungs-Angelegenheiten u. s. w.;

Die summarischen Geschäftsrevisionen bei den Gerichten des Departements sind, wenn nicht spezielle Gründe eine Ausnahme motiviren, auf die Hauptgerichte zu beschränken und es ist mit denselben die Revision der Salarienkassen und der Depositorien nur dann zu verbinden, wenn sich dazu eine besondere Veranlassung ergiebt, oder wenn die Revision des Departements-Kassen-Revisors bei dem Gericht in dem betreffenden Jahre weder bereits stattgefunden hat, noch bevorsteht [1]).

§. 75.

Die Korrespondenz der beiden Senate unter einander und mit dem Plenum geschieht durch Mittheilung der vom Vorsitzenden vollzogenen Dekrete und Benachrichtigungen im Originale, oder, wo dies erforderlich erscheint, durch vollzogene Dekretsabschriften.

Bei Organisations-, Einrichtungs-, Etats- und Anstellungssachen, welche zugleich das Ressort der Staatsanwaltschaft berühren, oder mit demselben in Beziehung stehen, muß der Ober-Staatsanwalt des Departements zugezogen werden und hat letzterer die über solche Angelegenheiten an den Justiz-Minister zu erstattenden Berichte mit zu unterzeichnen [2]).

§. 76.

Zur Führung seiner Depositalverwaltung bedient sich das Appellationsgericht des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz [3]), welchem letztern daher auch die Annahme der Asservate und die Führung der Kontrolbücher über dieselben obliegt [4]).

§. 77.

Für die erste und zweite juristische Prüfung müssen zwei dazu besonders geeignete Räthe ausgewählt und mindestens auf die Dauer

---

die Revision der Fraktionsberechnungen und Etatsentwürfe und die Anfertigung der Etatskonzepte;
die Anfertigung der Quittungsverzeichnisse über die den Beamten gewährten Zuschüsse zu den Wittwenkassenbeiträgen;
die Prüfung der Aktuariats-Kandidaten und die Censirung ihrer schriftlichen Probearbeiten.

[1]) Die Revisionen bei den Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen sind jährlich durch die Kreisgerichts-Direktoren auszuführen. Geschäfts-Reg. vom 18. Juli 1850 §. 54. Siehe wegen der Modifikation rücksichtlich dieser Revisionen die Verf. v. 9. Juli 1863 (I. 2227).

[2]) Diese gemeinschaftlichen Berichte sind unter der Unterschrift: „das Appellationsgericht" — „der Ober-Staatsanwalt" zu vollziehen und in dem Bericht selbst die etwa divergirenden Ansichten auszuführen. Zu diesem Behuf ist das bei dem Kollegium angefertigte Konzept dem Ober-Staatsanwalt zur Mitrevision und zur etwaigen Benachrichtigung resp. Vervollständigung des seine Ausführung betreffenden Theils des Berichts oder zur Anbringung sonstiger Bedenken gegen die Fassung vorzulegen. Verf. v. 28. Oktbr. 1850. Schering u. Schulze S. 157 Note 1.

[3]) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 25.

[4]) Asservaten-Instrukt. v. 31. März 1837 (J.-M.-Bl. v. 1841 S. 268).

eines Geschäftsjahres zu Examinatoren bestellt werden [1]). Einer der Präsidenten oder ein dazu besonders bestellter Substitut muß diesen Prüfungen während ihrer ganzen Dauer beiwohnen [2]).

Die Examinations-Kommission für die Prüfung der Subaltern-beamten (zu Aktuarien ꝛc.) wird durch den Kassenkurator (§. 73) und den Kassen- und Rechnungs-Revisor, beziehungsweise deren Stellvertreter gebildet [3]).

§. 78.

Alle expedirten Verfügungen und Berichte, sowie die Referate und Erkenntnisse, unterliegen der Superrevision durch den Präsidenten oder sonstigen Vorsitzenden, welcher darauf zu sehen hat, daß dieselben den Beschlüssen gemäß ergehen und daß die Fassung eine deutliche ist, sowie hinsichtlich der Erkenntnisse insbesondere, daß sie eine möglichst zusammengedrängte Darstellung der Thatsachen und eine bündige Ausführung der Gründe enthalten [4]).

Gutachtliche Berichte werden nach der Ansicht der Majorität des Kollegiums erstattet, jedoch ist in denselben der Ansicht der Minorität und der Gründe für dieselbe Erwähnung zu thun.

Die Reinschriften der Verfügungen und Erkenntnisse, soweit die ersteren nicht lediglich durch den Büreauvorsteher zu beglaubigen sind, sowie die im Original abgehenden Verfügungen werden von dem Präsidenten, beziehungsweise dem Vorsitzenden des Senats oder der Deputation vollzogen [5]).

Die Reinschriften der Berichte an den Justiz-Minister in Plenarsachen sind von dem Präsidium, die Berichte in Angelegenheiten der einzelnen Senate oder Deputationen von den Vorsitzenden derselben zu vollziehen; die eventuelle anderweite Bestimmung bleibt den Präsidenten und den Kollegien vorbehalten [6]).

---

[1]) Zwei Examinations-Kommissionen für das Geschäftsjahr sind einzurichten, wenn die Zahl der Prüfungen dies erforderlich macht. Geschäfts-Regul. §. 11.

[2]) Verf. v. 6. Mai 1840 (J.-M.-Bl. S. 219) u. Regul. v. 10. Dezbr. 1849 (J.-M.-Bl. S. 492) I. Nr. 2 u. 3, II. A. Nr. 1, II. B. Nr. 2.

[3]) Verf. v. 2. Septbr. 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 149), Kanzlei-Reglem. v. 19. Dezbr. 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 374) §. 25 u. Instrukt. für die Kassen-Revisoren v. 7. März 1852.

[4]) Instrukt. v. 7. April 1839 (Ges.-S. S. 140) Nr. 17.

[5]) Die Berichte, Beschlüsse und Verfügungen werden gezeichnet:
vom Präsidium: Präsidium des Königl. Appellationsgerichts;
vom Plenum: Königl. Appellationsgericht;
vom Civil-Senat: Königl. Appellationsgericht. Civil-Senat;
vom Kriminal-Senat: Königl. Appellationsgericht. Kriminal-Senat.

Dieser Bezeichnungen haben sich auch die Gerichte erster Instanz in den Adressen ihrer Berichte zu bedienen.

Sind bei dem Obergericht für die streitigen Rechtsangelegenheiten der zu den vormals reichsständigen Familien gehörigen Personen zwei Senate für die erste und zweite Instanz gebildet, so ist der obigen Bezeichnung in streitigen Rechtsangelegenheiten der Zusatz „Erster Senat“, beziehungsweise „Zweiter Senat“ beizufügen. Verf. v. 17. Dezbr. 1855 (J.-M.-Bl. S. 414) zu III.

[6]) Siehe §. 17.

§. 79.

Von den Dienstsiegeln sind anzuwenden:

1) das Wappensiegel mit vier Mittelschildern und zehn Feldern [2]) zu feierlichen Ausfertigungen,
2) das Siegel mit dem kleinen Königlichen Wappen, der Königlichen Krone, den Schildhaltern und der Ordenskette [3]), und zwar:
   a. in entsprechender Größe [4]) zu minder feierlichen Ausfertigungen und in allen übrigen Fällen,
   b. in kleinerem Maßstabe [5]) zu den bloßen Korrespondenzen mit der Umschrift „Königl. Preuß. Appellationsgericht", und bei der Ausführung von Aufträgen Seitens einzelner Beamten mit der Umschrift: „Kommissionssiegel des Königl. Preuß. Appellationsgerichts".

Abschnitt III.

Ober-Tribunal.

§. 80.

Das Ober-Tribunal [6]) bildet die dritte und letzte Instanz in Civil- und Strafsachen für die ganze Monarchie und in den Disciplinarsachen der Richter [7]). Demgemäß entscheidet dasselbe:

1) in Civilprozessen auf das Rechtsmittel der Revision [8]) und auf die Nichtigkeitsbeschwerde, falls die Revision nicht zulässig ist;
2) in Strafprozessen auf die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts und der Schwurgerichte;

---

[1]) Verf. v. 9. Novbr. 1839 (J.-M.-Bl. S. 374) §§. 1—3, Verf. v. 2. April 1849 (I. 1254) u. Allerh. Erlaß v. 11. Januar 1864 (Ges.-S. S. 1).

[2]) Reglement — Beilage D. zur Verord. v. 9. Januar 1817 (Ges.-S. S. 17) Nr. IV.

[3]) a. a. O. Nr. VII.

[4]) Abdruck Nr. 1 der Beilage zur Verf. v. 29. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 276).

[5]) Abdruck Nr. 1a. ebendaselbst.

[6]) Der frühere Rheinische Revisions- und Kassationshof bildet für die betreffenden Sachen aus der Rheinprovinz einen besondern Senat. Ges. vom 17. März 1852 (Ges.-S. S. 73).

[7]) Ges. v. 7. Mai 1851.

[8]) Die Revision ist zulässig, wenn das erste und zweite Erkenntniß verschieden lauten und der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thlr. beträgt, oder unschätzbar ist, auch wenn es sich um Ehesachen, Familienverhältnisse u. s. w. handelt.

3) auf alle Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in prozessualischen Angelegenheiten, sowohl in Civil- wie in Strafsachen in letzter Instanz, mit Ausnahme derjenigen Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen [1]).

Außerdem ist von dem Ober-Tribunal das zuständige Gericht zu bestimmen:

a. bei Kompetenzstreitigkeiten unter mehreren Appellationsgerichten oder unter solchen Gerichten erster Instanz, welche in Bezirken verschiedener Appellationsgerichte sich befinden;

b. wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand für mehrere verklagte, in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken wohnende Personen zu bestellen ist;

c. wenn im Falle der Perhorrescenz eine Rechtsangelegenheit von dem sonst kompetenten Obergericht an ein anderes zu verweisen ist [2]).

Auch ist dasselbe in Folge besonderer Verträge für einige auswärtige Staaten zum obersten Gerichtshofe bestellt [3]).

Das Ober-Tribunal ist das kompetente Disciplinargericht für seine eigenen Mitglieder, sowie für die Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte, mit Ausnahme des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein und entscheidet außerdem in zweiter und letzter Instanz auf die Berufungen gegen die bei den Appellationsgerichten in Disciplinar-Untersuchungen wider richterliche Beamte ergangenen Urtheile [4]), sowie in zweiter und letzter Instanz auf Berufungen gegen die Entscheidungen des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notarien [5]).

§. 81.

Das Ober-Tribunal besteht aus sechs Senaten, nämlich fünf Civil-Senaten [6]) und einem Senate für Strafsachen [7]), dessen beide

---

[1]) Die ausgenommenen Beschwerden werden in letzter Instanz von dem Justiz-Minister erledigt. Verord. v. 2. Januar 1849. §. 35, Ges. v. 26. April 1851 Art. XIII. u. Ges. v. 3. Mai 1852 (Ges.-S. S. 209) Art. 11 bis 17.

Beschwerden in Kostensachen werden gleichfalls durch den Justiz-Minister in letzter Instanz erledigt.

[2]) Verord. v. 2. Januar 1849 §. 16. u. Ges. v. 26. April 1851 Art. 5.

[3]) Z. B. für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont (Vertrag v. 1. Febr. 1851 Ges.-S. S. 18 u. Gesetz-Samml. von 1856 S. 694); für das Herzogthum Anhalt-Bernburg in Strafsachen und in Disciplinarsachen der Richter (Vertrag v. 22. Febr. 1851 (Ges.-S. S. 25); u. s. w.

[4]) Ges. v. 26. April 1851 Art. V. u. Ges. v. 7. Mai 1851 §. 21.

[5]) Ges. v. 21. Juli 1852 §. 74.

[6]) Es sind überwiesen: dem ersten Senat — die Streitigkeiten über das Personen-, Staats-, Kirchen- und Erbrecht, desgleichen über Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen, dem zweiten und dritten Senat — das Sachenrecht, dem vierten — das Obligationenrecht und dem fünften — alle Civilsachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und aus den Landestheilen, in denen das gemeine Deutsche Recht gilt, mit Ausnahme der Wechselsachen (Ges. v. 17. März 1852 Ges.-S. S. 73) §§. 2 u. 4.

[7]) Der Senat für Strafsachen zerfällt in zwei Abtheilungen, welche nicht

Abtheilungen in gewissen Fällen zur gemeinschaftlichen Entscheidung vereinigt werden[1]). Jeder dieser Senate besteht neben dem Präsidenten aus einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern. Zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich [2 u. 3]).

Zur Erledigung der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1851 zu verhandelnden Disciplinarsachen besteht ein Disciplinar-Senat, welcher aus den Präsidenten und Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals, beziehungsweise deren Stellvertretern, den Mitgliedern des ersten Civil-Senats und aus Mitgliedern des Senats für Strafsachen gebildet wird, und welcher nur in Anwesenheit von wenigstens funfzehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden gültige Beschlüsse fassen kann[4]).

Für wichtige Angelegenheiten werden[5]) sämmtliche Senate zu einem Plenum vereinigt.

Der Erste Präsident führt den Vorsitz im Plenum, sowie in einem der sechs Senate; die Geschäfte in den übrigen Senaten werden von den Präsidenten derselben geleitet.

§. 82.

Zur möglichsten Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen, sowohl bei dem Ober-Tribunal selbst, als auch vermöge des Einflusses der Autorität des höchsten Gerichtshofes bei den übrigen Gerichten muß jeder Senat des Ober-Tribunals ein Protokollbuch über alle in jeder Sitzung erfolgten Vorträge und Entscheidungen führen und außerdem Spruch-Repertorien halten, in welche die Entscheidungen über streitig gewordene Rechtsfragen eingetragen werden.

---

nach Rechtsmaterien, sondern nach Provinzen geschieden sind. Anhang, betreffend die Geschäfts-Einrichtung bei dem Ober-Tribunal — Entscheid. des Ober-Trib. Bd. XXV. S. 449.

[1]) Ges. v. 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 293) §. 4.

[2]) Allerh. Ord. v. 14. Juli 1832 (Ges.-S. S. 192), Verord. v. 21. Juli 1846 (Ges.-S. S. 297) §. 24, v. 3. Januar 1849 (Ges.-S. S. 40) §. 145, Ges. v. 17. März 1852 (Ges.-S. S. 73) §. 2, u. v. 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 203) §. 3.

[3]) Der Rheinische Senat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 Räthen (Ges. v. 17. März 1852 Ges.-S. S. 73). §. 1.

[4]) Ges. v. 26. März 1856 (Ges.-S. S. 201) §. 2.

[5]) Dahin gehören namentlich:

a. die Fälle, in denen nach der Allerh. Ordre v. 1. Aug. 1836 (Ges.-S. S. 218) u. dem Ges. v. 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 293) eine Sache zur Entscheidung an das Plenum zu bringen ist;

b. alle legislativen Angelegenheiten, sowie überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche für das gesammte Kollegium von Interesse sind;

c. die Vereidigung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Verpflichtung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in seiner Eigenschaft als Mitglied der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission — in einer öffentlichen Plenarsitzung (Ges. v. 24. Febr. 1850. Ges.-S. S. 59) §§. 9 u. 13.

In dem Falle, daß ein Senat von einem bisher angenommenen Rechtsgrundsatze, oder von der bis dahin von einem andern Senate befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen beschließt, muß die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage vor das Plenum gebracht werden, welches darüber entscheidet und dessen Entscheidung sodann in der vorliegenden Rechtssache dem betreffenden Senate zur Norm dient, auch in die Spruch-Repertorien sämmtlicher Senate eingetragen wird [1]).

§. 83.

Der Erste Präsident hat die allgemeine Leitung der Geschäfte des Ober-Tribunals; er hat die Räthe und Hülfsarbeiter unter die verschiedenen Senate zu vertheilen, ihre nothwendige Vertretung in Behinderungsfällen anzuordnen und Kompetenz-Streitigkeiten, welche zwischen den einzelnen Senaten entstehen, zu entscheiden. Ihm gebühren gewisse Disciplinarbefugnisse über die Präsidenten und Mitglieder des Kollegiums, sowie über die Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte [2]); auch steht ihm das Recht zur Anstellung in Bezug auf die Subaltern- und Unterbeamten des Ober-Tribunals zu.

Die Konkurrenz des Justiz-Ministers [3]) tritt in folgenden Fällen ein:

1) bei den Vorschlägen wegen Anstellung und Entlassung der Vize-Präsidenten und der Mitglieder des Kollegiums,
2) bei der Einberufung von Hülfsarbeitern,
3) bei der Etatsregulirung,
4) bei allen Anträgen auf Geldbewilligungen.

Abschnitt IV.

§. 84.

Staatsanwaltschaft.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, zu welchen der General-Staatsanwalt [4]), die zur Vertretung desselben bestimmten Ober-Staatsanwalte beim Ober-Tribunal, die Ober-Staatsanwalte bei den Appellationsgerichten, die Staatsanwalte und die ihnen beigegebenen Gehülfen gehören, sind die Organe der Staatsregierung

---

[1]) Allerh. Ord. v. 1. August 1836 u. v. 7. Mai 1856.
[2]) Nach Maßgabe des Ges. v. 7. Mai 1851 §§. 13, 66 u. 71 u. v. 21. Juli 1852 §. 59.
[3]) Allerh. Ord. v. 18. August 1844 (J.-M.-Bl. S. 216).
[4]) Allerh. Ord. v. 7. Novbr. 1853 (Ges.-S. S. 207).

für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in den durch die Gesetze näher bestimmten Angelegenheiten. Sie sind in ihrer Amtswirkung von den Gerichten unabhängig.

Zu ihren Obliegenheiten gehört:

1) bei Verbrechen und Vergehen die Ermittelung des Thäters und die Verfolgung desselben vor Gericht [1];
2) die Vertretung der Staatsbehörden bei Disciplinar-Untersuchungen gegen Justizbeamte und in den bei dem Ehrenrathe der Rechtsanwalte und der Notare vorkommenden Untersuchungen [2];
3) die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Prozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit einer Ehe betreffen durch alle Instanzen [3].

Die Ausdehnung ihrer Funktionen auf andere Angelegenheiten ist vorbehalten [4].

§. 85.

Alle Beamte der Staatsanwaltschaft sind der Leitung und Aufsicht des Justiz-Ministers untergeben.

Der Ober-Staatsanwalt steht an der Spitze der Staatsanwaltschaft seines Amtsbezirks. Die Mitglieder derselben haben die Pflicht, seinen Anordnungen nachzukommen und sich gegenseitig bereitwilligst zu unterstützen.

Die Staatsanwalts-Gehülfen [5] sind in ihrer Amtsführung der Beaufsichtigung des Staatsanwalts, dessen Ressort sie angehören, untergeben [6]. Denjenigen von ihnen, welche sich nicht an dem Wohnorte des Staatsanwalts befinden, ist zwar in ihrem Geschäftskreise von dem Staatsanwalte eine möglichst selbstständige Wirksamkeit einzuräumen; sie behalten jedoch namentlich die Verpflichtung, bei Erhebung wichtiger Anklagen, sowie bei der Anbringung von Rechtsmitteln und Beschwerden in zweifelhaften Fällen die Ansicht desselben einzuholen und seiner Weisung nachzukommen.

Beschwerden über die Amtsverwaltung der Staatsanwalte und der selbstständig fungirenden Gehülfen gehen zunächst an den Ober-Staatsanwalt und in letzter Instanz, gleich den Beschwerden über die Amtsführung der Ober-Staatsanwalte, an den Justiz-Minister [7].

---

[1] Verord. v. 3. Januar 1849 u. Zusatz-Ges. v. 3. Mai 1852, sowie Verf. v. 3. Septbr. u. Bescheid des Ober-Trib. v. 17. Oktbr. 1856 (J.-M.-Bl. S. 353).

[2] Ges. v. 7. Mai 1851 u. 21. Juli 1852, sowie v. 30. April 1847 (Ges.-Samml. S. 197).

[3] Verord. v. 28. Juni 1844 (Ges.-S. S. 184) u. v. 2. Januar 1849.

[4] In Fällen des nothwendigen Bedürfnisses wird auch dem Ober-Staatsanwalt ein Gehülfe beigegeben, welcher theilweise bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts erster Instanz an demselben Orte zur Aushülfe fungirt.

[5] Auch die gegen Diäten oder unentgeldlich bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Gerichts-Assessoren.

[6] Verord. v. 3. Januar 1849.

[7] Die Disciplinarbefugnisse der Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte sind in den Gesetzen v. 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 bestimmt.

§. 86.

Die Funktion der Staatsanwalte erstreckt sich zugleich auf die Gerichts-Deputationen; der Amtsbezirk einzelner Staatsanwalte umfaßt den Bezirk mehrerer Kreisgerichte mit der Verpflichtung, zur Wahrnehmung der Audienztermine [1]).

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei einem kombinirten Schwurgericht werden von einem und demselben Staatsanwalt versehen; der Staatsanwalt des Schwurgerichts ist derjenige, welcher bei dem Gericht angestellt ist, an dessen Orte die Schwurgerichts-Sitzungen abgehalten werden.

§. 87.

Im Falle seiner Verhinderung hat der Ober-Staatsanwalt, wenn ihm nicht ein Substitut besonders beigegeben, oder ein solcher in der Person des Staatsanwalts des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz ein- für allemal bestellt ist, in der Regel den letzteren zu seinem Vertreter zu bestimmen.

Sind andere Beamte der Staatsanwaltschaft verhindert, so muß der Ober-Staatsanwalt für deren Vertretung Vorsorge treffen. In der Regel ist dieselbe einem anderen am Orte befindlichen oder benachbarten Mitgliede der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Die Bewilligung einer Vergütung für die Stellvertretung findet nur mit Genehmigung des Justiz-Ministers statt.

Sollte kein solcher Beamter disponibel sein, so muß von dem Präsidenten des Appellationsgerichts mit Zustimmung des Ober-Staatsanwalts einer der Richter zur Aushülfe abgeordnet werden. Tritt bei Gerichten erster Instanz eine Verhinderung im Laufe einer Sitzung, oder bei Angelegenheiten ein, welche keinen Aufschub leiden, so hat der Vorstand des Gerichts aus der Zahl der Richter der zweiten Abtheilung sogleich einen Vertreter abzuordnen [2]).

§. 88.

Der Ober-Staatsanwalt ist befugt, die Funktion der Staatsanwaltschaft bei einem der Gerichte erster Instanz seines Amtsbezirks zu übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet [3]).

Die Nothwendigkeit zur Gewährung einer Aushülfe muß hauptsächlich durch die aus den Ergebnissen der Geschäfte erkennbare Ueberbürdung mit Arbeiten begründet werden [4]). In den an den

[1]) Die Diäten betragen für die desfallsigen Reisen 2 Thlr. pro Tag (Ges. v. 9. Mai 1851). Zur Bestreitung der Kosten sind die erforderlichen Fonds in den Etats der Kreisgerichte am Wohnorte des Staatsanwalts enthalten.

[2]) Verf. v. 14. April 1849 (J.-M.-Bl. S. 228).

[3]) Verord. v. 3. Januar 1849. §. 10 u. Beschluß des Ober-Trib. v. 30. November 1849 (J.-M.-Bl. S. 497).

[4]) Das zur Beurtheilung dienende Kriterium tritt bei einer Vergleichung mit dem Normalarbeitsmaß und mit dem Arbeitspensum anderer Staatsanwaltschaften bei gleich großen Gerichten hervor.

Justiz-Minister dieserhalb zu erstattenden Berichten sind diejenigen Umstände, welche außerdem auf das Bedürfniß einer Aushülfe Bezug haben, anzugeben.

§. 89.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind koordinirte Behörden, welche die gleichen Zwecke verfolgen, sich daher bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts die bereiteste Unterstützung zu gewähren und den gegenseitigen Requisitionen Folge zu leisten haben[1]). Sowenig der Staatsanwaltschaft zusteht, Amtshandlungen oder Ansichten der Gerichte einer Kritik zu unterwerfen, es sei denn in Beschwerden und Rechtsschriften, ebensowenig ist den Gerichten gestattet, Amtshandlungen und Ansichten der Staatsanwaltschaft einer solchen Beurtheilung zu unterwerfen, es sei denn in Beschlüssen und Erkenntnissen.

§. 90.

Der Geschäftsverkehr mit den Gerichten ist überall so zu ordnen, daß so viel als möglich durch mündliche Rücksprache erledigt und unnöthige Schreiberei vermieden wird. Sowohl in Untersuchungs-, als in Disziplinar- und Ehescheidungs-Sachen sind die Akten der Gerichte und Polizeibehörden den Beamten der Staatsanwaltschaft auf deren Antrag vorzulegen, oder auf Verlangen zu verabfolgen.

Requisitionen und Korrespondenzen zwischen den Ober-Staatsanwalten und Staatsanwalten einerseits, sowie zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten andererseits sind der Regel nach nicht in der Form expedirter Schreiben, sondern durch Marginal-Anschreiben zu erlassen. An die Beamten der Polizeibehörden können in dringenden Fällen auch mündliche Requisitionen gerichtet werden; als Regel ist jedoch die schriftliche Form beizubehalten[2]).

Verfügungen und Beschlüsse der Gerichte werden der Staats-

---

[1]) Die Verpflichtung der Gerichte, den von dem Staatsanwalte an sie gerichteten Anträgen zu genügen, ist nicht auf solche Vernehmungen beschränkt, welche mit anderen Personen, als den Angeklagten abzuhalten sind. Die Anträge können sich vielmehr auch auf die Vernehmung Desjenigen, gegen welchen eine Anklage beabsichtigt wird, beziehen, um dem Staatsanwalte das zur Begründung der Anklage erforderliche Material zugänglich zu machen, insbesondere die früheren Lebensverhältnisse des Anzuklagenden, insoweit diese anf das Strafverfahren von Einfluß sind, festzustellen. Die Verpflichtung der Gerichte, den Anträgen des Staatsanwalts zu genügen, bezieht sich indessen nur auf begründete Anträge; die Prüfung darüber, ob die Anträge begründet sind, bleibt daher den Gerichten vorbehalten. Insbesondere kann die Einwirkung der Gerichte, sowie überhaupt, so insbesondere durch Vernehmung bestimmter Personen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn es gewiß, mindestens wahrscheinlich ist, daß überhaupt ein Verbrechen verübt worden. (Beschluß des Ober-Trib. v. 17. Juli 1850. Erg. der Rechtsb. 5. Suppl.-Bd. zur 1. Ausg. u. 3. Suppl.-Bd. zur 2. Ausg. S. 334.)

[2]) Ueber die Art der Kommunikation der Staatsanwaltschaft mit dem Ober-Tribunal siehe Verf. v. 14. April 1851 (J.-M.-Bl. S. 167.

anwaltschaft urschriftlich und nur auf Verlangen in einfachen Abschriften mitgetheilt [1 u. 2]).

Die Staatsanwalte können in denjenigen Untersuchungen, welche noch nicht an die Gerichte abgegeben sind, die Asservatoren und Depositarien derjenigen Gerichte, bei denen sie fungiren, unmittelbar, jedoch unter der Adresse des Vorstandes des Gerichts requiriren, Gegenstände anzunehmen und auszugeben [3]).

§. 91.

Die Ober-Staatsanwalte haben die Einschränkung der Voruntersuchungen zu überwachen, die Staatsanwalte aber haben von der Befugniß, auswärtigen Verhandlungen der Gerichts- und Polizeibehörden beizuwohnen, zur Sparung von Zeit und Kosten nur in wichtigen Fällen und aus erheblichen, in der Sache selbst liegenden Gründen Gebrauch zu machen [4]).

Der Ober-Staatsanwalt hat die Verpflichtung, die Geschäfts-Verwaltung der Beamten der Staatsanwaltschaft seines Amtsbezirks von Zeit zu Zeit einer unvermutheten Revision zu unterwerfen. Die Geschäftsrevisionen sind so vorzunehmen, daß in je zwei Jahren eine Bereisung des ganzen Amtsbezirkes statt gefunden hat.

Zum Zwecke der Beaufsichtigung und der Ermittelung des Geschäftsumfanges können periodische Anzeigen und Geschäftslisten eingefordert werden.

Die Revision der Geschäftsverwaltung der Polizeianwalte hat der Ober-Staatsanwalt von Zeit zu Zeit bei Gelegenheit seiner Revisionsreisen zu bewirken, oder durch die Staatsanwalte des Bezirks vornehmen zu lassen. Erwachsen im letzteren Falle durch die Revisionen, wenn sie von den Staatsanwalten außerhalb des Sitzes der Kreisgerichte zu bewirken sind, Reisekosten, so müssen dieselben auf den etatsmäßigen Fond für die Revisionsreisen des Ober-Staatsanwalts angewiesen werden.

Für die spezielle Geschäftsverwaltung der Beamten der Staatsanwaltschaft sind die Vorschriften in der Instruktion vom 13. November 1849 [5]) maßgebend.

---

[1]) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben in den Fällen, in welchen sie auf Grund der ihnen mitgetheilten polizeilichen Verhandlungen eine Anklage zu erheben sich nicht veranlaßt finden, und ein besonderes Interesse zur Zurückbehaltung nicht obwaltet, den betreffenden Polizeibehörden diese Verhandlungen wieder zurückzusenden. Verf. v. 16. Septbr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 336).

[2]) Wegen Mittheilung der von den Polizeibehörden aufgenommenen Verhandlungen über stattgefundene Feuersbrünste an die Beamten der Staatsanwaltschaft siehe Verf. v. 26. August 1850 (J.-M.-Bl. S. 300).

[3]) Verf. v. 15. Dezbr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 433).

[4]) Die Anträge auf Voruntersuchungen und Zeugenvernehmungen sollen von den Staatsanwalten zur Vermeidung einer Steigerung der Kosten möglichst beschränkt werden. Verf. v. 3. Septbr. 1849 (J.-M.-Bl. S. 388), v. 24. Septbr. deff. J. (J.-M.-Bl. S. 425), u. v. 4. April 1854 (J.-M.-Bl. S. 147) unter Nr. IX.

[5]) J.-M.-Bl. S. 462.

§. 92.

Von den Ober-Staatsanwalten sind die im §. 79 unter Nr. 2 bezeichneten Siegel und zwar das zu b. mit der Umschrift: „Königl. Preuß. Ober-Staatsanwaltschaft", von den Staatsanwalten und Staatsanwaltsgehülfen aber die in dem §. 18 angegebenen Siegel mit der Umschrift: „Königl. Staatsanwaltschaft" zu benutzen [1]).

§. 93.

Polizeianwaltschaft.

Zur Kompetenz der Polizeianwalte gehören:

1) die Uebertretungen — mit Einschluß der zur gerichtlichen Untersuchung gelangenden Steuer-Defraudationen und Kontraventionen —, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thlr., oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn daneben auf Ehrenstrafen zu erkennen ist;

2) diejenigen Vergehen, welche zur Kompetenz der Einzelrichter gehören [2]).

Ausgeschlossen bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verlust von Aemtern, Titeln oder Würden, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

Ferner sind ausgeschlossen die Holzdiebstähle [3]), die Disciplinarsachen gegen Beamte und die Injuriensachen.

§. 94.

Die speziellen Vorschriften über die Geschäftsverwaltung der Polizeianwalte sind in der Instruktion vom 24. November 1852 enthalten [4]).

Von den Polizeianwalten können diejenigen, welche zugleich ein anderweites öffentliches Amt bekleiden, zu ihren Korrespondenzen sich desjenigen Dienstsiegels bedienen, in dessen Besitz sie sich be-

---

[1]) Verf. v. 29. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 256).

[2]) Ges. v. 14. April 1856 (Ges.-S. S. 200). Die Polizeianwalte haben daher auch den Verwaltungsbehörden diejenigen Mittheilungen zu machen, welche nach Art. I. dieses Gesetzes und §. 28 der Verord. v. 3. Januar 1849 den Staatsanwalten obliegen.

[3]) Die Forstkontraventionssachen gehören hiernach zur Kompetenz der Polizeianwalte.

[4]) J.-M.-Bl. v. 1853 S. 10.

finden, diejenigen aber, welche nicht noch anderweit eine amtliche Stellung einnehmen, ihre amtliche Korrespondenz mit dem öffentlichen Siegel des Gerichts am Orte ihres Aufenthalts versehen lassen. Nur wenn dem Bedürfnisse in dieser Weise nicht genügt werden kann, sind Dienstsiegel anzuschaffen [1].

[1]) Verf. v. 29. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 256).

Abtheilung II.

Geschäfts-Reglement für die gerichtlichen Büreaus.

Abschnitt I.

§. 1.

Eintheilung der Büreaus.

Bei den Kreisgerichten und den beständigen kollegialischen Gerichts-Deputationen werden die Subalterngeschäfte büreaumäßig verwaltet [1]); für die Eintheilung der Büreaus ist die Unterscheidung der Rechtsangelegenheiten (Abtheil. I §§. 4 bis 6) maßgebend, dergestalt, daß die zu einer Geschäftsgattung gehörenden Sachen in einem Büreau vereinigt werden; von der Größe des Gerichts und dem Umfange der Geschäfte bleibt die Zahl der bei jedem derselben einzurichtenden Büreaus abhängig.

§. 2.

Der Regel nach [2]) umfassen:

1) das Büreau für die Generalien:
alle Sachen, welche die Gesetzgebung und Justizverwaltung, die Personalverhältnisse der Gerichtsbeamten des Bezirks und sonstige allgemeine Angelegenheiten betreffen; ferner die Stiftungssachen, die Ablösungssachen, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht zu den Grund-, Hypotheken-, Nachlaß- oder Vormundschaftsakten des Gerichts gehören oder auf sonstige, bei dem letztern anhängige Sachen sich beziehen [3]), und die Requisitions- und Auftragssachen der ersten Abtheilung;

2) das Büreau für die größeren Prozesse:

---

[1]) Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850 §. 53. Auch die Deposital- und Salarienkassengeschäfte sind büreaumäßig zu behandeln, soweit dies ihrer Natur nach geschehen kann.

[2]) Das Verständniß dürfte dadurch nicht erschwert werden, daß bei manchen Gerichten die Büreaus abweichend von dieser Regel eingerichtet sind.

[3]) Bür.-Regl. §. 18 Nr. 2. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind z. B. Kauf- rc. Verträge, Obligationen, Cessionen, Quittungen, Hypothek- Auf- oder Freilassungen, Servitutbestellungen, Vollmachten u. s. w.

die summarischen Prozesse [1]) einschließlich der Wechselsachen, die Konkurs- und Liquidationsprozesse, sämmtliche nach den Vorschriften der allg. Gerichts-Ordnung zu bearbeitende Civilsachen (Abth. I §. 5), insbesondere auch die Ehesachen [2]), sowie die Exekutionen aus schiedsmännischen Vergleichen bei einem Objekte von mehr als 50 Thlr. und die Führung des Handels-Registers (a. a. O. §§. 4 u. 5);

3) das (besondere) Büreau für die Bagatell-, Mandats- und Injurienprozesse:
   a. die Bagatellprozesse [3]) einschließlich der Wechselsachen;
   b. die im Civilprozeßverfahren zu verhandelnden, vor den Einzelrichter gehörigen Injuriensachen;
   c. die Exekutionen aus schiedsmännischen Vergleichen bei einem Objekte von weniger als 50 Thlr. [4]);

4) das Büreau für die Untersuchungen:
   a. die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, einschließlich der vor dem Schwurgericht zu verhandelnden Untersuchungen,
   b. die Untersuchungen, welche zur Kompetenz des Einzelrichters gehören, die polizeilichen Untersuchungen, die Forstrügesachen, die Voruntersuchungen, die Requisitionen der Staatsanwaltschaft, welche auf die Aufnahme mehrerer Verhandlungen gerichtet sind, ohne daß eine Voruntersuchung eröffnet wird, insbesondere Leichenbesichtigungen, Sektionen oder sonstige Erhebungen des objektiven Thatbestandes [5]) und die Requisitionen anderer Behörden wegen Vernehmung von Angeschuldigten und Zeugen;

5) das Büreau für die Testaments-, Nachlaß- und Vormundschaftssachen:
   die Testaments-, Nachlaß- [6]), Vormundschafts- [7])

---

[1]) Bür.-Regl. §. 11 u. Schering Mandats- und summarischer Prozeß. Art. 347 u. 488.

[2]) Verf. v. 24. April 1854 (J.-M.-Bl. S. 182.)

[3]) d. h. diejenigen Prozesse, deren Gegenstand 50 Thlr. nicht übersteigt, einschließlich der Mandate, welche erlassen werden, wenn die Klage auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungiblen) Sachen gerichtet ist.

[4]) Ist zur ausschließlichen Bearbeitung der Bagatellprozesse ein Kommissarius bestellt, so kann mit diesen Sachen allein, eventuell in Verbindung mit den vor den Einzelrichter gehörigen Untersuchungen (Nr. 4 litt. b) ein selbstständiges Büreau oder eine selbstständige Untertheilung des Büreaus unter Nr. 3 gebildet werden; für die zuletzt erwähnten Sachen ist ein besonderes Büreau einzurichten, wenn sie ausschließlich von einem Kommissarius bearbeitet werden. Siehe Abschnitt II.

[5]) Verord v. 3. Januar 1849, §§. 5 u. 7.

[6]) Hierunter sind diejenigen Sachen zu verstehen, welche die Regulirung einer Verlassenschaft zum Gegenstande haben und nicht mit einer Vormundschaft verbunden sind.

[7]) Die Vormundschaften über minderjährige, blödsinnige, taubstumme, ab-

und Kuratelsachen [1]) sowie die auf die Führung der Register über die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Dissidenten und Juden bezüglichen Verhandlungen [2]), die Erbschaftsstempelangelegenheiten [3]), und die freiwilligen Subhastationen [4]); der Regel nach werden in diesem Büreau auch die Duplikate der Kirchenbücher [5]) so wohl aus dem engern Bezirk des Kreisgerichts, wie aus den Bezirken der zu demselben gehörenden Gerichts-Deputationen und Kommissionen aufbewahrt [6]);

6) das Büreau für die Hypothekensachen:
diejenigen Geschäfte, welche auf die in dem Bezirke des Gerichts belegenen Grundstücke Beziehung haben, einschließlich der Eintragungen in das Hypothekenbuch [7]) und der Führung des Schiffsregisters.

Ob diesem oder dem Büreau für die Nachlaßsachen, oder dem Generalbüreau die Requisitions- und Auftragssachen der zweiten Abtheilung (in allen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit) [8]) zu überweisen sind, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstandes überlassen.

§. 3.

Bei größeren Gerichten ist eine weiter gehende Eintheilung, bei kleineren Gerichten die Vereinigung mehrerer, in näherer Beziehung zu einander stehenden Geschäftsgattungen in einem Büreau [9]), oder die Einrichtung von selbstständigen Unterabtheilungen einzelner Büreaus unter gemeinsamer Leitung der Geschäfte durch einen Büreauvorsteher zulässig.

Organische Veränderungen in der Eintheilung der Büreaus erfordern rücksichtlich der Kreisgerichte [10]) die Genehmigung des

---

wesende Personen, sowie über Verschwender, und zwar einerseits in Bezug auf die Erziehung und den Unterhalt, andererseits hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens.

[1]) Kuratelen werden z. B. eingeleitet, zum Zweck der Auseinandersetzung eines Vaters mit seinen Kindern rücksichtlich des Nachlasses der Mutter u. s. w.

[2]) Instrukt. v. 10. Mai 1847 (J.-M.-Bl. S. 135) u. v. 29. Juli dess. J. (J.-M.-Bl. S. 233).

[3]) Zusammenstellung vom 26. Septbr. 1842 (J.-M.-Bl. S. 324).

[4]) Verf. v. 27. Oktbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 347); die freiwilligen Subhastationen können auch dem Büreau für die Generalsachen zugetheilt werden.

[5]) A. L.-R. II. 11. §§. 501 bis 503. Es sollen zwar diese Duplikate in den Generalbüreaus aufbewahrt werden (Verf. v. 14. Januar 1839 J.-M.-Bl. S. 43 und vom 28. März 1850 J.-M.-Bl. S. 104); zweckmäßiger haben sie ihren Platz unzweifelhaft in dem für die Nachlaß- und Vormundschafts-Sachen bestimmten Büreau.

[6]) Verf. v. 27. Oktober 1851 (J.-M.-Bl. S. 348).

[7]) Bür.-Regl. §. 3.

[8]) Eine Trennung dieser Sachen soll nicht stattfinden. Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 208).

[9]) Z. B. die Generalsachen und die Hypothekensachen u. s. w.

[10]) Bür.-Regl. §. 1.

Appellationsgerichts, hinsichtlich der Kreisgerichts-Deputationen die Zustimmung des Kreisgerichts-Direktors[1]).

§. 4.

Personalverhältnisse.

Das Subalternbeamtenpersonal bilden:

die Sekretäre, Rendanten, Kontroleure, Kalkulatoren, und Kanzlei-Inspektoren[2]), sowie die Büreau- und Kassenassistenten, Dolmetscher, Kanzlisten und Gefängniß-Inspektoren[3]);

die Büreau-[4]) und Kanzlei-Diätarien (letztere nur bei den Obergerichten und bei den Stadtgerichten);

die Civil-Supernumerarien[5]) und die in den Büreaus probeweise beschäftigten Militäranwärter.

Die Unterbeamten sind:

die ersten Gerichtsdiener, Gefängniß-Oberaufseher, Boten und Exekutoren, Gefangenwärter und die Hülfsunterbeamten.

Außerdem werden in den Büreaus die Eleven und Applikanten zu ihrer Ausbildung und die Lohnschreiber mit der Anfertigung von Schreibwerk beschäftigt.

Mittelbar sind zu den Subalternbeamten zu rechnen: die besonderen Auktions-Kommissarien, die Häuser-Administrations-Inspektoren und die Häuser-Administratoren[6]).

§. 5.

Büreaugeschäfte im Allgemeinen.

Zu den Geschäften der Büreaubeamten gehören im Allgemeinen: die Vernehmung der Supplikanten unter Mitwirkung der beim Gericht zu ihrer Ausbildung beschäftigten Referendarien und Auskultatoren, die Empfangnahme der bei dem Gericht eingehenden Schriftstücke, die Journalisirung und Vorlegung derselben zur richterlichen Verhandlung und Verfügung, die Ausführung und

---

[1]) Dies folgt daraus, daß den Deputations-Dirigenten als solchen das Recht zur Einführung desfallsiger organischer Veränderungen nicht ausdrücklich beigelegt ist.

[2]) Diese sind die Beamten der ersten Klasse.

[3]) Beamte zweiter Klasse. Etats-Instr. v. 15. März 1850. VII. Nr. 4; die Gefängniß-Inspektoren sind in den Etats pro 1861 als Subalternbeamte aufgeführt.

[4]) Dieselben sind theils dauernd, theils wegen zeitweiser Geschäftsanhäufung, Erkrankung oder anderweiter Behinderung von Beamten beschäftigt und erhalten ihre Diäten entweder aus dem Dispositionsfond zur Annahme von Gehülfen im Subalterndienst rc., oder aus dem allgemeinen Diätenfond; ihre Ueberweisung erfolgt durch das Appellationsgericht.

[5]) Allerh. Ord. v. 31. Oktbr. 1827 und 19. Oktbr. 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 298) und Verf. v. 17. März 1856 (J.-M.-Bl. S. 82).

[6]) Instrukt. v. 17. April 1812 (Jahrb. Bd. 1. S. 70) u. v. 1. Septbr. 1840.

Befolgung der letzteren, insbesondere die Anfertigung der Expeditionen, Kostenrechnungen, Rein- und Abschriften, das Austaxiren und Vertheilen der von ihnen nicht selbst besorgten Schreibstücke, die Abfertigung an die Parteien und Behörden, das Sammeln der Konzepte und die Anlegung der Akten, das Aufbewahren der letzteren, die Führung der Geschäftslisten und Aktenverzeichnisse und die Aufstellung der Geschäftsübersichten.

Einem der Sekretäre werden die Funktionen als Kanzleidirektor, einem anderen derselben die Geschäfte als Kontroleur und Sportelrevisor übertragen. Außerdem gehören zu den Funktionen der Subalternbeamten: die Führung des Hypothekenbuchs, des Registers über die Geburten ꝛc. der Dissidenten und Juden, des Handelsregisters, des Schiffsregisters, und der Depositalmandatenbücher, die Geschäfte des zweiten Depositalkurators, des zweiten Asservators, des Exekutions-Inspektors u. s. w.

§. 6.

In welcher Zahl und in welchen Büreaus die bei dem Gericht vorhandenen Beamten zu beschäftigen sind, ist nach ihrer Qualifikation und dem Umfange der Geschäfte von dem Gerichtsvorstande, unter Uebertragung der Funktion des Vorstehers auf einen der Sekretäre oder Büreau-Assistenten für jedes Büreau, zu bestimmen[1]).

In jedem Büreau werden die Registratur-, Expeditions-, Kostenliquidations und Kanzleigeschäfte[2]), soweit letztere an die gemeinschaftliche Kanzlei nicht abzugeben sind, in einer der Regel nach innezuhaltenden Reihenfolge[3]) bearbeitet; in Verbindung mit diesen Geschäften ist den anderweiten Anforderungen des Subalterndienstes zu genügen.

§. 7.
Disciplin.

Jeder Büreaubeamte ist verpflichtet, zur Herstellung und Erhaltung eines ordentlichen und prompten Geschäftsbetriebes beizutragen und muß zu diesem Zweck bei seinen amtlichen Verrichtungen die für ihn maßgebenden generellen Anweisungen und speziellen Verfügungen seines Vorgesetzten beachten. Das, was derselbe mit eigener Hand verrichten kann, darf er nicht einem andern Beamten übertragen, namentlich nicht aus eigener Veranlassung zur Erledigung seiner Arbeiten die Beamten der Kanzlei heranziehen[4]). Da-

---

1) Bür.-Regl. §. 3 Nr. 1. u. Etats-Instrukt. v. 15. März 1850 VII Nr. 8; nur ausnahmsweise kann dazu ein Büreaugehülfe verwendet werden.

2) Bür.-Regl. Einleit. u. §§. 1 u. 5, sowie Etats-Instrukt. v. 15. März 1850 VII Nr. 1.

3) Die Einwirkung schleuniger und anderer Arbeiten auf den regelmäßigen Geschäftsgang haben die Büreaubeamten selbstständig unter Berücksichtigung der Zeit und Umstände zu beurtheilen und zu beseitigen.

4) Z. B. zum Anlegen, Heften, Verpacken der Akten u. s. w.; darauf bezieht sich die unter die monatlichen Uebersichten der von den Lohnschreibern gefertigten Arbeiten zu setzende Bescheinigung, daß die angegebene Bogenzahl nur für wirkliche Kanzleigeschäfte berechnet sei.

gegen liegt den mehreren Beamten eines und desselben Büreaus nöthigenfalls eine gegenseitige Aushülfe ob.

§. 8.

Die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in sämmtlichen Büreaus ist von dem Kanzleidirektor zu beaufsichtigen; dem letzteren sind nächst dem Gerichtsvorstande alle Subalternbeamten in Dienstangelegenheiten dergestalt untergeordnet, daß sie seinen Anordnungen im Geschäftsbetriebe und bei Beschwerden, welche gegenseitige Dienstwilligkeit nicht beseitigen kann, bis auf weitere Entscheidung des Gerichtsvorstandes Folge zu leisten haben [1]).

Die Büreauvorsteher üben die unmittelbare Aufsicht über die Beamten in ihren Büreaus einschließlich der betreffenden Lohnschreiber aus, und haben die Geschäfte zwischen jenen Beamten unter Beachtung der besonderen Anordnungen des Gerichtsvorstandes und unter Rücksichtnahme auf die Zahl der Beamten, auf ihre eigene Theilnahme, wie auf die Ausführung bestimmter Geschäfte durch einen und denselben Beamten zu vertheilen; sie sind verpflichtet, die bei dem Gericht resp. in den Büreaus behufs ihrer regulativmäßigen Ausbildung und Vorbereitung beschäftigten Referendarien, Auskultatoren, Supernumerarien, Applikanten und Eleven mit den Büreaugeschäften bekannt zu machen resp. angemessen zu unterweisen [2]) und die hierauf bezüglichen Bescheinigungen auszustellen.

§. 9.

Jeder Vorsteher ist für den vorschriftsmäßigen Geschäftsbetrieb in seinem Büreau (und der eventuell dazu gehörigen Unterabtheilung), wie für jede Vernachlässigung der ihm zugewiesenen Beamten, welche durch sorgsames Ueberwachen und zeitiges Einschreiten seinerseits hätte vermieden werden können, mithin für die prompte und richtige Bearbeitung der sämmtlichen, zu seinem Büreau gehörigen Sachen durch alle Stadien verantwortlich [3]); er darf diesen Beamten das Ausbleiben während der Dienststunden aus dringenden Ursachen auf kurze Zeit gestatten. Die Beurlaubung auf einen ganzen Tag und darüber steht nur dem Gerichtsvorstande zu.

Jede Krankheit, welche die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten länger als drei Tage verhindert, muß auf Verlangen des Gerichtsvorstandes durch eine ärztliche Bescheinigung dar-

---

[1]) Bür.-Regl. §. 4. Die definitiven Anordnungen stehen nur dem Gerichtsvorstande zu, diejenigen des Kanzleidirektors bedürfen daher der Genehmigung desselben resp. des Kassenkurators, wenn sie die Kassenbeamten betreffen.

[2]) A. G. O. III. 4. §§. 6 u. 17, Tit. 5 §. 23 u. Reglem. v. 10. Dezbr. 1849 (J.-M.-B. S. 493) II C. Nr. 2, sowie Bür.-Regl. §. 4.

[3]) Der Büreauvorsteher hat auch für den gehörigen Verschluß des Büreauzimmers nach Entfernung der übrigen Beamten zu sorgen.

gethan[1]) werden; die Geschäfte erkrankter, beurlaubter[2]) oder sonst verhinderter[3]) Beamten sind der Regel nach von den übrigen Beamten zu erledigen.

Das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung eines Beamten dürfen jedoch zu seiner Vertretung resp. zur Verzögerung seiner amtlichen Verrichtungen niemals einen Anlaß bieten[4]).

---

[1]) Bür.-Regl. §. 4. Nur eine erweislich gemachte Krankheit rechtfertigt die Fortzahlung der Diäten und den Inhalt der Bescheinigung rücksichtlich der Beschäftigung der Diätarien. Siehe im Uebrigen die Verf. v. 26. Novbr. 1841 (J.-M.-Bl. S. 363).

[2]) Die Bestimmungen über die Beurlaubung der Beamten und ihre Vertretung sind enthalten: in der Verord. v. 16. Dezbr. 1824 (Jahrb. Bd. 25 S. 96), in den Allerh. Ord. v. 7. Dezbr. 1799, 28. März 1808, 27. Juli 1810, 23. Febr. 1833 u. v. 16. Januar 1843, sowie in dem Staats-Min.-Beschl. v. 15. März 1843, Verf. v. 15. April deff. J. (Just.-Min.-Bl. S. 103 folg.) u. v. 4. August 1863 (Just.-Min.-Bl. S. 191), wegen der Kassenbeamten in der Verf. v. 30. Juni 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 400), wegen der Beamten der Staatsanwaltschaft in der Verf. v. 13. Novbr. 1849 (Just.-Min.-Bl. S. 461) u. wegen der Rechtsanwalte und Notarien in der Verf. v. 30. Novbr. 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 391).

Wegen der Beurlaubung während der Ferien, siehe Ferien-Ord. v. 16. April 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 129).

[3]) Zu den desfallsigen Ursachen gehören:

a. die Einziehung der im Reserve- oder Landwehrverhältniß stehenden Beamten zu den Landwehr-Uebungen und anderen, den letzteren gleichzuachtenden Dienstleistungen (ohne Abzug der Stellvertretungskosten auch hinsichtlich der dauernd gegen fixirte Diäten beschäftigten Beamten) Verf. v. 2. Septbr. 1833 (Jahrb. Bd. 44 S. 388) u. v. 26. Novbr. 1841 sub. IV, oder in Folge der Mobilmachung der Armee resp. eines Theiles derselben (Staats-Min.-Beschl. v. 31. Januar 1831 Jahrb. Bd. 38 S. 389), oder einer derselben durch spezielle Bestimmung gleichgestellten Maßregel z. B. außergewöhnlichen Zusammenziehung der Landwehr (Staats-Min.-Beschl. v. 19. Juli 1850 (Just-Min.-Bl. S. 293), Kompletirung der Artillerie, Augmentirung, Marschbereitschaft und Kriegsbereitschaft. Siehe Staats-Min.-Beschlüsse v. 29. Mai 1863 (Just.-Min.-Bl. S. 158), v. 3 Febr. 1864 u. v. 9. März deff. J. (Just.-Min.-Bl. S. 34 u. 110);

b. der Tod eines Beamten; die Gnadenkompetenz wird, sofern die übrigen Voraussetzungen zutreffen, gewährt, ohne Unterschied der Beamtenkategorie (Verf. v. 29. Septbr. 1826 Jahrb. Bd. 28 S. 125 u. v. 1. Juli 1844 Just.-Min.-Bl. S. 165) den etatsmäßigen Beamten (Allerh. Ord. v. 27. April 1816 Ges.-S. S. 134, v. 15. Novbr. 1819 Ges.-S. v. 1820 S. 5 u. Instrukt. v. 26. Novbr. 1832 Jahrb. Bd. 40 S. 447 Nr. 1), den dauernd gegen fixirte Diäten und Remunerationen beschäftigten Hülfsarbeitern resp. Hülfsschreibern mit Ausnahme der gegen bogenweise Entschädigung fungirenden Lohnschreiber und der mit einer Anstellungsberechtigung nicht versehenen Hülfsunterbeamten (Allerh. Ord. v. 18. April 1855 publiz. durch die Verf. v. 25. Mai deff. J. (Just.-Min.-Bl. S. 166);

c. die dienstliche Abwesenheit, auch bei längerer Dauer z. B. die Stellvertretung oder Hülfsleistung bei einem andern Gericht; wegen der Diäten in diesem Falle siehe Verf. v. 2. Septbr. 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 302) nebst Anlage.

Außerdem sind dahin alle Fälle zu rechnen, in denen die Ursache der Verhinderung außer der Person des betreffenden Beamten liegt.

[4]) Die Genehmigung des Justiz-Ministers ist erforderlich:

a. zu Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen mit fortlaufenden Remunerationen in allen Fällen, auch rücksichtlich der unentgeldlich beschäftigten unmittelbaren Staatsbeamten z. B. der Gerichts-Assessoren, Referendarien 2c.,

Jedes Dienstvergehen eines Beamten in dem Büreau ist dem Gerichtsvorstande von dem Kanzleidirektor oder Büreauvorsteher zur weitern Veranlassung mündlich anzuzeigen.

§. 10.

Zum Hypothekenbuchführer (Jugrossator) ist der Vorsteher des Büreaus für die Hypothekensachen, oder ein anderer qualifizirter Beamter in diesem Büreau unter besonderer Hinweisung auf seinen Diensteid und die maßgebenden Vorschriften der Hypotheken-Ordnung zu bestellen [1]).

Demselben Beamten ist bei den betreffenden Gerichten die Führung des Schiffsregisters zu übertragen.

§. 11.

Die gewöhnlichen Dienststunden währen am Vormittage von 8 bis 1 Uhr und am Nachmittage von 3 bis 6 Uhr; diese Dauer kann von dem Gerichtsvorstande den Umständen nach verlängert werden. Bis zur Beendigung der eine Unterbrechung nicht gestattenden Geschäfte [2]), namentlich während und bis zum Schluß der Sitzungen und Audienztermine, muß der Dienst ohne weitere Anweisung fortgesetzt, in besonderen Fällen aber zu jeder Zeit geleistet werden.

An Sonn- und allgemeinen Festtagen bleiben die Büreaus geschlossen, die Beamten katholischer Konfession sind auch an ihren besonders gebotenen Feiertagen vom Dienst zu dispensiren [3]).

(Allerh. Ord. v. 13. Juli 1839, Ges.-S. S. 235 u. Verf. v. 25. August 1840 Just.-Min.-Bl. S. 287);

b. zu allen Nebenämtern, welche richterliche Beamte übernehmen wollen (A. G. O. III. 3. §. 19 u. Ges. v. 30. April 1856 Ges.-S. S. 297);

c. zur Betheiligung der übrigen Beamten als Mitglieder der Verwaltungsvorstände bei industriellen Aktien- oder anderen Gesellschaften (Verf. v. 12. u. 15. April 1860, Just.-Min.-Bl. S. 142.)

Die Präsidenten der Appellationsgerichte können den Subaltern- und Unterbeamten die Uebernahme solcher Agenturen, mit welchen eine fortlaufende Remuneration nicht verbunden ist, unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten (Verf. v. 7. Juni 1861 I 2314).

Sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter, wie zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung ist die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nöthig; das dienstliche Interesse darf darunter nicht leiden (Staats-Min.-Beschl. v. 2. März 1851). Das Appellationsgericht ist die vorgesetzte Dienstbehörde; im Uebrigen ist in diesem Falle die Genehmigung auch für die Rechtsanwalte und Notare erforderlich.

[1]) Hypoth. Ord. Tit 1 §. 70.

[2]) Davon werden namentlich die Protokollführer, Gerichtsschreiber, Depositalkuratoren, Depositalrendanten rc. betroffen.

[3]) Gebotene, zu beachtende katholische Fest- und Feiertage sind: a. das Fest der heiligen drei Könige oder Erscheinung des Herrn (6. Januar), b. das Fest der Reinigung Mariä oder Mariä Lichtmeß (2. Februar), c. Mariä Verkündigung (25. März), d. Frohnleichnamsfest (am Donnerstag nach Trinitatis, also dem Wechsel unterworfen, wie Ostern und Pfingsten), e. das Fest der Apostel Paulus und Petrus (29. Juni), f. das Fest der Allerheiligen (1. November), g. Mariä Empfängniß (8. Dezember). Allerh. Ordre v. 5. Juli 1832 (Ges.-S. S. 197) und Verf. v. 12. April 1850 (J.-M.-Bl. S. 127).

Dringende, keinen Aufschub gestattende Geschäfte müssen jedoch auch an diesen Tagen nach der Anweisung des Gerichtsvorstandes in oder außer dem Büreau erledigt [1, 2 u. 3]), und bei entstehender Feuersgefahr die wegen Rettung der Hypothekenbücher, Akten u. s. w. getroffenen, jährlich von Neuem bekannt zu machenden lokalen Anordnungen befolgt werden.

§. 12.

Lokalien und innere Einrichtung der Büreaus.

Die zum ausschließlichen Gebrauch für die Beamten und zur Aufbewahrung der Akten [4]), Repertorien, Formulare u. s. w. bestimmten Lokalien müssen diesen Zwecken entsprechen [5]), die zu jeder der Hauptabtheilungen des Gerichts gehörigen und geschäftlich näher mit einander verkehrenden Büreaus möglichst in Verbindung stehen, auch das Büreau des Kanzleidirektors dem Sitzungssaale beziehungsweise dem Arbeitszimmer des Gerichtsvorstandes nahe liegen [6]); die für die Kommissarien zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie der auf das Handelsgesetzbuch bezüglichen Akte und die zur Vernehmung der Supplikanten bestimmten besonderen Zimmer müssen den Parteien leicht zugänglich sein [7]).

Zur Aufbewahrung der Hypothekenbücher muß ein sicheres, soviel als möglich gegen Feuersgefahr und andere Unglücksfälle verwahrtes Behältniß benutzt [8]), auch eine entsprechende Sicherung derjenigen Lokalien vorgenommen werden, welche zur Asservation der Grund- und Hypothekenakten, der alten Grund-, Kauf-, Protokoll-, Schöppen-, Stadt- und Dorfbücher u. s. w. [9]), der Duplikate der Kirchenbücher [10]), der Geburts- ꝛc. Register der Dissidenten und

---

[1]) Bei größeren Gerichten ist die Einrichtung zu treffen, daß die Büreaubeamten nach einer gewissen Reihenfolge an den Sonn- und Festtagen während bestimmter Stunden im Gerichtslokale anwesend sind.

[2]) Die Vorschriften über die Dienststunden sind auch für die Kassenbeamten maßgebend.

[3]) Die Kontrolirung der Beamten durch eine tägliche Präsenzliste kann unterbleiben. Geschäfts-Regul. §. 52. Nr. 2.

[4]) Zur geordneten Aufbewahrung der reponirten Akten kann der Bodenraum des Gerichtsgebäudes benutzt werden.

[5]) Bei Gerichten mit einem besondern Kalkulator ist für den letztern ein Arbeitszimmer erforderlich.

[6]) Bür.-Regl. §. 1.

[7]) Die Vernehmung der Supplikanten in den verschiedenen Büreaus führt zu einer Störung der übrigen Dienstverrichtungen.

[8]) Hypoth.-Ordn. Tit. 1 §. 75 u. allg. Regist.- u. Kanzlei-Regl. §. 52.

[9]) Bür.-Regl. §. 18 Nr. 3.

[10]) Die Duplikate der Kirchenbücher der Zweiggerichte sind, wenn es bei diesen Gerichten an ausreichend sicheren Lokalien mangelt, bei dem Hauptgericht für den ganzen Bezirk desselben aufzubewahren. Geschäfts-Regul. §. 29, Verf. vom 25. März 1850 (J.-M.-Bl. S. 103), v. 18. Juli dess. J. u. v. 27. Oktbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 347).

Juden und der auf die Deposition wie Publikation letztwilliger Verordnungen bezüglichen Verhandlungen und Akten dienen [1]).

Jedem Beamten ist ein bestimmter und angemessener Arbeitsplatz zu gewähren; die Büreauzimmer sind in den Wintermonaten entsprechend zu erwärmen und zu beleuchten; das Tabakrauchen ist, unter Ausschluß der Dienstwohnungen, in allen Räumen der Gerichts- und Gefängnißgebäude verboten.

§. 13.

Den Parteien, sie mögen bei anhängigen Sachen interessirt sein oder nicht, und den Privatschreibern ist der Zutritt zu den Büreaus durch einen Anschlag zu untersagen, die Einsicht bestimmter Schriftstücke aber zu gestatten, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften zulässig, oder durch eine spezielle Erlaubniß des Gerichtsvorstandes oder besondere Verfügung des Gerichts genehmigt ist (§§. 66 und 67); jedoch muß eine solche Einrichtung getroffen werden, daß die Schriftstücke, deren Einsicht allgemein gestattet ist, den Betheiligten unter gehöriger Aufsicht und ohne Störung der Büreaubeamten leicht zugänglich sind [2]).

Sämmtliche Büreaus sind äußerlich, wie die übrigen von dem Gericht benutzten Geschäftsräume, durch eine deutliche Aufschrift ihrer Bestimmung auf Tafeln von Pappe [3]), welche an der Eingangsthür, oder über oder neben derselben angebracht werden können, genau zu bezeichnen.

Zum sichtbaren Unterschiede beim inneren Verkehr haben die verschiedenen Büreaus nicht nur zu den Aktenrücken und Etiketts, sondern auch zu den Hüllen, Mappen, Deckeln der Repertorien und Listen ꝛc. Papier von je einer bestimmten Farbe [4]), alle Büreaus aber zu den bei Beförderung der schleunigen Sachen zu benutzenden Mappen, Papier von gleicher Farbe zu verwenden.

§. 14.

Die Büreaus müssen hinreichend ausgestattet [5]), auch die Re-

---

[1]) Verf. v. 24. Juni 1848 (J.-M.-Bl. S. 224) I. Nr. 4. Unter dem im §. 14 Tit. 4 Thl. II. der A. G.-O. erwähnten Archiv ist lediglich das betreffende Registraturlokal, jetzt das Büreauzimmer zur Aufbewahrung der Nachlaß- und Testamentsakten, zu verstehen. Besondere verschließbare Schränke sind nicht noch erforderlich.

[2]) Instrukt. v. 6. Aug. 1855. §. 63.

[3]) Z. B. Büreau I für die Generalsachen ꝛc. Die Aufschrift haben die Kanzleibeamten des Gerichts zu bewirken.

[4]) Gleiche Farben bei allen Gerichten sind wünschenswerth, z. B. weiß für die Generalakten, gelb für die Prozeßakten, blau für die Testaments- und Nachlaßakten, roth für die Vormundschaftsakten und grün für die Hypothekenakten.

[5]) Der Regel nach sind erforderlich: für den Büreauvorsteher ein Arbeitspult mit Aufsatz und Fächern, für jeden Büreaugehülfen ein Arbeitstisch mit verschließbarer Schieblade und einem Aufsatzrepositorium, für den Kanzleigehülfen in dem Büreau ein Arbeitstisch mit verschließbarer Schieblade, zwei oder drei gewöhnliche Tische ohne Schieblade für die Boten, den Aktenhefter u. s. w., zwei oder drei Handrepositorien,

positorien, Schränke und Tische so eingerichtet sein, daß sie zur Absonderung der Hypothekenbücher, Akten, Repertorien, Formulare und losen Schriftstücke übersichtlichen Raum enthalten. Jedes Utensilienstück muß mit der Nummer des Büreaus und des Inventariums [1]), jedes Behältniß, Fach rc. aber mit einer deutlichen Ueberschrift seiner Bestimmung versehen und von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen freigehalten werden [2]).

Außerhalb der bestimmten Räume und Fächer dürfen die Akten einer ganzen Geschäftsgattung oder einzelne Aktenstücke u. s. w. nur dann geduldet werden, wenn ein begründeter Anlaß dazu gegeben ist.

In jedem Büreau muß zum Zusammenbinden der Akten bei entstehender Feuersgefahr ein entsprechender Vorrath von starken, aus Hanf gefertigten Schnüren [3]), im Uebrigen aber ein auf Pappe gezogener Extrakt aus dem Inventarium vorhanden sein, nach welchem bei einem Wechsel der Vorsteher die dem Büreau überwiesenen Gegenstände zu übergeben sind [4]).

Die Utensilien dürfen nicht muthwillig beschädigt oder durch eine unangemessene Benutzung unbrauchbar gemacht werden.

§. 15.

Zum Aushängen der öffentlichen Bekanntmachungen sind Kasten von entsprechender Größe, mit einem Drahtgitter versehen, zu benutzen und erstere darin so zu befestigen, daß sie vom Publikum vollständig gelesen werden können.

Die Bestände an Geschäftsformularen [5]) sind in einem, mit entsprechenden Fächern versehenen Spinde, nach der Reihenfolge der feststehenden Nummern geordnet, aufzubewahren, die Vorräthe zum täglichen Gebrauch aber für einen acht- bis vierzehntägigen Zeitraum zu verabfolgen und Seitens der betreffenden Beamten

---

Wandrepositorien nach dem Umfange der Geschäfte, nöthigenfalls mit einigen verschließbaren Fächern, jedes Fach 12 Zoll hoch, 10 Zoll breit und 15 Zoll tief, für jeden Beamten ein Stuhl und außerdem zwei oder drei Stühle, ein Aktentritt, eine Aktenleiter, ein oder zwei Spucknäpfe und einfache Kleiderriegel zum Anschlagen an die Wand.

[1]) Entweder unmittelbar an einer der äußeren Flächen eines jeden Stückes oder auf kleinen anzuklebenden Zetteln.

[2]) Für die zu den übrigen Büreaus einschließlich der Kasse gehörenden Akten und losen Schriftstücke sind in jedem Büreau bestimmte Fächer einzurichten.

[3]) Diese Schnüre müssen an dem einen Ende mit einer Schleife versehen sein. Aktensäcke sind nicht zweckmäßig; das Einstopfen der Akten erfordert bei entstehender Gefahr zu viel Zeit und die Säcke werden bei längerer Aufbewahrung leicht unbrauchbar.

[4]) Von dem mit der Führung des Inventariums beauftragten Beamten.

[5]) In den meisten Obergerichtsbezirken besteht ein Centraldepot für alle Geschäftsformulare am Orte des Obergerichts; diese Einrichtung empfiehlt sich wegen der gleichartigen Fassung und des Druckes der Formulare, wie der Papiersorten, auch in ökonomischer Beziehung wegen der im Ganzen billigeren und gleichen Preise.

in Hüllen, auf welche jedes Formular nach seiner Nummer kurz zu bezeichnen ist, zu asserviren.

Die Seitens des Gerichts angeschafften Schreibmaterialien [1]) behält der Kanzleidirektor oder der mit der Aufbewahrung Beauftragte unter Verschluß; ihre Verabfolgung an die Büreaubeamten erfolgt nach dem von dem Arbeitsmaß abhängigen Bedarf [2]). Jeder Beamte ist verpflichtet, bei dem Verbrauche der ihm gewährten Schreibmaterialien eine angemessene Sparsamkeit zu beachten.

§. 16.

Für diejenigen Geschäfte, bei welchen die Büreaus mit einander zu verkehren haben, sind von dem Kanzleidirektor mit Genehmigung des Gerichtsvorstandes bestimmte Stunden des Tages festzusetzen, von denen nur in schleunigen Fällen abgewichen werden darf. Eine gleiche Einrichtung ist von dem Gerichtsvorstande wegen Vorlegung der Dekretur-, Revisions- und Unterschriftssachen anzuordnen.

In jedem Büreau sind die über den Geschäftsgang in demselben ergangenen allgemeinen Bestimmungen und Anweisungen in ein zu diesem Zweck zu haltendes Buch einzutragen; letzteres ist jedem neu eintretenden Beamten zur Einsicht und deren Bescheinigung vorzulegen, kann auch zu kalenderartigen Notizen über die zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Geschäfte, unter Angabe des Aktenzeichens und der maßgebenden generellen Verfügungen, benutzt werden [3]).

---

[1]) Vortheilhaft und zweckmäßig ist die Einrichtung, wenn die Papiersorten oder sämmtliche Schreibmaterialien für alle Gerichte des Departements von einem Lieferanten entnommen werden. Von der Entnahme seines Bedarfs ist ein Gericht nur dann zu entbinden, wenn dasselbe die Materialien in gleicher Qualität und zu denselben Preisen am Orte selbst beschaffen kann. Der Bedarf ist für bestimmte Zeitabschnitte, vierteljährlich oder halbjährlich, entweder durch das Appellationsgericht oder unmittelbar bei dem Lieferanten zu bestellen und der entstehende Kostenbetrag dem letztern unmittelbar einzusenden.

[2]) Die Büreaubeamten der Gerichte erster Instanz erhalten die Schreibmaterialien in natura. Staats-Min.-Beschl. v. 11. Mai 1863 (J.-M.-Bl. S. 214).

[3]) Beispielsweise

a. in dem Büreau für die Generalsachen:
die Einreichung der Geschäftsübersichten und der Gefangenen-Arbeitsverdienst-Nachweisung, die Einsendung der Liste der zum Halten der Gesetz-Sammlung verpflichteten Beamten (Verf. v. 3. Januar 1854. J.-M.-Bl. S. 10, v. 15. Januar u. v. 15. April 1862 J.-M.-Bl. S. 18 und 138), die Ausführung der Aktenkassation, die Bekanntmachung wegen Erledigung der Depositalgeschäfte (Asservaten-Instr. §. 1), wegen der Gerichtsferien (Verf. v. 31. Dezbr. 1853. J.-M.-Bl. v. 1854 S. 50), wegen der Gerichtstage u. s. w., die Berichterstattung wegen Ernennung der Gerichtstags-Kommissarien (Geschäfts-Regul. §§. 39 u. 40), des Deposital-Mandatenbuchführers (Verf. v. 19. August 1844. J.-M.-Bl. S. 191), die Veröffentlichung des Beschlusses über die Wahl der Blätter hinsichtlich der Eintragungen in das Handelsregister (Instrukt. vom 12. Dezbr. 1861, Thl. I. §. 14, zu Art. 14 u. Verf. v. 9. Oktober 1863. J.-M.-Bl. S. 242) u. dergl. m.;

b. in dem Büreau für die Prozesse:
die Anfertigung der Nachweisung der überjährigen Prozesse u. dgl. m.;

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit [1]) hat jedes der betreffenden Büreaus in eine besondere Nachweisung einzutragen; auch ist in dem Generalbüreau ein Nachweis derjenigen Veränderungen, welche in Bezug auf die von den Beamten des Gerichts bestellten Kautionen [2]) eintreten und eine Liste der rücksichtlich dieser Beamten stattgefundenen Urlaubsbewilligungen, in dem Büreau für die Hypothekensachen ein Nachweis der angelegten Hypothekenfolien und in dem Büreau für die Vormundschaftssachen eine besondere Nachweisung über die vermögenden und unvermögenden Vormundschaften zu führen.

§. 17.

Empfangnahme und Präsentation der Gesuche, Schreiben ꝛc.

Zur Abgabe schriftlicher, keine Eintragungen in das Hypothekenbuch betreffenden Eingaben, dient der an einem geeigneten Ort im Gerichtsgebäude — auf dem Vorflure — anzubringende Brief-

---

c. in dem Büreau für die Untersuchungen:
die Anberaumung der Schwurgerichtssitzungen, die Mittheilung des Verzeichnisses der in Funktion gewesenen Geschworenen an den Regierungs-Präsidenten (Verf. v. 13. April 1850. J.-M.-Bl. S. 128), die Einreichung des Berichts über die Schwurgerichtsverhandlungen und der statistischen Tabellen, die Nachweisung zur Veröffentlichung der erkannten Todes- und Zuchthausstrafen ꝛc., die Nachweisung der überjährigen Untersuchungen u. dergl. m.;

d. in dem Büreau für die Hypothekensachen:
die jährlichen Mittheilungen der vorgekommenen Besitzveränderungen an die Steuer- und Feuerkassenbehörden (z. B. Instrukt. v. 7. u. 20. April 1838. Jahrb. Bd. 51 S. 51, 431 u. 465, u. Verf. v. 18. Novbr. 1850 J.-M.-Bl. S. 422) u. dergl. m.;

e. in dem Büreau für die Nachlaß- und Vormundschaftssachen:
die Mittheilung der Extrakte aus den Registern über die Geburten ꝛc. der Dissidenten und der Juden an die Polizeibehörde (Verf. vom 15. Februar 1851. J.-M.-Bl. S. 42 u. v. 13. Oktober 1863. J.-M.-Bl. S. 250), die Anberaumung der Deposital-Sessionen, die Einforderung der Erziehungsberichte, die Vorlegung der Akten behufs der Berechnung der Verwaltungskosten, die Verausgabung der Zinskoupons und der Zinsen an die Empfangsberechtigten, die Nachweisung der überjährigen Nachlaßsachen u. dergl. m.

[1]) Für diese Nachweisung, welche gleichzeitig den Zwecken der Seitens des Departements-Kassen- und Rechnungsrevisors in Bezug auf den Stempelansatz vorzunehmenden Prüfung dient, genügen folgende Rubriken:

a. Lauf. Nr. (durch das ganze Jahr). b. Datum der Verhandlung. c. Nähere Bezeichnung aa. des Akts. bb. der Akten, in denen die Verhandlungen sich befinden. d. Kostenliquidation, Blatt.

[2]) Die Gerichts-Deputationen und Kommissionen haben jede Veränderung in dieser Beziehung den Kreisgerichten mitzutheilen.
Diese Veränderungen bestehen in Cessionen, Verpfändungen, Arresten ꝛc.

kasten [1]), welcher unter den Verschluß des Botenmeisters — ersten Gerichtsdieners — zu stellen und von demselben täglich dreimal, und zwar zuletzt beim Schluß der Dienststunden am Nachmittage zu leeren ist [2]).

Die Schriftstücke aus dem Briefkasten und alle mit der Post oder anderweit versiegelt, beziehungsweise verschlossen unter der Adresse des Direktoriums des Gerichts, oder des letztern, oder des Depositoriums [3]) eingegangenen Schreiben werden von dem Gerichtsvorstande eröffnet und präsentirt [4]).

Die nicht versiegelt und die unverschlossen eingehenden Schriftstücke der Rechtsanwalte und der Parteien [5]), soweit der Gerichtsvorstand sich nicht deren Präsentation vorbehalten hat, sowie die zurückkommenden Post-Insinuations-Dokumente, sind an den Kanzleidirektor abzugeben [6]), welcher solche nebst den aus dem Supplikantenzimmer an ihn gelangten protokollarischen Gesuchen, Terminsprotokollen der Deputirten und Erkenntnissen präsentirt. Die unmittelbar in die Büreaus beförderten Terminsprotokolle einschließlich der Protokolle über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bei dem Gericht selbst aufgenommen sind und eine Eintragung in das Hypothekenbuch begründen [7]), sowie die aus einem der übrigen Büreaus resp. der andern Abtheilung zur Verfügung abgegebenen Ausfertigungen, Dekretsabschriften, Anmeldungen von Rechtsmitteln [8]) u. s. w. sind von den Büreauvorstehern sofort nach ihrem Empfange zu präsentiren.

§. 18.

Jedes Präsentantum muß durch eine deutliche Angabe des Tages, Monats und Jahres mit der Namenschiffre des Gerichtsvorstandes oder Kanzleidirektors, beziehungsweise der Namensunterschrift der Büreauvorsteher erkennbar gemacht werden [9]). Bei den eine Eintragung in das Hypothekenbuch bezweckenden

---

[1]) Das Anbringen eines Briefkastens kann unterbleiben, wenn derselbe für entbehrlich erachtet wird. Geschäfts-Regul. §. 52 Nr. 3.

Jeder angebrachte Kasten ist mit folgender Bezeichnung zu versehen: „Kasten für die an das Gericht bestimmten Briefe, welche keine Eintragungen in das Hypothekenbuch betreffen."

[2]) Instrukt. für die gerichtlichen Unterbeamten v. 2. August 1850 §. 7.

[3]) Verf. v. 5. Juni 1839 (J.-M.-Bl. S. 207).

[4]) Bei größeren Gerichten kann es gestattet werden, daß der Kanzleidirektor die Schriften aus dem Briefkasten öffnet, präsentirt und nur die wichtigeren davon dem Gerichtsdirektor vorlegt.

[5]) Diese Schriftstücke, insbesondere auch Anmeldungen von Rechtsmitteln können dem Kanzleidirektor mit rechtlicher Wirkung auch außerhalb des Gerichtslokals und außer den Dienststunden übergeben werden. Beschl. des Ob.-Trib. v. 3. März 1853. Archiv Bd. 9. S. 33.

[6]) Die unmittelbare Abgabe dieser Schriftstücke an die Büreaus soll eigentlich unterbleiben. Bür.-Regl. §. 6.

[7]) Bür.-Regl. §. 6.

[8]) Die Präsentation darf in diesen Fällen nicht unterbleiben.

[9]) Verf. v. 20. März 1840. (J.-M.-Bl. S. 114.)

Schriftstücken und Protokollen [1]) ist in allen Fällen genau die Stunde des Einganges, sowohl auf das Schriftstück als auf die beigefügten, jene Eintragung begründenden Original-Dokumente, und zwar gleich über die Anfangsworte des Instruments zu setzen [2, 3, 4]).

Bei jeder Präsentation ist die Zahl der eingegangenen Aktenbände und Anlagen zu vermerken, resp. anzugeben, welche derselben fehlen.

§. 19.

Die Postscheine und die Auslieferungsscheine über die unter der Adresse des Gerichts oder des Depositoriums eingehenden Gelder und rekommandirten Briefe [5]) sind von dem Gerichtsvorstande zu unterschreiben [6]); von dem letztern wird bei der demnächstigen Präsentation des Schriftstücks vermerkt, welcher Portobetrag entstanden ist, sowie welche Geldbeträge und Dokumente eingegangen sind [7]).

---

[1]) Gerichtliche Protokolle über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche das Hypothekenbuch berühren.

[2]) Hypoth.-Ord. Tit. 2. §. 8 u. 9.

[3]) Bei den an den Kanzleidirektor abgegebenen und von diesem vorschriftsmäßig präsentirten Gesuchen um Eintragung in das Hypothekenbuch ist unbedenklich dieses Präsentatum in Beziehung auf die Priorität der Eintragung das entscheidende. Instrukt. v. 3. August 1853. (J.-M.-Bl. S. 281.) Art. 4 Nr. 1 u. 2. Hiernach ist für die Priorität der Eintragung maßgebend, das Präsentatum entweder des Gerichtsvorstandes, oder des Kanzleidirektors, oder des Vorstehers des Hypothekenbüreaus, je nachdem von diesem oder jenem die Präsentation vorgenommen ist.

Der Tag und die Stunde des Einganges eines Eintragungsgesuches beim Gericht bestimmen ohne Rücksicht darauf, wann es zu den Grundakten gelangt ist, die Präsentation. Falls daher in der Vorstellung eine Eintragung auf mehrere Grundstücke nachgesucht wird, ist sie bei allen Grundstücken zugleich präsentirt, wenn sie auch bei den Grundakten eines derselben früher allein zum Vortrag gelangt. Präjud. des Ober-Trib. v. 5. April 1839. Nr. 653.

[4]) Bei manchen Gerichten ist die Einrichtung getroffen, daß auch auf den Gesuchen in Wechsel-, Arrest- und Exmissionssachen die Stunde des Einganges angegeben wird.

[5]) Diese Briefe werden nebst den Ausfertigungsscheinen von den Postanstalten an denjenigen Beamten des Gerichts ausgehändigt, welcher zur Abholung der Postsachen desselben ein für alle Mal bestimmt, wogegen dieser Beamte aber auch verpflichtet ist, der Postanstalt den vollzogenen Auslieferungsschein bei Vertretung jedes durch seine Schuld entstehenden Nachtheils sofort zurückzubringen. Verf. v. 16. Novbr. 1842. (J.-M.-Bl. S. 378.)

[6]) Die Postscheine über die unter der Adresse der Salarienkasse eingehenden Geldbriefe sind von dem Rendanten und dem Kontroleur zu unterschreiben und mit einem Abdruck des Kassensiegels zu versehen. Verf. v. 5. Juni 1839 (J.-M.-Bl. S. 207.) Konk.-Ordn. §. 6.

Sind die eingegangenen Gelder zu asserviren, so muß die bezügliche Nummer des Asservatenbuchs und der Kontrole auf dem Schriftstück von dem Kontroleur notirt werden. Kass.-Instr. S. 120.

Die Postscheine über die bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen an die Sportelkasse adressirten Geldsendungen sind von dem Sportel-Rezeptor zu unterschreiben.

[7]) Asserv.-Instr. v. 31. März 1837. (J.-M.-Bl. v. 1841 S. 268).

Die mittelst Kouverts eingesendeten Depositał=Mandate der Gerichts=Kommissionen erhält der Mandatenbuchführer zur Eintragung [1]); von den eingegangenen Geldern gelangen diejenigen, welche zur Salarienkasse gehören, an diese, die übrigen an die beiden Asservatoren zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung; der auf das eingegangene Schriftstück zu setzende Vermerk muß die Nummern des Asservatenbuchs und dessen Kontrole erkennen lassen und von den Asservatoren unterschrieben sein.

Bei der Präsentation der mit dem Vermerke der „Portofreiheit" versehenen Sachen ist auf die vorschriftsmäßige Anwendung dieses Vermerkes zu achten [2]). Haben Privatpersonen ihre Eingaben nicht frankirt oder mißbräuchlich mit einer portofreien Rubrik versehen, so ist behufs Einziehung des Portos von dem Absender, auf dem der Postanstalt des Orts zuzustellenden Kouvert oder einer beglaubigten Abschrift desselben, unter der gewöhnlichen Unterschrift des Gerichts zu bescheinigen, daß der Absender zur Entrichtung des Portos verpflichtet sei. [3]).

Dagegen muß behufs Niederschlagung des Portos auf dem an die Postanstalt zurückzugebenden Kouvert, unter kurzer Angabe des Inhalts der Sache und des Absenders, in gleicher Weise die Begründung der Portofreiheit bescheinigt werden [4]), wenn bei den ihrer Natur nach portofreien Sendungen aus irgend einem Grunde z. B. wegen mangelnden Dienstsiegelverschlusses 2c. vorläufig Porto in Ansatz gebracht sein sollte.

§. 20.

Die Seitens des Gerichtsvorstandes präsentirten Schriftstücke, einschließlich der mit dem Vermerke der Asservatoren versehenen, erhält der Kanzleidirektor, welcher das notirte wie das etwa übersehene, nachträglich zu notirende Porto, nach Vergleichung mit dem Kontobuche [5]), in die Nachweisung des Portos für eingehende Sachen einzutragen, jedem Portovermerke die betreffende Nummer dieser Nachweisung beizufügen [6]), hiernächst aber sämmtliche eingegangene Sachen zu sondern und in die Büreaus zu befördern hat. Von jedem Büreauvorsteher ist auf den ihm in dieser Weise oder aus anderen Büreaus zugehenden Vortragsstücken, falls er sie später als am Tage der Präsentation erhält, der Tag des Empfanges und von dem Vorsteher des Hypothekenbüreaus auf den Eintragungsgesuchen außerdem die Stunde des Empfanges mit

---

1) Geschäfts=Regul. § 30. Nr. 2.

2) Verf. v. 6. Febr. 1858 (J.=M.=Bl. S. 50). Nr. 3.

3) Instr. v. 1. Juni 1854. Nr. 85.

4) Verf. v. 23. Mai 1854 (J.=M.=B S. 267).

5) In dieses Kontobuch wird das Porto für die eingehenden Briefe jedesmal von der Post summarisch eingetragen. Verf. des General=Postamts vom 30. März 1848, mitgetheilt durch die Verf. v. 6. April dess. J. (J.=M.=Bl. S. 135).

6) Kass.=Instr. §. 54. Führt der Kontroleur oder ein anderer Beamter die Nachweisung, so hat dieser die Nummer nachzutragen.

seinem Namen anzugeben, beziehungsweise nachträglich zu vermerken, wenn bei der Präsentation diese Angabe unterblieben sein sollte.

Den Empfang der zur Einverleibung in die Akten bestimmten Postscheine und Definitiv-Quittungen resp. Protokolle über die aus der Asservation abgesendeten resp. ausgezahlten Gelder haben die Büreauvorsteher im Asservatenbuche zu bescheinigen [1]).

§. 21.

Vorbereitung der Dekretursachen.

Im Geschäftsverkehr sind neue Sachen diejenigen, welche bei dem Gericht erst angebracht werden, anhängige Sachen solche, deren Einleitung bereits erfolgt ist, und überjährige Sachen die seit länger als einem Jahre anhängigen. Die Wechsel-, Arrest- und Haftsachen erfordern als schleunige Sachen in allen Fällen eine ungesäumte resp. sofortige Beförderung [2]).

Die eingegangenen Vortragsstücke sind bis zur Beförderung im Geschäftsgange in besonderen, nach dem Alphabet auf einander folgenden Fächern, oder in alphabetisch geordneten Hüllen aufzubewahren und demnächst zu präpariren; dazu gehört, daß zu den anhängigen Rechtsangelegenheiten die Akten, erforderlichenfalls ältere Bände und Adhibenda [3]), nicht minder Kollektan- wie Miscellanakten aufgesucht resp. beschafft, auf dem Vortragsstücke kurz bezeichnet und beigelegt werden. Die erfolgte Reposition der Hauptakten und die Beilegung eingereichter Dokumente sind auf dem Vortragsstücke unten zu vermerken [4]); betrifft das Schriftstück eine neue, schleunige oder überjährige Sache, so ist dies unter der Journal-Nummer durch einen in die Augen fallenden Vermerk erkennbar zu machen [5]).

Die vorzulegenden Akten müssen durchweg foliirt und, soweit dies vorgeschrieben ist (§. 46), inrotulirt sein. Sind die Haupt- oder Beiakten ausgegeben oder anderweit im Gebrauche und nicht sogleich herbeizuschaffen, oder fehlen bei den Akten einzelne Dekreturstücke, welche weder erledigt noch unerledigt beigefügt wer-

---

[1]) Asservaten-Instrukt. v. 31. März 1837 (J.-M.-Bl. S. 1841. S. 268). §. 7. u. Verf. v. 9. Novbr. 1854 (J.-M.-Bl. S. 410). Diese Bescheinigung muß namentlich der Quittung des Deputirten hinzutreten.

[2]) Vortragsstücke, welche die Abfassung, Publikation und Ausfertigung des Zuschlagsbescheides betreffen, sind als schleunige zu bezeichnen und zu behandeln.

[3]) Die Beurtheilung darüber, welche Akten beizufügen sind, erfordert eine sorgfältige Rücksichtnahme auf deren Inhalt und das Bedürfniß oder die Entbehrlichkeit der älteren Bände und der Adhibenda.

[4]) z. B. S. 120. rep. Schramm wider Maaß. 1 vol. — Adhib. Abel wider Stein. A. 126. 1 vol. und Müllersche Vormundsch.-Akten M. 46. 3 vol. sowie ein Dokument.

[4]) Die desfallsigen Vermerke sind: bei neuen Sachen „n. c.“ bei schleunigen Sachen „Wechselsache“, „Arrestsache“, „Haftsache“, und bei überjährigen Sachen „überjährig.“

den können, so ist dies auf dem neuen Vortragsstücke zu vermerken. Ein gleicher Vermerk unter Hinzufügung der betreffenden Journal-Nummer ist erforderlich, wenn die Akten dem Dezernenten vorliegen [1]). Aus den Kollektan- oder Miscellanakten können unter Umständen die Vorstücke ausgeheftet und mit dem neuen Schriftstücke ohne die Akten vorgelegt werden.

An denjenigen Stellen des Vortragsstückes, an welchen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen ist, sind die korrespondirenden Folien am Rande zu allegiren. An dem Deckel der von anderen Gerichten oder Behörden eingegangenen oder von anderen Büreaus erforderten, zum Gebrauche für längere Zeit bestimmten Akten (adhibenda), ist ein, das Rubrum der präparirten Sache enthaltender, Zettel zu befestigen.

Uebersetzungen, Kalkulatur- und andere Anzeigen der Beamten, welche zur vollständigen Dekretur nöthig sind, müssen vorher beschafft werden, wenn dies ohne Aufenthalt ausführbar ist.

Ist bei neuen Klagen der Werth des Streitgegenstandes nicht besonders angegeben, so muß diese Angabe nachgeholt oder zutreffendenfalls unter dem Rubrum vermerkt werden, daß der Werth aus dem Schriftstücke nicht zu ersehen sei [2]).

§. 22.

Die in anderen als Hypothekensachen eingegangenen, zur depositalmäßigen Asservation sich nicht eignenden Dokumente [3]), Karten und Zeichnungen, welche bis zur Beendigung der Sache z. B. als Beweisstücke, zurückbehalten werden müssen, sind an dem letzten Blatte des Vortragsstückes zu befestigen und mit dem letzern zu den Akten zu nehmen; sie dürfen aber, selbst ihre unbeschriebenen Blätter, mit anderen Vortragsstücken nicht in einander geheftet werden [4]).

Die im kurrenten Hypothekengeschäftsverkehre eingehenden, zur demnächstigen Rückgabe an die Betheiligten bestimmten Dokumente [5]) sind, ohne Abschrift davon zu den Akten zu nehmen, in einem dazu eingerichteten verschließbaren Behältnisse unter Benutzung von Umschlägen aufzubewahren, in ein den einzelnen Grundakten vorzuheftendes Verzeichniß (Urkundenverzeichniß) [6]) einzutragen und bei

---

[1]) z. B. acta liegen mit Nr. 1046 vor.

[2]) Instrukt. v. 1. Juni 1854 (zum Ges. v. 10. Mai 1851). Nr. 23.

[3]) z. B. Schuldscheine u. s. w.

[4]) Verf. v. 6. April 1842 (J.-M.Bl. S. 144).

[5]) Die Rechtsanwalte und Notare, sowie die Gerichte sollen in den Gesuchen resp. Requisitionen an die Hypothekenbehörde sich jedesmal ausdrücklich darüber aussprechen, ob die Schriftstücke in Urschrift zurückgegeben oder ob dieselben zu den Grundakten genommen werden sollen. Verf. v. 19. Novbr. 1854 (J.-M.-Bl. S. 422).

[6]) Das Formular zu dem Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden ist Folgendes:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Urkunden.	Folium, wo solche eingegangen sind.	Bemerkungen über den Verbleib der Urkunden. Folium.
1.	2.	3.	4.

der Vorlegung [1]) als Beilagen durch das Journal zu kontroliren. Auf den Dokumenten selbst oder auf anzuklebenden Zetteln ist, unter Angabe der Nummern des Verzeichnisses, die Benennung der betreffenden Grundakten ersichtlich zu machen.

Nach Beendigung eines Geschäfts muß von dem Büreauvorsteher, der zu diesem Zweck die Umschläge monatlich oder auch in kürzeren Zeiträumen durchzusehen hat, die nicht verfügte, nach Lage der Sache aber zuläßige Rückgabe eines Dokuments beantragt werden [2]).

Die zur Zurückgabe nicht bestimmten Dokumente bleiben bei den Grundakten und sind denselben einzuverleiben [3]).

§. 23.

Journalisirung der Vortragsstücke.

Zum Nachweise darüber, welche Sachen bei dem Gericht eingegangen sind und wo dieselben im Geschäftsbetriebe bis zu ihrer Erledigung sich befinden, führt jedes Büreau, mit Ausnahme der besonderen Büreaus oder Büreauabtheilungen für die Bagatell-Prozesse u. s. w. [4]), ein Journal (Hauptgeschäftskontrole) — Formular I. — in monatlichen Heften, in welches, unter Beachtung der im §. 24 bezeichneten Ausnahmen, jede Sache unbedingt am Tage ihres Einganges und falls sie eine schleunige Angelegenheit betrifft, sofort einzutragen ist [5]).

Jedes Schriftstück behält seine Nummer bis zur Erledigung der darauf erlassenen Verfügung, selbst bei angeordneten Wiedervorlegungen, vorausgesetzt, daß letztere nicht später als in demselben oder in dem auf die Eintragung folgenden Monate nöthig werden, auch in dem Journal bei der betreffenden Nummer der zu den Nachtragungen erforderliche Raum vorhanden ist [6]).

Diese Nummer ist mit der Büreaubezeichnung (I. II^{a} u. s. w.) auf dem Vortragsstücke oben, je nachdem der unbeschriebene Raum solches gestattet, links oder rechts zu vermerken, auch in

---

1) Damit bei abermaliger Vorlegung der Grundakten zur Dekretur diese Urkunden nicht jedesmal wieder beigefügt zu werden brauchen, haben die Dezernenten in der Regel bei der ersten Vorlegung der Urkunde, von der sich voraussehen läßt, daß sie künftig in beglaubigter Abschrift zu den Grundakten genommen werden muß, die Anfertigung dieser zu den Akten zu heftenden Abschrift zu verfügen. Ges. v. 24. Mai 1853. §. 14. Instr. v. 3. Aug. deff. J. Art. 12 u. Verf. v. 19. Novbr. 1854 (J.-M.-Bl. S. 422).

2) Bür.-Regl. §. 9.

3) Hyp.-Ordn. II. §. 218, Ges. v. 24. Mai 1853. §§. 14. 18 u. 26, sowie Instr. v. 3. Aug. deff. J. Art. 12.

4) Geschäfts-Reg. §. 52. Nr. 9.

5) Verf. v. 9. Dezbr. 1839 (J.-M.-Bl. S. 424).

6) Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 206). III. Nr. 2. Andernfalls muß dem Vortragsstück eine neue Nummer gegeben werden, damit die Weglegung des Monatsheftes des Journals nicht aufgehalten wird.

das den Akten vorzuheftende Verzeichniß[1]) einzutragen, beziehungsweise nachzutragen, wenn dieselben bei der Vorbereitung des Dekreturstückes nicht beschafft werden konnten.

§. 24.

Von der Eintragung in das Journal bleiben außer den wiedervorzulegenden Vortragsstücken (§. 23) allgemein ausgeschlossen:

1) die Deposital-Nebenprotokolle mit den Nachtragungsvermerken, sofern dieselben lediglich zu den Akten zu schreiben und nicht mit materiellen Verfügungen zu versehen sind;
2) die Behändigungs-Scheine (Insinuations-Dokumente) mit derselben Maßgabe, insbesondere, wenn sie nicht wegen Mangelhaftigkeit der Insinuation, wegen Zahlung von Kosten oder behufs Benachrichtigung einer Partei den Erlaß einer Verfügung nothwendig machen[2]);
3) die Kassensachen, namentlich die Gesuche um Stundung oder Niederschlagung von Kosten, in Ansehung deren die Angabe der Nummer des Soll-Einnahme-Belags, beziehungsweise der betreffenden Seite des Kontobuches, oder der Nummer der Nachweisung der vorläufig niedergeschlagenen resp. sicher gestellten Kosten, beziehungsweise der Liste der wegen zeitigen Unvermögens der Debenten nicht gebuchten Kosten genügt[3]);
4) die Festsetzungsverfügungen.

Wenn die Dekretur bereits journalisirter Vortragsstücke wegen Krankheit des Dezernenten oder aus einer andern Veranlassung auf einen andern Richter übergeht, oder den zu ihrer Ausbildung beschäftigten Referendarien übertragen wird, so ist dies im Journale kurz zu notiren; eine neue Eintragung der Schriftstücke ist nicht erforderlich.

Bei einer speziellen Unterscheidung der Geschäftsgattungen sind von dieser Eintragung noch ausgenommen:

1) in dem Büreau für die größeren Civilprozesse:
   a. diejenigen Referate, welche sofort zu den Akten genommen werden;
   b. die Erkenntnisse mit Nebenverfügungen, wenn letztere auf ein bereits journalisirtes Schriftstück, welchem das Urtel beiliegt, z. B. auf den leeren Raum eines Protokolls über die mündliche Verhandlung geschrieben sind; der Referent darf jedoch ein solches Protokoll ohne vorherige Journalisirung nicht an sich nehmen;

---

[1]) Dieses Verzeichniß ist anzulegen mit einer Rubrik für die Journal-Nummern und einer anderen zu Bemerkungen für den Fall der Abgabe einer Sache.

[2]) Verf. v. 7. Dezbr. 1841 (J.-M.-Bl. S. 367). Demgemäß sind die Insin.-Dok. in Kündigungs-, Mandats- und Subhastationssachen zu journalisiren.

[3]) Die entgegenstehende Bestimmung im §. 31 der Kass.-Instrukt. v. 10. Novbr. 1851 ist hinsichtlich solcher Gesuche, welche mit anderen Anträgen nicht verbunden sind, aufgehoben. Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 207).

2) die Bagatell-[1]), Injurien- und Untersuchungssachen, wegen Uebertretung ꝛc. wenn dieselben in besonderen Büreaus oder Büreau-Abtheilungen allein, oder in Verbindung mit einander bearbeitet werden, und zwar nicht nur für die eigentliche Prozeß-, sondern auch für die Exekutions-Instanz; es gehören dahin auch die Voruntersuchungen und die Requisitionen der Staatsanwaltschaft, welche auf die Aufnahme mehrerer Verhandlungen gerichtet sind, ohne daß eine Voruntersuchung eröffnet wird, die Leichenbesichtigungen, Sektionen und sonstigen Erhebungen des Thatbestandes in solchen Fällen, in denen sich zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person kein Anlaß ergiebt[2]);

3) in dem Büreau für die Hypothekensachen: die für die Spezialakten bestimmten Abschriften derjenigen Verfügungen, welche in den General-Grundakten erlassen werden, und die Eintragung aus Ablösungs-Rezessen anordnen.

Wenn bei einzelnen Gerichten die Einrichtung besteht, daß diese Eintragungsverfügungen sogleich für alle betheiligten Grundstücke zu den betreffenden Spezialakten erlassen werden, so sind dieselben zwar in das Journal einzeln einzutragen; sie erhalten jedoch sämmtlich die gleiche Nummer mit einer durch Beifügung von Buchstaben herzustellenden Unterabtheilung [3]).

4) In dem Bureau für die Vormundschaftssachen: die Erziehungsberichte, sofern dieselben zu materiellen Verfügungen keinen Anlaß bieten [4]).

Die zu den Deposital-Sitzungen vorzulegenden Bestands-Anzeigen [5]) sind der Uebersicht wegen in abgesonderte Hefte des Journals, unter besonderen laufenden Nummern, einzutragen[6]).

§. 25.

Beförderung der Dekretursachen.

Unmittelbar nach der Eintragung in das Journal sind dem Gerichtsvorstande, soweit eine Verfügung bei der Präsentation nicht erlassen ist, in einem der Umschläge für die schleunigen Sachen vorzulegen [7 u. 8]):

1) diejenigen neuen Sachen, rücksichtlich deren, in Ermangelung einer Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Gerichts nach Abtheilungen der Gerichtsbezirke, die Ernennung des Dezernenten oder Deputirten nöthig ist;

---

1) Instrukt. v. 8. Septbr. 1841 (J.-M.-Bl. S. 311).
2) Geschäfts-Reg. §. 52. Nr. 8 u. Verf. v. 7. Juli 1855.
3) z. B. I 1202ᵃ 1202ᵇ u. s. w. Verf. v. 7. Juli 1855.
4) Verf. v. 9. Novbr. 1859 (J.-M.-Bl. S. 374).
5) Verord. v. 18. Juli 1849 §. 22.
6) Verf. v. 8. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 198) u. v. 7. Juli 1855.
7) Verf. v. 7. Juli 1855. Diese Vorlegung ist im Journal durch einen Vermerk in der Kolonne „Name des Dezernenten" zu kontroliren.
8) Bür.-Regl. §. 11.

2) in dem Büreau für die Generalsachen:
die Requisitionen wegen Behändigung von Vorladungen;
3) in dem Büreau für die Prozesse:
die Wechsel- und Arrestsachen, die Schriftsätze im mündlichen Verfahren, und die protokollarischen oder schriftlichen Gesuche, welche die Vorlegung von Subhastationsakten während der zur Anmeldung und Rechtfertigung der Appellation gegen den Zuschlagsbescheid geltenden Frist von 3 Tagen betreffen [1];
4) in dem Büreau für die Untersuchungen:
die Anzeigen, welche auf die Ermittelung von Todesursachen sich beziehen;
5) in dem Büreau für die Nachlaß- und Vormundschaftssachen ꝛc.:
die auf die Aufnahme eines Testaments gerichteten Gesuche, sowie die Anträge und Requisitionen wegen Vornahme von Siegelungen und Ausführung ähnlicher, einen Aufenthalt nicht gestattenden Maßregeln.

Dem Abtheilungs-Dirigenten sind die Anzeigen der Zahlungseinstellung, die Anträge auf Eröffnung des Konkurses (diese sofort nach ihrem Eingange), die Protokolle über Abhaltung des Erörterungstermines und über den Akkord [2], den Konkurs-Kommissarien aber die einzelnen Anmeldungen gleich nach ihrem Eingange vorzulegen [3].

Die Anträge, welche eine Voruntersuchung zum Gegenstande haben, sind dem Untersuchungsrichter unmittelbar zuzustellen [4].

§. 26.

Die Vortragsstücke sind umgewendet auf die Außenseite der Akten, zu denen sie gehören, die nicht eingehefteten Dokumente dagegen unter den Aktendeckel zu legen und die adhibirten Akten mit Bindfaden beizubinden [5].

Sofern die Akten dem Dezernenten vorliegen, sind die darauf bezüglichen Schriftstücke vermöge eines, mit der deutlichen Bezeichnung „nachgesendete Vortragsstücke" zu versehenden Umschlages zu befördern und vom Dezernenten den betreffenden Vortragsstücken beizufügen.

Derartige Dekreturstücke und diejenigen, welche schleunige Sachen betreffen, bilden die obere Lage eines jeden Packets.

Die Beförderung der schleunigen Sachen muß durch alle Geschäftsstadien mittelst der dazu bestimmten Umschläge stattfinden.

§. 27.

Die zur Dekretur geeigneten Sachen sind vorläufig in den

---

[1] Verf. v. 24. April 1854 (J.-M.-Bl. S. 182).
[2] Instrukt. v. 6. August 1855 (J.-M.-Bl. S. 259) §§. 8, 9, 32 u. 39.
[3] a. a. O. §. 23. Es darf damit nicht bis zum Ablauf der Anmeldungsfrist gewartet werden.
[4] Geschäfts-Regul. §. 16.
[5] Einer Verletzung der Akten durch den Bindfaden ist vermöge eines zweckmäßigen Auseinanderlegens der einzelnen Bände vorzubeugen.

dazu eingerichteten Fächern aufzubewahren, zur bestimmten Zeit an jedem Vormittage aber den Mitgliedern auf ihren Arbeitsplätzen im Gerichtslokale bereit zu legen.

Diejenigen Sachen, welche eine ungestörte häusliche Bearbeitung erfordern, sind nach der näheren Anweisung des Dezernenten, bei einer Behinderung an der Dekretur im Gerichtslokale aber sämmtliche Vortragsstücke durch einen Unterbeamten in die Wohnung desselben zu befördern.

Die Packete sind zusammengebunden abzutragen und in gleicher Weise an das Büreau zurückzuliefern. Einer Verwechselung ist dadurch vorzubeugen, daß für jedes Packet ein Deckel, welcher auf der einen Seite die Bezeichnung des Büreaus und den Namen des Dezernenten, auf der anderen Seite die Worte „zum Büreau II a u. s. w. zurück" enthält, benutzt wird [1]).

Mit Ausnahme der schleunigen, sofort zu befördernden, Schriftstücke muß die Vorlegung innerhalb 24 Stunden nach der Eintragung in das Journal erfolgen.

Wird die Dekretur, welche den Referendarien von den Mitgliedern übertragen ist, nicht sogleich bewirkt, oder geht dieselbe für längere Zeit oder dauernd auf einen andern Dezernenten über, so sind die Vortragsstücke zuvor an das Büreau zurückzugeben und von diesem weiter zu befördern [2]).

§. 28.

Dekretur.

Nicht nur die besonderen Kommissarien, sondern auch die übrigen Mitglieder des Gerichts haben, soweit es die räumlichen Verhältnisse im Gerichtsgebäude irgend gestatten, die einer zeitraubenden oder besonders sorgfältigen Erwägung nicht bedürfenden Vortragsstücke, die Revision der Expeditionen und die Unterschriftssachen im Gerichtslokale abzumachen [3]); sie müssen sich zu diesem Behufe, wie die Abtheilungs-Dirigenten, täglich regelmäßig im Gerichtsgebäude einfinden.

Auf die Protokolle ist, sofern die Verfügung nicht einem andern Mitgliede zufällt, oder von der Beschlußnahme des Kollegiums abhängt, von den Deputirten gleich nach Beendigung der Termine und noch bevor das Protokoll zum Büreau gelangt, zu verfügen [4]).

Die Mitwirkung der Büreaubeamten ist Seitens der Mitglieder bei den ihnen obliegenden Geschäften nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als solche gesetzlich vorgeschrieben oder sonst nothwendig ist; alle Verfügungen in Civil- und Strafprozessen, welche nicht in die stereotypen Formulare einzurücken sind, müssen

---

[1]) Dergleichen Deckel sind von Pappe mit Leinwand oder Wachsleinwand überzogen.

[2]) Ein gleiches Verfahren ist auch rücksichtlich der Referate zu beobachten; der Zweck ist die Erhaltung der Kontrolle.

[3]) Geschäfts-Regul. §. 51, Verf. v. 15. Septbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 307) zu 3 u. Verf. v. 4. Novbr. 1854 (J.-M.-Bl. S. 402).

[4]) Bür.-Regl. §. 11.

von ihnen in Expeditionsform vollständig und zur sofortigen Reinschrift geeignet angegeben [1]), die den Gebrauch von Formularen gestattenden Verfügungen aber so ausführlich und deutlich gefaßt werden, daß der expedirende Beamte im Stande ist, das entsprechende Formular vollständig auszufüllen.

§. 29.

Zurücklieferung der Sachen in die Büreaus.

Die an Gerichtsstelle abdekretirten Vortragsstücke gelangen, nebst den an ein bestimmtes Büreau nicht adressirten und besonders zu sammelnden Sachen, in das Zimmer des Kanzleidirektors und nach der unter Aufsicht desselben, nöthigenfalls mit Hülfe einzelner Büreauvorsteher, zu bewirkenden Sonderung in die einzelnen Büreaus [2]); an letztere sind die besonders adressirten Akten 2c. ohne Weiteres zu befördern.

Sobald ein Vortragsstück in die verschiedenen Geschäftsstadien gelangt, ist das Erforderliche im Journal bei der betreffenden Nummer zu notiren [3]).

Betrifft die erlassene Verfügung nur die Wiedervorlegung des Vortragsstückes nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes, so ist dieselbe in der letzten Kolonne des Journals unter Angabe der Reproduktionsfrist zu notiren und das Schriftstück unter dem Deckel der an den gewöhnlichen Aufbewahrungsort zu bringenden Akten zu asserviren [4]).

Die geschäftsmäßig anderweit zu befördernden Sachen sind vorläufig in den dazu eingerichteten Fächern der Repositorien aufzubewahren, diejenigen Sachen aber, für welche der Gerichtsvorstand den kollegialischen Vortrag bestimmt hat, in die betreffende Liste einzutragen. Letztere muß der Vorsitzende an den Sitzungstagen auf seinem Platze am Sessionstische, behufs Nachtragung der gefaßten Beschlüsse, vorfinden.

§. 30.

Ausführung der Verfügungen.

Die Expeditionen, welche nothwendig werden, erfordern die Beachtung der maßgebenden materiellen Bestimmungen [5]) und die Vermeidung jeder überflüssigen Weitläufigkeit; auf halbgebrochenen Blättern, mit möglichster Benutzung der unbeschriebenen Seiten der Vortragsstücke [6]), ist links die Adresse, welche Namen

---

[1]) Regist. u. Kanzl. = Regl. §. 104, Verf. v. 22. Februar 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 229), J.-M.-Bl. v. 1839 S. 395 Nr. 7 u. Geschäfts-Regul. §. 11.

[2]) Bür.-Regl. §. 12.

[3]) a. a. O. §. 13.

[4]) Sind inzwischen später eingegangene und erledigte Vortragsstücke zu den Akten zu bringen, so sind die unerledigten Schriftstücke vor diese einzuheften; die Vorlegung erfolgt in diesem Falle mittelst besonderen Bogens — ohne neue Nummer.

[5]) z. B. A. G.-O., Deposital-Ord., Konkurs-Ord. u. s. w.

[6]) Der Raum unter und neben dem Inhalte der Schriftstücke und Verfügungen ist zu den Expeditionen nur insoweit zu benutzen, als dadurch dieser

Stand, Titel und Wohnort des Adressaten, beziehungsweise den Ort der betreffenden Behörde vollständig enthalten muß [1]), rechts dagegen, unter Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, der ausführliche Inhalt der Verfügung in bündiger und verständiger Geschäftssprache [2]) zu schreiben.

Bei der Korrespondenz mit anderen Behörden — Anhang II — ist die Sache zugleich nach den Akten dieser Behörde zu bezeichnen und die aus dem vorangegangenen Schreiben ersichtliche Journal-Nummer anzugeben. Die Aktenversendungsschreiben sind stets auf einem besondern Blatte abzufassen.

Unter der Adresse muß die Art der Beförderung, nämlich durch die Post oder durch den Gerichtsboten, unter Beachtung der Bestimmungen über die Portofreiheit und die Fassung der diesfälligen Vermerke — Anhang III —, sowie über die postamtlichen Insinuationen, angegeben, über der ersten Zeile der Expedition in stempelpflichtigen Fällen der einzuziehende Stempelbetrag [3]), neben dem Kontext die Zahl der Beilagen, Aktenbände oder Dokumente, und unter demselben die Journal-Nummer mit dem Aktenzeichen vermerkt werden; mehrere Expeditionen zu einer und derselben Verfügung sind durch die Buchstaben a, b, c u. s. w. äußerlich zu unterscheiden [4]).

Die Expeditionen in schleunigen Sachen sind vorzugsweise zu erledigen und durch die einzelnen Geschäftsstadien besonders zu befördern.

§. 31.

Bei der Ausführung der Verfügungen über die Einleitung einer Sache, resp. über die Anmeldung eines Rechtsmittels ist in den geeigneten Fällen [5]) — Anhang IV — auf den vom Richter zu bestimmenden Betrag des Kostenvorschusses [6]) zu rücksichtigen [7]), auch in die Mandate wegen Zahlung von Kosten und Vorschüssen die ausdrückliche Anweisung aufzunehmen, daß der erforderte Betrag, zur Vermeidung nochmaliger Zahlung, nur gegen eine von dem Rendanten und dem Kontroleur gemeinschaftlich ausgestellte Quittung zu berichtigen sei [8 u. 9]).

Inhalt nicht unleserlich gemacht oder entstellt wird. Verf. v. 22. Februar 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 229 u. J.-M.-Bl. v. 1839 S. 395 Nr. 7), sowie Verf. v. 23. Mai 1839 (J.-M.-Bl. S. 198).

1) Verf. v. 13. Februar 1843 (J.-M.-Bl. S. 61).

2) Fremde Wörter, sowie Kunstausdrücke und besonders lateinische Formeln sollen vermieden werden. Verf. v. 6. März 1841 (J.-M.-Bl. S. 118).

3) Ges. v. 10. Mai 1851 §. 16 u. Verf. v. 21. Juli 1852 (J.-M.-Bl. S. 275).

4) z. B. II a 124a, 124b, 124c u. s. w.

5) Kassen-Instrukt. §. 24.

6) Ges. v. 10. Mai 1851 §. 8 u. v. 9. Mai 1854 Art I.

7) Ist vom Dezernenten die Festsetzung des Vorschusses übersehen, so ist der Büreaubeamte verpflichtet, bei Ausführung der Expedition darauf aufmerksam zu machen. Kass.-Instrukt. §. 25.

8) Kass.-Instrukt. §. 42.

9) Expeditionen, welche die exekutivische Einziehung rückständiger Kosten oder

Bei den durch die Post zu befördernden portopflichtigen Verfügungen ꝛc. ist der Vermerk „franko", entgegengesetztenfalls die portofreie Rubrik auszuschreiben; unter der Adresse sind ferner, mit Andeutung ihrer Form, die Post- und anderen Insinuations-Dokumente [1]), letztere jedoch nur in soweit, als sie ausdrücklich vorgeschrieben sind, sowie die der Post zu deklarirenden Einlagen und die Packete zu verzeichnen; bei Geldsendungen ist die absendende Behörde auf dem Kouvert deutlich zu benennen [2]), auch von dem Kassenbeamten der Vermerk über die Geldsorten und die Verpackungsart beizusetzen [3]). Bei gleichzeitiger Beförderung von Akten unter portofreiem Rubrum und portopflichtigen Geldern sind erstere mittelst besondern Kouverts abzusenden [4, 5 u. 6]).

Hinsichtlich der mit der Post zu versendenden Hypotheken-Dokumente, Wechsel und ähnlichen Instrumente ist nur derjenige Betrag als Werth zu deklariren, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde [7]).

Die für die Rücksendung erforderliche Adresse und der Vermerk über die Portofreiheit müssen stets auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Post-Insinuations-Dokuments angebracht werden [8]).

Die Vorladungen an Auswärtige zum Tax- und Bietungstermine in Subhastationssachen sind in Form rekommandirter Schreiben zu expediren und abzusenden [9]).

§. 32.

Die Kosten, welche für die durch eine einzige Verfügung erledigten Angelegenheiten zum Ansatz kommen, sind entweder auf dem Schriftstück

---

die weitere hierauf bezügliche Korrespondenz betreffen, werden von dem Rendanten oder unter seiner Aufsicht angefertigt und kontrasignirt. Kass.-Instrukt. §. 32.

[1]) Verf. v. 15. Septbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 306).

[2]) Verf. v. 27. Novbr. 1841 (J.-M.-Bl. S. 355). Wenn es nöthig werden sollte, eine bereits zur Post gelangte Geldsendung vor ihrem wirklichen Abgange zurückzufordern, so ist jedesmal eine von dem Gerichtsvorstande vollzogene schriftliche Requisition an die betreffende Postanstalt zu richten.

[3]) Ob nämlich das Geld in einem Briefe oder in einem besondern Packete, Beutel u. s. w. sich befindet.

[4]) Verf. v. 13. Septbr. 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 20) u. Instrukt. v. 1. Juni 1854 zu §. 67 des Ges. v. 10. Mai 1851 (Nr. 85).

[5]) Ueber die Verpackung der mit der Post nach Rußland zu befördernden Sendungen an baarem Gelde siehe Verf. v. 25. Novbr. 1859 Staats-Anz. S. 2244.

[6]) Wegen der mit den Posten nach dem Königreiche Polen abgehenden Geld- und gewöhnlichen Packetsendungen, siehe Bekanntm. v. 27. April 1858 (Staats-Anz. S. 837).

[7]) Post-Reglem. v. 27. Mai 1856 §. 18.

[8]) Verf. v. 16. Januar u. 15. April 1854 (J.-M.-B. S. 18 u. 170), sowie Regul. v. 3. Januar 1858 §. 10.

[9]) Verf. v. 9. Juli 1852 (J.-M.-Bl. S. 266).

unter der Adresse oder unter Benutzung eines Kostenrechnungs-Formulars zu liquidiren; auf der Adresse ist zu bemerken, ob dieselben bei der Insinuation oder durch Postvorschuß eingezogen werden sollen.

Von der Eintragung in das Kostenrechnungs-Verzeichniß (Kontrolle §. 79) bleiben diese Sachen ausgeschlossen; dagegen ist jeder Kostenbetrag und die auf dem Konzept unter der Adresse zu vermerkende Nummer des Soll-Einnahmebelages vor dem Mundiren von dem Kontroleur in die Expedition einzurücken.

§. 33.

Die zum Abschreiben geeigneten Verfügungen sind, soweit dies erforderlich ist, nach den obigen Andeutungen zu ergänzen, insbesondere die Adressen auch bei bloßen Dekretsabschriften vollständig anzugeben. In den Exekutionsaufträgen muß in allen Fällen die allgemein vorgeschriebene Beschränkung der Exekutoren hinsichtlich der Gelderhebung ausgedrückt werden [1]), wenn die Parteien in dieser Beziehung eine Ermächtigung nicht ertheilt haben.

Bei der Verwendung stereotyper Formulare in Civil- und Strafprozessen genügt statt der Konzepte eine Notiz unter der Originalverfügung [2]), oder nach Umständen die Beschränkung der Expedition auf denjenigen Inhalt, rücksichtlich dessen das Formular in der Reinschrift durch den Kanzleibeamten ergänzt werden soll [3]). Diejenigen gedruckten oder lithographirten Formulare, welche zur Expedition wie Reinschrift und zu den Insinuations-Dokumenten benutzt werden, sind von dem Büreaubeamten zugleich in der Reinschrift auszufüllen.

Im Falle der Benutzung der Staats-Telegraphen und der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen, zur Beförderung von dienstlichen Nachrichten, sind die wegen Abfassung der Depeschen ergangenen Bestimmungen genau zu beachten; es ist dabei die möglichste Kürze unter Vermeidung aller sonst üblichen Kurialien anzuwenden [4 u. 5]).

Soweit eine Abschätzung der Schreibstücke überhaupt stattfindet, ist das Ergebniß derselben in jedem Falle unterhalb der

---

[1]) A. G.-O. I. 24. §. 66, Verf. v. 18. Oktbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 432) u. Instr. v. 2. August 1850 (J.-M.-Bl. S. 270) §. 56.

[2]) Verf. v. 7. Oktbr. 1833 (Jahrb. Bd. 43 S. 427 u. v. 22. Februar 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 130).

[3]) Es soll dafür gesorgt werden, daß in möglichst ausgedehnter Weise zu den Expeditionen und Reinschriften im Civil- u. Strafprozeßverfahren zweckmäßige Formulare angewendet werden. Geschäfts-Reg. §. 30 Nr. 3, §. 52 Nr. 4 u. Anmerk., Instrukt. v. 24. Juli 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 458) §. 56, Verf. v. 30. Septbr. u. 7. Oktober dess. J. (Jahrb. Bd. 43. S. 427) Anmerk. 6 u. 7., Verf. v. 24. Novbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48. S. 449) Nr. 2 u. v. 14. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 496) Nr. 1.

[4]) Verf. v. 3. Septbr. 1853 (J.-M.-Bl. S. 342), v. 15. Novbr. 1855 (J.-M.-Bl. S. 382) u. v. 10. Dezbr. 1863 (J.-M.-Bl. S. 302).

[5]) Verf. v. 4. Septbr. 1858 (J.-M.-Bl. S. 274).

Adresse anzugeben; am Fuße der Expedition, links, finden Anfragen über die aus Anlaß vermeintlicher Zweideutigkeit oder Unvollständigkeit der Verfügung entstandenen Bedenken, wie der Hinweis auf angeordnete resp. nach Lage der Sache für nothwendig erachtete Reproduktionen und sonstige geschäftsmäßige Verrichtungen ihren Platz.

§. 34.

In allen Fällen, in denen die auf Anträge, Vorschläge oder gutachtliche Aeußerungen zu erlassenden Verfügungen voraussichtlich zu expediren sein würden, sind von den Büreau- und Kassenbeamten die Expeditionen, und bei den in feststehender Form wiederkehrenden Mandaten, Anweisnngen ꝛc., namentlich in ökonomischen und Verwaltungsangelegenheiten mit einer bloßen Aktennotiz sogleich die Reinschriften vorzulegen [1]).

Gewöhnliche Erinnerungsverfügungen sind bei der Reproduktion der Schriftstücke resp. Akten ebenfalls in Expeditionsform vorzulegen [2]).

§. 35.

Revision und Superrevision ꝛc.

Zur Einrückung der Termine [3 u. 4]) ist vom Gerichtsvorstande ein Zimmer zu bezeichnen, in welchem an jedem Vormittage zur bestimmten Stunde, in besonderen, entsprechend bezeichneten [5]) Mappen den Deputirten die Konzepte zur Termiuseinrückung und den Dezernenten die Expeditionen zur ungesäumten Revision vorgelegt werden. Die revidirten Sachen und die von dem Dirigenten mitzuzeichnenden Verfügungen ꝛc. (Abtheil. I §. 16) gelangen hiernächst an den letztern zur Superrevision resp. Mitzeichnung, die Eintragungs- und Löschungsverfügungen jedoch erst nach der Seitens des Kodezernenten vorgenommenen Revision, falls ein solcher bestellt worden ist.

Die Mitglieder, Gerichts-Assessoren, Referendarien und Auskultatoren müssen zu dem gedachten Zweck sich täglich in das betreffende Zimmer begeben [6]). Sind die Termins- oder Revisionssachen unter Umständen den Mitgliedern in ihrer Wohnung vorzulegen, so muß der Bote auf die Abfertigung warten, und falls

---

[1]) Verf. v. 22. Februar 1837 u. v. 2. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 192). Siehe auch Kass-Instrukt. §. 49 wegen Abfassung der Zahlungsanweisungen.

[2]) Verf. v. 22. Februar 1837.

[3]) Die Einrückung der Termine erfolgt zweckmäßiger nach Anfertigung der Reinschrift, die Vorlegung des Konzepts mithin erst nach Erledigung der Schreibarbeit.

[4]) An den katholischen Feiertagen (siehe Note zu §. 11) sollen Schwurgerichtssitzungen und andere öffentliche Sitzungen in Civil- und Kriminalsachen nicht abgehalten werden. Verf. v. 12. April 1850 (J.-M.-Bl. S. 127).

[5]) z. B. Terminssachen oder Revisionssachen für den Kreisgerichts-Rath B. — Büreau III.

[6]) Den Büreauvorstehern liegt die Anzeige über die eventuelle Verabsäumung dieser Pflicht ob.

diese nicht sofort erfolgen kann, zur Abholung der Sachen in einer der nächsten Stunden veranlaßt werden [1]).

Die revidirten Konzepte der Deposital-Einnahme- und Ausgabe-Mandate sind vor der Anfertigung der Reinschrift dem Mandatenbuchführer zur Eintragung derselben in die resp. Mandatenbücher zuzustellen [2]).

§. 36.

Erledigung des Schreibwerks.

Außer den Formularen rücksichtlich der prozeßleitenden Verfügungen im Civil- und Strafverfahren (§. 33) sind von den Büreaubeamten die gebräuchlichen Reinschriftsformulare zu Agnitionsbescheiden und Kontumazialerkenntnissen auszufüllen; auch haben sie, soweit die eigentlichen Büreaugeschäfte dies gestatten, in schleunigen Fällen zur Ergänzung fehlender Arbeitskräfte [3]), wie zur Erledigung kurzer Schreibstücke an der Kanzleiarbeit Theil zu nehmen [4]) und diese Schreibstücke in eine besondere Nachweisung einzutragen. Ein Anspruch auf eine Entschädigung wird dadurch nicht begründet [5]).

Die übrigen Schreibstücke sind von dem Büreauvorsteher unter die dem Büreau überwiesenen Lohnschreiber zu vertheilen; das in dieser Weise nicht zu beschaffende Schreibwerk gelangt in einem

---

[1]) Bloße Adressen, welche unter die Verfügung gesetzt werden, erfordern die Revision und Superrevision ebensowenig, wie die von den Büreauvorstehern in der Reinschrift zu beglaubigenden Formulare. Geschäfts-Regul. §. 52.

[2]) Bei Entwerfung der Deposital-Mandate sind die Bestimmungen in dem zweiten Titel der Deposital-Ordn., in der Verf. v. 11. Juli 1835 (Jahrb. Bd. 46. S. 160) und in der Verord. v. 18. Juli 1849 zu beachten. Es empfiehlt sich, mit den grundsätzlich schnell zu befördernden Konzepten zugleich die Reinschriften der Deposital-Mandate an den Mandatenbuchführer abzugeben.

[3]) Eine Verstärkung des Büreaubeamten-Personals darf die Theilnahme des letztern an den Kanzleiarbeiten nicht zur Folge haben; es ist eventuell die Annahme von Lohnschreibern, weil deren Entschädigung geringer ist, vorzuziehen, namentlich sind in denjenigen Büreaus, in denen die, vorzugsweise in der Ausfüllung von Formularen bestehenden, Expeditionsgeschäfte in erheblichem Umfange vorkommen, statt der Büreaugehülfen, soweit dies angemessen und ausführbar ist, Kanzleibeamte zu verwenden.

[4]) Geschäfts-Regul. §. 52 Nr. 4 u. Verf. v. 15. Septbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 366). Die Theilnahme der Büreaubeamten an der Schreibarbeit ist von der Steigerung und Verminderung der eigentlichen Büreaugeschäfte unter Berücksichtigung der erweiterten Anschaffung von Formularen und eines vorschriftsmäßigen Geschäftsganges abhängig; danach ergiebt sich, was in concreto zu den Kanzleiarbeiten zu rechnen ist. Haben die Büreaubeamten nach dieser Andeutung an dem Schreibwerk sich betheiligt, so kann dem Kanzleidirektor die Ausstellung des in der Verf. v. 2. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 191) vorgeschriebenen Attestes nicht bedenklich erscheinen.

Konnten und mußten die Büreaubeamten nach dem Umfange der Büreaugeschäfte Schreibwerk liefern und sie haben dies dennoch unterlassen, so müssen dieselben die Kopialien für die betreffenden Schriftstücke erstatten. Zur Kontrole in dieser Beziehung dient die besondere Nachweisung.

[5]) Auch die unentgeldlich beschäftigten Büreaubeamten haben unter dieser Voraussetzung keinen Anspruch auf eine Entschädigung; ebensowenig die Kassenbeamten.

besondern Umschlage, auf welchem die Schreibstücke einzeln zu verzeichnen sind, täglich des Morgens an den Kanzlei-Inspektor resp. Kanzleivorsteher zur Erledigung in der gemeinschaftlichen oder Haupt-Kanzlei.

Die fertigen Stücke erhält der Büreauvorsteher am Abend in demselben Umschlage zurück.

§. 37.

Jedes fertige Schreibstück ist von dem Büreauvorsteher mit dem Konzepte [1]), jeder Hypothekenschein und Hypothekenbuchauszug von dem Ingrossator mit dem Hypothekenbuche selbst zu kollationiren und zu kontrasigniren [2]); demnächst sind die von den Abschriften gesonderten Reinschriften, einschließlich der Seitens der Büreauvorsteher nicht zu beglaubigenden Formularreinschriften, letztere mit den Konzepten, die Hypothekenscheine und Hypothekenbuchauszüge mit den Hypothekenakten [3]) (zum Zwecke der Vergleichung) an die Kommissarien [4]), Dirigenten resp. an die Vorsitzenden und den Gerichtsdirektor, die Salarienkassen-Sachen aber an den Kassenkurator zur Unterschriftsvollziehung zu befördern [5]).

Von den Reinschriften der Formulare sind durch den Büreauvorsteher zu beglaubigen:

1) in Prozeßsachen: die Vorladungen der Parteien zu allen Verhandlungen während des Laufs des Prozesses, es mögen darin Präjudize enthalten sein oder nicht, die Vorladungen der Zeugen und Sachverständigen, und die bloßen Benachrichtigungen einschließlich derer in der Exekutions-Instanz [6]), auch die Schriftstücke, welche in Konkursen für die Gläubiger zur Anstellung der Spezialprozesse erforderlich sind [7]);
2) in Untersuchungssachen: jede Vorladung, welche an die Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen und Geschworenen erlassen wird; ebenso die im Laufe der Sache vorkommenden Benachrichtigungen an die Angeklagten, Aufforderungen an die Magisträte rc. zur Einsendung von Führungs- und

---

[1]) A. G.-O. I. 5. §. 15.

[2]) Bür.-Regl. §. 13.

[3]) Allerh. Ordre v. 9. Mai 1839 (Ges.-S. S. 164) u. Ges. v. 24. Mai 1853 §. 25.

[4]) Die Ausfertigungen der auf Grund der Register über die Geburten rc. der Dissidenten und Juden auszustellenden Atteste sind dem betreffenden Kommissarius zur Vollziehung vorzulegen. Instr. v. 10. Mai 1847 §. 9 u. v. 29. Juli deff. J. §. 2; desgleichen den Kommissarien in Konkursen die Reinschriften in den von ihnen bearbeiteten Sachen. Instr. v. 6. August 1855 §. 4.

[5]) Zahlungsanweisungen auf den Fond zu sächlichen Ausgaben vollzieht der Gerichtsdirektor, diejenigen auf die Fonds zu Kriminalkosten und zu baaren Auslagen rc. in Parteisachen entweder der Direktor oder dasjenige Gerichtsmitglied, von welchem der zu den Auslagen veranlassende Termin abgehalten ist. Kassen-Instr. §. 48.

[6]) Verf. v. 22. Febr. 1837, Verord. v. 1. Juni 1833 §. 72 u. Instr. v. 24. Juli deff. J. (Jahrb. Bd. 41 S. 458) §. 56.

[7]) Instr. v. 6. Aug. 1855 §. 41.

Vermögenszeugnissen [1]) und der in Holzdiebstahlssachen für die Angeschuldigten bestimmte Tenor des Kontumazial-Erkenntnisses [2]);

3) in Sachen, welche nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören: die Dekretsabschriften, welche für die Interessenten bestimmt sind;
4) alle Requisitionsschreiben wegen Bewirkung einer Insinuation [3]);
5) diejenigen Abschriften, welche statt der Originalien bei den Grundakten bleiben und deren Beglaubigung nach §. 27 Tit. 3 Thl. II. der A. Ger.-Ord. einzurichten ist [4]).

§. 38.

Sofern hinsichtlich der urschriftlich zu versendenden Verfügungen eine kurze Angabe bei der im Journalnummer-Rotulus zu durchstreichenden Nummer nicht genügen sollte, ist eine Abschrift, oder doch eine ausreichende Notiz mit den nöthigen Bemerkungen, zu welchen letzteren das Annotationsbuch benutzt werden kann, zurückzubehalten.

Eine Randverfügung, vermöge welcher Akten versendet werden, ist niemals auf ein eingeheftetes Blatt dieser abzusendenden Akten, sondern stets auf einem besondern Bogen zu schreiben [5]) und in das mit der Adresse des requirirten Gerichts versehene Kouvert zu verschließen.

Die Akten über zurückbleibende Schriftstücke (Retentakten) sind jedesmal nach Maßgabe der Verfügung oder mündlichen Anweisung des Dezernenten anzulegen; das sorgfältige Zusammenhalten derartiger Schriftstücke ist besonders nothwendig, wenn es sich um eine Depositalverwaltung handelt, oder die Exekution der eingelegten Rechtsmittel ungeachtet nachgesucht werden kann [6]).

Besondere Retentpiezen über die in Folge von Requisitionen aufgenommenen und urschriftlich abgesendeten einfachen Verhandlungen rc.[7]) sind der Regel nach nicht erforderlich; es genügt ein entsprechender Vermerk in dem alphabetischen Register des Generalfascikels (§. 42).

§. 39.

Abfertigung der Sachen.

In jedem Büreau sind die zur Abfertigung reifen Sachen nach erfolgter Beifügung der Anlagen und Akten bis zur unmittelbaren

---

1) Geschäfts-Regul. §. 11.

2) Ges. v. 2. Juni 1852 §. 59.

3) Verf. v. 22. Febr. 1837 (Jahrb. Bd. 29 S. 229) Nr. 3.

4) Jahrb. Bd. 27 S. 84 u. Bd. 31 S. 158. Urkunden zum Zweck des Umlaufs im Publikum muß der Richter vollziehen.

5) Verf. v. 14. Novbr. 1839 (J.-M.-Bl. S. 391).

6) Deklar. v. 7. April 1839 zur Verord. v. 14. Dezbr. 1833 (Ges.-S. S. 143) §. 28, A. G.-O. I. 29. §. 43, Tit 14 §. 6, Tit. 27 §. 45 u. A. L.-R. I. 12. §. 257.

7) Z. B. bei Klageaufnahmen, Zeugenvernehmungen, Eidesabnahmen, Exekutionsvollstreckungen, einfachen Erklärungen u. s. w. Verf. v. 22. Febr. 1837 Nr. 4.

Aushändigung gegen die, auf die Konzepte zu setzenden Empfangsbekenntnisse in den Fächern eines dazu eingerichteten Tisches abgesondert aufzubewahren, nämlich:

1) die Post- und Botensachen nach den Bezirken der Boten, für den Botenmeister resp. die Boten,
2) die Verfügungen mit Kosteneinziehungen und einzulösenden Ausfertigungen, für die Salarienkasse,
3) die Deposital-Mandate, für den zweiten Deposital-Kurator,
4) die Partei-Exekutionssachen, für den Exekutions-Inspektor, die Auktionssachen für den Kanzleidirektor oder den mit der Führung der Auktions-Kontrole beauftragten Beamten.

Für die Beförderung der schleunigen Sachen ist angemessene Sorge zu tragen, insbesondere sind die Benachrichtigungen an die Postanstalten über die stattgefundene Eröffnung von Konkursen, die Requisitions- oder Auftragsschreiben an auswärtige Behörden wegen Vornahme der Siegelung des Mobiliarvermögens und der Schriften des Gemeinschuldners noch an dem Tage dieser Eröffnung zum Abgang zu befördern, nöthigenfalls durch expresse Boten zu bestellen [1]).

Dagegen sind die Notifikatorien in Mandatssachen über die Insinuation des Mandats erst nach Ablauf der dem Verklagten darin gestellten Widerspruchsfrist abzusenden.

§. 40.

Nach erfolgter Aushändigung der zur Abfertigung geeigneten Sachen [2]) ist der übrige Inhalt der Verfügungen, soweit dazu ein Anlaß gegeben ist, zu erledigen. Dahin gehören:

1) die Vorzeigung von Verfügungen resp. Zustellung derselben mit den Akten rc. an Beamte des Gerichts, Rechtsanwalte u. s. w.; dieselben sind unmittelbar durch die Unterbeamten des Gerichts zu besorgen und durch kurze Vermerke in dem Journale zu kontroliren [3]); alle Verfügungen, durch welche nebenbei Kosten oder Kostenvorschüsse gestundet, oder niedergeschlagen, oder Theilzahlungen bewilligt sind, müssen der Salarienkasse vorgezeigt [4]), die erlassenen Niederschlagungsverfügungen aber sämmtlich dem Kontroleur vorgelegt werden [5]);
2) die Eintragung der Termine und Reproduktionen in den für jedes Geschäftsjahr anzulegenden Kalender — For-

---

[1]) Instrukt. v. 6. August 1855 (J.-M.-Bl. S. 259) §. 12.

[2]) Die Aushändigung erfolgt am zweckmäßigsten durch den Büreauvorsteher selbst.

[3]) Auch die Erledigung der den Kalkulatoren ertheilten Aufträge ist durch entsprechende Notizen in den Kolonnen 13 u. 14 des Journals zu kontroliren. Verf. v. 9. Novbr. 1859 (J.-M.-Bl. S. 374).

[4]) Kassen-Instr. §. 39.

[5]) a. a. O. §. 45.

mular II. —; bei der Notirung der letzteren sind jedesmal der bestimmten Frist so viel Tage hinzuzurechnen, als voraussichtlich vom Tage der Abfertigung der Verfügung bis zur Behändigung an die Parteien noch ablaufen werden; auf dem Schriftstücke ist der Tag der Wiedervorlegung zu vermerken, betreffs der Termine aber der Terminstag anzustreichen [1]); bei Notirung der Fristen hinsichtlich der Anmeldung und Rechtfertigung von Rechtsmitteln ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren — Anhang V. —;

3) die Eintragung in die Repertorien und Jahreslisten und die Ergänzung derselben nach Lage der Sache, soweit dies nöthig ist; in dieser Beziehung ist überall Genauigkeit, aber angemessene Kürze zu beobachten.

§. 41.

In der Regel muß jedes Vortragsstück, welches alle Stadien zu durchlaufen hat, vom Tage des Eingangs bis zur Abfertigung desselben längstens binnen 8 Tagen, mit Ausnahme der weitläuftigen und verwickelten, eine längere Frist erfordernden Sachen, in schleunigen Sachen dagegen, namentlich in Konkurs-, Straf- und Bagatellsachen in kürzerer Zeit erledigt sein [2]).

Nach vollständiger Erledigung der Verfügung ist das Vortragsstück aktenreif und durch Ausfüllung der letzten Kolonne des Journals zu löschen; die Schriftstücke der einzelnen Angelegenheiten sind demnächst zu ordnen, mit schwarzer Tinte oben rechts zu foliiren und zur Anlegung neuer, resp. Ergänzung vorhandener Akten zu benutzen. Das Heften der Akten muß ohne Ausnahme innerhalb der Büreaus erfolgen [3]).

Nach dem Einheften eines Vortragsstückes, oder nach der Abgabe desselben an ein anderes Büreau oder eine andere Behörde, ist die Nummer in dem Journalnummer-Rotulus, letzternfalls mit einem kurzen Vermerk über seinen Verbleib, zu durchstreichen.

Die aktenreifen Schriftstücke, einschließlich der Seitens der Salarienkasse zu erledigenden [4]) und der Deposital-Nebenprotokolle, müssen prompt zu den Akten gebracht werden; dagegen dürfen Schriftstücke ohne eine Verfügung resp. ohne die Erledigung derselben niemals zu den Akten gelangen.

---

[1]) Die Eintragung der Termine kann den Umständen nach auch schon vorgenommen werden, sobald dieselben von den Mitgliedern in die Konzepte eingerückt sind. Die Vorlegung von Insinuations-Dokumenten bedarf nicht der Eintragung.

In Konkursen ist der Ablauf der Anmeldungsfristen sorgfältig zu kontroliren.

[2]) Verf. v. 15. Septbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 307) Nr. 3 u. Instrukt. vom 6. August 1855 (J.-M.-Bl. S. 259).

[3]) Die Entscheidung darüber, ob die Annahme eines besonderen Aktenhefters nöthig ist, hat das Obergericht. Etats-Instrukt. v. 15. März 1850 Abschn. XI. Nr. 3. Heftnadeln werden dem Aktenhefter aus den Beständen des Gerichts verabreicht.

[4]) Die Konzepte der wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen von Debenten, welche innerhalb des weitern Bezirks des Kreisgerichts

§. 42.
Akten im Allgemeinen.

Die Akten sind theils zur Sammlung der einzelnen Schriftstücke, welche eine bestimmte Materie betreffen (Generalakten), oder eine Reihe von gleichartigen Sachen zum Gegenstande haben, (Kollektan- oder Miscellenakten) bestimmt, theils betreffen sie eine einzige Rechtsangelegenheit. Erstere bestehen in den nach Materien resp. alphabetisch oder jährlich abzutheilenden Generalakten beziehungsweise Fascikeln [1 u. 2]), letztere aus den Schriftstücken, welche auf die betreffende Sache sich beziehen.

Den alphabetisch angelegten Generalfascikeln ist ein einfaches Namensregister, den jahrgangsweise gebildeten Kollektanakten dagegen ein alphabetisches Sachregister vorzuheften. In den einzelnen Büreaus sind diese Akten nach den Geschäftsgattungen, die Akten über die Requisitionssachen jedoch nur für jede Abtheilung des Gerichts, bei der zweiten Abtheilung daher nicht noch besonders

---

oder in einem fremden Gerichtsbezirke wohnen, zu erlassenden Requisitionen, sowie die Anzeigen, welche die insinuirenden Boten zu erstatten haben, wenn der Empfänger der Verfügung die bei der Insinuation einzuziehenden Kosten nicht zahlen kann, bleiben, bis sie durch Zahlung oder Niederschlagung der Kosten erledigt sind, in der Kasse.

Sie werden daselbst in einer bestimmten Ordnung entweder nach der Nummer des Soll-Einnahmebelages, oder nach den vorhandenen Kontobüchern, oder nach den Nummern der Nachweisung der vorläufig niedergeschlagenen und sicher gestellten Kosten resp. der wegen zeitigen Unvermögens der Debenten nicht gebuchten Kosten aufbewahrt.

Alle Gesuche um Stundung oder Niederschlagung bleiben bis zur Zahlung oder Niederschlagung der Kosten in der Kasse.

Sind dergleichen Gesuche mit anderen, den Betrieb der Sache selbst betreffenden Anträgen verbunden, so muß die ergangene Verfügung der Kasse vorgezeigt und von derselben das Nöthige auf ihren Konzepten resp. in dem Solleinnahmebelage und in dem Kontobuche vermerkt, auch nachträglich wegen des Kostenpunktes von dem Kassenkurator verfügt werden, wenn der Dezernent dies unterlassen haben sollte. Kass.-Instrukt. §. 31.

[1]) Dahin gehören: die Supplikantensachen, d. h. diejenigen Gesuche, welche weder eine anhängige Sache, noch eine Beschwerde über ein Zweiggericht betreffen, Auftrags- und Requisitionssachen, zurückgewiesene Klagen, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit solche nicht zu den Hypotheken-, Nachlaß-, Vormundschafts- oder anderen Akten gehören (Bür.-Regl. §. 18 Nr. 2), Legitimationssachen, Erbschaftsstempelsachen, Mandatssachen, Holzdiebstahlssachen, Voruntersuchungen, welche eine Anklage nicht zur Folge gehabt haben, einzelne durch Requisitionen der Staatsanwaltschaft veranlaßte Verhandlungen, insbesondere Leichenbesichtigungen oder sonstige Erhebungen des objektiven Thatbestandes ohne die darauf gegründete Einleitung der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person (in allen Fällen von den Gerichten zu asserviren) und die von dem Polizeianwalt oder von dem Polizeirichter zurückgewiesenen, nicht zur Einleitung gelangenden Denunziationen und Anklagen. Verf. v. 24. Novbr. 1852 (J.-M.-Bl. von 1853 S. 10) §. 70; auch Verord. v. 3. Januar 1849 §§. 5 u. 7, Verf. v. 13. Novbr. 1849 (J.-M.-B. S. 462) u. v. 1. Septbr. 1863 (J.-M.-Bl. S. 210).

[2]) Mandatsklagen der Rechtsanwalte wegen ihrer Gebühren sind als besondere Prozesse zu behandeln und nicht in die Prozeßakten, in denen die Gebühren entstanden waren, einzuheften.

mit Unterscheidung der Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen zu trennen; mit den Requisitionen benachbarter und solcher Behörden, mit welchen häufig zu korrespondiren ist, sind besondere Bände anzulegen, zu welchen, wie zu den Generalfascikeln, die Retentpiezen über die urschriftlich abgesendeten Schriftstücke gelangen [1]). Auch ist zu jedem Register über die Geburten u. s. w. der Dissidenten und Juden [2]), und zu jedem Register über die Handelsfirmen [3]) ein besonderer Aktenband erforderlich. Zur Aufbewahrung der Akten dienen die Repositorien mit den bestimmungsmäßig bezeichneten Fächern.

§. 43.

Sofern es angemessen erscheint, sind mit den zur Sammlung bestimmten Schriftstücken einzelner Angelegenheiten zunächst für sich bestehende Hefte (ohne Aktendeckel) zu bilden, auf deren vordere Seite die Sache zu bezeichnen und jede Journal-Nummer zu notiren ist. Nach vollständiger Erledigung der Angelegenheit ist das betreffende Heft dem Generalfascikel einzuverleiben und zu diesem Zwecke in das dem letztern vorgeheftete Register einzutragen.

Die wegen der großen Zahl ihrer Schriftstücke zum Einheften in die Generalfascikel nicht geeigneten Hefte sind als Zubehör auf dem Deckel der letzteren, welcher mit einer der Geschäftsgattung entsprechenden Aufschrift zu versehen ist, zu vermerken und beigebunden aufzubewahren.

Zu den Akten über die Eintragung der Handelsfirmen &c. gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmte Anmeldungen nebst den dazu gehörigen Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnung der Firmen und Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen.

In Ansehung des Gesellschaftsregisters ist es gestattet, für einzelne Gesellschaften, namentlich für Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften, bei welchen umfangreiche und wiederholte Eintragungen u. s. w. in Aussicht stehen, besondere Akten anzulegen. Die Verfügungen und Verhandlungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht eingeschritten ist, damit eine Anmeldung oder die Zeichnung einer Firma und Unterschrift erfolge oder die Führung einer Firma unterbleibe, sind zu besonderen Akten zu nehmen. Sind dieselben in einzelnen Fällen umfangreich, oder wird die Anberaumung eines Audienztermins nöthig, so sind Spezialakten zu bilden [4]).

§. 44.

Die für die (besonderen) Akten über spezielle Rechtssachen bestimmten Schriftstücke sind bis zur wirklichen Einleitung der

---

1) Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 207).
2) Instr. v. 10. Mai 1847 (J.-M.-Bl. S. 136) §. 4 u. v. 29. Juli deff. J. (J.-M.-Bl. S. 233) §. 3.
3) Instr. v. 12. Dezbr. 1861 (J.-M.-Bl. S. 329) Thl. I. §. 8.
4) a. a. O.

Sache nöthigenfalls in Hüllen, nach dem Buchstaben geordnet, aufzubewahren; sie gelangen zu den Kollektanakten, wenn eine Sache nicht eingeleitet wird.

Die besonderen Akten sind dadurch zu bilden [1]), daß zuerst das über die Einleitung der Sache sprechende Schriftstück mit seinen Anlagen, letztere in der durch den Inhalt des Schriftstücks bestimmten Reihenfolge, und demnächst die darauf bezügliche Expedition, die später eingehenden Schriftstücke nach dem Datum der Verfügung, mehrere derselben mit gleichem Datum aber nach dem Tage der Abfertigung der Verfügungen, eingeheftet werden.

Jedes Aktenstück erhält einen Rücken (Sattel) von farbigem Papier (§. 13).

Die Termins-Insinuations-Dokumente gehören vor die betreffenden Protokolle, andere Behändigungsscheine nach der Zeitfolge ihres Einganges in die Akten; unbeschriebene Blätter müssen durchstrichen oder zur Hälfte dergestalt zusammengelegt werden, daß der Inhalt des nächstfolgenden beschriebenen Blattes zu sehen ist.

Bei Anlegung der Generalfascikel ist in gleicher Weise zu verfahren.

§. 45.

Jedes Aktenstück muß als Aufschrift, auf einem Deckel von starkem Papier, das vollständige Rubrum der Sache, die Bezeichnung der adhibirten Akten wie Dokumente, und der Folien, welche von Erkenntnissen und anderen wesentlichen Schriftstücken eingenommen werden, die Nummer des Repertoriums resp. der Jahresliste, den Namen des Dezernenten und des Deputirten, den Zeitpunkt der Kassationsfähigkeit der Akten, oder die Bemerkung über die Unzulässigkeit ihrer Vernichtung und diejenigen Notizen enthalten, deren Erkennung nach der Natur der Rechtsangelegenheit, resp. der Absicht ergangener Vorschriften eine Erleichterung im geschäftlichen Verkehre gewährt; diese Notizen sind daher nach Lage der Sache successive zu ergänzen [2]).

Sobald ein Aktenband 200 Blätter enthält [3]), ist derselbe zu schließen und mit den anderweit aktenreif gewordenen, dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Schriftstücken ein neues Volumen — II., III., IV. u. s. w. — anzulegen [4]); die Vorderseite des ge-

---

[1]) Weniger kostspielig und der Dauerhaftigkeit mehr entsprechend ist es, wenn statt der Verwendung des bunten Papiers nur die Etiketts am untern Rande in der Form eines schmalen Streifens mit der für das betreffende Büreau bestimmten Farbe angestrichen werden. Zu jedem Aktenrücken genügt ein einziger Bogen starken Papiers.

[2]) Verf. v. 15. März 1847 (J.-M.-Bl. S. 91). Die Mittheilung der speziellen Aufschrift des Aktendeckels für die verschiedenen Rechtsangelegenheiten ist unterblieben, weil durch das Lithographiren und den Druck derselben eine fast allgemeine Uebereinstimmung bei den Gerichten erzielt ist.

[3]) Durch diese Beschränkung wird die Benutzung der Akten nicht erschwert und eine Beschädigung abgewendet. Generalfascikel können 250 bis 300 Blätter enthalten.

[4]) Zur Anlegung neuer Aktenbände ist ein geeigneter Anlaß zu benutzen, z. B.

schlossenen Aktenbandes muß einen Hinweis auf den folgenden Band [1]), die Rückseite desselben aber einen, mit dem Datum und der Unterschrift des Büreauvorstehers versehenen Vermerk über den Abschluß jenes Bandes enthalten [2]).

Als allgemeines Kennzeichen der Beschleunigung sind die Akten über solche Prozesse, Untersuchungen und Nachlaßsachen, welche in dem auf die Zeit ihrer Einleitung folgenden zweiten, dritten ꝛc. Geschäftsjahre noch anhängig bleiben, durch das Ankleben von kleinen farbigen Zetteln mit dem augenfälligen Vermerke „überjährig" erkennbar zu machen.

An jeden Aktenband ist unten links ein aus starkem Papier zusammengelegtes Etikett, versehen mit einer kurzen Angabe des Rubrums und dem Aktenzeichen, zu befestigen [3]).

§. 46.

Außer dem Journalnummer-Verzeichniß (§. 24) ist nur noch für die General- [4]), Hypotheken- und diejenigen Prozeß- und Untersuchungsakten, welche zur Entscheidung in dritter Instanz eingereicht werden, ein diesen Akten vorzuheftendes Inhaltsverzeichniß [5]) (Rotulus) erforderlich. Werden andere Akten versendet oder reponirt, so genügt ein Vermerk über die Zahl der Folien auf der Rückseite des Aktendeckels.

Im Falle der angeordneten Herausnahme eines oder mehrerer Folien aus einem Aktenbande ist, auf einem an derselben Stelle einzuheftenden Blatte, der Zweck des Ausheftens der nach der Zahl und ihrem Inhalt kurz zu bezeichnenden Schriftstücke, sowie das Datum der Verfügung zu vermerken.

§. 47.

Generalakten.

Die Generalien sind nach Materien zu unterscheiden [6]) und

---

das Einheften eines Gesuchs, eines Terminsprotokolls, einer kalkulatorischen Berechnung, einer Verwaltungsrechnung u. dergl. Dabei ist jedoch zu vermeiden, daß Schriftstücke, welche mit einander im Zusammenhange stehen, wie Audienz-Protokoll und Erkenntniß, Verfügung und Expedition, theils in dem geschlossenen, theils in dem neuen Bande sich befinden.

[1]) Z. B. conf. vol. II., vol. III., vol. IV. u. s. w.

[2]) Verf. v. 15. Dezbr. 1843 (J.-M.-Bl. v. 1844 S. 6).

[3]) Von starkem Papier genügt der vierte Theil eines Bogens.

[4]) Verf. v. 15. Dezbr. 1843 (J.-M.-Bl. v. 1844 S. 6).

[5]) Für dieses Verzeichniß genügt folgendes Formular:

Nr.	Inhalt	Blatt	
		von	bis
1.	Klage vom 16. März 1863 nebst Schuldschein vom 10. Mai 1862	1	10
2.	Vollmacht des Rechtsanwalts Beyer	11	12
	u. s. w.		

[6]) A. G.-O. III. 5. §. 47 u. J.-M.-Bl. v. 1855 S. 344.

letztere wiederum in Sektionen einzutheilen, danach auch die Akten anzulegen und aufzubewahren. Im Allgemeinen unterscheiden sich als Materien: Gesetzgebung, Verfassung, Organisation [1]), Einrichtung und Verwaltung des Gerichts, Aufsichtswesen, Personalien [2]), Urlaubsangelegenheiten, Salarien- und Depositalkassenwesen [3]), Gefängnißwesen, eigentliche generelle Sachen, Miscellensachen u. s. w. Für die Herstellung der Sektionen und die davon abhängige Aufschrift der Aktendeckel ist der spezielle Begriff eines Gegenstandes oder einer Angelegenheit maßgebend.

Diejenigen Schriftstücke, welche einen und denselben Gegenstand betreffen, müssen in den nämlichen Akten zusammengehalten werden; hierauf ist bei der Anlegung und Fortsetzung der Akten sorgfältig zu achten [4]). Bezieht der Inhalt eines Schriftstückes sich auf verschiedene Gegenstände, so gelangt dasselbe in Urschrift zu den Akten über eine dieser Angelegenheiten und, wenn eine bloße Notiz nicht genügen sollte, eine vollständige oder theilweise Abschrift derselben und der erlassenen Verfügung zu den anderen, bereits vorhandenen oder noch anzulegenden Akten.

Dem Inhaltsverzeichnisse (§. 46) ist eine solche Einrichtung zu geben, daß der Inhalt der eine und dieselbe besondere Angelegenheit betreffenden, succesive eingehenden Schriftstücke hinter einander in einem zu diesem Zweck offen zu haltenden Raum notirt wird [5]).

§. 48.

Personalakten.

Hinsichtlich jedes einzelnen, in Eid und Pflicht genommenen, Beamten sind Dienstakten, welche eine vollständige Uebersicht seiner persönlichen Verhältnisse gewähren müssen, anzulegen; es gehören dahin diejenigen Schriftstücke, welche seinen Eintritt als Beamter, seine Vereidigung, Ausbildung, Prüfung, kommissarische Beschäftigung, Anstellung, Kautionsbestellung, Versetzung, Verheirathung, Aufnahme bei der Wittwenverpflegungs-Anstalt, Beurlaubung, ander-

---

[1]) Bei diesen Materien lassen sich unterscheiden:
Sektion I. Civilgesetzgebung, II a. Prozeß- und Exekutionswesen, II b. Strafgesetzgebung und Strafvollstreckung, II c. Untersuchungswesen, III a. Hypothekenwesen u. s. w.

[2]) Hierbei besteht im Allgemeinen folgende Eintheilung:
Sektion VI a. Anstellung der Mitglieder des Gerichts, Sektion VI b. Anstellung der Subalternbeamten, Sektion VI c. Anstellung der Unterbeamten ꝛc., Sektion IX. Vereidigung der Gemeindevorsteher, Forstbeamten, Feldhüter u. s. w.

[3]) Desgleichen wie folgt:
Sektion XIII a. Deposital- und Asservatenwesen, Sektion XIII b. Revision der Depositalkasse, XIII c. Verkehr mit der Bank u. s. w.

[4]) Zu den Defektenakten gehören z. B. alle Schriftstücke über die Feststellung der Defekte, einschließlich des Beschlusses und über die Erstattung derselben.

[5]) Es wird dadurch eine angemessene Uebersicht des Inhalts aller dieser Schriftstücke und zugleich ein Hinweis auf die Ergänzung, Abänderung und Aufhebung bestehender Vorschriften, Einrichtungen u. s. w. erlangt.

weite längere Unterbrechungen des Dienstes, Belobigungen, Verweise, Bestrafungen, Remunerationen, Unterstützungen, Beschwerden, Schulden u. s. w. betreffen [1]).

Bezieht ein Schriftstück, wie z. B. ein Protokoll über die Prüfung und Vereidigung, sich auf mehrere Beamten, so ist zu den Dienstakten des einen derselben das Original, dagegen zu den anderen Akten eine extraktive Abschrift des Schriftstückes zu bringen [2]), vorausgesetzt, daß eine bloße Notiz nicht genügt.

Statt des Rotulus ist den Personalakten eine entsprechende Nachweisung vorzuheften, in welche nach dem Einheften der Schriftstücke das Geeignete eingetragen wird [3]).

Diese Akten werden nach dem Alphabet bei derjenigen Behörde aufbewahrt, bei welcher der Beamte beschäftigt oder angestellt ist, auch im Falle seiner Versetzung fortgeführt; sie sind daher den betreffenden Gerichtsbehörden jedesmal mitzutheilen [4]).

§. 49.

Hypothekenakten.

Ueber jedes in das Hypothekenbuch eingetragene Grundstück sind Akten erforderlich; mehrere Grundstücke dürfen dieselben Akten nur umfassen, wenn erstere im Hypothekenbuche ein einziges Folium bilden [5]). In diese Akten gehören alle Schriftstücke, welche die Erwerbungsart, die Beschränkungen, Hypothekenschulden und sonstige, zu dem Grundstücke in Beziehung stehenden Verhältnisse betreffen; der vorzuheftende Rotulus muß ergänzt werden, sobald ein Schriftstück zu den Akten gebracht ist [6]).

Wenn Zahl oder Umfang der dauernd bei einem Grundaktenstücke verbleibenden Dokumente (§. 22) bedeutender werden, so kann,

---

[1]) Bür.-Regl. §. 4.

[2]) Die Personal-Akten sind zu rubriziren: Personal- und Dienstakten des Königl. . . . . über den N. N.

[3]) Diese Nachweisung ist mit folgenden Rubriken anzulegen:

1. Vor- und Zuname.
2. Tag, Jahr und Ort der Geburt.
3. Religion.
4. Tag der ersten Verpflichtung im Civildienst.
5. Gegenwärtiges Dienstverhältniß und Amtscharakter.
6. Gehalt und sonstiges Einkommen.
7. Wann und wieviel den Beamten an Unterstützungen, Remunerationen und Unterstützungen gewährt sind.
8. Orden und Ehrenzeichen.
9. Urtheil über Qualifikation und Führung.
10. Nachricht über politische und kirchliche Vergehen.
11. Bemerkungen.

[4]) Hinsichtlich der Auskultatoren Verf. v. 27. Februar 1825 (Jahrb. Bd. 45 S. 229). Die Dienstakten der richterlichen Beamten werden bei den Appellationsgerichten geführt.

[5]) Verf. v. 15. Dezbr. 1843 (J.-M.-Bl. von 1844 S. 6).

[6]) a. a. O.

um das Anschwellen der kurrenten Akten zu verhüten, ein besonderes Beilage-Aktenstück (volumen adhibendum) angelegt werden, welchem ein, die einzelnen Urkunden spezifizirender Rotulus vorzuheften ist. Jedes zu diesem besondern Aktenstück gebrachte Dokument ist mit einem Umschlagebogen zu versehen und auf letzterm dasjenige Blatt der Hauptakten zu allegiren, welches die betreffende Verfügung enthält.

Derartige Beilageakten können auch ebenso, wie die älteren Bände von Grundakten selbst, wenn es zur Ersparung von Raum angemessen erscheint, aus der kurrenten Hypotheken-Registratur entfernt und in besonderen Fächern verwahrt werden; auf den Akten und in dem Repertorium ist dies zu vermerken [1]).

Für die Aufschrift des Aktendeckels ist die Bezeichnung des Grundstückes im Hypothekenbuche bestimmend. Die Akten selbst sind abschnittsweise nach den Kreisen, Aemtern, Distrikten und Ortschaften ꝛc., welche in den Gerichtsbezirk entfallen, in einer den obwaltenden Umständen entsprechenden Reihenfolge aufzubewahren [2]) (§. 57).

Die über jedes in das Schiffsregister eingetragene Seeschiff erforderlichen Akten werden wie die Grund- und Hypothekenakten angelegt und aufbewahrt [3]).

§. 50.

Prozeßakten ꝛc.

Zur Bildung von Generalfascikeln eignen sich die zurückgenommenen und zurückgewiesenen Klagen, Gesuche ꝛc., die Retentschriftstücke über die an andere Gerichte abgegebenen Gesuche ꝛc. und die Schriftstücke, welche die Supplikantensachen, Exekutionen aus schiedsmännischen Vergleichen, Kündigungsgesuche, Aufgebotssachen u. s. w. betreffen [4]).

Wenn vor der Einleitung einer Sache, über welche besondere Akten nöthig werden, noch eine vorbereitende Verfügung zu erledigen ist [5]), sind die vorhandenen Schriftstücke vorläufig in vorräthig zu haltende Mappen aufzubewahren.

Die Aufschrift auf dem Aktendeckel ist nach der Prozeßliste resp. dem Repertorium (§. 58), unter Rücksichtnahme auf Litiskonsorten, Nominanten u. s. w. einzurichten. Die Aufbewahrung der Akten erfolgt in den alphabetisch abzutheilenden Fächern der Repositorien nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Kläger, beziehungsweise der Interessenten, in letzterer Beziehung unter Sonderung der verschiedenen Rechtsangelegenheiten. Mit einem Rotulus sind die Akten nur dann zu versehen, wenn dieselben an das Königl. Ober-Tribunal gelangen.

---

[1]) Instrukt. v. 3. August 1853 (J.-M.-Bl. S. 385) Art. 12.
[2]) Allg. Registratur- u. Kanzlei-Regl. §. 58.
[3]) Instrukt. v. 12. Dezbr. 1861 Thl. II.
[4]) In größeren Büreaus ist für jeden Buchstaben ein Fascikel zu bestimmen.
[5]) Z. B. wenn vor der Einleitung noch Dokumente eingereicht werden sollen.

Bei den nicht zu einem Generalfascikel zu nehmenden Heften in Bagatell- und Mandatssachen, falls Einwendungen erhoben sind, sowie in Injuriensachen, genügt es, wenn dieselben mit einem gewöhnlichen Papierumschlage versehen und auf dessen Vorderseite blos die Familiennamen der Parteien, wie die Nummer und der Jahrgang der Prozeßliste verzeichnet werden [1]).

§. 51.

In Konkurssachen sind folgende Akten anzulegen:

1) ein Generalaktenstück für alle Verfügungen, Verhandlungen, Beschlüsse und andere Schriftstücke, welche die Anzeige der Zahlungs-Einstellung, die Eröffnung des Konkurses und die Festsetzung des Tages der Zahlungs-Einstellung, sowie die darauf bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen, ingleichen die Verhaftung des Gemeinschuldners und dessen Freilassung, die Bestellung des Kommissars, des einstweiligen Verwalters und des definitiven Verwaltungs-Personals, die Liquidation und Festsetzung der Belohnung und Entschädigung des Verwaltungs-Personals, den von dem Verwalter zu erstattenden Bericht [2]), die Entschuldbarkeit des Gemeinschuldners, sowie den Ausspruch und die Bekanntmachung der Beendigung des Konkurses, überhaupt für alle Schriftstücke, welche den Konkurs im Allgemeinen betreffen.

   Wird über die Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Konkurs-Eröffnung ausgesprochen, oder der Tag der Zahlungs-Einstellung festgesetzt ist, ein Prozeß eingeleitet, so müssen darüber besondere Akten angelegt werden, welche bei dem Generalaktenstück als Spezial-Volumina zu führen sind.

2) Ein zweites Hauptaktenstück ist für die Schriftstücke, welche auf die Aktivmasse (Konkursmasse) sich beziehen, erforderlich. Dasselbe muß mit einer Abschrift der Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes beginnen. Hiernächst gehören dahin: die von dem Gemeinschuldner überreichte Bilanz, der Erlaß der Spezial-Inhibitorien und der Benachrichtigung der Postbehörde [3]), die Verfügungen, Verhandlungen und Beschlüsse, welche die Siegelung, die Veranlassung der Beschlagnahme der Immobilien, die Entsiegelung, Inventur und Feststellung der Bilanz, die Ableistung des Manifestationseides, die Unterstützung des Gemeinschuldners aus der Masse, die Fortführung seines Geschäfts, den Geldverkehr, sowie überhaupt die Verwaltung, Nutzung, Feststellung und Realisirung der Konkursmasse und die Beauf-

---

[1]) Verf. v. 27. Dezbr. 1843 (J.-M.-Bl. von 1844 S. 3). Siehe wegen der Akten in Bagatellsachen Abschnitt III. §. 112.

[2]) Konk.-Ord. §. 163.

[3]) a. a. O. §§. 148 u. 149.

sichtigung des Verwaltungs-Personals, ingleichen die Maßregeln zur Vorbereitung der Beendigung des Konkurses [1]) und die Rechnungslegung des Verwalters betreffen.

Sind einzelne Zweige oder Gegenstände der Verwaltung von einem besonders erheblichen Umfange, oder ist es sonst zur Erhaltung der Uebersicht rathsam, einzelne Angelegenheiten zu sondern, so sind darüber Spezialakten anzulegen.

3) Ein drittes Hauptaktenstück ist für die Passivmasse zu bestimmen. Hierher gehören alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche die Berufung der Konkursgläubiger und die Prüfung der Ansprüche derselben betreffen, insbesondere das von dem Verwalter der Masse aufgestellte Verzeichniß der Gläubiger, die Aufforderungen der Konkursgläubiger, die Anmeldungen, die tabellarische Nachweisung und die Protokolle über die Prüfungs-Termine. Die Anmeldungen werden nach der Zeitfolge ihrer Einreichung zu den Akten genommen; die überreichten Urkunden über angemeldete Forderungen sind abgesondert bei den Akten unter Umschlag zu verwahren und mit dem Aktenfolium zu bezeichnen, welches die betreffende Anmeldung enthält. Die gedachte tabellarische Nachweisung ist den Akten vorzuheften.

Spezialprozesse über Ansprüche der Konkursgläubiger bleiben ganz gesondert; die desfallsigen Akten sind lediglich so, wie gewöhnliche Prozeßakten, in den betreffenden Prozeßbüreaus zu führen.

4) Findet ein Akkordverfahren statt, so sind die auf dasselbe, einschließlich des Erörterungstermins, bezüglichen Piezen in ein besonderes Aktenstück zu bringen.

5) Die Vertheilungen an die Konkursgläubiger, sowohl die vorläufigen Vertheilungen, als auch die Schlußvertheilung, sind ebenfalls in einem besondern Aktenstück zu verhandeln, sofern es nicht in einzelnen Fällen bei Einfachheit der Sache angemessen erscheint, das Vertheilungsverfahren in den Akten über die Passivmasse mit zu erledigen [2]).

Ueber die Beschlagnahme von Einkünften, die Beitrittserklärungen und das Prioritätsvorfahren werden besondere Akten geführt [3]).

Für die Aufschrift der Aktendeckel sind diese verschiedenen Zwecke maßgebend.

§. 52.

Untersuchungsakten.

Mit den Schriftstücken, welche die Voruntersuchungen, die Re-

---

[1]) Konk.-Ord. §§. 199 u. 272 bis 275.

[2]) Instrukt. v. 6. August 1855 (J.-M.-Bl. S. 280) §. 56.

[3]) a. a. O. §. 60.

quisitionen der Staatsanwaltschaft, ohne eine förmliche Voruntersuchung, die Mittheilungen an andere Gerichte über stattgefundene Bestrafungen (§. 64) u. s. w. betreffen, sind Generalfascikel zu bilden.

Die besonderen Akten sind bei verwickelten Sachen schon beim Beginn der Voruntersuchung, in anderen Fällen erst nach förmlicher Einleitung der Untersuchung anzulegen. Zu diesen Akten gehören alle auf die Untersuchung, Verhaftung, Bestrafung, Strafvollstreckung ꝛc. bezüglichen Schriftstücke. Bis zur Anlegung eines förmlichen Aktenstückes bilden die Protokolle ein mit einem Sattel versehenes Konvolut. Die Einrichtung des Aktendeckels erfolgt, sobald die Anklage von dem Staatsanwalt erhoben, beziehungsweise ein Beschluß der Anklagekammer ergangen ist; die Aufschrift richtet sich nach dem Namen des Hauptangeschuldigten, ist jedoch auf die Namen der Genossen auszudehnen; auch muß in den betreffenden Fällen die Bezeichnung „Haftsache“ resp. „Schwurgerichtssache“ ersichtlich gemacht werden.

Die Aufbewahrung der Akten erfolgt in alphabetischer Ordnung. Mit einem Rotulus sind nur diejenigen Akten zu versehen, welche an das Königl. Ober-Tribunal gelangen.

Ist der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht zu ermitteln, so sind die Akten nach dem Namen des Beschädigten zu rubriziren; sollte ein Verbrechen an einer unbekannt gebliebenen Person verübt und der Thäter nicht ermittelt, oder der Name eines Ertrunkenen, Erschossenen u. s. w. nicht festzustellen sein, so ist zur Aufbewahrung aller dergleichen Sachen, da sie eine bestimmte Benennung nicht gestatten, ein besonderes Fach zu bestimmen. Die Abgabe der an das Schwurgericht zur Fortsetzung der Sache und zur mündlichen Verhandlung gelangten Akten ist einfach in dem Journal und Repertorium zu notiren [1]).

§. 53.

Testaments-, Nachlaß- und Vormundschaftsakten.

Die Akten, welche die Testamente und Erbverträge betreffen, sind nach erfolgter Auf- oder Annahme resp. Niederlegung derselben [2]) anzulegen, dagegen die ersten Schriftstücke bei Nachlaßregulirungen, Vormundschaften und Kuratelen als Supplikantensachen zu behandeln; erst nach Einleitung der Sache werden die nach dem Namen des Erblassers u. s. w. zu bezeichnenden Akten gebildet [3]). Ihre Aufbewahrung erfolgt in allen Fällen in alphabetischer Ordnung.

---

[1]) Verf. v. 27. Februar 1851 (J.-M.-Bl. S. 66).

[2]) Unter Archiv (A. L.-R. I. 12 §. 221) ist das Büreau zu verstehen, in welchem die Testamentsakten aufbewahrt werden. Daß diese Aufbewahrung in verschließbaren Schränken erfolge, ist nicht erforderlich. Es wird der Vorschrift in dem §. 14 Tit. 4 Thl. II. der A. G.-O. genügend entsprochen, wenn die Akten in verschlossenen Zimmern, jedoch in offenen Repositorien aufbewahrt werden. Siehe auch Instrukt. v. 30. Mai 1847 §. 6.

[3]) Vormundschaftsakten sind auch über die zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen anzulegen. Strafgesetzbuch §. 11. Siehe den nichtamtlichen Theil des J.-M.-Bl. von 1852 S. 324.

Ist die Aufnahme eines Testaments wegen Zurücknahme des Antrages oder wegen Unvermögens des Testators zur rechtsgültigen Aeußerung seines letzten Willens unterblieben, so sind die betreffenden Schriftstücke zu den Kollektanakten zu heften. Das Original eines aufgenommenen und später publizirten Testaments ist mit der Publikationsverhandlung zu den Testamentsakten zu bringen; bei diesen Akten können auch die eröffneten und demnächst wieder versiegelten Testamente aufbewahrt werden.

Die Bestandtheile der Vormundschaftsakten sind: der Todtenschein resp. Extrakt aus der Todtenliste, die Taufscheine, das Inventarium, die Protokolle über die Verpflichtung des Vormundes und über die Erbeslegitimation oder Erbesentsagung, der Erbvergleich, Auseinandersetzungs-Rezeß, die Dechargen u. s. w. Die Kuratelakten entstehen in ähnlicher Weise.

In eine den Akten vorzuheftende Tabelle (Vormundschafts-Tabelle) [1]) ist das Erforderliche über den Inhalt der Schriftstücke ein-, resp. nachzutragen. Gehören zu einer Nachlaß- oder Vormundschafts-Sache umfassende Rechnungen und Beläge, welche bei den Akten verbleiben sollen, so sind mit denselben [2]) besondere Fascikel anzulegen und letztere als Adhibenda auf den Hauptakten zu notiren; zur Eintragung in das Repertorium (unter einer besonderen Nummer) sind diese Adhibenda nicht geeignet.

Mit den Erbschaftsstempel-Tabellen sind Generalfascikel zu bilden, zu welchen außer den Tabellen selbst die auf ihre Einreichung an den Provinzialsteuer-Direktor bezüglichen Schriftstücke gelangen; die Verfügungen wegen Berechnung und Lösung des Erbschaftsstempels bleiben bei denjenigen Akten, in denen durch die Extrakte aus der Erbschaftsstempel-Tabelle die Veranlassung zu den Verfügungen gegeben ist.

Die Duplikate der Kirchenbücher sind mit Etiketts zu versehen, auf welchen der Name der Kirche wie der Jahrgang und die nähere Bezeichnung als: Tauf-, Trauungs- oder Begräbnißbuch anzugeben ist, falls sie nicht zu einem Bande vereinigt sein sollten.

Den Kollektanakten über die eingegangenen Todesanzeigen [3]) ist ein einfaches alphabetisches Verzeichniß vorzuheften und darin jede Anzeige einzutragen, auch in Abgabe derselben, zu Testaments-, Nachlaß- oder Vormundschaftsakten oder an ein anderes Gericht, ersichtlich zu machen.

---

[1]) Verord. v. 16. August 1781. N. C. C. VII. S. 536 §. 38.

[2]) Die Schriftstücke, vermöge welcher dergleichen Rechnungen und Beläge übergeben sind, die Revisionsprotokolle und Rechnungsabnahme-Verhandlungen, die Decharge u. s. w. bilden jedoch Bestandtheile der Hauptakten.

[3]) Dieses Verzeichniß dient nicht blos zum Nachweise derjenigen Sachen, welche sich zur Anlegung von Spezialakten nicht eignen, jedoch wegen des Erbschaftstempelinteresses oder aus anderen Gründen längere Zeit als lose Pieze im Geschäftsgange sind, sondern es kann auch nach Jahren mit Leichtigkeit ermittelt werden, in welchen Sachen Verhandlungen stattgefunden haben und wo dieselben geblieben sind.

§. 54.

Repertorien.

Zur Gewährung einer Uebersicht hinsichtlich der in den Büreaus vorhandenen Akten, zur Erleichterung des Auffindens derselben und zur Erlangung des Materials zu den Geschäftsübersichten dienen die der Haupteintheilung der Akten, nämlich Generalakten, Kollektanakten, Miscellanakten und besondere Akten, wie den verschiedenen Geschäftsgattungen entsprechenden Repertorien und Listen, von denen nach Beschaffenheit der Verhältnisse mehrere mit einander verbunden werden können. In denjenigen Büreaus, in denen ein Repertorium der Generalakten nicht zu führen ist, sind die Generalfascikel und sonstigen Akten über gesammelte Schriftstücke in ein einziges einfaches, die Stelle des Repertoriums vertretendes Verzeichniß in chronologischer Ordnung einzutragen [1]). Ueberflüssige Kolonnen bei derartigen Verzeichnissen sind zu vermeiden. Gehören zu einem Büreau mehrere Geschäftsgattungen, von denen bei einer anderweiten Eintheilung der Büreaus die mögliche Ueberweisung der einen oder der andern Gattung an ein anderes Büreau anzunehmen ist, so sind für diese Gattungen besondere Verzeichnisse, welche demnächst abgegeben werden können, zu halten.

Die reponirten Akten werden mit Ausschluß der Akten über die größeren Prozesse, ungeachtet ihrer abgesonderten Aufbewahrung, überall durch die kurrenten Repertorien und Jahreslisten nachgewiesen [2]).

Jede neue Eintragung in das Repertorium und jede Ergänzung desselben, nach Maßgabe der Lage einer Sache resp. der Geschäftsstadien, welche dieselbe durchlaufen hat, ist mit Genauigkeit unter Vermeidung überflüssiger Bemerkungen zu bewirken; in allen Fällen muß das Jahr der künftigen Kassation der Akten und die erfolgte Kassation selbst notirt werden.

Die besonderen Akten sind nach ihrem Rubrum in die Repertorien und Jahreslisten einzutragen, sobald die Sache eingeleitet und nicht zu den Kollektanakten genommen ist; war eine Sache bis dahin provisorisch in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, so ist solche darin zu löschen. Die Abgabe von Akten an ein anderes Gericht, oder die Umwandlung einzelner derselben z. B. der Nachlaßakten in Kuratelakten, ist in der Kolonne „Bemerkungen" zu notiren.

§. 55.

Die eigentlichen Repertorien sind einzubinden, und zwar sind diejenigen, welche die General-, Hypotheken- und reponirten Prozeßakten betreffen, in Bänden, von denen der zweite und die folgenden Bände [3]) eine Fortsetzung des ersten Bandes bilden, zu führen.

---

[1]) Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 208).
[2]) Verf. v. 7. Juli 1855 u. v. 9. Novbr. 1859 (J.-M.-Bl. S. 374) Nr. 2.
[3]) Diese Bände sind daher mit II, III, IV u. s. w. zu bezeichnen.

Die übrigen Repertorien sind entweder jährlich oder nach Ablauf mehrerer Jahre dadurch zu erneuern, daß entweder mit den beim Beginn eines neuen Geschäftsjahres einzutragenden Sachen mit neuen Nummern angefangen, oder die nicht reponirten Akten mit neuen Zahlen in neue Abschnitte desselben Bandes, oder nach Bedürfniß in neue Bücher übertragen [1]) und im Anschlusse hieran die neuen Sachen eingetragen, oder daß die neuen Sachen in neuer Zahlenreihe eingetragen und von denen früherer Jahre nur durch die Jahreszahl unterschieden werden. Die Bestimmung über die Art der Erneuerung ist dem Gerichtsvorstande vorbehalten; doch darf die Erneuerung nicht früher als nach einem Jahre und nicht später als nach 10 Jahren geschehen und durch eine Verzögerung in dieser Hinsicht die Uebersichtlichkeit des Inhalts der Repertorien nicht beeinträchtigt werden.

Zu den Prozeßlisten und alphabetischen Registern sind lithographirte Formulare von gewöhnlichem Aktenformat und gutem haltbaren Papiere zu verwenden; dieseben sind nicht einzubinden, sondern aktenmäßig zu heften.

§. 56.

Hinsichtlich der einzelnen Geschäftsgattungen ist bei Anlegung der Repertorien 2c. Folgendes zu beachten:

In dem Büreau für die Generalien sind

1) in den Repertorien der eigentlichen Generalakten verschiedene Haupt- und Unterabschnitte nach den Materien und Sektionen [2]) der Akten (§. 47) zu bilden, und letztere nach ihrer Bezeichnung in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern einzutragen; dabei ist die Zahl der Bände einer jeden Materie und der Jahre, welche jeder Band umfaßt, anzugeben; diese Repertorien dienen gleichzeitig zur Aufnahme der Generalfascikel, welche die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Aufträge und Requisitionen, die auf anhängige Sachen oder die Zweigerichte nicht bezüglichen Beschwerden 2c. betreffen;
2) die für über die Personalakten [3]) und für die Stiftungsakten erforderlichen Repertorien sind alphabetisch zu führen.

Ein Repertorium über die Deposital-Darlehnsakten (mit einem alphabetischen Register) ist anzulegen, wenn es nicht für angemessen erachtet wird, diese Akten in das Repertorium der

---

[1]) Hierdurch wird eine Abänderung der Aktenzeichen hervorgerufen.

[2]) Für jede Sektion ist ein ausreichender Raum in dem Repertorium zu bestimmen. Ein besonderes Formular ist für das letztere nicht vorgeschrieben. Es genügen die Rubriken: Nr. Aktenrubrum. Zahl der Aktenbände. das Aktenstück: a. beginnt, b. schließt. Wann die Akten zu kassiren sind. Bemerkungen.

[3]) Für dieses Repertorium genügen folgende Kolonnen: 1. Lauf. Nr. 2. Vor- und Zuname der Beamten. 3. Amtscharakter. 4. die Akten sind: a. an eine andere Behörde abgegeben; b. reponirt. c. zu kassiren. 5. Besondere Bemerkungen.

Generalakten (Nr. 1) aufzunehmen; in dem einen wie in dem andern Falle sind die Veränderungen hinsichtlich der Person der Schuldner in dem Repertorium ersichtlich zu machen.

Außerdem sind einfache Verzeichnisse über die zur Asservation gelangten Notariatsakten [1]), Schiedsmanns-Protokollbücher, Tagebücher der verstorbenen, oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmakler [2]), Separationsrezesse u. s. w. zu führen; das Verzeichniß der Schiedsmanns-Protokollbücher ist entweder nach der Nummer der Schiedsmannsbezirke oder alphabetisch nach den Ortschaften, an welchen die Schiedsmänner bestellt sind, einzurichten, für jeden Bezirk aber ist ein entsprechender Raum zu späteren Eintragungen offen zu halten. Ist in einem Protokollbuche von mehreren Schiedsmännern verhandelt, so sind deren Namen sämmtlich in den betreffenden Kolonnen zu vermerken.

Die freiwilligen Subhastationen gehören in dasjenige Repertorium, welches die Akten über die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält [3]).

§. 57.

In dem Büreau für die Hypothekensachen sind zu führen:

1) das Repertorium über die alten Grund-, Kauf-, Protokoll-, Schöppen-, Stadt- und Dorfbücher, sowie über die laufenden Hypothekenbücher [4]);
2) die Repertorien der Hypothekenakten.

Die Repertorien unter Nr. 2 müssen der Eintheilung der Akten nach Kreisen, Aemtern, Distrikten, Orten, in großen Städten nach Straßen u. s. w. entsprechen; die Eintragung unter die einzelnen Abschnitte richtet sich nach der Bezeichnung der Grundstücke wie: Landgüter, Häuser, walzende Grundstücke, Gärten u. s. w.; sie erfolgt rücksichtlich eines jeden derselben unter einer Nummer, auch wenn ein Grundstück von mehreren Personen mit verschiedenen Eigennamen besessen wird. Die Nummer des Brandkatasters ist anzugeben, wenn dieselbe von der polizeilichen Hausnummer abweicht.

Zu jedem Repertorium ist ein alphabetisches Namensregister zu halten, in welches bei Besitzveränderungen der neue Erwerber eingetragen, der Name des bisherigen Besitzers dagegen unter Hinweisung auf erstern roth unterstrichen wird [5]).

---

[1]) Ges. v. 11. Juli 1845 (Ges.-S. S. 487) §. 73.

[2]) Das Tagebuch eines Handelsmaklers ist bei demjenigen Gericht aufzubewahren, bei welchem derselbe vereidigt ist. Instrukt. v. 12. Dezbr. 1861, Thl. III. §. 6.

[3]) Vorausgesetzt, daß beide Geschäftsgattungen einem und demselben Büreau zugewiesen sind (J.-M.-Bl. v. 1855. S. 213).

[4]) Ein besonderes Formular für dieses Repertorium ist nicht vorgeschrieben.

[5]) Die Formulare sind, wie folgt, anzuwenden:

§. 58.

In dem Büreau für die Prozesse sind außer dem Repertorium der Generalfascikel und Kollektanakten über die Mandatssachen, die durch Verfügung zurückgewiesenen oder vor der Einleitung zurückgenommenen Klagen ꝛc. erforderlich:

1) die Liste für die Prozesse mit einem Objekt von mehr als 50 Thlr. [1]), und für die besonderen Prozesse [2 u. 3]), in welche zugleich die Mandatssachen über 50 Thlr. [4]) und diejenigen Prozesse, welche im Konkurse von dem Verwalter der Masse gegen einzelne Schuldner angestrengt werden, einzutragen sind [5]) — Form III —;
2) die Liste für die Prozesse mit einem Objekt von 50 Thlr. und weniger, zugleich für die gleichartigen Mandatssachen, sowie die Liste für die Injuriensachen [6]) — Form IV u. V. —

Diese, für jeden Jahrgang anzulegenden und in chronologischer Ordnung zu führenden, Listen sind mit einem nach dem Namen des Klägers und mit einem nach dem Namen des Verklagten alphabetisch anzulegenden Register zu ver-

---

a. Repertorium der Grundakten.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Immobilien.	Eingetragen im Hypothekenbuch.		Bemerkungen.
		Vol.	Fol.	

b. Namensregister zum Repertorium der Grundakten.

Nummer.	Name.	Vorname.	Wohnort.	Hinweis auf das Repertorium der Immobilien.	Nr.	Bemerkungen.

[1]) Bei einzelnen großen Gerichten ist ausnahmsweise noch die Beibehaltung einer Liste der neuen Sachen genehmigt.
[2]) Verord. v. 21. Juli 1846 (§. 49).
[3]) Verf. v. 8. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 198).
[4]) Verf. v. 17. Novbr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 395).
[5]) Verf. v. 31. August 1855 (J.-M.-Bl. S. 259).
[6]) Dasselbe Formular ist maßgebend, wenn die Bagatellsachen in einem besonderen Büreau oder in einer Büreauabtheilung bearbeitet werden. Jedes der beiden Register ist mit folgenden Kolonnen anzulegen: 1. Lauf. Nummer. 2. Namen der Parteien, a. Kläger, b. Verklagter. 3. Gegenstand des Prozesses. 4. Nummer der Prozeßliste. 5. Bemerkungen.

sehen [1]); in Betreff der Listen Nr. 2 genügt ein einziges Register, wenn die betreffenden Sachen einem besondern Büreau oder einer selbstständigen Büreauabtheilung zugewiesen sind.

Die Einverleibung zurückgewiesener oder vor der Einleitung zurückgenommener Klagen in die Kollektanakten, oder die Abgabe von Klagen an andere Gerichte ist in dem Register zu vermerken.

In den Büreaus von geringerm Umfange kann das nach dem Namen des Verklagten anzulegende Verzeichniß wegfallen, wenn dasselbe für entbehrlich erachtet wird [2]).

Die am Schluß des Geschäftsjahres unerledigten Prozesse sind nicht in die Liste für das neue Geschäftsjahr zu übertragen, sondern roth zu unterstreichen und in den alten Listen bis zur Beendigung der Sachen fortzuführen; nur wenn ein Prozeß noch im dritten Jahre anhängig bleiben sollte, ist die Sache in die kurrente Liste zu übertragen.

3) Das Repertorium über die kurrenten, nach der allg. Gerichts-Ordnung zu behandelnden Prozesse (ausschließlich der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozesse) umfaßt die Ehesachen, vormundschaftlichen Prozesse, Todeserklärungen, Prodigalitäts-, Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungen, Konfiskationsprozesse, Aufgebotssachen, Sequestrationen, Administrationen und nothwendigen Subhastationen u. s. w. — Form VI.

Auch für die Eintragung in dieses Repertorium, welches mit einem einfachen alphabetischen Verzeichnisse [3]), das gleichzeitig die Sachen aus dem Repertorium der Konkurse 2c. (unter Nr. 4) umfassen kann, zu versehen ist, gilt die chronologische Ordnung; sie erfolgt hier, wie in den Prozeßlisten, entweder nach dem Hauptnamen der klagenden Partei [4]), der in der Klage zuerst genannten Person, wenn mehrere Kläger in einem Prozesse zugelassen sind, resp. nach dem Namen des Erblassers, falls eine Klage von Erben angestellt ist, oder nach dem Ortsnamen klagender Stadt- und Dorfgemeinden, Korporationen und Gesellschaften, (welche eine moralische Person bilden,) Behörden, Kassen [5]), Kirchen, Schulen u. s. w. Bei Todes-

---

[1]) Verf. v. 17. Novbr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 395).

[2]) Verf. v. 8. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 199). Nr. 6.

[3]) Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 208). Nr. 6.

[4]) Nicht der Name des Vertreters, sondern der Partei selbst ist zu berücksichtigen. Klagt z. B. ein Vormund, Kurator oder Verwalter einer Masse im Konkurse in dieser seiner Eigenschaft, so ist der Name derer maßgebend, für welche die Klage angestellt wird.

[5]) Fiskus, er sei Kläger oder Verklagter, ist in allen Fällen als solcher zu bezeichnen.

erklärungen ist der Name des Verschollenen, bei Prodigalitätserklärungen ꝛc. der Name des Provokaten, beim Aufgebot beweglicher Sachen der Name des Provokanten, dagegen beim Aufgebot liegender Gründe oder der auf solche haftenden Lasten, Hypothekenkapitalien u. s. w., wie bei Administrationen, Sequestrationen und Subhastationen die Bezeichnung des Grundstückes maßgebend. Außerdem ist zu führen:

4) das Repertorium über die Akten in Konkursen, im erbschaftlichen Liquidations- und im Prioritäts-, Gehalts- und Pensionsabzugsverfahren — Form. VII —; in dasselbe sind die Akten in chronologischer Ordnung nach dem Namen des Gemeinschuldners ꝛc. einzutragen; ein besonderes alphabetisches Register ist nur erforderlich, wenn für diese Sachen nicht das unter Nr. 3 erwähnte Verzeichniß mit benutzt werden kann;

5) das Repertorium der reponirten Prozeßakten [1]) ausschließlich der Akten in Bagatellsachen — Form. VIII —, welches alphabetisch nach dem Namen der Verklagten (als Rückrepertorium) zu führen ist [2 u. 3]).

Bei größeren Gerichten ist eine Liste der neuen Sachen rücksichtlich der nach der Allg. Ger.-Ord. zu behandelnden Prozesse und der Konkurssachen ꝛc. nöthig, in welche die Sachen bei der Präsentation des ersten Schriftstückes eingetragen und so lange als Piezen nachgewiesen werden, bis die Einleitung ausgesprochen und ein Anlaß zur Anlegung besonderer Akten gegeben ist.

§. 59.

Um die in die jährlichen Geschäfts-Uebersichten aufzunehmenden Resultate hinsichts der nach der vorjährigen Prozeßliste unerledigt gebliebenen Sachen mit Leichtigkeit ermitteln und zusammenstellen zu können, sind in jeder Prozeßliste am Schlusse des Geschäftsjahres, hinter der letzten eingetragenen Sache, sämmtliche laufende Nummern der unerledigt gebliebenen Sachen ohne Ausfüllung der übrigen Kolonnen der Prozeßliste einzeln eng unter einander, 40 bis 50 auf einer Seite, zu schreiben. Bei erfolgter Beendigung der Sache ist demnächst diejenige Kolonne, welche über die Art der Erledigung Auskunft giebt, in Uebereinstimmung mit der als Kontrolle fortzuführenden Liste selbst auszufüllen, beziehungsweise das Datum der Reposition zu vermerken [4]).

---

[1]) d. h. diejenigen Sachen, welche in die Liste unter Nr. 1 eingetragen sind, mit Ausschluß der zu den Kollektanakten gehefteten Sachen.

[2]) Verf. v. 17. Novbr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 395).

[3]) Ein besonderes Repertorium über die reponirten Akten nach dem Namen des Klägers ist entbehrlich. Verf. v. 8. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 199).

[4]) Verf. v. 17. Novbr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 395) Nr. 4.

In gleicher Weise ist hinsichtlich aller chronologisch zu führenden Listen und Repertorien zu verfahren [1]).

§. 60.

Wird ein Prozeß wieder aufgenommen (reassumirt), so genügt ein entsprechender Vermerk in dem kurrenten Repertorium resp. der kurrenten Liste und auf dem Deckel der Akten, wenn die Wiederaufnahme in demselben Jahre erfolgt, in welchem die Reposition stattgefunden hat. In anderen Fällen ist die Sache in das kurrente Repertorium von Neuem unter einer besondern Nummer einzutragen und die letztere in dem frühern Repertorium bei der betreffenden Nummer zu notiren [2]).

Die Prozeßakten, welche von den Gerichts-Kommissionen an das Kreisgericht zum weiteren Verfahren abgegeben werden, sind, wenn sie bei dem letztern verbleiben, in die Prozeßliste resp. in das Repertorium desselben einzutragen [3]).

§. 61.

In dem Büreau für die Untersuchungssachen sind außer dem Verzeichnisse für die Generalfascikel [4]) zu führen:

1) das Repertorium über die zur Kompetenz der Schwurgerichte und der kollegialischen Gerichtsabtheilungen (Deputationen) gehörigen Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen — Form. IX. —;
2) das Repertorium über die Untersuchungen wegen Uebertretungen — Form. X. — nebst einem einfachen alphabetischen Namensregister [5]);
3) die Jahresliste über die Holzdiebstahlssachen [6]), einschließlich der Forstkontraventionen [7]) — Form. XI. —, welche zugleich als Repertorium über die angelegten Generalfascikel dient;
4) die Jahresliste über die Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft, welche auf die Aufnahme mehrerer

---

[1]) Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 208) Nr. 7 u. v. 17. Novbr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 395).

[2]) a. a. O.

[3]) Verf. v. 15. Novbr. 1849 (J.-M.-Bl. S). 471).

[4]) Dieses Verzeichniß ist mit folgenden Kolonnen anzulegen: 1. Lauf. Nr. 2. Bezeichnung der Akten. 3. Die Akten, a. beginnen, b. schließen. 4. Zu kassiren im Jahre. 5. Bemerk.

[5]) Dieses, zur Erleichterung des Auffindens der zurückgelegten Akten bestimmte, Register hat folgende Kolonnen: 1. Lauf. Nr. 2. Der Angeschuldigten a. Zunamen, b. Vornamen, c. Stand, d. Wohnort oder Heimath. 3. Des Repertoriums a. Jahrgang, b. Nummer. 4. Bemerk.

[6]) Hierunter sind die nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 zu behandelnden Holzdiebstahlssachen zu verstehen.

[7]) a. a. O. §§. 44, 45 und 47. Andere als die durch diese Vorschriften berührten, wie die Uebertretungen zu behandelnden Forstpolizeikontraventionen, gehören in das Repert. der Untersuchungen wegen Uebertretungen. Verf. v. 7. Juli 1855.

Verhandlungen gerichtet sind, ohne daß eine Voruntersuchung eröffnet wird, und die Erhebungen des Thatbestandes ohne Einleitung einer Untersuchung — Form. XII —, bei großen Gerichten mit einem Namensregister [1]);

außerdem

5) das Repertorium über die Akten betreffend die Obduktionen und Sektionen [2]) — Form. XIII —, in welches die Akten erst nach ihrer Reposition einzutragen sind; bis dahin werden sie durch die Jahreslisten unter Nr. 4 nachgewiesen.

Bei den zugleich als Schwurgerichte fungirenden Gerichten ist außerdem ein Verzeichniß zu führen, in welches alle dem Schwurgericht zur Verhandlung überwiesenen Untersuchungssachen bei ihrem Eingange einzutragen sind. Wird eine Sache in dem angesetzten Termine vertagt und in derselben Schwurgerichtsperiode nicht mehr erledigt, so ist dieselbe aufs Neue für die nächste Periode einzutragen [3]).

§. 62.

Die Nummern der chronologisch zu führenden [4]) Repertorien und Listen laufen durch das ganze Jahr. Mehrere Angeschuldigte bei einer Untersuchung sind einzeln unter derselben Nummer einzutragen; der Angabe der Heimath bedarf es nur, wenn der Angeschuldigte keinen bestimmten Wohnort hat.

Die dem Einzelrichter überwiesenen Vergehen sind in das Repertorium für die Uebertretungen einzutragen und zur Unterscheidung von den letzteren durch Unterstreichen mit rother Dinte oder durch Beifügung eines Vermerks besonders ersichtlich zu machen [5]).

Die für jedes Geschäftsjahr neuanzulegenden Repertorien und Listen sind in einzelnen, dem Aktenformat möglichst entsprechenden Heften zu führen und in gehefteten Aktenstücken aufzubewahren; die am Schlusse des Geschäftsjahres unbeendigt gebliebenen Sachen werden in das neue Repertorium resp. in die neue Liste nicht eingetragen, sondern durch das vorige Repertorium resp. die frühere Liste, namentlich zum Zweck der Feststellung der in die jährlichen Geschäfts-Uebersichten aufzunehmenden Resultate,

---

[1]) Aehnlich wie Nr. 2. In der zweiten Kolonne ist jedoch statt der Bezeichnung „Angeschuldigte" zu setzen: „Bezeichnung der Sache."

[2]) Es erscheint angemessen, mit den Verhandlungen über Obduktionen und Sektionen besondere Akten anzulegen; für die letzteren ist dieses Repertorium bestimmt.

[3]) Diese Liste soll dazu dienen, daß zu rechter Zeit die Vorbereitungen zu den Schwurgerichtssitzungen getroffen werden. Dieselbe ist nach folgendem Formular anzulegen: 1. Lauf. Nr. 2. Aktenzeichen. 3. Name und Wohnort aller Angeklagten. 4. Verbrechen. 5. Zahl der Haupt- und Hülfsakten. 6. Bezeichnung der Schwurgerichtsperiode, in welcher die Untersuchung verhandelt wird. 7. Bemerk. In der letzten Kolonne ist erkennbar zu machen, wenn es sich um eine Haftsache handelt.

[4]) Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 208).

[5]) Verf. v. 27. Septbr. 1856 (J.-M.-Bl. S. 283) zu II.

kontrolirt [1]); in letzterer Beziehung ist mit den unerledigten Sachen ebenso zu verfahren, wie mit den nicht erledigten Civilprozessen (§. 59).

§. 63.

Zur Kontrole und zum Nachweise derjenigen Personen, welche wegen **Verbrechen** und **Vergehen** bestraft sind, dient das, nicht jährlich zu erneuernde, sondern fortdauernd zu führende **alphabetische Register** [2]) über die Namen der zur Untersuchung gezogenen Personen, welches auf die Gerichts-Deputationen hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen und auf die Gerichts-Kommissionen in Betreff der Vergehen auszudehnen ist [3]), demgemäß aber nach dem Alphabete die in dem Repertorium (des Kreisgerichts) über Verbrechen und Vergehen enthaltenen und die Seitens der Zweiggerichte mitgetheilten Namen bestrafter Personen [4]) enthält. Die Schriftstücke über diese Mittheilungen sind zu sammeln, auf jedem derselben ist der Band und die Seitenzahl des Namensregisters zu bezeichnen [5]). Betrifft eine Untersuchung **mehrere Personen**, so ist jeder Angeschuldigte einzutragen, die Einleitung **mehrerer**, verschiedenen **Untersuchungen** gegen einen und denselben Angeschuldigten aber durch Ausfüllung der beiden Kolonnen „im Repertorium" und „in den Generalakten" erkennbar zu machen; der Name des Angeschuldigten darf auch in diesem Falle in dem Register nur einmal vorkommen.

§. 64.

In dem Büreau für die **Testaments-**, **Nachlaß-** und **Vormundschafsakten** sind in chronologischer Ordnung zu führen:

1) das Repertorium über die **Testaments-** und **Erbvertrags**akten — Form. XIV.; —
2) das Repertorium über die **Nachlaßakten** — Form. XV. —, beide versehen mit einem alphabetisch geordneten Namensverzeichnisse [6]);

---

1) Verf. v. 30. Juni 1849 (J.-M.-Bl. S. 307).

2) Verf. v. 30. Juni 1851 (J.-M.-Bl. S. 233).

3) Diese Gerichte haben die betreffenden Entscheidungen mit dem Ausspruche einer Strafe, jedoch nur diese, den Kreisgerichten zur Eintragung der Namen in das Register mitzutheilen. Verf. v. 29. Juni 1851 (J.-M.-Bl. S. 230) Nr. 2b u. v. 27. Septbr. 1856 (J.-M.-Bl. S. 283).

4) Verf. v. 29. Juni 1851. Nr. 2b.

5) Wird eine Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens von einem andern Gericht als dem Hauptgericht, vor welchem der Angeschuldigte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, eingeleitet, so ist das zuletzt erwähnte Gericht um die erforderliche Auskunft darüber zu ersuchen, ob und wie der Angeschuldigte bereits wegen Verbrechens und Vergehens bestraft worden sei; in gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ermittelt werden soll, ob Jemand der bürgerlichen Ehre verlustig erklärt, ob er mit zeitiger Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte, oder mit dem Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe bestraft oder unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist. Verf. v. 30. Juni 1851 (J.-M.-Bl. S. 233).

6) Verf. v. 7. Juli 1855.

3) das Repertorium über die Vormundschafts- und Kuratelakten — Form. XVI. —, welches in einzelnen Heften nach den Buchstaben des Alphabets anzulegen ist; mehrere Hefte können zu einem Hauptfascikel in der Art verbunden werden, daß eine Vermehrung der Bogenzahl in den einzelnen Heften möglich bleibt. Bei größeren Gerichten ist, soweit ein Bedürfniß dazu eintritt, zu den einzelnen Heften ein Namensverzeichniß anzulegen, welches in verschiedenen, lexikographisch eingetheilten Abtheilungen z. B. Sa-Sce, Se-Sz, Scha-Sche &c. zu führen ist [1]).

Die Eintragung in das Repertorium unter Nr. 3 erfolgt, sobald durch die Ernennung eines Vormundes oder Kurators die Sache als eingeleitet zu betrachten ist [2]); die Ursache der Erledigung der Vormundschaft wie: Tod eines Mündels, Dechargeleistung, Großjährigkeitserklärung, Legitimation unehelicher Kinder &c. sind in der 13. Kolonne des Repertoriums ersichtlich zu machen [3]).

Außerdem ist erforderlich:

4) ein Verzeichniß über die asservirten Duplikate der Kirchenbücher [4]). Für jede Kirche sind mehrere Blätter zu bestimmen; die verschiedenen Duplikate werden, auch wenn sie in einen Band geheftet sein sollten, getrennt eingetragen [5]).

§. 65.

Reposition der Akten.

Die Akten über die General-, Hypotheken- und Testamentssachen werden nicht reponirt, dagegen unterliegen die besonderen Akten der übrigen Rechtsangelegenheiten nach Beendigung der letzteren der Reposition, in Untersuchungssachen, wenn das Urtel die Rechtskraft erlangt hat [6]), in den durch Erkenntniß erledigten Prozessen [7])

---

[1]) Verf. v. 9. Novbr. 1859 (J.-M.-Bl. S. 374).

[2]) Eine Liste der neuen Vormundschaften ist entbehrlich, indem auch bei größeren Gerichten die noch nicht eingeleiteten Sachen in den zu ihrer Aufbewahrung dienenden, alphabetisch geordneten Hüllen ohne Schwierigkeit aufzufinden sind.

[3]) Diese Angaben werden nach dem Wegfall des Majorennitätskalenders nöthig.

[4]) Mit den Rubriken: 1. Lauf. Nr. 2. Jahrgang. 3. Bemerkungen.

[5]) z. B. Blatt 1 die Taufbücher-Duplikate } der St. Jakobikirche
= 2 die Trauungsbücher = } oder
= 3 die Begräbnißbücher = } der Kirche zu N.

[6]) Ein Erkenntniß im Strafverfahren wird rechtskräftig:
a. durch die Erklärung des Verurtheilten, daß er sich bei demselben beruhigen wolle;
b. durch den Ablauf der zur Abgabe dieser Erklärung bestimmten Frist;
c. durch die Entscheidung in zweiter Instanz.

[7]) In Prozeßsachen ist die Repositionsfähigkeit vorhanden:
a. wenn das ergangene Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat. A. G.-O. I. 14. §. 26, 16. §. 1 u. Präj. des Ober-Trib. v. 19. März 1852. Ergänz. der Preuß. Rechtsb. Bd. 6. S. 192, Plenarbeschluß dieses Gerichtshofes vom 18. Febr. 1856 (J.-M.-Bl. S. 96);

selbst dann, wenn gegen das letztere noch ein außerordentliches Rechtsmittel zulässig ist [1]). Wenn eine hierauf abzielende Verfügung nicht erlassen sein sollte, müssen die Akten zur Bestimmung der Ausführung ihrer Reposition, der Zeit ihrer Kassation und der Zurückgabe eingehefteter oder asservirter Dokumente vorgelegt, demnächst aber wegen Nachliquidirung der Kosten durchgesehen werden.

Erst wenn sämmtliche auf die Sache bezügliche Verfügungen erledigt, die Kosten liquidirt [3]), das Folium der Kostenrechnung und das Jahr der Kassation auf dem Aktendeckel resp. im Repertorium ꝛc. vermerkt sind, dürfen die reponirten Akten in die zu ihrer dauernden Aufbewahrung bestimmten Fächer gelegt werden.

Zur Unterscheidung von den kurrenten Akten sind entweder die Etiketts, mit denen die Akten in ihrem kurrenten Zustande versehen waren, kreuzweise zu durchstreichen, oder es ist die Reposition durch einen entsprechenden Vermerk an den Akten erkennbar zu machen, auch auf einer leer gehaltenen Stelle des Deckels der betreffenden Prozeßakten die Nummer des reponirten Repertoriums zu vermerken; neue Etiketts sind nicht erforderlich, dagegen darf die örtliche Absonderung, namentlich bei der Vereinigung mehrerer Geschäftsgattungen in einem Büreau nicht unterbleiben. In den gehörig bezeichneten Fächern der Repositorien sind die Akten nach der Nummernfolge der **kurrenten** Repertorien und Listen resp. in alphabetischer Ordnung, die Akten über summarische Prozesse nach den Nummern des reponirten Repertoriums [2]), bei den kurrenten Akten aber nur die zu einer anhängigen Sache adhibirten Akten aufzubewahren.

Die **Schwurgerichtsakten** werden bei demjenigen Gericht definitiv aufbewahrt, bei welchem die Schwurgerichtssitzung abgehalten ist; auch die Akten über die von den Gerichts-Kommissionen an die Kreisgerichte abgegebenen Prozesse bleiben nach erfolgter Reposition bei den letzteren.

Die Duplikate der Kirchenbücher sind gleichfalls gehörig aufzustellen.

§. 66.

Verabfolgung der Akten ꝛc.

Ohne die Erlaubniß des Gerichtsvorstandes oder eine Verfügung des Gerichts dürfen Akten oder einzelne Schriftstücke weder den Parteien und Rechtsanwalten, noch anderen Beamten, auch den Mitgliedern des Gerichts und den Büreaubeamten nur dann ver-

---

b. wenn die Sache durch Anerkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet ist;
c. wenn in Bagatellsachen gegen das erlassene Mandat innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch nicht erhoben ist.

[1]) z. B. in Bagatellsachen; in anderen Sachen, wenn nur noch ein außerordentliches Rechtsmittel, die Nichtigkeitsbeschwerde, zulässig ist. Verf. v. 22. April 1842 (J.-M.-Bl. S. 170).

[2]) Verf. v. 8. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 199), v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 208) u. v. 9. Novbr. 1859 (J.-M.-Bl. S. 374).

[3]) Kassen-Instrukt. §. 17.

abfolgt, oder zur Einsicht vorgelegt oder zu häuslichen Arbeiten verstattet werden, wenn sie kein persönliches Interesse dabei haben [1]). Die Grundakten [2]) können dem Eigenthümer eines Grundstückes oder demjenigen, welcher die Einwilligung desselben beibringt, während der Dienststunden ohne Weiteres zur Einsicht [3]) vorgelegt werden, anderen Personen nur mit der Seitens des Gerichtsvorstandes oder Abtheilungs-Dirigenten schriftlich oder mündlich besonders ertheilten Erlaubniß unter Beachtung der dabei angeordneten Einschränkung [4 u. 5]); dasselbe gilt von der Einsicht des Hypothekenbuchs [6]) und der mit demselben in Verbindung stehenden Lehnsakten.

Die Einsicht des Schiffsregisters ist auf sein Ansuchen Jedem zu gestatten [7]).

§. 67.

Während der gewöhnlichen Dienststunden dürfen einem Jeden zur Einsicht vorgelegt werden: die Subhastationsakten rücksichtlich der Taxen und Kaufbedingungen, die Konkursakten ꝛc. wegen der tabellarischen Nachweisungen und Vertheilungspläne, die Handlungsregister, sowie die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften nach Maßgabe des Art. 12 des Handelsgesetzbuches [8]).

Nach erfolgter Publikation des Zuschlagsbescheides müssen die vollständigen Subhastationsakten während der zur Anmeldung und Rechtfertigung der Appellation geltenden Frist von drei Tagen im Büreau bereit liegen, und den Rechtsanwalten oder Parteien auf deren Verlangen nach vorgängiger Anweisung des Gerichtsvorstandes zur Einsicht vorgelegt werden [9]).

Die Untersuchungs-, Disziplinar- und Ehescheidungsakten sind den Beamten der Staatsanwaltschaft auf deren Antrag vorzulegen oder auf Verlangen zu verabfolgen, namentlich auch bei den mündlichen Verhandlungen, wenn der Staatsanwalt

---

1) Bür.-Regl. §. 16.

2) Grund- und Hypothekenakten anderer Gerichte, deren Einforderung an Stelle nicht ausreichender Urkunden erfolgt, sollen möglichst bald zurückgegeben werden. Verf. v. 26. Juni 1847 (J.-M.-Bl. S. 188).

3) Ges. v. 24. Mai 1853. §. 53.

4) Den wegen Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen eingesetzten Kommissionen und deren Vorsitzenden ist die Einsicht der Hypotheken- und Grundakten auf ihr Ersuchen zu gestatten. Verf. 23. März 1850 (J.-M.-Bl. S. 103).

5) Den Einschätzungs-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer, oder einzelnen von ihnen besonders dazu autorisirten Mitgliedern sollen von den Gerichten auf Verlangen Vormundschafts- und Kuratelakten ebensowohl als Hypothekenakten behufs daraus selbst zu entlehnender Auskunft im Gerichtslokale zur Einsicht vorgelegt werden. Verf. des Appellationsgerichts zu Frankfurt v. 6. Mai 1852 an die Gerichte seines Departements.

6) Hypothek-Ord. I. §§. 72 u. folg.

7) Instr. v. 12. Dezbr. 1861 Thl. II. Einl. Nr. 10.

8) Instr. v. 12. Dezbr. 1861 §. 6.

9) Verf. v. 24. April 1854 (J.-M.-Bl. S. 182).

die Einsicht einzelner Schriftstücke oder deren Bezugnahme bei seinem Vortrage für nöthig hält [1]).

Ebenso sind den Polizeianwalten auf ihr Verlangen die gerichtlichen Akten, welche auf einen, zu ihrem Geschäftsbereiche gehörenden Gegenstand sich beziehen, jederzeit vorzulegen [2]), auch zu verabfolgen [3]), wenn Abschriften solcher rechtskräftigen Entscheidungen, welche gegen die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten oder Landwehr-Offiziere ergangen sind, zur Mittheilung an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde des Verurtheilten angefertigt werden sollen [4]).

Die Duplikate der Kirchenbücher sind der mit der Kontrollirung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen beschäftigten Departements-Ersatz-Kommission, oder den von der letztern abgeordneten Kommissarien an Gerichtsstelle vorzulegen, oder ausnahmsweise in besonders motivirten Fällen von dem Gericht, welches sich im Bezirke der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission befindet, nach anderen Orten zu übersenden [5]). Auch sind dem Stempelfiskal und dem Sekretair desselben diejenigen Akten, deren Einsicht diese Beamten verlangen können [6]), sowohl in dem Büreau vorzulegen, als in die Wohnung des erstern zu verabfolgen [7]).

In den einzelnen Büreaus dürfen sich andere, als die zu denselben gehörigen oder zum geschäftlichen Gebrauch eingeforderten, resp. eingegangenen Akten und Schriftstücke nicht vorfinden.

Die Akten, welche Seitens anderer Büreaus erfordert werden, sind den betreffenden Schriftstücken ohne Aufenthalt beizufügen; kann dies aus irgend einem Grunde an demselben oder an einem der nächsten Tage nicht geschehen, so muß der Hinderungsgrund auf dem zurückzugebenden Schriftstücke bemerkt werden.

§. 68.

Annotationsbuch.

Hinsichts eines jeden, nicht an seinem bestimmungsmäßigen Orte befindlichen Aktenstückes ist der Nachweis erforderlich, ob dasselbe verabfolgt, versendet oder anderweit im Gebrauch sei. Den Verbleib der mit den Vortrags-, Termins- und Spruchsachen ausgegebenen Akten müssen das Journal, der Termins-

---

1) Verf. v. 13. Novbr. 1849 (J.-M.-Bl. S. 462) §. 8 u. v. 15. April 1851 (J.-M.-Bl. S. 210).

2) Verord. v. 3. Januar 1849 §. 8 u. Instr. v. 25. Novbr. 1852 (J.-M.-Bl. v. 1853 S. 10) §. 5.

3) Die Akten sind in diesen Fällen brevi manu abzulangen.

4) Instr. v. 25. Novbr. 1852 §. 63.

5) Verf. v. 17. Januar 1857 (J.-M.-Bl. S 34).

6) Verf. v. 13. April 1852 (J.-M.-Bl. S. 162).

7) Stempelgesetz §. 34 u. Verf. v. 4. Dezbr. 1834 (Jahrb. Bd. 45, S. 268) u. v. 18. Mai 1846 (J.-M.-Bl. S. 103). Bei der Verabfolgung oder Versendung von Akten sind die in diesen Verfügungen enthaltenen besonderen Anweisungen zu beachten.

kalender, wie das Distributions- und Spruchbuch ergeben; den Ausweis der Versendung von Akten liefern die Retentschriftstücke. Dagegen dient zur Kontrolirung derjenigen Akten, welche zu anderen Büreaus oder auf besondere Verfügung anderweit brevi manu verabfolgt sind, das in jedem Büreau zu haltende Annotationsbuch — Form. XVII.[1 u. 2]).

Jedes Aktenstück, welches bei seiner Verausgabung nach seinem Rubrum 2c. in das Annotationsbuch einzutragen ist, muß vollständig geheftet und die Rückseite des Aktendeckels mit dem Vermerke über die Folienzahl versehen sein; ohne daß diesen Erfordernissen genügt ist, dürfen die Akten nicht ausgegeben werden.

Der Wiedereingang der Akten ist im Annotationsbuche dadurch ersichtlich zu machen, daß die Eintragungsvermerke durchstrichen werden. In jedem Monate ist das Annotationsbuch einmal durchzugehen; diejenigen noch nicht gelöschten Akten, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände nach der Ansicht des Büreauvorstehers bereits zurückgeliefert sein konnten, sind entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kanzleidirektors brevi manu abzulangen, oder es ist deren Zurücklieferung schriftlich zu beantragen.

§. 69.
Kassation der Akten.

Die Kassation der Akten ist vorzunehmen, sobald solche nach den darüber bestehenden Vorschriften — Anhang VI. — erfolgen kann; letztere sind bei der Aussonderung und dem Verkaufe der Akten sorgfältig zu beachten. Die regelmäßige Kassation[3]) ist nothwendig, damit der Raum, welchen die Aufbewahrung der bei der reponirten Registratur hinzutretenden Akten erfordert, gewonnen wird.

§. 70.
Audienzsachen.

Jede Verfügung, vermöge welcher Parteien resp. Angeklagte zu einem Audienztermine (mündlichen Verhandlung und kollegialischen Entscheidung) vorgeladen werden, ist dem Vorsitzenden, seiner generellen Anordnung entsprechend, mit den vollständigen Akten zeitig, falls sie aber eine Wechsel-, Arrest- oder Haftsache betrifft, sofort zur Einrückung des Termins und eventuellen Ernennung des besonderen Referenten vorzulegen.

Der Referent hat in der Verfügung kurz anzugeben, ob die Verhandlung voraussichtlich lange dauern werde, um hiernach die Zahl der auf einen und denselben Tag anzuberaumenden Termine zu bemessen, ob unter den Parteien, Angeklagten und Zeugen sich Juden befinden, um den Termin auf einen andern Tag als

---

[1]) In größeren Büreaus empfiehlt es sich, auch diejenigen Akten ins Annotationsbuch einzutragen, welche auf längere Zeit als Adhibenda bei anderen Akten desselben Büreaus benutzt werden.

[2]) Die an die Kalkulatur und an die Kasse verabfolgten Akten sind gleichfalls durch das Annotationsbuch zu kontroliren. Bür.-Regl. §. 16.

[3]) Die Kassation der Akten ist in jedem Jahre zu bewirken.

den Sonnabend anzusetzen, und ob mit Personen zu verhandeln ist, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, damit rechtzeitig das Erforderliche wegen Zuziehung eines Dolmetschers veranlaßt werden kann. Nach Abfertigung der Vorladungen ist jede dieser Sachen in das Distributionsbuch (Referentenliste), — Form. XVIII., — welches gleichzeitig als Audienz-Terminskalender und für dieselben Sachen als Spruchbuch benutzt, von dem Büreauvorsteher aber unter Verschluß gehalten wird, einzutragen. Auf einem, am Aktendeckel zu befestigenden weißen Zettel (von blauer Farbe für Wechsel- und Arrestsachen), sind die Nummer des Distributionsbuches, der Tag der mündlichen Verhandlung und der Name des Referenten zu notiren, letzterm aber die Akten in gleicher Weise wie die Dekretursachen zuzustellen. Die Referate müssen acht Tage vor dem Audienztermine (die Korreferate drei Tage vorher) abgeliefert und in allen Fällen drei Tage vor dem Termine mit den Akten dem Vorsitzenden zur Durchsicht und Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zugestellt werden [1 u. 2]).

Das Distributionsbuch ist an jedem Sitzungstage dem Vorsitzenden zur Ausfüllung der übrigen Kolonnen nach dem Resultate der mündlichen Verhandlung jeder Sache, Beweisresolut oder definitive Entscheidung, vorzulegen. Hinsichtlich der von den Kommissarien bei der mündlichen Verhandlung in den Terminen abgefaßten Erkenntnisse und Bescheide besorgt der Büreauvorsteher diese Eintragung.

§. 71.

Spruchsachen.

Zur Kontrolirung der nach den Vorschriften der allg. Gerichts-Ordnung im schriftlichen Verfahren behandelten, von den Dezernenten „zum Spruch" geschriebenen Sachen, dient das von dem Büreauvorsteher gleichfalls unter Verschluß zu nehmende Spruchbuch — Form. XIX —, welches nach erfolgter Eintragung der spruchreifen Sache dem Vorsitzenden der Abtheilung mit den Akten zur Ernennung des Referenten (resp. Korreferenten) vorzulegen ist; derselbe vermerkt den Namen des Referenten sowohl in dem Spruchbuche, wie auf dem vorher am Aktendeckel oben links zu befestigenden Zettel. Die Akten gelangen demnächst an den Referenten zur Anfertigung des Referats [3]); das Spruchbuch ist dem Vorsitzenden erforderlichenfalls in jeder Sitzung der Abtheilung vorzulegen, um nach Vorlesung der Urtels und erfolgter Beschlußfassung die übrigen Kolonnen desselben auszufüllen.

---

[1]) In der Praxis werden bei kleineren Gerichten dem Referenten die Akten vermöge eines Vorlegeblattes zugestellt; die Kontrole wird durch Notizen im Journale ausgeübt.

Das Referat wird dem Vorsitzenden zugestellt, welcher solches mit dem Vermerke, „daß er davon Kenntniß genommen habe", versieht, demnächst die auf dem Vorlegeblatt notirte Nummer im Journal gelöscht und das Schriftstück zu den Akten gebracht.

[2]) War ein Korreferent bestellt, so ist dem Vorsitzenden das Referat sofort nach seinem Eingange mit den Akten zuzustellen.

[3]) Ein Referat ist auch in diesen Sachen nothwendig.

§. 72.

Kontrolle des Termins [1]) und Spruchsachen.

Am ersten Tage jeder Woche ist von jedem Büreauvorsteher ein Nachweis der rückständigen Termins- und Spruchsachen anzufertigen, dem Kanzleidirektor [2]) zuzustellen und von letzterm dem Gerichtsvorstande vorzulegen. Dabei sind als Reste zu betrachten: die Termins-Protokolle, welche mit den Akten, selbst in weitläuftigen Sachen, nicht spätestens binnen 8 Tagen, die Urtel, wenn sie in Bagatell- und summarischen Prozessen, wie in Wechsel-, Arrest- und Haftsachen nicht binnen 3 Tagen, in anderen Sachen aber nicht spätestens 8 Tage nach der Distribution, oder seit dem Beschlusse des Kollegiums zum Büreau gelangt sind [3]).

Der Nachweis besteht in einem Auszuge aus dem Terminskalender resp. Spruchbuche; unter Umständen genügt statt dessen eine Anzeige.

§. 73.

Spezielle Geschäfte in den verschiedenen Büreaus.

Die Insinuations-Dokumente und Behändigungsscheine sind von dem Büreauvorsteher nach ihrer Ablieferung an das Büreau genau in der Beziehung zu prüfen, ob die Insinuation vorschriftsmäßig erfolgt und ob jeder Bericht vollständig, oder ob und was dagegen zu erinnern ist, und ob deshalb oder aus einem andern Grunde der Erlaß einer Verfügung nothwendig wird [4]); im letztern Falle sind die Mängel oder Gründe anzugeben und die Insinuations-Dokumente in das Journal einzutragen, entgegengesetztenfalls aber letztere ohne diese Eintragung zur Dekretur zu befördern, oder, den Umständen nach, zu den Akten zu nehmen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Bescheinigungen über die Insinuation der Ausfertigungen und Abschriften der Erkenntnisse, sowie derjenigen Verfügungen, welche in Konkurs- und Subhastationssachen die Bekanntmachung der Termine resp. des Bietungstermins und die Benachrichtigung der Interessenten betreffen, zu richten.

§. 74.

Der Termins- und Reproduktions-Kalender muß täglich durchgesehen werden; die zur Vorlegung fälligen Sachen sind geeignetenfalls mit den Akten und sonstigen vorher bezeichneten oder nöthigen

---

[1]) Auf die pünktliche Abhaltung der Termine soll gehalten und die Nichtbeachtung der ertheilten Anweisungen mit Verweis, im Wiederholungsfalle durch Ordnungsstrafen gerügt werden.

[2]) In Ermangelung eines Kanzleidirektors gelangen die Anzeigen zum Generalbüreau, von welchem solche dem Gerichtsvorstande vorgelegt werden.

[3]) Bür.-Regl. §§. 14 u. 16, sowie Verf. v. 15. Septbr. 1851 Nr. 3.

[4]) Ueber die Empfangsbescheinigungen bei der Insinuation gerichtlicher Verfügungen im Auslande siehe die Allerh. Ord. v. 4. Juni 1828 (Ges.-S. S. 85) u. v. 21. Juni 1836 (Ges.-S. S. 203); insbesondere wegen Frankreich Verf. v. 29. Januar 1844 (J.-M.-Bl. S. 36).

Beistücken vorzulegen [1]), die Terminssachen aber den Deputirten eventuell mit den Akten drei Tage vor dem Termine zuzustellen. In den Civil- und Strafprozessen ist zugleich auf Grund des Distributionsbuches das nach der Zeitfolge der Terminsstunden zu ordnende [2]) Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen anzufertigen und dessen Anheftung an die äußere Seite der Thür des Sitzungssaales drei Tage vor dem Audienztermine zu veranlassen [3]) Den Referenten resp. den Mitgliedern der Deputation, und in Strafsachen dem Gerichtsschreiber, ist ein Duplikat jenes Verzeichnisses zur Kenntnißnahme vorzulegen [4 u. 5]).

Der Aushang der Subhastationspatente ist vor dem Tage, an welchem der Bietungstermin ansteht, mit dem Aff- und Refixionsvermerke versehen, zu den Akten zu bringen [6 u. 7]); die letzteren sind

---

[1]) Die desfallsigen Vermerke sind in angemessener Kürze abzufassen, z. B.:

a. unmittelbar hinter der vorangegangenen Verfüg. — reprod., — reprod. zum Zwecke . . . . —, reprod. mit den Akten . . . . —, reprod. mit dem Bemerken, daß . . . .,

b. falls die nächstfolgende Seite benutzt wird — reprod. zufolge Verf. vom . . . ., Fol. u. s. w.

Der leere Raum unter der Verfügung ist zu benutzen, wenn derselbe zur Aufnahme der voraussichtlich nöthigen Verfügung genügt.

[2]) Verord. v. 1. Juni 1833 §. 21.

[3]) Dieser Aushang ist erforderlich in den nach der Verord. v. 21. Juli 1846 zu verhandelnden Prozessen, in Ehescheidungs-, Bagatell- und Untersuchungssachen.

[4]) Es genügt auch eine kurze schriftliche Anzeige über den Beginn des ersten Termins.

[5]) Die am Sitze des Gerichts wohnenden Staatsanwalte und Polizeianwalte sind zu den einzelnen Verhandlungen nicht schriftlich, sondern nur durch Vorlegung der urschriftlichen Verfügung vorzuladen. Verf. v. 15. Novbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 306).

[6]) Der Aushang soll entweder bis zu einem bestimmten Termine, oder einen gewissen Zeitraum hindurch z. B. 14 Tage lang, oder für unbestimmte Zeit haften.

Im erstern Falle darf er nicht früher, als am Terminstage abgenommen werden; im zweiten Falle ist sorgfältig darauf zu achten, daß der Anschlag während des vollen Zeitraums ausgehängt bleibt. Es werden die Tage des Anheftens und der Abnahme bei der Frist nicht mitgerechnet.

Sowohl der Tag der Anheftung, als der Wiederabnahme ist auf dem Aushange von dem betreffenden Unterbeamten, unter Beifügung seiner Unterschrift, zu vermerken. Nach bewirkter Anheftung und später nach der Abnahme muß darüber zu den Akten berichtet, und dem letztern Berichte der abgenommene Aushang beigelegt werden. Dienst-Instr. v. 2. August 1850 §§. 28 bis 30.

[7]) Zu den auf unbestimmte Zeit resp. ununterbrochen haftenden Aushängen gehören die Bekanntmachungen:

hinsichtlich der Kommissarien zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäfts-Regul. §. 7), der Beglaubigung der Geburten 2c. der Dissidenten und Juden (mit Angabe der Wohnung des Deputirten), sowie zur Vornahme der auf das Handels-Register bezüglichen Geschäfte, über die Vernehmung der Supplikanten (Bür.-Regl. §. 6), über die im Voraus bestimmten Gerichtstage, über die Audienztermine der periodischen Gerichtsdeputationen für den Zeitraum eines Jahres, wegen Belehrung über die Gültigkeit der rücksichtlich der Ehen der Dissidenten und der Juden bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Verf. v. 25. Januar 1860, J.-M.-Bl. S. 52), wegen Bezeichnung der Beamten des Gerichts, an welche gültigerweise nur gezahlt werden kann und von welchen die Quittung der Sala-

dem Dezernenten schon nach dem Eingange sämmtlicher Insinuations-Dokumente und dem Deputirten [1]) einige Tage vor dem Bietungstermine zur nochmaligen Prüfung des Verfahrens, insbesondere hinsichtlich der Vorladung der Interessenten vorzulegen [2]).

§. 75.

Der Vorsteher des Büreaus für die Prozesse hat in Bezug auf die Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse die tabellarische Nachweisung der angemeldeten Forderungen, welche von dem Kommissarius geprüft und bei der Abfassung des Präklusions-Erkenntnisses zum Grunde gelegt wird, nach der Zeitfolge der eingegangenen Anmeldungen anzufertigen [3]).

Diese, ein Zubehör der Prüfungsverhandlung bildende Nachweisung, ist behufs ihres weitern Gebrauchs für fernere Prüfungsverhandlungen, abgesondert bei den Akten zu asserviren. Auf dem Titelblatt derselben ist jeder Prüfungstermin, mit Angabe der Nummern der in demselben zur Verhandlung gekommenen Forderungen und unter Aufführung der das betreffende Protokoll enthaltenden Aktenfolien, zu vermerken.

Die Eintragungen in das Handels-Register ꝛc. hat der betreffende Büreaubeamte den ergangenen Verfügungen gemäß zu bewirken; auch hat derselbe für die geschäftsordnungsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen und die vorgeschriebenen alphabetischen Verzeichnisse zu dem Firmen-, Prokuren- und Gesellschaftsregister und zu dem Register über die Eintragungen der Ausschließung oder der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft zu führen [4]).

§. 76.

In dem Büreau für die Untersuchungssachen sind die Akten rechtzeitig zur Ausführung der Erkenntnisse vorzulegen. Dahin gehört z. B. die Abnahme der Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nebst den darüber sprechenden Patenten und Besitzzeugnissen, wie die Einsendung derselben an die General-Ordens-Kommission und im Falle ihrer Nichtherbeischaffung der Erlaß einer Benachrichtigung an diese Behörde [5]).

---

rienkasse ausgestellt sein muß (Kass.-Instr. §. 42 u. Verf. v. 34. Juli 1838, Jahrb. Bd. 52 S. 200), in Betreff der Deposital-Verwaltung (Asserv.-Instr. §. 1, Verf. v. 22. Novbr. 1823, v. 19. März 1827 u. v. 11. Novbr. 1836, Jahrb. Bd. 23 S. 84, Bd. 29 S. 110 u. Bd. 48 S. 492), wegen des Anfangs und des Endtermins der Gerichtsferien, Untersagung des unbefugten Eintritts in die Büreaus, Verbots des Tabakrauchens u. s. w.

1) Zweckmäßig ist es, wenn dem Deputirten die Akten 14 Tage vor dem Termine zur Vornahme der Prüfung zugestellt werden.

2) Verf. v. 19. Juni 1841 (J.-M.-Bl. S. 202).

3) Instr. v. 6. August 1855 §§. 23, 24, 25 u. 57. Diese Arbeit erfordert keine arithmetische Kenntniß; es sind für dieselbe daher Kalkulaturgebühren nicht zulässig.

4) Instr. v. 12. Dezbr. 1861 §. 6.

5) Verf. v. 20. Novbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 373) u. v. 8. August 1853 (J.-M.-Bl. S. 334).

Die Strafvollstreckung ist in allen Fällen durch die Akten und Repertorien zu kontroliren. — Anhang VII. Der Auszug in Betreff der wegen Verbrechen rechtskräftig gewordenen Strafurtheile [1 u. 2]) ist nach der generellen Anweisung des Appellationsgerichts am Schlusse eines jeden Monats oder Vierteljahrs zum Zwecke der Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Regierung anzufertigen. Erkannte Ehrenstrafen und Stellung unter Polizeiaufsicht sind darin nicht aufzunehmen [3]).

Auch ist am Schlusse einer jeden Schwurgerichts-Sitzung das dem Präsidenten der Regierung mitzutheilende Verzeichniß der in Funktion gewesenen Geschworenen aufzustellen [4]). Bei Münzverbrechen ist nach geschlossener, oder auch bei unterbliebener Untersuchung die Absendung der falschen Münzen behufs der Vernichtung zu beantragen [5]).

§. 77.

Ueber die Absendung der Aufforderungen zur Erstattung der Erziehungsberichte [6]) ist in dem Büreau für die Vormundschaftssachen ein besonderes Verzeichniß zu führen [7]); dasselbe dient zur Kontrolirung des Einganges der Erziehungsberichte bei den Akten [8 u. 9]). Die eingehenden Berichte sind zu sammeln und nach ihrem vollständigen Eingange spätestens am Schlusse des Monats Dezember den betreffenden Predigern mit dem Ersuchen, um Ausfüllung der betreffenden Kolonne, zuzustellen und erst nach ihrem Wiedereingange mit den Akten zur Verfügung vorzulegen [10]).

---

1) Strafgesetzbuch §. 30.

2) Das Verzeichniß ist mit folgenden Kolonnen anzulegen:
1. Lauf. Nr. 2. Aktenzeichen. 3. Des Verurtheilten Zuname, Vorname, Stand und Wohnort. 4. Verbrechen oder Vergehen. 5. Tag des rechtskräftigen Erkenntnisses. 6. Erkannte Strafen. 7. Bemerkungen.

3) Strafgesetzbuch §. 30 u. Verf. v. 8. März 1853 (J.-M.-Bl. S. 98).

4) Verf. v. 13. April 1850 (J.-M.-Bl. S. 128).

5) Verf. v. 29. Septbr. 1855 (J.-M.-Bl. S. 310).

6) Ueber die Behandlung der Erziehungsberichte sind verschiedene Instruktionen erlassen und genehmigt, nämlich:
am 27. Novbr. 1839 (J.-M.-Bl. v. 1845 S. 63) Halberstadt,
am 29. Septbr. 1843 (J.-M.-Bl. v. 1844 S. 70) Paderborn,
am 23. Septbr. 1845 (J.-M.-Bl. S. 201) früheres Kurmärk. Pupillen-Kollegium,
am 6. Novbr. 1845 (J.-M.-Bl. S. 220) Stettin.

7) Instr. v. 29. Septbr. 1843 §. 3 Nr. 2.

8) Verf. v. 9. Novbr. 1859 (J.-M.-Bl. S. 374).

9) Die Aufforderungen an die Vormünder brauchen nicht mit besonderen Insinuations-Dokumenten versehen zu werden. Sie sind durch die Dorfgerichte, soweit solche dazu bereit sind, sonst adressirt durch die Post zu insinuiren und in dem nach dem Formulare zu dem Insinuationsbuche (Instr. v. 29. Septbr. 1843 §. 3 Nr. 2 u. Geschäfts-Regul. §. 52 Nr. 7 c.) zu führenden Kontrollverzeichniß ist die Rubrik „an wen die Insinuation geschehen ist“, durch die Bemerkung „zur Post“ auszufüllen.

10) Instr. v. 29. Septbr. 1843 (J.-M.-Bl. S. 70). Bei denjenigen Gerichten, bei denen die Angaben der Vormünder unter Bescheinigung der Ortsvorstände als ausreichend angenommen werden, unterbleibt die Absendung der Erziehungsberichte an die Geistlichen.

Zu den Deposital-Sessionen sind die Depositalbestands-Anzeigen mit den Akten rechtzeitig an den Dezernenten zu befördern.

Hinsichtlich der zur Aufnahme in die Erbschaftsstempel-Tabelle geeigneten Fälle gelangen Extrakte aus den Tertiallisten und Ehescheidungs-Erkenntnissen an die einzelnen Bezirksrichter zur Ermittelung der Erben, Feststellung der Erbschaftsmasse, Berechnung des Erbschaftsstempels, Ausfertigung des Erbschaftsstempellösungs-Attestes und des Mandats zur Lösung des Stempels, sowie zur Kontrolirung der Stempellösung.

Demnächst sind die erforderlichen Mittheilungen zu den Erbschaftsstempel-Tabellenakten zu machen; auf Grund derselben oder der anderweiten Ermittelungen und Feststellungen ist unter Beachtung der maßgebenden Bestimmungen — Anhang VIII. —, die Erbschaftsstempel-Tabelle anzulegen und zu ergänzen.

§. 78.

Kostenliquidirung.

Andere, als die durch eine einzige Verfügung entstandenen Kosten (§. 31) sind in jedem Büreau bei genauer Durchsicht der betreffenden Akten, unter Beachtung der Vorschriften der Gerichtskosten- und Stempelgesetze nebst den diese Gesetze erläuternden, abändernden und ergänzenden Instruktionen und Verfügungen, sowie unter Rücksichtnahme auf die Auslagen zu liquidiren [1]); insbesondere sind in Untersuchungssachen die Strafvollstreckungskosten und in Konkurssachen beim Ansatz der Kommunkosten zutreffendenfalls die Kosten der Schuldhaft des Gemeinschuldners auf Grund der zu den Akten gelangten monatlichen Liquidationen zu berücksichtigen [2]). Zugleich ist darauf zu achten, daß die Kosten von den zur Tragung derselben verpflichteten Parteien erfordert resp. eingezogen werden — Anhang IX.

Der Büreauvorsteher ist für den rechtzeitigen und richtigen Ansatz der Kosten verantwortlich; auf dem Aktendeckel ist zu vermerken, bis zu welchem Blatte der Akten die Kosten liquidirt sind.

§. 79.

Zu den Kostenrechnungen ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden [3]); die in Betracht kommenden Werthstempel sind in einer beizulegenden, besondern Berechnung festzustellen [4]), die revisionsreifen Kostenrechnungen aber in ein, in jedem Büreau zu füh-

---

[1]) Zu welcher Zeit die Kosten zu liquidiren sind, ist in dem §. 10 des Ges. v. 10. Mai 1851 und in dem §. 9 u. §. 38 litt. B. Nr. 9 der Kass.-Instr. genau bestimmt. Siehe auch Anhang IX.

[2]) Instr. v. 6. August 1855 §. 14. Beim Akkord ist allemal der Gemeinschuldner zur Zahlung der baaren Auslagen verpflichtet, der Akkord mag bestätigt werden oder nicht. Konk.-Ord. §. 194.

[3]) In einfachen Sachen ist die Verwendung des Formulars nicht nothwendig.

[4]) Diese Berechnung soll einen Anhalt zur Beurtheilung der angewendeten Grundsätze gewähren.

rendes Verzeichniß [1]) einzutragen und mit den Akten, in schleunigen Fällen sofort, sonst an den ein für alle Mal dazu bestimmten Tagen behufs der Prüfung des Kosten- und Stempelansatzes an den Sportelrevisor zu befördern. Nach erfolgter Festsetzung und Ausschreibung der Kosten gelangen die Rechnungen, ebenfalls am bestimmten Tagen, zum Büreau zurück [2]); demnächst ist in den Repertorien und Jahreslisten mit Ausschluß der Hypothekensachen, zu notiren, wann die Festsetzung der Kosten erfolgt und auf welchem Blatte der Akten die Kostenrechnung befindlich ist [3]).

Das Kostenrechnungs-Verzeichniß ist dem Kassenkurator zur Veranlassung der Erledigung etwaiger Reste einmal in jedem Monate vorzulegen.

Kein Aktenstück, auch wenn dasselbe Beschwerde-, Requisitions- und Supplikantensachen betrifft, darf reponirt werden, bevor dasselbe nicht von dem betreffenden Büreaubeamten und dem Sportelrevisor wegen der zu liquidirenden Kosten nochmals eingesehen ist; daß dies geschehen, muß unter dem betreffenden Dekret vermerkt werden.

Akten, welche gar nicht reponirt werden, sind alljährlich in Betreff der Kosten, die Personalakten wegen der Stempel und der Portoverläge zu revidiren [4]).

§. 80.

Bei der Anfertigung und Revision der Kostenrechnungen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die Kosten von den Debenten, nach ihren bei den Akten ermittelten Vermögensverhältnissen, überhaupt zu erfordern sind.

Ist die Armuth schon bescheinigt oder die Exekution wegen Einziehung des Kostenvorschusses fruchtlos ausgefallen, so werden die Kosten für solche Schuldner nicht erst liquidirt, sondern es wird in Betreff eines solchen Debenten blos das Nöthige in den Akten mit Hinweisung auf die betreffenden Blätter derselben vermerkt und dieser Vermerk zunächst dem Rendanten zur Einsicht und etwaigen Aeußerung, demnächst aber dem Kassenkurator zur Prüfung und Vollziehung vorgelegt.

§. 81.

Förderung der kurrenten Sachen.

Damit die kurrenten Sachen gleichmäßig gefördert werden, muß jeder Büreauvorsteher die betreffenden Akten möglichst einmal

---

[1]) Die Rubriken dieses Verzeichnisses sind: Journal-Nummer oder Aktenzeichen —, an den Sportelrevisor den —, zum Büreau zurück den —.

[2]) Kass.-Instr. §. 10.

[3]) a. a. O.

[4]) Die Erndteferien müssen von den im Dienst verbleibenden Beamten zur Erledigung etwa vorhandener Arbeitsrückstände benutzt werden; insbesondere ist in dieser Zeit in den weitläuftigeren Vormundschaftssachen 2c. die Liquidirung der Kosten nachzuholen. Geschäfts-Regul. §. 55.

in jedem Monate einer Durchsicht unterwerfen; hat die letzte Verfügung den weitern nothwendigen Betrieb einer Sache nicht zur Folge gehabt, oder findet sich ein sonstiger Anlaß zu einer Verfügung z. B. in Strafprozessen wegen Vollstreckung der Strafe [1]) u. s. w., so sind die Akten dem Dezernenten mit einer entsprechenden Anzeige vorzulegen.

Zum Ersten eines jeden Monats ist ein Auszug aus dem Journal (Restenzettel) [2]) hinsichtlich der seit länger als vierzehn Tagen eingetragenen, noch unerledigten Vortragssachen, von denen die über vier Wochen alten zuerst aufzuführen sind, anzufertigen und dem Kanzleidirektor zuzustellen.

Gegen die Mitte des Monats hat der Büreauvorsteher im Journal alle unerledigten Stücke des vorhergehenden Monatsheftes mit Rothstift zu bezeichnen und vorzugsweise deren Erledigung zu betreiben, damit beim Beginn des folgenden Monats das Heft des vorletzten Monats bei Seite gelegt werden kann.

Die unerledigten Originalhefte sind dem Dirigenten zu jeder Sitzung vorzulegen; keines der rückständigen Vortragsstücke darf vor länger als zwei Monaten zur Eintragung gekommen sein.

Am Schlusse eines jeden Monats ist die Gesammtzahl der Vortragsstücke der einzelnen Dezernenten hinter der letzten Nummer zu verzeichnen und dabei der Uebergang von Dekretursachen auf andere Dezernenten (wegen Krankheit, Beurlaubung u. s. w.) zu berücksichtigen; am Jahresschlusse sind diese Zahlen zu einer Zusammenstellung zu benutzen [3]).

Die völlig erledigten Hefte sind nach halben oder ganzen Jahrgängen zusammenzuheften, mit Etiketts zu versehen und bis zur Kassation aufzubewahren.

Die Ernteferien sind von den im Dienst bleibenden Beamten zur Beseitigung etwa vorhandener Arbeitsrückstände zu benutzen. — Anhang X.

§. 82.

Das gerichtliche Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. Dezember des einen bis zum letzten November des folgenden Jahres.

Jeder Büreauvorsteher hat im Laufe des Jahres fortgesetzt die zur Aufstellung der jährlichen Geschäftsübersichten erforderlichen Notizen zu sammeln und am Schlusse des Geschäftsjahres in eine, amtlich als richtig zu versichernde Uebersicht, zusammenzutragen; letztere ist dem Kanzleidirektor, welchem die Anfertigung der Haupt-

---

[1]) Die Vollstreckung der Strafe in Untersuchungssachen ist in Kol. 12 des Repertoriums rücksichtlich der Verbrechen und Vergehen und Kol. 9 wegen der Uebertretungen zu kontroliren; eine besondere Liste ist in dieser Beziehung nicht erforderlich.

[2]) Für den Restenzettel eignen sich folgende Rubriken: 1. Name des Dezernenten. 2. Nr. des Journals. 3. Tag der Vorlegung. 4. Benennung der Sache.

[3]) Einen allgemeinen Zweck hat diese Zusammenstellung nicht; der Regel nach wird daher ihre Anfertigung unterbleiben können.

Uebersicht der Geschäfte und ihrer Beilagen obliegt — Anhang XI. — zuzustellen.

§. 83.

Ueberjährige Sachen.

Vier Monate nach dem Schlusse eines jeden Geschäftsjahres sind über sämmtliche, seit länger als einem Jahre anhängigen Civilprozesse jeder Gattung, Strafprozesse und Nachlaßregulirungen von den Büreauvorstehern besondere Verzeichnisse anzufertigen [1]) und nach Anberaumung der zum Vortrag über die Lage der betreffenden Rechtsangelegenheiten und zum Beschlusse über die zu ihrem weitern Betriebe etwa erforderlichen Verfügungen bestimmten Sitzungen acht Tage vor der jedesmaligen Sitzung die Akten mit einem, von der Kanzlei für jede einzelne Sache anzufertigenden, Spezialextrakte des Verzeichnisses den einzelnen Dezernenten vorzulegen.

In den Sitzungen werden sämmtliche überjährige Sachen nach Anleitung des als Vortrags-Journal dienenden Verzeichnisses vorgetragen und demnächst die kollegialischen Beschlüsse von den Dezernenten auf den Extrakten angegeben; diese Verfügungen sind dem Gerichtsvorstande nebst den Akten zur Mitzeichnung und Ausfüllung der letzten Kolonne des Verzeichnisses vorzulegen und dürfen erst, nachdem dies geschehen, zur Expedition befördert oder zu den Akten geheftet werden [2 u. 3]).

---

[1]) Von den Prozessen sind diejenigen zur Aufnahme geeignet, welche schon vor dem Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres anhängig waren, ohne Unterschied, ob dieselben in erster oder in einer höhern Instanz schweben; liegen die Akten zum Spruch vor, so ist in der Rubrik „Lage der Sache" der Tag dieser Vorlegung anzugeben, um nöthigenfalls die baldige Abfassung des Erkenntnisses veranlassen zu können.

[2]) Bür.-Regl. §. 19, Verf. v. 24. Juni 1841 (J.-M.-Bl. S. 211), v. 16. August dess. J. (J.-M.-Bl. S. 262) .u. v. 7. Dezbr. dess. J. (J.-M.-Bl. S. 368).

[3]) Bei den Obergerichten werden sämmtliche Verzeichnisse demnächst dem Ersten Präsidenten zugestellt, um daraus die Lage der älteren Sachen zu ersehen und die etwa nöthigen Verfügungen zu erlassen.

Abschnitt II.

Abgesonderte Geschäfte.

§. 84.

Ingrossator.

Zu den Pflichten des Ingrossators gehört die sorgfältige, getreue und zuverlässige Eintragung der Vermerke in das Hypothekenbuch [1]) nach Maßgabe der bestimmt und so kurz als möglich abzufassenden, seinerseits sogleich nach dem Empfange zu präsentirenden [2]) Verfügungen [3]), nämlich der Besitztitelberichtigungen, Ab- und Zuschreibungen rubr. I. und der Eintragungen, Subinskriptionen und Löschungen, insbesondere von Altentheilen, Erbtheilen, Kaufgeldern und anderweiten Forderungen rubr. II. und III. und gleichzeitig in die den Grundakten vorgehefteten resp. vorzuheftenden Tabellen (ohne besondere Entschädigung) [4]). Er haftet für die unverfälschte Richtigkeit der Hypothekenbücher zu allen Zeiten und muß dieselben daher unter Aufsicht und Verschluß nehmen, dergestalt, daß ohne ihn Niemand dazu gelangen kann [5]). Er darf das Hypothekenbuch nur dem Eigenthümer eines Grundstückes zur Einsicht vorlegen; die Einwilligung des letztern und die Genehmigung des Gerichts ist erforderlich, wenn die Vorlegung an andere Personen erfolgen soll; im Uebrigen genügt die mündlich ertheilte Erlaubniß des Gerichts-Direktors oder Abtheilungs-Dirigenten oder Gerichts-Kommissars (§. 66) [6]). Schriftliche Extrakte aus dem Hypothekenbuche darf er ohne Vorwissen und Genehmigung des Gerichts Niemandem ertheilen [7]). Dagegen sind von ihm die zu den Grundakten ergehenden Abschriften zu beglaubigen [8]); die Beglaubigung von Attesten darf nur der Richter vornehmen [9]), der Ingrossator ist aber für die Richtigkeit der Reinschrift verantwortlich [10]).

§. 85.

Die stattgefundene Eintragung resp. Löschung ist mit Angabe des Bandes und Foliums des Hypothekenbuchs unter Beifügung des Datums der Ingrossation und der Unterschrift des Ingrossators

---

1) Das in dem §. 64 der Hypoth.-Ord. erwähnte Ingrossationsbuch wird als überflüssig nicht mehr geführt.

2) Hypoth.-Ord. Tit. 2 §. 27.

3) Hypoth.-Ord. Tit. 2 §§. 19 u. 20, Allerh. Ord. v. 9. Mai 1839 (Ges.-S. S. 163) u. Instr. v. 3. Aug. 1853 Art. 10 Nr. 3.

4) Verf. v. 13. Dezbr. 1832 (Jahrb. Bd. 42 S. 438).

5) Hypoth.-Ord. Tit. 1 §. 71.

6) a. a. O. §. 72 u. Instr. v. 3. Aug. 1853 Art. 23.

7) Hypoth.-Ord. Tit. 1 §. 73.

8) a. a. O. Tit. 2 §. 34.

9) A. G.-O. III. 3. §§. 27 u. 28.

10) A. G.-O. III. 5. §. 15.

auf den Konzepten der Eintragungs- und Löschungsverfügungen kurz zu vermerken[1]). Zugleich hat der Ingrossator die entsprechende Ingrossations-Registratur zu entwerfen und solche mit der Expedition der Verfügung zur Revision vorzulegen[2]). Die Hypothekenscheine, welche bei Besitztitelberichtigungen und pro informatione[3]) ertheilt werden, sind das erste Mal vollständig im Konzept anzufertigen, bei späteren Veranlassungen aber die vorhandenen Konzepte zu ergänzen. Die letzteren sind unter dem Deckel der Grundakten zu asserviren[4]). Sowohl die Hypothekenscheine und Hypothekenbuch-Auszüge wie die Ingrossations-Registraturen erhalten das Datum der wirklich erfolgten Ingrossation[5]). Letztere sind nach dem genehmigten Entwurfe auf das Original-Instrument zu setzen und von dem Ingrossator zu unterschreiben[6 u. 7]); zu späteren Registraturen auf demselben Instrumente ist möglichst der Raum gleich hinter der ersten Registratur zu benutzen[8]). Die gelöschten Eintragungsvermerke beziehungsweise Abschreibungsvermerke sind im Hypothekenbuche auf dem Titelblatt und in den sämmtlichen drei Rubriken mit rother Dinte zu unterstreichen[9 u. 10]).

Das dem Hypothekenbuche ähnliche Schiffsregister ist gleichfalls von einem Büreaubeamten zu führen; für die Anlegung des Registers und die Eintragungen in dasselbe ꝛc. sind die Bestimmungen in dem Titel II. des Handelsgesetzbuches maßgebend.

§. 86.
Kalkulator.

Die Rechnungsgeschäfte werden von dem besondern Kalkulator[11]) und bei den Gerichten, denen etatsmäßig ein solcher Beamter nicht gewährt ist, von denjenigen Subalternbeamten, resp.

---

[1]) Ges. v. 24. Mai 1853 (Ges.-S. S. 521) §. 20 u. Instr. v. 3. Aug. 1853 Art. 10 Nr. 3.

[2]) Instr. v. 3. Aug. 1853 Art. 15 Nr. 2.

[3]) Verf. v. 20. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 259).

[4]) Verf. v. 1. Mai 1804 (Raabe Bd. 8 S. 42 folg.).

[5]) Der Tag der Verfügung kann dann nicht maßgebend sein, wenn an diesem Tage die Eintragungen, aus deren Anlaß der Hypothekenschein ꝛc. ertheilt wird, nicht erfolgt sind.

[6]) Hypoth.-Ord. Tit. 2 §. 34.

[7]) Wenn ein Hypotheken-Instrument nicht gebildet wird, unterbleibt sowohl der Entwurf wie die Reinschrift der Ingrossations-Registratur. Ges. v. 24. Mai 1853 §. 27 u. Instr. v. 3. August 1853 Art. 10 Nr. 2 u. Art. 15 Nr. 1.

[8]) Instr. v. 3. August 1853 Art. 15 Nr. 1, 3 u. 4.

[9]) Verf. v. 4. Novbr. 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 287), v. 13. Dezbr. 1832 u. 14. Dezbr. 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 437), sowie Instr. v. 3. August 1853 Art. 5.

[10]) Der Regreß an den Ingrossator richtet sich nach den §§. 28 u. 29 folg. Tit. 2 u. 1. 81 Tit. 1 der Hypoth.-Ord.

[11]) Besondere Kalkulatorstellen sind nur bei den Stadtgerichten, Stadt- und Kreisgerichten und bei einzelnen Kreisgerichten in jedem Obergerichtsbezirk zum Etat gebracht. Die angedeutete Uebertragung der Kalkulaturgeschäfte ist in den Etats der betreffenden Gerichte bestimmt.

Gehülfen bearbeitet, welche das Appellationsgericht ein für alle Mal dazu bestimmt hat[1]).

Die Kalkulaturbeamten sind verpflichtet alle Geschäfte, mit denen Ermittelungen nach arithmetischen Grundsätzen verbunden sind, sowohl in Partei- wie in Verwaltungssachen auszuführen[2]); ihre Verwendung zu anderen Geschäften muß vermieden werden[3]). Sie sind für die Aktenmäßigkeit und Vollständigkeit ihrer Arbeiten, wie für die Richtigkeit der angewendeten Grundsätze und der gewonnenen Resultate verantwortlich[4]), haben auch über die ihnen ertheilten Aufträge ein Journal zu führen, in welches jede einzelne Sache, der Tag ihres Empfanges, die Zahl der Aktenbände, die zur Erledigung bewilligte Frist, die Dauer der Arbeit und der Tag der Ablieferung der letztern gewissenhaft einzutragen sind[5]).

---

[1]) Etats-Instr. v. 15. März 1850 Abschnitt VII. Nr. 11. Die Appellationsgerichte sollen sich die Auswahl der betreffenden Beamten vorbehalten.

In diesem Falle können einem oder mehreren Büreaubeamten resp. Gehülfen die Kalkulaturarbeiten gegen den Genuß der Gebühren in zahlbaren Parteisachen und unter der Verpflichtung übertragen werden, die Offizial- und Armensachen unentgeltlich zu besorgen.

Bei der Uebertragung ist vorausgesetzt, daß das Hauptamt dem betreffenden Beamten gestattet, die Kalkulaturarbeiten mit der erforderlichen Gründlichkeit zu erledigen; außerdem muß jeder Kollision mit dem Hauptamte vorgebeugt und nöthigenfalls die besondere Vertretung des betreffenden Beamten auf seine eigenen Kosten insoweit veranlaßt werden, als namentlich für bestimmte Offizialsachen z. B. zur Revision der Depositalkassen-Rechnung und zu den bei der Sportelkasse vorkommenden Rechnungsarbeiten ein jährliches Fixum für einen Substituten festgesetzt wird.

[2]) Z. B. in Parteisachen: die Anfertigung von Berechnungen, Uebersichten, Vertheilungsplänen, Inventarien, Erbrezessen, Taxen, die Revision der Auktionsprotokolle, Rechnungen u. s. w.; in Verwaltungssachen: die kalkulatorische Revision der monatlichen Abschlüsse und der Jahresrechnung 2c. bei der Salarienkasse (Sportelkassen-Reglement v. 20. April 1782, Raabe's Samml. Bd. I. Abth. VII. S. 77 §§. 227 u. folg. und Instr. v. 9. Novbr. 1851, Kass.-Instr. S. 158), der Depositał-Kassenrechnung (Depos.-Ord. §§. 405 u. 426), die Revisionen bei der Asservatenverwaltung (Instr. v. 9. Novbr. 1851 §. 13), die Durchrechnung und Bescheinigung der Liquidationen in ökonomischen Angelegenheiten, insbesondere in Bezug auf den Arbeitsverdienst der Gefangenen. Auch ist die Uebertragung der Depositał-Mandatenbücher B von dem Kalkulator zu prüfen und das über den Befund aufzunehmende Protokoll zu den Generalakten über die Depositał-Revisionen einzureichen.

[3]) Dies ist nothwendig, damit nicht Verlegenheiten wegen der Entschädigung entstehen. Als Schreibverständige sind die Kalkulaturbeamten nicht zuzuziehen; die Nachweisung der eingegangenen Anmeldungen in Konkursen ist keine Kalkulaturarbeit u. s. w.

[4]) Zur Vorbeugung von Erinnerungen, Reklamationen und Regreßklagen müssen Ungenauigkeiten und Fehler sorgfältig vermieden werden. Die Vertretung begangener Versehen wird nach §. 89 Tit. 10 Thl. II. des A. L. R. beurtheilt. Fehler im Kalkul bei Prüfung der Jahresrechnungen der Salarienkassen sollen mit einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt, und diejenigen, welche wiederholt Kalkulaturfehler nicht moniren, im dritten Falle, nachdem sie vorher zweimal, jedoch erfolglos, verwarnt und mit Geldstrafen belegt worden sind, entlassen werden. Instr. für die Ober-Rechnungskammer v. 18. Dezbr. 1824 §. 47 Abs. 3.

[5]) Ein besonderes Verzeichniß über die ertheilten Aufträge ist in den Büreaus nicht zu führen, die Erledigung der Aufträge vielmehr durch entsprechende Notizen

Jeder mit der selbstständigen Ausführung der Rechnungsgeschäfte beauftragte Beamte ist durch Hinweisung auf den geleisteten allgemeinen Diensteid noch besonders zu verpflichten.

§. 87.

Die Kalkulatoren müssen die ihnen zugewiesenen angehenden Beamten in den Rechnungsgeschäften unentgeltlich unterweisen, wogegen sie sich auch ihrer Hülfe, jedoch unter eigener Verantwortlichkeit für die Arbeiten, bedienen können [1]).

Die Rechnungsarbeiten in Kassen- und ökonomischen Angelegenheiten des Gerichts haben sie zur Vermeidung von Zwischenverfügungen, vor der Dekretur, sobald ihnen eine Sache von einem der Büreauvorsteher oder Kassenbeamten, oder dem Auktions-Kommissarius vorgelegt wird, auszuführen, auch die erforderliche Verfügung jederzeit in Expeditionsform zu entwerfen, vorausgesetzt, daß ein Zweifel nicht obwaltet.

§. 88.

Die Zuziehung der Kalkulatoren als Rechnungsverständige in den Terminen [2]) ist auf die Fälle der Nothwendigkeit zu beschränken [3]) und darf bei Terminen, welche außerhalb des Gerichtsortes in einer Entfernung von mehr als einer viertel Meile abgehalten werden, nur stattfinden, wenn eine gegründete, in den Akten zu registrirende Veranlassung dazu vorhanden ist [4]).

Der Kalkulator hat das Interesse der Salarienkasse von Amtswegen wahrzunehmen und demzufolge Vernachlässigungen hinsichtlich der Liquidation oder Einziehung der Kosten anzuzeigen; er ist verpflichtet, bei der Anfertigung von Uebersichten, Berechnungen u. s. w. jedesmal zugleich die Kosten zu liquidiren [5]), oder in den

---

in den Kolonnen 13 u. 14 des Geschäftsjournals zu kontroliren. Verf. v. 9. November 1859 (J.-M.-Bl. S. 374).

[1]) Bür.-Regl. §. 25. Bei der Auswahl der mit den Kalkulaturgeschäften zu beauftragenden Beamten ist auf die besondere Tüchtigkeit derselben zu rücksichtigen, damit nicht nur gute Arbeiten erlangt, sondern auch tüchtige Kalkulatnren herangebildet werden.

[2]) Z. B. bei Rechnungsabnahmen (A. G.-O. I. 45 §§. 7 u. 12), in Nachlaßsachen (Verf. v. 10. Dezbr. 1832. Jahrb. Bd. 40 S. 547), in Subhastationssachen, bei Sequestrationseinleitungen, Taxen u. s. w. In den Terminen zur Verhandlung und Beschlußnahme über den Akkord in Konkurssachen ist die Zuziehung nothwendig. Instr. v. 6. August 1855 §. 34.

[3]) In Untersuchungssachen können die Kalkulatoren als Sachverständige zur Revision kaufmännischer Bücher verwendet werden. Verord. v. 27. Juni 1845 (Ges.-S. S. 440).

[4]) Sollte es an einem eigentlichen Rechnungsgeschäfte fehlen, so würde die Funktion des Kalkulators auf das Protokollführen beschränkt bleiben. Dies widerspricht seiner amtlichen Wirksamkeit. Die Einleitung von Sequestrationen und die Aufnahme von Taxen erfordern eine vorherige vorsichtige Prüfung, ob nach der Beschaffenheit des Grundstücks Arbeiten, welche dem Kalkulator zufallen, zu erwarten sind.

[5]) Kassen-Instr. §. 9.

geeigneten Fällen die Einforderung eines Kostenvorschusses zu beantragen.

Das Schreibwerk hat der Kalkulator sowohl in zahlbaren als in nicht zahlbaren Sachen selbst zu besorgen, oder aus seinen Mitteln zu beschaffen [1]).

§. 89.

Sportelrevisor.

Der als Sportelrevisor fungirende Sekretär hat die in den Büreaus angefertigten Kostenrechnungen (§§. 32 und 78 bis 80) und die Liquidationen der Gerichtsbeamten über Diäten und Reisekosten bei Geschäften außerhalb des Gerichtsortes, der Rechtsanwalte und Sachverständigen über Gebühren, der Zeugen u. s. w. über Reisekosten ꝛc. zu prüfen und festzustellen, auch auf Erfordern über Gegenstände des Sportel- und Stempelwesens gutachtlich sich zu äußern [2 u. 3]); er hat das Interesse des Fiskus wie der Parteien unter strenger Beachtung der bestehenden Vorschriften wahrzunehmen und muß durch eine pünktliche und sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte jede Benachtheiligung der Salarienkasse abwenden [4]); seine Verantwortlichkeit in dieser Beziehung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen [5]).

Als Kontroleur [6]) hat er die Kontrolen über die Soll- und Ist-Einahmen, über die Niederschlagungen und über die Vorschüsse selbstständig zu führen, die von dem Rendanten ausgestellten Kassenquittungen durch seine Mitunterschrift zu vollziehen [7]) und die Richtigkeit der von dem Rendanten anzufertigenden Monats- und Jahresabschlüsse nach erlangter Ueberzeugung von der Uebereinstimmung mit den seinerseits geführten Kontrollen zu bescheinigen.

§. 90.

Deposital-Kurator und Mandatenbuchführer.

Einem der Sekretäre oder Büreau-Assistenten ist bei der Depositalverwaltung, und falls dieselbe getrennt sein sollte, für beide

---

1) Bei Abmessung der Remunerationssätze ist auf das Schreibwerk Rücksicht genommen. Die Inhaber etatsmäßiger Kalkulatorstellen haben hinsichtlich der Offizial- und Armensachen einen Anspruch auf Schreibmaterialien. Verf. v. 11. Oktbr. 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 579), sowie v. 9. u. 30. Januar 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 99 u. 100).

2) Die angemessene Erfüllung dieser Obliegenheiten erfordert eine umfassende Kenntniß der Gesetze über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Stempel und Gebühren der Rechtsanwalte und Notare, sowie aller mit dergleichen Erhebungen in Beziehung stehenden Verordnungen und Verfügungen.

3) Ansichten, bei denen derselbe trotz der Einwendungen des Kassenkurators zu bleiben vermeint, werden der Regel nach nur durch einen, aus kollegialischer Berathung hervorgegangenen Beschluß des betreffenden Gerichts zu ändern sein.

4) Miscellan- und Requisitionsakten sind behufs des Nachliquidirens der Kosten jährlich von dem Sportelrevisor durchzusehen. Kassen-Instr. §. 17.

5) A. L.-R. II. 20 §§. 410 bis 417.

6) Bei den meisten Kreisgerichten fungirt der Sportelrevisor zugleich als Kontroleur. Verf. v. 25. Oktober 1852. I. 4753.

7) Sportel-Regl. v. 20. April 1782 Abschnitt IV. §. 266.

Verwaltungen Seitens des Gerichtsdirektors die Funktion eines zweiten Kurators neben seiner sonstigen Beschäftigung dauernd zu übertragen[1]); derselbe hat unter Aufsicht des ersten Kurators die Liste über sämmtliche im Laufe eines Jahres erlassenen Mandate[2]), das Duplikat der Pfandbriefs-Designation, das Protokoll im Journale[3]), oder das für die Akten bestimmte Protokoll zu führen und die Uebertragung in die Manualien mit zu beaufsichtigen[4]). Die Reinschriften der Depositalmandate sind nach der Ablieferung Seitens des Mandatenbuchführers sofort zu präsentiren, in die erwähnte Liste einzutragen und dem Rendanten zuzustellen.

Ein anderer Büreaubeamter fungirt bei denselben Gerichten als Mandatenbuchführer; derselbe wird vom Plenum des Gerichts auf die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts bestätigt; nach Ablauf der drei Jahre ist die Wiederwahl desselben zulässig, wenn er seinen Verpflichtungen gehörig genügt hat. Dieser Beamte hat die erlassenen und befolgten oder wiederaufgehobenen Mandate (letztere nur auf Grund einer besondern Verfügung) in die Kontrolbücher A. und B. ein- resp. nachzutragen und die Nummer resp. Seite des Mandatenbuches, das Datum der Eintragung und seine Namensunterschrift auf das Konzept und die Reinschrift eines jeden Mandats zu setzen, diese Bücher zu den ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen abzuschließen und beim Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode die Bestände der einzelnen Massen an zinsentragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und Pretiosen in die neu anzulegenden Kontrolbücher B zu übertragen[5]). Die Fortführung dieser Bücher über jene Dauer hinaus, darf nur gestattet werden, wenn dieselben hinreichenden Raum zu den Eintragungen des ganzen folgenden dreijährigen Zeitraums enthalten.

Derselbe Beamte hat die Kontrole über die geldgleichen, auf bestimmte Inhaber lautenden Dokumente[6]) und, sofern das Mandatenbuch B nicht alphabetisch angelegt ist, dazu das in den §§. 41 u. 388, Titel 2, der Depos.-Ordnung vorgeschriebene alphabetische Register zu führen. Die Mandatenbücher sind sauber

---

1) Verord. v. 18. Juli 1849 §. 2.

2) Dep.-Ord. II. §. 58.

3) a. a. O. §. 75.

4) a. a. O. §. 393.

5) Allerh. Ordre v. 17. Juli 1832, Verf. v. 21. Juli desſ. J. (Jahrb. Bd. 40. S. 241), v. 6. Juli 1841 (J.-M.-Bl. S. 254), v. 19. Aug. 1844 (J.-M.-Bl. S. 191) u. Verord. v. 18. Juli 1849 §. 10. Der desfallsige Bericht ist von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts zu unterschreiben, der Antrag wegen Ernennung des Mandatenbuchführers aber von 3 zu 3 Jahren jedesmal mit dem 1. April zu erneuern und im Laufe dieser Periode nur dann zu berichten, wenn die Auswahl eines andern Beamten nöthig wird. Zu dieser Funktion kann auch der Kontroleur der Salarienkasse verwendet werden.

6) Depos.-Ordn. II. §. 122.

zu halten und sorgfältig unter Verschluß zu nehmen. Rasuren und Durchstreichungen sind nicht zu dulden[1]).

§. 91.

Asservator.

Bei denjenigen Gerichten, deren Salarienkasse und Depositalkasse einen gemeinschaftlichen Rendanten haben und bei den Gerichten mit einem besondern Depositalrendanten fungirt einer der Büreaubeamten, welcher durch amtliche Geschäfte außerhalb des Gerichtsortes nicht behindert sein darf, rücksichtlich der sämmtlichen, beziehungsweise der Depositalasservate als zweiter Asservator.

Dieser Beamte, welcher auf die gutachtliche Aeußerung des Stadt- oder Kreisgerichts durch das Appellationsgericht auf unbestimmte Zeit ernannt wird, führt den zweiten Schlüssel zu dem für die Asservate bestimmten Kasten und darf denselben unter keinen Umständen dem Rendanten einhändigen; er hat den Empfang und die Eintragung eines jeden Asservates in die Asservatenliste mitzubescheinigen, die von den beiden Asservatoren auszustellenden Interimsquittungen mitzuunterschreiben, überhaupt aber auf die vorschriftsmäßige Behandlung und Aufbewahrung der Asservate zu sehen[2 u. 3]).

§. 92.

Dolmetscher.

Bei Gerichten, in deren Bezirk eine fremde Sprache — polnische, lithauische, wendische, böhmische, mährische — die gebräuchliche ist[4]), bei denen also die Aufnahme von Verhandlungen in einer dieser Sprachen stattfindet, werden zum Zwecke der Uebersetzung in die deutsche Sprache Dolmetscher erforderlich[5]); der Regel nach sind dazu Sekretaire, Büreau-Assistenten und Diätarien zu verwenden, nöthigenfalls auch qualifizirte[6]) Lohnschreiber heranzuziehen. Diese

---

[1]) Depos.-Ord. II. §. 44 u. Verf. v. 10. Dezbr. 1836. Ergänz. zur Depos.-Ord. von Gräff u. Ges.-S. S. 552.

[2]) Asservaten-Instr. v. 31. März 1837 §§. 4 bis 6, sowie Verf. v. 9. November 1854.

[3]) Ist für die Salarienkasse ein besonderer Rendant gewährt, so fungirt hinsichtlich der Salarienkassen-Asservate der Kontroleur insofern als zweiter Asservator, als derselbe das Gegenbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Asservate rc. führt; der Mitverschluß der Salarienkassen-Asservate Seitens des Kontroleurs ist nicht erforderlich. Kass.-Instr. §. 61.

[4]) Dies ist dann anzunehmen, wenn innerhalb eines Gerichtsbezirks in einem oder mehreren Orten Gottesdienst oder Schulunterricht in einer andern als der deutschen Sprache abgehalten wird. Allerh. Ord. v. 14. August 1846 (J.-M.-Bl. S. 207).

[5]) Ueber die Geschäftssprache bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Verzicht auf ein polnisches Nebenexemplar oder eine polnische Uebersetzung siehe Verord. v. 9. Februar 1817 (Ges.-S. S. 37) §§. 151 bis 155, Verord. v. 16. Juni 1834 §. 9 u. Allerh. Ordre v. 5. Mai 1839 (J.-M.-Bl. S. 178).

[6]) Die Qualifikation muß durch eine Prüfung dargethan werden.

beständigen Dolmetscher sind nach dem günstigen Ausfalle der mit ihnen vorgenommenen Prüfung ein für alle Mal zu vereidigen [1 u. 2].

Der als beständiger Dolmetscher fungirende Beamte hat die seinerseits erledigten Uebersetzungsarbeiten, Terminsverhandlungen und Supplikantenvernehmungen in ein Tagebuch unter Angabe der Bogen- und Stundenzahl einzutragen. Er hat die dazu geeigneten Vortragssachen von den Büreauvorstehern zur Uebersetzung vor der Dekretur anzunehmen, auch anderen vom Gerichtsvorstande ihm übertragenen Subalterngeschäften, namentlich den Funktionen eines Protokollführers und eines Gehülfen des Kanzleidirektors sich zu unterziehen [3 u. 4], wenn ihm bestimmte Geschäfte nicht anderweit obliegen.

§. 93.

Gerichtsschreiber.

Zu den Geschäften der Büreaubeamten gehört die Funktion als Gerichtsschreiber bei der mündlichen Verhandlung vor erkennendem Gericht in Strafprozessen einschließlich der Polizei- und Forstrügesachen [5 u. 6]. Von dem Gerichtsvorstande wird bestimmt, welche Beamten gewöhnlich diese Funktion auszuüben haben. Dieselben müssen dafür sorgen, daß beim Beginn der Verhandlung die betreffenden Akten vollständig vorliegen, die Hülfsakten beigefügt, die Angeklagten und Zeugen gehörig vorgeladen, die Insinuations-Dokumente bei den Akten befindlich, auch die Asservate eingeliefert und zur Hand sind; etwaigen Mängeln ist sofort abzuhelfen, und falls dies unausführbar sein sollte, vor dem Beginn des Audienztermins dem Vorsitzenden davon Anzeige zu machen.

---

[1]) Dieser Eid ist ein besonderer. A. G.-O. II. 2. §§. 37 u. 41, Anh. §§. 75, 87 u. 422, Verord. v. 28. Juni 1844 (Ges.-S. S. 184) §. 4, Ges. v. 3. Mai 1852 (Ges.-S. S. 237) Art. 47, v. 14. April 1856 (Ges.-S. S. 208) §. 2, v. 26. Januar 1857 (Ges.-S. S. 64) u. Kriminal-Ord. §§. 59 u. folg.

[2]) Die etatsmäßige Anstellung eines Dolmetschers als solcher (in einer Büreau-Assistentenstelle) bleibt von der Stärke der in dem betreffenden Gerichtsbezirk die fremde Sprache redenden Bevölkerung abhängig. Allerh. Ord. v. 28. Februar 1838 und Etats-Instrukt. v. 15. März 1850 Abschnitt 7 Nr. 6.

Bei Gerichten ohne beständige Dolmetscher ist der in jedem besondern Falle zuzuziehende Sprachkundige von dem Richter mit Beihülfe eines Sachverständigen zu prüfen und nach Beschaffenheit des Falles vorschriftsmäßig zu vereiden.

[3]) Bür.-Regl. §. 26.

[4]) Die stattgefundene Zuziehung des Dolmetschers, wo ein solcher in Untersuchungssachen nöthig ist, muß aus dem Protokolle über die Verhandlung selbst ersichtlich sein. Verf. v. 21. Oktober 1849 (J.-M.-Bl. S. 402).

[5]) Als solche sind qualifizirt: Referendarien und Auskultatoren (Ges. v. 26. April 1851 Art. XII.), Büreaubeamte, welche die Aktuariatsprüfung bestanden haben (Verf. v. 26. Juni 1835. Jahrb. Bd. 45 S. 477), sowie diejenigen, welche als Kriminal-Protokollführer (Kriminal-Aktuar oder Gerichtsschreiber) vereidigt sind.

[6]) Vor dem Polizei- und Einzelrichter (Verord. v. 3. Januar 1849 §. 37 u. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 120), vor der kollegialischen Gerichts-Abtheilung (a. a. O. §. 38 resp. Art. 52) und vor dem Schwurgerichtshofe (a. a. O. §. 38 resp. Art. 78).

Der Gerichtsschreiber hat während der Verhandlung über den gesammten Hergang derselben das Protokoll selbstständig und ohne weitere Anweisung niederzuschreiben [1]); dasselbe muß leserlich geschrieben sein [2]) und den Hergang in chronologischer Reihenfolge enthalten; die einzelnen Abschnitte in demselben sind äußerlich erkennbar zu machen. Die Ausdrücke der vernommenen Zeugen ꝛc. müssen, soweit solche wesentlich sind, möglichst mit den eigenen Worten in einfachen Sätzen unter Vermeidung fremdartiger, dem Vernommenen selbst unverständlichen Worte wiedergegeben werden.

Speziell sind in jedem Protokolle anzugeben: das Rubrum der Sache, der Ort, Tag und Jahr der Verhandlung, die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers, im konkreten Falle der Geschworenen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und seines Vertheidigers, der Zeugen und Sachverständigen. Auch ist zu vermerken, daß der Angeklagte zur Terminsstunde gehörig aufgerufen worden ist.

In Bezug auf den Angeklagten müssen, wenn derselbe sich als schuldig bekennt, die seinerseits zugestandenen Thatsachen, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, notirt, und in Betreff der Zeugen muß angegeben werden, ob dieselben die Richtigkeit ihrer Aussagen auf den bereits früher geleisteten Eid versichert, oder im Audienztermine den Zeugeneid geleistet und welchen Erfolg etwaige Konfrontationen, wie die Vorlegung von Gegenständen des Verbrechens gehabt haben.

Die Gründe, aus welchen von der eidlichen Vernehmung ausgebliebener Zeugen Abstand genommen ist [3]), und die Beschlüsse, welche über die Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten gefaßt und verkündet werden [4]), gehören, letztere selbst im Falle der Zurückweisung, in das Protokoll [5]); die Schlußanträge in Betreff der Thatfrage — ob schuldig und welches Vergehens oder Verbrechens — und des Strafmaßes sind jedesmal anzuführen.

In den Urtelssatz sind die bezüglich der Höhe und Dauer der Strafe vorkommenden Zahlen in Worten zu schreiben. Bezugnahmen auf ein anliegendes Urtel sind ungehörig [6]). Der Vermerk über die Verkündigung des Urtels, über den Beschluß der sofortigen Verhaftung resp. Entlassung des Angeklagten aus der Haft, über die Verhängung von Strafen wider ausgebliebene Zeugen, Ausantwortung von Asservaten an die anwesenden Eigenthümer, über die etwa sofort vom Staatsanwalt oder Angeklagten [7]) erklärte Anmeldung der Appellation u. s. w., sind in den kon-

[1]) Verord. v. 3. Januar 1849 §. 37 u. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 78.

[2]) Kriminal-Ord. §. 55.

[3]) Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 253 u. Verf. v. 4. April 1854 (J.-M.-Bl. S. 147).

[4]) Verf. v. 27. Juni 1855 (J.-M.-Bl. S. 199).

[5]) Verf. v. 25. Novbr. 1853 (J.-M.-Bl. v. 1854 S. 6).

[6]) Entscheid. des Ober-Trib. v. 19. Januar 1855 (Goltdammer, Band 3, S. 247).

[7]) Wenn ein Angeklagter blos seine Unzufriedenheit mit dem Urtel bei der

kreten Fällen wesentliche Erfordernisse, auf welche von dem Gerichtsschreiber zu rücksichtigen ist.

Das Protokoll wird nur von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber nach Beendigung der Sitzung vollzogen und wenn in einer Schwurgerichtssache vom Angeklagten ein Bekenntniß der Schuld abgelegt ist, vorgelesen[1]). Zur Vorlesung eines Aktenstückes in der Sitzung ist ein motivirter und zu verkündender Beschluß des Gerichts erforderlich[2]). Bei der Redaktion des Protokolls sind diejenigen Anweisungen, welche der Vorsitzende ertheilt, zu befolgen[3]). Der Umstand, daß das Audienz-Protokoll namentlich für den Richter höherer Instanz die alleinige Grundlage für die Beurtheilung des stattgefundenen Verfahrens bildet, und daß Mängel in dieser oder jener Beziehung nicht allein Weiterungen verursachen, sondern auch die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben können, macht es nothwendig, daß das Protokoll mit Sorgfalt und Umsicht abgefaßt wird.

§. 94.
Supplikanten-Vernehmung.

Außer dem Deputirten für die aufzunehmenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist zur Aufnahme der mündlich angebrachten Klagen, Gesuche, Denunziationen und sonstigen Erklärungen einer der etatsmäßig angestellten oder diätarisch beschäftigten Büreaubeamten in einer angemessenen Reihenfolge zu bestimmen; auch sind dazu die bei dem Gericht zu ihrer Ausbildung beschäftigten Referendarien[4]), Auskultatoren[5]), Supernumerarien, Applikanten und Eleven zu verwenden[6]).

Während der Dienststunden darf kein Supplikant zurückgewiesen werden; selbst bei anscheinender Unstatthaftigkeit des Antrages ist derselbe zu vernehmen und die erstere ihm im Protokolle vorzuhalten; die eigentliche Entscheidung verbleibt dem Gericht.

Bei jeder Vernehmung hat der Beamte sich zuvörderst auf eine ruhige und besonnene Weise durch Fragen an den Supplikanten über den Gegenstand seines Antrages, seiner Beschwerde ꝛc. genau zu unterrichten und zu erforschen, ob das Gesuch eine bereits schwebende Sache oder eine neue betrifft; im erstern Falle hat er die Akten herbeizuholen, sich aus denselben über die Lage der Sache in Kenntniß zu setzen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften die Anträge des Supplikanten aufzunehmen.

Publikation desselben zu erkennen giebt, ist seine Erklärung nicht in das Protokoll aufzunehmen. Verf. v. 6. März 1858 (J.-M.-Bl. S. 82).

[1]) Verf. v. 18. Febr. 1854 (J.-M.-Bl. S. 98).

[2]) Erkenntniß des Ober.Trib. v. 3. Mai 1860 (J.-M.-Bl. S. 294).

[3]) Entscheid. des Ober-Trib. v. 13. Septbr. 1854 (Goltdammer Band 3, S. 101).

[4]) Reglem. v. 10. Dezbr. 1849 (J.-M.-Bl. S. 494).

[5]) a. a. O.

[6]) Dadurch wird eine Unterbrechung der regelmäßigen Beschäftigung der übrigen Beamten vermieden.

Sind die Akten wegen ihres anderweiten Gebrauchs nicht zu beschaffen, so muß die Vernehmung dennoch vorgenommen und möglichst vollständig bewirkt werden.

In leichten und einfachen Sachen z. B. geringfügigen Schuldsachen, Injuriensachen u. s. w., ist die Klage sofort vollständig aufzunehmen[1]; in wichtigen und verwickelten Sachen aber kann die Vernehmung auf die Anmeldung der Klage[2] beschränkt bleiben; für andere Rechtsangelegenheiten besteht dieselbe Regel.

In den aufzunehmenden Protokollen ist das Rubrum der Sache, der Wohnort und die Wohnung des zu bezeichnenden Supplikanten genau und, wenn die Vernehmung der Kosten wegen erfolgt, das aus der Liquidation ersichtliche Kassenzeichen anzugeben; bei der Aufnahme von Klagen ist die Angabe über den Werth des Streitgegenstandes von der Partei zu erfordern und im Protokolle zu vermerken[3], bei den Anzeigen der Handelsleute, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer über die Zahlungseinstellungen aber die Vorschrift in den §§. 7 und 8 der Instruktion vom 6. August 1855 zu beachten. Die zu den Hypothekenakten gelangenden protokollarischen Gesuche erfordern, falls Schriftstücke übergeben werden, den Antrag, ob letztere zu den Akten genommen oder demnächst an die Partei zurückgegeben werden sollen.

Die aufgenommenen Protokolle sind sofort nach den Abtheilungen und den Kommissionen des Gerichts zu sondern und in den dazu vorräthig zu haltenden Hüllen an den Kanzleidirektor abzugeben.

§. 95.

Kommissionsgeschäfte.

Zur selbstständigen Ausführung sind den Büreaubeamten, soweit in einzelnen Fällen nicht die Wirksamkeit eines richterlichen Beamten für nothwendig erachtet wird, folgende Geschäfte zu übertragen[4]: die Siegelung, Entsiegelung und Inventur in Nachlaß- und Konkurssachen[5], die Aufnahme der Taxe beweglicher Gegenstände (ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Werths) und unbeweglicher Sachen — städtischer und ländlicher Grundstücke einschließlich der sogenannten Wandeläcker und walzenden Grundstücke —[6 u. 7], die Einleitung der Sequestrationen und Administrationen

---

[1] A. G.-O. II. Tit. 5.

[2] A. G.-O. I. Tit. 4.

[3] Instr. v. 1. Juni 1854 Nr. 23.

[4] Verf. v. 20. Febr. 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 84) nebst Anlage.

[5] A. G.-O. II. Tit. 5, sowie A. L.-R. I. 9. §§. 461 folg. u. II. 18 §§. 354 folg.; auch Instr. v. 6. August 1855 §. 20.

[6] A. G.-O. II. Tit. 6, Ges. v. 15. Juni 1840 (Ges.-S. S. 131), v. 4. Juni 1856 (Ges.-S. S. 550), sowie v. 4. Mai 1857 (Ges.-S. S. 445), Verf. v. 17. August 1841 (J.-M.-Bl. S. 256), Instr. v. 16. Juni 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 186) u. Konk.-Ord. §§. 137 folg. sowie §§. 151 folg.

[7] Bei Grundstücken von erheblichem Werthe soll die Taxe nur von Sekretären, welche vorher Referendarius waren, aufgenommen werden. Verf. v.

an Stelle eines besondern Administrations-Inspektors[1 u. 2]); ferner die Leitung der Exekutionsvollstreckungen in den dazu geeigneten Sachen[3]), die Aufnahme von Wechselprotesten[4]) Anlegung von Arresten, Ausführung von sonstigen Vermögensbeschlagnahmen ꝛc. Ebenso können die Subalternbeamten armen Parteien wie, wenn der Rendant behindert ist, den Salarienkassen, und wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder durch eine sonst dazu geeignete Person[5]) entweder nicht möglich ist, oder mit unverhältmäßigen Kosten verbunden sein würde, auch anderen Parteien als Assistenten zugeordnet, resp. zur Wahrnehmung eines einzelnen Aktes in gleicher Eigenschaft bestellt werden[6]); in Prozessen wegen Wahnsinnigkeits- oder Blödsinnigkeitserklärung eines Menschen sind ihnen nöthigenfalls die Funktionen der im § 2, Tit. 38, Thl. I. der A. G.-O. gedachten fiskalischen Anwalte zu übertragen[7]). Beim Mangel anderer geeigneten Personen kann auch die Administration eines Grundstücks und die Funktion des Konkursmassen-Verwalters[8]) einem Subalternbeamten übertragen werden.

§. 96.

Protokollführer.

Zur Führung der Protokolle bei den Verhandlungen, rücksichtlich welcher die Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson zur Vermeidung der Nichtigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist[9]), und zwar:

1) in Civilprozessen:

bei den Verhandlungen in den nach den Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21 Juli 1846 zu behandelnden Prozessen,

---

19. Januar 1842 (J.-M.-Bl. S. 42); bei Grundstücken im Werthe von 500 Thlr. und darunter fällt diese Bedingung weg. Verf. v. 7. Jannar 1813 (Jahrb. Bd. 9 S. 23) u. v. 9. Septbr. 1841 (J.-M.-Bl. S. 303).

[1]) A. G.-O. I. 24 §. 48, J.-M.-Bl. v. 1850 S. 151 folg. u. Instrukt. v. 6. August 1855 §. 17.

[2]) Diese Verwendung der Büreaubeamten ist unbedenklich zulässig, da die eidliche Verpflichtung der als Aufseher oder Verwalter zu bestellenden Personen von den Subalternbeamten vorgenommen werden kann. Verf. v. 26. Novbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 312) u. v. 29. März 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 224) und im Uebrigen nicht vorgeschrieben ist, daß die bei der Einleitung zuzuziehenden Sachverständigen (A. G.-O. I. 24. §. 123) eidlich vernommen werden sollen.

[3]) A. G.-O. I. 24. §. 59, 60, 80 u. 98, sowie III. 5. §. 6 u. Instr. v. 1. Juni 1854 Nr. 51.

[4]) Jahrb. Bd. 10 S. 235 u. Wechsel-Ord. Art. 88.

[5]) Instr. v. 12. Septbr. 1851 (zum Ges. v. 12. Mai dess. J. §. 8), Verf. v. 25. Januar u. 8. April 1836 (Jahrb. Bd. 50 S. 491) u. v. 26. Dezbr. 1840 (J.-M.-Bl. v. 1841 S. 24).

[6]) Verf. v. 26. Dezbr. 1840 (J.-M.-Bl. v. 1841 S. 24).

[7]) Verf. v. 2. Septbr. 1859 (J.-M.-Bl. S. 290).

[8]) Instr. v. 6. August 1855 §. 13.

[9]) Die Büreaubeamten dürfen ihren Hauptgeschäften nur insoweit entzogen werden, als dies gesetzlich gerechtfertigt ist; die Zuziehung eines Protokollführers ist z. B. nicht nothwendig:

bei Adoptionsakten (Verf. v. 24. Febr. 1816. Jahrb. Bd. 7 S. 20), bei der Zurückgabe von Testamenten, bei der Besichtigung todtgefundener Körper, selbst dann nicht, wenn Zeugen zu vernehmen sein sollten (Verf. v. 31. Oktbr. 1825. Jahrb. Bd. 26 S. 422) u. s. w.

2) in Strafprozessen:
bei den Verhandlungen in den Voruntersuchungen, Polizei- und Forstrügesachen, und denjenigen Verhandlungen, welche auf Requisition der Staatsanwaltschaft und anderer Behörden um Vernehmung von Angeschuldigten und Zeugen stattfinden [1]),

3) in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit:
bei der Auf- und Annahme von Dispositionen auf den Todesfall und hinsichtlich der künftigen Erbfolge [2]) nämlich: der Testamente, Kodizille, Erbverträge — nicht auch der Verträge, vermöge welcher Personen ihr Vermögen schon bei Lebzeiten ihren gesetzlichen Erben übereignen —, bei den Verhandlungen zum Zwecke der Beglaubigung der Geburten ꝛc., der Dissidenten und Juden und der Eintragungen in das Handels-Register,

4) bei den betreffenden Geschäften außerhalb des Gerichtslokals, sind, soweit dazu nicht die dem Gericht zur Ausbildung überwiesenen Referendarien [3]) und Auskultatoren [4]) herangezogen werden, vorzugsweise Diätarien und geeignete, nicht als Büreauvorsteher fungirende Büreau-Assistenten zu bestimmen [5]).

Die etatsmäßigen Kassenbeamten — Rendanten, Kontroleure, Sportelrevisoren und Kassen-Assistenten — bleiben davon ausgeschlossen [6 u. 7]).

Die Eintragungen in die Register über die Geburten ꝛc. der Dissidenten und Juden sind von dem zugezogenen Protokollführer genau nach den gegebenen Vorschriften auszuführen [8]).

§. 97.

Auktionsgeschäfte.

Die bei einzelnen Gerichten besonders bestellten Auktions-

---

[1]) Verord. v. 3. Januar 1849 §§. 42 u. 43.

[2]) Anh. zur A. G.-O. §. 421.

[3]) A. G.-O. III. 4. §. 15, Verord. v. 1. Juni 1833 §. 36, Instrukt. v. 24. Juli deff. J., §. 41, Verf. v. 8. Januar 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 416) und Regl. v. 10. Dezbr. 1849. II. C. Nr. 2b (J.-M.-Bl. S. 493).

[4]) A. G.-O. III. 4. §. 7, Krim.-Ord. §. 38, Verf. v. 29. März 1830 (Jahrb. Bd. 34. S. 135) u. Instr. v. 24. Juli 1833 §. 25.

[5]) Der etwaigen Behauptung, daß die Büreauvorsteher durch diese Maßregel im Hinblick auf die Diäten und Reisekosten bei den Lokalterminen benachtheiligt werden, steht entgegen, daß einerseits die Verantwortlichkeit dieser Beamten ihre öftere Abwesenheit nicht gestattet und andererseits durch jene Entschädigung keine Zuwendung gemacht, sondern nur der Mehraufwand an Kosten gedeckt werden soll.

[6]) Geschäfts-Regul. §. 52. Nr. 1. Supernumerarien, Applikanten ꝛc. müssen sich der Prüfung als Civil-Protokollführer während ihrer Ausbildung im Subalterndienst unterziehen (Verf. v. 29. April 1843 I. 4471) und sind als solche zu verwenden; als Kriminal-Protokollführer können sie vor Ablauf der Vorbereitungsstadien geprüft werden.

[7]) Bei Bestimmung der Beamten zur Führung der Protokolle ist auf die Verwendung der Auskultatoren und Referendarien zu diesem Zwecke Rücksicht zu nehmen.

Wenn der Bedarf bei großen Gerichten durchaus in einer andern geeigneten Weise nicht zu beschaffen ist, können ausnahmsweise auch Applikanten oder Kanzleigehülfen als Protokollführer verwendet werden.

[8]) Instrukt v. 10. Mai u. 29. Juli 1847.

Kommissarien[1]) und die bei den übrigen Gerichten mit der Abhaltung von Auktionen beauftragten Beamten[2]) haben sich nur mit der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen[3]), welche bei den Gerichten[4]) im Exekutionswege oder bei Vormundschaften, gerichtlichen Erbtheilungen ꝛc. vorkommt, zu befassen[5]) und solche unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften auszuführen[6]). Von den letzteren darf ohne Genehmigung der Interessenten nicht abgewichen werden[7, 8 u. 9].)

Die besonders bestellten Auktions-Kommissarien, welchen bedingungsweise die Abhaltung von Privatauktionen gestattet werden kann[10]), haben ihre Gebühren und Auslagen nach der bestimmten Taxe zu liquidiren[11]).

---

[1]) Besondere Auktions-Kommissarien dürfen nur bei solchen Gerichten angestellt werden, bei denen der geschäftliche Umfang und anderweite Umstände das Bedürfniß dazu begründen (Ges. v. 10. Mai 1851 §. 66 u. Instr. v. 1. Juni 1854. Nr. 84). Sie werden widerruflich und gegen Bestellung einer Kaution angestellt. Verf. v. 26. Novbr. 1841 (J.-M.-Bl. S. 363).

[2]) Instr. v. 1. Juni 1854. Nr. 84.

[3]) Unbewegliche Gegenstände dürfen nur versteigert werden von Notarien (A. G.-O. III. 7. §§. 7. 10. 17 u. 47, sowie Verf. v. 10. August 1829 Jahrb. Bd. 35. S. 133) oder von solchen Personen, welche dazu auf Grund einer speziellen Konzession berechtigt sind. Gewerbe-Ord. v. 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41) u. Verf. des Finanz-Ministers v. 30. April deff. J. (J.-M.-Bl. S. 102).

[4]) Außergerichtliche Auktionen sind solche, welche von anderen Behörden, Armen- und Kranken-Anstalten u. s. w., oder von Privatpersonen veranlaßt werden. Außergerichtliche Auktions-Kommissarien werden von den Regierungen angestellt. Reglement für dieselben vom 15. August 1848 (mitgetheilt durch die Amtsblätter der Regierungen für das Jahr 1848). Notarien sind zur Abhaltung außergerichtlicher Auktionen befugt. (Verf. v. 8. Oktbr. 1849 J.-M.-Bl. S. 420).

[5]) Verf. v. 13. Dezbr. 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 387) u. Verf. v. 9. Novbr. 1839 (J.-M.-Bl. S. 365). Unterbeamte sollen das Geschäft eines Ausrufers bei den außergerichtlichen Auktionen nicht übernehmen. A. G.-O. III. 5. §. 91.

[6]) A. G.-O. I. 24. §§. 83 bis 91.

[7]) Auktionen dürfen an Sonn- und Festtagen niemals, am Sonnabend und an jüdischen Feiertagen nur mit Zustimmung der Extrahenten abgehalten werden. Sie müssen, wenn der Taxwerth der zu versteigernden Gegenstände 50 Thlr. übersteigt, wenigstens einmal durch die Zeitung oder das Amtsblatt des Regierungsbezirks bekannt gemacht werden. Verf. v. 13. Febr. 1836 (Ergänz. der Rechtsbücher III. S. 474).

[8]) Verf. v. 31. Oktober 1836 (Ergänz. der Rechtsbücher III. S. 74). Der Auktionator darf bei den Auktionen nicht mitbieten. A. L.-R. I. 11. §§. 21 u. 349.

[9]) Erforderlichenfalls hat der Auktions-Kommissarius die gegen Mißbräuche bei Versteigerungen erlassene Verordnung zur Kenntniß der anwesenden Kauflustigen zu bringen und letztere vor den nachtheiligen Folgen unerlaubter, das Verkaufsgeschäft beeinträchtigenden Verabredungen und deren Strafen zu warnen. Verord. v. 14. Juli 1797. (Rabe, Samml. Bd. 4. S. 204) u. Strafgesetzbuch.

[10]) Verf. v. 9. Novbr. 1839.

[11]) Taxe vom 21. Juni 1845 (J.-M.-Bl. S. 120). Dieselben sind gegen Berechnung der Pauschsätze verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche bei der Auktion nicht verkauft werden, aufzubewahren; wegen dieser Gebühren und der etwaigen Auslagen steht ihnen bei der Verabfolgung abgepfändeter Gegenstände an einen obsiegenden Intervenienten das Retentionsrecht zu.

Ist bei dem Gericht ein besonderer Auktions-Kommissarius nicht bestellt, so müssen die Auktionsgeschäfte, soweit die Unterbeamten davon auszuschließen sind[1]), nach Bedürfniß von mehreren Subalternbeamten besorgt und die desfallsigen Aufträge von dem Gerichtsvorstande bezirksweise vertheilt werden[2]). Diese Beamten haben für sich nur die entstehenden baaren Auslagen wie geeignetenfalls die Diäten und Reisekosten zu beanspruchen; sie können das erforderliche Schreibwerk in der Kanzlei des Gerichts anfertigen und die Verfügungen an die betheiligten Interessenten durch die Unterbeamten des Gerichts insinuiren lassen[3 u. 4]).

§. 98.

Sofern die allgemeine Instruktion für die gerichtlichen Auktions-Kommissarien in einzelnen Bezirken der Appellationsgerichte eine Abänderung erfahren hat, sind die Modifikationen resp. anderweit erlassenen Instruktionen zu beachten[5]).

Die Geschäftsführung der Auktions-Kommissarien unterliegt der Kontrole der Gerichte[6]). Zu diesem Zwecke sind:

1) alle Aufträge vom Auktions-Kommissarius in seine Auktionsliste — Form. XX. — einzutragen, nachdem sie der Kanzleidirektor, welchem jede, eine Auktion anordnende Verfügung zuerst vorzulegen ist, in seine Kontrole[7]) — Form. XXI. — notirt hat;
2) die Auktionen werden, sobald eine hinreichende Anzahl von Sachen zu einem Versteigerungstermine angesammelt ist, oder die Verderblichkeit derselben es erfordert, sonst in bestimmten Zeiträumen nach dem erfahrungsmäßigen Bedürfnisse jedes Gerichts abgehalten.

   Abweichungen hiervon hat der Kanzleidirektor dem Gerichtsvorstande anzuzeigen.
3) Der Auktionator darf nur zufolge ausdrücklicher Autorisation des Gerichts den Meistbietenden die erstandenen Sachen

---

[1]) Instr. v. 2. Aug. 1850. §. 75.

[2]) Eine Verstärkung des Büreaubeamtenpersonals aus dieser Veranlassung würde nur gerechtfertigt sein, wenn die nach der Taxe vom 21. Juni 1845 zu erhebenden und zur Salarienkasse einzuziehenden Gebühren durch die Diäten eines zur Aushülfe in den Büreaus anzunehmenden Büreaugehülfen nicht absorbirt werden.

[3]) Die Uebertragung der Auktionsgeschäfte und die Bewilligung der für dieselben zulässigen Gebühren an einen Subalternbeamten gegen die Verpflichtung, sich in seinen anderen Geschäften auf seine Kosten vertreten zu lassen, ist nicht zulässig. Instr. v. 1. Juni 1854. Nr. 84.

[4]) Unter Umständen können auch Dorfgerichte mit der Versteigerung abgepfändeter Gegenstände beauftragt werden, wenn die beizutreibende Summe 50 Thlr. nicht übersteigt. Revidirte Instrukt. für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 206) §. 101. A. G.-O. I. 24. §. 78.

[5]) z. B. v. 11. Februar 1842 (J.-M.-Bl. v. 1843. S. 2).

[6]) Jahrb. Bd. 48 S. 116 u. 247.

[7]) Bei den Gerichts-Kommissionen führt die Auktions-Kontrole derjenige Beamte, welcher nicht die Auktion abhält.

ohne Bezahlung, oder anderen als den bestimmt bezeichneten Personen die vom Verkaufe ausgeschlossenen Sachen verabfolgen, oder sonst über Losung und Sachen weiter disponiren[1]). In Ermangelung anderer Anweisung ist die Losung an jedem Tage ohne Abzug zur Depositai-Asservation, jede vom Verkauf ausgeschlossene Sache aber zur Pfandkammer abzuliefern[2]).

4) Ueber jede Auktion hat der Kommissarius mit dem Verzeichnisse der Sachen, dem Protokolle über die Abschätzung derselben durch gerichtliche Taxatoren, den Auktions-Bekanntmachungen, der Versteigerungs-Verhandlung nnd den ihm zugestellten, die Bekanntmachung enthaltenden öffentlichen Blättern, besondere Aktenhefte anzulegen. Diese Kommissionsakten sind von ihm binnen drei Tagen nach Beendigung der Auktion mit einer vollständigen Kostenliquidation, in welcher die Gebühren von den Auslagen, und unter diesen die von der Kasse vorgeschosseneu von den unbezahlten zu trennen sind, nach erfolgter kalkulatorischer Revision und nach Vorzeigung bei dem Kanzleidirektor einzureichen.

Betraf die Auktion nur eine Sache, so erfolgt die Einreichung zu den Akten, aus denen der Auftrag erlassen ist; erstreckte sich dagegen die Auktion auf mehrere Rechtsangelegenheiten, so ist das Kommissions-Aktenheft unter Beifügung einer Kostenrepartition und der für die einzelnen Akten bestimmten Auszüge aus dem Abschätzungs- und Auktions-Protokolle mit einem Vermerke über die Kostenbeiträge zu den besonderen Generalakten einzureichen.

§. 99.

Exekutions-Inspektor.

Demjenigen Beamten, welcher die Geschäfte eines Exekutions-Inspektors ausübt[3]), sind die Boten und Exekutoren rücksichtlich der Exekutionen untergeordnet. Er hat die Aufträge zwischen den Exekutoren nach den bestimmten, sämmtlichen Büreaux bekannt zu machenden Bezirken zu vertheilen. Die Boten und Exekutoren für die ländlichen Bezirke[4]) müssen an bestimmten Tagen der

---

[1]) Auktionsgelder können sofort auf den Antrag des Auktions-Kommissarius exekutivisch beigetrieben werden, wenn die Auktion vom Gericht im Wege der Exekution oder sonst in Folge einer rechtlichen Nothwendigkeit verfügt ist; in allen anderen Fällen muß der Auktionsrest in gewöhnlicher Weise eingeklagt werden. Verf. v. 5. Septbr. 1831 (Ergänz. der Rechtsbücher Thl. III. S. 471).

[2]) Die zur Aufbewahrung abgepfändeter Sachen 2c. erforderlichen Lokale werden für Rechnung fiskalischer Fonds beschafft Allerh.-Ord. v. 8. März 1844 (J.-M.-Bl. S. 88).

[3]) Besondere Exekutions-Inspektorstellen sind nur einzelnen größeren Gerichten gewährt.

[4]) Die Exekutionslisten in Kostensachen werden Seitens des Rendanten der Salarienkasse an die Boten und Exekutoren nach den Bezirken derselben vertheilt;

Woche zur Verrichtung ihrer Geschäfte sich in diese Bezirke begeben, und zurückkehren, um über ihre Aufträge zu berichten und neue in Empfang zu nehmen [1]). Ueber die Exekutionsaufträge in Parteisachen, welche vor der Aushändigung zur Sportelrevision gelangen müssen, ist von dem Inspektor eine Liste — Form. XXII. — zu führen, in welche jedes Mandat und dessen Erledigung notirt werden; auf das Mandat ist von diesem Beamten oben links die Nummer der Liste, von dem Boten aber oben rechts das Datum des Empfanges und sein Name zu vermerken [2]). Die Liste selbst ist von dem Kanzleidirektor bei den monatlichen Geschäftsrevisionen und von dem Dirigenten, oder dem damit beauftragten Beamten wöchentlich einmal einzusehen und jede wahrgenommene Unregelmäßigkeit zu rügen resp. anzuzeigen.

Zu den Berichten der Exekutoren sind gedruckte, für alle vorkommende Fälle eingerichtete Formulare zu verwenden; jeder Bericht muß nach Abführung der eingezogenen Gelder oder Ablieferung der abgepfändeten Sachen zur Pfandkammer gegen eine mit der Nummer der betreffenden Liste unter den Bericht zu setzende Bescheinigung des mit dem Verschluß der Pfandkammer beauftragten Beamten nebst allen Quittungen ꝛc. dem Exekutions-Inspektor übergeben, von diesem geprüft, allenfalls nach seinen Anweisungen vervollständigt und nach Hinzufügung seiner Unterschrift an die Büreaus abgeliefert werden.

Ueber die zur Pfandkammer abgelieferten Gegenstände hat der Exekutions-Inspektor eine Liste nach dem Formular XXIII. zu halten; jedes Pfandstück ist mit der Nummer dieser Liste zu bezeichnen, auf Grund der letztern aber sind vierteljährlich die abgelieferten Gegenstände vom Dirigenten oder einem Deputirten zu revidiren und die zur Fortschaffung der Sachen geeigneten Anordnungen zu treffen [3]).

§. 100.

Der Exekutions-Inspektor ist verpflichtet, die Exekutoren über die Berechnung und Einziehung der Exekutionskosten mit näherer Anweisung und Belehrung zu versehen; derselbe hat ebenso wie die Kassenbeamten darauf zu achten, daß die Kosten in den einzelnen Fällen richtig berechnet werden; zu diesem Zweck ist jedem Exekutor ein Exemplar der besondern Instruktion mit den erforderlichen Tabellen einzuhändigen [4]).

---

auch wird die Ausführung der Aufträge dort kontrolirt; die desfallsigen Berichte sind deshalb an die Kasse abzuliefern.

[1]) Instr. v. 2. August 1850 §. 34.

[2]) a. a. O. §. 69.

[3]) Vergleich. §. 69 der Instr. v. 2. August 1850.

[4]) Instr. v. 1. Juni 1854 (zu §. 14 des Tarifs zum Sportelgesetz). Die Exekutoren haben das Exemplar, wenn sie Exekutionsvollstreckungen vornehmen, bei sich zu führen und bei Einziehung der Kosten dem Exequenden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Gerichtseingesessenen sind von dieser Einrichtung durch eine an der Gerichtsstelle auszuhängende Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen.

§. 101.
Gefängniß-Inspektor.

Dem Gefängniß-Inspektor[1]) sind sämmtliche Gefangenwärter und Hülfsgefängnißbeamte untergeordnet; er hat darauf zu halten, daß die Beamten ihre Geschäfte streng nach den für sie maßgebenden Dienst-Instruktionen[2]) erledigen und muß sie über ihre Verrichtungen belehren; außer den Geschäften, welche ihm selbst in diesen Instruktionen zugewiesen sind, liegen ihm folgende Verrichtungen ob:

1) die Verwaltung der Nebenkasse, bestehend in einem, aus dem Kriminalfond gewährten Vorschusse zur Bestreitung von Auslagen, nämlich der noch vorkommenden Transportkosten und anderen sofort zu leistenden Ausgaben[3]);
2) die Aufstellung der monatlichen Berechnungen über die Auslagen für allgemeine Bedürfnisse des Gefängnisses einschließlich der Beträge für die im Einzelnen beschafften Gegenstände[4]);
3) die Erstattung der Anzeigen über die Ablieferung der den Gefangenen abgenommenen baaren Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere, Pretiosen ꝛc. zur gerichtlichen Asservation und demnächstigen Annahme zum Depositorium;
4) die Führung des Asservatenbuchs — Form. XXIV. — über die den Gefangenen abgenommenen, zur depositalmäßigen Aufbewahrung aber nicht geeigneten, oder zum Zweck der Untersuchung an das Gericht abgelieferten Gegenstände und die Aufbewahrung derselben[5]); das Asservatenbuch ist alle drei Monate dem Gerichtsvorstande oder dem dazu bestellten Richter zur Prüfung darüber vorzulegen, welche der asservirten Sachen zur Fortschaffung sich eignen;
5) die möglichst im Ganzen zu bewirkende Anschaffung der für die Gefangenen nöthigen Bekleidungsgegenstände und die Führung der Nachweise über die verbrauchten, in der Benutzung befindlichen und noch vorhandenen Gegenstände[6]);

---

[1]) Die desfallsigen Funktionen muß der Vorsteher des Büreaus für die Untersuchungssachen mitversehen, wenn dem Gericht etatsmäßig ein Gefängniß-Inspektor nicht gewährt ist. Etats-Ausführ. Verf. pro 1855/57.

[2]) Instr. v. 24. Oktbr. 1837 (J.-M.-Bl. v. 1839 S. 270) u. v. 30. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 251).

[3]) Die Höhe dieses Vorschusses ist von dem Gericht zu bemessen; die Bestände der Kasse sind vom Kassenkurator von Zeit zu Zeit und wenigstens jährlich zweimal zu revidiren. Instrukt. v. 9. Novbr. 1851 (Kassen-Instr. S. 158) §. 11.

[4]) Verf. v. 30. Novbr. 1858 (J.-M.-Bl. S. 374).

[5]) Die einzelnen Stücke eines jeden Gefangenen sind zusammenzulegen, mit starkem Bindfaden zu schnüren und möglichst im Dachbodenraume so aufzuhängen, daß dieselben gegen Verderben geschützt bleiben.

[6]) Regul. v. 10. Novbr. 1844. §. 9. Die Revision der Bestände muß danach gelegentlich, jedenfalls aber aus Anlaß der Anträge auf Anschaffung neuer Vorräthe vorgenommen werden, um die Nothwendigkeit derselben beurtheilen zu können.

er hat die Anschläge zu derartigen Anschaffungen anzufertigen und nach erfolgter Ablieferung die Untadelhaftigkeit der Beschaffenheit und die Preiswürdigkeit der angeschafften Gegenstände zu bescheinigen;

6) die Aufnahme der Gefangenen in das Gefängniß und die Belegung der Gefängnißzellen unter Berücksichtigung einerseits der Untersuchungs-, Straf- und Schuldgefangenen, wie andererseits der männlichen, weiblichen, jugendlichen und kranken Gefangenen[1]), auch in größeren Gefängnissen die Führung eines Nachweises über die Dislokation und Klassifikation der Gefangenen nach jener Unterscheidung;

7) die Veranstaltung des Transports der Gefangenen nach den Strafanstalten ꝛc.[2]) und die Extrahirung einer Autorisation zu der aus diesem Anlaß nöthig werdenden Verabfolgung von Bekleidungsgegenständen;

8) die Entlassung der Gefangenen, Ausstellung der Bescheinigungen über verbüßte Gefängnißstrafen und Anzeige der Entlassungen zu den Akten mit einer Spezifikation der Verpflegungs- und Bekleidungskosten, sowie die Zuführung der zur Stellung unter Polizeiaufsicht, Landesverweisung oder Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilten Gefangenen an die Ortspolizeibehörde;

9) die Führung des Tagebuches über die eingelieferten und entlassenen Gefangenen, eines Terminskalenders, in welchen die Tage der Entlassung jedes einzelnen Gefangenen genau einzutragen sind, der mit einem alphabetischen Verzeichnisse zu versehenden Gefangenenliste und die Anfertigung der aus einer besondern Veranlassung nöthig werdenden Nachweisungen über die Zahl der Gefangenen[3]);

10) die Kontrolirung der vorschriftsmäßigen Verpflegung der Gefangenen und Abhülfe vorgefundener Mängel hinsichtlich der Speisen, beziehungsweise die Verabreichung der Ingredienzien und die Beaufsichtigung der Zubereitung der Speisen im Falle der Selbstökonomie in dem Gefängnisse;

11) der spezielle Betrieb der Beschäftigung der Gefangenen sowohl im Gefängnisse[4]), als außerhalb desselben[5]); er hat:

a. nach der Persönlichkeit der Gefangenen die Art der Arbeit zu bestimmen, denselben nach ihrer Fähigkeit, Geschicklichkeit und Körperkraft ein bestimmtes Arbeitsmaß zuzutheilen und sie zu den Arbeiten anzuweisen und anzuleiten;

---

[1]) Auch auf das Alter, den Stand, die Bildung und die Religion der Gefangenen ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

[2]) Wegen Bekleidung der an die Strafanstalten abzuliefernden Gefangenen siehe Verf. v. 15 Oktbr. 1837 Jahrb. Bd. 50 S. 637) u. v. 17. Septbr. 1856 (J.-M.-Bl. S. 274) nebst Anlage.

[3]) Verf. v. 29. Januar 1856 (J.-M.-Bl. S. 34).

[4]) Instr. v. 24. Oktbr. 1837.

[5]) Instr. v. 30. Mai 1854.

b. für eine regelmäßige, nach den örtlichen Verhältnissen einen Erfolg versprechende Beschäftigung und zugleich dafür zu sorgen, daß die Geräthschaften und die Rohstoffe, letztere im Falle eines fabrikmäßigen Betriebes vorhanden sind;

c. die gelieferte Arbeit zu prüfen und abzunehmen;

12) die Feststellung und Vertheilung des Arbeitsverdienstes, nämlich die Führung des Nachweises der Einnahmen wie Ausgaben und der Antheile eines jeden Gefangenen an dem reinen Arbeitsverdienst [1]); er hat die nicht entbehrlichen Arbeitskassenbestände entweder in einem sichern Gelaß des Gerichts- oder Gefängnißgebäudes, oder in einer verschließbaren festen Schublade seines Arbeitstisches oder Pultes aufzubewahren [2]) und bei der Buchführung die von dem Appellationsgericht erlassene Instruktion zu beachten;

13) die Kontrolirung des Zeitpunktes der Absorbirung der hinsichtlich der Schuldgefangenen eingezahlten Alimentenvorschüsse; die Erkrankung eines solchen Gefangenen, das mit dem Arzte den Umständen nach wegen seiner Behandlung getroffene Abkommen und die Seitens des Apothekers sofort anzugebenden Preise der Medikamente [3]), welche an-

---

[1]) Zu den durch den Arbeitsbetrieb veranlaßten, vorweg zu deckenden Kosten gehören:

a. bei den Arbeiten innerhalb des Gefängnisses: die Aufwendungen für Rohstoffe, für das Zurichten derselben, Miethen für die zum Zwecke der Beschäftigung der Gefangenen etwa besonders nothwendigen Räumlichkeiten;

b. bei der Beschäftigung außerhalb des Gefängnisses:

aa. die Remunerationen der Hülfsaufseher,

bb. die Zehrungskosten derselben, wenn die Gefangenen an einer, über eine Viertelmeile vom Orte des Haupt- oder Hülfsgefängnisses entfernten Stelle beschäftigt werden,

cc. die Kosten der Revisionsreisen des Gefängniß-Inspektors,

dd. der Werth der von dem Obergericht unter Umständen bewilligten Verpflegungszulage (Verf. v. 9. Oktbr. 1860. J.-M.-Bl. S. 387 Absatz II. Nr. 1),

ee. etwaige, noch anderweit erwachsene Auslagen.

Der nach Abzug dieser Kosten von dem Lohne verbleibende Rest ist der reine Arbeitsverdienst, dessen Ueberweisung und Vertheilung nach Maßgabe der Allerh. Ord. v. 29. Oktbr. 1859 und der Verf. v. 9. Oktbr. 1860 J.-M.-Bl. S. 387) vorzunehmen ist.

[2]) Soweit der eingegangene Arbeitsverdienst nicht für die Gefangenen zu reserviren, oder zur Bestreitung von Auslagen bei der Außenarbeit, oder zum Ankauf von Rohstoffen zu verwenden, also entbehrlich ist, muß solcher in ungetrennten Beträgen ohne jedesmalige Anweisung an die Salarienkasse gezahlt werden. Der am Schlusse des Jahres vorzunehmenden Feststellung ist es vorbehalten, wie viel von diesen Summen der Kasse verbleibt und welche Beträge als Ueberschüsse anderweit zu verwenden und Titel III. Nr. 2 der Ausgabe nachzuweisen sind.

[3]) Die Rezepte sind von demjenigen Richter zu visiren, welcher die Gefängnißverwaltung dirigirt, die Medikamente aber dem Gefängniß-Inspektor vorzuzeigen, damit derselbe die wirklich erfolgte Lieferung derselben bescheinigen kann.

geschafft und dem Gefangenen verabreicht werden, sind dem Gefängniß-Inspektor zur Berücksichtigung bei Aufstellung der Berechnung anzuzeigen. In größeren Gefängnissen ist zu diesem Zweck Seitens des Gefängniß-Inspektors eine Nachweisung zu führen, aus welcher die Dauer der zu bezeichnenden Krankheiten, die Zahl und Tage der ärztlichen Besuche, und die Rezepte zu ersehen sind.

§. 102.

Botenmeister.

Der Regel nach besorgt der erste Gerichtsdiener die Verrichtungen des Botenmeisters[1 u. 2]); von ihm erhalten die Unterbeamten ihre Aufträge, soweit ihnen solche nicht von der Kasse, den Büreauvorstehern oder dem Exekutions-Inspektor resp. Gefängniß-Inspektor zugetheilt werden. Er hat den Briefkasten zu leeren, am Schlusse jedes Vormittags und jeden Abend in den verschiedenen Büreaus die abfertigungsreifen Sachen in Empfang zu nehmen, die mit portofreien Rubriken versehenen Schreiben nach Vergleichung mit den Konzepten zu stempeln[3]), mit Hülfe des dazu bestimmten Gerichtsdieners die Packete zu bilden und zu signiren[4 u. 5]), auch auf den im Büreau zurückbleibenden Konzepten, welche mit den Vermerken über die Absendung von Akten und Anlagen zu versehen sind, über den Empfang der einzelnen Stücke zu quittiren.

Er besorgt und leitet in seinem Büreau die Siegelung aller gerichtlichen Urkunden und Schreiben und verwahrt die Sachen bis zum Abgange in den für die Boten und Exekutoren bestimmten besonderen Fächern.

Er setzt die abzusendenden, zur Vollziehung des Kollegiums bestimmten Berichte, welche zunächst vom Dezernenten und dann in der auf der Einlagemappe zu verzeichnenden Reihenfolge von den übrigen Mitgliedern erfolgt, in Umlauf.

Er führt den Abgangs-Portobelag[6]) und notirt auf Grund desselben in den Büreaux sofort nach Beförderung der Sachen zur

---

[1]) Diesen Titel können die Präsidenten der Obergerichte dem ersten Gerichtsdiener beilegen. Etats-Zufert. Verf. v. 18⁵⁄₄₇.

[2]) Vereinigen sich die Funktionen des Exekutions-Inspektors und des Botenmeisters in der Person eines einzigen Beamten (Verf. v. 26. Oktbr. 1852 I. 4753), so ergiebt sich aus dem instruktiven Inhalt der §§. 99 folg., welche Geschäfte mit jedem der beiden Aemter verbunden sind.

[3]) Regul. v. 3. Januar 1858 §. 10.

[4]) Karten, Zeichnungen, Grundrisse, Situationspläne u. s. w. sind, sofern dazu nicht Schreibpapier oder gewöhnliches Papier, sondern Zeichenpapier verwendet ist, nicht aufzurollen, vielmehr in Mappen zu verpacken. Verf. v. 12. März 1845 (J.-M.-Bl. S. 42).

[5]) Der Verletzung zur Allerh. Vollziehung bestimmter Urkunden muß bei der Versendung durch eine sorgfältige Verpackung vorgebeugt werden. Verf. v. 10. November 1841 (J.-M.-Bl. S. 350).

[6]) Verf. v. 6. April 1848 (J.-M.-Bl. S. 135), durch welche die Verfügung des General-Postamts vom 30. März dess. Jahres mitgetheilt ist.

Post die Portobeträge und Belagsnummern auf den bis dahin in den Fächern des Abfertigungstisches zu belassenden Konzepten.

§. 103.

Die Aufträge für die Boten werden nach den angeordneten, den sämmtlichen Büreaus bekannt gemachten Bezirken vertheilt. Die gerichtlichen Siegel und Stempel, welche nicht zum Gebrauch des Dirigenten, der Büreaus und der Kasse bestimmt sind, bleiben in der Verwahrung des Botenmeisters. Die Kommissarien des Gerichts haben die ihnen nöthigen Siegel von ihm auf Grund ihrer Aufträge zu empfangen und an ihn nach Erledigung derselben zurückzuliefern.

Die portofrei zu versendenden, zu den betreffenden Akten eingereichten, auf Verfügung des Dirigenten oder Dezernenten im Büreau mit der portofreien Rubrik und der Journalnummer versehenen[1]) Schreiben der Rechtsanwalte werden zur Abfertigung und Siegelung wie andere Verfügungen befördert.

Ueber die Insinuationen in Parteisachen erhält jeder Bote ein Buch — Form. XXV. —, in welchem die vier ersten Kolonnen vom Botenmeister und die Kolonnen 5 und 6 von dem Boten selbst auf seine Amtspflicht der Wahrheit gemäß ausgefüllt werden[2]). Alle Insinuationsberichte und Behändigungsscheine hat der Botenmeister genau zu prüfen und den ohne besondere Verfügung zu erledigenden Mängeln der Insinuation sofort abhelfen zu lassen; zum Beweise der Durchsicht der Berichte hat er dieselben mitzuzeichnen und demnächst erst an die Büreauvorsteher abzugeben.

Die Bestellungen müssen, wenn sie nicht an kürzere Fristen gebunden sind, jedenfalls von einer Woche bis zur andern abgemacht und die unerledigten vom Botenmeister zur Anzeige gebracht werden.

Letzterer besorgt die Aushänge oder Anschläge an der Gerichtstelle, oder an anderen dazu bestimmten Orten und hat den Schlüssel zu dem Aushängekasten in seinem Verwahrsam. An der Gerichtsstelle sind sie in dem dazu eingerichteten vergitterten Kasten anzuheften[3]). Bei Aushängen, welche mehrere Seiten umfassen und unter Drahtgitter verwahrt werden sollen, sind die besonderen Blätter, auf denen die einzelnen Seiten geschrieben sind, nebeneinander zu affigiren[4]).

Sind die Geschäftslokalien in verschiedenen Gebäuden, so erscheint es zweckmäßig, für sämmtliche Aushänge sich des Kastens im Hauptgeschäftsbebäude zu bedienen und in Betreff der übrigen Lokalien nur eine Einrichtung zu treffen, wodurch auf jenen Kasten aufmerksam gemacht wird. Die an Orten außerhalb des Gerichtssitzes zu veranlassenden Aushänge trägt der Botenmeister in die betreffenden Insinuationsbücher ein.

---

1) Regul. v. 3. Januar 1858 §. 4 Nr. 1.
2) Instrukt. v. 2. August 1850 §. 16.
3) a. a. O. §. 28.
4) Instrukt. v. 6. August 1855 §. 63.

Dem Botenmeister liegt ob, über die von ihm zu besorgenden Anschläge einen Kalender[1]) zu halten. Dieser Kalender ist wöchentlich von ihm durchzusehen.

§. 104.

Auch die zum häuslichen Dienst als Gerichtsdiener bestimmten Boten sind durch den Botenmeister bei der Aufwartung und bei der Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Lokals zu beaufsichtigen. Er hat die Instandhaltung der Baulichkeiten und die Einrichtungen zur äußeren Sicherheit des Gerichtsgebäudes wahrzunehmen.

Endlich gehört es zu dem Amte des Botenmeisters, am Anfange eines jeden neuen Geschäftsjahres, und nach der Anweisung des Gerichts im Laufe der Dienstzeit, mit den versammelten Unterbeamten die Instruktionen und gesetzlichen Vorschriften über das Exekutions- und Insinuationswesen durchzugehen, ihnen die Folgen der unrichtigen Insinuation bekannt zu machen, besonders die seltneren und schwierigen Fälle zu erläutern, auch dabei die über Amtstreue, Unbestechlichkeit, das Verbot der Beförderung von Privatbriefen und das Tragen der Dienstschilder ꝛc. ergangenen Verordnungen einzuschärfen und ihnen ein würdevolles Betragen zu empfehlen.

Das darüber aufzunehmende Protokoll ist zu den Generalakten einzureichen[2]).

§. 105.

Geschäfte des Kanzleidirektors.

Soweit die Funktionen des Kanzleidirektors[3]) zu dem allgemeinen Geschäftsbetriebe des Gerichts in Beziehung stehen, unterliegen solche bei großen Gerichten der Mitwirkung des Kassenkurators[4]). Ersterer muß sich in beständiger Kenntniß des ganzen Geschäftsverkehrs des Gerichts erhalten[5]).

Außer den in den §§. 8, 16, 17, 18 und 20 bezeichneten und denjenigen Geschäften, zu welchen Seitens des Gerichtsvorstandes besondere Aufträge ergehen, liegen dem Kanzleidirektor folgende Verrichtungen ob:

1) Einmal in jedem Monate (bei großen Gerichten in den etwa ausnahmsweise genehmigten größeren Zeitabschnitten) ist regelmäßig und außerdem noch mindestens einmal

---

[1]) Das Schema zu diesem Kalender ist im §. 31 der Instr. v. 2. Aug. 1850 mitgetheilt.

[2]) Geschäfts-Regul. §. 52 u. Instr. v. 2. Aug. 1850 §. 86.

[3]) Die Uebertragung der Funktionen eines Kanzleidirektors erfolgt ohne Rücksicht auf das Dienstalter des betreffenden Beamten durch die Präsidenten der Obergerichte; unter Umständen kann die Abnahme der Funktionen veranlaßt werden (Bür.-Regl. §. 21 Nr. 5). Die Führung des Titels ist durch die Ausübung der Funktionen bedingt; die Beilegung desselben ist dem Justiz-Minister vorbehalten (Verf. v. 2. Dezbr. 1842. J.-M.-Bl S. 383).

[4]) Geschäfts-Regul. §. 52. Dem Kanzleidirektor ist zweckmäßigerweise das Büreau für die Generalsachen zuzutheilen.

[5]) Bür.-Regl. §. 27.

in jedem Jahre unangekündigt eine genaue Geschäftsrevision in den Büreaus mit alleiniger Ausnahme der Salarienkasse und der Depositalkasse von ihm vorzunehmen. Bei diesen Revisionen ist im Allgemeinen der ordnungsmäßige und prompte Geschäftsgang sorgfältig zu prüfen; Mängel, Verzögerungen und Unordnungen sind zu rügen und die bei den früheren Revisionen wahrgenommenen bis zu ihrer Beseitigung in einer oder der andern Weise zu verfolgen; insbesondere ist den gewohnheitsmäßigen Unordnungen entschieden entgegen zu treten und auf die Beseitigung der bei dem einen oder andern Beamten in dieser Beziehung vorherrschenden Neigung hinzuwirken. Zugleich ist ein vorzügliches Augenmerk auf die Behandlung des Kostenliquidationsgeschäfts zu richten [1]); die Kostenrechnungskontrollen, die Akten — kurrente und reponirte, Miscellan- und Hypothekenakten —, sowie die an den betreffenden Tagen kanzleireifen Sachen sind einzusehen; mit Strenge ist darauf zu halten, daß das Vorhandensein der Kostenrechnungen in den Repertorien und auf den Aktendeckeln vermerkt werde [2]).

---

[1]) Kass.-Instr. §. 17.

[2]) Im Einzelneu dürfen bei den Revisionen folgende Punkte keinenfalls übersehen werden:

zur Dekretur zu befördernde Stücke:
vorschriftsmäßige Präsentation (insbesondere bej den Hypothekensachen), Angabe der Beilagen, Zugehörigkeit in dem betreff. Büreau, Journalisirung unter Beachtung der schleunigen Sachen, Dekreturreste und Feststellung der Rechtfertigungsgründe.

Hauptgeschäfts-Kontrolle (Journal):
rechtzeitige und vollständige Ausfüllung der einzelnen Rubriken, Verfolgung der Dekreturreste und der Vorzeigungen, Nachtragung in das Journalnummer-Verzeichniß unter dem Aktendeckel.

Aktenreife, Schriftstücke einsch. der Deposital- und Sal.-Kassensachen:
Einverleibung in die Akten, Zurückgabe der zum Gebrauch im Geschäftsgange nicht weiter geeigneten Dokumente an die Parteien, und Rückgabe oder Rücksendung der Hülfsakten.

Repertorien und Listen:
ordnungsmäßige wie bündige aber sachgemäße und bei den Prozessen, Konkursen rc. auch übersichtliche Ausfüllung der Kolonnen, namentlich bei dem Repertorinm für Vormundschaftssachen, korrespondirende Vermerke rücksichtlich der reponirten Akten und Nachtragung der Vermerke wegen der Kostenrechnungen.

Reproduktions- und Terminskalender, wie Annotationsbuch:
promptes Vorlegen der Sachen unter Vergleichung einzelner Akten mit dem Journal, regelmäßige Ablieferung der Terminsprotokolle und Akten zum Büreau.

Kostenrechnungskontrolle:
Eintragung aller mit Kostenrechnungen zur Kasse gehenden Akten und pünktliche Rückgabe derselben zu den Büreaus.

Expeditionen:
sachgemäße und formelle Anfertigung und pünktliche Beförderung.

Kalkulatursachen:

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die Büreaubeamten, wenn und soweit dies ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Büreaugeschäfte möglich ist, an den Kanzleiarbeiten Theil nehmen (§. 36) und darauf zu sehen, daß sie sich zur Erledigung der ihnen obliegenden Arbeiten nicht der Hülfe der Kanzleibeamten bedienen (§. 7).

Außerdem ist ein Augenmerk darauf zu richten, daß die äußere Einrichtung und Ordnung in den Büreaus den getroffenen Anordnungen entspricht, daß namentlich die Akten, Repertorien, Listen, Hefte, losen Schriftstücke u. s. w. an den ein für alle Mal dazu bestimmten und nach ihrem Zwecke bezeichneten Orten, die Formularbestände aber in den dazu eingerichteten Spinden nach der Nummerfolge geordnet, aufbewahrt werden.

2) Von dem Kanzleidirektor sind auch die Kanzleigeschäfte zu beaufsichtigen; er hat sich in geeigneter Weise von der geregelten Beschäftigung der Kanzleibeamten sowohl in der Haupt-Kanzlei wie in den Büreaus zu überzeugen, den Betrieb der Umdrucksmaschine, wo eine solche vorhanden ist, zu kontroliren und hierauf die monatlichen Revisionen auszudehnen [1]).

Etwaigen Verstößen bei der Abschätzung des Schreib-

Anfertigung und Ablieferung der Rechnungsarbeiten und Beseitigung der Reste.

Kanzleibeamtenkontrolle:
vorschriftsmäßige Austaxirung, Anfertigung wie Zurückgabe der Schreibstücke und Theilnahme der Büreaubeamten an den Kanzleiarbeiten.

Civilspruchbuch:
Erledigung der nachgewiesenen Spruchreste.

Exekutions-Inspektionsgeschäfte:
vorschriftsmäßige Führung der Exekutionsliste, Vorhandensein der entsprechenden Revisionsvermerke in der Exekutionsliste, Uebereinstimmung des Inhalts der letztern mit den Akten, rechtzeitige Aushändigung der Mandate und Innehaltung der gestellten Fristen Seitens der Exekutoren.

Botengeschäfte:
Vertheilung und Insinuation der Sachen, rechtzeitige Zurückgabe der Behändigungsscheine, Kurrenden und Vorzeigungen, vorschriftsmäßige Führung der Kontrole und des Kalenders über die Aushänge Seitens des Botenmeisters, Anfertigung des Restenzettels bei Verschleppungen und Rücksichtnahme auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Boten bei Vertheilung der Geschäfte, sowie Vermeidung eines unangemessenen Zeitaufwandes bei Verrichtung der Boten- und Exekutionsgeschäfte in den Landbezirken.

[1]) Einer genauen Prüfung sind zu unterwerfen:
die Hauptgeschäfts-Kontrolle, die Abschätzung der Schreibstücke (soweit solche überhaupt stattfindet) durch Vergleichung einzelner Schriftstücke, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Kalkulators, die Richtigkeit der Vertheilung, Förderung und Beschaffenheit der Schreibarbeiten (Kanzl.-Regl. §. 39, Bür.-Regl. §. 27 Nr. 4 u. Geschäfts-Reg. §. 52 Nr. 4).
Außerdem ist auf den sparsamen Papierverbrauch und darauf zu achten, daß die unbeschriebenen Blätter aus den kassirten Akten zu Kouverts 2c. benutzt werden.

werks ist Seitens des Kanzleidirektors sogleich Abhülfe zu verschaffen.

3) Ueber jede Revision ist schriftlich, in Form eines Protokolls, dessen Inhalt nach obigen Andeutungen systematisch geordnet sein muß, zu berichten. Dieses Protokoll, in weches unparteiisch die begründeten Rügen aufzunehmeu sind, ist mit den gutachtlichen Vorschlägen über die zur Abhülfe zu ergreifenden Maßregeln und zur Entscheidung wegen einer den Umständen nach etwa für nothwendig erachteten Disciplinarstrafe dem Gerichtsvorstande vorzulegen.

4) Der Kanzleidirektor hat die Kontrole über die dem besondern Auktions-Kommissarius, oder den Beamten des Gerichts ertheilten Aufträge zur Versteigerung von Mobilien zu führen und in dieselbe den stattgefundenen Verkauf oder den Wegfall desselben nachzutragen.

Die Geschäftsführung des Auktions-Kommissarius ist von ihm in der Regel von drei zu drei Monaten, oder in den festgesetzten kürzeren Zeitabschnitten und auch noch außerordentlich zu revidiren, wobei die Uebereinstimmung seiner eigenen Kontrole mit der Geschäftsliste des Auktions-Kommissarius, die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Ausführung der Versteigerungen und die prompte Ablieferung des Auktionserlöses festzustellen ist [1]).

5) Wird der Kanzleidirektor zu einer Revision der Kassenbüreaus von dem Gerichtsvorstande veranlaßt, so ist solche im Allgemeinen auf den Betrieb derjenigen Geschäfte, durch welche die Kassen mit den übrigen Büreaus in Verbindung stehen, zu beschränken.

Es bleibt demgemäß

a. bei der Salarienkasse nur die Beförderung der Verfügungen in Kassensachen, der Sportelrevisions- und Niederschlagungssachen, die Abfertigung der Kosteneinziehungsverfügungen und der Gang der Kostenexekutionsgeschäfte,

b. bei der Depositalkasse nur die prompte Absendung der Gelder und die Erledigung der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten

zu prüfen.

6) Die Anzeigen der Büreauvorsteher über die Termins- und Spruchreste, die Auszüge aus dem Journal rücksichtlich der unerledigten Dekretursachen, für deren pünktliche Ablieferung zu sorgen ist, und die Extrakte hinsichlich der in den Büreaus beruhenden unerledigten Schreibstücke sind von dem Kanzleidirektor zu sammeln und dem Gerichtsvorstande vorzulegen.

7) Am Schlusse des Geschäftsjahres ist von dem Kanzlei-

---

[1]) Bür.-Regl. §. 23.

direktor aus den Resultaten der ihm von jedem Büreauvorsteher zu übergebenden, auf Grund des Journals, der Prozeßlisten, Repertorien und in anderer Weise gesammelten Notizen aufzustellenden Uebersichten, die Hauptübersicht der Geschäfte nebst Beilagen anzufertigen.

8) Beim Antritt ihres Amtes sind die Büreau- und Unterbeamten des betreffenden Gerichts, — auch die Supernumerarien, Eleven, Applikanten, Lohnschreiber und Hülfsboten [1] —, von dem Kanzleidirektor zu verpflichten, den übrigen Beamten vorzustellen, in ihr Amt einzuweisen und die Protokolle über diese Akte aufzunehmen [2]).

9) Er hat darüber zu wachen, daß von den Büreaubeamten die festgesetzten Dienststunden inne gehalten werden, auch falls wegen Abwesenheit oder Krankheit die Vertretung eines Beamten, oder wegen Geschäftsanhäufung eine Aushülfe in einem der Büreaus nöthig wird, dem Gerichtsvorstande mit den der Sachlage entsprechenden Vorschlägen Anzeige zu erstatten.

Er muß ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung und die amtliche wie außeramtliche Führung der bei dem Gericht beschäftigten Supernumerarien, Eleven und Applikanten richten und mit Strenge darauf bestehen, daß dieselben sachgemäß, fleißig und gründlich arbeiten, damit sie in allen Geschäftszweigen gut vorbereitet werden [3]); er muß ihre Fortschritte beobachten und zu diesem Zweck mit den Vorstehern der Büreaus in Verbindung bleiben.

10) Die vorgeschriebene Prüfung der Militärversorgungsberechtigten behufs des Nachweises ihrer Qualifikation bei der Annahme im Kanzleidienst [4]) und im Unterbeamtendienst [5])

---

[1]) Verf. v. 29. Mai 1843 (J.-M.-Bl. S. 143) u. v. 26. Oktbr. 1852 (I. 4753).

[2]) Hat ein Beamter den vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid (Allerh. Ord. v. 5. Novbr. 1833, Ges.-S. S. 291 u. v. 8. August 1835 Ges.-S. S. 182, sowie Staats-Min.-Beschl. v. 15. Febr. 1850, J.-M.-Bl. S. 42) schon früher geleistet, so genügt die Verweisung auf diesen Eid (Allerh. Ord. v. 10. Febr. 1835 u. Verf. v. 15. Mai dess. J. Jahrb. Bd. 45 S. 471). Die erste Eidesleistung darf aber nur nach Vorlesung oder eigener Durchlesung der vorgeschriebenen Vorhaltung stattfinden und muß bei Personen jüdischen Glaubens in der Synagoge nach jüdischem Ritus erfolgen (A. G.-O. I. 10. §§. 317 folg). Die zur probeweisen Beschäftigung angenommenen Militärpersonen müssen den Eid auf die Verfassung leisten (Verf. v. 30. März u. 14. Juni 1850 J.-M.-Bl. S. 110 u. 197).

[3]) Die Dispensation der Applikanten und Eleven vom Schulbesuch behufs ihrer Annahme als Supernumerar ist von dem Bestehen der Aktuariatsprüfung mit dem Prädikat „vorzüglich“ abhängig. Allerh. Ord. v. 10. Juni 1861 u. Verf. v. 18. Juni dess. J. (J.-M.-Bl. S. 141).

[4]) Kanzlei-Regl. §. 25 u. Verf. v. 14. Novbr. 1839 (J.-M.-Bl. S. 146) I. C. Nr. 2. Eine solche Prüfung muß der Beförderung eines Lohnschreibers zum Kanzlei-Diätarius (beim Obergericht oder bei einem Stadtgericht) vorangehen.

[5]) A. G.-O. III. 5. Abschnitt 4 u. 5, Instr. v. 2. August 1850 (J.-M.-Bl. S. 261), Bür.-Regl. §§. 22 u. 28. Kass.-Instr. §§. 28, 29—38 u.

ist von dem Kanzleidirektor vorzunehmen, sobald ihm ein Auftrag dazu ertheilt wird.

11) Ihm liegt die Anschaffung der sächlichen Bedürfnisse des Gerichts — Schreibmaterialien, Drucksachen, Utensilien, Erleuchtungs- und Feuerungsmaterial u. s. w. — nach der Anweisung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise unter Leitung des Kassenkurators [1]), sowie die Abhaltung der hierauf bezüglichen Lizitationstermine, der Abschluß der Kontrakte unter Beobachtung der betreffenden Bestimmungen [2]), die Abnahme der gelieferten Gegenstände und die Verabfolgung derselben an die Beamten [3]), auch die Bescheinigung der Nothwendigkeit ihres Ankaufs, wie der Preiswürdigkeit und Richtigkeit ihrer Ablieferung ob [4]).

Ueber den Verbrauch des Feuerungs- und Erleuchtungsmaterials während der Wintermonate ist von ihm eine Kontrole zu führen und solche dem Gerichtsvorstande (wie dies bei vielen Gerichten geschieht) in jeder Woche vorzulegen; er hat einen Etat über den Bedarf an Schreib- und Erleuchtungsmaterialien zu entwerfen [5]), welcher bei den Ankäufen und Anweisungen als Anhalt dient, auch die ein Beistück der Salarienkassen-Rechnung bildende Schreibmaterialien- und Licht-Rechnung zu legen [6]).

Bei den Vorschlägen zur Neuanschaffung von Utensilien und zur Kompletirung derselben ist auf die Mittel, welche der sächliche Fond des Gerichts bietet, Rücksicht zu nehmen.

Der Kanzleidirektor hat die Aufbewahrung des Feuerungsmaterials unter gehörigem Verschlusse, den sparsamen Verbrauch der Schreibmaterialien [7]) 2c. und die schonende Benutzung der den einzelnen Büreaus 2c. überwiesenen Utensilien (§. 14) zu überwachen; jede wahrgenommene Ausschreitung ist zu rügen und das Erforderliche zur Vorbeugung einer Wiederholung zu veranlassen.

Auch ist darauf zu halten, daß die Handwerker 2c. nur vierteljährlich, jedoch spätestens 8 Tage vor dem Ende jeden Quartals ihre Rechnungen behufs der Zahlungs-

---

52, beziehungsweise Instr. v. 24. Oktbr. 1837 (J.-M.-Bl. v. 1839 S. 270) u. v. 30. Mai 1854 (J.-M.-B. S. 950).

[1]) Kass.-Instr. §. 21.

[2]) Verf. v. 12. Februar 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 243) u. v. 7. Septbr. 1840 (J.-M.-Bl. S. 302).

[3]) Bür.-Regl. §. 27.

[4]) Rechnungs-Instr. v. 1. März 1852 §. 31 Nr. 5 u. §. 20. Die Bescheinigung ist nach dem Verlangen der Ober-Rechnungs-Kammer auch auf die Quantitäten auszudehnen.

[5]) Bei manchen Gerichten wird auch das Feuerungsmaterial etatisirt.

[6]) Instr. v. 1. März 1852 S. 120 u. 121.

[7]) Den sparsamen Verbrauch des Papiers hat der Kanzleidirektor in der Weise zu kontroliren, daß er sich von Zeit zu Zeit die an den Botenmeister zur Abfertigung gelangten Reinschriften vorlegen läßt.

anweisung einreichen und daß von den Lieferanten in diesen Rechnungen nur die Gesammtbeträge der einzelnen Gattungen von Lieferungen, nach der Reihenfolge der Kolonnen in der Schreibmaterialien-Rechnung geordnet, liquidirt werden.

12) In den Geschäftskreis des Kanzleidirektors fällt auch die Führung des Inventariums über die dem Gericht gehörigen Utensilien und Bücher; erstere sind mit Unterscheidung ihrer Bestimmung für die Geschäftslokalien oder das Gefängniß nach den Zimmern und anderweiten Räumlichkeiten getrennt, zu spezifiziren und die sucessive angeschafften Gegenstände unter Angabe des Datums einzutragen [1]); der vorkommende Abgang einzelner Stücke ist in der dazu bestimmten Kolonne zu vermerken. Bei den Neuanschaffungen ist auf den Zahlungsanweisungen zu bescheinigen, daß und unter welchen Nummern die angekauften Gegenstände in das Inventarium eingetragen sind [2]).

Für die Verwaltung der Bibliothek [3]) ist das bei dem Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse erlassene Reglement maßgebend. Die Bücher sind nach Materien zu ordnen und nach dieser Ordnung in den dazu bestimmten Spinden aufzustellen; für die letzteren ist ein Duplikat des zu führenden Bücherverzeichnisses als Katalog zu halten [4]). Die Schlüssel zu den Spinden hat der Kanzleidirektor in seinem Verwahrsam zu behalten und die Bücher mit Ausschluß derjenigen, welche auf dem Sessionstische aufgestellt sind und niemals mit nach Hause genommen werden dürfen, den Beamten nur gegen eine vom Empfänger eigenhändig zu vollziehende Quittung zur Benutzung zu verabfolgen, auch die Zurücklieferung derselben, wenn solche nach Ablauf der im Reglement festgesetzten Zeit nicht pünktlich erfolgt, schriftlich beim Gericht zu beantragen.

Auf den Zahlungsanweisungen über angeschaffte Bücher ist die Eintragung derselben in das Bücherverzeichniß unter Angabe der Nummern zu bescheinigen [5 u. 6]); der Nachweis des Abganges nicht herbeizuschaffender Bücher in dem

---

[1]) In das Inventarium gehören auch: die Federmesser, die Dienstschilder der Unterbeamten und die alle drei Jahre von der Eichungsbehörde zu prüfenden Gewichte der Kassen. Verf. v. 18. Januar 1841 (J.-M.-Bl. S. 54) u. v. 15. Septbr. 1858 (J.-M.-Bl. S. 290).

[2]) Verf. v. 9. März 1843 (J.-M.-Bl. S. 67).

[3]) Den Beamten der Staatsanwaltschaft steht die Benutzung der Bibliothek des Gerichts zu. Verf. v. 12. Juni 1852. I. 2575.

[4]) Anhang zur Kass.-Instr. S. 124.

[5]) Instr. v. 1. März 1852 §§. 21, 23 u. 25, Ges.-Samml., Just.-Min.-Bl., Staatsanzeiger und Central-Polizeiblatt müssen ebenfalls eingetragen werden.

[6]) Der in dem Etat eines jeden Stadtgerichts und Kreisgerichts enthaltene (spezielle) Bibliothekfond dient zur Anschaffung rein wissenschaftlicher Werke wie: allg. Landrecht, allg. Ger.-Ord., Hypotheken-, Kriminal- und De-

Verzeichniß bedarf der Justifikation durch eine, die entsprechenden Gründe enthaltende Verfügung des Gerichts.

Bald nach dem Rechnungsabschlusse ist in jedem Jahre behufs der Ausstellung des Attestes über die richtige Führung des Inventariums der Bestand an Utensilien in jedem Zimmer unter Zuziehung der Büreauvorsteher festzustellen [1]) und eine Revision der Bücher vorzunehmen.

13) Endlich unterliegen die Gebäude, welche von dem Gericht zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden, insofern der Aufsicht des Kanzleidirektors, als derselbe rechtzeitig von den Schäden und Mängeln, welche er selbst an den äußeren Theilen der Gebäude oder im Innern derselben wahrnimmt, oder welche Seitens des Botenmeisters, Kastellans ꝛc. zu seiner Kenntniß gebracht werden, behufs ihrer Beseitigung unter Beachtung der maßgebenden Bestimmungen — Anhang XII — Anzeige zu erstatten und das Gebäude-Inventarium zu führen resp. zu ergänzen hat [2]).

Auch muß er dahin sehen, daß die Reinigung der Zimmer, Korridore, Flure, Treppen, Fenster, Utensilien u. s. w. regelmäßig in den festgesetzten Zeitabschnitten stattfindet, damit nicht durch eine Vernachlässigung in dieser Beziehung die Würde des Gerichts beeinträchtigt, andererseits aber auch jeder unnöthige Kostenaufwand vermieden wird.

---

posital-Ord., J.-M.-Bl., Register zum Amtsblatt und solcher Bücher, welche wie z. B. Wohnungs-Anzeiger ꝛc. nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind. Andere wissenschaftliche Hülfsbücher und Schriften können nur angeschafft werden, wenn der einer Ueberschreitung nicht fähige Fond dazu die Mittel bietet. Verf. v. 16. April 1829 (Jahrb. Bd. 33 S. 360), v. 21. März 1840 (J.-M.-Bl. S. 119), v. 24. März 1851 (J.-M.-Bl. S. 150), v. 16. April 1855 (J.-M.-Bl. S. 118) u. v. 2. Januar 1861 (J.-M.-Bl. S. 2).

Die Gesetz-Sammlung wird pro inventario unentgeldlich verabfolgt. Staats-Min.-Beschl. v. 28. November 1861 (J.-M.-Bl. S. 312).

Die Stadtgerichte und die Kreisgerichte können auf Grund allgemeiner Ermächtigung anschaffen resp. halten:

die Entscheidungen des Ober-Trib. — Verf. v. 27. April 1842 (J.-M.-Bl. S. 180) —, das Preuß. Central-Polizeiblatt — Verf. v. 4. Juni 1852 (J.-M.-Bl. S. 210) — und den Staatsanzeiger — Verf. v. 12. Juni 1851 (J.-M.-Bl. S. 218); letztern können auch die beständigen Gerichts-Deputationen halten.

Der durch die Justizverwaltungs-Etats zahlbar gemachte allgemeine Bibliothekfond dient zur weitern nothwendigen Ergänzung der Bibliotheken der Gerichte erster Instanz, soweit dazu die speziellen Fonds nicht hinreichen; die Ergänzung ist bei dem Obergericht zu beantragen und eventuell die Ermächtigung zur Zahlung und Verrechnung des entstehenden Betrages unter Abtheilung II der Jahres-Rechnung der Salarienkasse zu ertheilen, die Regier. Hauptkasse aber zu veranlassen, einen gleich hohen Betrag bei dem allgemeinen Bibliothekfond in Abgang zu stellen. Diese Behandlung empfiehlt sich durch ihre Einfachheit.

[1]) Nachdem auch die Staatsanwaltschaft die Richtigkeit der derselben überwiesenen Inventarienstücke bescheinigt hat (Verf. v. 5. März 1857) ist das über die richtige Führung des Inventariums auszustellende und zugleich auf die von der Staatsanwaltschaft benutzten Gegenstände auszudehnende Attest der Jahres-Rechnung der Salarienkasse beizufügen. Rechnungs-Instrukt. §. 23.

[2]) Verf. v. 17. Dezbr. 1861 (J.-M.-Bl. S. 313).

Im Falle der Bewachung der Gerichtslokalien hat derselbe die Wachsamkeit der Wächter in geeigneter Weise zu kontroliren [1]).

14) Der bei größeren Gerichten dem Kanzleidirektor in Betracht des erheblichen Umfanges der ihm zufallenden Geschäfte überwiesene Gehülfe, bleibt von der Theilnahme an den zur Subordination der übrigen Beamten in Beziehung stehenden Geschäften ausgeschlossen; demselben ist daher nur das Sammeln und Vertheilen der Sachen (aus und zu den Büreaus), die Schreibmaterialien- und Lichtvertheilung und die Hülfeleistung bei den Büreaurevisionen zu übertragen [1]). Bei der Ausübung seiner Funktionen hat dieser Beamte dasjenige zu beachten, was für den Kanzleidirektor maßgebend ist.

Abschnitt III.

Besondere Büreaus für die Bagatellprozesse ꝛc.

§. 106.

Bei größeren Gerichten ist für die Bagatell-Prozesse, sofern ein Kommissarius [2]) ausschließlich zur Bearbeitung dieser Sachen bestimmt wird, ein besonderes, für sich bestehendes Büreau, oder eine selbstständige Büreauabtheilung einzurichten [3]); dieselbe Einrichtung ist bei anderen Gerichten zu treffen, wenn feststeht, daß durch die Büreauarbeit dauernd die Arbeitskraft mindestens eines Beamten in Anspruch genommen wird. Das besondere Terminszimmer ist in diesem Falle mit dem Büreauzimmer möglichst in Verbindung zu bringen.

§. 107.

Auch wenn Termine nicht abzuhalten sind, hat der Kommissarius sich an jedem Geschäftstage im Gerichtslokale einzufinden, dort die Dekreturgeschäfte zu erledigen, die Expeditionen zu revidiren und die Reinschriften durch seine Unterschrift zu vollziehen [4]).

In seine Wohnung dürfen der Regel nach Akten nicht verabfolgt werden; er muß in seinem Arbeitszimmer bestimmte Geschäftsfächer haben und diejenigen Sachen, welche er ausnahmsweise nach seiner Wohnung mitnimmt, jedesmal notiren.

---

[1]) Dies geschieht z. B. durch Kontrolluhren.

[2]) Nach Bedürfniß auch mehrere Kommissarien; in diesem Falle werden ebensoviel Büreaus resp. Unterabtheilungen eingerichtet.

[3]) Nach Maßgabe der Instr. vom 8. September 1841, genehmigt durch die Verfüg. vom 30. September deff. J. (J.-M.-Bl. S. 311).

[4]) Verf. v. 15. September 1851 (J.-M.-Bl. S 307) u. v. 4. Novbr. 1854 (J.-M.-Bl. S. 402).

§. 108.

Die Büreaugeschäfte sind von dem Büreauvorsteher gemeinschaftlich mit den ihm überwiesenen Beamten sämmtlich in dem Büreauzimmer zu erledigen. Ersterer muß sich eine stete Uebersicht über alle Geschäfte des Büreaus erhalten [1]). Zu Protokollführern sind ein für alle Mal bestimmte Personen zu designiren.

§. 109.

Der Verbleib einer jeden einzelnen Sache wird durch die Prozeßliste nachgewiesen, ein Journal ist nicht zu führen; jedoch sind alle eingehenden Verfügungen des vorgesetzten Obergerichts, die nebst diesen der kollegialischen Beschlußfassung unterworfenen (Abtheil. I §. 15) [2]), resp. vom Gerichts-Direktor speziell dazu bestimmten, oder von dem Kommissarius selbst als zum Vortage geeignet bezeichneten Sachen, die Requisitionen und die Exekutionsanträge aus schiedsmännischen Vergleichen in das Journal über diejenigen Sachen, welche etwa anderweit demselben Büreau zugewiesen sind, andernfalls [3]) in eine besondere Liste einzutragen.

Zu den Sitzungen der betreffenden Abtheilung ist ein Extrakt aus dem Journal resp. die Liste selbst dem Gerichts-Direktor vorzulegen, welcher darin bei jeder einzelnen Sache unter Angabe des Tages die stattgefundene Beschlußfassung kurz vermerkt.

Der Kommissarius hat die ihm zu den Sitzungen vorgelegten Sachen mit dem abgefaßten Beschluß an den Büreauvorsteher zurückzugeben.

§. 110.

Die im Geschäftsgange befindlichen Sachen unterscheiden sich, als: neue Sachen, Dekretursachen, abdekretirte Sachen, Kanzleisachen (mit den zu expedirenden Sachen) Unterschriftssachen, Sportelrevisionssachen, Exekutionssachen, Insinuationssachen (für jeden Botenbezirk), Terminssachen, Registraturerledigungen, Sachen in denen Akten beizufügen sind u. s. w. Hiernach ist eine entsprechende Anzahl von Fächern zu bezeichnen und zur vorläufigen Aufbewahrung der Schriftstücke und Akten während der Bearbeitung zu benutzen.

Die Akten, Hefte oder einzelnen Schriftstücke, soweit sie nicht zu einem andern Büreau gegeben, oder anderen Behörden mitgetheilt, oder in den Sitzungen, beziehungsweise zur Abhaltung von Terminen vorgelegt sind, dürfen sich an einem andern als den vorbezeichneten Orten, und in den nach Beendigung der Sache zu ihrer definitiven Aufbewahrung bestimmten Fächern, nichtbefinden.

§. 111.

Zur Kontrolirung des Geschäftsganges dienen:

---

[1]) Er empfiehlt sich, daß der Büreauvorsteher für die Bagatellsachen gleichzeitig als Exekutions-Inspektor fungirt.

[2]) Dazu gehören auch die Gegenvorstellungen der Parteien gegen erlassene und früher nicht vorgetragene Verfügungen.

[3]) Wenn nämlich das Büreau ausschließlich für die Bagatell- (und Injurien-) Sachen bestimmt ist.

1) die Prozeßliste [1 u. 2]);
2) der Termins- und Reproduktions-Kalender [3]);
3) die Kanzleizettel für die Lohnschreiber, soweit solche nothwendig sind (Abtheil. III §. 12);
4) die Kontrole über die dem Sportelrevisor zugestellten Sachen mit Unterscheidung der Botenbezirke (Abschnitt I §. 79);
5) die Kontrole über die dem Exekutions-Inspektor zugestellten Sachen;
6) das Insinuationsbuch der Boten [4]);
7) das Quittungsbuch eines jeden Boten über die von ihm bewirkten Insinuationen;
8) die Exekutions-Kontrole.

§. 112.

Zu den über die einzelnen Prozesse anzulegenden besonderen Akten sind nicht förmliche Deckel von starkem Papier, sondern entweder Umschläge von gewöhnlichem Papier, auf dessen Vorderseite die Familiennamen der Parteien, sowie die Nummer und der Jahrgang der Prozeßliste und sonstige Notizen anzugeben sind, oder Aktenrücken von einem halben Bogen halbstarkem Papier, dessen Vorderseite zum Druck für die Bezeichnung der Sache und sonstigen Notizen zu benutzen ist [5]), zu verwenden.

---

[1]) Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 207) III.
[2]) Siehe Formular IV u. Abschnitt I §. 58.
[3]) Siehe Formular II.
[4]) Siehe Formular XXIV.
[5]) Verf. v. 27. Dezember 1843 (J.-M.-Bl. v. 1844) S. 3. Die Form dieser Aktenrücken ist folgende:

Kostenrechnung den ten Fol.

Büreau ....

Journalnummern *)

1864	1865

Adhibenda
Asservatenliste Nr.

Mandats-
Bagatell- } Sache
Injurien-

des .... zu
wider
den .... zu

Pro. 18 . .

Prozeßliste Nr.:
Deputirter Herr
Zu kassiren im Jahre 187 .

*) Hiermit sind die Nummern desjenigen Journals gemeint, in welches einzelne zum kollegialischen Vortrage bestimmte Schriftstücke einzutragen sind, vorausgesetzt, daß ein solches für andere Sachen in dem Büreau geführt wird.

In den einzelnen Fächern des Repositoriums sind je 100 Stück dieser Akten, nach der Reihenfolge der Nummern der Prozeßliste geordnet, jahrgangsweise aufzubewahren [1]).

§. 113.

Wenn sämmtliche, zu einem Jahrgange gehörige Sachen beendigt sind, bilden die Akten in diesen Sachen, ohne daß ihre Aufbewahrung geändert wird, die reponirte Registraturabtheilung für denselben Jahrgang; die Etiketts an den reponirten Akten sind zum Zwecke der Unterscheidung von den kurrenten Akten kreuzweise zu durchstreichen [2]). Sobald die Akten eines Jahrganges sich zum Verkauf eignen, sind dieselben bis zur Ausführung desselben anderweit aufzubewahren, um Raum für die Akten eines neuen Jahrganges zu gewinnen.

Werden besondere Akten nicht angelegt, so sind die Schriftstücke und Verhandlungen, welche einen und denselben Gegenstand betreffen, vorläufig in ein für sich bestehendes Heft ohne Aktendeckel mit Rücken, auf dessen Vorderseite die etwaige Journal-Nummer anzugeben und die Sache zu bezeichnen ist, zu bringen; nach vollständiger Erledigung der einzelnen Sachen ist mit einer entsprechenden Anzahl derselben ein Generalfascikel zu bilden.

Solche Generalfascikel sind auch mit den Mandatsklagen, gegen welche keine Einwendungen erhoben werden, anzulegen.

Die Akten über diejenigen Sachen, in denen Termine anstehen, sind nach den Terminstagen geordnet, in den dazu bestimmten Fächern aufzubewahren.

§. 114.

Von den präsentirten und in das Büreau gelangten Schriftstücken sind die neuen Klagen und Klageanmeldungen auszusondern und in chronologischer Ordnung in die Prozeßliste unter fortlaufender Nummer — Kol. 1, 2 und 3 —, auf jeder Seite jedoch nicht mehr als fünf Sachen einzutragen [3]).

Sowohl diese Klagen 2c., auf welche unten links die Nummer und der Jahrgang der Prozeßliste zu bemerken ist, als die übrigen sich auf anhängige oder reponirte Sachen beziehenden, vorher zu präparirenden [4]) Schriftstücke, sind am Tage ihrer Präsentation spätestens aber an dem darauf folgenden Tage in das Fach für die Dekretursachen zu legen.

---

[1]) Also im ersten Fache 1 bis 100, im zweiten Fache 101 bis 200 u. s. w.; diese Art der Aufbewahrung ist der alphabetischen Ordnung vorzuziehen.

[2]) Eine weitere Unterscheidung zwischen kurrenter und reponirter Registratur findet nicht statt. Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.Bl. S 208) V Nr. 5.

[3]) Bei Eingaben, durch welche Widerspruch gegen Mandate angemeldet wird, ist die Kol. 8 der Prozeßliste unter litt. a und b vor der Vorlegung nicht auszufüllen.

[4]) Durch Beifügung der Vorstücke und Akten; auf den eingegangenen Schriftstücken ist die Nummer und das Jahr der betreff. Prozeßliste zu vermerken.

Ist eine sofortige Verfügung nothwendig und der Kommissarius im Gerichtslokale nicht anwesend, so sind demselben die Schriftstücke in einer Mappe durch den Gerichtsboten zuzustellen und von dem letztern mit der darauf erlassenen Verfügung sofort zum Büreau zurückzubringen.

§. 115.

Die abdekretirten und von dem Kommissarius in das betreffende Fach zu legenden Sachen sind behufs Ausführung der Verfügungen zu sondern; demnächst ist die Prozeßliste zu vervollständigen, und zwar sind nachzutragen resp. zu vermerken:

1) die Zurückweisung der Klagen, es mag solche ohne Weiteres oder erst nach abgehaltenem Substantiirungs- oder Informationstermine per decretum stattgefunden haben, in Kolonne 6a.;
2) der Erlaß der Mandate [1]) in Kol. 4 resp. a und b;
3) die Termine zur Aufnahme, Vervollständigung oder Bebeantwortung der Klage in Kol. 5, unter gleichzeitiger Eintragung in Kol. 5 des Terminskalenders, für jeden einzelnen Tag nach fortlaufenden Nummern unter Angabe der Nummern der Prozeßliste und der Namen der Parteien.

   Die durch Prorogationsgesuche u. s. w. veranlaßte Ansetzung von Terminen ist im Terminskalender in Kol. 5 bei der frühern Eintragung durch den Vermerk „neuer Termin", anzudeuten, im Uebrigen aber der neue Termin anderweit vollständig zu notiren.

Der Inhalt anderer Verfügungen dient zur Ausfüllung der Kolonne 8 a, b und c; mehrere solcher Verfügungen werden unter fortlaufenden Nummern eingetragen [2 u. 3]).

§. 116.

Alle Verfügungen sind in extenso zu entwerfen und die Zusätze, welche in die zu verwendenden Formulare aufgenommen werden sollen, von dem Kommissarius speziell anzugeben. Für die richtige Einrückung der letzteren bleibt der Büreauvorsteher verantwortlich.

Ein zweites, neben der für die Partei bestimmten Ausfertigung, auszufüllendes Exemplar des Formulars dient als Insinuations-Dokument, welches mit dem Empfangsbekenntniß und dem Botenbericht versehen, zu den Akten gelangt.

Auf den Ausfertigungen und Dekretsabschriften ist an geeig-

---

[1]) Verord. v. 21. Juli 1846 §. 28 u. v. 1. Juni 1833.

[2]) Die Nummerfolge in Kol. 8a beginnt mit jeder Sache von Neuem.

[3]) In die Kolonne 6b gehören diejenigen Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben und die in Folge dessen vollstreckbar geworden sind. Die Kolonnen 6c bis f sind auszufüllen, sobald die betreffenden Sachen in der, der Ueberschrift entsprechenden Art erledigt sind.

neter Stelle (in der Regel unten links) die Nummer und das Jahr der Prozeßliste anzugeben.

Wird ein Mandat erlassen, so ist in demselben der Betrag der zu liquidirenden Kosten auszuwerfen; dergleichen Mandate sind behufs Eintragung der Kosten in den Soll-Einnahmebelag dem Kontroleur zuzustellen. Die Insinuation des Mandats und die Einziehung der Kosten von dem Kläger sind demnächst von der Kasse zu veranlassen[1]); die desfallsige Benachrichtigung an den Kläger ist jedoch erst nach Ablauf der in dem Mandat gestellten Widerspruchsfrist abzusenden.

§. 117.

Die Expeditionen, soweit solche nothwendig werden, sind in dem Büreau anzufertigen und dem Kommissarius zur Revision vorzulegen, die in das betreffende Fach zu legenden Kanzleistücke aber zwischen den dem Büreau zugewiesenen Lohnschreibern, welche in dem Büreauzimmer selbst oder doch in einem mit demselben in Verbindung stehenden Lokale ihren Platz haben müssen, zu vertheilen; die betreffenden Schriftstücke müssen in dem Kanzleizettel notirt werden, wenn die Lohnschreiber nicht fixirt sind.

An jedem Abend werden von den Lohnschreibern die Schriftstücke mit dem fertigen Schreibwerk an den Büreauvorsteher, welcher solche auf dem gedachten Kanzleizettel abzustreichen hat, zurückgeliefert.

§. 118.

Die fertigen Schreibstücke sind von dem Büreauvorsteher zu revidiren, die dazu geeigneten dem Kommissarius zur Vollziehung durch seine Unterschrift vorzulegen und hierauf die zur Insinuation im engern Bezirk des Gerichts gelangenden, nach den Botenbezirken gesondert, in das betreffende Fach zu legen; die übrigen Stücke sind dem Botenmeister resp. dem als solchen fungirenden Beamten zur Absendung zu übergeben; derselbe hat jedes Konzept als Zeichen des Empfanges mit einem Abdruck des Tagesstempels zu versehen und demnächst die Schriftstücke an das Büreau zurückzugeben[2]).

§. 119.

Für jeden Boten sind bestimmte Tage in der Woche und an diesen gewisse Stunden zur Empfangnahme der Insinuationssachen und Zurücklieferung der Insinuations-Dokumente festzusetzen. Zur bestimmten Stunde hat der Büreauvorsteher die vorbereiteten Insinuanda dem Boten vorzuzählen und die Stückzahl in das In-

---

[1]) Kass.-Instr. §. 9a.

[2]) Es ist hierbei vorausgesetzt, daß in dem Büreau die Funktionen des Botenmeisters von dem Büreauvorsteher, wie dies zweckmäßig ist, ausgeübt werden, andernfalls würde der Botenmeister auch die Insinuationssachen abzuholen und unter die Boten zu vertheilen haben.

sinuationsbuch [1]) einzutragen; in dem letztern ist von den Boten durch Beifügung ihrer Namensunterschrift über den Empfang zu quittiren.

Hiernächst gelangen die Konzepte nebst den Akten, sofern ein Termin anberaumt ist, in das Repositorium für die Terminssachen; in allen übrigen Fällen sind die Schriftstücke den Akten einzuverleiben und letztere in die zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Fächer zu legen.

§. 120.

Bis zum nächsten Ablieferungstage müssen von den Boten die Insinuanda in das Insinuationsbuch eingetragen und die Kolonnen 1 bis 5 ausgefüllt sein. Jedes Insinuations-Dokument ist regelmäßig innerhalb 8 Tagen, vom Tage des Empfanges des Insinuandums angerechnet, an den Büreauvorsteher abzuliefern; letzterer hat die prompte Eintragung in das Insinuationsbuch, die vorschriftsmäßige und pünktliche Insinuation und die von ihm in Kolonne 6 zu bescheinigende Zurücklieferung der Insinuations-Dokumente durch einen fortlaufenden Rapport zu kontroliren, auch in der letzten Kolonne die auf Befragen angegebenen Entschuldigungsgründe der Boten für wahrgenommene Verzögerungen, welche am Tage nach der Ablieferung dem Gerichtsvorstande zur geeigneten Verfügung schriftlich anzuzeigen sind, zu vermerken [2]). Spätestens acht Tage vor dem Termine müssen die Insinuations-Dokumente sich bei den Akten befinden. Zu diesem Zweck sind die Sachen nach dem Terminskalender durchzusehen, fehlende Insinuations-Dokumente zu beschaffen, andere Mängel aber in geeigneter Weise zu beseitigen.

Das anzufertigende Verzeichniß der an den einzelnen Tagen anstehenden Termine, in welchem die Namen der Parteien, die Angabe der Terminsstunden und die vorgeschriebene Belehrung in Rücksicht des Anmeldens und Abwartens des Aufrufs enthalten sein müssen, ist drei Tage vor dem Terminstage in dem Aushängekasten oder an der äußeren Seite der Eingangsthür des Terminszimmers zu befestigen.

Am Terminstage sind die kompletirten, nach der Reihenfolge im Terminskalender geordneten Akten unter Beifügung dieses Kalenders für den Kommissarius frühzeitig bereit zu legen.

§. 121.

Im Termin sind die Kontumazial und Renunziationsprotokolle,

---

[1]) Dieses Insinuationsbuch hat folgende Kolonnen: 1. Datum des Empfanges. 2. Namen der Sache und Aktenzeichen. 3. Namen derjenigen, an welche die Insinuation geschehen soll. 4. An wen die Insinuation erfolgt ist. 5. Monat und Tag der bewirkten Insinuation. 6. Bemerkungen.

[2]) Das sogenannte Rapportbuch, welches zu zeitraubenden Eintragungen nöthigt, hat sich, wie viele Gerichte annehmen, nicht bewährt und ist für entbehrlich erachtet.

auf den dazu vorhandenen leeren Raum der Klageschrift selbst niederzuschreiben.

Anderweite Termine, welche beschlossen worden, sind entweder von dem Kommissarius oder auf seine Anweisung von dem Protokollführer sofort in den Terminskalender einzutragen und auch bei den abgehaltenen Terminen zu notiren. Zugleich sind von dem Protokollführer die Bestellzettel für die Parteien auszufüllen und solche den letzteren einzuhändigen.

§. 122.

Nach Abhaltung sämmtlicher Termine gelangen die Akten nebst den Protokollen und dem Terminskalender zum Büreau. Am Nachmittage desselben Tages entwirft der Kommissarius die Verfügungen und arbeitet die Entscheidungsgründe aus, soweit dies nicht sofort geschehen ist.

Die den Referendarien und Auskultatoren überwiesenen Spruchsachen sind besonders zu kontroliren, alle ergangenen Erkenntnisse und Bescheide aber von dem Büreauvorsteher in das Spruchbuch einzutragen. Letzterer hat jede Sache mit dem Terminskalender zu vergleichen und in Kolonne 4 die Art der Erledigung z. B. Renunziation, Kontumaz [1]), Agnition, Erkenntniß [2]) oder (nach abgehaltenem Klagesubstantiirungs-Termine dennoch verfügte) Zurückweisung der Klage per decretum ꝛc. zu vermerken. Demnächst sind die Kosten zu liquidiren und die Hefte resp. Akten in einer Mappe, deren äußere Seite die Angabe der Stückzahl der Hefte enthalten muß, dem Sportelrevisor zuzustellen. Der Letztere hat die Kostenrechnungen zu prüfen, die Beträge in den Soll-Einnahmebelag einzutragen und auf den Konzepten die Nummer des letztern zu notiren. Die Einziehung der Kosten wird von der Kasse veranlaßt; die Konzepte der Kostenrechnungen gelangen daher erst zum Büreau zurück, nachdem die von dem Kassenkurator vollzogenen Reinschriften der Zahlungsmandate in die darüber zu führende Liste eingetragen und abgesendet sind [3]).

Die Akten und diejenigen Sachen, in denen es sich nicht blos um die Ausfertigung eines Kostenzahlungsmandats handelt, sind ohne Weiteres an das Büreau zurückzugeben. Wegen des Schreibwerks, ist wie im § 117 angegeben ist, zu verfahren; die Hefte ꝛc.

---

[1]) Die in dem, auf erhobenen Widerspruch, anberaumten Termine bei dem Ausbleiben des Verklagten ergehenden Erkenntnisse sind in die Prozeßliste als kontradiktorische Erkenntnisse einzutragen. Verord. v. 1. Juni 1833 §. 24.

[2]) Daß eine Sache durch Erkenntniß beendigt ist, bleibt auch anzunehmen, wenn die Parteien im Termine zur Abnahme eines auferlegten Eides sich vergleichen, weil eine Purifikatoria selbst dann abzufassen ist, wenn der Eid geschworen wird, das vorangegangene Erkenntniß also in dem einen, wie in dem andern Falle als eine Thatsache feststeht.

[3]) Kass.-Instrukt. §§. 15 u. 16.

sind, nachdem die Erledigung der Sachen in Kol. 6 der Prozeßliste vermerkt worden, an den zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Ort zu legen.

Die Reinschriften der Agnitorien, Erkenntnisse, Vergleiche ꝛc. sind einzeln in die Kostenrechnungs-Kontrole nach den verschiedenen Botenbezirken einzutragen und mit der Kontrole an den Sportelrevisor abzugeben, welcher in der erstern den Empfang der Reinschriften zu bescheinigen und solche an das Büreau zurückzugeben, nach Eintragung der Sachen in die Liste der bei der Insinuation einzuziehenden Kosten und der Zahl der Insinuanda in das Insinuationsbuch der Boten aber den letzteren die zu insinuirenden Ausfertigungen ꝛc. gegen Quittung auszuhändigen hat.

§. 123.

Soll eine andere Behörde requirirt, oder sollen Akten eines anderen Büreaus beigefügt werden ꝛc., so ist dies in Kolonne 5 des Terminskalenders unter Hinzufügung des Tages der Reproduktion, letztere selbst aber an der betreffenden Stelle des Kalenders zu notiren.

Neue Termine und anderweite Wiedervorlegungen sind jedesmal in Kolonne 3 des Termins- und Reproduktionskalenders [1]), die Beendigung der Sache aber ist in Kolonne 6 der Prozeßliste einzutragen; die Prozeßliste wird zugleich Repertorium für die reponirten Akten.

Hinsichtlich der am Schlusse des Geschäftsjahres unerledigten Sachen ist zu verfahren, wie im Abschnitt I. §. 59 angegeben ist [2]).

Zum Zweck der Ermittelung der Resultate für die Hauptübersicht der Geschäfte ist von derjenigen Zahl, welche die zuletzt in die Prozeßliste eingetragene Sache erhalten hat, die Gesammtzahl der nach Kolonne 6a zurückgewiesenen Sachen und von der verbleibenden Zahl, welche die im Laufe des Jahres anhängig gewordenen Sachen (ausschließlich der vorjährigen) darstellt, wiederum die Gesammtzahl der Sachen aus den Kolonne 6b bis 7 abzuziehen; in dieser Weise stellt sich heraus, wie viel Sachen am Schlusse des Geschäftsjahres (ausschließlich der vorjährigen) noch anhängig geblieben sind; die übrigen in Betracht kommenden Resultate sind aus der Prozeßliste zu entnehmen.

§. 124.

Auf die zu Protokoll erklärten Exekutionsgesuche [3]) ist bei der Aufnahme unten links das aus den vom Extrahenten vorgelegten

---

[1]) Dadurch liefert der Termins- und Reproduktionskalender einen Ausweis über den Lauf der Sache bis zur Beendigung derselben.

[2]) Die Prozeßliste enthält unter Anwendung des erwähnten Verfahrens nur reponirte Sachen, vertritt mithin zugleich die Stelle des Repertoriums über derartige Sachen und macht eine Veränderung des Aktenzeichens überflüssig.

[3]) Hierzu können gedruckte Formulare verwendet werden.

Schriftstücken zu entnehmende Aktenzeichen zu setzen, im Büreau aber sind diese und die schriftlich eingereichten Gesuche, nachdem die Kolonne 8 der Prozeßliste ausgefüllt ist, unter Beifügung der Akten zur Dekretur vorzulegen. In der Verfügung muß der Name des Exequenden, das Objekt, die Exekutionsfrist und die Bestimmung enthalten sein, ob und bis zu welcher Höhe der Exekutor die Zahlung annehmen darf. Nachdem hierauf das Erforliche in Kolonne 8 der Prozeßliste weiter vermerkt worden, ist die Verfügung unter Benutzung der stereotypen Formulare auszuführen, namentlich sind der Zahlungsbefehl an den Exequenden (mit Ausschluß der Kontumazialsachen), der Auftrag an den Exekutor, auf dessen Rückseite die einzuziehenden Kosten speziell angegeben sein müssen, und die Benachrichtigung an den Extrahenten [1]) auszufertigen; die Ausfertigungen müssen genau den Verfügungen entsprechen [2]).

§. 125.

Die Reinschriften nebst den Konzepten sind nach der Eintragung in die Sportelrevisions-Kontrole mit der letztern an den Kontroleur, welcher in Kolonne 3 zu quittiren hat, zu befördern; der, den Extrahenten treffende Kostenbetrag für die Exekutions-Verfügung ist in die Liste der Boten über die bei der Insinuation einzuziehenden Kosten einzutragen und von dem Rendanten der Name des einziehenden Boten in der betreffenden Kolonne des Soll-Einnahmebelages zu vermerken [3]).

Von der Kasse werden diese Schriftstücke an den Exekutions-Inspektor und wenn für die Bagatellsachen der Büreauvorsteher als solcher fungirt, an diesen abgegeben. Derselbe hat in Kolonne 4 der Kontrole zu quittiren, die Exekutionen in die Exekutionskontrole einzutragen, die Nummer der letztern (mit rother Dinte) auf die Reinschriften und die Konzepte zu setzen, und erstere Boten und Exekutoren auszuhändigen, die Konzepte mit den Akten dagegen an das Büreau zurückzugeben; letzteres ist in Kolonne 5 der Kontrole zu notiren.

§. 126.

Jeder Bote und Exekutor, welcher ein Duplikat der Exekutionskontrole führen muß, hat nach Ablauf der gestellten Frist über die Exekutionsvollstreckung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht und der Exekutionsauftrag sind bei den regelmäßig stattfindenden Kostenablieferungen der Kasse vorzulegen, welche die richtige Eintragung und Einziehung der noch nicht zum Soll stehenden Kosten zu prüfen hat und auf den gedachten Schriftstücken entweder unter Angabe der Nummer der Ablieferungsliste bescheinigt, welche

---

1) Durch Mittheilung einer Abschrift des Zahlungsbefehls, und falls ein solcher nicht erlassen wird, des Exekutionsauftrages.

2) Namentlich ist darauf zu achten, daß die Bemerkung nicht fehlt, ob der Exekutor zur Empfangnahme der Zahlung ermächtigt ist oder nicht.

3) Kass.-Instr. §. 28.

Exekutionskosten eingezahlt sind, oder weitere Anträge wegen Einziehung der von dem Extrahenten zu erfordernden Kosten stellt.

Ohne einen solchen Vermerk oder Antrag darf der Exekutions-Inspektor oder das Büreau die Exekutionsberichte mit den Aufträgen nicht annehmen[1]), dem Exekutor aber müssen die Berichte an demselben Tage, an welchem er solche vorlegt, zurückgegeben werden.

§. 127.

Die Berichte sind hiernächst von den Exekutoren mit den Aufträgen an den Exekutions-Inspektor abzugeben, welcher die Exekutionskontrole durch Ausfüllung der betreffenden Kolonne zu ergänzen und in Fällen der Nichtabpfändung die Berichte, bei erfolgter Abpfändung aber diejenigen Protokolle, welche ein Exekutionsobjekt von mehr als 50 Thalern betreffen, nebst den Aufträgen behufs der Dekretur an das Büreau, die übrigen Pfändungsprotokolle aber mit den Aufträgen ohne Weiteres zur Eintragung in die Auktionskontrole an den Kanzleidirektor zu befördern hat; der letztere, welcher die zuerst erwähnten Pfändungsprotokolle nach dem Erlaß der Verfügung wegen des Verkaufs der abgepfändeten Gegenstände erhält, hat in beiden Fällen die Protokolle mit der Nummer der Auktionskontrole (mit rother Dinte) zu versehen und solche hiernächst dem Auktions-Kommissarius[2]) zuzustellen.

Ist der Exekutions-Inspektor zugleich der Auktions-Kommissarius, so hat derselbe die Nummer der Auktionskontrole in der letzten Kolonne der Exekutionskontrole bei der betreffenden Sache zu notiren[3]).

§. 128.

Die prompte Erledigung der Exekutionsaufträge durch die Boten ist durch wöchentliche Revision der Exekutionskontrole Seitens eines Gerichtsmitgliedes und durch extraordinäre Revision Seitens des Gerichtsdirektors, von dem letztern auch die prompte Förderung der Auktionen durch monatliche und extraordinäre Revisionen der Auktionskontrole und Vergleichung derselben mit der Exekutionskontrole und des Inhalts der Kolonne 8 der Prozeßliste zu beaufsichtigen.

§. 129.

Einer gleichen büreaumäßigen Behandlung mit den auf der Natur der Geschäfte beruhenden Abweichungen unterliegen die von den besonderen Kommissarien zu bearbeitenden Injuriensachen, die Untersuchungen wegen Uebertretungen, einschließlich der den Einzel-

---

[1]) Kass.-Instr. §. 38 B. 7 u. 9.

[2]) A. G.-O. I. 24 §. 78.

[3]) Dadurch wird eine Vergleichung der Exekutions- und Auktionskontrole unter einander erleichtert.

richtern überwiesenen Vergehen, die Voruntersuchungssachen und die Requisitionen der Staatsanwaltschaft, welche auf die Aufnahme mehrerer Verhandlungen gerichtet sind, ohne daß eine Voruntersuchung eröffnet wird, die Leichenbesichtigungen, Obduktionen, Sektionen und sonstigen Erhebungen des Thatbestandes, sofern für alle diese Sachen gemeinschaftlich oder getheilt, entweder allein oder in Verbindung mit den Bagatellsachen ein abgesondertes Büreau oder eine selbstständige Unterabtheilung zu einem solchen eingerichtet ist [1]).

Es genügt in diesem Fall, daß neben den getrennten Jahreslisten für sämmtliche Sachen ein einziges alphabetisches Namensregister und ein einziger Termins- und Reproduktionskalender geführt wird. Die Akten der verschiedenen Geschäftsgattungen sind jedoch räumlich zu sondern [2]).

Abschnitt IV.

§. 130.

Büreaugeschäfte bei den Appellationsgerichten.

Die Subalterngeschäfte werden gleichfalls büreaumäßig verwaltet und es sind zur Erlangung dieses Zweckes für zusammengehörige Geschäftsgattungen besondere Büreaus einzurichten; die Bestimmung hierüber hat lediglich der Erste Präsident beziehungsweise Präsident.

Der Regel nach bestehen außer dem Büreau für die Generalien:

A. beim Civil-Senate:
 1) ein resp. mehrere Büreaus für die Prozeßsachen (Appellationen, Rekurse und Beschwerden in Prozessen),
 2) ein Büreau für die übrigen Angelegenheiten, nämlich: Fideikommiß-, Familienstiftungs- und Lehnssachen und Beschwerden, soweit solche nicht Prozesse und Untersuchungen betreffen.

B. beim Kriminal-Senate:
 1) ein Büreau für die Anklage-, Begnadigungs- und Beschwerdesachen im Allgemeinen, wenn solche nicht auf

---

[1]) Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850 §. 52 Nr. 8 u. Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 206). Eine ähnliche Einrichtung kann auch bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen getroffen werden, falls dies bei dem Geschäftsumfange als zweckmäßig erscheint.

[2]) Die in dem Büreau erforderlichen Listen sind im ersten Abschnitt (§. 58) zum Gegenstande einer Erörterung gemacht.

anhängige Sachen sich beziehen, die Aufsichtssachen, Gefängniß- und Strafanstalts-Angelegenheiten, sowie überhaupt die Generalien in Strafsachen,

2) ein Büreau für die zur Verhandlung in der Appellations-Instanz eingehenden Untersuchungssachen, die Injurien- und Polizeistrafsachen und die Begnadigungs- [1]) und Beschwerdesachen, soweit sie nicht zum Büreau B. No. I. gehören.

Von der Eintheilung ist die Bezeichnung der einzelnen Büreaus abhängig.

Außerdem besteht ein Büreau für die dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor zugewiesenen Geschäfte [2]).

Zu den Unterbeamten gehören bei den Appellationsgerichten auch die etatsmäßigen Botenmeister.

§. 131.

Der geschäftsmäßige Betrieb bei den Gerichten erster Instanz findet auch rücksichtlich der Büreaus der Appellationsgerichte mit den aus den Verhältnissen sich von selbst ergebenden Abweichungen und mit folgenden Modifikationen Anwendung:

1) die mit der Post verschlossen eingehenden Briefe werden von dem Präsidenten präsentirt und die Reskripte in die Reskriptenliste eingetragen [3]);
2) zur Führung der Protokolle in Civil- und Strafsachen sind außer den eigentlichen Büreaubeamten auch die geprüften Civil-Supernumerarien und bei wichtigeren Terminen, sowie bei den mündlichen Verhandlungen in Civil- und Strafsachen die Referendarien zu verwenden [4]);
3) die Anordnungen des Kanzleidirektors in Dienstangelegenheiten unterliegen der Mitwirkung des mit den Funktionen eines Kassenkurators bei dem Appellationsgericht beauftragten Mitgliedes;
4) die außerordentliche, jährlich einmal stattfindende Revision der Kanzlei ist durch das unter Nr. 3 bezeichnete Mitglied des Appellationsgerichts vorzunehmen [5]);
5) die erforderlichen Reinschriften der Kalkulaturarbeiten sind in der Kanzlei des Appelationsgerichts anzufertigen [6]);

---

[1]) Die Begnadigungssachen gegen Justizbeamte werden in dem Büreau B. Nr. 1 mit den Personalakten zum Vortrag befördert.

[2]) Instrukt. v. 7. März 1850. Schering u. Schulze S. 161. Die Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren haben den Rang der höheren Beamten der Provinzial-Kollegien (Allerh. Erlaß v. 17. Dezbr. 1851. Ges.-S. v. 1852 S. 26).

[3]) Bür.-Regl. §. 6.

[4]) Verf. v. 23. April 1849 unter Nr. 3, v. 26. Novbr. dess. J. unter Nr. 9 (J.-M.-Bl. S. 245 resp. 477), Regul. v. 10. Dezbr. dess. J. unter II. C. Nr. 5 (J.-M.Bl. S. 494) u. Verf. v. 14. Januar 1850 unter Nr. 3 (J.-M.-Bl. S. 19).

[5]) Regul. v. 17. Septbr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 331).

[6]) Die Beamten, von denen die Kalkulaturgeschäfte bei den Obergerichten besorgt werden, beziehen dafür keine Gebühren. Instrukt. v. 1. Juni 1854 Nr. 83.

6) über die in dem Departement beschäftigten Gerichts-Assessoren, Referendarien, Auskultatoren, Supernumerarien, Eleven und Applikanten sind besondere Nachweise zu führen.

Jeder der etatsmäßigen Büreaubeamten erhält jährlich 4 Thlr. Schreibmaterialiengelder; letztere sind zur Anschaffung von Federn, Blei- und Rothstiften, Papierscheeren, Feder- und Radirmessern u. s. w., rücksichtlich sämmtlicher einem jeden dieser Beamten zugewiesenen Geschäfte bestimmt [1]).

§. 132.

In Betreff der Anklagesachen gelangen die von den Staatsanwalten an den Ober-Staatsanwalt eingesandten Voruntersuchungs-Akten mit dem Beschluß der Rathskammer des Gerichts erster Instanz über die vorläufige Versetzung in den Anklagestand und dem Antrage des Ober-Staatsanwalts auf definitive Beschlußfassung an das betreffende Büreau, welches solche an dem dazu bestimmten Tage dem Präsidenten zur Ernennung des Referenten und Bestimmung der Sitzung, in welcher der Vortrag gehalten werden soll, vorlegt.

Die kurz vor dem Beginn anstehender Schwurgerichtssitzungen noch eingehenden Sachen sind sofort und ohne Rücksicht auf die sonst dazu bestimmte Zeit dem Präsidium vorzulegen, damit solche möglichst noch in der nächsten Sitzung zum Vortrag gelangen können.

§. 133.

Die bei den Appellationsgerichten entstehenden Gerichtskosten und Auslagen müssen in allen kostenpflichtigen Sachen sogleich bei Erledigung derselben den Gerichten erster Instanz überwiesen werden [2]). Zu diesem Behuf ist bei Rücksendung der Akten an das Gericht erster Instanz von dem betreffenden Büreaubeamten eine vollständige Kostenrechnung anzufertigen, in welche sämmtliche bei dem Appellationsgericht oder bei den von demselben etwa requirirten oder beauftragten anderen Gerichten entstandenen baaren Auslagen in dem Betrage, in welchem dieselben den Parteien nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851 in Rechnung zu stellen sind, und die Pauschquanta, soweit der Berechnung derselben kein Hinderniß entgegensteht (§. 12 Nr. 3 des Gesetzes) aufgenommen werden. Diese Rechnung ist von dem Sportelrevisor des Appellationsgerichts zu revidiren, und mit dessen Unterschrift versehen unter dem Remissoriale selbst dem Gericht erster Instanz behufs vollständiger Liquidirung der Kosten zuzufertigen [3]).

Eine gleiche Ueberweisung geschieht in Betreff der vorkommenden Strafen, mit der Maßgabe, daß die zu dem Unterstützungsfond für Kinder verstorbener Justizbeamte fließenden freiwilligen

---

[1]) Staats-Min.-Beschl. v. 11. Mai 1863 (J.-M.-Bl. S. 214).
[2]) Instr. v. 1. Juni 1854 zu §. 14 des Gerichtskostengesetzes.
[3]) Verf. v. 9. April 1852 (J.-M.-Bl. S. 158).

Beiträge und Strafen dem am Sitze des Appellationsgerichts befindlichen Gericht erster Instanz (in Berlin, Königsberg und Breslau dem Stadtgericht) überwiesen werden.

Kalkulaturgebühren, deren Genuß nach der Bestimmung des Etats nicht dem Kalkulator zusteht, sind als Gerichtskosten, welche der Kasse verbleiben, anzusetzen. Sowohl diese Gebühren, wie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen ꝛc. bedürfen der Festsetzung beim Appellationsgericht.

In Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen sind die Kosten der Regel nach alljährlich einmal zu liquidiren und dem betreffenden Gericht erster Instanz zur Soll-Einnahme zu überweisen, zu welchem Zweck die Registratur die Akten zu einer bestimmten Zeit zur Verfügung vorzulegen hat. Werden jedoch im Laufe des Jahres Vermögens- oder andere Berechnungen angelegt oder revidirt, oder einzelne für sich abschließende Handlungen, z. B. Darlehnsbewilligungen, vorgenommen, so ist mit denselben auch die Liquidation und Ueberweisung der bis dahin entstandenen Kosten zu verbinden.

Die Büreauvorsteher haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Liquidation der Kosten in allen kostenpflichtigen Sachen stets rechtzeitig erfolge. Der Sportelrevisor ist dafür verantwortlich, daß bei der Ueberweisung von Kosten an die Gerichte erster Instanz keine Position übersehen wird, und daß die Liquidationen mit den Akten und hinsichtlich der Auslagen auch mit dem Ausgabe-Journal der Büreaukasse übereinstimmen [1]).

Abschnitt V.

§. 134.

Büreaugeschäfte bei den Gerichts-Kommissionen.

Bei den Gerichts-Kommissionen findet nur eine büreaumäßige Behandlung der Subalterngeschäfte statt.

Eine Modifikation tritt in folgenden Beziehungen ein:

1) der Führung der Protokolle in Civil- und Strafsachen und bei Kommissionsgeschäften außerhalb des Gerichtslokals haben die dazu fähigen Beamten nach allgemeiner oder spezieller Anordnung des Gerichts-Kommissarius sich zu unterziehen;
2) mehrere der Repertorien können in noch weiterer Aus-

---

[1]) Kass.-Instr. §. 77.

dehnung als bei den Kreisgerichten und Gerichts-Deputationen vereinigt werden [1]);

3) eine abgesonderte Kanzlei ist nicht einzurichten; an der Erledigung der Kanzleiarbeiten haben die Büreaubeamten in ausgedehntem Maße Theil zu nehmen [2]); von denselben ist auch das Heften der Akten zu besorgen [3]);

4) umfangreiche Schreibereien können ausnahmsweise an das Kreisgericht zur Erledigung in der Hauptkanzlei desselben abgegeben werden, wenn die gewöhnlichen Arbeitskräfte vorübergehend dazu nicht ausreichen [4]);

5) bei solchen Büreaus der Gerichts-Kommissionen, mit denen die Sportel-Rezeptur verbunden ist, kann das Verzeichniß der zur Kasse gelieferten Rechnungen [5]) wegfallen [6]);

6) an die Stelle des nicht vorhandenen Kanzleidirektors hat der Gerichts-Kommissarius selbst allmonatlich eine Büreaurevision vorzunehmen, auch die Abschätzung der Kanzleistücke zu kontroliren und über vorkommende Reklamationen zu entscheiden [7]);

7) in dem Journal (Form. I.) sind folgende Kolonnen wegzulassen:
   Name des Dezernenten [8]),
   Tag der Abgabe der Verfügung an das Büreau,
   Tag der Abgabe der Pieze zur Kasse;

8) die Anordnungen wegen Behandlung der Bagatellsachen [9]) sind bei den Gerichts-Kommissionen nur in dem Falle zur Ausführung zu bringen, daß die dabei in Betracht kommenden Sachen die Bildung eines besondern Büreaus bei einzelnen dieser Gerichte gestatten sollte [10]).

§. 135.

Befinden sich an einem Orte mehrere Gerichts-Kommissio-

---

[1]) Geschäfts-Regul. §. 53 Nr. 1. Bei den Gerichts-Kommissionen fallen weg: die Repertorien über Testamentsakten, Konkursakten, und der Akten über Untersuchungen wegen Verbrechen; ebenso das alphabetische Verzeichniß der zur Untersuchung gezogenen Personen.

[2]) Verf. v. 8. Novbr. 1852 (J.-M.-Bl. S. 382).

[3]) Etats-Instr. v. 15. März 1850.

[4]) Zulässig ist diese Maßregel deshalb, weil der zur Disposition des Direktors stehende Lohnschreiberfond den ganzen Verband des Kreisgerichts umfaßt und eine eventuelle Verstärkung der Arbeitskräfte bei der Gerichts-Kommission für Rechnung desselben Fonds stattfinden müßte.

[5]) Bür.-Regl. §. 20 Nr. 4.

[6]) Verf. v. 9. Novbr. 1859 (J.-M.-Bl. S. 374) Nr. 4.

[7]) Verf. v. 8. Novbr. 1852 (J.-M.-Bl. S. 383), Kass.-Instr. §. 68 Nr. 6 u. Verf. v. 19. Dezbr. 1855 (J.-M.-Bl. S. 425) Nr. 2.

[8]) Diese Kolonne ist nothwendig, wenn zwischen mehreren an einem Orte befindlichen Einzelrichtern die Geschäfte nicht nach geographischen Bezirken, sondern nach Geschäftsgattungen vertheilt sind.

[9]) Instr. v. 8. Septbr. 1841 (J.-M.-Bl. S. 311).

[10]) Verf. v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 206) zu I.

nen, so ist in der Regel für jede derselben ein besonderes Büreau einzurichten; rücksichtlich der Sportelkasse und der Asservate muß jedoch eine gemeinschaftliche Verwaltung durch einen der etatsmäßigen Subalternbeamten stattfinden [1]).

Sind zwischen mehreren an einem Orte befindlichen Einzelrichtern die Geschäfte nicht nach geographischen Bezirken, sondern nach den Geschäftsgattungen vertheilt, so können je nach dem Geschäftsumfange die Büreaus wie bei den Kreisgerichten eingerichtet werden [2]); die eingehenden, von dem gemeinschaftlichen Gerichtsvorstande geöffneten Schreiben ꝛc. sind in diesem Falle von dem mit der Aufsicht über die Büreauverwaltung beauftragten Beamten, an welchen sie gelangen, in die Büreaus zu befördern.

Auch wenn alle oder mehrere Geschäftsgattungen in einem einzigen Büreau vereinigt sein sollten, müssen die Akten doch örtlich gesondert werden.

§. 136.

Sofern durch den Zusammentritt mehrerer Einzelrichter eine periodische Gerichts-Deputation gebildet wird, gehören diejenigen Geschäfte, welche von dem Kollegium als solches bearbeitet werden, zu dem Büreau desjenigen Bezirks, welcher dem dirigirenden Richter zugetheilt ist.

Im Uebrigen werden die bei der Deputation verhandelten Civilprozesse und Untersuchungen in die Repertorien und Geschäftsübersichten derjenigen Gerichts-Kommmissionen, deren Bezirk sie angehören, aufgenommen, in den Jahresübersichten aber die kollegialisch behandelten Sachen ihrer Zahl nach ersichtlich gemacht.

Die Akten bleiben so lange bei der Gerichts-Kommission, als dieselbe in der Sache kompetent ist; wird eine Sache an das Kreisgericht oder ausnahmsweise an eine Gerichts-Deputation zur weitern Verhandlung und Entscheidung abgegeben, so ist dies in den Repertorien resp. Listen zu vermerken [3 u. 4]).

§. 137.

Bei den mit einem Depositorium nicht versehenen Gerichts-Kommissionen ist ein Verzeichniß der auf- und angenommenen, an das Kreisgericht zur Deposition eingesendeten Testamente, aus welchem etwaige Siegelungsverbote zu entnehmen sind, zu führen.

---

[1]) Geschäfts-Regul. §. 53.

[2]) Verf. v. 7. Juli 1855 I. Nr. 4.

[3]) Verf. v. 15. Novbr. 1849 (J.-M.-Bl. S. 471).

[4]) In allen Sachen, welche von den Gerichts-Deputationen und Kommissionen zum weitern Verfahren an die Kreisgerichte abgegeben werden, ist in dem Uebersendungsschreiben der Betrag des eingeforderten Kostenvorschusses mit Allegirung der Nummer des Soll-Einnahmebelages und unter gleichzeitiger Angabe, ob derselbe bereits eingegangen ist, zu bemerken.

Ist der Vorschuß noch nicht berichtigt, so haben die Deputationen ꝛc. die Einziehung zu bewirken und dem Kreisgericht gleich nach der Bezahlung Nachricht davon zu geben u. s. w. Kass.-Instr. §. 64.

Bei jedem Todesfall, welcher zur Anzeige gelangt, ist von dem betreffenden Büreauvorsteher ohne besondere Aufforderung auf Grund des Repertoriums oder Verzeichnisses sofort zu vermerken, ob eine letztwillige Verfügung vorhanden resp. die Siegelung des Nachlasses laut Kouverts verboten sei [1]).

Hinsichtlich der überjährigen Sachen ist auch bei den Gerichts-Kommissionen ein Verzeichniß anzulegen und die Revision der Akten vorzunehmen (§. 83).

Abschnitt VI.

§. 138.

Büreaugeschäfte bei der Staatsanwaltschaft.

Jedem Staatsanwalt und jedem selbstständigen Staatsanwaltsgehülfen wird an seinem Wohnorte von dem Gericht, bei welchem er angestellt ist, ein angemessenes und mit den erforderlichen Utensilien ausgestattetes Geschäftslokal im Gebäude des Gerichts überwiesen; er hat in demselben soviel als möglich alle Amtsverrichtungen zu besorgen und muß zu bestimmten Stunden des Tages anzutreffen sein, wenn Beamte der übrigen Behörden und andere Personen etwas bei ihm nachsuchen wollen [2]).

§. 139.

Zur Besorgung der Subaltern- und Botengeschäfte werden jedem Staatsanwalte und jedem selbstständigen Staatsanwaltsgehülfen von dem Gericht seines Wohnortes bestimmte Beamte zur Verfügung gestellt; denselben liegt die Erledigung aller bei der betreffenden Staatsanwaltschaft vorliegenden Subaltern- und Unterbeamtengeschäfte ob. Bei den Büreau- und Kanzleiarbeiten sind im Allgemeinen diejenigen Anweisungen zu befolgen, welche für dieselben Geschäfte bei den Gerichten maßgebend sind. Die nothwendigen Abweichungen ergeben sich theils aus der Natur der Geschäfte von selbst, theils beruhen dieselben auf speziellen Anordnungen.

Die Mittheilungen über die Einleitung der Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen sind an diejenigen Behörden zu

---

[1]) Diese Einrichtung ist zwar nicht vorgeschrieben; sie ist aber bei verschiedenen Gerichten hergestellt und hat sich als zweckmäßig bewährt.

[2]) Fehlt es in den Gerichtsgebäuden an den für die Staatsanwaltschaft erforderlichen Räumen, so müssen letztere in der Nähe des Gerichtsgebäudes für Rechnung des sächlichen Fonds gemiethet werden; die Miethsverträge sind dem Justiz-Minister zur Genehmigung einzureichen.

richten, welchen dieselben nach den ergangenen Bestimmungen zugehen müssen — Anhang XIII.

§. 140.

Das Registraturwesen der Staatsanwalte muß möglichst einfach eingerichtet werden. Ueber jede wirklich eröffnete Untersuchung und jeden eingeleiteten Prozeß, betreffend die Trennung, Ungültigkeit und Nichtigkeit einer Ehe, sind in einfacher Form Büreauakten anzulegen; die Zurückbehaltung vollständiger Konzepte der von den Staatsanwalten erlassenen Verfügungen bei diesen Akten ist in der Regel nicht erforderlich, vielmehr genügen Notizen, welche über deren Inhalt registrirt werden.

Alle von dem Staatsanwalte oder von den Gerichten zurückgewiesenen Denunziationen und Anklagen sind zu Kollektanakten zu bringen.

Außerdem müssen Generalakten über Gegenstände allgemeiner Beschaffenheit, insbesondere von den Ober-Staatsanwalten über die Beaufsichtigung der Staatsanwalte, die Beaufsichtigung der Polizeianwalte, die Jahresberichte, die Geschäftsrevisionen u. s. w., und von den Staatsanwalten über die Geschäftsverwaltung im Allgemeinen, über allgemeine Anordnungen, über die beigegebenen Gehülfen, desgleichen über die Korrespondenz mit den Gerichten und den Polizeibehörden u. s. w. angelegt werden.

Die Voruntersuchungs-Akten, selbst wenn keine Anklage erhoben worden ist, asservirt das Gericht. Ausgenommen von der gerichtlichen Asservation bleiben nur diejenigen Untersuchungs-Verhandlungen, welche der Staatsanwalt selbst aufgenommen hat [1]).

§. 141.

In jedem staatsanwaltschaftlichen Büreau sind geschäftsordnungsmäßig zu führen:

I. ein Tagezettel mit folgenden Kolonnen:
   1. Laufende Nummer. 2. Aktenzeichen. 3. Tag des Einganges. 4. Namen des Einsenders. 5. Kurzer Inhalt des Schriftstückes. 6. Tag der Abfertigung. 7. Kurzer Inhalt der Verfügung. 8. Verbleib des Schriftstückes;

II. ein Reproduktions- und Terminskalender, zu welchem in der Regel ein gewöhnlicher Terminskalender ausreicht; derselbe ist zur Aufzeichnung der abzuwartenden Termine und zur Vermerkung der Fristen, innerhalb welcher Schriftsätze einzureichen, Erinnerungen an Behörden oder an Privatpersonen zu stellen und sonstige Amtsverrichtungen zu besorgen sind, bestimmt;

III. eine Prozeßliste in zwei Abtheilungen für die Untersuchungen und für die Ehesachen.

---

[1]) Verf. v. 1. Septbr. 1863 (J.-M.-Bl. S. 210).

Jede anhängig gewordene Sache wird nach chronologischer Ordnung in diese Liste eingetragen und mit der laufenden Nummer versehen, außerdem aber ein alphabetisches Register zu der Liste gehalten. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres werden die noch nicht völlig erledigten Sachen in der Prozeßliste roth unterstrichen; bei den übrigen Sachen wird in der letzten Kolonne die Erledigung vermerkt.

IV. Ein Repertorium der General- und Kollektanakten, welches alphabetisch einzutheilen und mit folgenden Abschnitten zu versehen ist:

1. Nummer. 2. Bezeichnung der Akten. 3. Anzahl der Bände. 4. Bemerkungen.

Die Geschäftskontrolen I., II. und III. werden alljährlich bei dem Anfange des Geschäftsjahres neu angelegt; das Repertorium Nr. IV. wird so lange beibehalten, als es Raum gewährt.

Sind einem Staatsanwalte an seinem Wohnorte Gehülfen beigegeben, so werden die Kontrolen nur einmal für sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft geführt; jedoch ist in diesem Falle dem Tagezettel zwischen der 5. und 6. Kolonne noch die Rubrik: „Name des Referenten" hinzuzufügen. Dagegen haben diejenigen Gehülfen, welche außerhalb des Wohnorts des Staatsanwalts angestellt sind, besondere Kontrolen zu halten.

Im Laufe des Jahres sind diejenigen Notizen zu sammeln, welche zur Ausfüllung der am Schlusse desselben anzufertigenden Geschäftsübersichten erforderlich sind (Anhang XI.).

Die Büreauakten und Kontrolen der Staatsanwalte unterliegen der Kassation nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni 1848 [1]).

[1]) Siehe Anhang VI.

Abtheilung III.

Reglement für die Kanzleibeamten.

§. 1.

Zu den Kanzleibeamten gehören:

1) die Kanzlei-Inspektoren — bei den Appellationsgerichten und den Stadtgerichten resp. Stadt- und Kreisgerichten,
2) die etatsmäßigen Kanzlisten,
3) die Kanzlei-Diätarien — wie zu 1 [1]),
4) die für den Kanzleidienst angenommenen Lohnschreiber [2]).

§. 2.

Der Eintritt in den Kanzleidienst findet durch die Annahme als Lohnschreiber unter Mitwirkung des Kanzleidirektors, bei den Zweiggerichten nach der alleinigen Bestimmung des Gerichtsvorstandes statt; sie erfolgt bei fixirter Entschädigung gegen eine vierwöchentliche Kündigung und unter der Bedingung gegenseitiger Vertretung in Krankheitsfällen, bei bogenweiser Entschädigung gegen eine kürzere Kündigungsfrist [3, 4, 5 u. 6]).

§. 3.

Die noch im aktiven Dienst befindlichen Unteroffiziere, welche bereits 12 Jahre gedient haben und versorgungsberechtigt sind,

---

1) Bei den Kreisgerichten giebt es keine Kanzlei-Diätarien.

2) Bei den Obergerichten, Stadtgerichten, sowie Stadt- und Kreisgerichten werden Lohnschreiber nur zur Aushülfe neben den Kanzlisten und Kanzlei-Diätarien beschäftigt.

3) Etats-Instr. v. 15. März 1850 B. X. Nr. 1 u. 2.

4) Mit dieser Ausnahme finden die allgemeinen Disziplinarstrafen auch auf die Lohnschreiber Anwendung (Ges. v. 21. Juli 1852 §. 15).

5) Hierbei sind die Invaliden und die denselben gleichgestellten Personen, die durch geleistete Militärdienste zur Anstellung Berechtigten, die Wartegeldbeamten und demnächst solche Individuen zu berücksichtigen, welchen durch Allerhöchsten Erlaß die Anstellungsfähigkeit speziell für den Kanzleidienst beigelegt ist. Allerh. Ordre v. 31. Oktbr. 1827 Nr. 1, v. 19. Oktbr. 1828, Verf. v. 27. Juni 1831 (Jahrb. Bd. 37 S. 31), Kanzlei-Regl. v. 19. Dezbr. 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 365) §§. 24, 26 u. 35, Verf. v. 14 Novbr. 1839 (J.-M.-Bl. S. 384), v. 11. März 1840 (J.-M.-Bl. S. 100) u. v. 15. März 1841 (J.-M.-Bl. S. 127) Nr. 1.

6) Wegen der ausnahmsweisen Annahme junger Leute, welche noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, siehe Verf. v. 29. Mai 1843 (J.-M.-Bl. S. 143).

können mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten vorübergehend während der militärdienstfreien Stunden im Kanzleidienst beschäftigt werden, wenn daraus ein Nachtheil für das Militärdienstverhältniß nicht entsteht. Ueber die Abkömmlichkeit zu dieser Beschäftigung haben die Militärvorgesetzten zu entscheiden.

Wird von solchen Unteroffizieren bei dieser Beschäftigung eine gute Qualifikation dargethan, so sind dieselben bei der Annahme als Lohnschreiber demnächst vorzugsweise zu berücksichtigen [1]).

§. 4.

Die Kanzleiarbeiter [2]) sind, auch wenn sie nur diätarisch oder als Lohnschreiber gegen stückweise Bezahlung angenommen werden, bei ihrer Annahme förmlich dienstlich zu vereidigen, vorausgesetzt, daß diese Annahme zur Bestreitung der regelmäßig vorkommenden Kanzleiarbeiten dauernd geschieht; dagegen ist denselben, falls sie blos zur augenblicklichen Aushülfe bei vorübergehender Vermehrung der Kanzleigeschäfte angenommen werden, bei ihrer Annahme Treue und Verschwiegenheit unter Entgegennahme eines Handschlags zur Pflicht zu machen, auch über diesen Akt eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen [3]).

§. 5.

Die Lohnschreiber werden bei denjenigen Gerichten, denen die Annahme von Kanzlei-Diätarien gestattet ist (§. 1), nur bogenweise, bei den übrigen Gerichten entweder durch fixirte, nach Maßgabe der Qualifikation und des bewiesenen Fleißes zu bemessende Remunerationen unter der Bedingung der Erledigung des gesammten Schreibwerks pro rata ohne Rücksicht auf das Maß der Arbeit (also nicht nach einer bestimmten Anzahl von Bogen), oder, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, ausnahmsweise gleichfalls bogenweise entschädigt. Falls ein fixirter Lohnschreiber sich unfleißig zeigt, ist die Remuneration desselben zu ermäßigen.

Bei bogenweiser Vergütung sind in der Regel 1 Sgr. 6 Pf.,

---

[1]) Die Entscheidung haben: bei der Artillerie die Brigade-Kommandeure, bei den übrigen Truppentheilen die Regiments-Kommandeure und bei einzelnen, zu speziellen Dienstleistungen kommandirten Unteroffizieren die ressortmäßigen Vorgesetzten. Verf. v. 3. April 1854 (J.-M.-Bl. S. 146).

[2]) Büreaugehülfen, welche nicht den Büreauvorsteher vertreten oder einer Unterabtheilung vorstehen, und Kassengehülfen, dürfen, wenn eine Vernachlässigung ihrer Hauptgeschäfte nicht zu besorgen ist, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gerichtsvorstandes, außer den gewöhnlichen Dienststunden mit Schreibarbeiten, welche der Hauptkanzlei zugetheilt sind, beschäftigt werden, falls die etatsmäßigen Kanzleibeamten und die angenommenen Lohnschreiber mit Arbeit versehen sind; militärversorgungsberechtigte Gehülfen haben hierbei den Vorzug; im Allgemeinen ist dabei auf die Hülfsbedürftigkeit Rücksicht zu nehmen und zu bescheinigen, daß die Schreibarbeiten außer den Dienststunden gefertigt sind. Siehe §. 13.

[3]) Staats-Minist.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1861 u. Verf. v. 25. Oktbr. dess. J. (J-M.-Bl. S. 252).

für Urkunden [1]), Dokumente und Rechnungssachen 2 Sgr. und ausnahmsweise für ältere und tüchtige Schreiber 2 Sgr. 6 Pf. zulässig [2]).

Zur Vermeidung von Ungleichheiten in der Vertheilung der Arbeiten und in dem Einkommen der einzelnen Lohnschreiber darf eine verschiedenartige Remuneration bei einem und demselben Gericht nur stattfinden, wenn besondere Verhältnisse dazu einen Anlaß geben. Den Lohnschreibern mit fixirten Remunerationen ist jedoch in diesem Falle die Verpflichtung aufzuerlegen, eine näher zu bestimmende Anzahl von Bogen zu schreiben [3 u. 4]).

§. 6.

Die etatsmäßigen und die gegen Diäten beschäftigten Kanzleibeamten der Appellationsgerichte erhalten jährlich 6 Thlr. Schreibmaterialiengelder. Papier, Dinte, Streusand, Siegellack, Mundlack, Bindfaden und Heftmaterial, sowie lithographirte und gedruckte Formulare zu den Kanzleiarbeiten sind für Rechnung der Kasse, alle übrigen Gegenstände Seitens der Kanzlisten und Kanzlei-Diätarien von den ihnen zu gewährenden Schreibmaterialiengeldern, von den Lohnschreibern dagegen in allen Fällen aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Den Kanzleibeamten bei den Gerichten erster Instanz werden die Schreibmaterialien aus den Seitens des Gerichts angeschafften Beständen in natura gewährt [5]).

§. 7.

Die Arbeitsraten beurlaubter und **erkrankter** Kanzlisten und **Kanzlei-Diätarien** werden, falls die Krankheit **bescheinigt** ist,

---

[1]) Zu den Urkunden können Berichte, Erkenntnisse und vidimirte Abschriften, auch wenn solche zu den Grundakten gelangen, nicht gerechnet werden, da für die sorgfältige Vergleichung derselben noch eine besondere Vergütung gewährt wird. Kanzl.-Regl. §. 20 litt. c.

[2]) Verf. wegen Prolongation der Etats pro 1859 u. Etats-Instrukt. v. 15. März 1850 X Nr. 3. Die Kanzleifonds sind durch die Spezial-Etats der Obergerichte beziehungsweise durch die Justizverwaltungs-Etats gewährt. An fixirten Beträgen können 10—18 Thlr. monatlich bewilligt werden.

[3]) Damit nicht unzureichende fixirte Beträge gewährt werden, sind nur soviel Lohnschreiber anzunehmen als der erfahrungsmäßige Umfang der Geschäfte erfordert; andererseits ist darauf zu sehen, daß von den einzelnen Lohnschreibern monatlich soviel an Schreibarbeit geliefert wird, als bei einer bogenweisen Vergütung zur Erreichung eines der fixirten Sätze nothwendig ist.

Treten Mißverhältnisse in dieser Beziehung ein, so sind auch da, wo die Lohnschreiber fixirte Remunerationen beziehen, auf einige Zeit Kanzleizettel zu führen, welche in der vorgeschriebenen Weise festzustellen, außerdem aber auch von dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei den Lokal-Revisionen zu prüfen sind.

Findet sich, daß ein Lohnschreiber weniger Schreibarbeit liefert, als seine Remuneration ausmacht, so muß die letztere ermäßigt werden.

[4]) Dadurch wird die Abschätzung der Schriftstücke für die fixirten Lohnschreiber nothwendig.

[5]) Verf. v. 6. Mai 1833. (Jahrb. Bd. 41, S. 512) Kanzl.-Regl. §. 4, Verf. v. 7. August 1851 (I. 6648) u. Staats-Min.-Beschl. v. 11. Mai 1863 (J.-M.-Bl. S. 214).

während der letztern nöthigenfalls durch Lohnschreiber erledigt[1]), die, der Diätarien jedoch nur auf die Dauer von drei Monaten. Nach einer zweimonatlichen ununterbrochenen Vertretung ist in der Regel die vierwöchentliche Kündigung zur Ausführung zu bringen[2 u. 3]).

Die in Folge der Erkrankung eines fixirten Lohnschreibers nöthige Aushülfe kann ausnahmsweise auf die Dauer von höchstens drei Monaten anderweit beschafft werden, wenn die Krankheit bescheinigt und die Uebertragung der Arbeiten obwaltender Umstände wegen nicht ausführbar ist. Im Falle der Fortdauer der Krankheit ist gleichfalls nach zwei Monaten von der Kündigung Gebrauch zu machen.

Lohnschreiber, welche bogenweise entschädigt werden, also nur die wirklich gelieferten Arbeiten vergütet erhalten, haben in Krankheitsfällen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 8.

Das zu den Expeditionsgeschäften nicht gehörende Schreibwerk, soweit dasselbe von den in den Büreaus beschäftigten Lohnschreibern nicht erledigt werden kann, wird in der (abgesonderten) gemeinschaftlichen oder Haupt-Kanzlei[4 u. 5]) besorgt[6]); dorthin kann ein Theil desjenigen Schreibwerks zur Erledigung abgegeben werden, welches bei den Gerichts-Kommissionen wegen Anhäufung der Arbeiten oder Erkrankung eines Lohnschreibers zeitweise nicht vollständig zu beschaffen ist[7 u. 8]).

§. 9.

Die Haupt-Kanzlei wird von einem Vorsteher beaufsichtigt, und zwar bei denjenigen Gerichten, welchen etatsmäßig ein Kanzlei-Inspektor gewährt ist, von diesem, bei den Kreisgerichten durch

---

[1]) Kanzl.-Regl. §. 29. Die hierdurch entstehenden Ausgaben sind auf den Kanzleifond anzuweisen.

[2]) Verf. v. 26. Novbr. 1841 (J.-M.-Bl. S. 364). IV.

[3]) Wenn außerordentliche Umstände eine längere Vertretung als gerechtfertigt erscheinen lassen, ist dieserhalb an den Justiz-Minister zur Entscheidung zu berichten. Verf. v. 5. Novbr. 1834. I. 3917.

[4]) Dieser Einrichtung liegt vorzugsweise der Zweck einer Ausgleichung der Schreibarbeiten in den einzelnen Büreaus zum Grunde.

[5]) Eine solche gemeinschaftliche Kanzlei kann auch bei den Gerichts-Deputationen eingerichtet werden, wenn ein begründetes Bedürfniß dazu vorhanden und ein Mehraufwand an Kosten nicht zu erwarten ist; bei den Gerichts-Kommissionen ist sie unzulässig.

[6]) Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850. §. 52 Nr. 4 u. §. 53 Nr. 2, sowie Geschäfts-Regul. v. 17. Septbr. dess. J. §. 34 Nr. 4.

[7]) Diese Schriftstücke sind zu verzeichnen; das Verzeichniß ist dem Schreiben wegen Erledigung des Schreibwerks beizufügen.

[8]) Alle Abschriften in den zum Ressort der Gerichtstags-Kommissionen gehörigen Sachen, sind durch das Kanzleipersonal des Kreisgerichts beziehungsweise der Deputation oder Kommission zu besorgen. Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850 §. 46.

den etatsmäßigen Kanzlisten [1]), an welchen die Kanzleibeamten in allen Dienstangelegenheiten sich zunächst zu wenden haben.

Dem Vorsteher liegt die Vertheilung der zu erledigenden, die Empfangnahme der als fertig zurückgelieferten Schriftstücke und die Führung der hierauf bezüglichen Kontrolen ob. Im Falle nicht ausreichender Beschäftigung hat derselbe nach näherer Anweisung des Appellationsgerichts beziehungsweise des Ersten Präsidenten an den Kanzleiarbeiten ohne besondere Entschädigung Theil zu nehmen [2]); auch hat er für die Einrückung der Termine in die Reinschriften zu sorgen.

In Behinderungsfällen des Vorstehers sind die Geschäfte desselben einem andern geeigneten Beamten zu übertragen.

§. 10.

Den einzelnen Büreaus sind nach Bedürfniß ein, oder mehrere Kanzleibeamte zu überweisen; dieselben haben zunächst das ihnen vom Büreauvorsteher zugetheilte Schreibwerk zu besorgen [3]), werden im Uebrigen aber durch den Kanzleivorsteher kontrolirt und beaufsichtigt [4]).

Wird ein Kanzleiarbeiter in dem betreffenden Büreau nicht vollständig beschäftigt, so ist derselbe entweder einem andern Büreau zur Aushülfe, oder falls dazu ein Anlaß nicht vorhanden ist, dem Kanzleivorsteher zur Theilnahme an den Geschäften in der Haupt-Kanzlei zu überweisen; ersternfalls haben die betreffenden Büreauvorsteher über die dem Kanzleibeamten zur Erledigung des Schreibwerks in den verschiedenen Büreaus zu bestimmende Zeit sich zu einigen.

Jedem, nicht für die Haupt-Kanzlei bestimmten Kanzleibeamten muß in dem Büreauzimmer selbst ein Arbeitsplatz angewiesen werden, welcher auch in dem Falle beizubehalten ist, daß derselbe zeitweise an den Schreibarbeiten in der Haupt-Kanzlei Theil zu nehmen hat [5]).

Die übrigen Kanzleiarbeiter werden der Haupt-Kanzlei zugewiesen und erhalten in dem für dieselbe bestimmten Zimmer jeder einen besondern Arbeitsplatz.

---

[1]) Kanzlei-Regl. §§. 2 u. 12. Etats-Instr. v. 15. März 1850. X. Nr. 2. Verf. v. 26. Oktbr. 1852 (I. 2988) Nr. 5, v. 18. Mai 1854. (J.-M.-Bl. S. 258 u. Etats-Verf. pr. 1855/57. Nr. 3 u. 4. Nach dem Ermessen des Obergerichts sind dem Kanzleivorsteher gleichzeitig die Funktionen als Exekutions-Inspektor zu übertragen.

[2]) Büreau-Regl. §. 21. Absatz 3 u. Etats-Instr. v. 15. März 1850. Die desfallsigen Schriftstücke sind weder abzuschätzen, noch in den Kanzleizettel einzutragen.

[3]) Zu anderweiten Arbeiten wie: Aktenanlegung, Aktenheften, Verpacken von Akten u. s. w. dürfen die Kanzleibeamten von den Büreauvorstehern nicht verwendet werden.

[4]) Kanzl.-Regl. §. 2, Etats-Instr. v. 15. März 1850. X. Nr. 2., sowie Geschäfts-Regul. vom 18. Juli 1850. §. 52. Nr. 4 u. v. 17. Septbr. dess. J. §. 34. Nr. 4.

[5]) Büreau-Regl. §. 21.

§. 11.

Jeder Kanzleiarbeiter hat sich einer deutlichen, reinlichen und korrekten Handschrift, sowie der kanzleimäßigen Schreibart zu befleißigen, auch das Amtsgeheimniß gewissenhaft zu bewahren [1]).

Jeder nicht als Vorsteher fungirende Kanzlist und Kanzlei-Diätarius ist verpflichtet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, ein nach vollen Bogen bestimmtes Maß von Schreibarbeiten zu liefern [2]), welches, wie das Schreibwerk der gegen bogenweise Vergütung beschäftigten Lohnschreiber, durch Abschätzung der Schriftstücke, der Regel nach vor der Vertheilung derselben [3]), festzustellen ist.

Die Abschätzung erfolgt nach ganzen und halben Seiten eines vollen Bogens; ein voller Bogen ist derjenige, dessen vier Seiten, jede mit 24 Zeilen und jede Zeile mit 12 Silben beschrieben sind.

Bei der Abschätzung sind zu rechnen:

1) Schreibstücke, welche überhaupt 12 Zeilen und weniger ausmachen, als eine halbe Seite, falls der Inhalt sich auf mehr als 12, jedoch nicht über 24 Zeilen beläuft, als eine ganze Seite, bei größeren Schriftstücken in gleicher Weise nach halben und ganzen Seiten eines vollen Bogens z. B. $4\frac{1}{2}$, $10\frac{1}{2}$, 20 Seiten u. s. w.;
2) für die Adressen [4]) und Kouverts bei Vorladungen, Anschreiben, Berichten u. s. w., für die Ueberschriften bei Dekretsabschriften und Urkunden, sowie für das Heften bei größeren Sachen der Regel nach 3 Zeilen;
3) die Mehrarbeit bei unleserlichen Handschriften, alten oder in einer fremden Sprache geschriebenen Urkunden und bei allen Sachen, welche genau kollationirt werden müssen, namentlich bei Testamenten, Hypothekenscheinen, Erkenntnissen und Bestallungen, Urkunden und Berichten ein Aufschlag von 4 bis 8 Zeilen für jede Seite;
4) die Mehrarbeit bei Rechnungssachen und tabellarischen Arbeiten, zu denen Formulare nicht benutzt werden können, in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe des Formats und der Kolonnen des Arbeitsstückes;
5) lithographirte oder gedruckte Formulare bei der Ausfüllung in gewöhnlicher Weise, eine halbe Seite bei größeren Einschaltungen, oder, falls das Formular selbst mehr beträgt, eine ganze Seite;
6) bei Insinuations-Dokumenten und Kanzlei-Requisitionen in

---

[1]) Kanzl.-Regl. §. 5.
[2]) a. a. O. §. 3.
[3]) Bei den Gerichts-Kommissionen wird es unter Umständen angemessen sein, wenn die Abschätzung erst nach Ablieferung der Schreibarbeiten erfolgt.
[4]) Werden fertige Kouverts verwendet, und es liegt den Kanzleibeamten nur das Adressiren ob, so wird die reglementsmäßige Vergütung zu ermäßigen sein.

der Regel jedes Stück eine halbe Seite, falls dieselben aber lithographirt oder gedruckt sind, zwei Stück als eine halbe Seite [1]).

§. 12.

Die Schreibstücke sind nur insoweit auszutaxiren, als die obwaltenden Umstände dies nothwendig machen (§§. 5, 10 und 11); die Abschätzung erfolgt in jedem Falle (also auch hinsichtlich der zur Haupt-Kanzlei gehörenden Schriftstücke) durch die Büreauvorsteher [2]); der Kanzleivorsteher hat aber darauf zu sehen, daß die Abschätzungsgrundsätze richtig und gleichmäßig angewendet werden.

Wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Beschwerden der Kanzleiarbeiter über Nachtheile, welche ihnen durch eine ungenügende Abschätzung zugefügt worden, sind dem Kanzleidirektor zur Abhülfe anzuzeigen. Bei den Gerichts-Deputationen muß der Gerichtsvorstand die Abschätzung beaufsichtigen und über etwaige Reklamationen entscheiden [3]).

Die abgeschätzte Seitenzahl kann von dem Büreauvorsteher bei Abnahme der Schreibarbeiten oder von dem Kanzleidirektor beziehungsweise Kassenkurator bei den Kanzlei-Revisionen ermäßigt, darf dagegen nur auf Reklamation des Kanzleibeamten, welche spätestens bei Ablieferung des Schriftstücks angebracht werden muß, erhöht werden, vorausgesetzt, daß bei den unter Zuziehung des Büreauvorstehers vorzunehmenden Erörterungen die Beschwerde für begründet erachtet wird.

Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet [4]).

Die berechneten Seitenzahlen sind unten am unbeschriebenen Rande der Konzepte zu notiren und betreffs der den Büreaus überwiesenen Kanzleibeamten von den Büreauvorstehern, rücksichtlich der in der Haupt-Kanzlei beschäftigten Beamten aber von den Kanzleivorstehern in die monatsweise für jeden Kanzleibeamten zu führenden Kanzleizettel — Beilage A. — einzutragen [5]).

Bei mehreren, unter dieselbe Journal-Nummer fallenden einzelnen Schriftstücken sind die Seitenzahlen jedes Schriftstückes ersichtlich zu machen.

Rasuren oder Korrekturen der ursprünglichen Eintragung dürfen nicht stattfinden; wird in Folge einer unrichtigen Abschätzung von Schriftstücken die berechnete Zahl der Seiten ermäßigt oder erhöht, so muß gleichzeitig das Erforderliche in der Rubrik „Be-

---

1) Kanzl.-Regl. §. 20, Etats-Instr. v. 15. März 1850. X Nr. 3 und Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850. §. 52 Nr. 4.

2) Bür.-Regl. §. 21 Nr. 2.

3) Verf. v. 8. Novbr. 1852 (J.-M.-Bl. S. 383) Nr. 1 u. Kassen-Instr. v. 10. Novbr. 1851. §. 68. Nr. 6., sowie Verf. v. 19. Dezember 1855 (J.-M.-Bl. S. 425). Nr. 2.

4) Kanzl. - Regl. §. 9. Bei den Gerichts - Kommissionen müssen diese Erörterungen unter Zuziehung des Gerichts-Kommissarius stattfinden.

5) a. a. O. §. 17.

merkungen" der betreffenden Kanzleizettel unter der Unterschrift des Büreauvorstehers nachgetragen, beziehungsweise auf dem Konzepte des Schriftstücks vermerkt werden.

Die Kanzleizettel sind unter Verschluß zu nehmen.

Die einem fixirten Lohnschreiber in dem Büreau zugetheilten Schreibstücke unterliegen nicht der Eintragung in eine besondere Kontrole, werden vielmehr, je nachdem dieselben noch zu erledigen oder erledigt sind, in die ein für alle Mal dazu bestimmten Fächer des Repositoriums gelegt [1]).

§. 13.

Von den Büreauvorstehern ist streng darauf zu achten, daß die Seitenzahlen in die entsprechenden Kolonnen der Kanzleizettel eingetragen werden [2]).

Am Schlusse des Monats ist jeder einzelne Kanzleizettel in der vierten Rubrik aufzurechnen, auf Grund dieser abgeschlossenen Kanzleizettel, einschließlich der von den Büreauvorstehern abzugebenden, von dem Kanzleivorsteher die monatliche Nachweisung der verdienten Schreiblöhne [3]) — Beilage B — aufzustellen, und von dem Büreauvorsteher beziehungsweise dem Kanzleivorsteher darunter zu bescheinigen [4]), daß die notirten Schreibstücke wirklich angefertigt sind; hinsichtlich der nicht fixirten Lohnschreiber ist außerdem die Summirung der nach der Bogenzahl ausgeworfenen Geldbeträge vorzunehmen und von dem Kanzleidirektor noch besonders zu bescheinigen, daß die angegebene Bogenzahl nur für wirkliche Kanzleiarbeiten berechnet ist [5 u. 6]).

In Betreff der etatsmäßigen Kanzlisten und der Kanzlei-Diätarien ist das Maß ihres reglementsmäßigen Arbeitspensums (§. 14) abzusetzen oder der daran fehlende Theil auszuwerfen, die

---

[1]) Diese Einrichtung vermindert die Arbeit und ist jedenfalls unbedenklich.

[2]) Siehe §. 5. In die für Urkunden bestimmte Kolonne darf kein Schreibstück eingetragen sein, wenn dasselbe nicht wirklich eine Urkunde, ein Dokument oder eine Rechnungssache zum Gegenstande hat.

[3]) Instr. v. 1. März 1852 §. 31. Nr. 4. Absatz 4.

[4]) Bei den Gerichts-Kommissionen und ebenso bei den Gerichts-Deputationen, wo eine Haupt-Kanzlei nicht eingerichtet ist, stets von dem Büreauvorsteher. Verf. v. 29. April 1854 (J.-M.-Bl. S· 192).

[5]) Verf. v. 2. Mai 1854. (J.-M.-Bl. S. 192). III. Diese Bescheinigung findet in angemessener Weise ihren Platz unter Beilage B.

[6]) Dadurch soll kontrolirt werden, daß auf den Fond zur Annahme von Lohnschreibern nur die Ausgaben für wirkliche Kanzleiarbeiten angewiesen werden. Bei Ausstellung dieser Bescheinigung ist auf das Steigen und Fallen der Büreaugeschäfte zu rücksichtigen und davon auszugehen, daß dasjenige Schreibwerk, welches bei einem vorschriftsmäßigen Geschäftsgange von den Büreaubeamten nicht besorgt werden konnte, Seitens der Kanzleibeamten zu erledigen ist. Für Schreibstücke, welche unter dieser Voraussetzung von den zuerst genannten Beamten angefertigt werden konnten und mußten, in Wirklichkeit aber von Lohnschreibern besorgt sind, fällt die Entschädigung der letzteren jenen Beamten zur Last. Die diesfälligen, der Einziehung unterliegenden Beträge sind besonders zu ermitteln; die Anweisung der von den Lohnschreibern liquidirten Monatsquanta ist aus dieser Veranlassung nicht aufzuhalten.

Nachweisung aber unter Beifügung der Kanzleizettel[1]) nach erfolgter kalkulatorischer Prüfung und Feststellung bis zum dritten Tage des auf den Abschluß folgenden Monats nebst dem Konzepte des Zahlungsmandats und einer Reinschrift desselben für die Salarienkasse, welcher die Nachweisung als Belag beizufügen ist, mit den betreffenden Generalakten zur Genehmigung und Vollziehung vorzulegen.

§. 14.

Die etatsmäßigen Kanzlisten und die Kanzlei-Diätarien sind verpflichtet, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage acht volle Bogen zu schreiben; von diesem Arbeitspensum können den Kanzleibeamten, welche über 50 Jahre alt, oder 20 Jahre und länger als Diätarien resp. Kanzlisten beschäftigt gewesen sind, Seitens der Präsidenten der Appellationsgerichte, an welche dieserhalb zu berichten ist, ein bis zwei Bogen täglich erlassen, dagegen darf solchen Beamten die Annahme von Privatgehülfen nicht gestattet werden[2]). Die Lohnschreiber haben auf eine gleiche Ermäßigung keinen Anspruch.

§. 15.

Bei der Abrechnung wegen des Arbeitspensums mit den Kanzlisten, Kanzlei-Diätarien und den zur Erledigung einer bestimmten Zahl von Bogen verpflichteten Lohnschreibern ist der Regel nach jeder einzelne Tag dergestalt für sich als abgeschlossen zu betrachten, daß, wenn einem dieser Beamten des kurrenten Geschäftsganges ungeachtet an einem Tage das volle Arbeitspensum nicht sollte überwiesen werden können, demselben das Fehlende nicht an dem nächsten oder einem der folgenden Tage nachträglich zuzutheilen ist.

Kann ein Kanzlist oder Kanzlei-Diätarius außerhalb des Falles einer bescheinigten Krankheit oder vorübergehenden Militärdienstleistung das Arbeitspensum theilweise nicht selbst erledigen, so ist das Fehlende von Lohnschreibern, deren Entschädigung diesem Beamten zur Last fällt[3]), zu besorgen.

In gleicher Weise sind die im Rückstande gebliebenen Schreibstücke fixirter Lohnschreiber durch andere Lohnschreiber zu beschaffen. Letzere erhalten in allen diesen Fällen ihre Entschädigung aus dem Fond zur Annahme von Lohnschreibern. Zum Zwecke der Erstattung der gezahlten Beträge sind derartige Schreibstücke in eine besondere Nachweisung — Beilage C — zu bringen; der am Schlusse des Monats festzustellende Betrag ist dem betreffenden Kanzleibeamten auf seinen etwaigen Ueberverdienst aus dem Kanzleizettel anzurechnen, andernfalls die Kasse anzuweisen, einen gleich hohen Betrag von dem Gehalt oder den Diäten beziehungsweise

---

[1]) Die Kanzleizettel bleiben bei den Generalakten und sind der Salarienkasse als Belagsstücke nicht zu überweisen.

[2]) Kanzl.-Regl. §§. 3, 28 bis 31 u. 34.

[3]) a. a. O. §. 30.

der Remuneration des betreffenden Beamten dem Lohnschreiberfond zu erstatten.

Die durch Abrechnung erfolgte Erstattung ist sowohl in der Nachweisung C, welche demnächst einen Belag der Uebersicht B bildet, als auch in dem Kanzleizettel des betreffenden Kanzleibeamten ersichtlich zu machen.

Diejenigen Kanzlisten und Diätarien, welche im Stande und bereit sind, mehr als acht volle Bogen täglich zu beschaffen, können für die mehr gelieferte Bogenzahl die zulässige Entschädigung eines Lohnschreibers erhalten. In diesem Falle ist der Geldbetrag in den Kanzleizetteln derselben anzugeben, in allen übrigen Fällen aber die Angabe desselben hinsichtlich dieser Beamten nicht erforderlich.

Liefert ein Kanzlist, dessen tägliches Arbeitspensum ermäßigt ist, an einzelnen Tagen Mehrarbeit, so darf die Entschädigung doch nur für die über das volle Pensum von acht Bogen hinausgehende Bogenzahl berechnet werden.

§. 16.

Von dem zu erledigenden Schreibwerk ist bei denjenigen Gerichten, bei denen mehrere etatsmäßige Kanzlisten resp. Kanzlei-Diätarien vorhanden sind, jedem derselben zunächst das volle, beziehungsweise ermäßigte Pensum zu überweisen und erst der Rest an Schreibstücken auf die zur Aushülfe gegen bogenweise Entschädigung beschäftigten Lohnschreiber zu vertheilen[1]); letztere bleiben daher an solchen Tagen, an welchen jene Beamten wegen Mangels an Schreibstücken nicht die maßgebende Arbeitsrate erhalten können, ganz ausgeschlossen.

Sind bei dem Gericht sämmtliche Lohnschreiber gegen fixirte Remunerationen angenommen, und letztere demgemäß verpflichtet, das ihnen zufallende gesammte Schreibwerk pro rata ohne Rücksicht auf das Maß der Arbeit zu erledigen, so ist bei der Vertheilung nur darauf zu rücksichtigen, daß solche gleichmäßig erfolgt[2]). Findet eine verschiedenartige Entschädigung der Lohnschreiber statt, so sind die für diesen Fall getroffenen besonderen Anordnungen zu beachten (§. 5).

§. 17.

Der Regel nach sind die Schreibarbeiten in dem Gerichtslokale selbst zu besorgen; die Beamten der Haupt-Kanzlei haben demnach von 8 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 Uhr Nachmittags ab ohne Rücksicht auf den Ablauf der Dienststunden das Arbeits-

---

[1]) Kanzl.-Regl. §. 19.

[2]) Dies ist besonders nothwendig, wenn ausnahmsweise neben den fixirten Lohnschreibern einzelne Lohnschreiber gegen bogenweise Vergütung beschäftigt werden. Kanzl.-Regl. §. 6 u. Bür.-Regl. §. 4.

pensum auf ihrem Platze in dem Gerichtslokale[1]), die in den Büreaus beschäftigten Kanzleiarbeiter aber während der Dienststunden zu erledigen.

Alten und kränklichen Kanzleiarbeitern kann Seitens des Gerichtsvorstandes nach Ermessen die Pflicht zur Abwartung der Dienststunden erleichtert, ausnahmsweise auch den gegen bogenweise Entschädigung angenommenen Lohnschreibern und den übrigen Kanzleiarbeitern die Anfertigung von Schreibstücken außer dem Gerichtslokale zum Zwecke des Ueberverdienstes gestattet werden.

Es ist dabei jedoch auf den Inhalt der Schreibstücke und auf die Persönlichkeit der Beamten Rücksicht zu nehmen.

§. 18.

Die zur Erledigung in der Haupt-Kanzlei bestimmten Schreibstücke sind in einen für den ganzen Monat bestimmten Bogen von starkem Papier zu legen und auf der Außenseite desselben einzeln zu verzeichnen — Beilage D. —.

Der Kanzleivorsteher hat diese Schreibstücke in dem Umschlagebogen täglich zu einer bestimmten Zeit entweder am Vormittage oder am Nachmittage, letzternfalls kurz vor dem Schlusse der Dienststunden[2]), in den Büreaus in Empfang zu nehmen und dieselben regelmäßig zu einer allgemein bestimmten, den sämmtlichen Kanzleibeamten bekannt zu machenden Stunde, bald nach dem Beginn der Dienststunden zu vertheilen[3]).

Einem Kanzleiarbeiter ist niemals mehr Schreibwerk zuzutheilen, als derselbe innerhalb 24 Stunden abzuliefern im Stande ist[4]); auch sind bei der Vertheilung die zur Lieferung eines bestimmten Arbeitspensums verpflichteten Kanzleibeamten einerseits und die gegen bogenweise Entschädigung beschäftigten, gleich qualifizirten Kanzleibeamten andererseits unter Beachtung des Unterschiedes guter oder unleserlicher Handschriften, größerer und kleiner Schriftstücke[5]), der Reinschriften und bloßen Abschriften möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen[6]), sofern nicht der Mangel an ausreichendem Schreibwerk ein Hinderniß bietet.

---

[1]) Kanzl.-Regl. §. 7, Absatz 2.

[2]) Bür.-Regl. §. 26 u. Kanzl.-Regl. §§. 30 u. 36. Die Zeit des Abends vor dem Schluß der Dienststunden ist zu empfehlen, weil die Büreauvorsteher in den Vormittagsstunden durch die laufenden Registraturgeschäfte in Anspruch genommen sind und es mithin angemessener ist, wenn bei der Abholung des Umschlagebogens gleich das fertige Schreibwerk abgeliefert wird und weil die Vertheilung zwischen den Kanzleiarbeitern am Morgen des andern Tags ausführbar ist.

[3]) Kanzl.-Regl. §. 16.

[4]) Kanzl.-Regl. §. 36.

[5]) Bei mehreren kleineren Schriftstücken beträgt die Seitenzahl zwar oft nur ebensoviel, als bei einer einzigen großen; erstere sind jedoch von Nebenarbeiten begleitet, welche nicht unberücksichtigt bleiben können.

[6]) Kanzl.-Regl. §§. 15, 16, 18 u. 32.

Nach der Vertheilung des Schreibwerks sind von dem Kanzleivorsteher unter Berücksichtigung der Vermerke auf der Außenseite der Umschlagebogen die Haupt-Kanzleikontrole und die Kanzleizettel auszufüllen, die Umschlagebogen selbst aber an dem nämlichen Vormittage an die Büreaus, für welche dieselben, dem Kanzleivorsteher gegenüber, die Gegenkontrole bilden, zurückzugeben; die wegfallenden und die am Schlusse des Monats noch unerledigten Schreibstücke werden auf dem Umschlagebogen gerstichen und letztere auf den Bogen des folgenden Monats übertragen; diejenigen Schreibstücke in schleunigen Sachen, deren ausnahmsweise Erledigung in der Haupt-Kanzlei nöthig wird, sind von dem Büreauvorsteher auf dem nöthigenfalls abzulangenden Bogen nachzutragen.

§. 19.

Kranke und beurlaubte Kanzleibeamte bleiben bei der Vertheilung der Schreibarbeit außer Betracht; fehlen andere Kanzleiarbeiter, ohne ihr Ausbleiben dem Kanzleivorsteher vorher angezeigt oder genügend entschuldigt zu haben, so ist die Anfertigung des auf dieselben vertheilten Schreibwerks durch Lohnschreiber für ihre Rechnung zu veranlassen [1]).

Nachträgliche Entschuldigungen bleiben unbeachtet.

Schriftstücke, welche in den Büreaus nicht angefertigt werden können und mit dem Beschleunigungs-Vermerk zur Haupt-Kanzlei gelangen, nachdem die gewöhnliche Vertheilung stattgefunden hat, sind an solche Kanzleiarbeiter, welche mehr als ihr Pensum schreiben wollen, beziehungsweise an Lohnschreiber abzugeben [2]).

§. 20.

Die Haupt-Kanzleikontrole — Beilage E — dient zur Erlangung einer Uebersicht des vollständigen Geschäftsbetriebes in der Kanzlei [3]).

Soll die Anfertigung eines bereits eingetragenen Schriftstückes als überflüssig unterbleiben, oder durch einen andern, als dem ursprünglich damit beauftragten Kanzleiarbeiter bewirkt werden, so ist dies in der fünften Kolonne zu notiren.

Die zur Erledigung eines bestimmten Tagespensums verpflichteten, und die gegen bogenweise Vergütung beschäftigten Lohnschreiber haben über die ihnen täglich zugetheilten Schriftstücke ein Verzeichniß, dessen Inhalt mit den Eintragungen in die Kanzleizettel genau übereinstimmen muß, zu führen [4]); den fixirten Lohn-

---

[1]) Kanzl.-Regl. §. 32.
[2]) Kanzl.-Regl. §. 16.
[3]) Die dritte Kolonne in dieser Kontrole fällt weg, wenn bei dem Gericht ausschließlich Lohnschreiber mit fixirter monatlicher Entschädigung beschäftigt sind und aus diesem Grunde die Schriftstücke nicht abgeschätzt werden.
[4]) Kanzl.-Regl. §. 19.

schreibern bleibt die Führung eines ähnlichen Verzeichnisses überlassen.

§. 21.

Zu Berichten, Schreiben mit Einlagen und solchen Schriftstücken, deren Inhalt mehr als eine Seite beträgt, sind ganze, zu anderen Schriftstücken halbe Papierbogen, letztere jedoch so zu verwenden, daß bei der Entsiegelung nicht die Schrift verletzt wird und daß ein unbeschriebener Rand zum Einheften in die Akten übrig bleibt.

Zur Korrespondenz mit entfernt oder im Auslande wohnenden resp. ihren Sitz habenden Personen und Behörden ist Briefpapier, zur Korrespondenz mit Personen höheren Standes und höheren Behörden, sowie zu Dokumenten Kanzleipapier und zu allen anderen Schreibstücken Konzeptpapier zu verwenden.

Bei den Berichten ist das Rubrum und Datum auf der linken, der Kontext auf der rechten Seite des halbgebrochenen Bogens, andere Verfügungen sind über die ganze Seite zu schreiben und am Fuße derselben mit der Adresse, Journal-Nummer und dem Aktenzeichen zu versehen; die Beilagen werden möglichst auf die leeren Seiten des Bogens nöthigenfalls unter Verwendung mehrerer Bogen, die Adressen aber mit allen Abfertigungsvermerken auf das Kouvert gesetzt.

Requisitionen an Niederländische Behörden, denen eine Uebersetzung des Requisitionsschreibens nicht beigefügt ist[1]), Seepässe[2]), und die Adressen auf Schreibstücke nach außerdeutschen Staaten sind nicht mit deutschen, sondern mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

Auf der Ausfertigung von Dokumenten &c. ist in den betreffenden Fällen der Betrag des Stempels, oder daß ein solcher nicht zum Ansatz gekommen ist, zu vermerken[3]).

§. 22.

Zur Anfertigung schleuniger Schriftstücke sind, wenn solche zusammen nicht mehr als ein Tagespensum ausmachen, höchstens 24 Stunden, für andere Schreibstücke, falls der Umfang derselben nicht eine längere Frist nothwendig macht, höchstens 48 Stunden zu bewilligen[4]).

Die Erledigung der Schreibarbeit ist von den Kanzleibeamten

---

[1]) Verf. v. 6. Juli 1861 (J.-M.-Bl. S. 152) u. v. 20. Mai 1864 (J.-M.-Bl. S. 138).

[2]) Dergleichen Seepässe werden während der Dauer des in den vereinigten Staaten von Nordamerika eingetretenen Kriegszustandes ertheilt. Verf. v. 13. August 1861 (J.-M.-Bl. S. 180).

[3]) Verf. v. 21. Juli 1852 (J.-M.-Bl. S. 275).

[4]) Kanzl.-Regl. §§. 10 u. 30, Bür.-Regl. §. 21 Nr. 2 u. Verf. v. 15. Septbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 370).

auf dem Konzept durch den Vermerk „mundirt" unter Beifügung des Datums und der Unterschrift ersichtlich zu machen.

Schleunige Sachen müssen sofort nach ihrer Erledigung, die übrigen fertigen Schreibstücke von den in den Büreaus beschäftigten Kanzleiarbeitern Vormittags und Abends kurz vor dem Schluß der Dienststunden, von den Beamten in der Haupt-Kanzlei aber regelmäßig des Abends pünktlich und zwar so zeitig abgegeben werden, daß der Kanzleivorsteher solche noch vor dem Schluß der Dienststunden in die Büreaus befördern kann.

Im Falle säumiger Ablieferung der Schreibstücke sind die unerledigten Schriftstücke den betreffenden Kanzleiarbeitern abzunehmen und behufs der Anfertigung für ihre Rechnung anderweit zu vertheilen [1]).

§. 23.

Jeder Kanzleibeamte ist verpflichtet, gute Schreibarbeiten zu liefern [2]). Schlecht geschriebene Stücke sind bei der Abnahme zu kassiren und wenn solche von einem Kanzlisten oder Kanzlei-Diätarius angefertigt worden, an Lohnschreiber zu vertheilen, um solche für Rechnung jener Beamten nochmals anzufertigen [3]).

Lohnschreiber erhalten dergleichen Arbeiten zur nochmaligen Anfertigung zurück, sind nach Bewandniß der Umstände mit Ordnungsstrafen zu belegen, und im Falle wiederholter Ablieferung unbrauchbarer Arbeiten zu entlassen.

§. 24.

Vor der Ablieferung hat jeder Kanzleibeamte die von ihm gefertigte Schreibarbeit selbst zu prüfen, erforderlichenfalls aber auch bei dem Kollationiren der gefertigten Rein- und Abschriften mit den Konzepten und Originalien Hülfe zu leisten [4]), zu welchem Zweck mit Ausnahme der schleunigen, sogleich zu kollationirenden Schriftstücke besondere Tagesstunden festzusetzen sind.

§. 25.

Umdrucksmaschinen sind nur bei denjenigen Gerichtsbehörden zweckmäßig, bei denen Ausfertigungen und Abschriften von Erkenntnissen und sonstigen Schriftstücken in größerem Umfange zu vervielfältigen sind. Wird die Anschaffung einer solchen Maschine genehmigt, so ist solche zu diesem Zweck und zur Anfertigung von Formularen zu benutzen [5]).

Dieselbe ist möglichst in einem neben dem Zimmer der Haupt-

---

[1]) Kanzl.-Regl. §. 30.
[2]) a. a. O. §. 5.
[3]) a. a. O. §. 13.
[4]) a. a. O. §. 10.
[5]) Verf. v. 15. Septbr. 1851 (J.-M.-Bl. S 307).

Kanzlei befindlichen Lokale aufzustellen. Ob dem Drucker dauernd oder vorübergehend eine Aushülfe zu bewilligen ist, bleibt von dem Umfange der Benutzung der Maschine abhängig.

Der Geschäftsbetrieb steht gleichfalls unter der unmittelbaren Leitung des Kanzleivorstehers, von welchem darüber ein besonderes Journal — Beilage F — zu führen ist. Dasselbe bildet ein Beistück der Haupt-Kanzleikontrole. In den Büreaus sind die betreffenden Schriftstücke durch den Umschlagebogen zu kontroliren.

§. 26.

An jedem Sonnabend ist von jedem Büreauvorsteher ein Extrakt hinsichtlich der seit 8 Tagen in dem Büreau beruhenden, nicht erledigten Schreibstücke anzufertigen, welcher an den Kanzleidirektor abzugeben und von diesem dem Gerichtsvorstande vorzulegen ist.

Ersterer hat die Kanzleigeschäfte zu beaufsichtigen und in geeigneter Weise von der geregelten Beschäftigung der Kanzleibeamten sowohl in der Haupt-Kanzlei, wie in den einzelnen Büreaus sich zu überzeugen [1]). Er hat einmal in jedem Monat eine Revision der Kanzleiverwaltung vorzunehmen, dabei die Haupt-Kanzleikontrole, die stattfindende Abschätzung der Schreibstücke durch Vergleichung von Rein- und Abschriften mit den Konzepten, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Kalkulators, die Vertheilung derselben, die Förderung und Beschaffenheit der Schreibarbeiten und den Papierverbrauch einer näheren Prüfung zu unterwerfen, die desfallsigen Ergebnisse aber in den Bericht, welcher dem Gerichtsvorstande monatlich vorgelegt wird [2]), mit den für nothwendig erachteten Anträgen aufzunehmen.

Außerdem ist von dem Kalkulator bei der monatlichen Feststellung der Kanzleizettel die Richtigkeit der Abschätzung des Schreibwerks in jedem einzelnen Büreau durch probeweise Vergleichung einzelner Schriftstücke zu prüfen.

§. 27.

Bei den Stadtgerichten, Kreisgerichten und denjenigen Gerichts-Deputationen, bei denen eine Haupt-Kanzlei eingerichtet ist, muß von dem Gerichtsvorstande oder in seinem Auftrage von dem Kassen-Kurator einmal jährlich eine außerordentliche Revision der Kanzleiverwaltung, und zwar sowohl hinsichtlich der in der Haupt-Kanzlei als in den einzelnen Büreaus erledigten Schreibarbeiten nach den im §. 26 enthaltenen Andeutungen bewirkt, auch darüber ein Protokoll aufgenommen werden, welches mit den Kanzlei-Aufsichtsakten zur Verfügung vorzulegen ist [3 u. 4]).

---

[1]) Kanzl.-Regl. §. 39.

[2]) a. a. O. u. Bür.-Regl. §. 27 Nr. 4, sowie Geschäfts-Regul. vom 18. Juli 1850 §. 52 Nr. 4 u. vom 17. Septbr. dess. J. §. 34 Nr. 4.

[3]) Kanzl.-Regl. §. 40.

[4]) Hierauf gründet sich das der Jahres-Rechnung der Salarienkasse beizulegende Attest. Instr. v. 1. März 1852.

Bei den Zweiggerichten hat der Gerichtsvorstand an Stelle eines die Funktion des Kanzleidirektors ausübenden Beamten die Kanzleibeamten selbst zu beaufsichtigen und die monatlichen Revisionen vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Revisionen sind in den Protokollen über die monatlichen Büreaurevisionen darzulegen.

§. 28.

Bei der Annahme ist jedem Kanzleibeamten das Kanzlei-Reglement vorzulegen, um sich mit dem zu beachtenden Inhalte desselben bekannt zu machen[1]; das hierüber aufzunehmende Protokoll ist zu den Personal-Akten des betreffenden Kanzleiarbeiters zu bringen.

---

[1] Dies ist die Schlußbestimmung des Kanzl.-Regl. Es empfiehlt sich, daß außerdem in dem Geschäftszimmer der Haupt-Kanzlei oder da, wo eine solche nicht eingerichtet ist, in dem Büreau für die Generalsachen ein Exemplar des Reglements zur jederzeitigen Einsicht bereit liegt.

Beilagen.

A.

Kanzleizettel
für den Lohnschreiber Ebel
pro Januar 18 . .

Büreau-bezeichnung und Journal-Nummer.	Tag der Zutheilung.	Tag der Ablieferung.	Seitenzahl mit den Vergütungssätzen von 1½ sgr. pro Bogen	2 sgr.	2½ sgr.	Bemerkungen.
III. 209	1	2	6	—	—	Die Reinschriften sind als überflüssig nicht angefertigt[1].
IIb. 723	"	2	5	—	—	
" 768	"	1	—	4	—	
	ꝛc.					
IV. 1415	12	13	—	7½	—	
IIa. 1217		13	—	—	4	
	ꝛc.					
V. 1710	16	17	13½	—	—	Bogen · Sgr. · Thlr. Sgr.
			416	—	—	= 104 à 1½ — 5. 6.
				352	—	= 88 à 2 — 5. 26.
					400	= 100 à 2½ — 8. 10.
						sind 19. 12.

---

[1]) Die Seitenzahlen dieser wegfallenden Schreibstücke bleiben bei Ermittelung der Gesammtvergütung außer Betracht.

B.

Uebersicht

der von den Kanzleibeamten bei dem Stadt- und Kreisgericht zu .... (Gerichts-Deputation zu ...., Gerichts-Kommission zu ....) im Monat .... gelieferten und zu vergütenden Schreibarbeiten.

Laufende Nummer.	Nummer der Beläge.	Namen der Kanzleiarbeiter.	Bogenzahl zu			Zu zahlender Betrag			Quittung des Empfängers.
			1½ Sgr.	2 Sgr.	2½ Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	1	Kanzlist Arndt	24	16	18	3	23	—	Diese Uebersicht und die dazu gehörigen Beläge sind in calculo geprüft und richtig befunden — berichtigt worden. ...., den .... N. N. Kalkulator. Daß die vorstehend verzeichneten Schreibarbeiten Seitens der Kanzlisten Arndt und Braun, sowie der Kanzlei-Diätarien Conrad und Dorn über das vorgeschriebene Pensum, von den Büreaugehülfen Gruß 2c. aber außer den Dienststunden angefertigt sind, dagegen die auf den Belägen 3 und 4 abgesetzte Bogenzahl von den betreffenden Kanzleibeamten zu wenig abgeliefert ist, wird hiermit bescheinigt. ...., den .... N. N. als Kanzleivorsteher. Daß die angegebene Bogenzahl nur für wirkliche Kanzleiarbeiten berechnet ist, wird bescheinigt. ...., den .... N. N. Kanzlei-Direktor.
2	2	„ Braun	38	27	—	3	21	—	
5	5	Kanzleidiätar Conrad	80	22	10	6	9	—	
6	6	„ Dorn	100	40	—	7	20	—	
9	9	Lohnschreiber Ebel	104	88	100	19	12	—	
10	10	„ Freude	160	100	—	14	20	—	
16	16	Büreaugehülfe Gruß	70	—	—	3	10	—	
		u. s. w.			Sa.	92	2	6	

Anmerk. Bei den Gerichts-Deputationen sind die beiden letzten Bescheinigungen mit einander zu verbinden.

C.

Nachweisung

der für Rechnung des Kanzlisten .... im Monat ... 18 ..
an Lohnschreiber abgegebenen Schreibstücke.

Tag d. Abgabe.	Journal-Nummer.	Namen des Lohnschreibers.	Zahl der Seiten mit den Vergütungssätzen von 1½ sgr. pro Bogen.	2 sgr.	2½ sgr.	Bemerkungen.
11.	IIa. 1027	Vogel	12	—	—	
	IIb. 913	do.	10	—	—	
	IIb. 927	do.	—	5	—	
	IIb. 930	do.	—	—	5	
		u. s. w.				Bogen Sgr. Thlr. Sgr. Pf.
		Summa	88	—	—	= 22 à 1½ — 1. 3. —
				20	—	= 5 à 2 — — 10. —
					20	= 5 à 2½ — — 12. 6.
						Summa 1. 25. 6.
						Die vorstehend angegebene Zahl der Bogen ist laut Kanzleizettels des Kanzlisten N. in Anrechnung gebracht. ...., den .... N. N. Kanzleivorsteher. In calculo richtig und mit den Nummern wie dem Kanzleizettel des Lohnschreibers Vogel übereinstimmend gefunden. N. N. Kalkulator.

D.[1]

Nachweisung

der von dem Büreau II^b. im Monat .... 18 .. zur Haupt-Kanzlei abgelieferten Schreibstücke.

Datum der Abgabe.	Journal-Nummer.	Zahl der Seiten mit den Vergütungssätzen von 1½ sgr. pro Bogen.	2 sgr.	2½ sgr.	Tag der Rückgabe	Anerkenntniß der Rückgabe	Bemerkungen.
1.	723	5	—	—	2	N. N.	Die Reinschriften sind als überflüssig nicht angefertigt.
	768	—	4	—	1	N. N.	
	u. s. w.						
2.	770	2	—	—	3	N. N.	
	771	—	—	16			
	772	—	20	—			
	Summa	800	1360	720			
		oder 200	340	180 Bogen.			

[1] Auf die Außenseite des Umschlagebogens zu schreiben.

E.

Haupt-Kanzlei-Kontrole

für

den Monat . . . . 18 . .

Datum der Vertheilung.	Journal-Nummer.	Namen der Kanzleibeamten.								Datum der Ablieferung Seitens des Kanzleibeamten.	Wegfall von	
		Kanzlist Arndt		Kanzlei-Diätar Conrad		Lohnschreiber Ebel		Büreau-gehülfe Gruß				
		Bog.	Seit.	Bog.	Seit.	Bog.	Seit.	Bog.	Seit.		Bog.	Seit.
1.	I. 921	5	—	—	—	—	—	—	—			
"	" 940	2	—	—	—	—	—	—	—	2		
"	" 942	1	—	—	—	—	—	—	—			
"	II a. 1021	—	—	6	—	—	—	—	—	2		
"	" 1035	—	—	2	—	—	—	—	—			
"	" 1040	—	—	—	—	4	2	—	—			
"	II b. 723	—	—	—	—	1	1	—	—	2	1	1
"	" 768	—	—	—	—	1	—	—	—		1	—
"	III. 715	—	—	—	—	—	—	3	1	2		
"	IVa. 426	—	—	5	1	—	—	—	—	3		
2.	u. s. w.											
	Summa	266	—	320	—	292	—	70	—			

F.

Journal

über die Benutzung der metallographischen Umdrucksmaschine im Monat . . . . 186 .

Tag der Zutheilung.	Journal-Nummer.	Gegenstand.	Zahl der Seiten.	Zahl der Exemplare.	Tag der Ablieferung.	Bemerkungen.

Anhänge.

I.

Klassifikation[1]) der zum preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

in der Armee.	in der Marine[2]).

I. Die Offiziere

1) des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr[3]);
2) die im §. 1 Nr. 3 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs bezeichneten inaktiven Offiziere[4]).

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

1. Generalität.	1. Flaggoffiziere oder Admirale.
a. Feldmarschall,	
b. General der Infanterie oder Kavallerie,	a. Admiral mit Generals-Rang,
c. General-Lieutenant,	b. Vize-Admiral mit General-Lieutenants-Rang,
d. General-Major.	c. Contre-Admiral mit General-Majors-Rang.

---

[1]) Diese, durch den Allerh. Erlaß vom 17. Juli 1862 (Ges.-S. S. 311) genehmigte Klassifikation ist an Stelle der als Beilage A. zum Strafgesetzbuch für das Preuß. Heer aufgestellten Klassifikation getreten.

[2]) Das durch den Allerh. Erlaß v. 7. Juni 1854 (Ges.-S. S. 381) genehmigte Organisations-Reglement für das Personal der Marine bleibt für die letztere in Kraft, soweit dasselbe nicht durch die obige Klassifikation berührt wird.

[3]) Dahin gehören auch die Offiziere der Landgendarmerie, des Trains, der Kadettenanstalten und aller übrigen Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser, des Zeugwesens, sowie von der Armee und à la suite der Armee.

[4]) Ausgenommen sind nur diejenigen außer Dienst befindlichen Offiziere, welche unter Entbindung von der Dienstverpflichtung ohne Wartegeld oder Pension aus dem Militärverhältniß gänzlich ausgeschieden sind.

2. Stabs-Offiziere.

a. Oberst,

b. Oberst-Lieutenant,

c. Major.

und

a. Kapitän zur See mit Obersten-Rang,

b. } Korvetten-Kapitän { mit Oberst-Lieutenants-

c. } { mit Majors-Rang.

3. Hauptleute und Rittmeister.

3. Kapitän-Lieutenants[1]) mit Hauptmanns-Rang.

4) Subalternoffiziere.

a. Premier-Lieutenant,

b. Sekonde-Lieutenant. (Ingenieur-Geographen bei dem großen Generalstabe, Oberjäger des reitenden Feldjägerkorps).

a. Lieutenant zur See[2]) mit Premier-Lieutenants-Rang,

b. Unterlieutenant zur See[3]) } mit Sekonde-Lieutenants-Rang.

c. Auxiliaroffizier }

II. Die Unteroffiziere.

Dieselben sind:

1) solche, die das Portepee tragen:

a. die Ober-Feuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich derer bei der Gendarmerie), die Feldwebel-Lieutenants bei den Kadettenanstalten, die Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister,

b. die Portepee-Fähnriche,

c. die Wallmeister, die Zeugfeldwebel und die Obermeister bei den Artillerie-Handwerks-Kompagnieen,

d. die reitenden Feldjäger,

e. der Ober-Roßarzt und die Stabs-Roßärzte[4]),

f. die Stabshautboisten, die Stabshornisten und die Stabstrompeter,

g. diejenigen Gendarmen, welche vor ihrem Eintritt in die Gendarmerie das Portepee besaßen und es daher auch behalten haben.

a. die Deckoffiziere der Marine. Dieselben rangiren vor den übrigen Unteroffizieren der Marine mit Portepee. Zu denselben gehören:

1) Deckoffiziere I. Klasse:

aa. der Obersteuermann,

bb. der Oberfeuerwerker,

cc. der Oberbootsmann,

dd. der Obermaschinist,

ee. der Obermeister;

2) Deckoffiziere II. Klasse:

aa. der Steuermann,

bb. der Feuerwerker,

cc. der Bootsmann,

dd. der Maschinist,

ee. der Meister;

b. die Seekadetten mit Portepee-Fähnrichs-Rang,

c. die Marine-Stabswachtmeister.

2) solche, welche das Portepee nicht tragen.

Zu denselben gehören:

a. die Feuerwerker,

b. die Sergeanten,

c. die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),

a. mit Sergeanten-Rang:

aa. Steuermannsmaate, }

bb. Feuerwerkermaate, } I. Klasse.

cc. Bootsmannsmaate, }

---

[1]) Allerh. Ord. v. 20. Mai 1864 (Staats-Anz. S. 1386).

[2]) a. a. O.

[3]) a. a. O.

[4]) Verf. des Kriegs-Ministers vom 19. Januar 1863 Staats-Anz. S. 145.

d. die Gendarmen,
e. die Oberpioniere, soweit solche noch vorhanden sind,
f. die Regiments- und Bataillons-Tamboure, die Pauker, die etatsmäßigen Trompeter, Hautboisten der Infanterie und Hornisten bei den Jägern, so wie diejenigen außeretatsmäßigen Hautboisten, Hornisten und Trompeter, welchen die Unteroffizier-Charge besonders verliehen ist[1]),
g. die Zeug-Sergeanten,
h. die Unterroßärzte[2]),
i. die Militär-Oberbäcker,
k. die Lazarethgehülfen, welchen die Unteroffizier-Charge verliehen ist, und
l. die Militär-Eleven der Thierarzneischule, welche Unteroffiziere in der Armee waren.

dd. Maschinistenmaate,
ee. Meistersmaate,
ff. Lazarethgehülfen-Unteroffiziere.
} I. Klasse;

b. mit Unteroffiziers-Rang: dieselben Chargen II. Klasse.

Anmerkung.

Alle unter A. II. 1 und 2 aufgeführten Personen des Soldatenstandes in der Armee und in der Marine sind wirkliche Unteroffiziere; die Ertheilung des bloßen Ranges eines Unteroffiziers soll nicht mehr stattfinden.

III. Die Gemeinen:

Zu denselben gehören:

1) die Obergefreiten bei der Artillerie,
2) die Gefreiten,
3) die Schießer bei den Militärbäcker-Abtheilungen,
} Dieselben (ad 1, 2, 3) sind indeß in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte der Gemeinen

4) die gemeinen Soldaten,
5) die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen,
6) die Spielleute, soweit sie nach A. II. 1. f. und 2. f. nicht zu den Unteroffizieren gehören,
7) die Militär-Eleven der Thierarzneischule mit Ausschluß der unter A. II. 2. Litt. l. genannten,
8) die Lazarethgehülfen, welchen die

1) mit Gefreiten Rang:
a. die Matrosen,
b. die Heizer,
c. die Handwerker,
d. die Lazarethgehülfen.
} I. Klasse,

(Auch hier findet zwischen den Seeleuten vom Gefreitenrange und denen vom Gemeinenstande dasselbe Dienstverhältniß statt, wie zwischen den Gefreiten und Gemeinen der Armee.)

2) mit Gemeinen-Rang:
a. die Matrosen II. III. IV. Klasse,
b. die Schiffsjungen,
c. die Heizer II. III. IV. Klasse,
d. die Handwerker II. III. IV. Klasse und die Lehrlinge,
e. die Lazarethgehülfen II. III. IV. Klasse,
f. die Kadetten[3]).

---

1) Siehe Allerh. Erlaß vom 17. Juli 1862 Nr. 2.
2) Verf. des Kriegs-Ministers vom 19. Januar 1863 Staats-Anz. S. 145.
3) Allerh. Ord. v. 20. Mai 1864 (Staats-Anz. S. 1386).

Unteroffizier-Charge noch nicht verliehen ist,
9) die Militärbäcker,
10) die Militär-Krankenwärter und Krankenträger,
11) die Militärhandwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen.

Anmerkung: Die einzelnen Chargen im See-Bataillon resp. der See-Artillerie sind hier nicht besonders aufgeführt, da sie denen in der Armee gleich sind.

B. Militärbeamte.

Von den für das Bedürfniß der Armee und der Marine oder zu militärischen und maritimen Zwecken angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen sind nur die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten als Militärpersonen zu betrachten. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen in zwei Klassen, nämlich in:

1) obere, in Offizier-Rang stehende,
2) untere Militär- und Marinebeamte,

} theils ohne einen bestimmten Militär-Rang, theils mit einem solchen.

I. Zu den oberen Militär- und Marine-Beamten gehören: und zwar:

1) ohne einen bestimmten Militär-Rang:

bei der Armee,

a. der General-Auditeur der Armee und die Räthe (Ober-Auditeure) des General-Auditoriats,
b. die Auditeure und Militär-Gerichts-Aktuarien,
c. bei den Militär-Intendanturen:
  aa. die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
  bb. die Referendarien und Auskultatoren,
  cc. die Sekretäre, Registratoren, Journalisten, Sekretariats- und Registratur-Assistenten,
d. der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee und die Militär-Prediger, sowie die katholischen Militär-Geistlichen,
e. der Ober-Stabsapotheker und der Ober-Feldlazareth-Inspektor,
f. der Plankammer-Inspektor,
g. der Inspektor des Festungs-Modellhauses (in Berlin),
h. die Fortifikations-Sekretäre,

bei der Marine,

a. die Marine-Auditeure und Marine-Gerichts-Aktuarien,
b. bei der Marinestations-Intendantur:
  aa. der Marinestations-Intendant und die Marine-Intendantur-Räthe und Assessoren,
  bb. die Marine-Intendantur-Referendarien und Auskultatoren,
  cc. die Marine-Sekretäre, (Intendantur-Sekretäre, Registratoren und Rendanten 2c.),
c. die Marine-Geistlichen beider Konfessionen,
d. die Marine-Ingenieure, und zwar:
  aa. die Direktoren,
  bb. die Ober-Ingenieure,
  cc. die Ingenieure,
  dd. die Unter-Ingenieure des Schiffs-, Maschinen- und Hafenbaues.

i. die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,
k. die Zahlmeister,
l. außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:
1) die oberen Beamten der Feld-Kriegskasse bis einschließlich der Kassen-Assistenten,
2) die Oberdrucker der Metallographie,
3) die oberen Feld-Magazinbeamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
4) die oberen Feldpostbeamten bis einschließlich der Feld-Post-Sekretäre,
5) die oberen Feld-Telegraphen-Beamten,
6) die oberen Feld-Lazareth-Beamten bis einschließlich der Sekretäre,
7) die Apotheker in den Feld-Lazarethen.

2. Obere Militär- und Marinebeamte mit einem bestimmten Militär-Rang (dem Range einer bestimmten Militär-Charge) sind nur folgende:

a. der General-Stabsarzt der Armee mit dem Range eines Obersten,
b. die Korps-Generalärzte mit dem Range eines Majors,
c. die Ober-Stabsärzte mit dem Range eines Hauptmanns,
d. die Stabsärzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
e. die Oberärzte und die Assistenzärzte mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants.

a. der Generalarzt der Marine mit dem Range eines Korvetten-Kapitäns (Majors),
b. die Ober-Stabs und Marine-Aerzte I. Klasse mit dem Range eines Hauptmanns,
c. die Stabs- und Marine-Aerzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
d. die Oberärzte und die Assistenzärzte mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants,
e. die noch vorhandenen Zahlmeister der Marine, und zwar:
1) Zahlmeister I. Klasse mit Hauptmanns-Rang,
2) Zahlmeister II. Klasse mit Premier-Lieutenants-Rang,
3) Unter-Zahlmeister mit Lieutenants-Rang.

II. Untere

Militärbeamte.	Marinebeamte.

1) ohne einen bestimmten Militär-Rang:

Militärbeamte:

a. die Militär-Küster,
b. die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unterbeamten,
c. die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten,
d. die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmäßig angenommen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen,
e. alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht sub. B. I. 1. Littr. l. aufgeführt sind.

Marinebeamte:

a. die Marine-Küster,
b. die Marine-Verwalter,
c. die Werkmeister auf der Werft,
d. die Magazindiener (Aufseher 2c.).

2) Als untere Militärbeamte mit einem bestimmten Militär-Rang sind nur zu betrachten:

die Unterärzte.

Dieselben rangiren vor den Unteroffizieren ohne Portepee und hinter den Portepeefähnrichen (Seekadetten).

Anmerkung.

1) Die Medizinalpersonen, die Auditeure und Aktuarien, die Militär-Geistlichen und Küster, die Intendanturbeamten bei der Armee, die bei der Armee sub. B. I. 1 Litt. l. (1 bis 7) und B. II. 1 Litt. e. aufgeführten Personen, sowie alle Marinebeamten stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältniß, beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militär-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen alle anderen Militärbeamten nur ihren vorgesetzten Militär-Befehlshabern untergeordnet sind.

2) Diejenigen Personen, welche ihrer Militär-Verpflichtung in einem Beamtenverhältniß (z. B. als Militär-) [Marine-] Aerzte oder als Pharmazeuten in den Militär-Lazarethen) genügen, gehören ebenfalls zu den Militärpersonen.

3) Diejenigen Beamten der Militär-Verwaltung, welche nicht in dem vorstehenden Verzeichniß sub. B aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militärpersonen.

II.

Bestimmungen über die Kurialien.

1.

Die Berichte an den Justiz-Minister, welche stets auf halbgebrochenem Bogen[1]) zu schreiben sind, müssen auf der ersten Seite oben links den Namen der Behörde, den kurzen Inhalt des Berichts und das Datum der vorhergegangenen Verfügung mit der Registraturbezeichnung und Nummer des Vortragsjournals oder die Bemerkung enthalten, daß der Bericht ohne veranlassende Verfügung erstattet werde[2]). Die Beilagen sind, sofern sie Offizialsachen betreffen, in Urschrift beizufügen[3]).

In denjenigen Fällen, in denen voraussichtlich eine Berichterstattung an des Königs Majestät stattfinden wird, müssen, wenn in dem Verwaltungsbezirk solche Fürstenthümer, Grafschaften u. s. w. belegen sind, welche jetzt noch den auf früherer Selbstständigkeit beruhenden Namen führen, auch diese Landestheile[4]) außer dem landräthlichen Kreise und dem Regierungsbezirke angegeben werden.

2.

Aktenauszüge.

1) Die Einreichung von Aktenauszügen in Untersuchungssachen[5]) ist erforderlich:
   a. bei der Einsendung der auf Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe lautenden, der Allerhöchsten Bestätigung bedürfenden Erkenntnisse;
   b. bei der Einsendung der zur Allerhöchsten Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts einzureichenden Erkenntnisse, durch welche gegen Personen adeligen Standes aus dem Inlande Strafen verhängt worden sind, welche den Verlust des Adels zur gesetzlichen Folge haben;
   c. bei der Erstattung solcher Berichte, in welchen die Gerichte, sei es auf Anweisung der vorgesetzten Behörde, sei es von Amtswegen, sich gutachtlich darüber äußern, ob und

---

[1]) Zu diesen Berichten und zu den zur Allerhöchsten Vollziehung bestimmten Urkunden ist haltbares Papier von gewöhnlichem Aktenformat zu verwenden.

[2]) Verf. v. 27. Juli 1821 (Jahrb. Bd. 18. S. 22), v. 10. Novbr. 1841 (J.-M.-Bl. S. 350) u. v. 31. Oktbr. 1842 (J.-M.-Bl. S. 338).

[3]) Verf. v. 11. Dezbr. 1820 u. v. 5. Juli 1822 (Jahrb. Bd. 16. S. 256 u. Bd. 20 S. 49).

[4]) Verf. v. 25. Novbr. 1840 (J.-M.-Bl. S. 381) u. v. 4. März 1841 (J.-M.-Bl. S. 112).

[5]) Zirk.-Reskr. v. 23. Novbr. 1810 (Mathis juristische Monatsschrift Bd. 10 S. 3), Allerh. Ordre v. 8. Novbr. 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 582), Zirk.-Verf. v. 17. Novbr. 1835, v. 9. Febr. 1839 (J.-M.-Bl. S. 66), v. 5. Juli 1841 (J.-M.-Bl. S. 221), v. 6. Mai u. 12. Aug. 1850 (J.-M.-Bl. S. 150, 279), v. 6. Dezbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 380), v. 12. Dezbr. 1856 (J.-M.-Bl. S. 374) u. v. 2. Juni 1860 (J.-M.-Bl. S. 238).

event. in welchen Beziehungen die Begnadigung eines Verurtheilten Allerhöchsten Orts zu beantragen sei.

In allen diesen Fällen sind mit dem Aktenauszuge zugleich die Erkenntnisse und Untersuchungs-Akten einzureichen.

2) Die Anfertigung der Aktenauszüge liegt
   a. in Schwurgerichtssachen dem zu deren Verhandlung kompetenten Stadt- oder Kreisgericht ob;
   b. in allen übrigen Untersuchungssachen hat dasjenige Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, den Aktenauszug anzufertigen.

3) In Betreff der äußeren Form der Aktenauszüge ist Nachstehendes zu beachten:
   a. die Aktenauszüge erhalten die Ueberschrift:
      Auszug aus den Akten in der Untersuchungssache wider N. N.
   b. am Schlusse ist Ort und Datum der Abfassung und die Unterschrift des Gerichts hinzuzufügen;
   c. die Aktenauszüge müssen auf Papier vom gewöhnlichen Aktenformat sauber und deutlich geschrieben sein; am Rande sind die Aktenfolien anzugeben.

4) Was den Inhalt der Aktenauszüge betrifft, so müssen dieselben außer der Darstellung des Faktums und den wesentlichen Ergebnissen der Beweisaufnahme enthalten:
   a. die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten, namentlich: Stand oder Beschäftigung, Alter, Religion und Wohnort resp. Geburtsort, unter Beifügung des landräthlichen Kreises, in welchem derselbe liegt, und wenn dies eine Kreisstadt ist, unter Angabe des betreffenden Regierungsbezirks;
   b. die früheren Bestrafungen des Verurtheilten, unter Angabe des Zeitpunktes derselben und der näheren Umstände, sobald es sich um ein Verbrechen oder Vergehen im Rückfalle handelt;
   c. den Tenor der in der vorliegenden Untersuchung ergangenen richterlichen Entscheidungen, und in Schwurgerichtssachen den Ausspruch der Geschworenen resp. des Gerichtshofes [1]);
   d. die den Urtheilen zum Grunde liegenden Strafgesetze, ihrem wörtlichen Inhalte nach;
   e. die erforderlichen Angaben hinsichtlich der Strafvollstreckung, insbesondere ob und an welchem Tage der Verurtheilte die erkannte Freiheitsstrafe angetreten hat resp. zur Strafanstalt abgeliefert worden ist.

5) Ueber die Art der Darstellung des Faktums und des Resultats der Beweisaufnahme lassen sich keine allgemeine bestimmte Regeln ertheilen. Als leitender Gesichtspunkt ist festzuhalten, daß die Aktenauszüge ein vollständiges und klares Bild aller für die Verurtheilung wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung, soweit dieselben aus den schriftlichen Verhandlungen zu entnehmen sind, zu gewähren haben. Es genügt daher nicht etwa, blos die dem Angeschuldigten zur Last fallende strafbare Hand-

---

[1]) Ges. v. 3. Mai 1852 (Ges.-S. S. 209) Art. 98.

lung nach ihren wesentlichen Merkmalen anzugeben, sondern es sind auch die begleitenden Umstände und das, was sich über das Motiv des Thäters ergeben hat, hervorzuheben. Außerdem muß die Darstellung im Einzelnen ersehen lassen, auf welchen Beweisen die Verurtheilung beruht.

Hat der Verurtheilte ein mit den anderweitigen Ergebnissen der Untersuchung im Einklange stehendes Geständniß abgelegt, und ist ein Widerruf desselben nicht erfolgt, so genügt die Mittheilung des Schuldbekenntnisses in Verbindung mit der Angabe, daß dasselbe mit den Resultaten der sonstigen, kurz anzudeutenden Beweiserhebungen übereinstimmt. Findet dagegen eine solche Uebereinstimmung nicht statt, so ist näher anzugeben, in welchen Beziehungen das Geständniß von dem sonst ausgemittelten Hergange der Sache abweicht. Hat endlich der Angeschuldigte sein Geständniß widerrufen, so muß über den Widerruf und die Gründe desselben das Nöthige angeführt werden. Außerdem sind in diesem Falle, sowie dann, wenn der Angeschuldigte ein Geständniß nicht abgelegt hat, die ausgemittelten Indizien vollständig und übersichtlich anzugeben.

Ist die Untersuchung gegen mehrere Personen gerichtet gewesen, und betrifft der Bericht, welchem der Aktenauszug beigefügt ist, nur einen oder einige der Mitschuldigen, so muß sich der Aktenauszug auf die Darstellung derjenigen Momente beschränken, welche sich auf diese Personen beziehen, sofern eine solche Trennung unbeschadet der Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit möglich ist.

6) Auf die Aktenauszüge in Kapitalsachen (in welchen auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt worden) ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die Ergebnisse der Voruntersuchung und der mündlichen Verhandlung müssen darin klar und übersichtlich miteinander verbunden werden. Nach einer kurzen Darstellung der Veranlassung der Untersuchung und ihres Endresultates sind die Beweisstücke und Indizien in sachgemäßer Ordnung vorzutragen. Dieselben sind nach dem objektiven Thatbestande und der Thäterschaft zu trennen. Bei dem Thatbestande kommt es nur darauf an, die stattgehabten Ermittelungen, und zwar sowohl rücksichtlich der thatsächlichen Umstände, als der etwa daran geknüpften gutachtlichen Aeußerungen Sachverständiger in ihrem Endergebnisse mitzutheilen.

Ein etwaiges Geständniß ist seinem wesentlichen Inhalte nach, d. h. soweit es sich auf die That selbst und ihre Motive bezieht, wörtlich einzuschalten. Soweit andere Beweismittel von Bedeutung sind, bedarf es deren übersichtlicher Darstellung, und zwar in der Reihenfolge, daß zunächst die für die That in ihrer einfachen Gestalt wesentlichen (z. B. bei dem Verbrechen des Mordes die für die vorsätzliche Tödtung entscheidenden) und sodann die sich auf den erschwerenden Umstand (z. B. die Ueberlegung) beziehenden nacheinander angegeben werden. Ob und inwiefern einzelne Zeugen nicht ganz glaubwürdig zu erachten, und falls sie nicht vereidet sind, weshalb dies unterblieb, ist an geeigneter Stelle zu erwähnen.

Sind nach rechtskräftig entschiedener Sache noch nachträglich Geständnisse abgelegt, oder sonstige Ermittelungen vorgenommen worden, welche auf die Beurtheilung des Falles von Wichtigkeit sind, so ist das Nähere hierüber ebenfalls in den Aktenauszug aufzunehmen.

7) Die Gerichte haben ihre gutachtlichen Aeußerungen über Milderung der erkannten Strafe oder Begnadigung des Verurtheilten nicht in den Aktenauszug, sondern in den Begleitungsbericht aufzunehmen und die dafür sprechenden Gründe dort näher anzuführen. In den Sachen, welche vor den Schwurgerichten verhandelt worden sind, ist hierbei auch von den in den Berichten der Vorsitzenden etwa niedergelegten Bemerkungen[1]) Gebrauch zu machen.

3.

Sofern in einer Disciplinar-Untersuchungssache wider einen nicht richterlichen Beamten gegen die erste Entscheidung die Berufung an das Staats-Ministerium eingelegt ist, sind die vollständig zu foliirenden[2]) Untersuchungsakten an den Justiz-Minister einzureichen, nachdem vorher sorgfältig geprüft ist, ob die in den §§. 41 bis 44 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 enthaltenen Vorschriften Beachtung gefunden haben.

Seitens des Justiz-Ministers wird demnächst die Vorlegung der Akten an das Staats-Ministerium veranlaßt[3]).

Die in Folge von Kompetenz-Konflikten an den Justiz-Minister einzureichenden Akten sind gleichfalls vollständig zu foliiren und in den Einsendungsberichten die Folien anzugeben[4]).

4.

Die Berichte über die Schwurgerichtsverhandlungen, welche von dem Vorsitzenden eines jeden Schwurgerichtshofes binnen 14 Tagen nach beendigter Sitzung des Schwurgerichts an das Präsidium des Appellationsgerichts zu erstatten und von diesem längstens innerhalb 6 Wochen nach Beendigung der Schwurgerichtsperiode mit den etwaigen Bemerkungen des Ober-Staatsanwalts versehen an den Justiz-Minister einzureichen sind[5]), dürfen nicht auf die bloße Einreichung der vorgeschriebenen tabellarischen Nachweisung über die verhandelten Sachen sich beschränken, ohne daß in der dazu bestimmten Kolonne oder in dem Berichte selbst Bemerkungen über die Verhandlungen enthalten sind, vielmehr sollen dieselben dazu dienen, für die Beurtheilung, wie die Schwurgerichte ihre Aufgabe lösen, Anhaltspunkte zu gewähren, etwa hervorgetretene Mängel der Vorschriften über das Verfahren oder das Strafgesetz bemerklich zu machen und dadurch zu deren Hebung Veranlassung zu geben, sowie die Aufmerksamkeit des Justiz-Ministers auf diejenigen Untersuchungen zu lenken, die wegen Schwere der Verbrechen,

---

[1]) Vergleiche Verf. v. 22. Oktbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 342) u. v. 5. Januar 1857 (J.-M.-Bl. S. 10).

[2]) Verf. v. 25. Januar 1853 (J.-M.-Bl. S. 82).

[3]) Ges. v. 21. Juli 1852 §. 45 u. Verf. v. 1. Oktober 1852 (J.-M.-Bl. S. 350).

[4]) Verf. v. 2. April 1856 (J.-M.-Bl. S. 88).

[5]) Verf. v. 3. Dezbr. 1816 (Rhein. Samml. Bd. 1. S. 428) u. v. 3. Septbr. 1849 (J.-M.-Bl. S. 387).

wegen der Person der Angeklagten oder Verletzten, oder wegen Eigenthümlichkeit der Sache ein besonderes Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sind.

Die Ober-Staatsanwalte sollen ihre Aeußerungen so beschleunigen, daß durch deren Abgabe keine Verzögerung entsteht; kann in einzelnen Fällen die erwähnte Frist nicht innegehalten werden, so hat das Präsidium des betreffenden Appellationsgerichts gleich nach dem Ablauf derselben dem Justiz-Minister die Ursache der Verzögerung anzuzeigen[1]).

5.

Die Gerichtsbehörden einschließlich der Appellationsgerichte sind der Ober-Rechnungs-Kammer in den zum Ressort derselben gehörenden Angelegenheiten untergeordnet; sie müssen daher an dieselbe berichten, wie an die ihnen vorgesetzte Verwaltungsbehörde, demzufolge auch von derselben Verfügungen annehmen und diese ebenso befolgen, wie die Anweisungen jener Behörden[2]).

6.

Bei den Berichten, mittelst welcher die Akten in den Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerdesachen an das Ober-Tribunal eingesendet werden, sind in einer Seitenrubrik oder in dem Kontexte ersichtlich zu machen:

1) der Name des einsendenden Gerichts;
2) die Bezeichnung der Sache nach Vor- und Geschlechtsnamen, Stand und Gewerbe, Wohnort und Prozeßqualität der Parteien als Kläger, Appellant, Revident oder Implorant, resp. als Verklagter u. s. w.;
3) der Gegenstand des Rechtsstreites mit Bezug auf das Rechtsgeschäft, welches der Sache zum Grunde liegt, oder auf die Rechtsmaterie, worauf es bei der Entscheidung ankommt;
4) die Werthsangabe zur Begründung der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde;
5) das Prozeßverfahren: mündliches oder nicht mündliches und im erstern Falle
   a. der Tag der Insinuation des Erkenntnisses (gegen welches das Rechtsmittel eingelegt wird) an den Revidenten und Imploranten,
   b. der Tag der Anmeldung des Rechtsmittels;
6) die Aktenfolien, welche das angefochtene Erkenntniß und die Vollmachten der Mandatare jeder Partei bilden;
7) dasjenige, was etwa wegen Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses bereits geschehen ist;
8) das Folium der Akten, welches durch die Verhandlung über die Akteninrotulation gebildet wird[3]).

---

[1]) Verf. v. 8. April u. 22. Oktober 1851 (J.-M.-Bl. S. 158 u. 342), v. 25. Oktbr. 1852 (J.-M.-Bl. S. 374), vom 6. August 1853 (J.-M.-Bl. S. 302), v. 5. Januar 1857 (J.-M.-Bl. S. 10) u. v. 2. Febr. 1864 (J.-M.-Bl. S. 38).

[2]) Instr. v. 18. Dezbr. 1824 §. 51.

[3]) Instr. v. 7. April 1839 (Ges.-S. S. 146) §. 39, Verf. v. 10. März 1841 (J.-M.-Bl. S. 123), v. 15. Dezbr. 1843 (J.-M.-Bl. v. 144 S. 6) u. v. 15. März 1847 (J.-M.-Bl. S. 91). Der Aktenrotulus ist für den Referenten und für den Vorsitzenden beim Ober-Tribunal unentbehrlich.

Werden zu den Audienzprotokollen gedruckte oder lithographirte Formulare verwendet, so müssen solche die Rubrik „Gegenstand des Rechtsstreits und Bestimmung des Werths desselben" enthalten[1]).

Auch in Untersuchungssachen sind die Berichte sowohl von den Gerichten als von den Beamten der Staatsanwaltschaft stets in expedirter Form zu erstatten, hinsichtlich der denselben beizufügenden Akten müssen die Aktenzeichen und die Folienzahl angegeben werden; sind dieselben zahlreich, so ist eine besondere Spezifikation der Akten anzufertigen und dem Berichte beizufügen.

In dem letztern ist das Folium anzugeben, welches das Insinuations-Dokument über die Behändigung des Erkenntnisses einnimmt[2]), und falls der Angeklagte sich in Haft befindet, ein entsprechendes Erkennungszeichen (Haftsache) hinzuzufügen[3]).

7.

In den Berichten, welche die Kreisgerichte an die Appellationsgerichte erstatten, sind oben auf der linken Seite des halbgebrochenen Bogens anzugeben:

das Datum des Berichts, der Name der Behörde, welche berichtet und der kurze Inhalt des Berichts, auch das Datum und die Journalnummer der Verfügung, wenn durch eine solche die Berichtserstattung veranlaßt ist.

Zu den Berichten und deren Anlagen ist nur Papier vom gewöhnlichen Aktenformat und ebenso, wie zu den Verfügungen und Protokollen, welche zu den Akten gelangen, nur beschnittenes Papier zu verwenden[4]).

Die beizufügenden Akten nebst den Beiakten sind entweder in dem Berichte selbst oder unter dem Deckel des Hauptaktenstücks speziell und genau zu verzeichnen, auch die Anlagen, sofern dieselben aus mehreren losen Piezen bestehen, zusammenzuheften.

In den Berichten an den Kriminal-Senat ist jederzeit anzugeben, ob der Angeschuldigte verhaftet ist oder nicht.

Für die Gerichts-Kommissionen bleibt die unmittelbare Berichtserstattung an das Appellationsgericht als Regel auf die Parteisachen beschränkt; über Einrichtungssachen ist durch das Kreisgericht beziehungsweise den Direktor desselben an das Appellationsgericht zu berichten[5 u. 6]).

8.

Requisitionen und Korrespondenzen zwischen den Ober-Staatsanwalten und den Staatsanwalten einerseits, sowie zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten andererseits, sind der Regel nach nicht in der Form expedirter Schreiben, sondern durch Marginal-Anschreiben zu erlassen. An die Beamten der Polizeibehör-

---

[1]) Verf. v. 10. Juli 1849 (J.-M.-Bl. S. 344).

[2]) Verf. v. 5. Dezbr. 1853 (J.-M.-Bl. S. 418).

[3]) Verf. v. 14. April 1851 (J.-M.-Bl. S. 167).

[4]) Verf. v. 31. Oktbr. 1842 (J.-M.-Bl. S. 338), das Maß des Papiers ist auf 13¼ Zoll Höhe und 8¼ Zoll Breite angegeben.

[5]) Geschäfts-Regul. §. 27.

[6]) In den Adressen sollen die Gerichte sich der Bezeichnung „Civil-Senat des Königl. Appellationsgerichts" u. s. w. bedienen. Regul. v. 17. Septbr. 1850 §. 16.

den können in dringenden Fällen auch mündliche Requisitionen gerichtet werden; als Regel ist jedoch die schriftliche Form beizubehalten.

Verfügungen und Beschlüsse der Gerichte werden der Staatsanwaltschaft urschriftlich und nur auf Verlangen in einfachen Abschriften mitgetheilt[1]).

Requisitionen und Korrespondenzen zwischen den Polizeianwalten und den Gerichten oder anderen Behörden sind der Regel nach nicht in Form expedirter Schreiben, sondern durch Marginal-Anschreiben zu erlassen.

Dasselbe gilt für den Geschäftsverkehr zwischen den Ober-Staatsanwalten und den Polizeianwalten[2]).

9.

In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden ist durch die Organisation der Gerichte nichts geändert. Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten; die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Gerichten erster Instanz Anweisungen zu ertheilen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten[3]).

Gleichwie die Regierungen sich in ihrer Korrespondenz mit den Gerichten erster Instanz in Angelegenheiten ihres Ressorts nicht des Reskriptenstyls zu bedienen haben, ist auch Seitens der Obergerichte, in allen Fällen, in welchen sie mit den Unterbehörden der Regierungen in unmittelbaren amtlichen Verkehr zu treten und deren Mitwirkung bei Erledigung ihrer Geschäfte in Anspruch zu nehmen, veranlaßt sind, die gleiche Form der Korrespondenz zu beobachten und daher an die gedachten Behörden nicht mehr im Reskripten-, sondern im Requisitions-Style zu schreiben[4]).

10.

Die Prädikate und Titel sind bei der Korrespondenz sorgfältig zu beachten; es erhalten das Prädikat

1) Königliche Hoheit: der Kurfürst von Hessen, der Großherzog von Baden und der Großherzog von Hessen;
2) Hoheit: die regierenden Herzöge Deutschlands, nämlich: die Herzöge von Braunschweig, von Anhalt-Dessau und von Anhalt-Bernburg, sowie die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen[5]);
3) Großherzogliche Hoheit: die nachgebornen Mitglieder der beiden Häuser von Baden und von Hessen, welche von einem Großherzog in direkter männlicher Linie abstammen[6]);
4) Durchlaucht: die Mitglieder der Herzoglichen Häuser (zu 2), der regierende Landgraf von Hessen-Homburg, sowie

---

[1]) Verf. v. 13. Novbr. 1849.
[2]) Instr. v. 24. Novbr. 1852.
[3]) Die entgegenstehende Bestimmung in der Allerh. Ord. v. 31. Dezbr. 1825 (Ges.-S. v. 1826 S. 11) unter D. Nr. XII. ist aufgehoben.
[4]) Verf. v. 28. Febr. 1855 (nach Frankfurt).
[5]) Verf. v. 6. Mai 1850 (Verwalt.-Minist.-Bl. S. 93).
[6]) Verf. v. 9. Januar 1845 (Verwalt.-Minist.-Bl. S. 1).

der Fürst von Liechtenstein und die mediadisirten deutschen Fürsten[1]);

5) Erlaucht: die Häupter der vormals reichsständigen Familien[2]) (gräflichen Häuser), nämlich: die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, zu Stolberg-Stolberg, zu Stolberg-Roßla, Heinrich von Schömburg-Glauchau[3]) und Bentinck;

6) Fürstliche Gnaden: die in den Fürstenstand erhobenen Fürsten[4]) und der Fürstbischof von Breslau;

7) Excellenz: die sämmtlichen, im Amte befindlichen Staats-Minister, die großen Hofchargen, die Ritter des schwarzen Adlerordens, die Wirklichen Geheimen Räthe, die General-Feldmarschalle, die Generale der Infanterie und Kavallerie, sowie die General-Lieutenants;

8) Eminenz: die Kardinäle, Erzbischofliche Gnaden: die Erzbischöfe, Bischöfliche Hochwürden: die Bischöfe.

In allen anderen Fällen ist auf die Zeichen des Standes, Amtes und der Würde, welche den Adressaten beigelegt sind, beziehungsweise im gewöhnlichen Leben gegeben werden und wohin auch das Prädikat „Herr" gehört, zu achten[5]). Das adlige Prädikat ist, soweit die Anwendung desselben begründet ist[6 u. 7]), und der Doktortitel in amtlichen Erlassen denjenigen beizulegen, welche denselben von einer der Fakultäten auf einer Preuß. Universität und auf Grund bestandener gesetzmäßiger Prüfung erworben oder, falls derselbe von einer ausländischen Fakultät ertheilt worden, dasjenige nachgeholt haben, was jene Vorschriften verlangen[8]).

11.

Es sind die Verfügungen zu adressiren:

1) wenn sie Gemeinden, Magisträte, Stifte u. s. w. betreffen, an diese;

2) wenn sie bevormundete Personen anlangen, an den Vormund resp. Kurator, und falls die betreffende Person in Ansehung des streitigen Vermögens unter väterlicher Gewalt steht, an den Vater allein[9]).

---

1) Allerh. Ord. v. 3. März 1833 (Ges.-S. S. 29). Siehe Titulaturbuch Jahrb. Bd. 39. S. 412. Außer den dort genannten Fürsten gehören dahin, die Fürsten: Fürst zu Fürstenberg, Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen, Herzog von Ratibor, Prinz Biron von Kurland, der Fürst Wilhelm Radziwill und der Fürst Boguslaw Radziwill.

2) Allerh. Ord. v. 21. Febr. 1832, v. 3. März 1833 (Ges. S. S. 129 u. 29), v. 15. Septbr. 1846 (Ges.-S. S. 517) u. v. 7. Febr. 1852.

3) J.-M.-Bl. v. 1839 S. 242.

4) Den im Titulaturbuche bezeichneten Fürsten sind hinzugetreten: Fürst zu Lynar, Fürst zu Rheina-Wolbeck, Fürstin zu Pleß.

5) Verf. v. 1. Juni 1816 (Mannkopf A. G.-O. Bd. I. S. 325).

6) Verf. v. 20. Dezbr. 1830 (Jahrb. Bd. 26 S. 293).

7) Bei der Korrespondenz mit anderen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältniß sie unter einander stehen, unterbleibt sowohl die Anwendung der Prädikate „Hochlöblich" und „Wohllöblich", wie die Anrede „Ein" oder „Eine". Staats-Min.-Beschl. v. 14. Januar 1849 (J.-M.-Bl. S. 50).

8) Dieser Titel wird auch älteren und distinguirten Personen als Anerkennung und Auszeichnung ertheilt.

9) Bei der Subhastation des Grundstücks einer Person, auf welches für seine Kinder ein Kapital eingetragen steht, muß den letzteren ein Kurator bestellt und

Falls ein Beamter vor ein anderes, als das Gericht seines Wohnortes geladen wird, ist davon zugleich der unmittelbar vorgesetzten Behörde des Vorgeladenen Nachricht zu geben[1]).

In Prozessen

a) gegen Kirchen, oder andere denselben hinsichtlich der Vermögensbeaufsichtigung gleich stehende Stiftungen und Institute, ist der betreffenden Regierung der Klagebeantwortungstermin unter Mittheilung einer Abschrift der Klage bekannt zu machen und demnächst eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen[2]),

b) gegen Beamte wegen Regresses und wegen Injurien aus Veranlassung ihres Amtes und gegen Kassenbeamte wegen Geldforderungen, ist der vorgesetzten Behörde Nachricht zu geben und demnächst das Erkenntniß, andererseits aber auch Abschrift der von Beamten oder Militärpersonen angestrengten Injurienklagen der vorgesetzten Dienstbehörde mitzutheilen[3]).

c. Von den Klagen gegen aktive, regimentirte Offiziere ist dem Regiments-Kommandeur, gegen nicht regimentirte Offiziere dem nächsten unmittelbaren Vorgesetzten unter Bezeichnung des Gegenstandes der Klage Nachricht zu geben[4]).

12.

Jedes Requisitions- und Antwortschreiben muß die vollständige Bezeichnung der betreffenden Rechtssache und Akten enthalten und den Zweck des Ersuchens bestimmt erkennen lassen.

Soll einer Partei etwas insinuirt werden, so ist dieselbe in dem Schreiben oder auf der Adresse der zu insinuirenden Verfügung möglichst genau nach Vor- und Zunamen, Stand und Dienstverhältniß zu bezeichnen und rücksichtlich größerer Städte möglichst die Wohnung derselben anzugeben[5]). Bei gleichnamigen Orten ist auf der Adresse der erforderliche Zusatz behufs der Unterscheidung nöthig[6]). — Beilage A.

Aus den Requisitionen wegen Exekutionsvollstreckungen gegen Offiziere und Militärbeamte muß insbesondere ersichtlich sein, ob die Exequenden Pensionen oder Wartegeld beziehen, oder noch im aktiven Dienst stehen. Erforderlichenfalls ist die Paritionsordre bei der vorgesetzten Militärbehörde zc. nachzusuchen. — Beilage B. Die Requisitionen wegen Beschlagnahme von Gehältern und Pensionen der Offiziere und Militärbeamten sind an die aus der Beilage C. ersichtlichen

---

dieser zugezogen werden. Erkennt. des Ob.-Trib. v. 19. Novbr. 1852 (Entscheid. Bd. 24 S. 148).

1) A. G.-O. I. 7. §§. 2 u. 3, sowie Anh. §. 52.

2) Verf. v. 17. Septbr. 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 110) u. v. 27. Febr. 1855 (J.-M.-Bl. S. 78).

3) Verord. v. 26. Dezbr. 1808 (Rabe Bd. 9 S. 487), Anh. z. A. G.-O. §. 19, Verord. v. 20. Dezbr. 1834 (Ges.-S. v. 1835 S. 2) u. Verf. v. 12. Juli 1854. Bei den Klagen gegen Kassenbeamte der Post ist den Ober-Post-Direktionen Nachricht zu geben. Verf. v. 12. Juni 1858 (J.-M.-Bl. S. 198). Ist die Klage gegen einen Magazin- oder Kassenbeamten aus dem Ressort der Militärverwaltung angestellt, so ist davon die betreffende Militär-Intendantur zu benachrichtigen.

4) Verf. v. 12. Septbr. 1857 (J.-M.-Bl. S. 334).

5) Verf. v. 14. Novbr. 1839 (J.-M.-Bl. S. 391) u. v. 13. August 1850 (J.-M.-Bl. S. 280).

6) Verf. v. 13. Febr. 1843 (J.-M.-Bl. S. 61).

Behörden und Personen, und die Requisitionen an die Gerichte in der Rheinprovinz an die Ober-Prokuratoren der Landgerichte, dagegen in Angelegenheiten, welche sämmtliche Landgerichte betreffen, an den General-Prokurator in Cöln zu richten [1]).

Bei den Requisitionen an ausländische Behörden sind die maßgebenden, in der Beilage D. zusammengestellten, Bestimmungen zu beachten.

13.

Die zur Veröffentlichung bestimmten Erlasse und Bekanntmachungen [2]) sind mit zweckmäßiger Kürze abzufassen; Weitläuftigkeiten sollen vermieden [3]) und die Titel „Herr“, „Fräulein“ rc. bei dieser Gelegenheit weggelassen werden [4]).

Die Steckbriefe müssen die Veranlassung der Verfolgung, eine genaue Beschreibung des Entwichenen nach seinen Hauptkennzeichen, das Ersuchen, den Beschriebenen zu verhaften und das Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten in sich schließen [5]); sie müssen möglichst kurz abgefaßt sein, jedoch das Signalement des Entwichenen enthalten [6]); dieselben sind der Redaktion des Preußischen Central-Polizeiblattes zur einmaligen Einrückung mitzutheilen [7]), wenn die Wahrscheinlichkeit begründet ist, daß der Verfolgte sich von seinem bisherigen Aufenthaltsorte weit entfernt haben wird.

---

[1]) Verf. v. 4. Juni 1824 (Jahrb. Bd. 23 S. 191) u. v. 13. August 1850.

[2]) Z. B. bei Todeserklärungen — A. G.-O. I. 37, in Konkursen — Konk.-Ord. §§. 123 u. 164, im erbschaftlichen Liquidationsprozesse — a. a. O. §§. 347 u. 348, in Subhastationssachen — Ges. v. 4. März 1834 (Ges.-S. S. 39), Konk.-Ord. §. 384, Verf. v. 19. März 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 208) u. v. 6. Juni 1840 (J.-M.-Bl. S. 223), beim Aufgebot eines Grundstückes gegen unbekannte Realprätendenten — A. G.-O. I. 51 §§. 100 u folg., beim Aufgebot unbekannter Inhaber von Hypothekenposten — a. a. O. §. 112, beim Aufgebot verloren gegangener Hypotheken-Dokumente rc. — a. a. O. §§. 117 u. folg., beim Aufgebot eines Wechsels — Ges. v. 15. Febr. 1850 (Ges.-S. S. 53), §. 2, beim Aufgebot von Sparkassenbüchern und Eisenbahn-Aktien – Statut v. 18. Dezbr. 1843 (Ges.-S. v. 1844 S. 26) §. 20 u. Privil. v. 8. Septbr. 1843 (Ges.-S. S. 328) §. 6, beim Aufgebot von Staatsschuldscheinen und Zinskupons — Anh. zur A. G.-O. §. 388 u. Verord. v. 16. Juni 1819 (Ges.-S. S. 157), beim Aufgebot von Rentenbriefen — Ges. v. 2. März 1850 (Ges.-S. S. 112) §. 57, bei der Vorladung unbekannter Erben — A. G.-O. I. 51 §§. 150 u. 152, bei der Vorladung unbekannter Agnaten — Ges. v. 15. Febr. 1840 (Ges.-S. S. 20), bei der Vorladung unbekannter Handlungs- und Societätsgläubiger — A. G.-O. I. 51 §§. 159 u. 160, bei der Vorladung abwesender Angeschuldigten — Ges. v. 3. Mai 1852 (Ges.-S. S. 209) Art. 37 und aus anderen Veranlassungen in Civil- und Verwaltungsangelegenheiten, sowie Strafprozessen.

[3]) Verf. v. 18. März 1829 (Jahrb. Bd. 33 S. 137).

[4]) Verf. v. 19. Juli 1844 I. 3321.

[5]) Krim.-Ord. §. 239. Steckbriefe sollen nur nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung erlassen werden, wenn entweder die Schwere der That, oder die Gefährlichkeit des Thäters oder andere besondere Umstände eine solche Bekanntmachung als angemessen erscheinen lassen, damit eine unnöthige Anhäufung vermieden werde. Verf. v. 22. Febr. 1864 (J.-M.-Bl. S. 62).

[6]) Verf. v. 21. März 1814 (Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher, 2. Auflage Bd. 7. S. 113).

[7]) Verf. v. 15. Novbr. 1858 (J.-M.-Bl. S. 366).

Wo die Gesetze eine Veröffentlichung durch das Intelligenz-Blatt vorschreiben, ist solche durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu veranlassen [1]); Requisitionen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen in die Wiener Zeitung sind an das Amtsblatt der privilegirten Wiener Zeitung [2]), und in Betreff der Hamburger Zeitung an den Hamburger unparteiischen Korrespondenten zu richten [3]).

Die Konkurseröffnung ꝛc. über das Vermögen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler sind durch das in Leipzig erscheinende Börsenblatt für den deutschen Buchhandel bekannt zu machen [4]).

Bei den Requisitionen an die Amtsblatts-Redaktionen ist es nicht erforderlich, daß die Gründe der kostenfreien Aufnahme des Inserats angegeben oder bescheinigt werden [5]).

Bei Requisitionen an das Central-Büreau des ersten und dritten Bataillons 20. Landwehr-Regiments in Berlin, welche die Ermittelung einzelner, voraussichtlich in den Landwehr-Listen geführter Personen bezwecken, sind in den Requisitionsschreiben zur nähern Bezeichnung der zu ermittelnden Individuen möglichst genau anzugeben [6]): 1. deren Vor- und Zunamen, 2. das Jahr ihres Eintritts in den Militärdienst, 3. der Truppentheil, bei welchem sie ihre Dienstzeit begonnen haben, 4. ihre Militärcharge, 5. der Geburtsort, sofern derselbe bekannt ist, 6. der Stand oder das Gewerbe und 7. der Entlassungs- oder der dermalige Aufenthalts-Ort.

14.

Insinuation gerichtlicher Erlasse und Verfügungen [7]).

Die Insinuation aller Erkenntnisse und Verfügungen durch die Post ist allgemein gestattet; ausgenommen sind nur:

1) die Kurrenden,
2) die Verfügungen ꝛc., welche an Personen am Orte des Gerichts adressirt sind, ohne Unterschied, ob es auf die Beschaffung eines Behändigungs-Scheins ankommt oder nicht.

Den Gerichten bleibt es überlassen, in einzelnen anderen Fällen nach ihrem Ermessen die Insinuation innerhalb ihres Gerichtsbezirks durch ihre Boten bewirken zu lassen, wenn sie dies aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachten.

Die Einrichtung, daß Insinuationen an Personen, welche am Orte des Gerichtes wohnen, durch die Post bewirkt werden, bedarf der Genehmigung des Justiz-Ministers und des Ministers für Handel ꝛc. [8]); ist unter dieser Voraussetzung zwischen dem

---

1) Ges. v. 21. Dezbr. 1849 (Ges.-S. S. 441).
2) Verf. v. 10. Dezbr. 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 424) u. v. 6. April 1848 (J.-M.-Bl. S. 96).
3) Verf. v. 1. Febr. 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 122).
4) Verf. v. 7. Novbr. 1859.
5) Verf. v. 5. März 1853 (J.-M.-Bl. S. 98) u. v. 11. Oktbr. 1859 (J.-M.-Bl. S. 330).
6) Verf. v. 25. Novbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 374).
7) Wegen Insinuation der Verfügungen an ausgewanderte Militärpflichtige in Nordamerika und England siehe Verf. v. 8. Juni 1852 (J.-M.-Bl. S. 227) — überhaupt an Personen im Auslande, namentlich in Rußland Verf. v. 27. Juli 1854 (J.-M.-Bl. S. 374).
8) Ges. v. 20. Septbr. 1862 (Ges.-S. S. 316).

Gericht und der am Orte befindlichen Postbehörde ein Abkommen wegen der Insinuationen getroffen, so sind die in demselben enthaltenen Bestimmungen maßgebend [1 u. 2]).

Beilagen.

A.

a.

Verzeichniß der gleichnamigen Preußischen Post-Orte.

Altenkirchen auf Rügen.
Altenkirchen, Reg.-Bez. Coblenz.
Bärwalde i. d. Neumark.
Bärwalde i. Pommern.
Beuthen a. O., Reg.-Bez. Liegnitz.
Beuthen i. Ober-Schlesien.
Brandenburg a. H.
Brandenburg i. Ost-Preußen.
Briesen i. d. Mark.
Briesen i. West-Preußen.
Burg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Burg, Reg.-Bez. Magdeburg.
Burg a. d. Wupper.
Calbe a. S.
Calbe a. d. Milde.
Cammin i. Pommern.
Cammin i. West-Preußen.
Capellen, Reg.-Bez. Coblenz.
Capellen, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln.
Creuzburg i. Ost-Preußen.
Deutsch-Crone.
Poln.-Crone.
Crossen a. O.
Crossen, Reg.-Bez. Merseburg.
Deutsch-Eylau.
Preuß.-Eylau.
Falkenberg i. d. Mark.
Falkenberg i. Ober-Schlesien.
Freiburg i. Schlesien.
Freyburg a. d. Unstrut.
Freienwalde a. O.
Freienwalde i. Pommern.
Freystadt i. Schlesien.
Freystadt i. West-Preußen.
Friedeberg i. d. Neumark.
Friedeberg a. Queis.
Friedland, Reg.-Bez. Breslau.
Märk.-Friedland.
Preuß.-Friedland.
Friedland i. d. Nieder-Lausitz.
Friedland i. Ober-Schlesien.
Friedland i. Ost-Preußen.
Fürstenberg a. O.
Fürstenberg, Reg.-Bez. Minden.
Gartz a. O.

---

[1]) Gef. v. 5. Juli 1852 (Ges.-S. S. 245), Reglem. zu demselben vom 27. Mai 1856 (Staats-Anz. S. 132), Verf. v. 30. Novbr. 1852, 16. Januar 1854, 15. April dess. J., 3. Juni dess. J., 12. März 1855, 31. Oktbr. dess. J., 26. Oktbr. 1857 u. 3. März 1862 (J.-M.-Bl. resp. S. 398, 18, 170, 282, 150, 366, 378 u. 78).

[2]) Ueber die Erfordernisse bei Verfügungen, welche mit einem Behändigungs-Scheine versehen sind, siehe A. G.-O. I. 7 §§. 20 u. 21, Instr. v. 24. Juli 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 437) §. 10, Verf. v. 39. Novbr. 1852, v. 16. Januar 1854, v. 26. Oktbr. 1857 u. Regl. v. 3. Januar 1858 §. 10.

Garz auf Rügen.
Bergisch-Gladbach.
München-Gladbach.
Grabow bei Stettin.
Grabow, Reg.-Bez. Posen.
Greifenberg i. Pommern.
Greiffenberg i. d. Uckermark.
Greiffenberg i. Schlesien.
Gusten, Reg.-Bez. Breslau.
Güsten i. Anhalt.
Halle a. S.
Halle i. Westphalen.
Hermsdorf, Reg.-Bez. Breslau.
Hermsdorf, Reg.-Bez. Liegnitz.
Herzberg, Reg.-Bez. Cöslin.
Herzberg, Reg.-Bez. Merseburg.
Herzberg i. d. M.
Hohenstein, Reg.-Bez. Danzig.
Hohenstein, Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.
Jeßnitz i. d. Lausitz.
Jeßnitz i. Anhalt.
Kempen, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Kempen, Reg.-Bez. Posen.
Kölln Reg.-Bez. Danzig (zum Unterschiede von Cöln).
Königsberg in Pr.
Königsberg i. d. Neumark.
Landeck i. Schlesien.
Landeck i. West-Preußen.
Landsberg a. W.
Landsberg i. Ober-Schlesien.
Landsberg i. Ost-Preußen.
Landsberg, Reg.-Bez. Merseburg.
Alt-Landsberg.
Laskowitz, Reg.-Bez. Breslau.
Laskowitz, Reg.-Bez. Marienwerder.
Lichtenau, Reg.-Bez. Liegnitz.
Lichtenau, Reg.-Bez. Minden.
Lindenau bei Braunsberg.
Lindenau bei Königsberg i. Pr.
Lissa, Reg.-Bez. Breslau.
Lissa, Reg.-Bez. Posen.
Löwenberg i. d. Mark.
Löwenberg i. Schlesien.
Losheim, Reg.-Bez. Aachen.
Losheim, Reg.-Bez. Trier.
Mühlhausen i. Ost-Preußen.
Mühlhausen i. Thüringen.
Mülheim a. d. Mosel.
Mülheim a. d. Ruhr.
Mülheim a. Rhein.
Münster am Stein.
Münster i. Westphalen.
Naumburg a. Bober.
Naumburg a. Queis.
Naumburg a. S.
Neuenkirchen, Reg.-Bez. Minden.
Neuenkirchen, Reg.-Bez. Münster.
Neukirch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Neukirchen bei Wickrath.
Neukirchen, Kreis Solingen.
Neumark i. Pommern.
Neumark i. West-Preußen.
Neunkirchen, Reg.-Bez. Arnsberg.
Neunkirchen, Reg.-Bez. Cöln.
Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
Neustadt a. d. Dosse.
Neustadt a. d. Warthe.
Neustadt bei Pinne.
Neustadt E.-W.
Neustadt i. Ober-Schlesien.
Neustadt i. West-Preußen.
Neustadt-Magdeburg.
Neustadt, Reg.-Bez. Cöln.
Neuteich i. d. Neumark.
Neuteich i. West-Preußen.
Nienborg, Reg.-Bez. Münster.
Nienburg a. d. Saale.
Preuß.-Oberberg Bahnhof.
Oberberg i. d. Mark.
Osterwick, Reg.-Bez. Münster.
Osterwieck, Reg.-Bez. Magdeburg.
Petershagen i. d. Mark.
Petershagen, Reg.-Bez. Minden.
Rauden, Reg.-Bez. Oppeln.
Raudten, Reg.-Bez. Breslau.
Reichenau i. Ost-Preußen.
Alt-Reichenau i. Schlesien.
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz.
Reichenbach i. Ost-Preußen.
Reichenbach i. Schlesien.
Rheda i. Westphalen.
Rheda i. West-Preußen.
Rosenberg i. Ober-Schlesien.
Rosenberg i. West-Preußen.
Rothenburg a. d. Oder.
Rothenburg a. d. Saale.
Rothenburg i. d. Ober-Lausitz.
Schmiedeberg i. Schlesien.
Schmiedeberg, Reg.-Bez. Merseburg.
Schönberg i. d. Ober-Lausitz.
Schönberg, Reg.-Bez. Danzig.
Schweinitz, Reg.-Bez. Liegnitz.
Schweinitz, Reg.-Bez. Merseburg.
Seehausen i. d. Altmark.

Seehausen i. d. Uckermark.
Seehausen, Kreis Wanzleben.
Sohrau i. Ober-Schlesien.
Sorau i. d. Nieder-Lausitz.
Stargard i. Pommern.
Preuß.-Stargardt.
Steinau a. O., Reg.-Bez. Breslau.
Steinau, Reg.-Bez. Oppeln.
Stolberg a. Harz.
Stolberg bei Aachen.
Straßburg i. d. Uckermark.
Strasburg i. West-Preußen.
Stromberg i. Westphalen.
Stromberg, Reg.-Bez. Koblenz.
Titz, Reg.-Bez. Aachen.
Tütz, Reg.-Bez. Marienwerder.
Treptow a. d. Rega.
Treptow a. d. Tollense.
Gr.-Tychow.
Woldisch-Tychow.
Waldau i. d. Ober-Lausitz.
Waldau i. Ost-Preußen.
Wallendorf i. Ost-Preußen.
Wallendorf, Reg.-Bez. Trier.
Wallhausen, Reg.-Bez. Koblenz.
Wallhausen, Reg.-Bez. Merseburg.
Deutsch-Wartenberg.
Poln.-Wartenberg.
Wartenburg a. d. Elbe.
Wartenburg i. Ost-Preußen.
Wittenberg i. Ost-Preußen.
Wittenberg, Reg.-Bez. Merseburg.
Wittenberge.

---

b.

Verzeichniß
derjenigen Preußischen Post-Orte, deren Namen zum Unterschiede von gleichen Namen fremdländischer Post-Orte mit einer zusätzlichen Bezeichnung zu versehen sind [1]).

Benennung des Preußischen Post-Ortes.	Zum Unterschiede von
Allendorf i. Westphalen.	Allendorf a. d. Werra in Kurhessen.
Altenberg, Reg.-Bez. Cöln.	Altenberg i. Sachsen.
Arnsdorf, Reg.-Bez. Liegnitz.	Arnsdorf i. Bayern.
Au, Reg.-Bez. Cöln.	Au bei München } i. Bayern.
	Au bei Landshut } i. Bayern.
	Au bei Moosburg } i. Bayern.
	Au i. d. Schweiz.
Bartenstein i. Ost-Preußen.	Bartenstein in Württemberg.
Berent i. West-Preußen.	Berend in Oesterreich.
Bergen auf Rügen.	Bergen (Mons) in Belgien.
	Bergen i. Norwegen.
	Bergen i. Bayern.
	Bergen i. Kurhessen.
	Bergen bei Celle } in Hannover.
	Bergen a. d. Dümme } in Hannover.
Bernau, Reg.-Bez. Potsdam.	Bernau i. Bayern.
Bernstadt i. Schlesien.	Bernstadt i. Sachsen.

[1]) Solche Post-Anstalten, welche nach dem Verzeichnisse a. bereits mit einer zusätzlichen Bezeichnung versehen sind, erscheinen nicht in dem Verzeichnisse b. (z. B. Mühlhausen i. Thüringen und i. Ost-Preußen zum Unterschiede von Mülhausen im Elsaß und von Mühlhausen in Oesterreich; Mülheim a. d. Ruhr, am Rhein und a. d. Mosel zum Unterschiede von Müllheim i. Baden u. s. w.; siehe Verzeichniß c).

Benennung des Preußischen Post-Ortes.	Zum Unterschiede von
Bernstein, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	Bernstein i. Oesterreich.
Bialla i. Ost-Preußen.	Biala i. Oesterreich.
Boitzenburg i. d. Uckermark.	Boitzenburg a. d. Elbe i. Mecklenburg-Schwerin.
Borken i. Westphalen.	Borken i. Kurhessen.
Boxberg, Reg.-Bez. Liegnitz.	Boxberg i. Baden.
Braunsberg i. Ost-Preußen.	Braunsberg i. Oesterreich.
Brühl, Reg.-Bez. Cöln.	Brüel i. Mecklenburg-Schwerin.
Wendisch-Buchholz.	Buchholz i. Sachsen.
Buer i. Westphalen.	Buer i. Hannover.
Camenz i. Schlesien.	Camenz i. Sachsen.
Camp, Reg.-Bez. Düsseldorf.	Camp i. Nassau.
Carlsruh, Reg.-Bez. Oppeln.	Carlsruhe i. Baden.
Denklingen, Reg.-Bez. Cöln.	Denklingen i. Bayern.
Dillingen, Reg.-Bez. Trier.	Dillingen i. Bayern.
Essen, Reg.-Bez. Düsseldorf.	Essen i. Oldenburg.
Falkenau, Reg.-Bez. Oppeln.	Falkenau i. Oesterreich.
Fischbach, Reg.-Bez. Trier.	Fischbach i. Bayern.
Frankfurt a. O.	Frankfurt a. M.
Frauenburg i. Ost-Preußen.	Frauenburg i. Rußland, Gouvernement Kurland.
Freudenberg i. Westphalen.	Freudenberg i. Baden.
Freywaldau, Reg.-Bez. Liegnitz.	Freiwaldau i. Oesterreich.
Fürth, Reg.-Bez. Düsseldorf.	Fürth i. Bayern.
	Fürth im Odenwalde im Großherzogthum Hessen.
Gemünden, Reg.-Bez. Coblenz.	Gemünden i. Bayern.
Goldbach i. Ost-Preußen.	Goldbach i. d. Schweiz.
Goldberg i. Schlesien.	Goldberg i. Mecklenburg-Schwerin.
Gora, Reg.-Bez. Posen.	Gora Kalwarya in Polen, im Gouvernement Warschau.
	Gora Plocka in Polen, im Gouvernement Plock.
Grätz, Reg.-Bez. Posen.	Grätz i. Oesterreich.
Gröningen, Reg.-Bez. Magdeburg.	Gröningen (Groningen) in den Niederlanden.
Gronau in Westphalen.	Gronau i. Hannover.
Grünberg i. Schlesien.	Grünberg im Großherzogthum Hessen.
Haaren, Reg.-Bez. Aachen.	Haaren i. Hannover.
Hagen i. Westphalen.	Hagen i. Hannover.
Hansdorf, Reg.-Bez. Liegnitz.	Hannsdorf i. Oesterreich.
Heiligenstadt, Reg.-Bez. Erfurt.	Heiligenstadt i. Bayern.
Hirschberg i. Schlesien.	Hirschberg bei Schleiz.
	Hirschberg i. Oesterreich.
Homberg, Reg.-Bez. Düsseldorf.	Homberg i. Kurhessen.
	Homberg a. d. Ohm im Großherzogthum Hessen.
Illingen, Reg.-Bez. Trier.	Illingen i. Württemberg.
Joachimsthal, Reg.-Bez. Potsdam.	Joachimsthal i. Oesterreich.

Benennung des Preußischen Post-Ortes.	Zum Unterschiede von
Kalisch i. West-Preußen.	Kalisch i. Polen, Gouvernement Warschau.
Kaunitz, Reg.-Bez. Minden.	Kaunitz i. Oesterreich.
Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz.	Kirchberg i. d. Schweiz. Kirchberg i. Sachsen. Kirchberg i. Württemberg. Kirchberg a. d. Pielach Kirchberg a. Wagram Kirchberg a. Walde Kirchberg a. Wechsel } in Oesterreich.
Kirchhain i. d. Nieder-Lausitz.	Kirchhain in Kurhessen.
Kirn, Reg.-Bez. Coblenz.	Kirn (Kürn) in Bayern.
Königswalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O.	Königswalde i. Oesterreich.
Konitz i. West-Preußen.	Konitz i. Oesterreich.
Kreuz a. d. Ostbahn.	Kreutz i. Oesterreich.
Kupferberg, Reg.-Bez. Liegnitz.	Kupferberg i. Oesterreich.
Landeshut i. Schlesien.	Landshut i. Bayern.
Langenau i. Schlesien.	Langenau i. Württemberg.
Langenfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.	Langenfeld i. Bayern.
Lauenburg i. Pommern.	Lauenburg im Großherzogthum Lauenburg.
Lengerich i. Westphalen.	Lengerich i. Hannover.
Lichtenberg i. Schlesien.	Lichtenberg i. Bayern.
Liebau i. Schlesien.	Liebau i. Oesterreich. Libau i. Rußland, Gouvernement Kurland.
Liebenau, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	Liebenau i. Hannover. Liebenau i. Oesterreich.
Liebstadt i. Ost-Preußen.	Liebstadt i. Sachsen.
Limburg a. d. Lenne, Reg.-Bez. Arnsberg.	Limburg a. d. Lahn i. Nassau.
Linz a. Rhein.	Linz a. d. Donau. Lienz i. Tyrol.
Löbau i. West-Preußen.	Löbau i. Sachsen.
Löwen i. Schlesien.	Löwen (Louvain) i. Belgien.
Maltsch i. Schlesien.	Malsch i. Baden.
Marienburg i. West-Preußen.	Marienburg i. Oesterreich. Mariemburg in Belgien.
Mittenwalde, Reg.-Bez. Potsdam.	Mittenwald a. d. Isar i. Bayern.
Morgenstern i. Pommern.	Morchenstern i. Böhmen.
Much, Reg.-Bez. Cöln.	Much i. Oesterreich.
Müncheberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O.	Münchberg i. Bayern.
Neudeck, Reg.-Bez. Oppeln.	Neudeck i. Oesterreich.
Neuenburg i. West-Preußen.	Neuenburg in Oldenburg. Neuenburg i. d. Schweiz.
Neuhaus, Reg.-Bez. Minden.	Neuhaus a. d. Elbe Neuhaus a. d. Oste } in Hannover. Neuhaus a. Inn i. Bayern.

Benennung des Preußischen Post-Ortes.	Zum Unterschiede von
	Neuhaus i. Böhmen.
	Neuhaus i. Steiermark.
	Neuhaus am Rennweg i. Schwarzburg-Rudolstadt.
Neuhof i. Ost-Preußen.	Neuhof i. Kurhessen.
Neumarkt, Reg.-Bez. Breslau.	Neumarkt i. Galizien.
	Neumarkt i. Salzburg.
	Neumarkt i. Steiermark.
	Neumarkt i. Tyrol.
	Neumarkt i. Ober-Oesterreich.
	Neumarkt a. d. Rott } in Bayern.
	Neumarkt a. d. Sulz } in Bayern.
Oels i. Schlesien.	Oels i. Mähren.
Offenbach am Glan.	Offenbach im Großherzogthum Hessen.
Oliva bei Danzig.	Oliva i. Spanien.
Opatow, Reg.-Bez. Posen.	Opatow i. Polen, Gouvernement Radom.
Osterode i. Ost-Preußen.	Osterode i. Hannover.
Peterswalde i. West-Preußen.	Peterswalde i. Oesterreich.
Plaue a. d. Havel.	Plaue i. Schwarzburg-Sondershausen.
	Plau i. Mecklenburg-Schwerin.
	Plauen i. Sachsen.
Pleß i. Ober-Schlesien.	Pleß i. Bayern.
	Pleß-Posad i. Rußland, Gouvernement Kostroma.
Podzamce, Reg.-Bez. Posen.	Podzamcze i. Polen, Gouvernement Radom.
Rokietnica, Reg.-Bez. Posen.	Rokitnitz i. Böhmen.
Roth, Reg.-Bez. Coblenz.	Roth a. d. Redwitz i. Bayern.
	Roth am See i. Württemberg.
Rudelsdorf, Reg.-Bez. Breslau.	Rudelsdorf i. Oesterreich.
Ryczywol, Reg.-Bez. Posen.	Ryczywol i. Polen, Gouvernement Radom.
Saalfeld i. Ost-Preußen.	Saalfeld i. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.
Sachsenburg, Reg.-Bez. Merseburg.	Sachsenburg i. Oesterreich.
Sandau, Reg.-Bez. Magdeburg.	Sandau i. Oesterreich.
Schildberg, Reg.-Bez. Posen.	Schildberg i. Oesterreich.
Schlüsselburg, Reg.-Bez. Minden.	Schlüsselburg i. Oesterreich.
	Schlüsselburg i. Rußland, Gouvernement St. Petersburg.
Schömberg, Reg.-Bez. Liegnitz.	Schömberg i. Württemberg.
Schönau, Reg.-Bez. Liegnitz.	Schönau i. Oesterreich.
	Schönau i. Baden.
Schöneck i. West-Preußen.	Schöneck i. Sachsen.
Schönfeld i. Ost-Preußen.	Schönfeld bei Dresden i. Sachsen.
Schönsee i. West-Preußen.	Schönsee i. Bayern.
Schönthal i. West-Preußen.	Schönthal i. Württemberg.

Benennung des Preußischen Post-Ortes.	Zum Unterschiede von
Schwarzenau i. Westphalen.	Schwarzenau i. Oesterreich.
Schwerin a. W.	Schwerin i. Mecklenburg.
Senftenberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O.	Senftenberg i. Oesterreich.
Seyda, Reg.-Bez. Merseburg.	Sayda i. Sachsen.
Sobotka, Reg.-Bez. Posen.	Sobotka i. Oesterreich.
Soldau i. Ost-Preußen.	Soltau i. Hannover.
Staffelstein, Reg.-Bez. Trier.	Staffelstein i. Bayern.
Sternberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	Sternberg i. Oesterreich. Sternberg i. Mecklenburg-Schwerin.
Stolzenburg i. Pommern.	Stolzenburg i. Oesterreich.
Sulzbach, Reg.-Bez. Trier.	Sulzbach i. Bayern. Sulzbach i. Württemberg.
Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau.	Trebnitz i. Oesterreich.
Ullersdorf, Reg.-Bez. Breslau.	Ullersdorf i. Oesterreich.
Wald, Reg.-Bez. Düsseldorf.	Wald (Klosterwald) i. Hohenzollern-Sigmaringen (Thurn und Taxis-scher Postbezirk). Wald i. d. Schweiz.
Waldenburg i. Schlesien.	Waldenburg i. Sachsen. Waldenburg i. Württemberg. Waldenburg i. d. Schweiz.
Werder, Reg.-Bez. Potsdam.	Werder i. Rußland, Gouvernement Esthland.
Westheim, Reg.-Bez. Minden.	Westheim i. Bayern.
Westhofen, Reg.-Bez. Arnsberg.	Westhofen im Großherzogthum Hessen.
Wetter a. d. Ruhr.	Wetter i. Kurhessen.
Wildberg, Reg.-Bez. Potsdam.	Wildberg i. Württemberg.
Winterberg, Reg.-Bez. Arnsberg.	Winterberg i. Oesterreich.
Wolfshagen, Reg.-Bez. Potsdam.	Wolfhagen i. Kurhessen.
Wollin i. Pommern.	Wolin i. Oesterreich.
Zell a. d. Mosel.	Zell am See } in Oesterreich. Zell im Zillerthale } Zell am Harmersbache } in Baden. Zell im Wiesenthale } Zell i. d. Schweiz.

---

c.

Verzeichniß

derjenigen fremdländischen Post-Orte, welche mit den im Verzeichniß a. enthaltenen Preußischen Post-Orten gleiche Namen führen.

Burg i. Schleswig.
Creuzburg i. Sachsen-Weimar-Eisenach.
Falkenberg i. Bayern.
Falkenberg i. Schweden.
Freiburg i. Baden.

Freiburg i. Hannover.
Freiburg i. d. Schweiz.
Freistadt i. Bayern.
Freistadt i. Oesterreich.
Friedeberg i. Ober-Oesterreich.
Friedland i. Mecklenburg-Strelitz.
Friedland i. Böhmen.
Friedland i. Mähren.
Fürstenberg i. Braunschweig.
Fürstenberg i. Mecklenburg-Strelitz.
Grabow i. Mecklenburg-Schwerin.
Greifenberg i. Bayern.
Halle a. d. Weser i. Braunschweig.
Halle (Hal) i. Belgien.
Herzberg i. Hannover.
Hohenstein-Ernstthal i. Sachsen.
Hohenstein bei Chemnitz i. Sachsen.
Hohnstein bei Stolpen i. Sachsen.
Jessenitz i. Böhmen.
Königsberg i. Böhmen.
Königsberg i. Ungarn.
Königsberg i. Oesterreich.-Schlesien.
Königsberg i. Sachsen-Koburg-Gotha.
Landeck i. Oesterreich.
Landsberg i. Bayern.
Lichtenau i. Baden.
Lichtenau i. Bayern.
Lichtenau i. Kurhessen.
Lissa i. Oesterreich.
Mühlhausen i. Oesterreich.
Mülhausen (Mulhouse) im Elsaß.
Müllheim i. Baden.
Münster i. d. Schweiz, Canton Bern.
Münster i. d. Schweiz, Canton Luzern.
Münster i. d. Schweiz, Canton Graubündten.
Münster (Moutier-Grandval) i. d. Schweiz, Canton Bern.
Naumburg i. Kurhessen.
Neuenkirchen i. Hannover.
Neukirch am Hochwald i. Sachsen.
Neukirch i. d. Schweiz.
Neukirchen am Brand i. Bayern.
Neukirchen am Walde i. Oesterreich.
Neukirchen bei Chemnitz i. Sachsen.
Neukirchen bei Heiligenblut i. Bayern.
Neukirchen bei Hersfeld i. Kurhessen.
Neukirchen bei Sulzbach i. Bayern.
Neukirchen bei Ziegenhain i. Kurhessen.
Neukirchen Balbini i. Bayern.
Neunkirchen i. Oesterreich.
Neustadt i. Baden.
Neustadt i. Kurhessen.
Neustadt i. Mecklenburg-Schwerin.
Neustadt a. d. Aisch i. Bayern.
Neustadt a. d. Donau } in
Neustadt a. d. Hardt } Bayern.
Neustadt a. d. Mettau i. Oesterreich.
Neustadt a. d. Orla i. Sachsen-Weimar-Eisenach.
Neustadt am Rübenberge i. Hannover.
Neustadt a. d. Saale } in
Neustadt a. d. Waldnaab } Bayern.
Neustadt a. d. Heide i. Sachsen-Coburg-Gotha.
Neustadt bei Stolpen i. Sachsen.
Neustadt im Odenwalde im Großherzogthum Hessen.
Neustadt i. Holstein.
Nienburg i. Hannover.
Oderberg i. Oesterreich.
Reichenau i. Oesterreich.
Reichenau i. Sachsen.
Reichenau i. d. Schweiz.
Reichenbach i. Sachsen.
Reichenbach i. Württemberg.
Rosenberg i. Böhmen.
Rosenberg i. Ungarn.
Rosenberg i. Württemberg.
Rothenburg a. d. Tauber i. Bayern.
Schmiedeberg i. Sachsen.
Schönberg i. Bayern.
Schönberg i. Mecklenburg-Strelitz.
Schönberg i. Tyrol.
Schönberg im Erzherzogthum Oesterreich.
Schönberg i. Sachsen.
Schweinitz i. Oesterreich.
Stargard i. Mecklenburg-Strelitz.
Steinau i. Kurhessen.
Stollberg i. Sachsen.
Straßburg im Elsaß.
Straßburg i. Oesterreich.
Wallendorf i. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.
Wallendorf in Oesterreich.

B.

1) Vor der Vollstreckung der Exekution Seitens der Civilbehörde gegen eine Militärperson ist bei der vorgesetzten Militärbehörde resp. dem betreffenden Militärgericht der Erlaß der Paritionsordre, d. h. der Ordre, daß der Exequendus bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civilgerichts sich zu achten habe, nachzusuchen. Sobald diese Ordre erlassen und hiervon das Civilgericht benachrichtigt ist, kann die Exekution vollstreckt werden. In dem an den Exekutor zu erlassenden Befehle ist die erfolgte Benachrichtigung des Exequenden zu bemerken [1]).

2) Wegen Erlasses der Paritionsordre sind zu requiriren [2]):

A. bei Exekutionen wider aktive Offiziere, welche in disciplinarischer Beziehung keiner höheren Militärbehörde unterworfen sind, insbesondere aber wider

1) Generale und denselben gleichgestellte Militärbefehlshaber,

2) General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs,

3) Gouverneure der Prinzen des Königl. Hauses,

das Kriegs-Ministerium;

B. bei Exekutionen wider Generale, Kommandeure von Brigaden und Regimentern oder mit denselben in gleichem Verhältniß stehende Befehlshaber, Kommandanten und Offiziere, welche bei dem Kriegs-Ministerium oder dem großen Generalstabe angestellt sind, die ihnen unmittelbar vorgesetzte Militärbehörde;

C. bei Exekutionen wider pensionirte Offiziere aller Grade der kommandirende General, in dessen Bezirk sie wohnen;

D. wegen der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien und der Divisions- und Garnison-Prediger und Küster, so lange diese aktiv sind, das General-Auditoriat;

E. die General-Kommando's wegen

1) der nach der Rang- und Quartierliste zum Etat derselben gehörenden Personen, sofern sie nicht unter die Kategorien zu A und B gehören,

---

[1]) Verf. v. 24. Januar 1823 (Jahrb. Bd. 51 S. 251) u. v. 2. Dezbr. 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 333).

[2]) Verf. v. 14. Januar 1825 nebst Beilage (Jahrb. Bd. 25 S. 116).

2) des zu dem General-Kommando gehörenden Jäger-Bataillons [1]),

3) der Beamten der Intendantur,

4) der bei dem kommandirenden General stationirten Armee-Gensdarmen [2]);

F. die Divisions-Kommando's in Betreff

1) der Personen, welche den Infanterie-, Kavallerie- und Landwehr-Regimentern der Division angehören,

2) der Invaliden-Kompagnien und

3) der zum Etat des Divisions-Kommando's gehörenden Personen und der bei demselben stationirten Armee-Gensdarmen;

G. die Gouvernementsgerichte und in den Festungen die Garnisongerichte hinsichts:

1) der zum Etat des Gouvernements oder der Kommandantur nach der Rang- und Quartierliste gehörenden Personen,

2) aller zur Garnison gehörenden Truppen-Abtheilungen oder einzelnen Militärpersonen, insofern ihre eigenen (Divisions- oder Inspektions-) Gerichte sich nicht am Orte befinden;

H. die Artillerie-Inspektionen, wegen der denselben angehörenden Personen;

J. die Ingenieur-Inspektionen hinsichts der Ingenieur-Offiziere, sofern nicht das Verhältniß zu G 2 eintritt;

K. wegen aller sonstigen Militärbeamten, welche zur Friedenszeit den Militärgerichtsstand nur dann haben, wenn sie in den Festungen stationirt sind, die Kommandanturen in diesen Festungen;

L. wegen der zur Marine gehörenden Personen das Marine-Ministerium resp. die betreffenden vorgesetzten Marinebehörden [3]).

Die jährliche Rang- und Quartierliste ergiebt die Truppen-Abtheilungen und Militärpersonen, welche zu den

---

[1]) Zum Garde-Korps gehört auch das Garde-Schützen-Bataillon.

[2]) Die wegen Vollziehung der Exekution gegen die Land-Gensdarmerie-Offiziere erforderlichen Requisitionen sind an die Brigadiers in den Provinzen zu richten. — Standquartiere: Berlin (3. Brig.), Breslau (6. Brig.), Coblenz (8. Brig.), Königsberg i. Pr. (1. Brig.), Magdeburg (4. Brig.), Münster (7. Brig.), Posen (5. Brig.) und Stettin (2. Brig.).

[3]) In der Marine sind die Gerichte, in gleicher Weise, wie beim Heere organisirt. Allerh. Ord. v. 13. Juni 1850 (Milit.-Wochen-Bl. S. 156).

Gerichtssprengeln derjenigen Kommando's, an welche die Requisitionen zu richten sind, gehören [1]). Diese Kommando's konstituiren je ein Militärgericht, bei welchem der Exequendus in Strafsachen seinen Gerichtsstand hat und dessen Mitwirkung bei Vollstreckung der Exekution eventuell eintritt.

C.

Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere und Beamte der Militär-Verwaltung auf Gehalts- und Pensions-Abzüge zu richten sind [2]).

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
I.	das Allgemeine Kriegs-Depart. des Kriegs-Ministeriums.	1.	des General-Inspekteurs des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, und des Sekretärs desselben,	
		2.	des Direktors und der Beamten der Ober-Militär-Examinations-Kommission,	
		3.	der Beamten der Militär-Studien-Kommission,	
		4.	des General-Stabs-Arztes der Armee,	
		5.	des katholischen und evangelischen Feldprobstes,	
		6.	der Beamten des General-Auditoriats,	
		7.	der Zeug-Offiziere, Zeug-Feldwebel und Zeughaus-Büchsenmacher,	
		8.	der nicht regimentirten Mitglieder der Artillerie-Prüfungs-Kommission,	
		9.	des Inspekteurs der Artillerie-Werkstätten,	
		10.	der Direktoren, Assistenten, Rendanten, Betriebs-Inspektoren und Materialienschreiber der Pulverfabriken,	
		11.	des Militär-Direktors, Direktions-	

---

1) Verf. v. 25. Febr. 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 325).
2) Mitgetheilt durch die Verf v. 10. Aug. 1853 (J.-M.-Bl. S. 303).

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
			Assistenten und Gießdirektors der Geschützgießerei,	
		12.	der Direktoren, resp. Präsides der Gewehr-Fabriken und Gewehr-Revisions-Kommissionen, der bei diesen Behörden als Mitglieder angestellten Offiziere, Fabriken-Kommissarien, Betriebsführer, Ober-Büchsenmacher, Munitions-Revisoren und Materialien-Verwalter,	
		13.	des Aufsehers der Festungs-Modelle in Berlin.	
II.	das Militär-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums.	1.	der sämmtlichen Generale mit alleiniger Ausnahme des General-Inspekteurs des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, der Inspekteure der Remonten und der Artillerie-Werkstätten und des Direktors der Ober-Militär-Examinations-Kommission,	Zu A. II. 1. Wegen der Ausnahmen siehe A. I. 1. A. IV. 1. A. I. 9. und A. I. 2.
		2.	derjenigen Obersten, welche Brigade-Kommandeure oder Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure sind,	
		3.	des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Korps,	
		4.	der Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs,	
		5.	der Offiziere des Generalstabes mit Einschluß des Plankammer-Inspektors, sowie des Chefs des Generalstabes bei der General-Inspektion der Artillerie,	
		6	der Adjutanten der Prinzen des Königlichen Hauses, des Kriegs-Ministeriums, der General-Inspekteure der Artillerie, des Ingenieur-Korps und des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, des Chefs des Generalstabes der Armee und der Ingenieur-Inspekteure,	
		7.	der Offiziere und Beamten des Kriegs-Ministeriums,	
		8.	der Beamten der General-Militär-Kasse,	
		9.	der Ingenieur-Geographen,	
		10.	der Metallographen,	
		11.	des Militär-Polizei-Inspektors in Luxemburg.	
III.	die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.	1.	der Militär-Intendanten.	

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
IV.	die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für die Remonte-Angelegenheiten.	1. 2.	des Remonte-Inspekteurs und des Direktors der Remonte-Depots, der Beamten der Remonte-Depots.	
V.	den Chef des Generalstabes der Armee.	1.	des Direktors und der Beamten des Königlichen lithographischen Instituts zu Berlin.	
VI.	die Kommandantur zu Berlin.	1.	der Beamten der Garnisonkirche zu Berlin, mit Ausnahme jedoch des Garnisonpredigers.	Zu A. VI. 1. a. siehe XIV. 20.
VII.	die Kommandanturen in den Festungen.	1. 2.	der Festungs-Bauschreiber, der Fortifikations-Unterbeamten, als Materialienschreiber, Wall- und Schleusenmeister, Gefangenen-Ober- und Unter-Aufseher.	
VIII.	die Kommandeure der betr. Truppentheile.	1.	der regimentirten Offiziere und Militär-Beamten der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, sowie der Invaliden-Kompagnieen, mit Ausnahme jedoch a. der Regiments-Kommandeure, b. der Bataillons-Kommandeure, c. des Direktors der Militär-Reitschule, d. des Kommandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Kompagnie in Mainz, e. des Kommandeurs der derartigen Kompagnieen in Saarlouis und Luxemburg, f. des Kommandeurs der Feuerwerks-Abtheilung, g. der Chefs der Artillerie-Handwerks-Kompagnieen, h. der Chefs der Invaliden-Kompagnieen, i. des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Korps.	Zu A. VIII. a. bis i. siehe A. II. 3. und A. XIV. 1 bis 8.
IX.	die Kommandanten der Invalidenhäuser (zu Berlin u. Stolp).	1.	der Offiziere, Prediger und Beamten der Invalidenhäuser in Berlin und Stolp, mit Ausnahme jedoch der Kommandanten dieser Häuser.	Zu A. IX. 1. a. siehe A. XIV. 14.
X.	die Direktoren der Allgemeinen	1.	der Offiziere, Lehrer und Beamten der allgemeinen Kriegsschule[1]), mit	Zu A. X. 1 und 2. Wegen

[1]) Jetzt Kriegs-Akademie resp. Kriegs-Schulen.

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
	Kriegsschule [1]) und der Artillerie- und Ingenieurschule.		Ausnahme des Direktors und der dahin kommandirten Offiziere,	der Abzüge von den Gehältern der kommandirten Offiziere sind die Anträge an die Kommando's der Truppentheile zu richten, denen die Kommandirten angehören.
		1.	der Offiziere, Lehrer und Beamten der Artillerie- und Ingenieurschule, mit Ausnahme des Direktors und der dahin kommandirten Offiziere.	Wegen der Abzüge von den Gehältern der Direktoren, siehe A. XIV. 31.
XI.	den Kommandeur des Kadetten-Korps und an die Direktoren der Provinzial-Kadettenhäuser.	1.	der Offiziere, Lehrer und Beamten sämmtlicher Kadetten-Anstalten, mit Ausnahme des Kommandeurs und der Direktoren.	Zu A. XI. 1. siehe A. XIV. 30.
XII.	den General-Stabsarzt der Armee.	1.	der Aerzte, Lehrer und Beamten des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Akademie für das Militär, mit Ausnahme der von den Truppen kommandirten Unterärzte.	Zu XII. Wegen der Abzüge von den Gehältern der kommandirten Unterärzte sind die Anträge an die Kommando's der Truppentheile zu richten, denen die Kommandirten angehören.
XIII.	den Kommandeur der Milit.-Kurschmieds-Eleven.	1.	der Unterbeamten bei den Militär-Kurschmieds-Eleven und der letzteren selbst.	
XIV.	die Militär-Intendanturen der betr. Armee-Korps.	1.	der Regiments-Kommandeure,	
		2.	der Bataillons-Kommandeure,	
		3.	des Direktors der Militär-Reitschule,	
		4.	des Kommandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Kompagnie in Mainz,	
		5.	des Kommandeurs der derartigen Kompagnieen in Saarlouis und Luxemburg,	
		6.	des Kommandeurs der Feuerwerks-Abtheilung,	
		7.	der Chefs der Artillerie-Handwerks-Kompagnieen,	
		8.	der Chefs der Invaliden-Kompagnieen,	
		9.	der General-Stabs-Offiziere bei den	

[1]) Jetzt Kriegs-Akademie resp. Kriegs-Schulen.

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
			General- und bei den Divisions-Kommando's,	
		10.	der Offiziere des Ingenieur-Korps, mit Ausnahme jedoch a. des General-Inspekteurs dieses Korps, b. der Ingenieur-Inspekteure und c. der Adjutanten bei der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und bei den Ingenieur-Inspektionen,	Zu A. XIV. 10. siehe A. II. 1. 2. und 6.
		11.	der Artillerie-Offiziere der Plätze,	
		12.	derjenigen Kommandanten in den großen Städten und Festungen, welche nicht Generale sind,	Zu A. XIV. 12. Wegen der Kommandanten, welche Generale sind, siehe A. II. 1.
		13.	der Platzmajore in den großen Städten und Festungen,	
		14.	der Kommandanten der Invalidenhäuser,	
		15.	der Etappen-Inspektoren,	
		16.	der Train-Offiziere,	
		17.	der Militär-Intendantur-Beamten, mit Ausnahme jedoch der Militär-Intendanten,	Zu A. XIV. 17. siehe A. III. 1.
		18.	der Generalärzte und der bei denselben fungirenden Assistenz- und Unterärzte,	
		19.	der Ober-Stabs- und Stabsärzte [1]),	
		20.	der Militär--Ober-, Divisions- und Garnison-Prediger, ingleichen der Divisions- und Garnison-Küster,	
		21.	der Auditeure und Militär-Gerichts-Aktuarien,	
		22.	der Beamten der Proviant-Aemter und Magazin-Verwaltung,	
		23.	der Beamten der Montirungs-Depots,	
		24.	der Beamten der Garnison-Verwaltungen,	
		25.	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		26.	der Beamten der Administration der militärfiskalischen Ländereien in Tempelhof bei Berlin,	
		27.	der Militär-Bau-Beamten für Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Cöln,	
		28.	der Lehrer und Beamten bei den Garnisonschulen,	
		29.	des Direktors, der Lehrer und der Beamten des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, mit Ausnahme der dahin kommandirten Offiziere und Militärs,	Zu A. XIV. 29. Wegen der Kommandirten, gilt die Anmerkung zu A. X.
		30.	der Direktoren der Kadettenhäuser zu Berlin, Potsdam, Kulm, Wahl-	

[1]) Diejenigen, welche als Garnison-Stabs-Aerzte angestellt sind.

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern.	Bemerkungen.
			statt und Bensberg incl. des Kommandeurs des Kadetten-Korps,	
		31.	der Direktoren der Allgemeinen Kriegsschule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,	
		32.	der Offiziere, Lehrer und Beamten der Central-Turnanstalt, mit Ausnahme der zur Ausbildung dahin kommandirten Offiziere,	Zu A. XIV. 32. Wegen der kommandirten Offiziere gilt die Anmerkung zu A. X.
		33.	der Aerzte, Pharmaceuten und Beamten des Militär-Medizinal-Stabes,	
		34.	des Kommandeurs der Militär-Kurschmieds-Eleven.	
			B. Wegen der Abzüge von dem Einkommen	
I.	die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invalidenwesen.	1.	der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere,	
		2.	der mit halbem Gehalte ausgeschiedenen Offiziere und Militär-Beamten,	
		3.	der auf Inaktivitäts-Gehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung,	
		4.	der mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung.	

Nachdem inmittelst die Marine von dem Kriegs-Ministerium vollständig getrennt ist, tritt überall, wo in der Nachweisung, namentlich unter Nr. II (6) III und XIV B. I. eine der Abtheilungen oder der Departements des Kriegs-Ministeriums als die zu requirirende Behörde bezeichnet ist, an deren Stelle in Ansehung der zur Marine gehörenden Personen nunmehr das Marine-Ministerium als die zuständige Behörde.

An Stelle der unter Nr. XIX erwähnten Militär-Intendanturen ist überall, wo es sich um Personen der Marine handelt, die Marine-Intendantur in Berlin zu requiriren[1]).

---

[1]) Verf. v. 8. Januar 1864 (J.-M.-Bl. S. 14).

D.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844, — über das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande und bei Erlassen an Ausländer oder im Auslande sich aufhaltende Preußische Unterthanen[1].

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird von den Gerichtsbehörden bei Requisitionen an ausländische Gerichte, sowie bei Verfügungen an Ausländer oder im Auslande sich aufhaltende Preußische Unterthanen noch immer nicht in der vorgeschriebenen Art verfahren. Der Justiz-Minister findet sich dadurch veranlaßt, den Gerichtsbehörden die in dieser Beziehung ergangenen Bestimmungen hierdurch, wie folgt, in Erinnerung zu bringen:

I. Bei Requisitionen und Insinuationen nach dem Auslande **außerhalb der deutschen Bundesstaaten**

gelten:

A. folgende allgemeine Vorschriften:

1.

Ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen den inländischen Gerichten und den ausländischen Behörden, oder den im Auslande angestellten Preußischen Gesandten und diplomatischen Agenten ist der Regel nach nicht zuläßig, vielmehr muß zu allen Insinuationen, Requisitionen und sonstigen Correspondenzen nach dem Auslande, mit Ausnahme der weiter unten erwähnten Fälle, jederzeit die Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nachgesucht werden.

Die Untergerichte haben sich zu diesem Behuf an das ihnen vorgesetzte Obergericht[2], die Obergerichte aber und der General-Prokurator zu Köln, ingleichen die Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden.

Verf. v. 16. Dezember 1825. (Lottner Bd. 2 S. 625) u. v. 9. Februar 1833. (Lottner Bd. 3 S. 576)[3 bis 6].

---

[1]) Nach dieser Verfügung ist auch bei der Insinuation von Vorladungen und sonstigen Verfügungen an ausgetretene Militärpflichtige in Nordamerika und England zu verfahren. Verf. v. 8. Juni 1852 (J.-M.-Bl. S. 227).

[2]) Die kollegialischen Gerichte (einschl. der Gerichts-Deputationen) wenden sich unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Verf. v. 30. April u. 6. Juni 1849 (J.-M.-Bl. S. 287) u. v. 27. Septbr. 1854 (J.-M.-Bl. S. 374). Die Gerichts-Kommissionen haben die unmittelbare Kommunikation durch die Kreisgerichte zu bewirken.

Die Legalisationen sind den Obergerichten verblieben. Verord. v. 2. Januar 1849 §. 25 Nr. 5.

[3]) Vergleiche insbesondere wegen Schweden das Reskript v. 12. Dezember 1802 (Rabe Bd. 7 S. 281); wegen Rußland das Reskript v. 12. Aug. 1818 (Jahrb. Bd. 12 S. 16) u. v. 10. Juli 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 264), wegen Frankreich das Reskript v. 5. Mai 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 285), wegen der

2.

Alle Requisitionen und Erlasse müssen entweder offen, in welchem Fall das Siegel des Gerichts der Unterschrift beizufügen ist, oder zwar verschlossen, jedoch mit einer vollständigen Abschrift des verschlossenen Schreibens dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden.

A. G.-O. I. 7 §. 6 u. Verf. v. 10. Septbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 150).

3.

Zur Vermeidung unnöthiger Porto-Erhöhungen sind die Vorladungen und Verfügungen nebst den dazu gehörigen Anlagen auf Briefpapier und mit möglichster Raumersparung zu schreiben.

Verf. v. 31. Dezbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 310).
Verf. v. 8. März 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 313).
Verf. v. 23. Mai 1839 (J.-M.-Bl. S 198).

4.

Bei Angabe der Vor- und Zunamen und der Adressen der im Auslande lebenden Personen ist die möglichste Genauigkeit zu beobachten.

Verf. v. 24. Mai 1817 (Lottner Bd. 1 S. 462).
Verf. v. 10. Oktbr. 1836 (Lottner Bd. 5 S. 474).
Verf. v. 19. Oktbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 436).

5.

Die Ansetzung von Terminen muß mit gehöriger Berücksichtigung der Entfernung des Bestimmungs-Ortes und der zur Beförderung der Vorladung durch die gesandtschaftliche Vermittelung erforderlichen längeren Zeit, also geräumig erfolgen.

Verf. v. 31. Dezbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 310).
Verf. v. 8. März 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 313) [1 bis 4]).

Niederlande das Reskript v. 8. Febr. 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 127) u. v. 3. Oktober 1842 (J.-M.-Bl. S. 320); und wegen Ungarn und Siebenbürgen das Reskript v. 17. Juni 1843 (J.-M.-Bl. S. 156).

[4]) Alle für Personen in der Schweiz bestimmte Verfügungen sind entweder durch Vermittelung der betreffenden Obergerichte und mit deren Beglaubigung zum Zwecke der Legitimation versehen, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, oder falls es hierzu in einzelnen Fällen an Zeit fehlen sollte, bei unmittelbarer Einsendung an dieses Ministerium wenigstens mit einem Abdruck des Siegels oder Stempels der ausfertigenden Gerichtsbehörde zu versehen Verf. v. 1. Septbr. 1860 (J.-M.-Bl. S. 354).

[5]) In allen Fällen, in welchen die Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten behufs eidlicher Vernehmungen im Königreich Italien nachgesucht wird, ist dem Ansuchen eine direkte Requisition an die betreffende Italienische Gerichtsbehörde und die Eidesformel, versehen mit dem Siegel und der Unterschrift des Gerichts, beizufügen. Verf. v. 15. Oktbr. 1863 (J.-M.-Bl. S. 254).

[6]) Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden sind direkt an die Kaiserlich Russische Behörde zu richten und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, welcher dieselben der Königl. Gesandtschaft in St. Petersburg zur weiteren Veranlassung zugehen läßt. Verf. v. 11. Januar 1864 (J.-M.-Bl. S. 23).

[1]) Wegen Polen und Rußland vergl. die Reskripte v. 26. u. 28. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 22 u. 25).

[2]) Bei der Anberaumung von Terminen, zu welchen Personen aus dem

6.

In allen Fällen, in welchen Erklärungen und Vollmachten [1]) von Preußischen, im Auslande befindlichen Unterthanen verlangt werden, ist der vollständige Inhalt der abzugebenden Erklärung oder auszustellenden Vollmacht in gehöriger Form abzufassen und der Requisition beizulegen, damit die Person, von welcher die Erklärung oder Vollmacht verlangt wird, die in ihrer Muttersprache aufgenommene Urkunde leicht und vollständig fassen kann, und nur zu unterzeichnen, oder den in der Vollmacht leer gelassenen Raum mit dem Namen des gewählten Mandatars auszufüllen braucht.

Verf. v. 30. Dezbr. 1826 (Jahrb. Bd. 28 S. 302).

7.

Bei Vorladung auswärtiger Zoll- und Steuer-Kontravenienten, welche entweder Kaution bestellt, oder konfiszirte Waaren zurückgelassen haben, sind die Vorschriften des Reskripts vom 23. Juni 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 262) zu beachten.

8.

Zur Auslieferung eines Verbrechers an ausländische Behörden muß jederzeit die Genehmigung des Justiz-Ministers eingeholt werden. Untergerichte haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an das vorgesetzte Obergericht zu wenden (Kriminal-Ordnung §. 96).

B. In Bezug auf einzelne Staaten gelten folgende besondere Bestimmungen:

1.

Insinuationen, welche aus den links der Elbe belegenen Provinzen nach England, Frankreich, den Niederlanden und Belgien befördert werden sollen, sind von den betreffenden Obergerichten, und in der Rheinprovinz von dem General-Prokurator und den Ober-Prokuratoren unmittelbar an die Preußischen Gesandtschaften zu London, Paris, im Haag und in Brüssel zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Reskript vom 19. Oktbr. 1832 (Lottner Bd. 3 S. 524).

Königreiche Polen vorzuladen sind, soll der Regel nach eine geräumige Frist von mindestens 8 Wochen festgesetzt werden. Verf. v. 28. Februar 1854 (J.-M.-Bl. S. 98).

[3]) Bei Vorladungen der in Rußland sich aufhaltenden Parteien sind die Termine mit Rücksicht auf die oft sehr bedeutenden Entfernungen ꝛc. mindestens auf 6 Monate hinauszuschieben. Verf. v. 27. Septbr. 1854 (J.-M.-Bl. S. 374).

[4]) In den für Amerika bestimmten Verfügungen und Vorladungen ist die Zwischenzeit der Termine so ausgedehnt anzusetzen, daß sie den betreffenden Parteien die zur Vorbereitung ihrer etwaigen Vertheidigung oder sonstigen Rückäußerung voraussichtlich nöthige Frist darbietet. Verf. v. 4. Juni 1862 (J.-M.-Bl. S. 182).

[1]) In allen Vorladungen an Parteien, welche in Rußland leben, ist ein Sachwalter namhaft zu machen, welchen die dortige Partei mit Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragen kann. Verf. v. 28. Februar 1857 (J.-M.-Bl. S. 82).

Reskript vom 31. Januar 1834 (Lottner Bd. 4 S. 14).
Verf. v. 6. August 1841 (J.-M.-Bl. S. 256)[1].

2.

Wann die Insinuation diesseitiger Verfügungen nach England, Frankreich und denjenigen Staaten, in welchen die Landesbehörden die Annahme und Beförderung derselben an dortige Interessenten ablehnen, für bewirkt zu erachten sei, ist nach den

Allerh. Ordres v. 4. Juni 1828 (Ges.-S. S. 85),
und vom 21. Juni 1836 (Ges.-S. S 202),
und in der Rheinprovinz nach Art. 69 der Rheinischen Civil-Prozeßordnung

zu beurtheilen.

In Bezug auf Frankreich ist hierbei noch außerdem das Reskript vom 29. Januar 1844 (J.-M.-Bl. S. 36) zu beachten.

3.

Bei Requisitionen, welche nach Frankreich[2]) und denjenigen Ländern, in denen französisches Recht gilt, behufs der Vernehmung von Zeugen oder Abnahme von Eiden gerichtet werden, sind die Bestimmungen der

Reskripte vom 26. November 1827 (Jahrb. Bd. 30 S. 382) und vom 7. März 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 294),

und insbesondere die ungedruckten Cirkular-Verfügungen vom 5. August und 1. Oktober 1836 zu berücksichtigen.

Die letzteren sind auch bei größeren Requisitionen nach den übrigen nicht deutschen Staaten zu befolgen.

Verf. v. 29. Oktober 1841 (ungedruckt).

4.

Die Beilagen zu den an Französische Gerichtsbehörden gerichteten Requisitionen sind, insofern diesseits noch Gebrauch davon zu machen ist, nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift beizufügen, da nach der französischen Gerichtsverfassung die einem requisitorischen Antrage beigefügten Anlagen jederzeit bei den Akten desjenigen französischen Gerichts verbleiben müssen, welches dem Antrage Folge gegeben hat.

Reskripte vom 13. August 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 111) und vom 1. August 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 186).

5.

Bei Requisitionen nach den Niederlanden[3]) in Prozeß- Nachlaß- und anderen Civil-Angelegenheiten, insbesondere auch

---

[1]) Die Beachtung dieser Verfügungen ist wiederholt in Erinnerung gebracht. Verf. v. 8. Juli 1852 (J.-M.-Bl. S. 275) u. v. 31. Mai 1856 (J.-M.-Bl. S. 146).

[2]) Requisitionen an französische Gerichte sind in deutscher Sprache abzufassen und nur mit einer französischen Uebersetzung zu versehen. Verf. v. 15. Juni 1854 (I. 2449).

[3]) Bei Requisitionen an Niederländische Behörden ist in den Fällen, in welchen eine Uebersetzung dem betreffenden Requisitionsschreiben nicht bei-

wegen Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden ist nach den in den

Reskripten vom 23. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 535),
vom 29. Dezbr. 1843 (J.=M.=Bl. v. 1844 S. 20),
und vom 16. Febr. 1844 (J.=M.=Bl. S. 54)

enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

6.

Bei Requisitionen wegen Auslieferung von Verbrechern sind:

a) in Bezug auf Belgien[1]),
außer der Konvention vom 29. Juli 1836 (Ges.=S. S. 221 bis 226)

die Reskripte v. 26. Oktbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 498),
v. 11. Januar 1837 (Lottner Bd. 6. S. 15—16),
v. 23. Febr. 1837 (Lottner Bd. 6 S. 94),
v. 27. April 1837 (Jahrb. Bd.49 S. 524),

b. in Bezug auf die Niederlande,

die Reskripte v. 9. Novbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 505),
v. 18. Novbr. 1836 (Lottner Bd. 5 S. 399)[2 u. 3]),

c. in Bezug auf Frankreich,

die Reskripte v. 26. Novbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 506)
und v. 17. Septbr. 1840 (J.=M.=Bl. S. 318),

d. in Bezug auf New=York,

das Reskript v. 22. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 525),

e. in Bezug auf Rußland und Polen,

die Kartell=Konvention v. 20/8. Mai 1844 Art. 15 ff. (Ges.=S. S. 204) und
die allg. Verf. v. 12. August 1844 (J.=M.=Bl. S. 186)

zu berücksichtigen.

7.

Requisitionen und Insinuationen nach dem Königreich Polen[4]) sind
a. soweit sie Civil=Angelegenheiten betreffen, von den

---

gefügt ist, letztere nicht mit Deutschen, sondern mit Lateinischen, für die Niederländischen Behörden leichter lesbaren Buchstaben zu schreiben. Verf. v. 6. Juli 1861 (J.=M.=Bl. S. 152) u. v. 20. Mai 1864 (J.=M.=Bl. S. 138).

[1]) In den Fällen, in welchen die von einer anderen Regierung nach den Preußischen Staaten auszuliefernden Individuen durch das Belgische Gebiet transportirt werden müssen, ist an die Belgischen Behörden eine besondere Auslieferungs=Requisition zu richten. Verf. v. 15. Oktober 1844 (J.=M.=Bl. S. 242).

[2]) Siehe auch Vertrag vom 17. Novbr. 1850 (Ges.=S. S. 509) u. Verf v. 16. Oktbr. 1854 (J.=M.=Bl. S. 386).

[3]) Die Auslieferung der Beschlagnahme von Geldern und Dokumenten muß auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht werden. Verf. v. 30. Novbr. 1863 (J.=M.=Bl. S. 294).

[4]) Die nach dem Königreiche Polen ergehenden Requisitionen finden eine schleunigere Erledigung, wenn die betreffenden Anträge mit den Beilagen in Uebersetzungen, von vereideten Dolmetschern angefertigt, beigefügt werden. Verf v. 12. Januar 1863 (J.=M.=Bl. S. 18).

Obergerichten[1]) unmittelbar an den Preußischen General-Konsul in Warschau zur weiteren Beförderung zu senden; Untergerichte haben sich mit solchen Anträgen an das vorgesetzte Obergericht zu wenden;

Reskript v. 26. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 19—23)[2]).

b. in Kriminalsachen ist zwischen den diesseitigen Ober- und Untergerichten und den Polnischen Gerichtsbehörden ein unmittelbarer Schriftwechsel zulässig, sofern dadurch kein größerer Zeit- oder Kostenaufwand, als durch die Vermittelung des General-Konsuls in Warschau verursacht wird;

Reskript v. 11. Mai 1829 (Jahrb. Bd. 33 S. 343).

c. bei dem amtlichen Schriftwechsel mit den Behörden und Beamten im Königreich Polen sind dieselben nicht als Kaiserlich Russische, sondern als Königlich Polnische zu bezeichnen;

Reskript v. 2. Febr. 1824 (Jahrb. Bd. 23 S. 73)

d. bei Requisitionen an den Ober-Polizeimeister der Stadt Warschau haben die diesseitigen Gerichte die Provinz, in welcher sie ihren Amtssitz haben, anzugeben.

Reskript v. 21. Januar 1842 (J.-M.-Bl. S. 28).

8.

Requisitionen nach Ungarn und Siebenbürgen müssen dem Justiz-Minister zur weiteren Kommunikation mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden.

Allg. Verf. v. 17. Juni 1843 (J.-M.-Bl. S. 156).

9.

Bei Erlassen an Einwohner der Nordamerikanischen Freistaaten ist nicht blos der Wohnort des Adressaten, sondern auch die Provinz und der Distrikt, in welchem der Wohnort belegen ist, auf der Adresse anzugeben.

Reskript v. 23. Mai 1842 (J.-M.-Bl. S. 211).

10.

Requisitionen nach Riga (in Rußland) sind von den Gerichtsbehörden zu Königsberg in Preußen unmittelbar an den Preußischen Konsul in Riga zur weiteren Beförderung zu übersenden.

Reskript v. 28. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 23—25).

11.

Wo sich im Auslande Preussische Postanstalten befinden, ist die Insinuation gerichtlicher Verfügungen durch die Post zu bewirken. Dies gilt zur Zeit namentlich von Insinuationen nach Krakau und nach Sevenaer in den Niederlanden[3]).

---

[1]) In allen Civilprozeß- und Nachlaßangelegenheiten findet ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den diesseitigen und den Königlich Polnischen Justizbeamten statt. Verf. v. 5. Dezbr. 1863 (J.-M.-Bl. S. 295).

[2]) Diese Vorschriften sind auch im Allgemeinen in Bezug auf das Kostenwesen zu beachten. Verf. v. 19. Januar 1840 (J.-M.-Bl. S. 57).

[3]) In den Verf. v. 30. Novbr. 1852 (J.-M.-Bl. S. 398) u. 15. Juni 1861 (J.-M.-Bl. S. 132) sind diejenigen Orte bezeichnet, an denen sich im Auslande Preußische Postanstalten befinden.

Kabinets-Order v. 31. März 1842 und Instruktion des General-Postmeisters v. 13. Mai 1842 §. 2 nebst Anlage D (J.-M.-Bl. S. 199—204).

Erkenntnisse, welche an im Auslande wohnende Parteien zu insinuiren sind, werden, wo dies zulässig ist, — wie in Polen und Rußland — auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Verord. v. 5. Mai 1838 §. 3c (Ges.-S. S. 273).
Reskript v. 19. Januar 1840 (J.-M.-Bl. S. 57).

C. Der Ansatz von Kosten, Stempeln und Porto für Requisitionen im Auslande erfolgt im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen, welche für Requisitionen an inländische Gerichtsbehörden gelten[1 bis 3]), sofern nicht mit einzelnen auswärtigen Staaten besondere Verabredungen darüber getroffen sind. In dieser Beziehung sind außer den bereits unter I. B erwähnten Konventionen und Verfügungen, welche zum Theil auch Vorschriften über das Kosten-, Stempel- und Portowesen enthalten, noch folgende Bestimmungen zu beachten:

1.

Nach Frankreich sind sämmtliche Insinuationen und Requisitionen kostenfrei[4]) zu befördern.

Reskript v. 23. Mai 1827 (Jahrb. Bd. 29 S. 204).
Reskript v. 13. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 577).
Reskript v. 2. Januar 1837 (Lottner Bd. 6 S. 12—13).

2.

Dasselbe gilt von den Requisitionen nach den Niederlanden.

Reskript v. 19. Oktbr. 1827 (Jahrb. Bd. 30 S. 374).

Portofreiheit findet statt, sobald sie als „Insinuations judiciaires“ und rücksichtlich des Preußischen Porto's als „Herrschaftliche gerichtliche Insinuationen“ bezeichnet sind.

Reskript v. 16. August 1819 (Lottner Bd. 1 S. 588).
Reskript v. 26. Febr. 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 256—257).

Wegen der in Untersuchungs-Sachen zu erstattenden baaren Auslagen ist mit den Niederlanden unterm 7. Juni 1823 (Gesetzsammlung S. 153) eine besondere Konvention geschlossen worden.

---

[1]) Tarif zu dem Ges. v. 10. Mai 1851 §. 60.

[2]) Für die Erledigung der Requisitionen diesseitiger Gerichte an Belgische Behörden in Civil- und Handelssachen müssen die entstehenden Kosten als: Stempel, Einregistrirungsgebühren und Greffiergebühren von dem Preußischen Gesandten in Brüssel sofort erstattet werden. Verf. v. 2. Mai 1848 (J.-M.-Bl. S. 151).

[3]) Bei den Requisitionen zwischen den diesseitigen und Königl. Sächsischen Behörden sind nur die baaren Auslagen als: Kopialien, Porto, (Postgelder und künftiges Briefträgerlohn) Botenlohn, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten, Diäten- und Reisekosten zu erstatten. Verf. v. 5 März 1853 (J.-M.-Bl. S. 110). Die Sächsischen Behörden berechnen in der Regel noch Präsentationsgebühren, deren Ansatz jedoch nicht außer Zweifel ist.

[4]) Das Kaiserlich Französische Gouvernement besorgt die Insinuationen kostenfrei.

3.

Insinuationen nach Belgien erfolgen portofrei, sobald sie auf dem Kouvert als „Insinuations judiciaires“ bezeichnet und mit der Signatur derjenigen Behörde, von welcher die Ausfertigung ausgeht, versehen sind [1]).

Reskript v. 4. März 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 256).
Reskript v. 27. Febr. 1835 (Lottner Bd. 5 S. 83—84).

4.

Insinuationen nach den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten und nach dem Königreich Ungarn werden gebühren- und kostenfrei befördert.

Reskript v. 5. Febr. 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 348).

Wegen der Portofreiheit enthält das Reskript vom 7. August 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 148) die näheren Bestimmungen.

5.

Bei Requisitionen nach dem Königreich Polen sind:

a. in Bezug auf das Kostenwesen im Allgemeinen die in dem Reskript vom 26. Juli 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 19—23) enthaltenen Vorschriften zu beachten.

b. Die mit der Rubrik „Herrschaftliche Sachen“ bezeichneten und an Behörden und höhere Staats-Beamte im Königreich Polen gerichteten Schreiben diesseitiger Gerichte werden auf den Polnischen Posten portofrei befördert.

Reskript v. 29. Oktbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 360).

c. Requisitionen in Kriminal-Sachen werden — mit Ausnahme der Rheinprovinz — kostenfrei erledigt [2]).

Reskript v. 20. Januar 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 188).

d. Bei Requisitionen wegen Auslieferung von Verbrechern sind die Kosten nach Artikel 17 der Kartell-Konvention vom 20/8. Mai 1844 (Gesetz-S. S. 207) [3]) zu berechnen.

6.

Mit dem Freistaate Krakau ist über die gegenseitige Vergütigung der Kosten in Kriminal-, Civil- und Vormundschafts-Sachen sowie über die kostenfreie Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armen-Sachen unterm 10. Januar 1834 (Ges.-S. S. 17) eine besondere Konvention geschlossen worden.

---

[1]) Die Verfügungen müssen auf der Adresse mit dem auf den Preußischen Posten üblichen Rubrum nebst der Bezeichnung: „der Appellationsgerichts-Präsident“ „der Kreisgerichts-Direktor,“ „der Staatsanwalt“ und der eigenhändigen Namensunterschrift des Absenders versehen werden. Verf. v. 13. März 1850 (J.-M.-Bl. S. 133) u. v. 29. März 1851 (J.-M.-Bl. S. 167).

[2]) In anderen Sachen sind die Kosten der Prokuratoren dem Civil-Tribunale unmittelbar zu übersenden. Verf. v. 5. Januar 1847 (J.-M.-Bl. S. 2).

[3]) Erneuert unterm $\frac{\text{8. Aug.}}{\text{27. Juli}}$ 1857 (Ges.-S. S. 765). Siehe auch die Verf. v. 5. Januar 1853 (J.-M.-Bl. S. 10).

II. Bei Requisitionen nach den **deutschen Bundesstaaten** gilt im Allgemeinen — abweichend von der oben unter I. A Num. 1 erwähnten Vorschrift — der Grundsatz:

daß die Requisitionen der diesseitigen Gerichte an die Gerichtsbehörden der deutschen Bundesstaaten in der Regel durch unmittelbare Korrespondenz ohne diplomatische Vermittelung befördert werden.

Dies findet namentlich Anwendung:

1.

Auf Hessen, Baiern, Baden, Nassau, Oldenburg, Hessen-Homburg, Frankfurt a. M. und Württemberg. Mit diesen Staaten war früher durch besondere Konvention die Vereinbarung getroffen, daß die Beförderung sämmtlicher Requisitionen und Insinuationen durch den General-Prokurator zu Köln bewirkt, und dadurch der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutschen Bundesstaaten vermieden werden sollte. Diese Einrichtung ist jedoch späterhin dahin modifizirt:

daß in der Rheinprovinz die Korrespondenz mit den auswärtigen Behörden außer dem General-Prokurator auch von den Ober-Prokuratoren der Landgerichte und dem Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein zu führen ist, und ebenso in den übrigen Provinzen die Requisitionen von den diesseitigen Ober- und Untergerichten unmittelbar an die Gerichtsbehörden der deutschen Bundesstaaten zu befördern sind[1 u. 2]).

Reskript v. 22. Novbr. 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 358).
Reskript v. 10. Dezbr. 1834 (Lottner Bd. 4 S. 186).

---

[1]) Mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen ist am 12. Mai 1853 ein Vertrag über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossen: (Ges.-S. S. 465).

[2]) Die Requisitionen sind an die betreff. Gerichte erster Instanz und, wenn diese nicht bekannt sein sollten, an das betreff. Obergericht zu richten.

Im Uebrigen gelangen die Requisitionen

nach dem Königreiche Hannover: an die Königl. Hannoversche Ober-Staatsanwaltschaft in Celle;

nach dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt: an die Staats-Prokuratoren bei den großherzoglichen Bezirksgerichten, oder an den General-Staats-Prokurator bei dem großherzoglichen Obergericht in Mainz;

nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: an die Justiz-Kanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, rücksichtlich der Städte Rostock und Wismar an das in jeder dieser beiden Städte bestehende städtische Obergericht, soweit die Requisition nicht landesherrliche Diener, welche in diesen Städten wohnen, betrifft, in welchem Falle solche an die Justiz-Kanzlei in Rostock zu richten ist;

nach dem Kurfürstenthum Hessen-Kassel in Straffachen: an die bei den kurfürstlichen Kriminalgerichten angestellten Unter-Staats-Prokuratoren, an die bei den kurfürstlichen Obergerichten zu Kassel und Fulda bestehenden Staats-Prokuratoren, oder an den beim kurfürstlichen Ober-Appellationsgericht zu Kassel bestellten General-Staats-Prokurator;

nach dem Herzogthum Braunschweig: an die Staatsanwalte bei den herzoglichen Kreisgerichten oder an den Ober-Staatsanwalt bei dem herzoglichen Obergericht zu Wolfenbüttel;

nach dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: an eines der beiden Kreisgerichte;

nach dem Fürstenthum Lippe-Schaumburg: an die fürstliche Justiz-Kanzlei zu Bückeburg;

nach Hamburg: an den Senat dieser Stadt.

In Bezug auf die einzelnen genannten Staaten kommen in dieser Beziehung folgende besondere Bestimmungen zur Berücksichtigung:

a. In Bezug auf das Großherzogthum Hessen

die Deklaration v. 24. Juni 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 197) u. das Reskript vom 29. Mai 1837 (Jahrb. Bd 49 S. 447—448).

Wegen gegenseitiger Vollstreckbarerklärung der in der Preußischen und Hessischen Rhein-Provinz ergehenden Civil-Urtheile und über das dabei zu beobachtende Verfahren ist unterm 4/19. Juni 1841 (Ges.-S. S. 122) eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

b. Königreich Baiern[1]).

Deklaration v. 4. Oktbr. 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 200).
Minist.-Erkl. v. 17. Mai 1834 (Ges.-S. S. 71).

Bei Requisitionen wegen Vollziehung diesseitiger Erkenntnisse im Königreich Baiern ist nach dem Reskripte vom 21. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 488—489) zu verfahren.

c. Großherzogthum Baden

Deklaration v. 27. Oktbr. 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 202).

Requisitionen nach Baden sind von den diesseitigen Untergerichten nicht unmittelbar[2]), sondern durch Vermittelung des vorgesetzten Obergerichts an die Badenschen Obergerichte zu befördern.

Reskript v. 15. August 1840 (J.-M.-Bl. S. 214).

Auf die übrigen Bundesstaaten findet dies keine Anwendung.

d. Herzogthum Nassau

Deklaration v. 25. März 1820 (Jahrb. Bd. 15 S. 266)

in Betreff der Kriminalkosten,

Ministerial-Erkl. v. 27. März 1828 (Ges.-S. S. 43).

e. Herzogthum Holstein-Oldenburg

Deklaration vom 29. April 1820

ist nicht abgedruckt und bezieht sich blos auf die Korrespondenz zwischen den Gerichtsbehörden der Preußischen Rheinprovinz und des Fürstenthums Birkenfeld;

f. Landgrafschaft Hessen-Homburg

Reskript v. 31. Januar und 15. Febr. 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 34—38).

g. Freie Stadt Frankfurt am Main

Reskript v. 31. Januar 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 34—36).

h. Königreich Württemberg

Deklaration v. 1. August 1826 (Jahrb. Bd. 28 S. 114).
Reskript v. 20. Januar 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 199—201).
Reskript v. 23. November 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 480).

2.

Außer den vorgenannten Staaten sind noch mit folgenden Bundes-

---

[1]) Eine Uebersicht der Gerichtsbehörden im Königreich Baiern befindet sich im J.-M.-Bl. v. 1858 S. 134.

[2]) Soweit diese nicht kollegialische Gerichte sind. Siehe auch die Bekanntmachung vom 14. Febr. 1864 (Ges.-S. S. 47).

Regierungen besondere Vereinbarungen über die gegenseitige Ausübung der Rechtspflege getroffen worden:

a. mit Sachsen-Weimar am 25/8 Juni 1824 (Ges.-S. S. 149);

in Betreff der Kriminalkosten ist das Abkommen vom 31. März 1819 (Ges.-S. S. 79) und das Reskript vom 26. März 1829 (Jahrb. Bd. 33 S. 134) zu berücksichtigen;

b. mit Sachsen-Altenburg

Abkommen v. 18. Febr. 1832 (Ges.-S. S. 105);

c. mit Sachsen-Koburg-Gotha

Abkommen v. 23. Dezbr. 1833 (Ges-S. v. 1834 S. 9);

in Betreff der Kriminalkosten

Abkommen v. 8. Mai 1819 (Ges.-S. S 133);

d. mit Reuß-Plauen

Abkommen v. 5. Juli 1834 (Ges.-S. S. 124);

e. mit dem Königreich Sachsen[1 u. 2])

Uebereinkunft v. $\frac{\text{14. Oktbr.}}{\text{11. Dezbr.}}$ 1839 (Ges.-S. S. 353)[3]);

f. mit Schwarzburg-Rudolstadt

Uebereinkunft v. $\frac{\text{12. August}}{\text{8. Oktbr.}}$ 1840 (Ges.-S. S. 239);

g. mit Anhalt-Bernburg

Uebereinkunft v. 9/27. Septbr. 1840 (Ges.-S. S. 250);

h. mit Braunschweig

Uebereinkunft v. 4/9. Dezbr. 1841 (Ges.-S. v. 1842 S. 1);

i. mit Schwarzburg-Sondershausen

Uebereinkunft v. $\frac{\text{18. Novbr.}}{\text{5. Dezbr.}}$ 1843 (Ges.-S. v. 1844 S. 1)[4]).

In diesen Vereinbarungen ist überall der Grundsatz an die Spitze gestellt:

daß die Gerichte der beiderseitigen Staaten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe zu leisten haben, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

---

[1]) Es befinden sich Uebersichten der Gerichtsbehörden im Königreiche Hannover im J.-M.-Bl. v. 1859 S. 181 und der Gerichte im Königreiche Sachsen im J.-M.-Bl. v. 1857 S. 222.

[2]) Die Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn entweder besondere Bedenken bei dem einzelnen Requisitionsfalle obwalten, oder wenn die Erledigung einer Requisition von den Königl. Sächsischen Appellationsgerichten, an welche die Beschwerden über die denselben untergeordneten Gerichte wegen etwa verweigerter Erfüllung der Requisition zu richten sind, abgelehnt werden sollte. Verf. v. 6. Dezbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 383). Siehe im Uebrigen die Note zu I. B. Nr. 11 der Verf. v. 16. Septbr. 1844.

[3]) Diese Uebereinkunft besteht fort. Min.-Erklär. v. 8. Febr. 1864 (Ges.-S. S. 113).

[4]) Mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung ist eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß die gegenseitigen gerichtlichen Requisitionen in Untersuchungssachen kosten- und gebührenfrei erledigt und dabei nur die entstandenen baaren Auslagen erstattet werden. Ministerial-Erkl. v. 6. Januar 1858 (Ges.-S. S. 25).

Es folgt daraus von selbst, daß in allen Fällen eine unmittelbare Korrespondenz — ohne diplomatische Vermittelung — zwischen ihnen erfolgen muß.

3.

In Betreff der übrigen Bundesstaaten hat sich auch ohne förmliche Staatsverträge fast allgemein der Grundsatz festgestellt, daß die gegenseitigen Requisitionen der Gerichtsbehörden ebenfalls durch unmittelbare Korrespondenz befördert werden [1 bis 2]). Mehrere Regierungen haben diese Praxis in den mit ihnen geflogenen Unterhandlungen theils vorausgesetzt, wie Mecklenburg-Strelitz in dem Uebereinkommen vom 18. Mai 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 277) theils, wie Oesterreich [3]), ausdrücklich gebilligt. Es ist daher von den Gerichtsbehörden auch künftig hiernach zu verfahren. Wo dagegen die Korrespondenz mit den Behörden einzelner deutscher Bundesstaaten bisher noch durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erfolgt ist, da muß dies auch ferner geschehen, und dann nach den oben unter I. A angeführten allgemeinen Bestimmungen verfahren werden.

4.

Mit den Gerichtsbehörden des Großherzogthums Luxemburg [4]) findet zwar ebenfalls ein direkter Geschäftsverkehr statt, doch dürfen

---

[1]) In allen Fällen, wenn nicht etwa besondere Verhältnisse eine Vermittelung auf diplomatischem Wege unvermeidlich oder wünschenswerth machen, sollen die diesseitigen Gerichte sich bei dem Schriftwechsel mit den Oesterreichischen Gerichten unmittelbar an die betreffenden Tribunale erster Instanz, oder wenn diese nicht bekannt sein sollten, an das betreffende Obergericht in Oesterreich wenden. Im Uebrigen sind dabei die Vorschriften der Verf. v. 16 Septbr. 1844 zu beachten.

In Prozessen gegen Oesterreichische Unterthanen, welche nicht in Preußen wohnhaft sind, haben die Gerichte bei den auf Behändigung der Klagen gerichteten Requisitionen sich über die Begründung ihrer Kompetenz auszusprechen, sofern sich letztere aus dem der Requisition offen beigefügten Erlasse nicht ohne Weiteres ergiebt. Verf. v. 9. August 1856 (J.-M. Bl.-S. 210), welcher eine Uebersicht der Gerichtsbehörden im Oesterreichischen Kaiserstaate beigefügt ist.

[2]) Requisitionen an Personen, welche in Oesterreichischen Militärdiensten stehen, sind, wenn den diesseitigen Gerichtsbehörden die Provinz, in welcher die betreffende Oesterreichische Militärperson ihren Standort hat, bekannt ist, an das Landes-General-Kommando dieser Provinz, sonst aber an das Kaiserliche Armee-Ober-Kommando selbst zu richten. Verf. v. 5. März 1857 (J.-M.-Bl. S. 107), welcher eine Uebersicht der Standorte und der geographischen Begrenzung des Landes-General-Kommandos des Kaiserthums Oesterreich beigefügt ist.

[3]) Den Requisitionen an Oesterreichische Behörden wegen Vollstreckung eines Erkenntnisses in Civil-Rechtssachen ist eine Ausfertigung des Mandats oder Erkenntnisses mit dem Atteste der Rechtskraft versehen, beizufügen, sofern sich dies nicht aus dem übrigen Inhalt von elbst ergiebt; auch muß bemerkt werden, daß die einjährige Frist (A. G.-O. I. 24 §. 3) seit der Rechtskraft des Urtels noch nicht abgelaufen, oder falls die Frist verstrichen, die Exekution nach jener Vorschrift und nach §. 118 des Anh. zur A. G.-O. dennoch zulässig ist.

Diejenigen Umstände, welche die Zulässigkeit der Exekution begründen, sind näher anzugeben; auch ist zu bemerken, in welche beweglichen Vermögensstücke des Schuldners die Exekution vollstreckt werden soll. Verf. v. 1. Dezbr. 1857 (J.-M.-Bl. S. 426) und Oesterreichische Ger.-Ord. §. 311.

[4]) Luxemburgische Gerichte oder die Staatsanwaltschaft sind wegen der Eintreibung von Schuldforderungen und Kosten, oder Vollstreckung von Urtheilen nicht zu requiriren, vielmehr ist den obsiegenden Parteien zu überlassen, damit Anwalte oder Gerichtsvollzieher des Großherzogthums zu beauftragen. Verf. v. 26. Juli 1859 (J.-M.-Bl. S. 242).

Requisitionen an dieselben aus der Rheinprovinz nur von dem General-Prokurator und den Ober-Prokuratoren, und aus den übrigen Provinzen nur von den Obergerichten befördert werden. Die Untergerichte haben sich mit dergleichen Requisitionen an das vorgesetzte Obergericht zu wenden.

Bei Requisitionen wegen Auslieferung von Verbrechern ist in Ansehung der Form und des Verfahrens

das Reskript v. 29. August 1840 (J.-M.-Bl. S. 288) und
die Konvention v. 11. März 1844 (Ges.-S. S. 233)

zu beachten.

5.

Wo sich in den deutschen Bundesstaaten Preußische Postanstalten befinden, ist die Insinuation gerichtlicher Verfügungen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. März 1842 (J.-M.-Bl. S. 199) durch die Post zu bewirken. Die im Auslande vorhandenen Preußischen Postanstalten sind in der Anlage D zur Instruktion des Herrn General-Postmeisters vom 13. Mai 1842 verzeichnet (J.-M.-Bl. S. 203—204) [1].

Erkenntnisse diesseitiger Gerichte sind in den deutschen Bundesstaaten da, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise zu rekommandiren.

Verord. v. 5. Mai 1838 §. 3 c (Ges.-S. S. 273).

Dergleichen Zusendungen sind nach der Mittheilung des Herrn General-Postmeisters zur Zeit nach Baden, Baiern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen und und dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postgebiete gestattet [2].

Reskript v. 19. Januar 1840 (J.-M.-Bl. S. 57).

6.

Wird die Insinuation einer diesseitigen gerichtlichen Verfügung in einem der Bundesstaaten verweigert, oder auf wiederholte Schreiben deshalb nicht geantwortet, so ist in den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, nach §. 11 Thl. I. Tit. 7 derselben zu verfahren.

Kabinets-Order v. 4. Juni 1828 (Ges.-S. S. 85).
Kabinets-Order v. 23. Juni 1836 (Ges.-S. S. 203).

7.

Bei Untersuchungen gegen Zoll- und Steuer-Kontravenienten in den Zollvereinsstaaten sind die in den Art. 8—10 des Zoll-Kartells vom 11. Mai 1833 (Ges.-S. S. 262) enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Reskript v. 9. Oktbr. 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 634).

In den übrigen Bundesstaaten ist nach dem Reskripte vom 23. Juni 1821 (Jahrb. Bd. 17. S. 262) zu verfahren.

8.

Kosten-, Stempel- und Portofreiheit findet bei Requisitionen nach den deutschen Bundesstaaten nur insoweit Statt, als dieselbe durch besondere Konventionen verabredet worden ist. In Betreff der unter Nr. 1 und 2 genannten Staaten sind die näheren Bestimmungen hierüber in den dort erwähnten Gesetzen und Reskripten enthalten. Außer denselben ist in dieser Beziehung noch die Uebereinkunft:

a. mit Dessau vom 22. Juni 1822 (Ges.-S. S. 193);

---

[1]) Siehe wegen der Postanstalten im Auslande Seite 255 Note 3.

[2]) Auch nach dem Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg, Herzogthum Anhalt-Bernburg u. Fürstenthum Waldeck. Verf. v. 15. Juni 1861 (J.-M.-Bl. S. 132).

b. mit Hannover vom 15. August 1823 (Ges.-S. S. 157), und wegen der Portofreiheit die allgemeine Verfügung vom 27. Juni 1844 (J.-M.-Bl. S. 176);
c. mit Mecklenburg-Schwerin vom 10. März 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 131), und wegen der Portofreiheit das Reskript vom 10. Februar 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 198);
d. mit Mecklenburg-Strelitz das Uebereinkommen vom 18. Mai 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 277) und
e. in Bezug auf Oesterreich die Reskripte vom 5. Februar 1836 und vom 7. August 1837 (Jahrb. Bd. 47 S. 348 und Bd. 50 S. 148)

zu berücksichtigen.

III.

Regulativ vom 3. Januar 1858 über die Portofreiheit in Justizsachen für diejenigen Landestheile, in welchen die Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851, 3. Mai 1853 und 9. Mai 1854, zur Anwendung kommen.

(Mitgetheilt durch die Verf. v. 6. Februar 1858 Seite 50.)

§. 1.

Die Portofreiheit einer Sendung in Justizsachen wird nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt, je nachdem die Sendung in Justizdienst-Einrichtungs- und Aufsichtssachen (Verwaltungssachen), oder in einzelnen Rechtsangelegenheiten (Parteisachen) ergangen ist.

§. 2.

In Verwaltungssachen sind alle Sendungen zwischen Königlichen Behörden und zwischen Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits, der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht unzweifelhaft im ausschließlichen Interesse des Staats abgelassen worden ist, ein Interesse einer Privatperson u. s. w. mithin dabei nicht konkurrirt.

Zu den Sendungen, bei denen ein Privat-Interesse konkurrirt, und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen [1]), gehören insbesondere:

1) Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w. und die darauf erlassenen Bescheide, sowie alle Sendungen zwischen Behörden und Privatpersonen wegen Anschaffung von Büreau-Utensilien,

---

[1]) Aktensendungen an die Referendarien bezüglich auf die von ihnen anzufertigenden Proberelationen sind nicht portofrei. Verf. v. 21. März 1825 (Jahrb. Bd. 25 S. 127).

Büchern, Druckmaterialien zu Formularen u. s. w. für den Königlichen Dienst;

2) Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien gerechnet werden, welche dadurch nöthig geworden sind, daß der Beamte eine schon ergangene Erinnerung unbeachtet gelassen hat;

3) Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen, oder von diesen an Königliche Kassen, soweit dabei der Grundsatz in Anwendung kommen kann, daß die zu erhebenden oder zu zahlenden Beträge bei derjenigen Kasse in Empfang genommen oder gezahlt werden müssen, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Rezeptur). Insbesondere dürfen Diäten, Besoldungsgelder und Gebühren an Beamte oder Kommissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen.

§. 3.

Ohne Rücksicht auf ein konkurrirendes Interesse einer Privatperson sollen portofrei befördert werden[1]):

1) rc.[2]).

2) die zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse fließenden Beträge bei ihrer Versendung zwischen den Gerichtskassen und zwischen diesen und der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zu Berlin;

3) die zu den Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten fließenden Beträge bei ihrer Versendung Seitens der Gerichte an die betreffenden Königlichen Kassen;

4) Sendungen von Depositalmassen zwischen den Gerichten, die durch neue Gerichts-Organisationen veranlaßt werden;

5) Arbeits-Verdienstgelder, welche zum Besten entlassener gerichtlicher Straf- und Untersuchungsgefangenen Seitens der Gerichte an die Ortsobrigkeiten versandt werden[3]).

§. 4.

In allen Rechtsangelegenheiten, in welchen für den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten die Gesetze

---

[1]) Portofrei werden befördert, die aus den Staatskassen anzuschaffenden gedruckten und lithographirten Geschäftsformulare (nicht auch Schreibmaterialien), wenn dieselben

a. beim Bestehen eines Central-Formularmagazins auf vorangegangene Bedarfsanzeige durch das Obergericht mittelst Randverfügung, oder

b. von den Kreisgerichten an die zu dem Bezirke derselben gehörenden Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen

versendet werden und zwar an ein und dasselbe Gericht bis zum Gewicht von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post in höchstens 20pfündigen Packeten (Verf. v. 6. Februar und 5. Oktbr. 1858 J.-M.-Bl. S. 322 u. v. 2. Mai 1863 J.-M.-Bl. S. 123).

[2]) Die Büreaukasse des Justiz-Ministeriums besteht nicht mehr; die betreffenden Ausgaben werden durch die General-Staatskasse beziehungsweise die Regierungs-Hauptkassen geleistet.

[3]) Dahin gehören auch die Gebühren der zu ihrer Erhebung am Orte der zahlenden Kasse nicht verpflichteten Sachverständigenvereine. Verf. v. 17. Juli 1858 (J.-M.-Bl. S. 234).

vom 10. Mai 1851 (Ges.=S. S. 622),
„ 3. „ 1853 (Ges.=S. S. 170),
„ 9. „ 1854 (Ges.=S. S. 273),

und der dazu gehörige Tarif zur Anwendung kommen, sind sämmtliche von den Gerichten abgehende Erlasse mit oder ohne Insinuations=Dokument und Aktensendungen portofrei, gleichviel, ob die Gerichtskosten nach dem Tarif vom 10. Mai 1851 wirklich in Ansatz und zur Erhebung kommen, oder wegen Sportelfreiheit außer Ansatz bleiben.

Diese Portofreiheit erstreckt sich indeß nur auf die von den Gerichten abgehenden Erlasse und Akten.

Geldsendungen, denen andere Sendungen mit deklarirtem Werthe in dieser Beziehung gleichstehen, unterliegen in Parteisachen stets der Portozahlung, sie mögen von den Gerichten versandt oder an dieselben eingesandt werden; auch bleiben die Parteien nach wie vor verpflichtet, ihre Eingaben und sonstigen Sendungen an die Gerichte zu frankiren.

Es sollen jedoch portofrei befördert werden:

1) In Armen=Prozeßsachen die Korrespondenz, welche zwischen den Armen=Parteien und den denselben zugeordneten Mandatarien und Assistenten, oder zwischen diesen und den Gerichten abgeschickt wird, wenn die betreffende Partei nach Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 ihre Armuth dem Gerichte nachgewiesen hat, und die Versendung der Korrespondenz durch Vermittelung des Gerichts unter dessen Siegel und unter dem Rubrum:

„Gerichtliche Armensache"

erfolgt. Die Gerichte haben diese Vermittelung zurückzuweisen, wenn den vorstehenden Bedingungen noch nicht genügt ist.

2) In Armen=Vormundschaftssachen die Korrespondenz, und Aktensendungen von den Vormündern und anderen Privatpersonen an die Gerichte, sofern diese Sendungen im alleinigen Interesse des Bevormundeten und durch Vermittelung der Gerichte unter dem Rubrum:

„Gerichtliche Armensache"

abgelassen werden. Sind derartige Korrespondenz= und Aktensendungen nicht mit einem Gerichtssiegel verschlossen, so haben die Postanstalten dieselben mit Porto zu belegen.

Das Porto ist aber wieder zu löschen, wenn von dem auf der Adresse benannten Gericht das Unvermögen des betheiligten Bevormundeten bescheinigt wird.

3) In allen Untersuchungssachen die Ueberführungsstücke (corpora delicti), auch wenn diese in baarem Gelde bestehen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß deren Einforderung nur in dringenden Fällen geschieht, in welchen eine bloße Beschreibung der betreffenden Gegenstände nicht ausreicht, die Vorlegung derselben vielmehr unumgänglich nöthig ist.

4) Die aus dem Verkehr zwischen den Gerichten und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin= und Hersendungen der Gelder und Korrespondenz.

5) Die in Folge der neuen Gerichts=Organisationen von den Gerichts=Kommissionen an die Kreisgerichte, zu deren Bezirk sie gehören, zur Annahme in das Depositorium einzusendenden Gelder, sowie die Geldsendungen in Armen=Vormundschafts=

sachen zwischen den Stadt- und resp. Kreisgerichten, und den von denselben ressortirenden Gerichts-Kommissionen und Gerichts-Deputationen.

Inwieweit die den Gerichten für Korrespondenz- und Aktensendungen in Parteisachen zustehende Portofreiheit auch den Königlichen General-Kommissionen und den mit den Geschäften derselben beauftragten Regierungs-Abtheilungen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und den Königlichen Bergämtern in Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zusteht, bestimmen die Verfügungen vom 7. November 1854, Post-Amtsblatt Nr. 36 S. 369, und vom 14. Februar 1856, Post-Amtsblatt Nr. 5 S. 79, bei denen es bewendet.

§. 5.

Den von den Gerichten in Parteisachen abgehenden Erlassen und Akten steht die Portofreiheit nicht zu, wenn die Sendung in einer Angelegenheit ergeht, auf welche die Gerichtskosten-Gesetze vom 10. Mai 1851, 3. Mai 1853 und 9. Mai 1854 keine Anwendung finden, und für welche auch nicht Gebührenfreiheit in dem Gesetze vom 10. Mai 1851 zugesichert ist. In dergleichen Angelegenheiten sind vielmehr auch die von den Gerichten in Parteisachen abgehenden Erlasse und Akten portopflichtig. Namentlich sind hiernach die Berichte, welche an das Königliche Justiz-Ministerium mit Urkunden zu deren Legalisation eingereicht werden, sowie die sämmtliche in solchen Angelegenheiten entstehende Korrespondenz portopflichtig.

§. 6.

In Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft genießen Portofreiheit: Korrespondenz- und Aktensendungen, welche

a. in Dienst-Einrichtungs- und Aufsichtssachen ergehen, oder welche

b. in Parteisachen lediglich im Interesse des Staats zu dem Zwecke erlassen werden, begangene strafbare Handlungen festzustellen, die Thäter zu ermitteln und vor Gericht zu verfolgen;

wogegen solche Sendungen, bei denen das Interesse einer Privatperson konkurrirt (§. 3), oder welche durch ein solches Interesse hervorgerufen werden, portopflichtig sind, z. B. Verfügungen auf unbegründete Denunziationen, welche von dem Denunzianten in seinem Privat-Interesse angebracht worden sind.

§. 7.

Portofrei sind ferner;

1) die amtlichen Korrespondenz- und Aktensendungen des Ehrenraths der Rechtsanwalte;

2) die offiziellen Anfragen und Berichte der Schiedsmänner[1]) an deren vorgesetzte Behörden, namentlich die jährlichen Berichtserstattungen an die Königlichen Landräthe;

Portopflichtig sind dagegen:

1) die gesammte, auch amtliche Korrespondenz der Notare und der Rechtsanwalte;

---

[1]) Siehe die Note zu §. 10.

2) die gesammte, auch amtliche Korrespondenz der gerichtlichen Auktions-Kommissarien.

§. 8.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Aktensendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen[1]). Portofreie Packetsendungen, welche nicht Schriften, Akten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Wagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, dürfen das Gewicht von 10 Pfund für jede abgehende Post nicht übersteigen.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Akten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Akten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zum Dienstgebrauch zuzusenden.

Jedenfalls sind dergleichen Sendungen (1 und 2) portopflichtig.

Auch Geldsendungen müssen möglichst vermieden werden, und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9.

Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 19. Mai 1855 (Post-Amtsbl. S. 105 und 106 und J.-M.-Bl. S. 151), die Bestellung mag am Orte der Postanstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Ortes durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;
3) die Prokuragebühr für Vorschußsendungen, welche jedoch bei Vorschußsendungen in reinen Verwaltungsangelegenheiten (§. 2) außer Ansatz bleibt;
4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen.

Eine Befreiung von der Entrichung des ausländischen Portos bei Sendungen nach dem Auslande tritt bei Packet-, Geld- und sonstigen Werthsendungen überhaupt nicht, bei Korrespondenz-Sendungen aus Preußen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur ein:

1) für Korrespondenz-Sendungen bis zum Gewichte von 1 Pfund, welche in reinen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 2) ergehen, und mit dem für diese bestimmten Rubrum versehen sind (§. 10);
2) für Korrespondenz-Sendungen in Parteisachen, sofern diesen nach den vorangegangenen Bestimmungen die Portofreiheit zusteht, wenn
   a. dergleichen Sendungen das Gewicht von 4 Loth nicht übersteigen, oder wenn
   b. bei einem Gewichte der Korrespondenz-Sendung von 4 bis

---

[1]) Verf. v. 9. Novbr. 1857 (J.-M.-Bl. S. 394).

16 Loth die Beförderung mit der Briefpost durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist[1]).

§. 10.

Soll eine nach den vorangegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder unter Streif- oder Kreuzband aufgegeben,
2) auf der Adreßseite mit dem handschriftlichen Portofreiheits-Vermerke versehen, und
3) dieser Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Bei den von dem Königlichen Justiz-Ministerium, und von der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ausgehenden Sendungen ist die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht erforderlich.

Auf der Adresse von Behändigungsscheinen, welche mit zur Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen zugleich zur Post geliefert werden, bedarf es einer Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks ebenfalls nicht. Auch genügt es, wenn auf solchen Behändigungsscheinen der Vermerk der Portofreiheit nicht geschrieben, sondern gedruckt ist. Der Portofreiheits-Vermerk besteht für diejenigen Sachen, welche als Verwaltungssachen nach §. 2, §. 6 und §. 7 die Portofreiheit genießen, in den Worten:

„Königliche Dienstsache“ [2 bis 4]),

wogegen die nach §. 4 portofreien Sendungen in Parteisachen zur Bezeichnung der Portofreiheit mit dem Vermerk:

„Portofreie Justizsache“

zu versehen sind.

Für Sendungen in Armen-Prozeßsachen und in Armen-Vormundschaftssachen ist im §. 4 unter Nr. 1 und 2 der Vermerk:

„Gerichtliche Armensache“

vorgeschrieben.

Die in Armensachen von dem Königlichen Justiz-Ministerium ausgehenden Sendungen werden blos als „Armensachen“ auf dem Kouvert bezeichnet.

Bei portofreien Geldsendungen aus dem Königlichen Justiz-Ministerium, und der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse kommt die Bezeichnung:

„Portofreie Justiz-Geldsendung“,

bei den übrigen portofreien Geldsendungen aber die Bezeichnung:

„Portofreie gerichtliche Geldsendung“

zur Anwendung.

---

[1]) Siehe den Postvereinsvertrag v. 18. August 1860 (Ges.-S. v. 1861 S. 45).

[2]) Auch die Schiedsmänner haben bei amtlichen Anfragen und Berichten den Portofreiheitsvermerk auf dem Kouverte mit den Worten „Königl. Dienstsache“ zu bezeichnen. Verf. v. 17. April 1859 (J.-M.-Bl. S. 122).

[3]) Bei Versendung von Geschäftsformularen (§. 2 Nr. 6) ist dasselbe Rubrum anzuwenden.

[4]) Wenn in Justizverwaltungssachen, welche an sich mit dem Rubrum „Königl. Dienstsache“ zu versehen sein würden, Sendungen mit Behänd.-Scheinen vorkommen, so müssen dieselben, falls Seitens der Postbehörde nicht Insinuationsgebühren erhoben werden sollen, mit dem Rubrum „Portofreie Justiz-Sache“ versehen sein. Verf. des Minist. für Handel 2c. v. 2. Oktbr. 1862, mitgetheilt durch die allg. Verf. v. 17. Oktbr. 1862 (J.-M.-Bl. S. 291).

Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namensunterschrift des mit der Beglaubigung ein- für allemal beauftragten Beamten hinzugefügt wird. Es kann solches vermittelst eines Stempels geschehen, der den Namen des beglaubigenden Beamten enthält, und von diesem zur Vermeidung eines Mißbrauchs sorgfältig aufzubewahren ist.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Postanstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein- für allemal bestimmten Beamten, die Gerichtsvorstände, Präsidenten, Direktoren, Gerichts-Kommissarien, sowie die Untersuchungsrichter, und in Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Postanstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein- für allemal beauftragt werden.

Unterbeamte, mit Ausnahme derjenigen Beamten, welchen das Geschäft des Botenmeisters übertragen ist, sind zu der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht befugt und können damit nicht beauftragt werden.

§. 11.

Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung der Vorschrift des §. 10 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Postanstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a. durch Vorzeigung des Inhalts,
b. bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders, sowie durch kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Kouverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet.

In jedem Falle kann die Erstattung des Portos nur gegen Rückgabe des Kouverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben erfolgen.

§. 12.

Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staatskasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschrift des §. 10 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet wird, und daß endlich
3) bei eingehenden Sendungen mit dem Vermerke der Portofreiheit sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Postanstalt unter Beifügung des Kouverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift des-

selben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 13.

Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Vermerke der Portofreiheit versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerks zu kontrolliren, und wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Kontrolle soll jedoch zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden, und es soll der vorläufige Porto-Ansatz in dergleichen Fällen nur dann eintreten, wenn wirklich begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten.

Liegen dergleichen Zweifel vor, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit,"

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, auf gleiche Weise, wie in dem §. 11 bestimmten Falle (wenn die äußere Beschaffenheit der Sendung den gegebenen Vorschriften nicht entspricht) verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Vermerke der Portofreiheit versehen worden ist, so hat die distribuirende Postanstalt der Postanstalt des Aufgabe-Ortes von dem Falle unter Mittheilung der Beweisstücke Nachricht zu geben. Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Gerichtsbehörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Kontravention gegen den Absender.

Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesodere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abzuschicken, oder portofreien dienstlichen Sendungen Privatmittheilungen beizupacken.

Aber auch in allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung jenes Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disziplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zweck sind die Akten der vorgesetzten Ober-Postdirektion zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben. Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen, oder nach

Bewandtniß der Umstände an das General-Postamt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 14.

Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§. 11) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 13) austaxirt worden sind, die vorläufige Zahlung des Portos verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Postanstalten als unbestellbar zu behandeln und an den Abgangsort zurückzuschicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden, und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen oder von dem Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Postdirektion einzureichen.

§. 15.

Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Postanstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Postdirektion vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Korrespondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Postdirektionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Postamts einzuholen.

Die Vorschriften über die Portofreiheit in Justizsachen §§. 105 bis 138 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1858.
(J.-M.-B. S. 50).

Die Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, die in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften sorfältig zu beachten, namentlich aber darauf zu halten, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerk der Portofreiheit befördert werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist; daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschrift des §. 10 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet wird, und daß endlich
3) bei eingehenden Sendungen, welche mit dem Vermerk der Portofreiheit versehen sind, geprüft wird, ob der Sendung auch die Portofreiheit zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, daß der Orts-Postanstalt alsdann, unter Beifügung des Kouverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, desgleichen unter Bezeichnung des

Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

Uebertretungen der in dem Regulativ zusammengestellten Vorschriften sind auch ohne Antrag der Postverwaltung im Aufsichtswege mit der erforderlichen Strenge zu rügen, und im Wiederholungsfalle oder sonst geeigneten Fällen mit Ordnungsstrafen an dem schuldigen Beamten zu ahnden. Erfolgt die Rüge auf den Antrag einer Postbehörde, so ist derselben von der darauf erlassenen Verfügung Nachricht zu geben.

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1861 (Just.-M.-Bl. S. 20), — betreffend die Taxirung der Fahrpostsendungen im Bereich des Deutschen Postvereins.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist auf der im vergangenen Jahre zu Frankfurt a. M. stattgehabten vierten Deutschen Postkonferenz das Prinzip angenommen worden, die bisher bestandene streckenweise Portofreiheit im Vereinsverkehr zu beseitigen, und diejenigen Vereins-Fahrpostsendungen, welche derselben theilhaftig waren, entweder im ganzen Vereinsgebiet für portofrei, oder im ganzen Vereinsgebiet für portopflichtig zu erklären.

Demzufolge ist im Art. 68 des unterm 18. August 1860 (Gesetzs. 1861 S. 25) abgeschlossenen neuen Postvereins-Vertrages den gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen auch bei der Beförderung mit der Fahrpost die Portofreiheit im ganzen Bereiche des Deutschen Postvereins zugestanden worden, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind diejenigen alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Alle anderen Fahrpostsendungen sind nach dem erwähnten Art. 68 im Postvereinsverkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig. Dahin gehören namentlich die Geldsendungen, Sendungen mit Postvorschüssen, mit baaren Einzahlungen und mit Gegenständen, die nicht in Schriften oder Akten bestehen, zwischen den Behörden, sowie alle Sendungen, die nicht in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten oder nicht zwischen Behörden gewechselt werden.

Während demnach bei diesen Sendungen, welche bisher bis zur Preußischen Grenze frei waren, eine Beschränkung der Portofreiheit vom 1. Januar 1861 ab eintritt, findet in Betreff der Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen Behörden eine Erweiterung der Portofreiheit über das ganze Postvereinsgebiet statt.

In Folge der vorgedachten Bestimmungen des Art. 68 des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860, welcher mit dem 1. Januar

d. J. in Kraft getreten ist, tritt an die Stelle des zweiten Absatzes im §. 9 der Regulative vom 3. Januar 1858 (J.-M.-Bl. S. 43) und vom 3. Januar 1860 (J.-M.-Bl. S. 43) über die Portofreiheit in Justizdienstsachen die folgende Bestimmung:

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum Deutschen Postverein gehören,

1) Korrespondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Verwaltungs-Angelegenheiten ergehen, und mit dem für diese bestimmten Rubrum versehen sind, werden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich auch auf den fremdherrlichen Gebietsstrecken im ganzen Postverein bis zum Bestimmungsorte portofrei befördert.

Ebenso findet bei Korrespondenz-Sendungen in Parteisachen, sofern diesen nach den vorangegangenen Bestimmungen der gedachten Regulative überhaupt die Portofreiheit zusteht, die freie Beförderung im ganzen Postvereinsgebiete statt, falls

a. dergleichen Sendungen das Gewicht von 4 Loth nicht erreichen oder übersteigen,

b. bei einem Gewicht von 4 Loth an bis ½ Pfund einschließlich die Beförderung mit der Briefpost durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist.

2) Fahrpostsendungen (Packete und Gelder, Briefe mit deklarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Akten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet[1]) und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum Deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Korrespondenz- und Fahrpostsendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen Bestim-

---

[1]) Siehe auch Verf. v. 11. August 1862 (J.-M.-Bl. S. 238).
Es muß stets die Bezeichnung „Königl. Dienstsache" gewählt werden. Für Nachtheile, welche aus der unrichtigen Anwendung des Rubrums entstehen, bleibt der Beamte, welchem das Versehen zur Last fällt, neben sonstiger disziplinarischer Ahndung verantwortlich. Verf. v. 23. Septbr. 1863 (J.-M.-Bl. S. 230).

mungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen, eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Portos tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern."

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch den Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft zur Nachachtung mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß es Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vermeidung von Irrungen bei den Postanstalten für wünschenswerth erachtet wird, daß bei den seither bis zur Grenze portofrei gewesenen, künftig vom Abgangsorte an portopflichtig werdenden Sendungen Seitens der absendenden Stelle ein portofreies Rubrum nicht mehr angewendet werde.

Die eintretenden Aenderungen beziehen sich übrigens durchweg nur auf Vereins-Fahrpostsendungen. In Betreff der Briefpostsendungen bleiben die bisherigen Festsetzungen in Kraft. Dasselbe gilt von den Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche nach solchen fremden Staaten bestimmt sind, die nicht zum Deutschen Postverein gehören.

IV.

Auszug aus den Gerichtskostengesetzen vom 10. Mai 1851 und 9. Mai 1854, §. 8 und Art. 1.

In Rücksicht auf die Verpflichtung der Parteien zur Zahlung von Kosten-Vorschüssen wird Folgendes bestimmt:

1) Für alle Geschäfte, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, ist in der Regel ein zur Deckung derselben ausreichender, vom Gerichte festzusetzender Vorschuß zu erheben[1]. Ausgenommen sind nur Untersuchungssachen. Es kann jedoch, sobald die Einleitung der Untersuchung oder die definitive Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand beschlossen worden ist, das Vermögen desselben soweit, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Deckung der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

2) Wenn eine bestimmte Partei oder Vermögensmasse die Kosten oder einen gewissen Theil derselben unter allen Umständen tragen muß (z. B. in Konkurs- und Liquidations-Prozessen[2]), Moratoriensachen, Provokationen auf Todeserklärung und auf Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß, sowie bei Nachlaß-Regulirungen), so ist von denselben in der Regel nicht blos zur Deckung der baaren Auslagen, sondern auch bis zur Hälfte des für die Beendigung des ganzen Geschäfts für sie anzusetzenden Kostenbetrages, ein Vorschuß zu erheben.

---

[1] Nach Beibringung eines Armuths-Attestes der Ortspolizei-Behörde kann der Kostenvorschuß gestundet und es können Seitens des Gerichts auch andere Ausnahmen wegen Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung des Geschäftsbetriebes nach dem Ermessen desselben gestattet werden. Kostenfreiheit begründet der Regel nach auch die Entbindung von Zahlung eines Kostenvorschusses.

Die Einleitung eines Prozesses hängt von der wirklichen Einzahlung des Kostenvorschusses nicht ab, wenigstens läßt sich die Affirmative aus dem Gesetze nicht herleiten. A. G.-O. I. 23 §. 36 Nr. 6 in Verbindung mit den §§. 5 u. 6 des Ges. v. 10. Mai 1851. Dagegen sollen Subhastationen nur eingeleitet werden, wenn der zur Deckung der baaren Auslagen erforderte Vorschuß bezahlt ist (Verf. v. 16. Dezbr. 1831, Jahrb. Bd. 38 S. 340); ausgenommen ist der Fall, daß der Extrahent den Vorschuß seiner erwiesenen Armuth wegen nicht aufzubringen vermag. Verf. v. 4. Novbr. 1836 (Jur. Zeit. S. 1245) u. v. 21. Juli 1837 (Jahrb. Bd. 50. S. 129).

[2] Wenn in erbschaftlichen Liquidations-Prozessen der Erbe sich nicht im Besitze des Nachlasses befindet und denselben nicht verwaltet, so ist der Kostenvorschuß nicht von ihm zu erfordern, sondern aus der Masse zu entnehmen. Verf. v. 2. Dezbr. 1837 (Jahrb. Bd. 50. S. 513).

3) In allen Civil-Prozessen [1]), mit Ausschluß der Mandats- und Bagatellsachen, ist in erster Instanz vom **Kläger** [2]), in höherer Instanz von der das **Rechtsmittel einlegenden Partei** die Hälfte des für die Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrages (§. 5 des Tarifs) in der Regel als Vorschuß zu erheben [3]). Der .... zu erhebende Kostenvorschuss soll 100 Thlr. nicht übersteigen. Auf **Subhastations-prozesse** ist dies nicht anzuwenden.

4) Ausländer sind in der Regel in allen Prozessen anzuhalten, den ganzen für die anzutretende Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrag, und zwar in der ersten Instanz vor Einleitung derselben, als **Kaution** beim Gericht zu erlegen [4 u. 5]). Von dieser Kaution ist aber Abstand zu nehmen, wenn die Partei ihr Unvermögen, sowie — beim Mangel einer schon bestehenden Uebereinkunft — nachweiset, daß diesseitige Unterthanen in dem fremden Staate dieselbe Vergünstigung gesetzlich genießen [6]).

---

[1]) Auch in **Injurien**-Prozessen.

[2]) Die Einziehung des Kostenvorschusses ist eine provisorische Maßregel, welche durch die definitive Entscheidung über den Kostenpunkt gültig beseitigt wird; sobald daher eine solche Entscheidung ergangen resp. verkündet ist, kann der Vorschuß von der mit einem Kostenbeitrage verschont gebliebenen Partei — auch in Wechsel- und in anderen schleunigen Sachen — nicht mehr eingezogen werden, vielmehr sind die Kosten einschließlich des rückständigen Kostenvorschusses von der zur Zahlung verurtheilten Partei zu erfordern; der Vorschuß ist zu diesem Zwecke auf den Namen der letztern im Soll-Einnahmebelage umzuschreiben. Ges. v. 10. Mai 1851 §. 10 u. Kass.-Instr. §. 13.

[3]) **Neben** dem Vorschusse wegen der Pauschsätze (§. 8 Nr. 3) kann ein solcher wegen der baaren Auslagen (a. a. O. Nr. 1) in jeder Lage des Prozesses und zwar **wiederholt** erhoben werden, wenn z. B. ein Prozeß durch eine in der höheren Instanz ergangene Resolution in die erste Instanz zurückgewiesen und demzufolge eine Beweisaufnahme auszuführen ist. In diesen Fällen ist der Vorschuß (wegen der Auslagen) vom Extrahenten, oder wenn eine Beweisaufnahme von beiden Theilen beantragt ist, von beiden Parteien zu erfordern; die Beträge sind im konkreten Falle besonders zu bestimmen, je nachdem der Antrag der einen Partei voraussichtlich weniger Auslagen hervorrufen wird, als der Antrag der andern Partei. Wenn z. B. der Verklagte einen ihm vom Kläger zugeschobenen Eid zurückschiebt, so ist der Kläger als Extrahent der Beweisaufnahme anzusehen und zur Zahlung eines Vorschusses behufs Deckung der durch die Eidesabnahme zu erwartenden Auslagen verpflichtet; hierin unterscheiden sich die Vorschüsse wegen der Kosten und wegen der Auslagen. Sind die Auslagen von der Salarienkasse bereits **geleistet**, so ist die **Einforderung** eines hierauf bezüglichen Vorschusses zu unterlassen.

[4]) Bei den Gerichten in den Hohenzollernschen Landen ist ein Vorschuß erst dann zu erheben, wenn die Sache durch Beantwortung der Klage streitig geworden ist. Verord. v. 8. Dezbr. 1852 (Ges.-S. S. 730) §. 1.

[5]) Die Beschränkung des Vorschusses auf den Betrag von 100 Thlrn. findet auf **Ausländer keine** Anwendung.

[6]) Bei den Gerichten im Königreich Polen erlangen die Preußischen Unterthanen wegen Armuth die Kostenfreiheit nur im Wege der Gnade. Wegen Gewährung einer gleichen Befreiung für königlich Polnische Unterthanen, welche Rechtsangelegenheiten in Preußen anhängig machen, ist in jedem einzelnen Falle an den Justiz-Minister zu berichten. Verf. v. 21. Septbr. 1853. Besteht in dem Staate, in welchem der Kläger wohnt, ein Vertrag wegen gegenseitiger Rechtshülfe oder hat die Kosteneinziehung keine Schwierigkeiten, sowie ausnahmsweise

5) Die Zurückzahlung eines eingezahlten Kostenvorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts oder der Instanz zum Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigt; dem Einzahler steht im Uebrigen nur das Recht zu, von der zur Kostenzahlung verurtheilten oder verpflichteten Partei die Erstattung zu fordern [1, 2 u. 3]).

---

in schleunigen, mit einem unersetzlichen Verlust aus der verzögerten Einleitung des Prozesses bedrohten Fällen, kann von der Einziehung des Vorschusses abgesehen werden.

¹) Zurückzuzahlen ist:

a. der volle Betrag, wenn die Kosten und baaren Auslagen dem Fiskus oder einer diesem gleich gestellten Kasse zur Last fallen,

b. diejenige Summe, welche nach Abzug des zur Deckung der baaren Auslagen erforderlichen Betrages verbleibt, falls die Kosten eine Partei treffen, welche gesetzlich Kostenfreiheit genießt.

Zum Armenrecht verstattete Personen gehören nicht dazu. Es kann daher ein Theil des Vorschusses zur Deckung des in derselben Sache der notorisch armen Gegenpartei zur Last fallenden Kostenantheis zurückbehalten werden.

c. Ferner in demjenigen Betrage, welcher den bei Beendigung der Instanz überhaupt zum Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigt.

In Injuriensachen ist bei der Schlußberechnung die Bestimmung des rechtskräftigen Erkenntnisses hinsichtlich des Kostenpunktes zu beachten.

Bei den im Civilprozesse verfolgten Beleidigungen fallen die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat; alle übrigen Kosten des Prozesses sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, sofern letzterer schließlich aber von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger aufzuerlegen. Ges. v. 11. März 1850 (Ges.-S. S. 175) §. 9.

²) Die nach Beendigung einer Rechtssache und Berichtigung der Kosten noch etwa übrig bleibenden Vorschußbestände können

a. in allen Fällen, in denen die Empfänger unbekannt, oder ihrem Aufenthalte nach nicht ohne große Schwierigkeiten zu ermitteln sind, ohne Unterschied des Betrages,

b. in den Fällen, in denen die betreffende Partei zwar bekannt ist, der Betrag aber keinen vollen Thaler erreicht, und entweder die Partei der zur Erhebung des Bestandes an sie erlassenen Aufforderung binnen 3 Monaten nicht genügt, oder die mit der Uebersendung des Betrages an sie verbundenen Kosten mit dem Bestande in einem Mißverhältniß stehen würden, auch nicht zu erwarten ist, daß für dieselbe Partei noch Kosten entstehen werden,

an den Fond zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten abgeliefert werden; jedoch verbleibt den Parteien ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit das Recht zur Zurückforderung der abgelieferten Beträge. Allerh. Ord. v. 23. Septbr. 1843 (J.-M.-Bl. S. 250).

Unverwendet gebliebene Alimentenvorschüsse können auf die Kosten, welche der Einzahler etwa verschuldet, verrechnet werden. Verf. v. 30. Novbr. 1858 (J.-M.-Bl. S. 374).

³) Wenn ein Angeschuldigter, aus dessen Vermögen die zu seinem Unterhalte während der Untersuchungshaft erforderlichen Beträge eingezogen sind, freigesprochen wird, so sind demselben die bei seiner Verhaftung ihm abgenommenen resp. vorschußweise von ihm eingezogenen Beträge nach beendigter Untersuchung zurückzuzahlen. Verord. v. 3. Januar 1849 (Ges.-S. S. 174) §. 178 u. Verf. v. 6. Dezbr. 1839 (J.-M.-Bl. S. 427) u. v. 10. Febr. 1860 (J.-M.-Bl. S. 86).

V. Ueberſicht der

A. In Civil=

Arten der Rechtsmittel.	Anmeldungsfriſt.	Rechtfertigungsfriſt.
I. Ordentliche Rechtsmittel.		
Appellation [1]. Reviſion [2]. (Verord. v. 21. Juli 1846 §§. 15, 17, 27 u. 30, v. 14. Dezbr. 1833 §§. 21 u. 22, Deklaration v. 6. April 1839 Art. 13, Verord. v. 5. Mai 1838 §. 9 u. Konk.=Ord. §§. 8, 195 u. 436).	1. ſechs Wochen [3 u. 4]) (als Regel), 2. zwölf Wochen (als Ausnahme) für den Fiskus, Land= und Stadtgemeinden, privilegirte Korporationen, bevormundete Perſonen und diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen beigelegt ſind. Dieſelbe Friſt kommt dem Fiskus auch als Litisdenunziantendzu Statten. 3. In Wechſelſachen, Arreſtſachen (ohne gleichzeitige Verhandlung mit der Hauptſache), Bauſachen und eigentlichen Merkantilprozeſſen (A. G.=O. I. 42 §§. 34 bis 42) muß die Appellation ſpäteſtens binnen 3 Tagen beim Gericht erſter Inſtanz angemeldet und gerechtfertigt werden.	Vier Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung beſtimmten Friſt [5]).
II. Außerordentliche Rechtsmittel.		
Rekurs. (Geſ. v. 20. März 1854 §§. 4 folg.) Nichtigkeitsbeſchwerde. (a. a. O. §. 13 u. Deklaration v. 6. April 1839 Art. 2.) Reſtitution — restitutio in integrum — (Geſ. v. 20. März 1854 §. 4.) [6])	Die für die Appellation und Reviſion beſtimmten, im Abſchnitt I. angegebenen Friſten. Der Rekurs reſp. die Nichtigkeitsbeſchwerde in Subhaſtationsſachen müſſen binnen 3 Tagen angebracht und innerhalb einer gleichen Zeit gerechtfertigt werden [7]). Das binnen 10 Tagen vollſtändig anzubringende Reſtitutionsgeſuch muß zugleich die vollſtändige Beantwortung der Klage enthalten.	Zur Rechtfertigung des Rekurſes iſt nicht noch eine beſondere Friſt beſtimmt. Bei der Nichtigkeitsbeſchwerde 4 Wochen — wie Abſchnitt I.

[1]) Die Appellation iſt ausgeſchloſſen: in Poſſeſſorienſachen, Wahn= und
Purifikations=Reſolutionen, Adjudikationsbeſcheide, Präkluſions=Erkenntniſſe in

[2]) Die Reviſion iſt ausgeſchloſſen: in Schwängerungsſachen, Bauſachen,
tions=Prozeſſen, Prodigalitäts=Erklärungsſachen, Moratorienſachen, Injurienſachen

[3]) Es ſchließt die Friſt mit dem 42. reſp. 84. Tage nach dem Ablaufe des
Der Tag der Inſinuation wird nicht mitgerechnet (Verord. v. 5. Mai 1838 §. 9).
die Appellation ꝛc. ſpäteſtens am 13. Juli reſp. 24 Auguſt angemeldet werden u.

[4]) Die Friſt iſt gewahrt, wenn die Appellation bei dem Kreisgericht oder bei
wird (Plenarbeſchluß des Ober=Trib. v. 7. Juli 1851, (J.=M.=Bl. S. 279).

[5]) Die Friſt ſchließt mit dem 70. Tage und wenn dieſer Tag in die
Ord. v. 16. April 1850 u. Präjud. des Ober=Trib. v. 7. Juli 1856, J.=M.=Bl.
teſtens am 10. Auguſt reſp. 21. September einzureichen ſein.

[6]) Die Reſtitution iſt ausgeſchloſſen: in Wechſel=, Arreſt= und Bauſachen,

[7]) Geſ. v. 20. März 1854 (Geſ.=S. S. 115) §§. 13 u. 14. Im Depart.
auf 10 Tage beſtimmt. Geſ. v. 3. Febr. 1864 (Geſ.=S. S. 40) Art. XV.

Rechtsmittel.

Sachen.

Wirkung.	Bemerkung.
Suspensiv-Effekt.	Es sind zulässig: 1) die Appellation, wenn der Gegenstand der Beschwerde unschätzbar ist, oder die Summe von 50 Thlrn. übersteigt, und in Injuriensachen (außer der Restitution und der Nichtigkeitsbeschwerde); 2) die Revision, a. in allen Fällen, in denen die Beschwerde Familien- oder Standesverhältnisse (z. B. Streitigkeiten über die Annahme an Kindesstatt, über die Beilegung der Rechte der ehelichen Geburt, über die Rechte einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Frau u. s. w.), Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen, allein oder mit anderen daraus herzuleitenden Ansprüchen zum Gegenstande hat (Plenarbeschluß des Ober-Trib. v. 7. Juli 1851, J.-M.-B. S. 279); b. bei bloßen Vermögensobjekten, wenn der Inhalt der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz ganz oder zum Theil verschieden, in zweiter Instanz eine Abänderung zum Nachtheile des Revidenten erfolgt und zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thlr beträgt oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.
Devolutiv-Effekt.	In Injuriensachen steht jeder der Parteien außer der Appellation die Nichtigkeitsbeschwerde und die Restitution zu (Verord. v. 28. Dezbr. 1848, Ges.-S. S. 423 und Ges. v. 11. März 1850).
Suspensiv-Effekt.	

Blödsinnigkeitserklärungs-Prozessen (für die Verwandten), gegen Agnitions- und
Diffamations- und Provokations-Prozessen und bei Spezial-Moratorien.
Arrestsachen, Prozessen über Grundgerechtigkeiten, Assekuranz-Prozessen, Diffama-
u. s. w.
Tages der Insinuation des Erkenntnisses (Verord. v. 14. Dezbr. 1833 §. 21).
Es muß daher z. B. hinsichtlich eines am 1. Juni 1865 insinuirten Erkenntnisses
s. w.
einer zu demselben gehörenden Gerichts-Deputation oder Kommission angemeldet

Gerichtsferien fällt, mit dem 31. August (Verord. v. 21. Juli 1846 §. 17, Fer.-
S. 327). In dem Note 3 gedachten Falle würde die Rechtfertigungs-Schrift spä-

Merkantil-Prozessen, und gegen Kontumazial-Erkenntnisse in Bagatell-Prozessen.
Ehrenbreitstein ist die Frist zur Anmeldung und Rechtfertigung dieser Rechtsmittel

Arten der Rechtsmittel.	Anmeldungsfrist.
Rechtsmittel, welche gegen ein bereits rechtskräftiges Erkenntniß zulässig sind.	
Nullitätsklage [1]). (A. G.-O. 1. 16 §. 2 Nr. 5 u. §§. 3 u. 7.)	a. die für die Verjährung jeder andern Klage bestimmte Frist; b. vier Wochen im Falle der Vertretung einer Partei durch eine gar nicht bevollmächtigte Person, oder auf Grund einer falschen, nichtigen oder unkräftigen Vollmacht.
Restitutionsklage [2]). a. ex capite minorennitatis. b. ex instrumentis noviter repertis. (Deklar. v. 6. April 1839 Art. 13).	Innerhalb vier Jahren. 1) Binnen 10 Jahren vom Tage der Behändigung des Urtels ab überhaupt, und 2) innerhalb 8 Wochen vom Tage der Auffindung derjenigen neuen Urkunden oder der erlangten Wissenschaft vom Aufenthalt derjenigen Zeugen ab, welche zum Beweise behaupteter Thatsachen dienen sollen.

B. In Untersuchungssachen.

Arten der Untersuchung.	Arten der Rechtsmittel.	Anmeldungsfrist.	Rechtfertigungsfrist.	Bemerkungen.
Uebertretungen. (Verord. v. 3. Januar 1849 §. 165, Einführ.-Ges. zum Straf-ges.-Buch Art. XIII., Ges. v. 3. Mai 1852 §. 120 u. v. 2. Juni 1852 §. 38.)	Rekurs.	10 Tage [3]).	Eine besondere Frist zur Rechtfertigung ist nicht bestimmt; letztere muß zugleich innerhalb der für die Anmeldung bestimmten zehntägigen Frist erfolgen. (Verord v. 3. Januar 1849 §. 167.)	

[1]) Ausgeschlossen hinsichtlich der Adjudikationsbescheide.

[2]) Unzulässig, wenn diese Klage die nachträgliche Verstattung zu einem rechtzeitig nicht eingelegten Rechtsmittel bezweckt, also die Verletzung in der Versäumniß der Frist zur Einlegung eines dieser Rechtsmittel bestehen soll.

[3]) Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Urtel verkündet worden, beziehungsweise dem Angeklagten die Ausfertigung des Urtels insinuirt worden ist.

Arten der Untersuchung.	Arten der Rechtsmittel.	Anmeldungsfrist.	Rechtfertigungsfrist.	Bemerkungen.
Vergehen. (Einführ.-Gesetz zum Strafgesetzbuch Art. XIII., Ges. v. 14. April 1856 Art. I. §§. 1 u. 3, u. Ges. v. 22. Mai 1852 Art. 1 Nr. 1.)	Appellation. Nichtigkeitsbeschwerde.	10 Tage [1]	10 Tage.	Die Frist zur Rechtfertigung der Appellation beginnt für die Staatsanwaltschaft mit Ablauf des Tages, an welchem ihr das Erkenntniß mit Gründen vorgelegt ist, für den Angeklagten mit Ablauf des Tages, an welchem ihm die sofort nach der Anmeldung zu ertheilende Urtelsausfertigung behändigt worden ist. Hat die Verkündigung des Urtels in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so läuft die zehntägige Frist von dem im vorhergehenden Absatze bezeichneten Zeitpunkte an, zugleich für die Anmeldung sowie für die Angabe und Rechtfertigung der Beschwerdepunkte.
Verbrechen. (Einführ.-Gesetz zum Strafgesetzbuch Art. XIII.)	Nichtigkeitsbeschwerde. (Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 106 u. Verf. v. 6. März 1858 J.-M.-Bl. S. 82.)	10 Tage.	—	Dem Staatsanwalt steht die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn das Verdikt der Geschworenen auf „Nichtschuldig" lautet, mit Ausnahme des im zweiten Absatze des Art. 10 des Ges. v. 3. Mai 1852 gedachten Falles nicht zu.
	Restitution.			Sobald dargethan werden kann, daß ein Urtel auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gestützt ist, kann die Restitution gegen ein rechtskräftiges Urtel zu jeder Zeit angebracht werden.
Disciplinarvergehen. (Ges. v. 21. Juli 1852, Ges.-S. S. 465.)	Berufung.	4 Wochen [2]	14 Tage.	

[1] Wie Note 3 auf der vorigen Seite.
[2] Desgl.

VI.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1848, — (J. M.-Bl. S. 224.) die Kassation unbrauchbarer Akten betreffend.

Der Justiz-Minister hat sich veranlaßt gefunden, die bisherigen Vorschriften über die Kassation der Akten einer Revision zu unterwerfen und über diesen Gegenstand hierdurch Folgendes zu verordnen:

I. Von der Vernichtung und Veräußerung bleiben ausgeschlossen:

1. die General-Akten über noch gültige Provinzial-Gesetze und Observanzen und ebenso diejenigen Akten, welche für die Kenntniß früherer Zustände und Sitten von besonderem Interesse sind;
2. die Hypothekenbücher, die Urbarien und Urbarial-Verhandlungen;
3. die General- und Spezial-Akten über Lehngüter;
4. alle Testamente und sonstigen letztwilligen Verfügungen, sowie die auf ihre Deposition und Publikation bezüglichen Verhandlungen;
5. die von den Gerichten geführten Civilstands-Register;
6. die Repertorien der reponirten Akten [1].

II. Zur Kassation nach Ablauf von **dreißig** Jahren sind geeignet:

1. die der ersten Einrichtung der Hypotheken-Bücher oder der Anlegung neuer Hypotheken-Bücher vorangegangenen Akten und Bücher, von der Anlegung der Hypotheken-Folien ab gerechnet; andere Grundakten vom Ablauf desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem die Aufnahme der betreffenden Verhandlungen stattgefunden hat oder die bezüglichen Verfügungen erlassen worden sind. Der Kassation muß jedoch eine durch das Kreisblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung vorangehen;
2. die General- und Spezial-Akten, welche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, nach 30 Jahren vom Ablauf des Jahres, in welchem der Akt aufgenommen worden ist;
3. die den Gerichten übergebenen Notariats-Akten nach 30 Jahren vom Ablauf des Jahres, in welchem der Akt aufgenommen worden ist; [2])

---

[1]) Ausgeschlossen sind ferner:
 a. die General- und Spezialakten, welche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten und die dem Gericht übergebenen Notariatsakten. Verf. v. 26. Mai 1862 (J.-M.-Bl. S. 170);
 b. die Akten über die Führung der Schiffsregister (Instr. v. 12. Dezember 1861);
 c. die Namenregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.

[2]) Die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 sind aufgehoben. Siehe Note 1 a.

4. diejenigen Prozeß-Akten, worin über Realrechte und Familien-Angelegenheiten verhandelt worden ist, wohin auch Prozesse über die Vindikation, die Subhastation und das Aufgebot von Grundstücken, über Grundgerechtigkeiten, über Privilegien der Städte, Dörfer, Zünfte und Korporationen, über Familienstiftungen, Fideikommiß-Successionen, Ehesachen und Todeserklärungen, Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärungen, sowie Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzern und Bauern ꝛc. gehören;
5. die Akten über Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß, im Fall die Hauptsache nicht zur rechtlichen Erörterung gelangt ist;
6. diejenigen Akten, worin über Erbes-Legitimationen und Nachlaß-Regulirungen verhandelt worden ist, ohne Unterschied, ob letztere ein Grundstück betroffen haben oder nicht[1]);

die Kassationsfrist beginnt in den Fällen Nr. 4—6 mit dem Tage der verfügten Reposition;
7. die Akten über das Schiedmannswesen, mit Einschluß der generellen Uebersichten über die schiedsmännische Thätigkeit, die den Gerichten eingelieferten Schiedsmannsbücher und die dazu gehörigen Belags-Akten, vom Tage der erfolgten Einreichung an gerechnet;
8. die Kassenbücher mit Einschluß derjenigen Soll-Einnahme-Beläge, in welchen zugleich die Ist-Einnahme, resp. der niedergeschlagene Betrag eingetragen wird, und die daher die Stelle der Kontobücher vertreten.

Die Kassationsfrist beginnt bei den Kassenbüchern und den Soll.Einnahme-Belägen mit dem Abschluß des Jahres, für welches sie gelten, in Betreff der Contobücher aber erst dann, wenn alle darin eingetragenen Soll-Einnahmen durch Zahlung, Niederschlagung, Uebertragung oder sonst erledigt sind[2]).
9. Die Akten über Einreichung und Besetzung der Gerichtsbehörden (cf. indeß III. Nr. 9).

III. Zur Kassation nach Ablauf von **zehn** Jahren sind geeignet:

1. diejenigen Prozeß-Akten (mit Ausschluß der Bagatellsachen), in welchen über persönliche Rechte und Verbindlichkeiten verhandelt worden ist, wohin auch hypothekarische Schuldklagen und Alimentensachen zu rechnen sind. Bei der Kassation sind die Erkenntnisse, und aus den Akten, welche Vermögens-Konfiskationen betreffen, auch die Klagen herauszunehmen und erst nach ferneren 20 Jahren zu kassiren.
2. Konkurs- und Liquidations-Prozeß-Akten, soweit dieselben nicht zu den unter II. 4. gedachten Akten zu rechnen sind, oder sich Gründe zu der Vermuthung ergeben, daß der Gemeinschuldner noch in den Stand kommen werde, seine Gläubiger zu befriedigen. Es sind jedoch die Lokations-Er-

---

[1]) Kommen dergleichen Erbeslegitimationen oder Nachlaßregulirungen in Vormundschafts-Akten vor, so ist nach Abschnitt III. Nr. 4 zu verfahren.

[2]) Siehe Reglement v. 5. Juli 1861 (J.-M.-Bl. S. 204).

kenntnisse[1]) und die Distributions-Verhandlungen aus diesen Akten herauszunehmen, und erst nach weiteren 20 Jahren zu kassiren;

3. die Sequestrations-Akten; —
die Kassationsfrist läuft in den Fällen Nr. 1—3 vom Tage der Reposition;

4. die Vormundschafts-Akten (mit Ausschluß der unter IV. Nr. 9. erwähnten), sowie die Akten, welche die Auseinandersetzung zwischen einem Vater und seinen Kindern betreffen. — Bei der Kassation sind jedoch die Erbrezesse und die Verhandlungen über Anerkennung derselben herauszunehmen und noch fernere 20 Jahre aufzubewahren. — Die Kassationsfrist läuft vom Tage der erreichten Großjährigkeit, beziehungsweise der erfolgten Majorennitäts-Erklärung des jüngsten Pflegebefohlenen[2]).

5. Die das Depositen- und Salarien-Kassenwesen betreffenden Spezial-Akten. — Die Kassationsfrist läuft vom Tage der ertheilten Decharge.
Hinsichtlich der Beläge der dechargirten Salarien-Kassen-Rechnungen verbleibt es bei den Bestimmungen des durch die allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 133) veröffentlichten Reglements des Königlichen Staats-Ministeriums vom 7. desselben Monats[3]).

6. Die Akten über Justiz-Visitationen, sofern nicht besondere Gründe zur längeren Aufbewahrung obwalten. — Die Kassationsfrist läuft vom Tage des erlassenen Visitations-Bescheides.

7. Die Stempel-Revisions-Akten; — die Kassationsfrist läuft von der erfolgten Erledigung der Defekte;

8. die Konduitenlisten, vom Ablauf desjenigen Jahres ab gerechnet, für welches sie bestimmt sind;

9. die Personal-Akten der Beamten. —
Die Kassationsfrist beginnt mit dem Todestage des Beamten. Ist der Todestag nicht bekannt, so kann die Kassation erst nach zwanzig Jahren, von dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste ab gerechnet, erfolgen.

IV. Zur Kassation nach Ablauf von **fünf** Jahren sind geeignet:

1. die Prozeß-Akten über Bagatell-Objekte vom Tage der Reposition an gerechnet;

2. die Akten in Kriminal-Untersuchungen, in denen auf Strafe erkannt worden ist; die Kassationsfrist läuft vom Tage der vollendeten Strafvollstreckung; die Erkenntnisse, so wie die Verhandlungen über die Vollstreckung der Strafe sind

---

[1]) Dergleichen Erkenntnisse entstehen seit Einführung der Konkurs-Ord. v. 8. Mai 1855 nicht mehr; die Erkenntnisse, durch welche über das Vorrecht einer Klasse im Konkurse entschieden wird, bleiben bei den betreffenden besonderen Prozeßakten.

[2]) Siehe Seite 283, Note 1.

[3]) Siehe Reglement v. 5. Juli 1861. Die Akten über die Abrechnung der Kasse mit den Boten und Exekutoren können ebenfalls nach 10 Jahren kassirt werden, da die Ablieferungslisten weder Rechnungsbelag noch Kassenbuch (Kassen-Instr. §. 41), oder Soll-Einnahmebelag sind.

aus den Akten herauszunehmen [1]) und von der Kassation bis nach Ablauf von 30 Jahren auszuschließen; wenn nicht auf Bestrafung erkannt ist, bleiben die Akten so lange aufbewahrt, als noch eine Wiederaufnahme der Untersuchung gesetzlich zulässig ist;

3. die Akten über Forst-Defraudationen; — die Kassationsfrist läuft vom Tage der rechtskräftigen Entscheidung;
4. die Injurien-Prozeß-Akten; die Kassationsfrist beginnt mit dem Tage der Reposition;
5. die Kontroll-Akten der Obergerichte in Civil-Prozessen, so wie in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen; die Kassationsfrist läuft vom Tage der Reposition;
6. die Re- und Korrelationen in Civil-Prozeßsachen, von der Definitiv-Entscheidung des Prozesses ab gerechnet;
7. die Beschwerde-Akten;
8. die Requisitions- und Implorations-Akten;
9. die Vormundschafts-Akten über eheliche und uneheliche Kinder, wenn keine Vermögens-Administrationen stattgefunden hat; — die Kassationsfrist läuft vom Tage der Großjährigkeit, beziehungsweise der Majorennitäts-Erklärung des jüngsten Pflegebefohlenen;
10. die Spezial-Akten über die Bestätigung und Verpflichtung der Schiedsmänner; — die Kassationsfrist beginnt mit dem Tage, wo das Amt des Schiedsmanns aufhört;
11. die bei den Gerichten und in deren Registraturen zur Kontrollirung des Geschäftsganges geführten Journale, Listen, Repertorien und Bücher, namentlich die Tageszettel, Expeditions-Bücher, die Insinuations-Bücher der Boten, die Instruktions-Listen und Distributions-Bücher, desgleichen diejenigen, woraus die für die Salarienkasse Behufs der Einnahme- und Ausgabe-Beläge erforderlichen Extrakte gefertigt worden sind; ferner die von den Untergerichten eingesandten Tabellen, aus denen die Resultate den vorgesetzten Behörden mitgetheilt worden sind, insbesondere auch die Erbschaftsstempel-Tabellen.

V. Hinsichtlich der in den gerichtlichen Registratureu befindlichen Manual-Akten der Justiz-Kommissarien (Rechtsanwalte) und der den Parteien zu Offizial-Mandatarien bestellten Referendarien, Auskultatoren und anderen Beamten gilt dasselbe, was von den zu kassirenden gerichtlichen Akten vorstehend bestimmt worden ist.

VI. Wenn besondere Gründe die längere Aufbewahrung der nach den obigen Vorschriften kassationsfähigen Akten oder einzelnen Piecen angemessen erscheinen lassen, so sind dieselben von der Vernichtung auszuschließen. — Auch bleibt es in Betreff aller hier nicht genannten Akten dem Ermessen der Gerichte überlassen, ob und wann sie die Vernichtung derselben nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen veranlassen wollen.

VII. Hinsichtlich der bei einzelnen Gerichten im Bezirk der Appellationsgerichte zu Naumburg und Frankfurt a. O. noch vor-

---

[1]) In dem Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen ist Kol. 7 zu bemerken, wo diese Urtel aufbewahrt werden; letztere sind entsprechend zu ordnen und in dieser Ordnung aufzubewahren.

handenen, nach Sächsischen Vorschriften verhandelten Akten bleiben die durch die besondere deshalb ergangene Verfügung vom 3. November 1820 genehmigten Grundsätze noch ferner maßgebend. —

VIII. Bei den Obergerichten ist die Aussonderung der kassationsfähigen Akten alljährlich zu bewirken. — Für die Königlichen Untergerichte bleibt dagegen den Obergerichten die Bestimmung angemessener Zeiträume überlassen. [1]) Doch ist von der getroffenen Bestimmung dem Justiz-Minister Anzeige zu machen.

Die zur Kassation bestimmten Akten sind nach erfolgter Aussonderung in dem Repertorium der reponirten Akten zu notiren.

Die kassationsfähigen Erkenntnisse, Untersuchungs-, Injurien-, Ehescheidungs- und Alimenten-Prozeß-Akten, die Personal-Akten von Beamten und die Kommissions-Akten über abgehaltene Justiz-Visitationen dürfen nur zum Einstampfen in den Papiermühlen oder doch zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauche an zuverlässige Personen verkauft werden; alle übrigen kassationsfähigen Akten sind öffentlich an den Meistbietenden zu veräußern.

Die zur Kassation geeignet befundenen Akten sind jedesmal vorher der Kasse zur Prüfung vorzulegen, ob die Konto's gehörig regulirt und in den geeigneten Fällen die Stempel zur Niederschlagung gebracht worden sind.

Einer Anfertigung besonderer Verzeichnisse der zum Verkauf bestimmten Akten bedarf es nicht. Bevor der Verkauf erfolgt, sind von den zu kassirenden Akten die Deckel abzutrennen, die Rücken loszuschneiden und die einzelnen Hefte, von einander gesondert, in verschiedene Pakete zu bringen[2]).

IX. Bei dem Verkauf selbst ist Folgendes zu beachten:

1) derselbe geschieht öffentlich an den Meistbietenden, der Zuschlag wird von dem veräußernden Gericht ohne weitere Rückfrage ertheilt;
2) die Lizitations-Termine sind in angemessenen Zwischenräumen anzusetzen, falls bei der etwa vorhandenen zu großen Quantität verkaufbarer Akten zu besorgen steht, daß die Gebote sonst zu niedrig ausfallen möchten;
3) der Verkauf braucht nicht im Ganzen zu geschehen, sondern kann auch in einzelnen Partien, namentlich zentnerweise erfolgen;
4) diejenigen Personen, welche Akten kaufen, die zum Einstampfen oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauche bestimmt sind, müssen sich bei Empfangnahme derselben schriftlich verpflichten, daß sie sämmtliche erstandene Akten ohne Ausnahme einstampfen oder sonst vernichten lassen und bis dahin, daß dies geschieht, Niemandem deren Durchsicht gestatten wollen, für den Kontraventionsfall ist eine Konventionalstrafe bis auf Höhe des doppelten Betrages der für sämmtliche erstandene Akten gezahlten Kaufsumme zu verabreden und festzusetzen;
5) der Verkauf der Akten erfolgt bei den Obergerichten in der

---

[1]) Die Kassation der Akten soll sowohl bei den Appellationsgerichten als bei den Gerichten erster Instanz vorzugsweise während der Erndteferien erfolgen. Geschäfts Regul. v. 17. Septbr. 1850 §. 35.

[2]) Die unbeschriebenen Blätter sind herauszunehmen und zu dienstlichen Zwecken, namentlich zu Kouverts u. s. w. zu benutzen.

Regel alljährlich, bei den Untergerichten dagegen nach Maßgabe der von den Obergerichten wegen Aussonderung der kassationsfähigen Akten nach Num. VIII. zu bestimmenden Zeiträume;

6) diejenigen Gerichte, deren Vorrath von verkaufbaren Akten weniger als einen Centner im Gewicht beträgt, oder bei denen zu besorgen ist, daß das Papier am Orte nicht preiswürdig bezahlt werden möchte, haben ihre verkäuflichen Akten an das nächste benachbarte größere Gericht behufs des gemeinschaftlichen Verkaufs abzugeben[1]).

X. Von dem Erlöse der verkauften Akten fließen 80 Prozent zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse; die übrigen 20 Prozent bleiben zur Disposition des betreffenden Obergerichts, welches dieselben zu Gratifikationen für die mit der Aussonderung der kassationsfähigen Akten beschäftigten Beamten verwenden, beziehungsweise zum Provinzial-Waisen-Fond einziehen kann[2]). Die zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse fließenden Beträge sind von den Untergerichten an das vorgesetzte Obergericht einzusenden, und von letzterem in der gewöhnlichen Weise an die gedachte Kasse zu befördern[3]).

XI. Die unter I—VI. enthaltenen Vorschriften über die Kassationsfähigkeit der Akten uud die vorstehenden Bestimmungen darüber, wie die zum Verkauf bestimmten Akten auseinander zu trennen sind, so wie darüber, welche Akten nur zum Einstampfen oder einem sonstigen vernichtenden Gebrauche verkauft werden dürfen, sind auch für alle nicht aus Staatsfonds unterhaltene Gerichte maßgebend.

Allgemeine Verfügung vom 18. November 1852 (J.-M.-Bl. S. 390) — die Kassation unbrauchbarer Depositalbücher und Beläge betreffend.

2c.

Der Justiz-Minister findet sich veranlaßt, über diesen Gegenstand Folgendes anzuordnen:

I. Von der Veräußerung bleiben die Testamenten-Mandatenbücher ausgeschlossen.

---

[1]) Da dergleichen Sendungen auf Portofreiheit keinen Anspruch haben, so darf eine Versendung unbrauchbarer Akten behufs des Verkaufs derselben überhaupt nur stattfinden, wenn vorausgesehen werden kann, daß der durch die Versendung zu erreichende höhere Kaufpreis die Kosten des Transports hinlänglich deckt. Verf. v. 21. Septbr. 1848 (J.-M.-Bl. S. 322).

[2]) Diese Bestimmung ist durch die Verf. v. 25. Aug. 1850 (J.-M.-Bl. S. 299) nicht aufgehoben. Die für die Vertheilung der 20 Prozent maßgebenden Grundsätze sind in der Cirk.-Verf. v. 27. Novbr. 1833 festgestellt; danach kommen von diesen 20 Prozent zunächst die baaren Auslagen in Abzug, wogegen die übrigen 80 Prozent unverkürzt der Justiz.-Offiz.-Wittwen-Kasse zufließen.

[3]) Verf. v. 26. Novbr. 1851 (J.-M.-Bl. S. 370) u. v. 19. Dezbr. 1854 J.-M.-Bl. S. 442).

II. Zur Kassation sind geeignet:

1) nach Ablauf von fünf und dreißig Jahren die Depositalbeläge, sowie diejenigen Depositalbücher, die den unmittelbaren Verkehr der Depositorien mit den Deposital-Interessenten nachweisen und die Rechnung bilden, auf welche die Beläge sich beziehen, nämlich die Protokollbücher und die Deposital-Manualien, sowie die Asservatenbücher, — von dem Zeitpunkte des geschlossenen Jahrganges der Beläge und Bücher an gerechnet;

2) nach Ablauf von zehn Jahren die Deposital-Mandatenbücher, die Asservaten-Kontrollen, und die von dem zweiten Kurator des Depositoriums zu führenden Mandaten-Präsentationslisten (Depos.-Ord. Tit. 2 §. 48 und Verord. v. 18. Juli 1849, §. 12, Ges.-S. S. 298) von dem Zeitpunkte der dem Rendanten über die betreffende Jahres-Rechnung ertheilten Decharge an gerechnet.

Ausgenommen von der unter II. Nr. 1 vorgeschriebenen Kassation sind jedoch diejenigen Depositalbeläge, welche sich auf bleibende Stiftungssachen, auf Vormundschaften über Wahn- und Blödsinnige und auf andere Rechtsangelegenheiten beziehen, in denen eine definitive von den Interessenten anerkannte Rechnungslegung innerhalb der letzten zehn Jahre, von dem angegebenen Kassationstermine zurückgerechnet, nicht stattgefunden hat. Dergleichen Beläge sind von den übrigen auszuscheiden und abgesondert aufzubewahren. Ueber die Zulässigkeit ihrer Vernichtung und den Zeitpunkt derselben, hat das betreffende Gericht in jeder einzelnen Sache Beschluß zu fassen und danach das Erforderliche anzuordnen. In gleicher Weise sind aus den Deposital-Manualien vor deren Kassation die Folien, welche sich auf Stiftungs- und andere Massen der vorerwähnten Art beziehen, auszutrennen und in einem besondern Volumen so lange zu asserviren, als noch Beläge vorhanden sind, welche auf die betreffenden Jahrgänge Bezug haben.

Im Uebrigen sind, was das Verfahren bei der Kassation und dem Verkaufe, sowie die Verwendung des Erlöses betrifft, die Bestimmungen der allg. Verf. vom 24. Juni 1848 auch in Beziehung auf die Depositalbücher und Beläge als maßgebend zu beachten.

Reglement des Königlichen Staats-Ministeriums vom 5. Juli 1861 (J.-M.-Bl. S. 204) und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 31. August 1861, — betreffend die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Königlichen Kassen.

Allg. Verf. v. 24. Juni 1848 (J.-M.-Bl. S. 224).
Allg. Verf. v. 18. November 1852 (J.-M.-Bl. S. 390).

a.

Reglement des Staats-Ministeriums.

§. 1.

Konzept-Rechnungen, sowie Manuale, welche die Stelle derselben vertreten (§. 19 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen

vom 1. Juni 1857), können nach Ablauf von zehn Jahren seit Ertheilung der Decharge vernichtet werden, falls außer der an die Königliche Ober-Rechnungskammer eingesendeten Reinschrift der Rechnung ein zweites Exemplar an die der Kasse vorgesetzte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist.

§. 2.

Alle übrigen Konzept-Rechnungen und Manuale, welche deren Stelle vertreten, sowie die im §. 1 gedachten, bei der vorgesetzten Behörde aufbewahrten Rechnungs-Exemplare sind erst nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie gelten, zur Vernichtung geeignet.

§. 3.

Die Vernichtung der Kassenbücher, soweit nicht hinsichtlich einzelner derselben besondere Bestimmungen (§§. 1, 2 und 4) getroffen sind, kann nach Verlauf von zehn Jahren seit Dechargirung der betreffenden Jahresrechnung vorgenommen werden. In Betreff der bei Gerichten und Auseinandersetzungs-Behörden geführten Kassen-Kontobücher und Listen über gestundete, vorläufig niedergeschlagene und sichergestellte Kosten beginnt jedoch die zehnjährige Frist erst dann, wenn die Angelegenheiten, auf welche die Kosten sich beziehen, beendigt, und außerdem sämmtliche in diesen Büchern und Listen eingetragenen Soll-Einnahmen durch Zahlung, Niederschlagung, Uebertragung oder sonst erledigt sind.

§. 4.

Asservaten-Bücher und Vorschuß-Konten sind nach dreißig Jahren, die Haupt-Journale der Provinzial- und der Centralkassen nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie angelegt sind, zur Vernichtung geeignet.

§. 5.

Wenn besondere Gründe nach Verlauf der in den §§. 1 bis 4 bestimmten Fristen die längere Aufbewahrung kassationsfähiger Rechnungen oder Bücher angemessen erscheinen lassen, so kann die Ausschließung derselben von der Vernichtung durch die der Kasse vorgesetzte Provinzialbehörde, bei Centralkassen durch den Departements-Chef, angeordnet werden. Der Regel nach sind von der Vernichtung auszuschließen:

1) die Haupt und General-Rechnungen der Central- und der Provinzialkassen;
2) alle diejenigen Rechnungen, welche sich auf dauernde Ver-Verhältnisse, insbesondere auf die Verwaltung von Grundstücken, auf umfangreiche Bauten und Meliorationen, sowie auf die Vermögens-Angelegenheiten von Instituten, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen beziehen;
3) diejenigen Rechnungen und Kassenbücher, an welche sich ein erhebliches historisches oder statistisches Interesse knüpft.

§. 6.

Die Vernichtung von Rechnungen und Kassenbüchern darf nur mit Genehmigung der im §. 5 bezeichneten Behörde, welche über eine

längere Aufbewahrung Bestimmung treffen kann, erfolgen. Diese Genehmigung ist nur zu ertheilen, nachdem eine sorgfältige Prüfung, den Umständen nach durch unmittelbare Einsicht der Rechnungen und Bücher, Seitens eines damit beauftragten Beamten veranlaßt worden ist. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren, sowie darüber, ob die Aussonderung der kassationsfähigen Rechnungen und Bücher alljährlich oder in gewissen längeren Zeiträumen zu bewirken sei, bleibt die nähere Bestimmung der einzelnen Departements-Chefs vorbehalten.

§. 7.

Eine Veräußerung der zur Kassation bestimmten Rechnungen und Bücher darf nur zum Einstampfen in Papiermühlen oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauch an zuverlässige Personen stattfinden.

§. 8.

Das Reglement vom 7. Mai 1844 über die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen wird dahin abgeändert, daß die in den §§. 1 und 2 desselben vorgeschriebene Frist von zehn Jahren erst von dem Tage der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer ertheilten Decharge zu berechnen ist[1]).

§. 9.

In Beziehung auf die Kassation unbrauchbarer Depositalbücher und Beläge behält es bei den Bestimmungen der an sämmtliche Gerichtsbehörden erlassenen Verfügung vom 18. November 1852 (J.-M.-Bl. S. 390) sein Bewenden.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald.
von der Heydt. Freiherr von Schleinitz. von Patow.
Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg.
Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehendes Reglement des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit folgenden Bemerkungen hierdurch mitgetheilt:

1) die kassationsfähigen Rechnungen und Kassenbücher sind möglichst gleichzeitig mit den unbrauchbaren Akten auszusondern;
2) bei der Prüfung, welche die Appellationsgerichte nach §. 6 des Reglements anzustellen haben, bevor sie die von den Gerichten erster Instanz nachzusuchende Genehmigung zur Vernichtung von Rechnungen und Kassenbüchern ertheilen, ist der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor zuzuziehen.

---

[1]) Beläge, welche zur Sicherheit der Verwaltung oder dritter Personen dienen oder zu künftigem Gebrauche geeignet sind, müssen auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist noch länger aufbewahrt werden. Dies gilt namentlich von den Belägen zu solchen Rechnungen, bei denen der Natur der Sache nach die Beifügung von Dokumenten, Kontrakten, Schuldverschreibungen u. s. w. erwartet wird.

Bedenken, welche sich bei dieser Prüfung gegen die Vernichtung erheben sollten, sind in der Regel dadurch zu erledigen, daß der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei seiner nächsten Anwesenheit am Orte des betreffenden Gerichts durch unmittelbare Einsicht der Rechnungen und Bücher die erforderliche Information einzieht;

3) im Uebrigen bleibt, was das Verfahren bei dem Verkauf und die Verwendung des Erlöses betrifft, die allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1848 auch in Beziehung auf die Rechnungen und Kassenbücher maßgebend.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

Instruktion vom 13. November 1849 (J.-M.-Bl. S. 462).

2c.

§. 14. Die Büreauakten und Geschäftskontrollen der Staatsanwalte unterliegen der Kassation nach Maßgabe der allg. Verf. v. 24. Juni 1848 (J.-M.-Bl. S. 224 flg.) Der Staatsanwalt sondert die zur Kassation geeigneten Akten[1]) aus, entfernt aus denselben diejenigen Schriftstücke, welche nach seinem Ermessen die fernere amtliche Aufbewahrung erfordern und übergiebt die ausgesonderten Akten mit einem Verzeichnisse dem Gericht seines Wohnorts zur Bewirkung ihres Verkaufs in Gemeinschaft mit den gerichtlichen Akten.

Instruktion für die Polizeianwalte vom 24. November 1852 (J.-M.-Bl. v. 1853 S. 10.)

§. 72. Die Büreauakten in allen vollständig beendeten Sachen unterliegen der Kassation nach Ablauf von fünf Jahren, von der rechtskräftigen Entscheidung an gerechnet. Die Kassation der Geschäfts-Kontrollen kann erfolgen, sobald die Akten in sämmtlichen, in dem betreffenden Jahrgange der Prozeßliste verzeichneten Sachen kassirt worden sind.

Der Polizeianwalt sondert die zur Kassation geeigneten Akten aus, entfernt aus denselben diejenigen Schriftstücke, welche nach seinem Ermessen eine fernere amtliche Aufbewahrung erfordern und übergiebt die ausgesonderten Akten mit einem Verzeichnisse dem Gericht seines Wohnorts zur Bewirkung ihres Verkaufs bei Gelegenheit des Verkaufes der gerichtlichen Akten[2]).

Ueber die Abgabe der Akten ist eine von dem betreffenden Richter mitzuvollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche zu den Generalakten zu bringen ist.

Generalakten dürfen nicht kassirt werden.

---

[1]) Die Kassationsfrist ist vom Tage der Aktenreposition ab zu rechnen, weil die Staatsanwalte bei der Strafvollstreckung nicht weiter betheiligt sind.

[2]) Die Disposition über den Erlös steht nicht dem Gericht zu, ist vielmehr den betreffenden Regierungen, deren Fonds mit den Büreaukosten belastet sind, zu überlassen.

VII.

Strafvollstreckung.

I. Untersuchungssachen

1.

Der Regel nach muß jede Strafe sofort vollstreckt werden[1]; auch diejenige, auf welche wegen Holzdiebstahls erkannt ist[2]. Ausgenommen sind die Fälle, wenn vom Angeklagten ein Rechtsmittel wirklich eingelegt[3], oder der Angeklagte inzwischen in das Heer eingestellt ist[4]. Das vom Staatsanwalt gegen das Erkenntniß eingelegte Rechtsmittel hält den Antritt der Strafe nicht auf[5].

Bei den nach Tagen, Wochen und Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen und der Monat zu dreißig Tagen gerechnet[6].

Durch eigenes Verschulden des Bestraften z. B. Entweichen aus dem Gefängnisse rc. wird die Strafe unterbrochen; eine gleiche Wirkung tritt aus Anlaß einer Erkrankung des Gefangenen nicht ein, wenn derselbe im Gefängnisse oder in einer Krankenanstalt behandelt und unter Aufsicht behalten wird. Einem Gefangenen, welcher im Gefängnisse wahnsinnig geworden ist, wird gleichfalls die Zeit, während welcher er sich in einer Irrenanstalt befindet, auf die Strafzeit angerechnet.[7]

2.

Die Strafzeit beginnt hinsichtlich der zu Gefängnißstrafe verurtheiten Personen:

1) wenn der Angeklagte sich nicht in Untersuchungs-Haft befand, mit dem Tage der Aufnahme in das Gefängniß;
2) bei dem in Untersuchungs-Haft befindlichen Personen
   a. sowohl in dem Falle, daß die Angeklagten ausdrücklich erklärt haben, sich beim Erkenntnisse beruhigen zu wollen, als auch in dem Falle, wenn sie die zehntägige Frist zur Einlegung des Rechtsmittels ohne Erklärung haben ab-

---

1) Kriminal-Ord. §. 536, Allerh. Ordr. v. 21. Febr. 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 185) u. Verf. v. 27. Mai 1840 (J.-M.-Bl. S. 190).
2) Verf. v. 22. Mai 1856 (J.-M.-Bl. S. 138).
3) Verord. v. 3. Januar 1849 §. 159.
4) Strafgesetzbuch für das Heer II. 1. §§. 9 u. 10.
5) Verord. v. 3. Januar 1849 §. 158.
6) Die desfallsige Berechnung gestaltet sich z. B. wie folgt:

Dauer der Strafe.	Tag der Einlieferung.	Tag der Entlassung.
3 Tage.	13. August	16. August
1 Woche	25. August	1. Septbr.
1 Monat	1. Septbr.	1. Oktbr.

7) Verf. v. 7. August 1825 (v. Kamptz Annalen Bd. 9 S. 705).

laufen lassen, vom Tage der Publikation des ersten Erkenntnisses ab[1]);

b. wenn ein Rechtsmittel eingelegt ist, mit dem Tage der Verkündigung des letzten Erkenntnisses[2]);

3) im Falle der Umwandlung der Zuchthausstrafe in Gefängnißstrafe, falls der Verurtheilte in der Strafhaft verblieben ist, vom Tage der Bekanntmachung des Inhalts der bezüglichen Allerhöchsten Order[3]).

Untersuchungs-Haft ist niemals auf erkannte Gefängnißstrafe anzurechnen[4]); die Beurtheilung darüber, ob es verträglich sei, gegen einen in Untersuchungs-Haft befindlichen Angeklagten eine wegen einer andern strafbaren Handlung erkannte Gefängnißstrafe abzubüßen, bleibt dem Gericht in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände überlassen[5]).

3.

Bei den zur Zuchthausstrafe verurtheilten Personen beginnt die Strafzeit mit dem Tage der wirklichen Einlieferung in das Zuchthaus, und zwar auch dann, wenn die Ablieferung eines verhafteten Angeklagten wegen Krankheit nicht sogleich erfolgen kann[6]).

Steht der Ablieferung die Ueberfüllung des Zuchthauses entgegen, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem ohne dieses Hinderniß die Strafe hätte erfolgen können, also mit dem Augenblicke der Rechtskraft des zur Zuchthausstrafe verurtheilenden Erkenntnisses[7]).

Personen, welche wegen Krankheit zur Arbeit unfähig sind, Schwangere und Kinder der Gefangenen dürfen an den Strafort nicht mitabgeliefert werden[8]).

II. Civilsachen.

Geldstrafen, wenn sie nicht berichtigt werden, sind im Wege der Exekution, und war in den geeigneten Fällen gleichzeitig mit den Gerichtskosten einzuziehen. In den Exekutionsberichten sind die Strafbeträge besonders ersichtlich zu machen. Die wegen Injurien erkannten Gefängnißstrafen sind von Amtswegen zu vollstrecken, wenn ein Straferlaß oder Verzicht nicht schon vor dem Antritt der Strafe eingegangen ist[9]). Die Beitreibung der Geldstrafen unterliegt demnach der Kontrolle des Richters, welcher die Strafe erkannt hat.

Es ist nicht nothwendig, daß die Strafbeträge erst nach ihrem Eingange zum Soll gestellt werden.

---

[1]) Verord. v. 3. Januar 1849 §. 126, Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 u. Krim.-Ord. §. 518.

[2]) Verf. v. 24. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19 S. 331) u. Verord. v. 3. Januar 1849 §. 159.

[3]) Beschluß des Ober-Trib. v. 13. Septbr. 1860 Oppenhoff; Rechtsprechung Bd. I. S. 79.

[4]) Entscheid. des Ober-Trib. v. 8. Febr., 26. April u. 12. Mai 1854 (J.-M.-Bl v. 1854 S. 164 u. v. 1855 S. 95).

[5]) Verf. v. 7. Novbr. 1839 (J.-M.-Bl. S. 362).

[6]) Strafgesetz-Buch §. 11, Krim.-Ord. §. 560 u. Verf. v. 27. Mai 1840 J.-M.-Bl. S. 190, sowie Oppenhoff Strafgesetz-Buch S. 46).

[7]) Beschl. des Ober-Trib. v. 8. Febr. 1856 (J.-M.-Bl. S. 83).

[8]) Krim.-Ord. §. 566.

[9]) Strafgesetz-Buch §§. 160 u. 189.

VIII.

Zusammenstellung[1]).

der

Gesetze und Verordnungen wegen Behandlung des Erbschaftsstempel-Wesens.

I. Vorschriften wegen der Feststellung und Einziehung des Erbschaftsstempels.

§. 1.

Alle Pfarrer ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ingleichen die Judenältesten, sind verbunden, in den ersten Tagen der Monate Januar, Mai und September eine vollständige Liste der in den verflossenen vier Monaten verstorbenen Personen, sie mögen erwachsen oder Kinder gewesen sein, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thlr. einzureichen.

Die Listen sind jedesmal, zur Bezeugung ihrer Richtigkeit, von den Geistlichen oder Judenältesten zu unterschreiben.

Fällt im Laufe eines viermonatlichen Zeitraums kein Todesfall in einer Parochie oder in dem Bezirke einer jüdischen Gemeinde vor, so haben die Ortsgeistlichen und beziehungsweise der Judenälteste dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gerichte bei gleicher Strafe schriftlich anzuzeigen.

Zu den Todtenlisten dient das beiliegende Formular. Die Geistlichen und Judenältesten haben nur die vier ersten Rubriken auszufüllen.

Rücksichtlich der erbschaftsstempelpflichtigen Verlassenschaften verschollener, durch richterliches Erkenntniß für todt erklärter Personen vertreten die rechtskräftigen Erkenntnisse[2]) die Stelle der Todtenlisten, und ist eine Abschrift derselben zu den Erbschaftsstempel-Akten zu bringen[3]).

---

[1]) Vom 26. Septbr. 1842 (J.-M.-Bl. S. 324).

[2]) Als Todestag ist der Tag, an welchem das Urtel rechtskräftig wird, anzusehen. (A. L.-R. II. 18. §. 835).

[3]) Instr. v. 5. Septbr. 1811, Reskr. v. 26. März 1822, Reskr. v. 12. April deff. J., Reskr. v. 30. Mai 1820 III 9405, Reskr. v. 30. Juni 1830 u. v. 27. Juli deff. J., (von Kamptz Jahrb. Heft 70. S. 297).

§. 2.

Die in den Todtenlisten und in den rechtskräftigen Erkenntnissen über verschollene, für todt erklärte Personen enthaltenen Sterbefälle sind in die nach dem unten folgenden Formulare zu führende Erbschaftsstempel-Tabelle nach der Zeitfolge einzutragen und zwar:

a. alle Fälle, in denen der Erblasser ein Testament oder eine andere letztwillige Verfügung errichtet hat, sie mögen erbschaftsstempelpflichtig sein oder nicht; und

b. die Fälle, in denen die gesetzliche Erbfolge eintritt, nur in so weit, als sie erbschaftsstempelpflichtig sind. Die Befreiung von der Aufnahme erstreckt sich nicht blos auf solche Fälle, welche wegen alleiniger Konkurrenz erbschaftsstempelfreier Erben (vergl. Tarifposition Erbschaften zu A, a) b) c) stempelfrei sind, sondern auch auf die Fälle, in denen, obschon an sich erbschaftsstempelpflichtige Erben konkurriren, die ganze reine Nachlaßmasse weniger als 50 Thlr., oder aber, wenn auch die ganze Nachlaßmasse 50 Thlr. oder mehr beträgt, doch das Erbtheil keines einzelnen Erben die Summe von 50 Thlr. erreicht.

Dagegen sind die Todtenlisten für jeden viermonatlichen Zeitraum aufzubewahren und zusammenzuheften, damit sie bei einer Registratur-Revision durch den Provinzial-Stempel-Fiskal zu einer Vergleichung mit den Tabellen dienen können.

Die letzte Rubrik der Todtenliste muß von demjenigen Beamten des Gerichts ausgefüllt werden, welcher mit der Aufstellung der Erbschaftsstempel-Tabellen beauftragt ist.

Wenn ein Todesfall in die Erbschaftsstempel-Tabelle nicht aufgenommen ist, so wird solches durch einen Querstrich in der letzten Rubrik der Todtenliste angedeutet, zum Zeichen, daß eine Aufnahme in die Erbschaftsstempel-Tabelle nicht stattgefunden hat, entgegengesetztenfalls aber wird die Nummer der Tabelle beigefügt, wobei es einer Bemerkung des Tertials, für welches die Tabelle lautet nicht bedarf, weil die Tertiale der Todtenlisten und Erbschaftsstempel-Tabellen stets denselben Zeitraum umfassen.

§. 3.

Von den erbschaftsstempelpflichtigen Erbfällen, die nicht zur Kompetenz des Gerichts gehören, macht dasselbe der zuständigen Behörde die nöthige Anzeige, unter Angabe der muthmaßlichen Erben und deren Wohnortes, bezeichnet die Nummer, welche der Fall in seiner Erbschaftsstempel-Tabelle erhalten hat, erbittet sich Nachricht, welche Nummer derselbe in der Tabelle des kompetenten Erbschafts-Gerichts bekommt, und trägt diese demnächst in seiner Tabelle in der letzten Rubrik nach [1]).

§. 4.

Bei Todesfällen von Personen, die unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Obergerichte gestanden haben, hat dasjenige, in dessen Bezirk

---

[1]) Instr. v. 5. Septbr. 1811.

der Erblasser zuletzt gewohnt hat, für die Stempelberichtigung von der ganzen Verlassenschaftsmasse zu sorgen[1]).

§. 5.

Auf die erhaltene gewisse Nachricht von dem Tode eines Gerichtseingesessenen, dessen erbschaftsstempelpflichtiger Nachlaß zur Kognition des Gerichts gehört, erläßt dasselbe ungesäumt die nöthigen Verfügungen zur Ausmittelung des stempelpflichtigen Betrages des Nachlasses, der Erben, ihres Verwandtschaftsgrades zum Erblasser, und ihrer Legitimation[2]).

§. 6.

Nach Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist[3]) wird dem Erben aufgegeben, ein Inventarium einzureichen, und ihm hierzu eine angemessene Frist bewilligt.

Bezeigt sich der Erbe in der Genügung dieser Aufforderung säumig, so hat das Gericht die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel gegen denselben anzuwenden und allenfalls die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft, auf Kosten des Säumigen, zu veranlassen[4]).

§. 7.

Bei der Anfertigung des Inventariums ist die, im 2. Theile der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Form der Inventarien zu beobachten. Der Erbe hat die Richtigkeit desselben an Eidesstatt zu versichern und solches zu unterzeichnen, auch die Unterschrift der etwa zugezogenen Taxatoren beifügen zu lassen.

§. 8.

Erheben sich Zweifel gegen die Richtigkeit des Inventariums, so sind dieselben ohne prozessualische Weitläuftigkeiten aufzuklären, und nach Bewandniß der Umstände ist mit Bezug auf §. 34 Tit. 22 der Allgemeinen Gerichtsordnung die eidliche Manifestation zu bewirken.

§. 9.

Bei der Bestimmung des Werthes der zum Nachlasse gehörigen Gegenstände treten nachstehende Vorschriften ein:

a. Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehende Forderungen derselben[5]), auch diejenigen, welche der Erbe oder Legatar zur Masse schuldig ist, oder welche ihnen erst in Folge der Erbeseinsetzung oder des Vermächtnisses erlassen worden sind. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden[6 u. 7]).

---

1) Instr. v. 5. Septbr. 1811 §. 38.

2) §. 30 a. a. O.

3) A. L.-R. I. 9. §§. 383 bis 385 u. §. 412.

4) Instr. v. 5. Septbr. 1811 §. 30 u. Gesetz v. 7. März 1822. §. 25.

5) Mit den rückständigen Zinsen bis zum Todestage. Auch Pacht- und Miethszins von den zum Nachlaß gehörigen Grundstücken.

6) Ebenfalls nebst den Zinsen bis zum Todestage.

Auch die gerichtlichen und anderweitigen Kosten der Erbregulirung, soweit sie bereits feststehen, nicht aber die Stempelabgaben, kommen in Abzug [1]).

b) Zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen.

Auch anderes, im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Abgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen stempelfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem stempelpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden [2]).

c. Die Berechnung ist in Preußischem Kourant nach dem Gesetze über die Münzverfassung [3]) anzulegen. Es sind also in Golde, in fremdem Silbergelde und in anderen Währungen angegebene Werthe nach ihrem Betrage in preußischem Silbergelde auszudrücken, so daß namentlich 10 Thlr. in Golde für 11 Thlr. in Silbergelde angenommen werden [4]).

d. Bei Immobilien ist, wenn die Angabe des Erben nicht höher ausfällt, der letzte Erwerbspreis [5]) behufs der Werthbestimmung zum Grunde zu legen, bei Mobilien genügt die Werthsangabe des Erben, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Steuerbehörde, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe des Werths der Nachlaßgegenstände zu veranlassen, so fern sie Bedenken trägt den angebotenen Werth als richtig anzunehmen [6]).

Wenn es ersichtlich oder nach den obwaltenden Umständen auch nur zweifelhaft ist, ob die Angabe von dem Werthe der Nachlaßgrundstücke Seitens des Erbinteressenten dem wahren Werthe der Nachlaßgrundstücke zur Zeit des Erbanfalls entspricht, so ist noch vor der Festsetzung des Erbschaftsstempels der Provinzialsteuerverwaltung davon Mittheilung zu machen [7]).

e. Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen

---

[7]) Begräbnißkosten und die Ausgaben für Traueranzüge der Kinder des Erblassers können als Passiva in Betracht gezogen werden. Von dem Wittwer dürfen Kurkosten für die verstorbene Frau nicht unter den Passivis aufgeführt werden.

[1]) Ges. v. 7. März 1822; §. 9a. Reskr. v. 1. Oktbr. 1823 III 17858.

[2]) Ges. v. 7. März 1822 §. 9. b.

[3]) Ges. v. 4. Mai 1857 (Ges.-S. S. 305).

[4]) Ges. v. 7. März 1822 §. 4 a und b. Ebenso werden:

1000 Pfund Sterling gleich	6841	Thlr.
1000 Gulden holländ. Kour. gleich	571½	Thlr.
1000 Rubel Bank-Assig. gleich	286	Thlr.
1000 Rubel Silber gleich	1076½	Thlr.
1000 Gulden Wiener Währung gleich	267	Thlr.
1000 Franken	266⅔	Thlr.

in Preuß. Gelde gerechnet.

[5]) Eventuell der durch Kapitalisirung des Reinertrages mit 6 Prozent ermittelte Betrag.

[6]) Vergl. §. 4 Buchst. f des Stempelgesetzes.

[7]) Verf. v. 23. Septbr. 1846 (J.-M.-Bl. S. 167).

Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt und über dessen Annahme die Provinzial=Steuerbehörde sich erklärt [1]).

f. Staats= und andere, öffentlichen Kurs habende Papiere, die zum stempelpflichtigen Betrage des Nachlasses gehören, werden nach dem Kurse, den sie zur Zeit des Erbanfalles hatten, in Ansatz gebracht [2]).

g. Nutzungen eines Kapitals sind zu 5 Prozent jährlich zu veranschlagen, so fern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus der stempelpflichtigen Verhandlung nicht hervorgeht [3]).

h. Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauche auf Lebenszeit oder auf andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf= und Einhalbfache der einjährigen Nutzung [4]).

Wenn jedoch die auf Lebens= oder andere unbestimmte Zeit hinterlassene Leibrente oder der Nießbrauch innerhalb der sechsmonatlichen Frist zur Lösung des Erbschaftsstempels schon ein Ende genommen haben sollte, so ist der Stempel nicht nach dem Kapitalwerth, sondern nach dem Betrage der wirklich angefallenen Rente oder dem Werthe der wirklich angefallenen Nutzung zu erheben [5]).

Von einem, für eine bestimmte Zeit hinterlassenen Nießbrauche wird der Werth für die ganze Dauer des Genusses berechnet und versteuert; jedoch findet in dem Falle, wenn der Nießbrauch auf länger als 12½ Jahre bestimmt ist, die Vorschrift wegen Versteuerung des auf Lebens= oder andere unbestimmte Zeit hinterlassenen Nießbrauches, auf die Berechnung desselben ebenfalls Anwendung [6]).

i. Bei Lehns= und Feideikommiß=Anfällen, sie mögen in Gütern oder in Kapitalien bestehen, ist das Funfzehnfache ihres einjährigen Ertrages der erbschaftsstempelpflichtige Betrag. Gegenstände, welche dem Lehns= und Fideikommißerben keine Nutzungen gewähren, werden nicht versteuert [7]).

Hinsichtlich der fideikommissarischen Substitutionen (§. 53 Tit. 12 Thl. I des Allgemeinen Landrechts) bleibt es bei der Regel, wonach

> der Institut immer nur den Nießbrauchsstempel, und der Substitut, wenn er das Eigenthum der Erbschaft oder der einzelnen Sachen erwirbt, den Eigenthumsstempel,

beide aber nach dem Verwandschaftsgrade, in welchem sie zum Erblasser selbst stehen, zu entrichten haben [8]).

k. Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll gestattet werden, ein Aversionalquantum für den Erbschafts=

---

[1]) Ges. v. 7. März 1822 §. 9 c. u. Reskr. v. 30. März 1823.
[2]) Reskr. v. 21. Dezbr. 1826, III, 24068.
[3]) §. 4 Buchst. d) des Stempelgesetzes.
[4]) a. a. O. §. 4 c.
[5]) Reskr. v. 11. Septbr. 1828, III, 17642.
[6]) Reskr. v. 4. Mai 1828, III, 8696.
[7]) Ges. v. 7. Juli 1833 (Ges.=S. S. 129).
[8]) Reskr. v. 5. Juni 1833 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 42 S. 499).

stempel anzubieten, dessen Annahme das Königl. Finanz-Ministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist[1]).

§. 10.

Der Erbschaftsstempel wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers, und zwar für diesen besonders, berechnet[2]), so daß die Stempelpflichtigkeit nicht auf der Erbschaft, sondern, wenn Miterben vorhanden sind, auf den Raten der einzelnen Theilnehmer beruht, und jeder einzelne Antheil nur dann versteuert wird, wenn er 50 Thlr. beträgt[3]).

§. 11.

Bei Beurtheilung des Verwandtschaftsgrades, wonach der Erbfall versteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaft anwendbar, und werden Anfälle, welche nach getrennter Ehe oder aufgehobener Einkindschaft stattfinden, lediglich nach demjenigen Stempelsatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen, solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer muß jederzeit nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Empfänger der Erbschaft, der dadurch reicher wird, zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden. Ein stempelfreier Erbe, auf den die Erbschaft, vermöge rechtzeitiger Entsagung eines stempelpflichtigen übergeht, hat hiernach die Stempelsteuer nicht zu entrichten; wogegen der stempelpflichtige Erbe, welchem die Erbschaft vermöge Entsagung des stempelfreien zufällt, diejenige Steuer zu erlegen hat, die nach dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gesetzlich bestimmt ist[4]).

§. 12.

In folgenden Fällen tritt Erbschaftsstempelfreiheit oder Erbschaftsstempelpflichtigkeit ein:

A. Erbschaftsstempelfreiheit.

Der Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt:

a. an Ascendenten ohne Unterschied;

b. an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen, oder nachfolgend durch solche Ehen legitimirt sind; auch uneheliche Kinder haben von dem mütterlichen Nachlasse keinen Erbschaftsstempel zu entrichten[5]);

c. an überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes,

---

[1]) §. 9 d) des Ges. v. 7. März 1822.

[2]) §. 16 a. a. O.

[3]) Allerh. Order v. 5. August 1828, Reskr. v. 2. Septbr. dess. J. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 32 S. 108).

[4]) Allerh. Order v. 13. Dezbr. 1824 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 125).

[5]) Ges. v. 27. April 1824 (Ges. S. S. 85).

auch wenn diese nicht ihre eigenen, mit dem Letzteren erzeugten, sondern nur ihre Stiefkinder sind [1]),

zur Erbschaft gelangen;

wenn die mit ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes erbenden Ehefrauen, in Folge letztwilliger Dispositionen, in dem ruhigen und ungestörten Besitze und Genusse des genannten Nachlasses lebenslänglich verbleiben, ist der Anfall gleichfalls stempelfrei [2]);

d. an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von 300 Thlr. einschließlich,

d. h. wenn sie an erbschaftlichem Anfall überhaupt nicht mehr als 300 Thlr. Kapital erhalten [3 u. 4]);

e. an Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milde Stiftungen, Schulen und Universitäten [5]);

nur den öffentlichen, vom Staate sanktionirten Armenanstalten und Waisenhäusern gebührt diese Freiheit [6]);

an Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrschaften zur Verwendung für die Orts-Armen [7]);

f. an die Missionsanstalten der evangelischen Brüder-Unität zu Barthelsdorf bei Herrnhut;

g. an die Hauptbibelgesellschaft und deren Töchtergesellschaften;

h. an die von dem Grafen Eduard von Raczynsky in Posen gegründete Bibliothek [7]);

i. Verlassenschaften der in hiesigen Landen mit Tode abgehenden fremden Gesandten sind gleichfalls der Erbschaftsstempelsteuer nicht unterworfen, selbst dann nicht, wenn bewegliches Vermögen daraus Inländern zufällt. Dies findet in der Regel auch auf die Personen des Gefolges fremder Gesandten Anwendung [8]);

---

1) Reskr. v. 4. Febr. 1824. III. 2326.

2) Reskr. v. 14. Mai 1822. III. 9637.

3) Reskr. v. 1. Oktbr. 1823. Auch wenn der Legatar zur Zeit der Errichtung des Testaments nicht mehr im Lohn und Dienst des Erblassers gestanden hat. Reskr. v. 17. Juni 1852 (Staats-Anz. S. 1051).

Dahin sind auch die im §. 177 Tit. 5 Thl. II des Allg. L.-R. bezeichneten Hausoffizianten, namentlich der Wirthschafts-Inspektor zu rechnen. Reskr. v. 4. Oktbr. 1842 III 23063.

4) Der überschießende Betrag ist in Abrundungen von 5 Sgr. zur Berichtigung des Erbschaftsstempels von der ganzen Zuwendung einschließlich der 300 Thlr. zu verwenden.

Werden z. B. einem Dienstboten von dem Dienstherrn	310 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.
vermacht, so bleiben	300 "	— "	— "
frei und	10 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.

oder abgerundet 10 Thlr. sind zu dem Erbschaftsstempel, welcher tarifmäßig à 8 Prozent 24 Thlr. 25 Sgr. betragen würde, zu verwenden. Verf. des Finanz-Minist. v. 2. Juni 1844 (J.-M.-Bl. S. 146).

5) Deklaration v. 7. Juni 1811; Allerh. Order v. 19. Januar 1827; Reskr. v. 27. deff. M. u. J. (v. Kamptz Ann. Bd. 11 S 382).

6) Reskr. v. 18. März 1822. Zu den öffentlichen Anstalten gehören auch Krankenhäuser, Siechenhäuser 2c. überhaupt solche Anstalten, welche nicht für eine bestimmte Klasse von Personen, bestimmte Familien u. s. w. eingerichtet sind.

7) Allerh. Ord. v. 18. August 1841 (Ges.-S. S. 288) Die bewilligte Befreiung vom Stempel ist erforderlichenfalls durch eine allgemeine Vorschrift oder durch ein besonderes Privilegium nachzuweisen.

8) Reskr. v. 29. April 1824 u. v. 4. August 1824.

k. von letztwilligen Zuwendungen, unter welcher Benennung sie hinterlassen werden mögen, sobald sie in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienstleistungen bestehen, und auf die Dauer dieser Dienstleistungen beschränkt sind, ist Erbschaftsstempelsteuer nicht zu entrichten.

Wenn dagegen ein Kapital hinterlassen wird, dessen Zinsen auch nach vollendeter Dienstleistung einen Zuwachs des Vermögens für den Empfänger, bilden, so bleibt diese letztwillige Zuwendung dem Erbschaftsstempel unterworfen [1]).

B. Erbschaftsstempelpflichtigkeit.

Der Anfall wird versteuert:

I. Mit Einem Prozent des Betrages, wenn er gelangt:

a. an überlebende Ehemänner;

b. an überlebende Ehefrauen, sofern ihnen die Begünstigung unter A c) nicht zu statten kommt;

wenn Ehegatten in Gemeinschaft aller Güter gelebt haben, so hat der überlebende Ehegatte von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens keinen Erbschaftsstempel zu entrichten [2 u. 3]);

c. an Hausoffizianten und Dienstboten des Erblassers, sofern der Anfall in Pensionen und Renten besteht, die ihnen in Rücksicht der demselben geleisteten Dienste ausgesetzt worden sind. [4])

II. Mit zwei Prozent, wenn er gelangt:

a. an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben;

unter natürlichen, aber gesetzlich anerkannten Kindern sind in dieser Beziehung nur diejenigen zu verstehen, welche entweder nach §. 597 Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts mit einer förmlich verlobten Braut erzeugt sind, also schon durch die gerichtliche Erklärung des Vaters (wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen ist) die Rechte ehelicher Kinder erhalten haben, oder die nach §. 601 a. a. O. durch Legitimation, auf Antrag des Vaters, die Rechte und Pflichten ehelicher Kinder erhalten haben.

Alle übrige uneheliche Kinder können bei dem, was sie von ihrem Vater erben, auf den Steuersatz von 2 Prozent keinen Anspruch machen; sie sind dagegen allerdings Verwandte des Vaters, und zahlen daher von demjenigen, was sie vom Vater erben, vier Prozent. Das bloße Anerkenntniß des Vaters ist hinreichend, um

---

[1]) Allerh. Order v. 7. Juli 1830 u. Verf. v. 4. August dess. J. (Jahrb. Bd. 36 S. 197).

[2]) Reskr. v. 21. Dezbr. 1822.

[3]) Siehe wegen des in Neu-Vorpommern von der statutarischen Erbportion des überlebenden Ehegatten zu entrichtenden Erbschafts-Stempels die Verord. v. 26. Septbr. 1837 (Ges.-S. S. 145) und wegen des Erbschafts-Stempels kinderloser, in Münsterscher Gütergemeinschaft lebender, Ehegatten, welche einander aus einem Testamente beerben, das Reskr. v. 24. Januar 1839 (J.-M.-Bl. S. 65).

[4]) Ges. v. 1. Dezbr. 1822. Ges.-S. für 1823 S. 1.

den Status des unehelichen Kindes in dem Grade nachzuweisen, daß es rücksichtlich des Erbschaftsstempels als Verwandter des Vaters mit dem Steuersatze von 4 Prozent anerkannt werde [1 u. 2]);

b. an adopirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;

c. an vollbürtige und Halbgeschwister, und deren eheliche Descendenz,

nicht blos ersten Grades, sondern auch fernerer Grade.

III. Mit vier Prozent, wenn er gelangt:

a. an solche Verwandte, welche vorstehend nicht benannt und nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;

b. an Stiefkinder (auch Stiefenkel) [3]) und Stiefeltern;

c. an Schwiegerkinder und Schwiegereltern [4]).

IV. Mit acht Prozent, wenn er gelangt:

a. an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;

b. an Schwäger und Schwägerinnen;

c. an alle übrige Nichtverwandte ohne Unterschied [5]).

§. 13.

Sind die Erbschaftsstempel-Gefälle berechnet worden, so ertheilt das Gericht den Erben ein kosten- und stempelfreies Attest, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft, der einzelnen Erbtheile, des Vermächtnisses und der Schenkung, das Verwandschaftsverhältniß, und die Beträge der von den einzelnen Erbnehmern zu lösenden Stempel auszudrücken sind [6]).

§. 14.

Den Stempellösungs-Attesten, welche auf den Grund von Defektenvermerken des Provinzial-Stempel-Fiskals ertheilt werden, ist die Anweisung beizufügen, den hiernach festgesetzten, unter der gegebenen Nummer der Defekten-Tabelle des Provinzial-Stempel-Fiskals de dato ꝛc. aufgestellten Erbschaftsstempel bei der mit dem Berichtigungsgeschäfte beauftragten und namentlich zu bezeichnenden Steuerstelle anzukaufen [7 u. 8]).

---

1) Reskr. v. 25. April 1828 (v. Kamptz Annalen Band 12 S. 333) u. v. 6. Januar 1831. (Jur. Zeit v. 1832 S. 510).

2) Sofern das uneheliche Kind von dem angeblichen Vater nicht freiwillig anerkannt ist, muß demselben, wenn das gesetzliche Erbrecht begründet sein soll, letzteres in dem ergangenen Erkenntnisse ausdrücklich vorbehalten sein. Plenarbeschluß des Ober-Trib. v. 2. April 1849 (J.-M.-Bl. S. 252).

3) Reskr. v. 18. Febr. 1847. Centr.-Bl. S. 30.

4) Der Stempelansatz ist nicht von der Familienverbindung, sondern von der Verwandtschaft des Erben oder Legatars mit dem Erblasser abhängig. Demgemäß entrichten die unehelichen Descendenten einer Schwester des Erblaßers einen Erbschaftsstempel zu 4 Prozent. — Reskr. v 5. Dezbr. 1834. III 28211. Nach demselben Prozentsatze steuert die uneheliche Tochter einer unehelichen Tochter des Erblassers. — Reskr. v. 8. Juli 1843. III. 15019.

5) Tarif z. Erbschaftsstempel-Gesetz v. 7. März 1822.

6) Instr. v. 5. Septbr. 1811 §. 30.

7) Verf. des Königl. Ober-Appell.-Gerichts zu Posen vom 23. August 1826, Num. 1262.

8) Von der Verjährung nach Ablauf von vier Jahren sind nur die Werth-

§. 15.

Der Erbschaftsstempel ist in der Regel binnen 6 Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, zu lösen und beizubringen. Eine längere Frist kann, auf Ansuchen der Erben, nur dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dieses Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Erbauseinandersetzung darf aber nie zum Vorwande dienen, die Zahlung des Stempels, soweit der Nachlaß liquid ist, zu verzögern [1]).

§. 16.

Das unter §§. 13 und 14 bezeichnete Attest ist den Erben mit der Anweisung zuzufertigen, den Stempel binnen der gesetzten Frist, zur Vermeidung der doppelten Zahlung, bei der Steuerbehörde zu lösen und dem Gerichte einzureichen.

Hat wegen verzögerter Stempellösung das Doppelte festgesetzt und eingezogen werden müssen, so ist dieser Betrag zur einen Hälfte als Stempelsteuer und zur andern Hälfte als Stempelstrafe zu verrechnen [2]).

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Schenkung, oder eines Vermächtnisses, innerhalb der gesetzlichen Frist unterlassen ist [3]).

§. 17.

Ist das Stempelpapier zu den Akten gebracht, so erhält der Erbe ein kosten- und stempelfreies Attest über die wirklich geschehene Stempellösung, mit Erwähnung der einzelnen Erbantheile und des Stempelbetrages, zum Ausweis seiner freien Disposition über den Nachlaß und des für die Miterben, Legatarien und Geschenknehmer vorgeschossenen Betrages.

§. 18.

Erbschaften, welche durch den, einem Dritten konstituirten Nießbrauch einstweilen beschwert sind, sind nicht blos hinsichtlich dieses Nießbrauches von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichtlich der Substanz von dem Substanzerben, gleich nach dem Anfalle zu versteuern. Hierbei ist aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauches sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gehoben werden kann. Hält daher der Substanzerbe dafür, daß der auf dem Anfalle lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige, so ist über seinen desfallsigen Antrag mit der Provinzial-Steuerbehörde zu kommuniziren und unter Umständen kann die Erhebung des Substanzstempels, gegen genügende Sicherstellung, bis zur Auflösung des Nießbrauches suspendirt werden [4]).

---

stempel, welche mehr als ein Prozent betragen ausgeschlossen (Ges. v. 31. März 1838 S. 249 §. 2 Nr. 8). Erbschaftsstempel, sofern sie ein Prozent oder weniger betragen sind der vierjährigen Verjährung unterworfen. Reskr. v. 9. Novbr. 1854. III. 27971.

[1]) Gesetz vom 7. März 1822 §. 16.

[2]) Reskript v. 31. März 1830.

[3]) Gesetz vom 7. März 1822 §. 25.

[4]) Reskript v. 10. Febr. 1832. (Jahrb. Bd. 39 S. 198) — Reskript des Finanz-Minist. v. 4. Septbr. 1837. (v. Kamptz Annalen Bd. 21 S. 621.)

Bei eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprozesse kann der Benefizialerbe erst dann zur Lösung des Erbschaftsstempels angehalten werden, wenn erhellet, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt[1]).

Wenn die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, so ist während der Dauer dieses Verhältnisses keine gesetzliche Veranlassung zur Erhebung des Erbschaftsstempels vorhanden, sondern der Termin zur Stempelerhebung tritt erst mit der Auflösung eines solchen Verhältnisses ein[2]).

In Fällen der Art wird die Einziehung der Steuer bis zu jenen Zeitpunkten ausgesetzt und die Reservation der Abgaben in einem, bei der Provinzial-Steuerbehörde geführten Register vermerkt[3]).

Rücksichtlich des einem Vater an dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder durch Testament, Erbvertrag oder andere letztwillige Verfügung auf Lebenszeit, bis zur anderweiten Verheirathung oder sonst auf unbestimmte Zeit zugewandten Nießbrauchs bleibt es bei den Bestimmungen des auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. August 1839 erlassenen Reskripts vom 25. November 1839[4]), wonach der Stempel erst bei Aufhebung der väterlichen Gewalt zu lösen und besonders zu kontroliren ist.

§. 19.

Bei der Erstattung zu viel gezahlter Erbschaftsstempel ist zu unterscheiden:

1) ob das desfallsige Gesuch um Rückzahlung außer dem Verfahren behufs der Revision der Erbschaftsstempeltabellen vorkommt;

   in diesem Falle wird die Sache gleich anderen Stempelrestitutionen behandelt[5]);

2) oder ob die Nothwendigkeit der Erstattung zu viel gelöster Erbschaftsstempel bei Gelegenheit der Revision der betreffenden Erbschaftsstempeltabelle entdeckt wird.

   Für diesen Fall bestehen folgende Bestimmungen:

   a) Der zu viel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag wird in dem Revisions-Protokolle vermerkt, der richtige Stempelbetrag aber, mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels, in die Erbschaftsstempeltabelle eingetragen und der fragliche Erbfall, wenn außerdem dabei nichts zu erinnern gewesen ist, in der Tabelle für erledigt angenommen.

   b) Die Provinzial-Steuerbehörde, in der Provinz Brandenburg die Regierung, fertigt aus dem Revisions-Protokolle eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempelbeträge, ertheilt daraus Auszüge denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, und giebt denselben eine vorläufige Anweisung zur Zurückzahlung des zu viel erhobenen Stempelbetrages, und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Hauptamtes wohnen, durch das ihnen zu-

---

[1]) Ges. v. 7. März 1822 §. 16.
[2]) Allerh. Order v. 20. Febr. 1833; Reskript v. 28. deff. M. u. J.
[3]) Reskripte v. 10. März 1814 u. v. 12. Mai 1815.
[4]) J.-M.-Bl. S. 429.
[5]) Reskript v. 15. Juni 1832 zu Nr. 5 (Jahrb. Bd. 39 S. 454).

nächst belegene Zoll- oder Steueramt für Rechnung des Haupt-amtes, benachrichtigt auch hiervon die Gerichtsbehörde.

c) Das Gericht fordert demnächst diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf, binnen vier Wochen bei dem zu benennenden Steueramte den Erstattungs-Betrag zu erheben, und ertheilt ihnen zu ihrer Legitimation ein unentgeltliches Attest, worin sie als Berechtigte zur Empfangnahme des betreffenden Betrages bezeichnet werden. Der Produzent dieses dem Steueramte auszuhändigenden Attestes ist zur Empfangnahme legitimirt, wenn sich darunter die Quittung auf den Namen des darin benannten Empfängers befindet.

d) Meldet sich der Empfänger nicht spätestens bis zum Ablauf des Jahres, so kann seine Befriedigung nicht in diesem Verfahren erfolgen, vielmehr schließt das Hauptamt mit dem Ablaufe des Jahres das Verfahren ab und extrahirt bei der Provinzial-Steuerbehörde (beziehungsweise der Regierung) die definitive Ausgabe-Ordre für die ausgezahlten Summen.

Diejenigen, die sich erst nach Ablauf des Jahres melden, werden an das Provinzial-Steuer-Direktorat (beziehungsweise die Regierung) verwiesen, welche dergleichen Anträge gleich anderen Stempel-Restitutions-Angelegenheiten behandelt[1])

§. 20.

Jeder Erbinteressent soll wegen derjenigen Verhandlungen vor Gericht, welche blos zum Zweck haben, das ererbte Vermögen behufs der Bestimmung des Werthstempels nachzuweisen, von allen Kosten befreit bleiben, wenn die Nachweisung innerhalb sechsmonatlicher Frist nach dem Erbanfalle geschieht, oder die Hindernisse, weshalb solche noch nicht vollständig geschehen könne, angezeigt und bescheinigt werden. Dagegen sind Gesuche und Vorbescheidungen wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses oder Fristbewilligung bei Zahlung der Stempelabgabe kostenpflichtig[2])

II. Vorschriften wegen Sicherung des Erbschaftsstempels.

§. 21.

Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse. Erben und Mit-Erben sind für die richtige Bezahlung desselben solidarisch verhaftet.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten oder Testaments-Vollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse, nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten, und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet[3]).

---

[1]) Reskr. v. 15. Juni 1832 Nr. 1—4.

[2]) Instr. v. 5. Septbr. 1811; Reskr. v. 14. Juni 1823. Das Gerichtskostengesetz hat hierin nichts geändert. Verf. v. 13. April 1852 (J.-M.-Bl. S. 152.)

[3]) Ges. v. 7. März 1822 §. 16.

§. 22.

Kein Gericht oder Notar darf, bei eigner Vertretung der Stempelsteuer, eine Handlung für die Erben, Legatarien, oder Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen vornehmen, bevor nicht nachgewiesen ist, daß entweder der Erbschaftsstempel bereits berichtigt, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittelung und Berichtigung jenes Stempels zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet ist[1])

§. 23.

Jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine, wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalles bei der betreffenden Behörde einzureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen ob[2]).

III. Vorschriften über die Erbschaftsstempel-Tabellen.

§. 24.

Alle Gerichtsbehörden erster Instanz (also auch die Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen), denen die Bearbeitung der Nachlaßsachen obliegt, haben für ihre speziellen Bezirke Erbschaftsstempeltabellen nach den Formularen B. und C. anzufertigen[3 u. 4])

§. 25.

Diese Tabellen zerfallen in Haupt- und Nachtrags-Tabellen.

§. 26.

Die Haupttabelle umfaßt einen viermonatlichen Zeitraum und in dieselbe sind alle, aus dieser Periode herrührende Erbfälle aufzunehmen (§. 29.)

Sie ist nach dem viermonatlichen Zeitraume, den sie umfaßt, zu benennen.

Die erste Rubrik der Haupttabelle enthält die fortlaufende Nummer der eingetragenen Todesfälle.

In die zweite werden die erbschaftsstempelpflichtigen Erbfälle und solche nicht erbschaftsstempelpflichtigen Erbfälle, welche auf einem Testamente oder einer andern letztwilligen Verfügung beruhen, des betreffenden Tertials nach chronologischer Ordnung eingetragen. Der Vor- und Zuname der Erblasser, ihr Stand und ihr Todestag sind hier genau anzugeben.

In der dritten ist der Gesammtbetrag des Nachlasses in einer Summe anzugeben.

In der vierten ist jeder einzelne Erbe, Legatar oder Donatar, nach seinem Namen und Stande, unter Bemerkung seines Verwandschafts-Verhältnisses zum Erblasser, aufzuführen.

---

[1]) Ges. v. 7. März 1822 §. 18.
[2]) a. a. O. §. 17.
[3]) Verf. v. 6. Febr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 39).
[4]) Instr. v. 5. Septbr. 1811 §. 30 u. Verf. v. 9. Juni 1812.

In der fünften wird das, was jeder einzelne Erbnehmer erhält, in einer Summe ausgeworfen.

Die sechste Rubrik giebt den Prozentsatz an, nach welchem der Stempel von jedem Erbtheile zu lösen ist.

In der siebenten wird der Betrag des von jedem einzelnen Erbnehmer u. s. w. wirklich gelösten Stempels ausgeworfen, jedoch nur dann, wenn die Stempellösung bei dem betreffenden Falle überhaupt vollständig geschehen, d. h. kein einzelner Stempelbetrag mehr rückständig ist.

In der achten Rubrik wird angezeigt, unter welchem Tage und bei welcher Steuerbehörde der Stempel gelöset, und wann derselbe dem Gerichte eingereicht und zu den Akten genommen worden ist. Ist dem Erben die Zahlung eines Aversionalquantums für den Erbschaftsstempel nachgelassen, so ist hier das Datum des Genehmigungs-Reskripts des Finanz-Ministeriums zu bemerken. Sollte die Stempellösung binnen sechs Monaten nicht bewirkt werden können, so ist der Grund davon hier anzuführen, desgleichen wenn eine Stempel-Suspension bewilligt ist.

In eben dieser Rubrik wird bei den stempelfreien, auf letztwilligen Verordnungen beruhenden, Erbfällen der Grund der Stempelfreiheit speziell angegeben.

Am Schlusse, oder auch im Rubrum der Tabelle sind die in derselben aufgeführten, aber zur Nachtragstabelle übergehenden Erbfälle nach den Nummern und den Zunamen der Erblasser zu verzeichnen[1])

§. 27.

In die Nachtragstabelle sind aufzunehmen:

a. alle Erbfälle, welche dem Gerichte zu spät bekannt geworden, um in die Haupttabelle des Tertials, in welchem der Erblasser verstorben ist, noch aufgenommen werden zu können;

b. alle Erbfälle, hinsichtlich deren, nach der vorhergehenden Haupt- und Nachtragstabelle, den Vorschriften, wonach die Stempellösung erfolgen sollte, nicht gehörig genügt worden ist; mithin

aa. Erbfälle, welche wegen Unvollständigkeit im Vortrage des Sachverhältnisses, oder wegen unrichtig erhobener Stempelsteuer von der höhern Behörde bei der Re- oder Superrevision einer vorhergehenden Tabelle ausdrücklich zur Nachtragstabelle verwiesen wurden;

bb. Erbfälle, bei denen der rechtzeitigen Lösung des Stempels, oder der Angabe der erforderlichen diesseitigen Data Hindernisse entgegenstanden, deren vollständige Erledigung sich das Gericht noch vorbehält.

Hiernach ist die Nachtragstabelle nur da erforderlich, wo bei einem Gerichte Erbfälle aus früheren Tertialen unerledigt geblieben sind.

§. 28.

Die Nachtragstabelle ist nach dem jedesmaligen Zeitraume, den sie umfaßt, zu rubriziren, so daß als terminus a quo der erste Tag desjenigen Tertials, aus welchem sich der älteste vorkommende Erbfall herschreibt, und als terminus ad quem der letzte Tag desjenigen Tertials,

[1]) Instr. v. 5. Septbr 1811; Reskr. v. 28. Dezbr. 1814.

welches dem Tertiale, worüber die neueste Haupttabelle lautet, unmittelbar vorhergeht, angenommen wird (vergl. Formular unter Buchst. B.)[1]).

In die zweite Rubrik derselben ist diejenige Nummer einzutragen, welche der betreffende Erbfall in der Haupttabelle erhalten hat. Zugleich wird diese Haupttabelle hier näher bezeichnet.

In der letzten Rubrik sind auch die bei Revision der Tabellen formirten, genau zu bezeichnenden, Erinnerungen kurz und vollständig zu beantworten.

Im Uebrigen gilt wegen sämmtlicher Rubriken der Nachtragstabelle alles das, was oben von den Rubriken der Haupttabelle angeführt worden ist[2]).

§. 29.

Die Stadtgerichte und Kreisgerichte haben eine Reinschrift der Erbschaftsstempeltabellen für die verflossenen Tertiale:

a. vom 1. Januar bis 30. April — Ausgangs Oktober,
b. vom 1. Mai bis 31. August — Ausgangs Februar, und
c. vom 1. September bis 31. Dezember — Ausgangs Juni,

an die Provinzial-Steuerbehörde unmittelbar unter dem Rubrum: „Erbschaftsstempelsachen" zu übersenden. Dagegen haben die Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen die von ihnen angelegten Tabellen den Kreisgerichten, zu denen sie gehören, einzureichen, damit letztere solche zugleich mit den von ihnen selbst für ihren engeren Geschäftsbezirk aufgestellten Tabellen der Provinzial-Steuerverwaltung mittheilen[3]).

Die Tabelle ist durch die Unterschrift des Gerichts zu vollziehen und in jeder Tabelle sind die gelöseten Stempel zu summiren.

Sollte im Laufe eines Tertials ein in die Tabelle aufzunehmender Erbfall sich nicht ereignen, so ist statt der Tabelle das Vakat-Attest einzusenden. Wenn eine Gerichtsbehörde in Einsendung der Tabellen oder Erledigung der Revisionserinnerungen sich säumig zeigt, so hat die Provinzial-Steuerbehörde deshalb die Mitwirkung desjenigen Appellationsgerichts, welchem die Aufsicht über die säumige Gerichtsbehörde zusteht, in Anspruch zu nehmen[4]).

§. 30.

Bei der Provinzial-Steuerbehörde sind die eingehenden Tabellen zu sammeln, alphabetisch nach den Orten, in welchen die Gerichtsbehörden ihren Sitz haben, zu ordnen, zu numeriren, zu heften, dergestalt, daß die Nachtragstabelle der Haupttabelle des Gerichts stets vorangeht. Demnächst sind die Tabellen ohne Verzug dem betreffenden Provinzial-Stempelfiskal zur Revision zuzustellen.

Ueber die Revision der Tabellen, welche der Stempelfiskal selbst alsbald vorzunehmen hat, wird ein Protokoll aufgenommen, welches sodann, nebst den Tabellen und einer in doppelter Reinschrift beizulegenden, vom Stempelfiskal oder dessen Gehülfen anzufertigenden Nachweisung der den Gerichtsbehörden zu berechnenden Tantième, durch die Provinzial-Steuerbehörde an das Finanz-Ministerium zur schließlichen Revision und Tantième-Anweisung einzusenden ist.

---

[1]) Instr. v. 5. Septbr. 1811 §. 35.
[2]) Instr. v. 5. Septbr. 1811.
[3]) Verf. v. 6. Febr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 39).
[4]) Verf. des Finanz-Minist. v. 24 August 1849 (J.-M.-Bl. S. 419).

Sobald das vom Finanz-Ministerium vollzogene Revisionsprotokoll an die Provinzial-Steuerbehörde zurückgelangt ist, theilt diese den Gerichten die betreffenden Auszüge daraus zur Erledigung der Revisionserinnerungen mit und verfügt gleichzeitig die Zahlung der Tantième an die Salarien-Kasse des Gerichts [1].

§. 31 (u. 32).

Den **Gerichten** wird von der Summe der durch die Tabellen des Gerichts definitiv nachgewiesenen Erbschaftsstempelgefälle, welche die von dem Provinzial-Stempelfiskal festgestellte Nachweisung nach erfolgter Berichtigung ergeben hat, eine Tantième von 1½ Prozent bewilligt [2, 3 u. 4].

Die von dem Finanz-Ministerium zurückgesendeten Erbschaftsstempeltabellen werden bei der **Provinzial-Steuerbehörde aufbewahrt** und vom Stempelfiskal bei der Revision der späteren Erbschaftsstempeltabellen benutzt [5].

§. 33.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt die Kontrolirung der Stempelsteuerberichtigung in allen Erbfällen, die sich durch Absterben Berlinischer Einwohner ereignen. Es bewendet in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§. 44 bis 47 der Instruktion vom 5. September 1811 [6].

---

1) Verf. des Finanz-Minist. v. 24. Aug. 1849 (J.-M.-Bl. S. 419) Nr. 2, 3 u. 4.

2) Die Gerichte haben demnach lediglich zu bestimmen, welche Beamten an der Tantième Theil nehmen sollen. Es sind dies diejenigen Subalternbeamten, welche die Mühwaltung gehabt, also die Tabelle geführt und den Stempel berechnet haben, soweit solche bei der Auszahlung der Tantième noch bei demselben Gericht angestellt sind. Ein Anspruch auf dieselbe besteht nicht; sie ist daher auch nicht übertragungsfähig.

3) Instr. v. 5. Septbr. 1811 §. 41 a.

4) Verf. des Finanz-Minist. v. 24. Aug. 1849 (J.-M.-Bl. S. 419) Nr. 5.

5) a. a. O. Nr. 6 u. Verf. v. 23. Juli 1850 (J.-M.-Bl. S. 284).

6) Für die Stadt Berlin besteht eine besondere Erbschaftsstempelbehörde. Allerh. Ord. v. 21. Dezbr. 1821 (Amtsblatt der Regierung zu Berlin S. 256).

A.

Liste der im ersten Tertial . . . . Verstorbenen.

Nummer.	Name, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nummer der Erbschaftsstempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.
1.	Bürger Martin, 60 Jahre alt	den 2. Januar	Wittwe und majorenne Kinder	
2.	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahre alt	den 4. Februar	unbekannt	
3.	Kommerzienrath Ludwig, 40 Jahre alt	den 10. Januar	Wittwe und minorenne Kinder	

Unterschrift des Predigers.

Nachtrags = Erbschafts=

des Königlichen Kreisgerichts

Zur Nachtrags-Tabelle geht über
Num. 2. Peter Kaufmann.

Lauf. Nr.	Der früheren Haupt-Tabelle: Nummer.	Der früheren Haupt-Tabelle: Zeitraum.	Des Erblassers: Name.	Des Erblassers: Stand.	Des Erblassers: Todestag.	Ganzer Betrag des Nachlasses. thlr.	sgr.	pf.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit dem Bemerken: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.
1.	30	I. Tertial 1862.	Peter N.	Kämmerer.	den 1. Januar 1862.	32,000	10	6	1) Die Wittwe, Henriette, geborne N. 2) Der Gutsbesitzer N., Bruder des Erblassers. 3) Bedienter N., nicht verwandt. 4) Dienstmagd N., nicht verwandt.
2.	25	I. Tertial 1863.	Peter Kaufmann.	Gastwirth.	den 4. Februar 1863.	—	—	—	— —
3.	18	II. Tertial 1863.	Ludwig.	Pächter.	den 2. Mai 1863.	—	—	—	Heinrich N., Adoptivsohn des Erblassers.

B.

Stempel-Tabelle

zu N. N. vom — bis —

Betrag der einzelnen Erb-Portionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen. thlr.	sgr.	pf.	Prozent-Satz.	Betrag des gelöseten Erbschaftsstempels. thlr.	sgr.	Bemerkungen: 1) wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen; 4) sonstige Erläuterungen.
10,000	—	—	1	100	—	Unter dem 4. Februar 1864 gelöset bei dem Königlichen Haupt-Steueramt zu N. und an demselben Tage eingereicht.
21,000	10	6	2	420	5	Wie vorstehend.
300	—	—	—	—	—	Gesetzlich stempelfrei, weil das Erbtheil in Rücksicht der dem Erblasser geleisteten Dienste ausgesetzt worden.
700	—	—	8	56	—	Der Stempel ist am — bei dem Königlichen Haupt-Steueramt zu N. gelöset und am — eingereicht worden
—	—	—	—	—	—	Die Nachlaßmasse steht noch nicht fest.
2000	—	—	2	40	—	Gelöset bei dem Steueramte zu N. N. am 4. März 1864 und an demselben Tage eingereicht. Der Erbfall ward durch das Revisions-Protokoll vom ꝛc. zur Nachtragstabelle verwiesen, weil der Stempel nicht richtig berechnet war.
			Betrag	616	5	

N. N. den 30. März 18 . .

Königliches Kreisgericht.

(Unterschrift.)

C.

Haupt-Erbschaftsstempel-Tabelle

des Königlichen Kreisgerichts zu N. N. für das erste Tertial 18 . .

Zur Nachtragstabelle geht über
Num. 1 Marie N. N.

Nummer.	Des Erblassers			Ganzer Betrag des Nachlasses.			Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit dem Bemerken: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen.			Prozent-Betrag.	Betrag des gelösten Stempels.		Bemerkungen: 1) wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stempellösung nöch nicht hat erfolgen können; 4) sonstige Erläuterungen.
	Name.	Stand.	Todestag.	thlr.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	
1.	Marie N. N.	Handelsfrau.	den 2. Januar 1864.	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	Die Masse steht noch nicht fest.
2.	N. N.	Rittergutsbesitzer.	den 3. Januar 1864.	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	Gehört zur Kompetenz des Kreisgerichts zu N. N. und ist laut Schreibens vom 2c. in dessen Nachtragstabelle für den Zeitraum vom 2c. bis 2c. unter Num. 2c. eingetragen.
3.	N. N.	Kaufmann.	den 4. Februar 1864.	10,000	—	—	1) Die Wittwe N. N. 2) Der Leinweber N., nicht verwandt.	2000 8000	— —	— —	1 8	20 640	— —	Die Stempel sind am 2c. bei dem Hauptsteuer-Amt zu N. gelöset und am 2c. eingereicht.
											Betrag	660	—	

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Tabelle mit den Todtenlisten ausschließlich der nach der Instr. v. 26. Septbr. 1842 (J.-M.-Bl. S. 324) in die Tabelle nicht zu übertragenden Erbfälle wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . . . . 18 . .

Königl. Kreisgericht.

Anmerk. Ein etwa zur Versteuerung gezogenes Nießbrauchs-Kapital ist nicht in Kol. 7 aufzunehmen, sondern vor der Linie auszuwerfen.

IX.

a.

Erhebung der Gerichtskosten.

Gesetz vom 10. Mai 1851.

§. 10.

Die Gerichtskosten werden in der Regel erst bei der Beendigung des Geschäfts[1]) — in Civil-Prozessen bei Beendigung der Instanz — Denjenigen in Rechnung gestellt, welchen dieselben durch gerichtliche Entscheidung zur Last gelegt sind[2 u. 3]), oder, wenn eine solche Entscheidung nicht erfolgt, Denjenigen, welche die Thätigkeit des Gerichts für das Geschäft, für welches die Kosten anzusetzen sind, in Anspruch genommen haben[4 bis 8]), oder in deren Interesse dasselbe von Amtswegen eingeleitet ist.

---

[1]) In Angelegenheiten, welche mehrere Geschäfte in sich schließen, ist unter Beendigung nicht die der ganzen Angelegenheit, sondern nur diejenige des einzelnen Geschäfts zu verstehen, z. B bei Sequestrationen und Beschlagnahmen, die Vertheilung der Einkünfte in jedem Jahre u. s. w.

[2]) Von einer die Kostenfreiheit genießenden Partei sind, wenngleich dieselbe rechtskräftig zur Zahlung der Kosten verurtheilt ist, nur die baaren Auslagen einzuziehen.

[3]) Wenn bei Prozessen in zweiter resp. dritter Instanz der Kostenpunkt anderweit regulirt wird, so sind, gleichviel ob das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, oder nicht, die Kosten beider resp. sämmtlicher Instanzen zusammenzurechnen und nach der Festsetzung des zweiten resp. dritten Erkenntnisses einzuziehen. Es sind also die Beiträge einer jeden Partei zu den Kosten einer jeden Instanz zu berechnen und derselben auf den Gesammtbetrag die in erster oder zweiter Instanz eingezahlten Vorschüsse und Kosten anzurechnen; nur der sich ergebende Rest unterliegt hiernächst noch der Einforderung.

Uebersteigt der eingezahlte Betrag die der Partei zur Last fallenden Gesammtkosten, so ist der Ueberschuß auf die Kosten der Gegenpartei zu verrechnen und es bleibt der ersteren überlassen, sich wegen dieses Betrages an die Gegenpartei zu halten. Verf. v. 20. Dezbr. 1855 (J.-M.-Bl. S. 426).

[4]) In den durch eine einzige Verfügung erledigten Sachen sind die Kosten von dem bestellten Sachwalter einzuziehen, wenn Seitens desselben nicht angezeigt sein sollte, daß ein Vorschuß von seinem Mandaten nicht bestellt oder daß derselbe von Zahlung der Kosten befreit sei. Verf. v. 8. Dezbr. 1838 (J.-M.-Bl. v. 1839 S. 66).

Von Sachwaltern, welche außerhalb des Gerichtsortes wohnen, können die ihren Mandanten zur Last fallenden Kosten durch Postvorschuß jedenfalls nur dann eingezogen werden, wenn sie dies verlangt haben.

[5]) Z. B. bei Zurückweisung einer Klage, eines Rechtsmittels, eines Exekutionsgesuches, und bei allen Sachen, welche durch eine Verfügung erledigt werden, als: Beschwerden, Gesuchen, Ertheilung von Bescheinigungen, desgl. von Abschriften hinsichtlich der das Civilstandsregister betreffenden Verhandlungen, Kostenerstattungen u. s. w. von dem Extrahenten beim Erlaß der Verfügung.

Es treten dabei jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) in Civil-Prozessen sind die Kosten,

a. wenn das Mandatsverfahren eingeleitet wird, in dem Betrage, welcher, wenn kein kontradiktorisches Verfahren erfolgt, anzusetzen ist, von dem Kläger einzuziehen[1]) und sofort bei Erlassung des Mandats zum Ansatz zu bringen;

b. wenn die Sache durch Entsagung beendigt ist, so sind die Kosten der Instanz von derjenigen Partei, welche der Klage oder dem Rechtsmittel entsagt hat,

c. wenn die Sache durch Vergleich beendigt ist, von derjenigen Partei, welche die Kosten übernommen hat, oder nach Wahl der Kassenverwaltung von jedem Theile zur Hälfte einzuziehen;

d. wenn auf einen Eid erkannt ist, und gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so sind die Kosten, insoweit deren Tragung von Ableistung des Eides abhängig gemacht ist, gleichfalls von jedem Theile zur Hälfte,

e. in der Exekutions-Instanz von dem Exekutionssucher einzufordern[2]);

f. in den nach der Verordnung vom 21. Juli 1849, Gesetz-Sammlung S. 307., verhandelten Prozessen werden, wenn die Verhandlungen auch ohne Entsagung auf unbestimmte Zeit beruhen bleiben oder auf Antrag der Parteien auf längere Zeit als sechs Monate ausgesetzt werden, die Kosten wie im Falle des Vergleichs erhoben. Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen kommen dieselben jedoch auf die bei Beendigung der Instanz anzusetzenden Kosten in Anrechnung.

2) Die bei Auktionen, Nachlaßregulirungen[3]), Deposital-Geschäf-

---

[6]) In Hypotheken- und Testamentssachen, bei Erbeslegitimationen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit – bei Beendigung des Geschäfts eventuell bei Ertheilung einer Ausfertigung von dem nach Lage der Sache zur Zahlung der Kosten Verpflichteten, bei Schenkungsverträgen vom Geschenkgeber.

[7]) Die Kosten für die Regulirung eines Interimistikums in Ehescheidungssachen können unzweifelhaft vor Beendigung des eigentlichen Ehescheidungsverfahrens und zwar von dem Ehemann eingezogen werden. (Kassen-Instrukt. §. 9 Nr. 1 d).

[8]) In Grenzberichtigungssachen sind ohne Rücksicht auf die den Kostenpunkt in der Hauptsache betreffende Entscheidung, die durch die Grenzberichtigung entstandenen Kosten von jedem Theile zur Hälfte einzuziehen. A. G.-O. I. 42 §. 32.

[1]) Demnächst vom Verklagten, wenn die Kosten von dem Kläger nicht zu erlangen sind.

[2]) A. G.-O. I. 24. §. 100, event. von dem Exequenden A. G.-O. I. 24. §. 90 u. A. L.-R. I. 20. §. 211, wobei es Regel ist, daß, wenn der Schuldner es zum Antritt der Exekution kommen läßt, die Kosten sowohl für den Erlaß des Exekutionsbefehls, als auch für den Antritt oder die Vollstreckung der Exekution zunächst vom Exequenden erfordert werden und daß erst dann, wenn sie von diesem nicht zu erlangen sind, wegen der dem Extrahenten zur Last fallenden Beträge — für die Exekutionsverfügung und für den Antritt der Vollstreckung (Ges. v. 9. Mai 1854 Art. 14 u. Kass.-Instr. §. 38 B. Nr. 9a) auf den Extrahenten zurückgegangen wird; auch wegen der Vollstreckungskosten, wenn Gegenstände abgepfändet und die erhobenen Interventions-Ansprüche anerkannt oder judikatmäßig festgestellt werden.

[3]) In Nachlaßsachen werden die Kosten nach Bestätigung des Erbrezesses erhoben.

ten entstehenden Kosten, die des Subhastations- und Kaufgelderbelegungs-Verfahrens [1]), die Kommunkosten in Konkurs- und Liquidations-Prozessen [2]) und die Kosten der Sequestration und Administration sind in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmen.

3) In Vormundschafts- und Kuratelsachen [3]), insoweit letztere nicht lediglich mit der Abwickelung eines einzelnen Geschäfts beendigt werden, sind die vom Kapitalvermögen der Pflegebefohlenen nach dem Tarif §. 42. zu erhebenden Sätze bei Beendigung der Vormundschaft und Kuratel, die von den Revenüen nach §. 43 des Tarifs zu erhebenden, aber am Schlusse eines jeden Jahres, in welchem dieselben fällig werden, wenn aber eine Rechnungslegung beim vormundschaftlichen Gericht stattfindet, nach Eingang und Abnahme der Rechnung zu liquidiren [4]).

4) Wenn bei mehrseitigen Verträgen eine Partei, welche wegen Armuth oder aus anderen Gründen zur Zahlung von Kosten nicht angehalten werden kann, solche übernimmt, so kann sich die Kasse wegen der Hälfte des ganzen Kostenbetrages an die andere halten, von dieser auch die andere Hälfte des Werthstempels erheben, insoweit nicht eine gesetzliche Stempelfreiheit entgegensteht. (§. 3 i. und Tarif „Lieferungs-Verträge" des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetz-Samml. S. 58 und 82.) [5]).

Die Nachlaßmasse haftet auch für die Kosten der Testamentspublikation; ist dieselbe ungetheilt nicht mehr vorhanden, so sind die einzelnen Erben in Anspruch zu nehmen und nur beim Unvermögen eines derselben kann auf die übrigen Erben zurückgegangen werden.

[1]) Wenn das Meistgebot nicht $2/3$ des Taxwerths erreicht und das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch einen Vorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Theil derselben verhaftet. Ges. v. 9. Mai 1854 Art. 12.

Im Falle der Aufhebung der Subhastation können die Kosten ohne Weiteres in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Verf. v. 29. April 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 486).

[2]) In Konkurssachen sind die Kommunkosten gleichfalls aus der Masse vorweg (Konk.-Ord. §. 40), die Kosten für das Aufgebot im Konkursverfahren aus den betreffenden Spezialmassen oder aus den Kaufgelderrückständen zu entnehmen. A. a. O. §. 415.

Für die Interessenten, welche auf Kostenfreiheit Anspruch haben, ist nur der Beitrag zu den baaren Auslagen zu berechnen.

Die Kosten für die nach Ablauf der bestimmten Fristen erfolgte Anmeldung einer Forderung und ebenso für die Prüfung derselben sind von dem betreff. Gläubiger, und für die Restitution gegen das Präklusionserkenntniß im erbschaftl. Liquidationsverfahren von dem Restitutionssucher zu erheben. Ges. v. 15. März 1858. Art. 1. A. 7 u. B. 5.

[3]) In Kuratelsachen ist der Vater als Nießbraucher des Vermögens der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder unbedingt verpflichtet, die Kosten zu berichtigen. Verf. v. 25. April 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 494).

[4]) Diese Kosten sind, soweit sie überhaupt erhoben werden können (§. 7 des Ges. v. 10. Mai 1851), aus dem Depositalvermögen zu entnehmen oder von den nach den vorliegenden Umständen verpflichteten Interessenten einzuziehen.

[5]) Bei mehrseitigen Verträgen haftet jeder Theilnehmer für den ganzen Stempel. Ges. v. 7. März 1822 §. 22 u. Allerh. Ord. v. 19. Juni 1834 (Ges.-S. S. 81).

5) Ob und inwieweit mehrere Theilnehmer, welche auf Seiten einer Partei stehen, z. B. Litiskonsorten, für die, die Partei treffenden Kosten gemeinschaftlich, solidarisch[1 u. 2]) oder nur nach Verhältniß ihres Antheils haften, ist lediglich nach den Grundsätzen des materiellen Rechts zu beurtheilen[3 bis 5]).

Bei Verträgen zwischen dem Fiskus und einer Privatperson ist mit alleiniger Ausnahme der Lieferungsverträge, hinsichtlich welcher der Uebernehmer stets den vollen Stempel zu zahlen hat, die Hälfte des tarifmäßigen Stempels nebst dem gewöhnlichen Stempel für die ausgefertigten Nebenexemplare (Verf. v. 20. Novbr. 1852 J.-M.-Bl. S. 292), auch dann nur in Ansatz zu bringen, wenn die kontrahirende Privatperson den ganzen Stempel übernommen hat, indem der gesetzlich erforderliche Stempel eben in der Hälfte des Stempels für den Vertrag besteht und ein anderer, als der vom Gesetz verlangte Stempel nicht angesetzt werden darf.

[1]) Der Grundsatz, wonach eine Partei auch zur Bezahlung der Kosten für die unvermögenden Mitgenossen subsidiarisch verpflichtet ist (A. G.-O. I 23. §. 29), hat ohne Einschränkung, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist behufs Nachsuchung der Exekution gegen die unvermögenden Konsorten, auch jetzt noch Geltung.

Die zahlungsfähigen Litiskonsorten können von der Kasse in den Fällen in Anspruch genommen werden, in welchen ein Bürge mit Uebergehung des Hauptschuldners belangt werden kann. A. L.-R. I. 14. §§. 284 bis 305 u. Verf. v. 7. Oktbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 437).

[2]) Der einem zahlungsunfähigen minderjährigen Sohne assistirende Vater hat nicht nöthig, Kosten für den erstern zu zahlen. Verf. v. 18. April 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 27); dagegen ist in Schwängerungsprozessen der Vater einer Geschwängerten als Litiskurator für die Kosten verhaftet.

[3]) Der Ehemann ist verpflichtet für seine Frau die Kosten in Civilprozessen, in Injuriensachen, im Ehescheidungsprozesse, im Falle einer Kuratel, in Hypothekensachen und in Strafsachen zu zahlen. A. L.-R. II. 1. §§. 187. 190. 191. 228 u. 726, sowie Verf. v. 26. Novbr. 1816 u. v. 20. Septbr. 1817 (Jahrb. Bd. 8 u. 10. S. 238 u. 228).

Für Prozesse besteht diese Verpflichtung auch in dem Falle, daß die Eheleute nicht in Gütergemeinschaft gelebt haben oder daß der Gegenstand des Rechtsstreits nicht zum Dotalvermögen gehört hat. Verf. v. 6. Novbr. 1833 (III. 5830).

In Ehescheidungssachen hört die desfallsige Verpflichtung des Ehemannes mit dem Zeitpunkte auf, wo die Ehe rechtskräftig getrennt ist; die Kosten sind demnächst nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung einzuziehen. Verf. v 26. Juli 1836. (Jahrb. Bd. 48 S. 212).

Bei Verbrechen der Ehefrau bleibt der unschuldige Ehemann von Tragung der Kosten aus eigenen Mitteln insofern befreit, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn berechtigt, auf Ehescheidung anzutragen. Krim.-Ord. §. 611. Stellt der Ehemann die Klage auf Trennung der Ehe nicht an, so sind die Untersuchungskosten von ihm zu erfordern. Verf. v. 7. Septbr. 1811 (Jahrb. Bd. 26 S. 209).

Die Ehefrau haftet, bei nicht bestehender Gütergemeinschaft, für die Kosten der Detention ihres Ehemannes nur mit den Revenüen ihres Vermögens, die Substanz darf dieserhalb nicht angegriffen werden. Verf. v. 17. Dezbr. 1833 (Jahrb Bd. 42 S. 451).

Die Eltern haften für die Untersuchungskosten der Kinder in dem Falle, daß sie die bestrafte Handlung derselben veranlaßt oder nicht verhütet haben, obgleich sie dazu im Stande waren, oder falls sie den Unterricht, die Erziehung oder die Aufsicht über diese Kinder gröblich vernachlässigt haben. Krim.-Ord. §. 614.

Die Benefizialerben haften für die Kosten in den Prozessen, welche von ihnen oder gegen sie in dieser Eigenschaft angestrengt werden, wenn letztere bei Eröffnung des erbschaftl. Liquidationsprozesses beendigt sind. Verf. v. 16. März 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 182).

Gesetz vom 9. Mai 1854.

Art. 2.

Die im §. 17. der Verordnung vom 14. December 1833 (Gesetz-Sammlung S. 302.) bestimmte Niederschlagung der Kosten des angefochtenen und vernichteten Erkenntnisses fällt weg.

Ebenso findet, wenn der Rekurs in Civilsachen für begründet angenommen worden ist, die Niederschlagung eines Theils der Kosten erster Instanz nicht ferner statt.

Wird das Erkenntniss einer Instanz in höherer Instanz vernichtet oder aufgehoben, und muss demzufolge oder in Folge der Verwerfung einer in erster Instanz als begründet angenommenen privilegirten Einrede in den Fällen des §. 5. der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 291.) oder des §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Samml. S. 307.) durch Erkenntniss höherer Instanz in der früheren Instanz anderweit verhandelt und erkannt werden, so sind die Kostensätze jener früheren Instanz auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in derselben Instanz in Anrechnung zu bringen [1])

b.

Allgemeine Bemerkungen über den Stempelansatz.

In den von den Gerichten bearbeiteten Rechtsangelegenheiten [2]) sind neben den Gerichtskosten die in dem Tarif zu dem Stempelgesetz vom

---

Ein Cessionar ist verpflichtet, die in den früheren Instanzen desselben Prozesses für Rechnung des Cedenten entstandenen Kosten zu berichtigen, wenn er die Rechte auf den Prozeß ohne Vorbehalt überkommen hat. Verf. v. 26. Juni 1841 (III. 4968).

[4]) Die durch die Untersuchung des Zustandes eines unvermögenden Gemüthskranken in einer Interdiktionssache entstandenen baaren Auslagen treffen die Salarienkasse. Ist das Verfahren aber auf den Antrag der Verwandten eingeleitet, so haben diese als Extrahenten die Kosten zu zahlen. Verf. v. 5. Dezbr. 1823 (Jahrb. Bd. 22 S. 198).

[5]) Die Kosten der Aufbewahrung abgepfändeter Sachen, namentlich auch die Kosten der Fütterung abgepfändeter Viehstücke, treffen stets den Eigenthümer und werden aus dem Erlöse für die Pfandobjekte entnommen; andernfalls erhält der Eigenthümer die Objekte nur gegen Berichtigung dieser Kosten zurück. Verf. v. 27. Septbr. 1824 (Jahrb. Bd. 25 S. 258).

[1]) Wenn z. B. durch die Entscheidung in dritter Instanz eine Sache in die erste Instanz zurückgewiesen und dieselbe demnächst in dieser Instanz beendigt wird, ohne nochmals in die zweite Instanz zu gelangen, so sind die Kosten zweiter Instanz unverkürzt einzuziehen; sie würden, wie die früheren Kosten erster Instanz, anzurechnen gewesen sein, wenn auch die zweite Instanz wiederum beschritten worden wäre.

Uebersteigen die für das erste Verfahren liquidirten Kosten die für die Wiederholung desselben in Ansatz kommenden Beträge, so werden erstere erhoben.

Dasselbe ist der Fall, wenn in Folge des gegen das Erkenntniß über die Bestätigung des Akkordes im Konkurse eingelegten Rechtsmittels, das Erkenntniß zweiter Instanz vernichtet wird und in Ansehung des Kostenpunktes der §. 17 der Verord. v. 14. Dezbr. 1833 in Anwendung kommt. Ges. v. 15. März 1858 Art. I. A. 8.

[2]) Für die außergerichtlich besorgten Geschäfte ist der Stempelansatz unverändert geblieben.

7. März 1822 enthaltenen Beträge nur noch in denjenigen Fällen zu erheben[1]), in denen der Tarif zu dem Gerichtskostengesetz dies ausdrücklich anordnet[2]), nämlich: Werths-, beziehungsweise Ausfertigungsstempel; in den nicht den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes unterliegenden Angelegenheiten[3]), z. B. betreffend die Anstellung und Beurlaubung der Beamten u. s. w., sind gleichfalls die tarifmäßigen Stempelbeträge einzuziehen.

Der Stempelansatz findet statt, wenn in den zuerst erwähnten Rechtsangelegenheiten die Verhandlungen einen Gegenstand betreffen, dessen nach Gelde geschätzter Werth den Betrag von 50 Thalern Silbergeld erreicht, resp. übersteigt; derselbe unterbleibt nur in den Fällen objektiver oder subjektiver Befreiung[4]); die letztere ist nöthigenfalls durch ein Spezial-Privilegium nachzuweisen und darf beim Abschluß von Verträgen nicht auch solchen Personen eingeräumt werden, welche zur Entrichtung des Stempels verpflichtet sind[5]).

Zu denjenigen, an sich stempelpflichtigen Schriftstücken, welche bei den Gerichten zu anhängigen oder noch einzuleitenden Sachen eingereicht werden, z. B. zu Kirchenzeugnissen, Inventarien, Taxen 2c. muß der tarifmäßige Stempel verwendet und eventuell der maßgebende Betrag eingezogen werden.

Die hiernach in Betracht kommenden Stempel werden als Gerichtskosten behandelt und verrechnet, mit Ausnahme:

1) der stempelpflichtigen Quittungen über Zahlungen aus den gerichtlichen Salarien- und Depositalkassen, der Protokolle der besonders bestellten Auktions-Kommissarien und der Voluntärgerichte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, der Dechargen über die von öffentlichen Kassen gelegten Rechnungen; in diesen Fällen sind die Stempel in natura zu verwenden[6]);
2) der anderen als die im Art. 21. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 bezeichneten, den Gerichten übergebenen Atteste, hinsichtlich welcher es bei der Stempelverwendung in natura verblieben ist;
3) der Privatverträge resp. Punktationen, welche erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist seit ihrem Abschlusse beim Gericht zur Vollziehung eingereicht werden; rücksichtlich derselben sind die Interessenten anzuhalten, den tarifmäßigen Stempel in natura beizubringen;
4) der sonstigen Privat- und notariellen Urkunden, welche bei den Gerichten eingereicht werden, und zu denen nach wie vor die Stempel in natura zu verwenden sind.

---

[1]) Ges. v. 10. Mai 1851 §. 16.

[2]) Tarif zum Ges. v. 10. Mai 1851 §. 24 Nr. 1 u. Ges. v. 9. Mai 1854 Art. 21.

[3]) Ges. v. 10. Mai 1851 §. 2.

[4]) Stempelgesetz §§. 7 bis 15, Ges v. 10. Mai 1851 §. 3 u. Instr. v. 1. Juni 1854 Nr. 8.

[5]) Stempelgesetz §. 3 littr. i. u. Verf. v. 9. Januar 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 163).

[6]) Instr. v. 1. Juni 1854 Nr. 7.

X

Ferien-Ordnung

für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16. April 1850.
(Justiz-Min.-Bl. S. 129.)[1])

Um den Parteien bei dem Betriebe ihrer Rechtsangelegenheiten eine Erleichterung und den Justizbeamten zu ihrer Erholung und zur Besorgung ihrer Privatangelegenheiten Zeit zu gewähren, wird für die Gerichte erster und zweiter Instanz in sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 24. August 1837 (Gesetz-Sammlung S. 143),[2]) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Bei den Appellationsgerichten, einschließlich des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, sowie bei sämmtlichen Stadt- und Kreisgerichten, sollen alljährlich in der Erndtezeit auf sechs Wochen, und zwar vom 21. Juli bis zum 1. September, Ferien stattfinden.

§. 2.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen müssen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Hinsichts der Termins-Verhandlungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Termine, deren Anberaumung vor den Ferien verfügt ist, jedenfalls im Laufe der auf den Schluß der Ferien folgenden nächsten vier Wochen abgehalten werden.

Prozeßfristen in Civil- und Strafsachen, deren Festsetzung von dem Richter abhängt, sind, soweit es innerhalb der im Gesetze bestimmten Grenzen geschehen kann, so abzumessen, daß sie erst nach den Ferien ab-

---

[1]) Für das Ober-Tribunal ist eine besondere Ferien-Ordnung entworfen und vom Justiz-Minister unterm 7. Mai 1850 genehmigt worden.

[2]) Die Kabinets-Ordre v. 24. August 1837 ertheilt dem Justiz-Minister die Befugniß, Geschäfts-Instruktionen zu erlassen und zu modifiziren, ohne daß es dazu der Genehmigung des Königs bedarf, auch wenn es sich von solchen Geschäfts-Bestimmungen handelt, welche in Form eines Gesetzes erlassen sind.

laufen. Prozeßfristen, welche das Gesetz zwar hinsichts ihrer Dauer fest bestimmt, deren Verlängerung jedoch, wenngleich unter Einschränkungen, dem Richter gesetzlich gestattet ist, sind auf Antrag der Partei zu verlängern, wenn der Endpunkt der Frist in die Ferien fällt.

In Betreff der Exekutions-Vollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 32.) sein Bewenden[1]).

§. 3.

Als schleunige Sachen, welche während der Ferien nicht ruhen dürfen (§. 2), werden angesehen:

1) die Voruntersuchungen in Strafsachen, desgleichen die Verhandlungen in Arrest- und solchen Strafsachen, deren Bearbeitung nach dem Ermessen des Dirigenten ohne Nachtheil nicht ausgesetzt werden kann[2]);
2) die im §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 294. 295.) unter Nr. 1. bis 8. bezeichneten Prozeßsachen[3]), sowie die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungssachen;
3) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;
4) die Einleitung von Administrationen und Sequestrationen, soweit dieselbe nach §. 4. der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 32.) während der Erndtezeit überhaupt zulässig ist;
5) Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit[4]), insbesondere Siegelungen und Entsiegelungen, Aufnahme, Zurückgabe und Publikation von letztwilligen Verordnungen;
6) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschaftssachen, so weit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet;
7) Requisitions- und Auftragssachen;
8) alle diejenigen Sachen, welche von dem Gerichtsvorstande als Feriensachen bezeichnet, oder von dem Gericht als einer besonderen Beschleunigung bedürftig anerkannt werden.

---

1) Hiernach darf an Sonn- und Festtagen keine Exekution vollstreckt werden. Eben so wenig während der Saat- und Erndtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt. Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal 14 Tage, für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

Hat die Exekution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Erndtezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt.

2) Dahin gehören auch diejenigen Polizei-Untersuchungen, welche der Natur der Sache nach eine schleunige Erledigung erfordern. Reskript vom 5. Oktober 1850). Es sind namentlich solche Untersuchungen, welche Vergehungen des Gesindes oder Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zum Gegenstande haben, dahin zu rechnen.

3) Wechselsachen, Rechtsstreitigkeiten aus einer Assekuranzpolize auf Einzahlung der Prämie, Arrest-, Merkantil-, Possessorien- und Bausachen, so wie gewisse Miethsstreitigkeiten.

4) Alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind während der Ferien aufzunehmen.

§. 4.

Die Präsidial- und Direktorialgeschäfte und die monatlichen Kassen-Revisionen erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Eben so wird der Subaltern- und Unterbeamtendienst fortgesetzt; es können jedoch diejenigen Subaltern- und Unterbeamten, welche in Folge der Verminderung der laufenden Geschäfte entbehrlich sind, beurlaubt werden.

Gesuche von Supplikanten sind auch während der Ferienzeit aufzunehmen, sofern sie die oben erwähnten Angelegenheiten betreffen, oder sonst als dringend bezeichnet werden[1]).

§. 5.

Die Zahl der ordentlichen Sessionen der einzelnen Senate und Abtheilungen wird während der Ferien angemessen beschränkt. In dringenden Fällen sind die anwesenden Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen einzuladen, und wenn es sich um wichtige Beschlüsse handelt, hierzu auch die beurlaubten Mitglieder, welche sich am Orte des Gerichts befinden, einzuberufen.

Die Zahl der Depositaltage ist nach Verhältniß der zu erledigenden Geschäfte zu vermindern.

§. 6.

Zur Bearbeitung der Feriensachen muß eine hinreichende Anzahl von Gerichtsmitgliedern im Dienste verbleiben; den übrigen kann Urlaub bewilligt werden.

Die Anzahl der zurückbleibenden Mitglieder wird jedesmal nach dem Bedürfnisse und mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Arbeitsrückstände bestimmt, und zwar für die Gerichte erster Instanz auf die rechtzeitig zu erstattenden gutachtlichen Berichte der Gerichtsvorstände von dem vorgesetzten Appellationsgerichte, und für das letztere von dem ersten Präsidenten desselben nach Anhörung des Vize-Präsidenten, beziehungsweise Direktors.

Referendarien und Auskultatoren können während der Ferienzeit ebenfalls beurlaubt werden, soweit sie entbehrlich sind, und keine Arbeitsrückstände haben.

§. 7.

Die zurückbleibenden Mitglieder des Gerichts werden zu einem oder zu mehreren besonderen Ferien-Senaten oder Abtheilungen be-

---

[1]) Die Erndteferien müssen von den im Dienste verbleibenden Beamten zur Erledigung etwa vorhandener Arbeitsrückstände benutzt werden. Bei den Gerichten erster Instanz ist in dieser Zeit von den Salarien-Kassenbeamten die Durchgehung der Kontobücher zu dem Zwecke zu bewirken, damit die erforderlichen Monitorien ergehen und nach Ablauf der Ferien die Einziehung der sich als rückständig ergebenden Kosten veranlaßt wird.

Bei den Appellationsgerichten ist darauf zu halten, daß vorzugsweise in dieser Zeit die Revisionsreisen des Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisors vorgenommen werden und die Kassation der Akten nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 24 Juni 1848 sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Gerichten des Departements erfolgt. (Vergleiche §. 55. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850. und §. 35. des Geschäfts-Regulativs für die Appellationsgerichte vom 17. September 1850. nebst Bemerkungen.

hufs der Bearbeitung aller vorkommenden Feriensachen vereinigt. Es kann jedoch auch die Einrichtung getroffen werden, daß die gewöhnlichen Abtheilungen bestehen bleiben, und die zurückbleibenden Mitglieder die Feriensachen in der Abtheilung oder Deputation, zu welcher sie gehören, erledigen, außerdem aber die Vertretung der fehlenden Mitglieder in den anderen Abtheilungen oder Deputationen übernehmen, soweit dies zum Betriebe der Geschäfte oder zur Ergänzung der für die Verhandlungen erforderlichen Anzahl von Richtern nothwendig ist.

Im erstern Falle gehen am Schlusse der Ferien die verschiedenen Rechtssachen wieder auf die gewöhnlichen Abtheilungen über.

§. 8.

Die Urlaubsgesuche der Gerichtsmitglieder müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Ferien bei dem Vorstande des Gerichts eingereicht werden. Es sind damit der Regel nach Vorschläge wegen der Stellvertretung durch die zurückbleibenden Mitglieder zu verbinden.

Der Urlaub wird für die Ferienzeit ohne Beschränkung in Bezug auf die Dauer der Abwesenheit und das Ziel der Reise von dem unmittelbar vorgesetzten ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, beziehungsweise Stadt- oder Kreisgerichts-Direktor bewilligt[1 u. 2]).

§. 9.

Bei Beurlaubungen für die Dauer der Ferien findet ein Abzug vom Gehalte (Allerhöchste Ordre vom 28. März 1808) nicht statt[3]).

§. 10.

Zur Vermeidung eines Andranges der Geschäfte ist der Beginn und Schluß der Ferien in der zweiten Hälfte des Monats Juni von jedem Gericht unter Hinweisung auf die im ersten Absatze des §. 2. enthaltene Bestimmung durch ein öffentliches Blatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle zur Kenntniß des Publikums mit der Aufforderung zu bringen, die Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

§. 11.

Auf die aus weniger als fünf Mitgliedern bestehenden Kreisgerichts-Deputationen und auf die Gerichts-Kommissionen finden nur die §§. 1. 2. 3. und 4., bei den Deputationen auch der §. 5. dieser Ferien-Ordnung Anwendung.

Besteht eine Deputation aus vier Mitgliedern, so kann eines derselben während der Ferien beurlaubt und muß alsdann durch die übrigen Mitglieder vertreten werden. Die Beurlaubung eines zweiten Mitgliedes und bei Deputationen von drei Richtern die Beurlaubung eines derselben findet nur ausnahmsweise statt, sofern nämlich die Verminderung der laufenden Geschäfte es zuläßt und kollegialische Verhandlungen nicht bevorstehen, oder die Vertretung bei den letzteren durch ein Mitglied des Hauptgerichts erfolgt.

Einem Einzelrichter kann nur dann Urlaub ertheilt werden, wenn seine Vertretung durch einen anderen am Orte befindlichen oder durch

---

[1]) Insoweit werden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Dezember 1824 (Jahrb. Bd. 25. S. 96 ff.) über die Ertheilung des Urlaubs abgeändert.

[2]) Hierbei ist es verblieben, wenn die Mitglieder des Gerichts Urlaub nur für die Dauer der Ferien nachsuchen. Verf. v. 11. April 1864 (J.-M.-Bl. S. 98).

[3]) Siehe Verf. v. 4. August 1863 (J.-M.-Bl. S. 191).

einen benachbarten Richter besorgt wird, oder wenn sich dieselbe durch ein Mitglied des Hauptgerichts bewirken läßt.

Eine Vergütigung an Reisekosten und Diäten wird in solchen Vertretungsfällen nicht gewährt[1]).

§. 12.

Neben den Erndte-Ferien finden Gerichts-Ferien noch statt:

1) zu Ostern und
2) zu Pfingsten
auf drei Tage vor und drei Tage nach dem Hauptfesttage;
3) zu Weinachten vom 23. Dezember bis zum 1. Januar einschließlich.

Hinsichts dieser Ferien sind jedoch lediglich die Vorschriften der §§. 52—54 Tit. I. Thl. III. der Allg. Gerichts-Ordnung maßgebend.

§. 13.

Die Handelsgerichte haben keine Ferien, eben so wenig die Beamten der Staatsanwaltschaft.

§. 14.

Außerhalb der in den §§. 1. und 12. festgesetzten Ferienzeiten darf fortan den richterlichen, Subaltern- und Unter-Beamten nur in solchen dringenden Fällen, welche durchaus keinen Aufschub gestatten, Urlaub bewilligt werden[2]). Gesuche um Urlaub über die Ferienzeit hinaus unterliegen den bestehenden gewöhnlichen Vorschriften, und müssen überall auf Fälle unabweislicher Nothwendigkeit beschränkt bleiben[3]).

Berlin, den 16. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

---

[1]) Der Ferien-Urlaub darf nur dann bewilligt werden, wenn zwischen dem Einzelrichter und seinem Vertreter ein Abkommen dahin getroffen ist, daß entweder der Vertreter auf die Vergütung ausdrücklich verzichtet, oder der zu beurlaubende Richter die Verpflichtung übernimmt, dafür aus eigenen Mitteln aufzukommen. Verf. v. 4. April 1861. (J.-M.-Bl. S. 72.)

[2]) Diese Bestimmung findet auch auf Referendarien und Auskultatoren Anwendung. Reskript vom 15. Mai 1850. (Naumburg.)

[3]) Die ersten Präsidenten der Appellationsgerichte, beziehungsweise für das Stadtgericht in Berlin dessen Präsident sind ermächtigt, innerhalb der Zeit vom 1. Juni bis 1. September jeden Jahres den Mitgliedern der Gerichte zum Zweck von Bade- und Erholungsreisen ohne Beschränkung auf das Ziel der Reise, bis zur Dauer von sechs Wochen selbstständig Urlaub zu ertheilen, wenn dadurch Kosten für die Staatskasse nicht entstehen, sondern die Arbeiten des zu beurlaubenden Beamten von den übrigen Mitgliedern pünktlich mit erledigt werden.

Es soll jedoch in den Ferien selbst die genügende Anzahl von Mitgliedern in Thätigkeit bleiben, um auch während dieser Zeit die im Wege der Dekretur abzumachenden Sachen, selbst wenn sie nicht im Sinne des Wortes zu den schleunigen gehören, möglichst zu erledigen und auf diese Weise eine übermäßige Anhäufung der Geschäfte nach den Ferien zu verhüten.

Die Vorschriften der §§. 2 u. 10 der Ferien-Ord. sollen im Uebrigen ferner maßgebend bleiben. Verf. v. 11. April 1864. (J.-M.-Bl. S. 98).

XI.

Nachweis

der vorgeschriebenen, von den Gerichten in bestimmten Terminen einzureichenden **Uebersichten, Tabellen** 2c.

Verf. v. 30. Juni 1849 (J.-M.-Bl. S. 307.), v. 1. Juli 1850 (J.-M.-Bl. S. 211.), v. 20. Oktober 1851 (J.-M.-Bl. S. 333.). v. 6. September 1853 (J.-M.-Bl. S. 346.), v. 17. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 231.), v. 7. Juli 1855 (J.-M.-Bl. S. 208.), v. 17. September 1856 (J.-M.-Bl. S. 283.) u. v. 9. Nov. 1859 (J.-M.-Bl. S. 374.)

Gerichte erster Instanz.	Einzureichen resp. einzusenden: der resp. dem	am
Monatlich:		
1) Der Abschluß der Salarienkasse über a. die (in dem abgelaufenen Monate) wirklich vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, b. die verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reste, c. die verbliebenen Vorschüsse und Kassenbestände und zwar ein Exemplar (unter Kouvert)	Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums.	letzten Tage des Monats[1]).
ein zweites Exemplar	Obergericht.	letzten Tage des Monats[1]).
Halbjährlich:		
2) Die auf Grund des Distributions- und Urtelsbuches[2]) anzufertigende[3]) Civil- und Kriminal-Referat-Tabelle — Beilage A —	Obergericht.	15. Juni u. 15. Dezember[4]).

[1]) Wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem vorhergehenden Tage, spätestens aber an dem darauf folgenden Tage. Verf. v. 15 Dezember 1858 (J.-M.-Bl. S. 394.), v. 18. Januar 1859 (J.-M.-Bl. S. 19.) u. v. 13. Februar 1861 (J.-M.-Bl. S. 74).

[2]) Verf. v. 27. September 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 192).

[3]) Die ohne besondere Termine abgefaßten Kontumazial-Erkenntnisse, Agnitorien und die Purifikations-Resolutionen sind nöthigenfalls nach der Prozeßliste besonders zu ermitteln.

[4]) Jeder dieser beiden Tage ist als der letzte Termin zur Ablieferung der in dem jedesmaligen halben Jahre zu bearbeiten gewesenen Referate u. Erkenntnisse festgesetzt.

	Einzureichen resp. einzusenden	
	der resp. dem	am
Dieselbe beschränkt sich bei den Gerichts-Deputationen auf die Ausfüllung der Rubriken der ersten Abtheilung und der zweiten und dritten Rubrik der zweiten Abtheilung, bei den Gerichts-Kommissionen aber auf eine Uebersicht der Erkenntnisse und Beweisresolute in Bagatell- und Injuriensachen.		
Die Berichte, mit welchen diese Tabellen von dem Hauptgericht eingereicht werden, müssen die Angabe enthalten, ob sämmtliche ergangene Entscheidungen auch wirklich abgesetzt sind, und falls etwa einzelne derselben noch rückständig sein sollten, welchen Ursachen die Nichterledigung zuzuschreiben ist[1].		
3) Der Bericht über die am Schlusse des Semesters überhaupt vorhandene Zahl der Untersuchungs-, Straf- und Schuldgefangenen, unterschieden nach diesen Kategorien	Obergericht.	1. Juni u. 1. Dezbr.
Befinden sich bei dem Gericht Untersuchungsgefangene, welche seit länger als drei Monaten verhaftet sind, so ist dem Berichte hinsichtlich dieser Gefangenen ein Auszug aus der Gefangenen-Liste[2]) mit spezieller Angabe der Lage der Untersuchungen, welcher zunächst der Staatsanwaltschaft des Gerichts vorzulegen und Seitens derselben mit dem Vermerk über die erfolgte Einsicht zu versehen ist[3]), beizufügen.		
Jährlich:		
4) Die auf Grund der in den verschiedenen Bureaus im Laufe des Jahres gesammelten Notizen anzufertigende Haupt-Uebersicht der in dem vollendeten Jahre (vom 1. Dezember des einen bis zum letzten November des nächstfolgenden Jahres) bearbeiteten Geschäfte — Beilage B —, unter Beifügung der Seitens der Gerichts-Deputationen und Kommissionen an das Hauptgericht einzusendenden Uebersichten, in je zwei Exemplaren und als Beilagen:	desgl.	15. Dezbr.
a. ein Nachweis über die Veränderung		

[1]) Verf. v. 20. Oktober 1851 (J.-M.-B. S. 334.) zu V.
[2]) Formular -- Verf. v. 31. Oktober 1842 (J.-M.-Bl. S. 340.)
[3]) Verf. v. 17. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 231.) zu 2.

	Einzureichen resp. einzusenden der resp. dem	am
der Jurisdiktionsverhältnisse, wenn solche eingetreten ist[1]),		
b. eine Uebersicht der in dem letzten Jahre neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen nach den Gattungen derselben[2]) und		
c. eine Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten bei den im Laufe des Jahres beendeten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen nach Geschlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit, und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses.		
5) Der Bericht über die Abhaltung der außerordentlichen Sitzungen in Bezug auf die seit länger als einem Jahre anhängigen Prozesse, Nachlaßsachen (ohne Verbindung mit Vormundschaften), Subhastationen, Konkurse, Liquidationsprozesse und Prioritätssachen, unter Beifügung eines Verzeichnisses dieser Sachen, welche ihrer Zahl nach mit den Angaben in der Haupt-Uebersicht der Geschäfte übereinstimmen müssen	Obergericht.	1. Juni.
Das Appellationsgericht kann von der Einreichung des Verzeichnisses dispensiren[3]).		
6) Der Jahres-Finalabschluß der Salarienkasse[4]), ein Exemplar	Regierungs-Hauptkasse.	bis zum 7. Februar.
ein zweites Exemplar	Obergericht	bis zum 7. Februar.
7) Die Salarienkassen-Rechnung nach dem vorgeschriebenen Formulare[5]) in zwei Exemplaren	Obergericht.	bis zum 1. April.

[1]) Bei umfassenden Veränderungen ist eine neue Uebersicht anzufertigen und einzureichen.

[2]) Die Resultate dieser Uebersicht müssen mit dem Ergebniß der Haupt-Uebersicht hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen übereinstimmen. Uebertretungen und Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, insoweit sie dem Holzdiebstahlsgesetz unterliegen, gehören nicht in diese Uebersicht, bleiben auch bei der Uebersicht sub. c. außer Betracht.

Wird eine Untersuchung gegen einen Angeklagten wegen mehrerer strafbaren Handlungen eingeleitet, so ist für die Gattung das Hauptverbrechen bezeichnend; sind mehrere Angeschuldigte betheiligt, so ist nur eine einzige Untersuchung in Betracht zu nehmen.

[3]) Bür.-Regl. §. 19. Verf. v. 24. Juni und 16. August 1841 (J.-M.-Bl. S. 211 u. 262.), v. 7. Dezember deff. Jahres (J.-M.-Bl. S. 368.) Nr. 7. und v. 16. April 1845 (J.-M.-Bl. S. 75.)

[4]) Verf. v. 2. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 191.) zu IV. und v. 3. November 1856 (J.-M.-Bl. S. 326.) Bei den Regierungs-Hauptkassen werden die Kassenbücher nur bis zum 10. Februar offen gehalten. Abschlüsse für die drei ersten Quartale sind nicht anzufertigen.

[5]) Verf. v. 15. Dezember 1858 (J.-M.-Bl. S. 394.)

	Einzureichen resp. einzusenden	
	der resp. dem	am
8) Die Nachweisung über die Verwendung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen des Gerichts[1]	Obergericht.	Schlusse d. Jahres.
9) Vidimirte Abschrift der Eintragungen in die Register über die Geburten 2c. der Dissidenten und Juden[2]	desgl.	desgl.
Alle zwei Jahre:		
10) Von dem Direktor eines jeden Stadtgerichts resp. Kreisgerichts ein Bericht über den Zustand der Justiz-Verwaltung in den Hauptgegenständen derselben, sowie die etwa nothwendigen und zweckmäßigen Veränderungen betreffs der Geschäftsverwaltung, des Beamtenpersonals und der Geschäfts- wie Gefängnißlokalien unter Beifügung der Personalnachweisung über sämmtliche Beamte des Gerichts (einschließlich der Zweiggerichte)[3] mit der Anzeige, in welchem Umfange die laufenden Geschäfte Seitens der richterlichen Beamten (einschließlich der Zweiggerichte) in den gerichtlichen Amtslokalien erledigt werden[4] . . .	desgl.	Ende Dezbr.
Eine Nachweisung der in dem Gefängnisse des Gerichts überhaupt verhafteten Gefangenen[5] ist nur einzureichen, wenn solche besonders erfordert wird[6].		
Appellationsgerichte.		
Halbjährlich:		
1) Die Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen — Beilage C —	Justiz-Minister.	zum 15. Juni und 15. Dezbr.
Der Begleitungsbericht muß die Rechtfertigung der etwa noch nicht erfolgten Absetzung einzelner Referate enthalten.		

---

[1] Verf. v. 9. Oktober 1860 (J.-M.-Bl. S. 386.)
[2] Instr. v. 10. Mai 1847 (J.-M.-Bl. S. 135.) §. 6. und v. 29. Juli dess. Jahres (J.-M.-Bl. S. 233.) §. 2.
[3] Verf. v. 17. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 231.) zu I.
[4] Verf. v. 4. November 1854 (J.-M.-Bl. S. 403.)
[5] Verf. v. 29. Januar 1856 (J.-M.-Bl. S. 34.)
[6] Verf. v. 20. Dezember 1856 (J.-M.-Bl. S. 382.)

Jährlich:	Einzureichen resp. einzusenden	
	der resp. dem	am
2) Die Nachweisung der Personal- und Etatsveränderungen bei den Subaltern- und Unterbeamten des Departements[1]	Justiz-Minister.	bis Ende Januar.
3) Die Zusammenstellung der Resultate der Salarienkassen-Verwaltung im Departement auf Grund der Seitens des Departements-Kassen- und Rechnungsrevisors zu prüfenden Final-Abschlüsse der Gerichte erster Instanz unter Beifügung eines Exemplare derselben hinsichtlich eines jeden dieser Gerichte[2]	desgl.	bis zum 20. Febr.
In dem Begleitungsbericht sind die Mehr- und Minder-Einnahmen und Ausgaben gegen die Etatsfonds in Beziehung auf die Gesammt-Resultate der einzelnen Titel des Abschlusses durch allgemeine Angabe der Gründe, welche hierauf eingewirkt haben, zu erläutern. Zugleich ist die zur Rechnungs-Justifikation erforderliche Genehmigung der stattgefundenen Mehrausgaben bei den sächlichen und den Kriminalfonds zu beantragen[3].		
4) Eine Haupt-Uebersicht der in dem abgelaufenen Jahre bei dem Appellationsgericht bearbeiteten Geschäfte — Beilage B —	desgl.	1. März.
5) Eine Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den sämmtlichen Gerichten erster Instanz auf Grund der von diesen Gerichten eingereichten, vorher genau zu prüfenden[4]) Uebersichten, mit Weglassung der Rubriken VII. und VIII., sowie der Kolonne „Bemerkungen"[5]) unter Beifügung eines Exemplars dieser Uebersichten	desgl.	desgl.
und als weitere Beilagen:		
a. eine General-Uebersicht der im Departement neu eingeleiteten Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen,		

---

[1]) Verf. v. 29. September 1826 (Jahrb. Bd. 28. S. 135.), v. 20. April 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 481.) und v. 20. Juni 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 156.)

[2]) Verf. v. 15. Dezember 1858 (J.-M.-Bl. S. 394.)

[3]) Verf. v. 25. Mai 1861 (J.-M.-Bl. S. 124.)

[4]) Die Beseitigung wahrgenommener Mängel ist sofort zu veranlassen.

[5]) Verf. v. 9. November 1859 (J.-M.-Bl. S. 374.)

	Einzureichen resp. einzusenden	
	der resp. dem	am
b. eine General-Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen nach Geschlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses[1]),		
c. der besondere Bericht des Präsidenten oder Dirigenten des Senats für Strafsachen, wenn ein solcher abgesondert besteht, über den Zustand des Kriminalwesens, mittelst kurzen Berichts, sofern der Erste Präsident, beziehungsweise Präsident in dem betreffenden Jahre einen Generalbericht nicht zu erstatten hat[2]).		
6) Die auf Grund der von den Gerichten erster Instanz eingereichten Uebersichten anzufertigende Nachweisung über die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen im Departement[3]), ein Exemplar	Justiz-Minister.	Schlusse des Jahres.
und ein zweites Exemplar	Ober-Rechnungs-Kammer.	
7) Das Quittungsverzeichniß hinsichtlich der an die Beamten des Departements für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse gezahlten Zuschüsse zu den Wittwenkassenbeiträgen in zwei Exemplaren nebst den Quittungen[4])	Justiz-Minister.	im Juli.
8) Der Deposital-Extrakt über die eingegangenen Aktenverkaufs- und herrenlosen Depositalgelder[5])	desgl.	im Jan.
9) Die auf Grund der Jahres-Rechnungen der Salarienkassen und nach dem Dienstalter, einerseits der Richter und andererseits der Sekretäre und Büreau-		

---

[1]) Justiz-Ministerial-Blatt von 1851. S. 336.

[2]) Mit den Geschäfts-Uebersichten für das Jahr 1864 ist eine Nachweisung einzureichen, in welcher die seit dem 1. April 1863 ausgeführten baulichen Reparaturen einzeln in der Art angegeben sind, daß sich entnehmen läßt, welche derselben

a. von dem Appellationsgericht bis zu einem Betrage von 100 Thlr.,

b. von den Stadt- und resp. Kreisgerichten bis zum Betrage von 30 Thlr.

für Rechnung des Fonds zu sächlichen Ausgaben resp. zu Kriminalkosten verausgabt worden sind. (Verf. v. 2. März 1863 (J.-M.-Bl. S. 58).

[3]) Verf. v. 9. Oktober 1860 (J.-M.-Bl. S. 387.)

[4]) Die maßgebende Anweisung ist an die einzelnen Appellationsgerichte erlassen.

[5]) Verf. v. 26. November 1851 (J.-M.-Bl. S. 370.) Die Zurückzahlung solcher Beträge, welche der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse in den Vorjahren bereits definitiv überwiesen waren, erfordert die Genehmigung des Justiz-Ministers.

	Einzureichen resp. einzusenden	
	der resp. dem	am
Assistenten, aufzustellenden Nachweisungen der Besoldungs-, Soll-, Ist- und Restausgabe jeder einzelnen Stelle, nebst den Zu- und Abgangslisten[1])	Ober-Rechnungs-Kammer.	spätestens im Monat März.
10) Die Nachweisung der im abgelaufenen Kalenderjahre in Justizstellen versorgten Militairpersonen[2]) . . .	General-Kommando des Bezirks.	bis zum 15. Februar[3])
Alle zwei Jahre:		
11) Von dem Ersten Präsidenten resp. Präsidenten ein Generalbericht über den Zustand der Justizverwaltung unter Benutzung der im Laufe des Jahres für die einzelnen Gegenstände gesammelten Materialien nach näherer Anleitung der Verfügung vom 31. Oktober 1842[4]) mit der Anzeige über den Umfang der während des abgelaufenen Jahres bei den Gerichten erster Instanz stattgefundenen Geschäftsrevisionen	Justiz-Minister.	1. März

Beizufügen sind außer den Uebersichten Nr. 4 und 5 des betreffenden Jahres:

a. eine Personal-Nachweisung über die in dem Departement angestellten Richter, Referendarien, Rechtsanwalte und diejenigen Subalternbeamten, deren Stellen vom Justiz-Minister besetzt werden[5]); die Auskultatoren bleiben weg und es ist in dem Generalbericht nur die im Departement vorhandene Zahl derselben anzugeben[6]);

b. eine Uebersicht des ganzen Beamtenpersonals im Departement.

Staatsanwalte.

Eine Uebersicht der von dem Staatsan-

---

[1]) Etats-Instr. v. 15. März 1850. VI., Verf. v. 11. Juni 1850 und v. 10. Februar 1863. I. 4887.

[2]) Verf. v. 19. September 1845 (J.-M.-Bl. S. 186.)

[3]) Verf. v. 14. September 1857 (J.-M.-Bl. S. 342.)

[4]) Justiz-Ministerial-Blatt S. 346.

[5]) Verf. v. 30. Juni 1849.

[6]) Just.-Min.-Bl. v. 1854. S. 234. Form. B. Die mit der Verwaltung etatsmäßiger Stellen beauftragten Beamten sind bei der Zahl der etatsmäßigen Beamten unter der Rubrik a. mitzurechnen, dagegen bei der Ausfüllung der Rubriken b. und c. unberücksichtigt zu lassen. Verf. v. 9. November 1859 (Just.-Min.-Bl. S. 374.)

	Einzureichen resp. einzusenden	
	der resp. dem	am
walte in dem abgelaufenen Jahre erhobenen und der zurückgewiesenen Anklagen, sowie der von ihm bearbeiteten Journal-Nummern mit einem Bericht über seine amtliche Thätigkeit[1 u. 2]) unter Angabe der im Laufe des Jahres bezogenen Diäten und Reisekosten	Ober-Staatsanwalt.	15. Dezbr.
Polizeianwalte.		
Eine Uebersicht der in dem abgelaufenen Jahre erledigten Geschäfte in einem Exemplare	desgl.	1. bis 15. Dezember
Etwaige Bemerkungen über die Geschäftsverwaltung oder über Einrichtungen, welche nach dem Ermessen des Polizeianwalts zu treffen sein möchten, sind in den Bericht aufzunehmen[3]).		
Ober-Staatsanwalte.		
1) Eine Uebersicht der in dem abgelaufenen Jahre bei der Ober-Staatsanwaltschaft bearbeiteten Geschäfte — Beilage D. — nebst einer Uebersicht der Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften der Gerichte erster Instanz in dem Departement Beilage E[4]) —	Justiz-Minister.	1. März.
mittelst kurzen Berichts, wenn in demselben Jahre ein Generalbericht nicht zu erstatten ist.		
2) Die gesammelten, von den Polizeianwalten eingereichten Uebersichten	Bezirks-Regierung.	z. Schluß d. Jahres.
nachdem dieselben geprüft und die nöthigen Verfügungen erlassen worden sind[5]).		
3) Alle zwei Jahre ein Generalbericht über den Zustand der Geschäftsverwaltung der Staatsanwaltschaft des Depar-		

[1]) Verf. v. 13. November 1849 (J.-M.-Bl. S. 468.) §. 30.

[2]) Wegen des Formulars zu dieser Uebersicht siehe Beilage E.

[3]) Wegen des Formulars zu dieser Uebersicht siehe J.-M.-Bl. v. 1855 S. 364.

[4]) Verf. v. 1. Juli 1850 (J.-M.-Bl. S. 211.), Verf. v. 21. Dezember 1854 (I. 5422.) und v. 18. Oktober 1855 (I. 4201.)

[5]) In die dem Justiz-Minister einzureichende Uebersicht der Geschäfte der Staatsanwaltschaft sind die Geschäfte der Polizeianwalte nicht mitaufzunehmen. Verf. v. 1. Juli 1850 (J.-M.-Bl. S. 211.) und Instruktion für die Polizeianwalte v. 24. November 1852 (J.-M.-Bl. v. 1853) §. 76.

	Einzureichen resp. einzusenden	
	der resp. dem	am
tements und über die Erfolge ihrer Thätigkeit in den ihr zugewiesenen verschiedenen Geschäftszweigen unter Beifügung der Uebersichten unter Nr. 1 und a. einer Nachweisung über das Personal der Staatsanwaltschaft, ausschließlich der Polizeianwalte — Beilage F., b. eine Uebersicht des im Departement vorhandenen Beamtenpersonals bei der Staatsanwaltschaft [1]), c. ein Verzeichniß der Diäten und Reisekosten, welche die einzelnen Beamten der Staatsanwaltschaft des Departements im Laufe des Jahres bezogen haben [2]) — Beilage G. . . .	Justiz-Minister.	1. März.

[1]) Wegen des Formulars siehe Just.-Min.-Bl. v. 1854 S. 236. und Verf. v. 17. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 231) zu 5.

[2]) Verf. v. 20. November 1855 (I. 1661).

A.

Nachweisung

der von den Mitgliedern, den Referendarien und Auskultatoren
des . . . . . . Gerichts zu . . . . . .
in dem halben Jahre vom . . ten . . . . . . bis . . ten . . . . . . 18 . .
zu bearbeiten gewesenen, sowie der abgelieferten und der rückständig verbliebenen Erkenntnisse und Relationen.
(J.-M.-Bl. von 1849 S. 316 u. Verf. v. 20. Oktober 1851. J.-M.-Bl. S. 334. sub. III, V u. VI.)

Nr.	Benennung der Deputationen resp. Name der Re- und Korreferenten.	Es					waren zu bearbeiten:													Nr. der rückständig gebliebenen Sachen und Angabe des Zeitraums, aus welchem die Reste sich herschreiben.
		I. Civilsachen nach der Verordnung v. 21. Juli 1846 und Ehesachen		II. Untersuchungen nach der Verordnung vom 3. Januar 1849.			III. Andere Civilsachen nach der ältern Vorschrift:													
		Es sind abgefaßt		Es sind ergangen Erkenntnisse			1. Rückstände aus der vorigen Nachweisung			2. In dem letzten halben Jahre sind vertheilt			Zusammen 1 und 2	3. Hiervon sind (1 u, 2) abgemacht			4. Es verbleiben Reste			
		Erkenntnisse.	Beweisresolute auf mündliche Verhandlung	des Schwurgerichtshofes.	der kollegialischen Gerichtsabtheilung.	der Polizeirichter.	Relationen.	Korrelationen.	Zusammen.	Relationen.	Korrelationen.	Zusammen.		Relationen.	Korrelationen.	Zusammen.	Relationen.	Korrelationen.	Zusammen.	

B.

Allgemeine Bemerkungen
betreffs
der Hauptübersicht der Geschäfte[1]).

1) Prozesse sind als anhängig anzusehen, wenn auf die Klage ein Termin zur Beantwortung oder mündlichen Verhandlung anberaumt, Untersuchungen, sofern die Eröffnung derselben von dem Gericht beschlossen worden ist. Ebenso wie bei den Prozessen, Vormundschafts- und Nachlaßsachen, sind auch bei den Untersuchungen in die Rubriken der Uebersicht nur diejenigen Sachen einzutragen, welche bei dem betreffenden Gericht definitiv erledigt werden, d. i. bei demjenigen Gericht, welchem die kompetenzmäßige Entscheidung zusteht[2]); vor der Einleitung zurückgenommene, durch Verfügung zurückgewiesene und die an andere Gerichte abgegebenen Klagen bleiben weg. (Verf. v. 15. Novbr. 1849, Just.-Min.-Bl. S. 471, und v. 20. Oktbr. 1851, Just.-Min.-Bl. S. 333 sub IV.)

Kreisgerichte, welche nicht zugleich Schwurgerichte sind, haben hiernach die an das Schwurgericht gelangenden Untersuchungen nicht aufzuführen[3]).

2) Die eingeleiteten Prozesse und Untersuchungen sind bis zur Reposition der Akten als unbeendigt anzusehen; die in dem auf erhobenen Widerspruch anberaumten Termine bei dem Ausbleiben des Verklagten ergehenden Erkenntnisse sind als kontradiktorische Entscheidungen zu berücksichtigen. (Verordnung vom 1. Juni 1833, §. 24.); durch Erkenntniß ist eine Sache beendet, sobald die ergangene Entscheidung die Rechtskraft beschritten hat, wenn auch später noch vor dem

---

[1]) Die Formulare zur Hauptübersicht der Geschäfte 2c. sind hier nicht mitgetheilt, weil dieselben bei allen Gerichten lithographirt oder gedruckt vorhanden sind.

[2]) Diejenigen, bei den Gerichts-Kommissionen im abgelaufenen Geschäftsjahre anhängig gewordenen größeren Prozesse, in denen der Klagebeantwortungstermin erst im nächsten Geschäftsjahre ansteht, sind nicht in der Geschäftsübersicht des abgelaufenen Jahres, sondern in der des nächsten Jahres nachzuweisen, insoweit dieselben nach erfolgter Klagebeantwortung nicht an die Hauptgerichte abgegeben werden.

[3]) Die Arbeit, welche den betreffenden (nicht das Schwurgericht bildenden) Gerichten durch die Voruntersuchungen in diesen Sachen verursacht wird, bleibt in ihren Geschäftsübersichten hiernach ohne Nachweis.

Gericht ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande gekommen sein sollte[1]).

3) Diejenigen Mandatsprozesse, bei welchen Einwendungen gegen den Klageantrag erhoben werden, sind, sofern in Folge jener Einwendungen die Ansetzung eines Termins bereits verfügt worden ist, den in der Rubrik „Prozesse No. 1. littr. c." erwähnten Sachen beizuzählen.

4) Zu den Bagatellprozessen (No. 1 littr. a.) sind die bloßen Mandatssachen, gegen welche kein Widerspruch erhoben, (§. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846) und solche Mandatssachen, in denen auf den erhobenen Widerspruch ein Termin zur mündlichen Verhandlung noch nicht angesetzt worden ist, nicht zurechnen, vielmehr sind dieselben, und zwar die bis zum Schlusse des Geschäftsjahres vollstreckbar gewordenen, in die dafür bestimmte vierte Kolonne einzutragen[2]).

5) Wird die Untersuchung gegen einen Angeklagten wegen mehrerer strafbaren Handlungen eingeleitet, so ist das Hauptverbrechen für die Aufnahme in die Uebersicht maßgebend; die Zahl der Strafmandate darf den Untersuchungen wegen Uebertretungen nicht hinzugerechnet werden.

6) Unter dem Abschnitt für die Untersuchungen sind bei der in der letzten Rubrik anzugebenden Zahl der Voruntersuchungen[3]), in Folge deren eine Anklage nicht erhoben ist, einzelne durch Requisition der Staatsanwaltschaft veranlaßte Verhandlungen, insbesondere Leichenbesichtigungen und sonstige Erhebungen des objektiven Thatbestandes, welche die Einleitung der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person nicht zur Folge haben, nicht zu berücksichtigen.

7) Zu den Vormundschaften und Kuratelen mit Vermögens-Verwaltung dürfen bei der Ausfüllung der vierten Rubrik im dritten Abschnitt der Geschäfts-Uebersicht nur diejenigen Sachen gerechnet werden, in welchen die Verwaltung des den Pflegebefohlenen zugehörigen Vermögens unter der speziellen Leitung und Kontrole der Vormundschaftsbehörde steht. Vormundschaften über Pflegebefohlene, deren Vermögen nicht unter der unmittelbaren Verwaltung des Gerichts steht, und deren Einkünfte der Mutter, dem Vormunde oder einem Dritten zur Bestreitung der Erziehungs- und Verpflegungskosten in Pausch und Bogen überlassen worden sind, können zu der genannten Kategorie nicht gerechnet werden.

8) Unter die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind alle dahin gehörigen, vor dem Gericht oder einem Kommissarius desselben vorgenommenen Geschäfte aufzuführen

---

[1]) Siehe wegen der von den periodischen Gerichts-Deputationen kollegialisch verhandelten Sachen §. 136. Abtheil. II.

[2]) Die am Schlusse des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftigen Mandate, gegen welche ein Widerspruch noch nicht erhoben ist, bleiben bei der Zählung des laufenden Jahres weg und treten im nächsten Jahre als neue Mandate resp. als anhängige (diesjährige) Prozesse hinzu; analog sind die Strafmandate wegen Uebertretung zu behandeln. (Verf. v. 9. November 1859. Nr. 4 u. 5.)

[3]) Voruntersuchungen, welche am Schlusse des Geschäftsjahres noch nicht beschlußreif waren, sind erst im folgenden Jahre in die Geschäfts-Uebersicht aufzunehmen.

(Allgem. Ger.-Ord. Thl. II. Tit. I.), insonderheit auch diejenigen Erbeslegitimationen, welche lediglich zum Zweck der Erlangung eines Erbeslegitimationsattestes geführt werden und mit denen eine Nachlaßregulirung nicht verbunden ist.

9) Bei der unter No. VIII. der Uebersicht anzugebenden Zahl der Termine sind auch die vor den Einzelrichtern stattfindenden Audienztermine zu berücksichtigen; dagegen müssen dabei die vor den Gerichtskollegien abgehaltenen Audienzen außer Betracht bleiben; ebenso auch diejenigen Termine, welche zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anberaumt worden sind, weil diese unter No. VII. der Uebersicht zur Darstellung kommen; auch ist auf die Vernehmung von Supplikanten und Beschwerdeführern keine Rücksicht zu nehmen, sofern nicht etwa vorher ein besonderer Termin zu diesem Behufe anberaumt worden ist.

10) Unter No. IX. der Uebersicht ist nur die Zahl der Journal-Nummern, welche in Hypothekensachen zu bearbeiten gewesen sind, ersichtlich zu machen (Verfügung vom 17. November 1860, Justiz-Min.-Bl. S. 414. zu 8 bis 13.)

11) In den Fällen der §§. 23 bis 25 und 27 der Instruktion vom 12. Dezember 1861 (Justiz-Min.-Bl. S. 328.) ist die unter einer Nummer des Firmenregisters eingetragene Firma als neue Eintragung und die damit verbundene Erledigung der früheren Eintragung, sowie die Uebertragung einer Firma in das Gesellschaftsregister als Löschung zu zählen, und ebenso sind die Handelsgesellschaften, deren Auflösung vermerkt worden, als gelöscht zu betrachten.

Der Aufnahme der Rubrik XI. in die Hauptübersicht der Geschäfte bedarf es nur bei denjenigen Gerichten, in deren Bezirken Seehäfen sich befinden. (Verf. vom 16. Oktober 1862, Just.-Min.-Bl. S. 290.)

12) Entscheidungen, welche gemäß §. 15 der Instruktion zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 12. Dezember 1861 auf den gegen Festsetzung einer Ordnungsstrafe in Handelssachen erhobenen Einspruch und in Gemäßheit des §. 101 a. a. O. in Folge Einschreitens wegen unbefugten Gebrauchs einer Firma ergehen, sind in die Rubrik (I.) Prozesse unter No. 6. „Andere besondere Prozeßarten" mitaufzunehmen.

13) In den Uebersichten der Geschäfte der Appellationsgerichte ist in der Rubrik II. unter No. 5 nach erfolgter Summirung der übrigen Untersuchungssachen die Zahl der anhängigen, beendigten und unbeendigt gebliebenen Disziplinar-Untersuchungen anzugeben. (Verfügung vom 9. November 1859, Justiz-Min.-Bl. S. 374.)

14) Die besonderen Bemerkungen, zu denen sich ein Anlaß ergiebt, sind in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Civil- und Kriminal-Referat-Tabelle C.

des Königlichen . . . . . Gerichts zu . . . .

für die Zeit

vom . . . . . . bis . . . . . . 18 . .

Nr.	Benennung der Senate und Abtheilungen resp. Name der Re- und Korreferenten.	Es waren zu bearbeiten:																						Nr. der rückständig gebliebenen Sachen und Angabe des Zeitraumes, aus welchem die Reste sich herschreiben.	Bemerkungen.
		I. Civilsachen nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 u. Ehesachen				II. Untersuchungssachen nach der Verordnung vom 3. Januar 1849.				III. Andere Civilsachen nach der älteren Vorschrift.															
		Es sind abgefaßt:				Es sind ergangen:				1. Rückstände aus der vorigen Nachweisung.			2. Im letzten halben Jahre vertheilt.				3. Hiervon sind (1 u. 2) abgemacht.			4. Es verbleiben Reste.					
		Erkenntnisse.	Beweisresolute auf mündliche Verhandlung.	Entscheidungen auf Rekurse. a. bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses.	b. nach erfolgter Mittheilung des Rekurses.	Erkenntnisse der Abtheilung von fünf Richtern	Entscheidungen der Abtheilung von drei Richtern und zwar: a. ohne weiteres Verfahren. §. 169 b. Verordn. v. 3. Jan. 1849	b. nach stattgefundener Verhandlung. §. 170 a. a. O.	Entscheidungen wegen Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen.	Relationen.	Korrelationen.	Zusammen.	Relationen.	Korrelationen.	Zusammen.	Zusammen (1 und 2.)	Relationen.	Korrelationen.	Zusammen.	Relationen.	Korrelationen.	Zusammen.			

Anmerkung 1. Von den größeren Obergerichten werden zwei Referat-Tabellen eingereicht, die eine für die Civilsachen, die andere für die Kriminalsachen; in letzterer bleiben die Kolonnen sub. III. weg. Die Referate bei dem Kriminal-Senate in Injuriensachen gehören in Kolonne I.

2. In den Tabellen ist summarisch anzugeben, wie viel von der in jeder einzelnen Kolonne dargestellten Gesammtzahl der Erkenntnisse 2c., durch die bei den Obergerichten zu ihrer Ausbildung beschäftigten Referendarien bearbeitet worden sind; in der Rubrik „Bemerkungen" ist die Zahl der Beweisresolute in Untersuchungssachen in der Art anzugeben, daß zu ersehen ist, wie viel davon durch die aus fünf, beziehungsweise aus drei Mitgliedern gebildeten Abtheilungen erlassen und wie viel Ergänzungsresolute in Anklagesachen ergangen sind.

3. Am Schlusse der Tabelle für das zweite Semester sind die im ersten Semester nachgewiesenen Geschäftsresultate nachzutragen und sodann ist die Gesammtzahl der im Laufe des Geschäftsjahres ergangenen Erkenntnisse 2c., unter Beifügung der Angaben, wie viel davon durch die Referendarien bearbeitet worden sind, anzuführen. Verf. v. 17. Novbr. 1860 (J.-M.-B. S. 414.) sub. II.

D.

Uebersicht

der Geschäfte bei der Ober-Staatsanwaltschaft zu . . . .
für das Jahr 18 . .

Es waren zu bearbeiten: Sachen überjährige	Es waren zu bearbeiten: Sachen diesjährige	Zusammen	Davon sind beendigt: Untersuchungssachen und zwar: Appellationen durch Abänderung	durch Bestätigung	durch Entsagung	durch Zurückweisung	Rekurse zur Verhandl. gekommen	pr. decret. zurückgewiesen	Ehescheidungssachen durch Erkenntniß	durch Vergleich	Disciplinarsachen	Zusammen	Unerledigt bleiben: Appellationen	Rekurse	Ehescheidungssachen	Disciplinarsachen	Zusammen	Zahl der erhobenen Anklagen.	Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden	Zahl der Beschwerden über Staatsanwalte	Zahl der Beschwerden über Polizeianwalte	Zahl der Beschwerden der Staats- und Polizeianwalte über gerichtliche Verfügungen	Zahl der Vorträge	Zahl der Audienztermine in Appellations- und Rekurs-Sachen	Anklagesenats-Sachen	Schwurgerichts-Sachen	Ehescheidungs-Sachen	Disziplinar-Sachen	Zusammen	Bemerkungen [1]

E.

Uebersicht

der Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften der Gerichte I. Instanz
im Departement des Appellationsgerichts zu . . . .
für das Jahr 18 . .

Nr.	Bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in	Es waren anhängig: überjährige Sachen	diesjährige Sachen	Zusammen	Davon sind beendigt: durch sofortige Zurückweisung der Denunziation	durch Abgabe der Akten an andere Behörden	durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung	durch Erhebung d. Anklagen	Zusammen	Unerledigt bleiben: a. Sachen, in denen den Requisitionen der Staatsanwaltschaft noch nicht genügt ist, überjährige	a. diesjährige	b. Sachen, in denen die Staatsanwaltschaft keinen Beschluß gefaßt hat, überjährige	b. diesjährige	Zusammen	Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen	Zahl der abgehaltenen Audienztermine in Strafsachen	Ehescheidungssachen	An Journal-Nummern waren zu bearbeiten	Bemerkungen [2]
1	A.																		
2	B.																		
3	C.																		

[1]) Zu Bemerkungen eignen sich z. B. die numerischen Angaben, wie viel von den Nichtigkeitsbeschwerden für begründet resp. für unbegründet erachtet, wie viel von den über die Beamten der Staatsanwaltschaft geführten Beschwerden für begründet erachtet resp. zurückgewiesen sind, wie viel Beschwerden Seitens der Ober-Staatsanwaltschaft über die Beschlüsse des Appellationsgerichts erhoben und wie viel davon für begründet erachtet worden sind u. s. w.

[2]) In dieser Kolonne ist die Zahl der Ehescheidungssachen anzugeben.

F.

Uebersicht

des vorhandenen Beamtenpersonals bei der Staatsanwaltschaft im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu ... am Schlusse des Jahres 186

Nr.	Bezeichnung der Gerichte	Staatsanwalte	Staatsanwalts-Gehülfen		Büreaubeamte	Lohnschreiber	Unterbeamte	Gerichts-Assess. u. Referend. ohne Remuneration
			etatsmäßige	diätarische				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	I. Bei dem Appell.-Gericht							
	II. Bei dem Stadt-Gericht zu							
	III. Bei den Kreisgerichten							
1	A.							
2	B.							
	u. s. w.							
	Summa III.							
	Anm. Etatsmäßige, aber beurlaubte Beamte werden in Kol. 3 u. 4 mit aufgeführt; dagegen bleiben ihre Stellvertreter, sie mögen eine Remuneration beziehen oder nicht, aus der Uebersicht ganz weg.							

G.

Verzeichniß

der von den Staatsanwaltschaftsbeamten im Departement des Appellationsgerichts zu ..... im Laufe des Jahres 18 für die Abhaltung von Lokalterminen bezogenen Diäten und Reisekosten.

Nr.	Staatsanwaltschaft zu	Betrag der Diäten und Reisekosten			Bemerkungen [1]).
		Thlr.	Sgr.	Pf.	

[1]) In dieser Kolonne sind die Gründe der Verausgabung ungewöhnlich hoher Beträge anzugeben.

XII.

Ueber die Ausführung von baulichen Reparaturen an und in den Gerichtsgebäuden ꝛc.

1.

Fiskalische Gebäude, welche die Justizverwaltung ausschließlich benutzt, werden, wie in allen Fällen die Utensilien, aus Staatsmitteln im Stande erhalten[1]); bei gemeinschaftlicher Benutzung mit anderen Staats- oder städtischen Behörden ist das durch Mieths- oder anderweite Verträge, Rezesse, Beschlüsse ꝛc. regulirte, oder in anderer Weise festgesetzte Beitragsverhältniß maßgebend[2]).

2.

Die Kreisbaubeamten, nämlich die Bau-Inspektoren und die im Staatsdienste angestellten Königlichen Baumeister[3 u. 4]) sind verpflichtet, innerhalb der ihnen angewiesenen Geschäftsbezirke die auf die lokalen Einrichtungen der Gerichtsbehörden Bezug habenden Geschäfte, bestehend in der Anfertigung von Bauskizzen, Ausarbeitung von Bauprojekten und Kostenanschlägen, in der oberen Leitung[5]), Beaufsichtigung und Abnahme von Bauten u. s. w., gegen das ihnen gewährte etatsmäßige Gehalt und zwar auch in dem Falle ohne irgend eine weitere Remuneration zu besorgen, wenn der Auftrag nicht auf den regelmäßig von ihnen auszuführenden Reisen im Geschäftsbezirke erledigt werden kann[6]).

---

1) Hat eine Stadtgemeinde zur Instandhaltung unentgeldlich hergegebener Lokalien sich verpflichtet, so ist solche zu beanspruchen. Verf. v. 4. Septbr. 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 142).

2) Bestimmte Grundzüge lassen sich für diesen Fall nicht angeben; der Regel nach wird die Verpflichtung der Justizverwaltung auf die Unterhaltung des Innern der Seitens derselben ausschließlich benutzten Räume, Flure u. s. w. zu beschränken und auf die äußeren Theile nur insoweit auszudehnen sein, als die lokalen Verhältnisse einen Anlaß dazu bieten.

3) Königl. Wege-, Land- oder Wasserbaumeister zum Unterschiede von den Baumeistern, welche zwar auch die Baumeister-Prüfung oder die Bau-Inspektor-Nachprüfung bestanden haben, aber nicht im Staatsdienste angestellt sind. Privat-Baumeister sind diejenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeisterprüfung bestanden haben. Schreiben des Finanz-Minist. vom 14. Januar 1848 (Verwalt.-Min.-Bl. S. 33).

4) Geschäfts-Instruktionen für die Kreisbaubeamten sind von den einzelnen Regierungen besonders erlassen.

5) Zur Leitung der Bauten werden der Regel nach die Bauführer d. h. solche Feldmesser, welche die Vorprüfung als Baumeister oder Bau-Inspektor bestanden haben, verwendet.

6) Schreiben v. 7. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19 S. 312), Verf. v. 26. Aug. 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 132) u. Zirk.-Verf. v. 19. Juli 1845.

Zu Aufträgen für die Baubeamten sind in allen Fällen nur die Regierungen [1]) befugt; für den Fall der Nothwendigkeit zur Vornahme von Lokalgeschäften ist daher den Regierungen zur weiteren Veranlassung Mittheilung zu machen [2]); ebenso sind dieselben zu ersuchen, die Vertretung eines erkrankten oder anderweit behinderten Baubeamten, beziehungsweise die Erledigung bestimmter Arbeiten durch andere Baubeamte anzuordnen [3 u. 4]).

Erscheint eine Angelegenheit als so dringend, daß dem Kreisbaubeamten ausnahmsweise unmittelbar ein Auftrag von dem Gericht ertheilt werden muß, so ist die Regierung unter Mittheilung einer Abschrift der betreffenden Verfügung davon zu benachrichtigen [5]).

3.

Zur Abwendung größerer Nachtheile ist darauf zu halten, daß die Beseitigung der Schäden an den Gebäuden resp. in den Räumen derselben, sobald solche erkennbar werden, möglichst ohne Zeitverlust bewirkt wird, namentlich sind zur Verhütung des Hausschwammes zeitig geeignete Vorkehrungen zu treffen [6]). Bald nach Beendigung des Winters ist daher die Beschaffenheit der Lokalien und der Oefen einer Revision zu unterwerfen und auf Grund derselben alljährlich das Weitere wegen der Instandsetzung zu veranlassen, erforderlichenfalls bis Ende Mai die Genehmigung der als nothwendig nachzuweisenden Baulichkeiten einzuholen.

Kunstdenkmäler, Ornamente, Skulpturarbeiten u. s. w. sollen möglichst erhalten bleiben; sie müssen daher wieder in Stand gesetzt werden, sobald sich ein Anlaß dazu ergiebt [7]).

4.

Hinsichtlich der Reparaturen und anderen gleichbedeutenden baulichen Einrichtungen gilt nachstehendes Verfahren:

1) eine Veranschlagung der Kosten ist **nicht** erforderlich (sie erfolgt aber in der Regel zur Information), wenn der Kostenbetrag die Summe von 50 **Thlr. nicht übersteigt**, bei einem Objekt von 20 Thalern und mehr muß jedoch in allen Fällen von den Baubeamten, auf Grund einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Revision, die untadelhafte Ausführung der Reparatur bescheinigt werden [8]); eine gleiche Bescheinigung ist

---

[1]) In Berlin die Ministerial-Bau-Kommission.

[2]) Verf. v. 5. Septbr. 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 141).

[3]) Soweit es sich um eine eigentliche Stellvertretung handelt, ist Seitens der Regierungen wegen Uebernahme der entstehenden Kosten auf den Diäten- und Fuhrkostenfond dieser Behörden Verfügung zu treffen. Instr. für die Ober-Rech.-Kammer v. 18. Dezbr. 1824 §. 18.

[4]) Verf. v. 8. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19 S. 311) u. v. 7. Mai 1837 (v. Kamptz Annalen Bd. 21 S. 544).

[5]) Verf. des General-Direktors der Steuern v. 2. Dezbr. 1853 (Staats-Anz. v. 1853 S. 413).

[6]) Zeitschrift für das Bauwesen von 1858 S. 91 u. 295.

[7]) Allerh. Ord. v. 20. Juni 1830 (Ges.-S. S. 113) u. Minist.-Instr. v. 31. Oktbr. dess. J. (Annalen-Bd. XIV S. 775).

[8]) Verf. v. 6. Mai 1825 (v. Kamptz Annalen. Jahrg. 25 Heft 2 S. 469), v. 4. Mai 1827, v. 5. Septbr. 1835 (Jahrb. Bd. 29 u. 46 S. 212 u. 441), sowie Verf. v. 31. Mai 1845 (J.-M.-Bl. S. 99) u. v. 30. Dezbr. 1849 (J.-M.-Bl. v. 1850 S. 2).

rücksichtlich der Dienstwohnungen, auch bei einem Reparaturkostenbetrage unter 20 Thlr. erforderlich, wenn Veränderungen an dem betreffenden Bauwerk oder Vorkehrungen bezweckt werden, welche besondere, nur Bauverständigen beiwohnende Sachkenntniß erfordern[1]).

2) Die Veranschlagung durch einen approbirten Handwerker[2]) ohne die Revision Seitens des Regierungs-Bauraths genügt[3]), falls der Kostenbetrag die Summe von 100 Thlr. nicht erreicht; von dieser Veranschlagung kann nur in dem außerordentlichen Falle abgesehen werden[4]), daß die Ausführung der Baulichkeiten keinen Aufschub gestattet; die Abnahme der letzteren durch den Kreisbaubeamten darf aber nicht unterbleiben.

3) Durch den Kreisbaubeamten müssen die Kosten veranschlagt werden, wenn solche sich auf 100 Thlr. und mehr berechnen[5]); die desfallsigen Anschläge unterliegen der demnächstigen Prüfung und Festsetzung durch den Regierungs-Baurath[6]).

4) Betragen die veranschlagten Kosten bei neuen Einrichtungen mehr als 500 Thlr., und bei Reparaturen mehr als 1000 Thlr., so ist der Kostenbetrag durch die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel u. s. w. nach vorheriger Prüfung der in diesen Fällen erforderlichen Baupläne[7]) u. s. w. festzusetzen[8]). Zu diesem Behufe ist zunächst der Regierung der von dem Kreisbaubeamten angefertigte Kostenanschlag nebst dem Erläuterungsbericht zum Zweck der Vorrevision (durch den Regierungs-Baurath) mitzutheilen; die Superrevision durch die Abtheilung für das Bauwesen wird Seitens des Justiz-Ministers veranlaßt, und ist es dem Ermessen des letzteren vorbehalten, diese Revision für einzelne Fälle auch dann eintreten zu lassen, wenn sie an sich nicht nothwendig ist, aber als angemessen erachtet wird.

Jeder Kostenanschlag ist nach erfolgter technischer Prüfung den Beträgen nach kalkulatorisch festzustellen; diese Prüfung ist Seitens des Obergerichts in Betreff der den Regierungen vorgelegten Anschläge zu veranlassen, wenn solche bei den letzteren nicht bewirkt sein sollte[9]).

---

1) Verf. v. 21. Febr. 1858 (J.-M.-Bl. S 98).

2) Approbirte Handwerker sind solche, welche das Meisterrecht nach vorschriftsmäßiger Prüfung erworben haben. Verf. v. 3. Novbr. 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 551).

3) Verf. v. 19. Novbr. 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 555).

4) Verf. v. 3. Novbr. 1835.

5) Verf. v. 7. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19 S. 312).

6) Dienst-Instrukt. für die Regierungen v. 23 Oktbr. 1817 (Ges.-S. S. 248) §. 48, Verf. v. 21. März 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 241) zu 3, vom 5. Septbr. 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 141) Nr. 2 u. v. 31. März 1845 (J.-M.-Bl. S. 99) sub. V.

7) Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 26. Dezbr. 1808 (Ges.-S. S. 481) §. 66 u. v. 23. Oktbr. 1817 §. 21 Nr. 9 u. §. 48, sowie Instr. für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer v. 18. Dezbr. 1824 §§. 7 u. 18.

8) Allerh. Ord. v. 28. Dezbr. 1836 (Ges.-S. S. 234) u. Geschäfts-Instr. für die frühere Ober-Bau-Deput. (an deren Stelle die Abtheilung für das Bauwesen getreten ist) v. 26. Septbr. 1809.

9) Verf. v. 31. Mai 1845 (J.-M.-Bl. S. 99).

5.

Die Ausführung von Reparaturen[1]) kann, unter Beachtung der in concreto sonst maßgebenden Anordnungen, ohne Weiteres veranlaßt werden, bei einem Kostenbetrage (für die auf einmal auszuführenden Reparaturen)

a. bis in Höhe von 5 Thlr. von den Kreis-Gerichts-Deputationen und Kommissionen rücksichtlich ihrer Lokalien,

b. bis in Höhe von 30 Thlr. von den Stadtgerichten und Kreisgerichten in Betreff ihrer Gebäude und der Lokalien der Zweiggerichte,

c. bis in Höhe von 100 Thlr. von dem Obergericht hinsichtlich seines eigenen Geschäftsgebäudes, sowie der Lokalien der Gerichte erster Instanz[2]).

Die Ausgaben sind für Reparaturen an den Geschäftslokalien, Dienstwohnungen und Schuldgefängnissen auf den sächlichen Fond, für die Instandsetzung der übrigen Gefängnisse auf den Kriminalfond anzuweisen; die Stadtgerichte und Kreisgerichte dürfen ausnahmsweise eine Reparatur, welche voraussichtlich einen Kostenaufwand von mehr als 30 Thlr. verursachen wird, veranlassen, wenn Gefahr im Verzuge sein sollte, was vorkommendenfalls in den Zahlungsanweisungen ausgedrückt sein muß; in allen anderen Fällen ist in getrennten Berichten, je nachdem die Kosten den sächlichen Fond oder den Kriminalfond treffen, die Genehmigung des Obergerichts einzuholen; dabei ist die Lage der in Ansprnch zu nehmenden Fonds kurz darzustellen, auch jedesmal die Nothwendigkeit der Baulichkeit überzeugend nachzuweisen[3]).

Reparaturen von geringerm Umfange dürfen mit größeren, deren Ausführung erst nach eingeholter höherer Genehmigung zulässig ist, nur dann in Verbindung gebracht werden, wenn die Vornahme der ersteren den mit Einholung dieser Genehmigung verbundenen Zeitaufwand erleiden kann.

6.

Betragen die berechneten Kosten der auf einmal auszuführenden Reparaturen mehr als 100 Thlr., so ist an den Justiz-Minister unter Beifügung der Anschläge 2c. zu berichten und nach erfolgter Genehmigung die Regierung des Bezirks um die Ausführung der Baulichkeit zu ersuchen.

Auf Veranlassung des Justiz-Ministers werden die berechneten Beträge für genehmigte Reparaturen durch die General-Staatskasse den Regierungen gegen Kassenquittung zum Nachweise in den über die etatsmäßigen Fonds der Justiz-Verwaltung zu legenden Jahres-Rechnungen

---

[1]) Verf. v. 2. März 1863 (J.-M.-Bl. S. 58).

[2]) Verf. v. 30. März 1841 (J.-M.-Bl. S. 136) u. v. 31. Mai 1845.

[3]) Unter Reparaturen ist die Instandsetzung der Gebäude und deren Zubehörungen, sowie der Ersatz unbrauchbar gewordener Oefen, Fenster, Thüren, Dielen und dergl. zu verstehen. Alle baulichen Aenderungen und neuen baulichen Einrichtungen in den Gerichtsgebäuden, Gefängnissen und Nebengebäuden u. s. w., welche den Gerichtsbehörden erforderlich erscheinen, bedürfen der Berichtserstattung an den Justiz-Minister und diese ist erforderlich, wenn es sich in einem Falle zugleich um Reparaturen und um bauliche Abänderungen oder Einrichtungen handelt. Verf. v. 2. März 1863.

überwiesen[1]). Ein etwaiger Mehraufwand an Kosten ist durch einen **Revisionsanschlag**, oder falls Abweichungen von dem ursprünglichen Anschlage nicht stattgefunden haben, durch eine bloße **Revisionsnachweisung** zu motiviren. **Ersparte** Beträge sind ohne Unterschied in Abgang zu stellen, bei dem für die vermischten Einnahmen bestimmten Titel außeretatsmäßig zu verrechnen und mit den übrigen Einnahmen der laufenden Verwaltung an die General-Staatskasse abzuführen[2]).

7.

Für die Anschaffung und Instandsetzung der **Utensilien**, soweit solche nicht mit Neubauten in Verbindung stehen, sind hinsichtlich der Veranschlagung und Anweisung der Kosten die im §. 4. angedeuteten Grundsätze maßgebend; bei der Ausführung tritt die Modifikation ein, daß der Regel nach die Mitwirkung der Regierung ohne Unterschied des Kostenbetrages nicht in Anspruch zu nehmen ist.

Die Genehmigung des Justiz-Ministers ist nur in dem Falle erforderlich, wenn es sich um Ausgaben handelt, welche zu den gewöhnlichen, ordentlichen Bedürfnissen nicht gehören und deshalb bei der Etatsregulirung nicht in Betracht gezogen werden konnten, z. B. größere Neuanschaffungen von Geschäfts-Utensilien, vermehrtes Bedürfniß durch eine Veränderung in der Verfassung oder Eintheilung des Gerichts, oder in Folge von Lokalerweiterungen u. s. w.[3])

Die Ausgaben, soweit solche nicht bei Neubauten mit den Baukosten veranschlagt sind, treffen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages für Gegenstände, welche zu den Geschäftslokalien, Schuldgefängnissen und Dienstwohnungen in Beziehung stehen, den **sächlichen Fond**, für Utensilien ꝛc., welche in den Gefängnissen, beziehungsweise zum Zwecke der Beschäftigung der Gefangenen nothwendig sind, den **Kriminalfond**, und sind in den Jahres-Rechnungen der Salarienkassen bei diesen Fonds zu verrechnen[4]).

Der **Erlös** für unbrauchbar gewordene, entbehrliche Utensilien ist bei dem Titel „an unbestimmten Einnahmen" zu verrechnen[5]).

---

[1]) Zu den desfallsigen Ausgaben ist der in dem General-Etat der Justizverwaltung enthaltene **etatsmäßige** Justiz-Baufond bestimmt. Verf. v. 23. Septbr. 1850 (J.-M.-Bl. S. 335).

[2]) Verf. des Justiz-Ministers und des Finanz-Ministers v. 21. Juni 1853 (J.-M. I. 2725 u. F.-M. I. 8483).

[3]) Verf. v. 18. August 1842 (J.-M.-Bl. S. 292).

[4]) Verf. v. 31. Mai 1845, Regul. v. 10. Novbr. 1844 (J.-M.-Bl. v. 1845 S. 148), Verf. v. 9. Oktbr. 1860 (J.-M.-Bl. S. 387), Kassen-Instr. §. 58 II. Nr. 8 bis 10, §§. 48 u. 77, sowie S. 133, u. Instr. v. 1. März 1852 §§. 20,21 u. 23, sowie Seite 123.

[5]) Kass.-Instr. §. 1 Nr. 3.

XIII.

Verfügung vom 29. Juni 1851 (Just.-Min.-Bl. S. 230) betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen.

1) Die in Gemäßheit der nachstehenden Vorschriften zu machenden Mittheilungen erfolgen durch die zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft, mithin in Ansehung der Verbrechen und Vergehen, sowie der Disciplinarsachen durch die Staatsanwalte resp. Ober-Staatsanwalte, in Ansehung der Uebertretungen durch die Polizeianwalte. Unter den Uebertretungen sind diejenigen Handlungen inbegriffen, welche, obgleich sie mit einer höheren Strafe, als Gefängnißstrafe von sechs Wochen oder Geldbuße von 50 Thalern bedroht sind, doch noch zur Kompetenz der Polizeigerichte gehören.

(Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Art. XX.)

2) Von dem Tenor aller rechtskräftigen Erkenntnisse, welche wegen eines **Verbrechens** oder **Vergehens** eine Strafe aussprechen, ist Mittheilung zu machen:

a) der Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn solcher nicht bekannt ist, des letzten Aufenthaltortes des Verurtheilten, und zwar mit Ausnahme der Städte, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, unter der Adresse des Landraths;

b) dem Hauptgerichte erster Instanz, vor welchem der Verurtheilte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, sofern bei einem andern Gerichte die Entscheidung ergangen ist.

Ist auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so muß die Mittheilung zugleich den Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses enthalten. In den drei letzteren Fällen ist demnächst auch der Tag des Antritts der Freiheitsstrafe mitzutheilen[1]).

Einer Mittheilung der wegen Uebertretungen ergehenden Straferkenntnisse bedarf es in der Regel nicht.

3) In Ansehung der **Militärpflichtigen** ist von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses Nachricht zu geben:

a) wenn der Beschuldigte das militärpflichtige Alter erreicht hat, aber zum Militärdienste noch nicht herangezogen ist, dem betreffenden Landrathe, und in denjenigen Städten,

---

[1]) Strafgesetzb. §§. 12. 21. 26. Ges. v. 12 Febr. 1850 §. 1 u. §. 21, §. 9 (Ges.-S. S. 49.)

welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, der Behörde, durch welche die Aushebung der Militärpflichtigen bewirkt wird;

b) wenn der Beschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört, dem vorgesetzten Landwehr-Bataillons-Kommando [1 u. 2].

In Betreff der zum Beurlaubtenstande gehörenden Offiziere kommt die Bestimmung unter Nr. 4 zur Anwendung.

4) Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach erfolgter Einleitung von derselben, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen [3 u. 4].

Hinsichts der Uebertretungen bedarf es einer Benachrichtigung nur, wenn auf Strafe erkannt worden ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung mitgetheilt.

5) Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung:

a) auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,

b) auf die nicht zu den Medizinialbeamten gehörigen Medizinalpersonen aller Kategorien,

c) auf die vereideten Feldmesser, Bauführer und Baumeister.

Die Mittheilung ergeht in dem Falle zu a an die geistlichen Oberen, in dem Falle zu b an die vorgesetzte Regie-

---

[1]) Verf. v. 24. August 1852 (Just.-Min.-Bl. S. 104). Nach derselben Verfüg. soll dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur

a. wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt ist, eine beglaubigte Abschrift des Urtelstenors mitgetheilt und

b. falls das rechtskräftige Urtheil gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ehrenrechte für eine den Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigende Dauer lautet, außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe, Nachricht gegeben werden.

[2]) In allen Fällen, in denen der Beschuldigte zwar noch nicht das militärpflichtige Alter selbst erreicht hat, in denen aber vorauszusehen ist, daß er dasselbe im Laufe der Untersuchung erreichen werde, ist in gleicher Weise zu verfahren.

Auch ist, falls gegen Personen der genannten Art die Einleitung der Voruntersuchung beschlossen wird, schon von dem hierauf gerichteten Antrage und der später etwa erfolgenden Einstellung des weitern Verfahrens Mittheilung zu machen.

Die Polizeianwalte haben hinsichtlich der Vergehen, welche nach dem Gesetze vom 14. April 1856 (Ges.-S. S. 200) zur Kompetenz des Einzelrichters gehören, eine gleiche Verpflichtung zu den Mittheilungen an die Verwaltungsbehörden. Verf. v. 8. Oktbr. 1860 (Just.-Min.-Bl. S. 374).

[3]) Diese Mittheilungen sollen rechtzeitig erfolgen, auch die Beschlüsse, wodurch die Verhaftung eines Beamten oder seine Entlassung aus der Haft bestimmt wird, der vorgesetzten Dienstbehörde sofort mitgetheilt werden. Verf. v. 6. Febr. 1857 (Just.-Min.-Bl. S. 58).

[4]) Hinsichtlich der Eisenbahn-Polizeibeamten sind die Mittheilungen, je nachdem diese Beamten den Privat-Eisenbahngesellschaften oder den Staats-Eisenbahnen angehören, an die Eisenbahn-Kommissariate resp. an die Königl. Eisenbahn-Direktionen zu richten.

rung, in Berlin an das Polizei-Präsidium, in dem Falle zu c an diejenige Regierung, in deren Bezirk der vereidete Feldmesser, Bauführer oder Baumeister zur Zeit seinen Wohnsitz hat, und in Berlin an die Ministerial-Baukommission.

6) In Ansehung der gegen Beamte eingeleiteten Disciplinar-Untersuchungen, bei welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken hat, gilt die Bestimmung Nr. 4 erster Absatz, jedoch werden auch die Entscheidungsgründe in Abschrift mitgetheilt.

7) Wird gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staatsanwaltschaft, einen Rechtsanwalt oder einen Notar eine Untersuchung (Nr. 4 und 6) eingeleitet, so erfolgt die Mittheilung auch an den Justiz-Minister.

8) Betrifft die Untersuchung (Nr. 4 u. 6) einen bei den Auseinandersetzungsbehörden fungirenden richterlichen Beamten, so ist die Mittheilung auch dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu machen.

9) In allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, ist der Tenor der ergangenen Entscheidung sogleich nach der Verkündigung in beglaubigter Abschrift den betreffenden Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweise den Regierungen, in Berlin dem betreffenden Haupt-Steueramte mitzutheilen.

10) In Beziehung auf die wegen Einlegung der Rechtsmittel zu machenden Mittheilungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

11) Bei Untersuchungen wegen Fälschung, Nachmachung oder Verbreitung der als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich statt baaren Geldes angenommen werden müssen, wozu insbesondere die Darlehns-Kassenscheine und die Noten der Preußischen Bank gehören, ferner des ausländischen Papiergeldes, ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Einleitung der Untersuchung und dem Tenor des rechtskräftigen Urtheils Mittheilung zu machen.

12) Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-Gemeinde- oder Korporations-Kassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen dieselben einen Anspruch an den Verurtheilten herleiten können oder in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, ist den betreffenden Behörden Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Strafurtheile, welche den Verlust von Pensionen oder Gnadengehalten zur Folge haben (Strafgesetzbuch §. 23), oder wegen Postkontraventionen Geldbußen aussprechen. In Ansehung des letzteren erfolgt die Mittheilung an die betreffende Ober-Postdirektion. Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift von dem Urtheilstenor erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

13) Wird ein im Civildienste angestellter Invalide zur Zuchthausstrafe oder Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit verurtheilt und dadurch seines Gnadengehalts verlustig, (Just.-Min.-Bl. v. 1854 S. 358), oder wird er, außer jenem Falle, wegen eines gemeinen Dienstverbrechens oder Vergehens neben der Dienstentlassung mit Gefängniß oder

Einschließung belegt und verliert er demzufolge das Gnadengehalt während der Strafzeit — gleichviel ob die Freiheitsstrafe eine prinzipale oder eine eventuelle ist, — so ist die betreffende Regierung hiervon zu benachrichtigen, wenn und sobald die eventuell erkannte Freiheitsstrafe wirklich zur Vollstreckung gelangt[1]).

14) Wenn gegen einen Beschuldigten, welcher sich im Besitze von Preußischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (Strafgesetzbuch §§. 11, 12, 22), so ist von dem Tenor der Entscheidung der General-Ordens-Kommission Nachricht zu geben[2]).

15) Insoweit im öffentlichen Interesse noch sonstige oder ausführlichere Mittheilungen an andere Behörden als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen. Handelt es sich jedoch um fortlaufende Mittheilungen, welche nicht in örtlichen Bedürfnissen ihren Grund haben, sondern in Voraussetzung ihrer Zweckmäßigkeit allgemein anzuordnen sein würden, so haben die Ober-Staatsanwalte deshalb an den Justiz-Minister zu berichten.

16) Bei den Gerichten sind die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um die Beamten der Staatsanwaltschaft zu den ihnen obliegenden Mittheilungen auf dem kürzesten Wege in den Stand zu setzen.

---

[1]) Verf. vom 29. Dezbr. 1851 (Just.-Min.-Bl von 1852 S. 2.)

[2]) Dies gilt auch von der Hohenzollernschen Denkmünze.

Formulare.

I.

Journal.

— Hauptgeschäfts-Kontrole. —

(Büreau-Reglement §. 7, sowie Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 §. 52 u. v. 17. September desselben Jahres §. 34.)

Laufende Nr.	Tag des Eingangs	Aktenzeichen	Kurze Angabe des Gegenstandes und Datum des Vortragstückes	Name des Dezernenten	Tag der Beförderung zum Vortrage	Tag der Zurückgabe an das Büreau	Tag der Verfügung	Weiterer Nachweis der einzelnen Vortragsstücke, Zur Revision. am	Zur Unterschrift. am	Zur Absendung. am	Die Pieze ist abgegeben. Zur Kasse am	Zur weitern Erledigung am	Zur weitern Erledigung an wen?	Als erledigt zur Registratur gekommen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
ꝛc.					5	6	6							
2114.	Juli 5.	P. 129 Adhib. Schulz B. Akt. S. 76. u.e.Hypth.Dk ü. 1200 Thlr.	Paul Subh. S. Prot. üb. d. Publ. d. Adj. Besch. v. 4. Juli. Als anderweites adhib. die Grundakten von dem Bauergute T... Nr. 12.	Kreisg.-Rath B.	7	9	9	10	10	12	13	16	Kalkul.	28.
ꝛc.														

Anmerkungen: 1. Die Nummern der ersten Kolonne laufen durch das ganze Geschäftsjahr; unter der betreffenden Nummer ist das Wort „Vortrag" zu schreiben und mit Rothstift zu unterstreichen, wenn der Dirigent den Vortrag einer Sache bestimmt hat; derselbe wird dadurch in den Stand gesetzt, diese Vortragsstücke in der Sitzung leicht aufzufinden.

2. An jedem Geschäftstage und auf jeder neuen Seite ist bei der Eintragung des ersten Vortragstückes in der zweiten Kolonne der Monatstag auszuschreiben; in die nämliche Kolonne gehört das Datum der Präsentation, eventl. auch der Abgabe an das Büreau, wenn das Schriftstück nicht an demselben Tage, sondern früher präsentirt ist.

3. Dem Aktenzeichen in der dritten Kolonne ist die Zahl der Bände der Haupt- und Bei-Akten, sowie der Dokumente und bei neuen Sachen der Vermerk „neue Sache" hinzuzufügen.

4. Sind einem Büreau verschiedene Geschäftsgattungen überwiesen, so ist die Unterscheidung der einzelnen Rechtsangelegenheiten durch Anwendung größerer Schrift in der vierten Kolonne erkennbar zu machen.

5. Zur Kontrole von vorläufigen und Zwischen-Verfügungen z. B. solchen, durch welche Anzeigen von Beamten, Uebersetzungen ɛc. erfordert resp. vom Büreauvorsteher vor der Beförderung an den Dezernenten veranlaßt worden, sowie zu den Vermerken über die Beförderung der von dem Kodezernenten mitzuzeichnenden Dekrete, an diesen, sind die Kolonnen 4 und 6 bestimmt. In Kol. 4 ist demzufolge jede vorläufige Verfügung und in Kol. 6 das Datum jeder Vorlegung unter einander zu notiren.

6. Durch die Kolonnen 7 bis 15 ist der Verbleib eines jeden Vortragstückes außerhalb des Büreaus in jedem Stadium zu kontroliren; Erledigungen innerhalb desselben bedürfen nicht der Eintragung durch alle Kolonnen, es genügt die Löschung in der letzten Kolonne.

In den Kolonnen 13 u. 14 ist die Ertheilung von Aufträgen für die Kalkulatur zu notiren und danach nöthigenfalls die Zahl der unerledigten Aufträge zu ermitteln. Verf. v. 9. Novbr. 1859 (Just.-Min.-Bl. S. 374) Nr. 3.

II.

Termins- und Reproduktions-Kalender.

(Instrukt. v. 8. Septbr. 1841 Just.-Min.-Bl. S. 311 u. Verf. v. 17. Novbr. 1850 Just.-Min.-Bl. S. 395).

Termine						Reproduktionen							
Nr.	Journal-Nummer.	Aktenzeichen der Haupt- und Bei-Akten	Rubrum der Akten.	Namen der Deputirten.	Journal Nummer des abgelieferten Protokolls und Bemerkungen.	Nr.	Journal-Nummer.	Aktenzeichen.	Rubrum der Akten.	Tag der Verfügung.	Journal-Nummer und Tag der erfolgten Reproduktion.	Dezernent.	Bemerkungen.
1.	3916.	K. 101. W. 14.	Koch Vorm. S.	Ref. Lauer.	20. Septbr. 4752.	1.	3743.	D. 18.	Dames Nachl. S.	3. Sept.	2986. 21.	Kreisg.-Rath Zacke	
2.	4070. 4284.	G. 12.	Hypoth. S. Grünau Nr. 11.	Krsr. v. Schlüter	Aufgehoben.	2.	3802. 4259.	R. 26.	Hypoth. S. Reisen R. 26.	4. Sept.	—	derselbe.	Erledigt.

Anmerkungen. 1. Dieser Kalender ist für jedes Büreau und jede Büreau-Abtheilung auf ein Geschäftsjahr anzulegen.

2. Für die Eintragungen eines jeden Geschätstages ist ein angemessener Raum auf beiden Seiten in gleicher Höhe zu bestimmen. Reproduktionen mit einer Frist bis zu 8 Tagen sind nicht einzutragen, vielmehr die Schriftstücke, oder die zum Zweck der Vorlegung anzufertigenden Anzeigen, in einem besondern Fache aufzubewahren.

3. Der Eingang der Erziehungsberichte und die Entlassung der Gefangenen können durch den Reproduktions-Kalender kontrolirt werden.

5. Im Falle der Aufhebung eines Termins oder der Erledigung einer Reproduktion vor Ablauf der notirten Frist ist in den betreff. Kol. die Journal-Nummer der betreffenden Schriftstücke unter der frühern Nummer zu vermerken.

5. In den besonderen Büreaus für Bagatellsachen fallen die Kol., welche den Nachweis der Journal-Nummern und die Namen der Deputirten und Dezernenten betreffen, weg. Hinsichtlich der Termine genügt die Kol.: „In welcher Art die Sache abgemacht ist" und betreffs der Reproduktionen die Kol. „Erledigung der Reproduktion."

III.

Prozeßliste für Sachen, deren Gegenstand 50 Thlr. übersteigt,

(Verf. v. 17. Novbr. 1850 Just-Min.-Bl. S. 395).

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.				8.		9.		10.	11.	12.
					Datum		Wann die Sache abgemacht ist, in										
							I. Instanz				II. Inst.		III. Inst.				
Laufende Nr.	Namen und Wohnort der Parteien.	Namen der Rechtsanwalte.	Gegenstand des Prozesses.	Namen des Dezernenten und des Deputirten.	a. des Mandats.	b. der ersten Vorladung z. Klagebeantw. od. z. mündl. Verhandl.	a. durch Entsagung.	b. durch Vergleich.	c. durch Agnitions-Resolution od. Kontumazial-Erkenntniß.	d. durch kontradiktorisches Erkenntniß	a. durch Vergleich oder Entsagung.	b. durch Erkenntniß.	a. durch Vergleich oder Entsagung.	b. durch Erkenntniß.	Datum der Reposition Lit. u. Nr. der reponirten Repertorien.	Bis zu welchem Folio die Kosten liquid. sind. Kontozeichen.	Bemerkungen.
1.	Bäckermeister J. Krope in Pleß wider Gutsbesitzer E. Piper in N.	Hennig pro Kläger.	240 Thlr. nebst Zinsen.	Krsr. Marcelli.	—	2. Dezember. 1863.	—	12. Januar. 64.	—	—	—	—	—	—	12. Januar 1864. P. 69.	10	
2.	Bauer G. Spieß in D. wider Gärtner P. Korny daselbst.	—	60 Thlr.	Kreisr. Rave.	—	4. Dezember	—	—	—	6. Juni 64	—	—	—	—	—	—	Am 10. Oktober 1864 sind die Akten auf die Appellation des Verkl. dem Appellationsgericht in Ratibor eingereicht.

Anmerkung. Wenn in der Sache eine kontradiktorische Entscheidung ergangen ist, so bleibt diese für die Eintragung maßgebend, wenn auch später zwischen den Parteien ein Vergleich zu Stande gekommen sein sollte.

IV.

Prozeßliste für Bagatellsachen.

(Verf. v. 17. November 1850 Just.-Min.-Bl. S. 395).

1. Laufende Nr.	2. Namen, Stand und Wohnort der Parteien.	3. Gegenstand des Prozesses.	4. Datum des Mandats. a. nach der Verord. v. 1. Juni 1833.	4. b. nach §. 28 der Verord. v. 21. Juli 1846.	5. Term.-Tag (Termins Kalend. Seite).	6. Beendigung der Sache durch a. Abweisung mittelst Verfügung.	6. b. Mandat.	6. c. Entsagung.	6. d. Vergleich.	6. e. Agnitions-Resolution oder Kontumazial-Erkenntniß.	6. f. Kontradiktorische Entscheidung.	7. Kostenrechnung. Blatt der Akten.	8. Anträge, ohne Termins anberaumung. a. Nr.	8. b. Kurzer Inhalt des Exhibiti.	8. c. Datum der Verf.	9. Bemerkung.
1.	Klempner N. Blau in N. wider Tischler C. Dörr daselbst.	26 Thlr. nebst Zinsen.	—	1. Dezbr. 1863.	2. März 1864. 54.	—	—	—	2. März.	—	—	6	1	Antrag des Klägers vom 7. März auf Ertheilung einer Abschr. des Protok.	9. März	
													1	Anz. des Verkl. vom 1. März über den Aufenth. des Zeugen N.	3. März	
2.	Schulze G. Alisch in F. wider Bauergutsbesitzer W. Mann in E.	Herausgabe eines Schlittens oder 14 Thlr.	—	2. Dezbr.	26. Febr. 45. 4. April. 79.	—	—	—	—	—	4. April.	32	2	Anz. des Klägers von demselben Tage wegen Veränderung des Wohnortes des Zeugen S.	3. März	Die Akten befinden sich auf das Rekursgesuch des Verkl. seit dem 5. Juni bei dem Appellationsgericht in N.

Anmerkung. Die Kol. „Bemerkungen“ ist zur Allegirung der Folienzahl der Kollektan-Akten für zurückgewiesene Klagen zu benutzen.

V.

Prozeßliste für Injuriensachen.

(Verf. v. 17. November 1850 Just.-Min.-Bl. S. 395 Nr. 3 und v. 7. Juli 1855 Just.-Min.-Bl. S. 206 I Nr. 3).

1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.	8.	9.	10.		11.			12.
Laufende Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Parteien.	Namen der Rechts-Anwalte.	Datum der Einleitung.	Wann die Sache abgemacht ist, in					Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung in Beziehung auf die Strafe.	Wann die Strafe vollstreckt ist.	Tag der Reposition.	Bis zu welchem Blatt der Akten die Kosten liquidirt sind. Kontozeichen.		Anträge, ohne Terminsanberaumung			Bemerkung.
				I. Instanz durch			II. Instanz durch										
				a. Entsagung.	b. Vergleich	c. Erkenntniß.	a. Entsagung oder Vergleich.	b. Erkenntniß.				Vol.	Pag.	a. Nr.	b. Kurzer Inhalt des Exhibiti.	c. Datum der Verfüg.	

Anmerkungen. 1. Unterliegen die Injuriensachen nicht der Journalisirung, so ist hinter der vierten Kol. die Rubrik „Terminstag, Terminskalender Seite" einzuschalten.

2. Hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz ist das Erforderliche in der Kolonne „Bemerkungen" anzugeben.

VI.

Repertorium

über die nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu behandelnden Prozesse nämlich: Ehesachen, vormundschaftliche Prozesse, Todeserklärungen, Blöd- und Wahnsinnigkeits- und Prodigalitätserklärungen, Konfiskationen, nothwendige Subhastationen, Aufgebotssachen u s. w.

(Verf. v. 7. Juli 1855 Just.-Min.-Bl. S. 206).

Laufende Nr.	Name der Parteien oder anderweite Bezeichnung der Sache	Kurze Angabe des Gegenstandes.	Namen der Anwalte 2c.	Tag der Einleitung.	Beendigt in: I. Instanz			Beendigt in: II. Instanz			Beendigt in: III. Instanz			Datum der Repositions-Verfügung	Kassationsfähig am	Die Kosten sind liquidirt:		Bemerkungen.
					Verzicht am	Vergleich am	Erkenntniß am	Verzicht am	Vergleich am	Erkenntniß am	Verzicht am	Vergleich am	Erkenntniß am			am	bis Blatt	

Anmerk. 1. **Freiwillige** Subhastationen gehören nicht in dieses Repertorium, sondern in dasjenige, welches die Akten über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält.

2. In der letzten Kolonne können die Namen der Dezernenten angegeben werden, wenn dies unter Umständen für angemssen erachtet wird.

VII.

Repertorium

der

Konkurs-Akten und der Akten über erbschaftliches Liquidations- und über Prioritäts-Verfahren.

(Verf. v. 31. August 1855 J.-M.-Bl. S. 259).

1.	2.	3.	4.	5.	6.				7.	8.	9.	10.	11.	12.		13.
Laufende Nummer.	Name des Gemeinschuldners oder Erblassers.	Name des Kommissars.	Name des Verwalters der Masse.	Tag der Eröffnung	Erledigt durch				Tage der Prüfungs-Termine	Tage der Verhandlungs-Termine über die Theilungs-Pläne	Datum der Repositions-Verfügung	Kassationsfähig am	Bezeichnung der angelegten Akten	Die Kosten sind liquidirt		Bemerkungen.
					a. Verzicht vom	b. Erkenntniß über die Wiederaufhebung des Konkurses vom	c. Akkord vom	d. Beschluß über die Beendigung des Konkurses vom						am	bis Blatt	

Anmerkungen.

1. Bei den Konkursen bleibt die Kolonne 6a außer Anwendung.
2. Bei dem erbschaftlichen Liquidations-Verfahren werden die Kolonnen 4., 6b., c. und d., 7. und 8. nicht ausgefüllt, dagegen ist in der Kolonne 13. der Tag des Präklusions-Erkenntnisses und der Entscheidungen über die dagegen eingelegten Rechtsmittel der Restitution anzugeben.
3. Bei dem Prioritäts-, Gehalts- und Pensions-Abzugs-Verfahren bleiben die Kolonnen 4., 6., 7. und 11. unbenutzt.

VIII.

Repertorium
über
reponirte Prozeß-Akten.

(Verf. v. 8. Mai 1854. J.-M.-Bl. S. 200).

Laufende Nummer.	Der Prozeßliste		Bezeichnung der Sache			Gegenstand des Rechtsstreits.	Anzahl der Aktenhefte.	Die Akten sind			Bemerkungen.
	Jahrgang.	Nummer.	Name und Stand des Verklagten.	Wohnort des Verklagten.	Name und Stand des Klägers.			repon. im Jahre.	zu kassiren im Jahre.	kassirt im Jahre.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Anmerk. zu Kol. 5. Die Angabe des Wohnortes der Verklagten in einer besondern Kolonne erleichtert das Aufsuchen der bei etwaiger Veränderung des Gerichtssprengels abzugebenden Akten.

Zu Kol. 7. Die Angabe des Streitgegenstandes ist zur Unterscheidung der Akten mit gleichem Rubrum erforderlich.

IX.

Repertorium

über die Untersuchungssachen wegen Verbrechen und Vergehen bei dem .... Gericht zu ...
für das Jahr 18 ..

(Verf. v. 30. Juni 1851 J.-M.-Bl. S. 233).

1.		2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
Nr.	Aktenzeichen der Voruntersuchung *).	Vor- und Zuname, sowie Stand der Angeschuldigten.	Wohnort oder Heimath.	Alter und Religion.	Gegenstand der Untersuchung.	Tag des Anfangs der Untersuchung a. wegen Vergehen	b. wegen Verbrechen	Tag des ersten Urtels und Inhalt desselben	Tag der Anmeldung des Rechtsmittels gegen das Urtel erster Instanz.	Tag und Inhalt des Urtels zweiter Instanz.	Tag der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde	Tag und Inhalt des Erkenntnisses des Ober-Tribunals.	Ob und wann die Strafe angetreten.	Tag der Repositions-Verfügung	Kassationsfähig am	Littr. Frühere Bestrafungen.	No. Vergleiche alphabetisches Namens-Register.	Bemerkungen.

Anmerk.

*) Diese Kolonne ist nur dann erforderlich, wenn bei dem Gericht eine besondere Deputation für Voruntersuchungen eingerichtet ist.

Kol. 2. Konkurriren mehrere Angeschuldigte bei einer Untersuchung, so sind dieselben einzeln unter einer und derselben laufenden Nummer einzutragen.

Kol. 3. Der Angabe der Heimath bedarf es nur, wenn der Angeschuldigte keinen bestimmten Wohnort hat.

Kol. 5. Ist dieselbe Person mehrerer Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt, so müssen diese sämmtlich in Kol. 5 eingetragen werden; sind dagegen mehrere Personen eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, so genügt es, wenn in dieser Kol. auf den Namen des zuerst eingetragenen Angeschuldigten verwiesen wird. Sind aber mehrere Personen verschiedener Verbrechen oder Vergehen beschuldigt, so muß bei jedem Einzelnen die ihm zur Last gelegte That vermerkt werden.

Wenn in einzelnen Fällen eine Uebertretung gleichzeitig mit einem Verbrechen oder Vergehen Gegenstand der Untersuchung wird, so ist sie in Kol. 5 und das Erforderliche demnächst auch in Kol. 7 und folgende miteinzutragen.

Kol. 6. Der Tag des Anfangs der Untersuchung wird nach dem Tage des definitiven Beschlusses über die Versetzung in den Anklagestand bestimmt.

Kol. 7, 9 u. 11. Der Inhalt der Urtheile ist möglichst vollständig und genau, aber in bündigster Kürze anzugeben.

Kol. 12. Der Tag des Strafantritts ist in den Fällen genau anzugeben, in welchen neben einer Freiheitsstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist.

In dieser Kolonne ist auch die Zahlung erkannter Geldstrafen zu vermerken.

Kol. 15. Eine spezielle Angabe der früheren Bestrafungen des Angeschuldigten ist nicht nothwendig, vielmehr die Hinweisung auf das alphabetische Namensregister hinreichend.

Kol. 16. In dieser Rubrik ist auch in denjenigen Fällen, in welchen auf Zuchthausstrafe, auf Verlust oder auf zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder auf Polizeiaufsicht erkannt ist, der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses anzugeben.

X.

Repertorium

über die Untersuchungssachen wegen Uebertretungen.

(Verf. v. 7. Juli 1855 J.-M.-Bl. S. 206 u. v. 27. September 1856 J.-M.-Bl. S. 283 zu II.)

1.	2.	3.	4.	5.		6.				7.	8.	9.	10.			11.	12.	13.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname und Stand der Angeschuldigten.	Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Sachen im Mandats-Verfahren.		Sachen im ordentlichen Verfahren.				Tag der Einlegung des Rechtsmittels.	Tag und Inhalt der Entscheidung zweiter Instanz.	Ob die Strafe vollstreckt worden.	Anträge, ohne Terminsanberaumung.			Tag der Repositions-Verfügung und Angabe, bis wohin die Kosten liquidirt sind.	Kassationsfähig am	Bemerkungen.
				Tag des Mandats.	Inhalt des Mandats.	Tag des Einleitungs-Beschlusses	Angabe, wo die Sache im Termins- Kalender vorkommt.	Angabe, wo die Sache im Reprod. Kalender vorkommt.	Tag des ersten Urtels und Inhalt desselben.				Nr.	Kurzer Inhalt des Exhibiti.	Datum decreti.			

Anmerk. Kol. 3. Der Angabe der Heimath bedarf es nur, wenn der Angeschuldigte keinen bestimmten Wohnort hat.

Kol. 4. Ist dieselbe Person mehrerer Uebertretungen beschuldigt, so müssen diese sämmtlich in Kol. 4 eingetragen werden; sind aber mehrere Personen einer Uebertretung angeklagt, so genügt es, auf den zuerst eingetragenen Angeschuldigten zu verweisen. Sind mehrere Personen verschiedener Uebertretungen beschuldigt, so muß bei jedem einzelnen die ihm angeschuldigte That vermerkt werden.

Kol. 10. Diese Kol., welche das Journal ersetzen soll, kommt nur in den unter Nr. 1 u. 2 der allg. Verf. v. 7. Juli 1855 gedachten Fällen zur Anwendung.

XI.

Repertorium

über Holzdiebstahls-Sachen.

(Verfügung vom 7. Juli 1855 Just.-Min.-Bl. Seite 206.)

Des Aktenstücks Nr.	Der laufenden Liste Nr.	Bezeichnung des Forstreviers.	Jahrgang und Zeitraum, welcher die Liste umfaßt.	Anzahl der Fälle.	Beendigt durch richterliche Entscheidung.	Beendigt durch Niederschlagung, Tod d. Angeschuldigten.	Datum der Repositions-Verfügung.	Kassationsfähig im Jahre	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	1.	Küttlau	1864. I. Quartal . . .	26.	23.	3.	5. Februar 1865.	1871.	
	2.	„	II. „ . . .	2c.					
	3.	„	III. „ . . .						
	4.	„	IV. „ . . .						
	5.	„	1865. I. Quartal . . . u. s. w.						
2.	1.	Kienitz	Januar u. Februar 1864	40.	38.	2	26. Februar 1865.	1871.	
	2.	„	März und April „	42.	39.	3			
	3.	„	Mai und Juni „ u. s. w.						

Anmerkungen. Kol. 1. Diese Nummer ist diejenige, welche auf dem Etikett des betreffenden General-Fascikels vermerkt ist.

Kol. 2. Diese Nummer deutet die Reihenfolge des Eingangs der Listen an und läuft durch das ganze Jahr.

Kol. 3. Diese Kolonne dient zur Bezeichnung des Forstreviers, nach welcher sich auch die Aufschrift auf dem General-Fascikel richtet. Sobald ein General-Fascikel 250 bis 300 Blätter enthält, ist ein neuer Band anzulegen.

Kol. 4 bis 7 sollen die Anfertigung der Geschäftsübersichten erleichtern.

Kol. 2 bis 9. Ist der Raum zwischen den Nummern der ersten Kolonne vollgeschrieben, so muß eine Uebertragung stattfinden, die indeß um so später erforderlich ist, je größer der Raum gelassen und je kleiner darin geschrieben wird.

XII.

Repertorium

für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Verhandlungen, betreffend die Erhebung des Thatbestandes.

(Verf. vom 7. Juli 1855 Just.-Min.-Bl. S. 206).

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Sache.	Datum des Eingangs.	Datum der Einleitung.	Gegenstand der Verhandlung.	Bezeichnung der Haftsachen.	Kurzer Inhalt und weiterer Nachweis der einzelnen Vortragsstücke.			Angabe, wo die Sache im Kalender vorkommt.		Tag der Abgabe an den Staatsanwalt.	Bezeichnung der Akten, zu welchen die Sache gekommen ist.	Bis zu welchem Blatt die Kosten liquidirt sind.	Kassationsfähig am	Bemerkungen.
						Nr.		verfügt am	Termins-	Reprodukt.-					
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Anmerkungen. (Allgemeine.) Bei großen Gerichten kann dieses Repertorium in mehreren Abtheilungen z. B. nach Kategorien, zu welchen die einzelnen Sachen zu rechnen sind, geführt werden.

Zu Kol. 1. Wenn Spezial-Faszikel in einer Voruntersuchung entstehen, so ist ihnen unter derselben Nummer, welche die Sache führt, oder wenn inzwischen andere Sachen eingetragen sind, unter Wiederholung jener Nummer mit rother Dinte und Beifügung eines Buchstabens, ein besonderer Abschnitt der Liste zu widmen:

z. B. Nr. 21. a. Untersuchung contra X.
cf. Spezial-Faszikel litt. b. hinter Nr. 23.
Nr. 22. Untersuchung contra Y.
Nr. 23. Untersuchung contra Z.
Nr. 21. b. (mit rother Dinte). Zur Untersuchung: contra X. Spezial-Faszikel.

Zu Kol. 2. Die Sachen sind nach dem Namen der zur Voruntersuchung gezogenen resp. derjenigen Personen, wegen welcher die Requisition der Staatsanwaltschaft ergangen, oder die Thatbestandserhebung erfolgt ist, zu bezeichnen z. B. Voruntersuchung gegen den Kaufmann N. wegen Urkundenfälschung, oder Requis. wegen Besichtigung des Leichnams des N. N. resp. wegen Vernehmung des N. N. u. s. w.

Zu Kol. 5. Die etwa vorkommenden Sektionen sind, z. B. durch Durchstreichen mit rother Dinte, besonders ersichtlich zu machen; auch kann, wenn sich das Bedürfniß hierzu ergeben sollte, eine besondere Kolonne angebracht werden, mittelst welcher die Zahl der Voruntersuchungen festgestellt wird.

Zu Kol. 6. Hier ist der Tag der Verhaftung, und wenn inzwischen die Entlassung erfolgt, der Tag derselben anzugeben.

Zu Kol. 7. Diese Kolonne dient dazu, bei denjenigen Gerichten das Journal zu ersetzen, bei welchen die Führung desselben in dergleichen Untersuchungssachen überhaupt nicht mehr stattfindet (Nr. I. 2. b. der allg. Verfügung vom 7. Juli 1855.)

Zu Kol. 8. In diese Kol. sind alle Termine, ohne Unterschied, ob dazu besondere Vorladungen nach außen ergehen oder nicht, einzutragen.

Zu Kol. 9. Die sämmtlichen vorkommenden Reproduktionen sind ohne Ausnahme in dem Reproduktions-Kalender zu notiren.

Zu Kol. 11. Diese Kol. ist auszufüllen, sobald die Sache z. B. durch Einleitung der förmlichen Untersuchung für die gegenwärtige Liste beendigt ist, oder die betreffenden Piecen in ein General-Faszikel eingeheftet sind.

Zu Kol. 13. Die Kassationsfähigkeit wird selbstverständlich nur bei denjenigen Sachen angemerkt, die nicht abgegeben (Kol. 10.) oder in anderweite Repertorien (Kol. 11.) übernommen worden sind. Bei denjenigen Gerichten, welche für die Obduktionen und Sektionen ein besonderes Repertorium führen, wird daher eine Veranlassung zur Ausfüllung der Kol. 13 nie gegeben werden, weil das vorliegende Repertorium in diesem Falle nur Sachen, nicht aber Akten nachweiset.

XIII.

Repertorium

der Akten über Obduktionen und Sektionen.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Wohnort des denatus.	Tag der Verunglückung oder Auffindung und Todesart.	Dezer- nent.	Tag der Re- positions- Ver- fügung.	Zu kassiren im Jahre	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anmerkung. In dieses, bei großen Gerichten zu führende Repertorium sind die Akten über Obduktionen, Sektionen und andere wichtige Thatbestands-Erhebungen alphabetisch, jedoch erst nach erfolgter Reposition einzutragen, indem die betreffenden Sachen bis dahin durch das Repertorium XII. kontrolirt werden.

XIV.

Repertorium

über Testaments- und Erbvertragssachen.

(Verf. v. 7. Juli 1855 J.-M.-Bl. S. 206).

Laufende Nummer.	Familien- und Vornamen	Wohnort	Datum der				Kosten-Vermerk
	der Testatoren oder Kontrahenten.		Niederlegung.	Eröffnung.	Zurücknahme.	Repositions-Verfügung	

Alphabetisches Namens-Verzeichniß

zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen.

Familien- und Vornamen	Wohnort	Jahrgang	Nummer	
der Testatoren oder Kontrahenten.		des Repertoriums.		

XV.

Repertorium

über Nachlaßsachen für die Geschäftsjahre 1864 bis

(Verf. v. 7. Juli 1855 J.-M.-Bl. S. 206).

Laufende Nr.	Familien- und Vornamen des Erblassers	Wohnort des Erblassers	Eingeleitet.	Beendigt und reponirt.	Kassationsfähig am	Kostenvermerk	Bemerkungen.

Alphabetisches Namens-Verzeichniß

zu dem Repertorium über Nachlaßsachen.

(Verf. v. 7. Juli 1855).

Familien- und Vornamen des Erblassers	Wohnort des Erblassers	Jahrgang des Repertoriums	Nr. des Repertoriums

XVI.

Repertorium

über Vormundschafts- und Kuratel-Akten.

(Verf. v. 9. November 1859 J.-M.-Bl. S. 374.)

Laufende Nr.	Eingeleitet im Jahre.	Des Erblassers				Der Pflegebefohlenen		Name, Stand und Wohnort des Vormundes oder Kurators.	Ob mit Vermögen unter spezieller Leitung und Kontrole der Vormundschaftsbehörde.	Die Kosten sind liquidirt		Die Akten sind			Bemerkungen.
		Familien- u Vornamen.	Stand.	Wohnort.	Todestag.	Namen.	Tag der Geburt.			bis Blatt	am	reponirt	zu kassiren	kassirt	
												im Jahre			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.			13.

Anmerk. Zu Kol. 5. Sollte bei einzelnen Gerichten das Dezernat nicht nach Bezirken vertheilt sein, so daß mit dem Wohnort des Erblassers nicht zugleich der Dezernent bekannt ist, so kann für den Namen des letztern eine besondere Kolonne eingelegt werden.

Zu Kol. 9. Veränderungen in der Person des Vormundes oder Kurators sind zu notiren.

Zu Kol. 10. Durch diese Kolonne werden diejenigen Sachen ersichtlich gemacht, in welchen nach §. 43. des Gerichtskosten-Tarifs Verwaltungskosten jährlich zu liquidiren sind.

Sobald diese Kosten zum ersten Male erhoben worden sind, ist dies bei den betreffenden Sachen in der Kolonne 11. durch einen rothen Strich oder irgend ein anderes kurzes Merkzeichen zu notiren. In der Regel werden dann nur diese so bezeichneten Sachen zur Berechnung der Verwaltungskosten alljährlich vorzulegen sein.

XVII.

Annotationsbuch.

Jahr, Monat der Ausgabe.	Datum der Ausgabe.	Rubrum der Akten.	Zahl der Aktenbände.	Name des Empfängers oder zu welcher Sache die Akten beigefügt sind.	Tag der Rückgabe.

Anmerk.

1. Akten, welche in der darin verhandelten Sache unmittelbar aus dem betreffenden Büreau versendet werden, bedürfen nicht der Eintragung, weil die Retent-Akten den Verbleib derselben nachweisen. Dagegen ist sie erforderlich bei den Akten, welche als adhibirt mit anderen Akten desselben oder eines anderen Büreaus versendet, oder aus besonderm Anlaß an andere Büreaus oder einzelne Beamte verabfolgt werden.

2. Von dem Empfänger kann in einzelnen Fällen Quittung verlangt und seinerseits bei der Zurücklieferung von der Löschung Ueberzeugung genommen werden; in der Regel genügt der Vermerk des Büreauvorstehers.

XVIII.

Distributions-Buch (Referentenliste)

über die von besonderen Referenten zu bearbeitenden Spruchsachen.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen der Haupt- und Bei-Akten.	Namen der Parteien (des Angeschuldigten).	Gegenstand des Prozesses (der Untersuchung).	Namen des Re- u. Korreferenten.	Tag							Bemerkungen der Agnitions-, Purifikations- und Kontumazial-Bescheide, sowie der Vergleiche und Renunziationen.
					der Distribution.	des auf die mündliche Verhandlung ergangenen		des Eingangs der Re- und Korrelationen	der Vorlesung der Sache und des Beschlusses.	der Ablieferung und Unterschrift des Urtels.	der Ablieferung an das Büreau.	
						Erkenntnisses	Beweisresoluts					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.	11.	12.

Anmerkungen: 1. Das Formular ist für das vereinigte Spruch- und Distributionsbuch eingerichtet, wenn mündliche Prozesse vor der vereinigten ersten Abtheilung entschieden werden und diese Abtheilung nur durch eine einzige Deputation gebildet wird.

Bestehen besondere Deputationen, so bleibt Kolonne 7 im Distributionsbuche fort. Doch kann auch in Ermangelung besonderer Deputationen, bei welchen eine mündliche Verhandlung vor dem Kollegium stattfindet, ein besonderes Spruchbuch bestimmt und dies zugleich für diese Sachen als Terminskalender benutzt werden; die auf denselben Tag bestimmten Audienzsachen sind für diesen Fall in dasselbe hintereinander in eine besonders anzulegende Kolonne einzutragen und vom Dirigenten bei der Verhandlung die Kolonnen über die Abfassung der Entscheidung selbst auszufüllen.

2. In dem Distributionsbuche für Untersuchungssachen fällt die Kolonne 7 gleichfalls weg, und die Rubriken 3. 4. erhalten die Ueberschrift, welche in Parenthese angegeben ist.

3. Die Kolonne „Bemerkungen“ kann auch zu kurzen Vermerken über die Entscheidung vom Dirigenten zweckmäßig benutzt werden.

4. In der Kolonne: „Namen der Parteien“ sind zugleich die Namen ihrer Mandatarien anzugeben.

XIX.

Spruchbuch

für diejenigen Erkenntnisse und Bescheide in Civil-Prozeßsachen, welche von beständigen Kommissarien in den Terminen und vor kollegialischen Deputationen im mündlichen Verfahren abgefaßt werden.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen der Haupt- und Bei-Akten.	Name der Parteien.	Gegenstand des Prozesses	Name des Referenten oder Kommissarius.	Datum			Bemerkung der Agnitions- und Purifikations-Resolutionen und Kontumazial-Bescheide.
					des Beschlusses auf Erkenntniß.	der Abfassung des Erkenntnisses	der Ablieferung an das Büreau.	

Anmerkungen: 1. In der Kolonne „Namen der Parteien" sind auch deren Mandatarien anzugeben.

2. Die Kolonne: „Bemerkung" kann auch zu kurzen Vermerken über die erfolgte Entscheidung von dem Dirigenten zweckmäßig benutzt werden.

3. In den nach der Allgemeinen Gerichtsordnung schriftlich verhandelten Prozeßsachen wird (mit Ausnahme der Kontumazial-, Agnitions- und Purifikations-Resolutionen, deren Vortrag dem Dezernenten anheimfällt) die Ernennung eines Referenten in jedem Falle nicht unterbleiben dürfen.

XX.

Auktions-Liste.

Laufende Nummer	Tag des Empfanges.	Namen der Sache und Aktenzeichen.	Allgemeine Angabe der Gegenstände der Auktion, ihrer Anzahl und ihres summarischen Taxwerthes.		Taxwerth.			Termin der Auktion.	Betrag der Loosung.			Quittung der Deposital-Asservatoren oder der Empfänger der Sachen.	Bemerkungen.
			Nr.		thlr.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	pf.		
1.	2.	3.		4.				5.		6.		7.	8.
			1 bis 23	verschiedene Mobiliar-Gegenstände	10	5	—						

XXI.
Kontrole des Auktions-Kommissarius.

Laufende Nr. 1.	Tag des Auftrages. 2.	Namen der Sachen und Aktenzeichen. 3.	Gegenstand der Auktion. 4.	Summarischer Tarwerth. 5.			Bemerkungen. 6.
				thlr.	sgr.	pf.	

Anmerkung. Die Kolonne 6 ist zu den Vermerken über die Ablieferung der Akten und des Erlöses oder der anderweiten Erledigung des Auftrages zu benutzen.

XXII.
Exekutionsliste*).

Nr. 1.	Datum der Verfügung. 2.	Benennung desjenigen, gegen den die Exekution gerichtet ist. 3.	Bezeichnung der Sache und Aktenzeichen. 4.	Gegenstand, wegen dessen die Exekution vollzogen werden soll. 5.	Benennung des Gerichtsboten, dem die Vollziehung aufgetragen worden ist. 6.	Tag der Aushändigung der Verfügung an den Boten. 7.	Frist, welche zur Vollstreckung gestellt ist. 8.	Bemerkungen, ob und auf welche Weise der Auftrag erledigt worden. 9.

Anmerkungen. 1. Der Exekutions-Inspektor verzeichnet jedes ihm zugestellte Mandat in den Kolonnen 1. bis 6. und 8. Die Kolonne 7. füllt der Exekutor beim Empfange des Mandats aus. Nach Kolonne 6. und 7. macht der Inspektor in den Büreaus die Vermerke auf den Konzepten.

2 An jedem Ablieferungstage werden die fälligen Mandate durchgenommen und auf Grund der Berichte der Exekutoren die Kolonne 9 ausgefüllt, oder wenn Fristen bewilligt und bescheinigt werden, die neue Frist in Kolonne 8. eingetragen.

3. Die Revisionen des Gerichts-Dirigenten, oder des von ihm hierzu ernannten Deputirten und des Kanzleidirektors müssen in dieser Liste vermerkt werden.

4. Der Exekutor, welcher nach Ablauf der Frist nicht berichtet, ist von dem Inspektor zu Protokoll zu vernehmen, welches mit den betreffenden Akten vorgelegt wird.

*) Für die Kontrole rücksichtlich der Exekutionssachen aus den besonderen Büreaus für die Bagatellprozesse ist das Formular unter H. der Beilage zur Instrukt. vom 8. Septbr. 1841 vorgeschrieben.

XXIII.

Liste der zur Pfandkammer gekommenen Sachen.

Laufende Nummer.	Tag der Einlieferung.	Name des Abliefernden.	Bezeichnung der Angelegenheit und Aktenzeichen.	Name des Eigenthümers.	Bezeichnung der Gegenstände. Nr.		Tag der Auslieferung.	Quittung des Empfängers oder Nummer der Auktions-Liste.

XXIV.

Asservaten-Buch (des Gefängniß-Inspektors).

Nr.	Tag der Einlieferung.	Name der Sache und Aktenzeichen.	Gegenstand der Aufbewahrung. Nr.		Tag der Aushändigung.	Bemerkungen, wo die Aushändigung verfügt und geschehen, Quittungen der Empfänger, oder Nummer der Auktionsliste.

XXV.

Insinuations-Buch des Boten N. N.

Datum des Empfanges.	Nr. des Journals.	Namen der Sache.	Namen derjenigen, an welche die Insinuation geschehen soll.	An wen die Insinuation geschehen ist.	Monat und Tag der geschehenen Insinuation.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anmerk. In Kol. 6 ist anzugeben, ob ein besonderes Insinuations-Dokument vollzogen worden.

Nachtrag.

Seite 1. Note 2. Auch der dem Depart. des Appellationsgerichts zu Hamm einverleibte Kreis Essen gehört zur Rheinprovinz.

„ 19. Note 9. Zu allegiren ist: die Verf. v. 17. Mai 1862 (J.-M.-Bl. S. 163).

„ 21. Die Kompetenz der Gerichts-Deputationen ist auch hinsichtlich des Schiffsregisters ausgeschlossen und die Führung desselben den Kreisgerichten vorbehalten.

„ 64. Die Kompetenz des Disciplinar-Senats beim Ober-Tribunal erstreckt sich jetzt auf alle Theile der Monarchie und es besteht die hinsichtlich des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein im §. 80 angedeutete Ausnahme nicht mehr.

„ 75. Das Büreau-Reglement ist mit den, auf den bestehenden Verhältnissen beruhenden Abweichungen auch für die Stadtgerichte und Stadt- und Kreisgerichte maßgebend. Für das Stadtgericht in Berlin bestehen die besonderen Instruktionen vom 17. April 1850 u. 4. Oktober 1851 (Schering und Schulze S. 121 flg.).

„ 161. Note 1. Als besondere Kosten, welche aus dem aufkommenden Arbeitsverdienste vorweg zu entnehmen sind, sollen nur die Tagegelder der zum Zweck der Beschäftigung außerhalb des Gefängnisses angenommenen Hülfsgefangenwärter, sowie die Kosten der im §. 20 der Instrukt. vom 30. Mai 1854 Absatz 2 mit Genehmigung des Obergerichts den Gefangenen neben der gewöhnlichen Kost gewährten Verpflegungszulage angesehen werden. Verf. vom 28. Juni 1864 (J.-M.-Bl. S. 186).

„ 184. §. 130. Einer der Subalternbeamten des Appellationsgerichts verwaltet nebenbei die Büreaukasse dieses Gerichts. Kassen-Instrukt. §§. 79 flg.

„ 292. Befindet sich ein zur Strafe der Einschließung Verurtheilter in Voruntersuchungshaft, so ist der Strafvollzug schon vom Tage des Erkenntnisses ab zu berechnen, weil die Untersuchungshaft gleich der Gefängnißstrafe, die Strafe der Einschließung aber eine noch mildere Art der Freiheitsstrafe, als die Gefängnißstrafe ist. Verf. des Ober-Trib. v. 28. Mai 1864 (Just.-Min.-Bl. S. 204).

Berichtigungen.

Seite 3. Nr. 6. Hinter dem Worte „vorbehalten" fehlt das Wort: „Lehnssachen". Siehe S. 45 §. 50 Nr. 6.

„ 19. §. 17 Zeile 3 statt Abschn. II lies: Abtheil. II.

„ 48. §. 55 Nr. 6 Zeile 2 statt letzteren lies: letzterm.

„ 105. §. 38 Absatz 2 Zeile 3 statt auf einem ꝛc. lies: auf einen ꝛc.

„ 118. Zeile 3 von unten statt in Abgabe lies: die Abgabe.

„ 120. §. 56 Nr. 2. In der ersten Zeile ist das Wort „über" aus einem Versehen stehen geblieben.

„ 217. Note 1. (Beim Allegat.) Statt S. 311 lies: S. 225.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seite.)

A.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin, Stralauer-Straße 42.

Wegener, Chr. Fr., Königl. Preuß. Ober-Regierungsrath, Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 für die Königl. Preuß. Regierungen mit den wichtigsten spätern Gesetzen und Verordnungen, wodurch dieselbe bis auf die neueste Zeit abgeändert, deklarirt und ergänzt worden ist. Nebst Anhang, enthaltend den wörtlichen Abdruck derjenigen erheblicheren Gesetze und Verordnungen, deren Inhalt im Hauptwerke nicht vollständig aufgenommen worden ist. 66½ Bog. gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bureau-Blatt für gerichtliche Beamte, der Jahrgang 24 Nr. mit Register 1 Thlr. (Erscheint ununterbrochen seit 1853; ältere Jahrgänge zu ermäßigten Preisen.)

Reinecke, J. C.

Die Geschäftsverwaltung bei den Preuß. Gerichten u. Staatsanwaltschaften mit Ausschluß der Rheinprovinz Mit 13 besond. Anhängen & 25 Formular

Berlin 1864